Die Rollenverteilung in der Familie im Recht der DDR

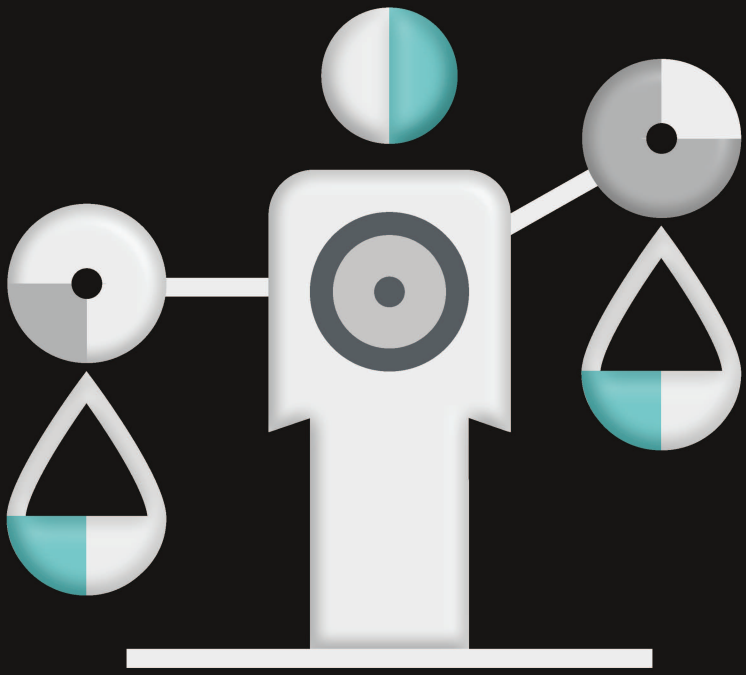

Lisa Eisenkrätzer

Cuvillier Verlag Göttingen
Internationaler wissenschaftlicher Fachverlag

Die Rollenverteilung in der Familie im Recht der DDR

Die Rollenverteilung in der Familie im Recht der DDR

von

Lisa Eisenkrätzer

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

1. Aufl. - Göttingen: Cuvillier, 2025
Die Juristische Fakultät der Georg-August-Universität hat diese Arbeit im Jahre 2024 als Dissertation angenommen.

© CUVILLIER VERLAG, Göttingen 2025
Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen
Telefon: 0551-54724-0
Telefax: 0551-54724-21
www.cuvillier.de

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf fotomechanischem Weg (Fotokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.

1. Auflage, 2025

Gedruckt auf umweltfreundlichem, säurefreiem Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft.
ISBN 978-3-68952-893-5
eISBN 978-3-68952-894-2
ORCID: https://orcid.org/0009-0006-6540-8746
ISNI-ID: 0000000524157069

Familie Eisenkrätzer, Ost-Berlin, Frühjahr 1990.

Für meine Familie

Vorwort

Diese Dissertation ist das Ergebnis einer langen und intensiven Auseinandersetzung mit einem Thema, das mir nicht nur wissenschaftlich, sondern auch persönlich sehr am Herzen liegt, da sie mir die Gelegenheit bot, einen Teil meiner Familiengeschichte zu erforschen. Eine Dissertation schreibt man zwar selbst, aber nicht allein – dass dieses Werk in seiner jetzigen Form entstehen konnte, verdanke ich vielen Menschen, die mich auf dieser Reise begleitet und unterstützt haben.

An erster Stelle möchte ich meiner Familie, insbesondere meiner Schwester und meinen Eltern danken, die mir mit ihrer unermüdlichen Unterstützung und ihrem Vertrauen den Weg geebnet und mir mit offenen, nachdenklichen, konstruktiven, fröhlichen und liebevollen Gesprächen zur Seite standen. Ohne ihren Rückhalt und ihre Liebe wäre diese Unternehmung ungleich schwerer gewesen.

Mein besonderer Dank gilt meiner Doktormutter, Frau Prof. Dr. Eva Schumann, für die Möglichkeit zur Promotion, die vielen Freiräume bei der Erstellung meiner Arbeit und die lehrreiche Zeit an ihrem Lehrstuhl. Ebenso danke ich Herrn Prof. Dr. Florian Meinel, der freundlicherweise den Vorsitz meiner Disputation übernommen hat.

Ein weiteres großes Dankeschön gilt der Strohmeyer-Stiftung und dem Legal Gender Chancen- und Ideenfond, die mich finanziell bei meiner Forschungsreise und der Veröffentlichung dieser Arbeit unterstützt und damit einen wichtigen Beitrag zur Realisierung dieses Projekts geleistet haben.

Schließlich danke ich von Herzen all jenen wunderbaren Menschen, nah und fern, die mich gestärkt und begleitet haben – Freund*innen, Kolleg*innen und Weggefährt*innen. Durch ihre vertrauensvolle Offenheit, ihre tatkräftige Unterstützung, ihre beständige Wertschätzung, ihre unerschütterliche Verbundenheit, ihren klugen Witz und viele inspirierende Gespräche wurde meine Zeit in Göttingen zu einer Erfahrung, die mich nicht nur geprägt, sondern auf unvergessliche Weise bereichert hat.

Göttingen, 14.02.2025

Lisa Eisenkrätzer

Inhaltsverzeichnis

Vorwort ..... **VII**

Inhaltsverzeichnis ..... **IX**

Abkürzungsverzeichnis ..... **XV**

A. Einleitung ..... **- 1 -**

I. Einführung in die Thematik und Thesen ..... - 1 -

II. Gang der Untersuchung und Methodik ..... - 5 -

III. Forschungsstand ..... - 9 -

B. Sozialistische Konzeptionen von Rollenbildern in der Familie ..... **- 18 -**

I. Das marxistische Rollenverständnis in der Familie ..... - 21 -

1. Das Verhältnis der Geschlechter bei Marx ..... - 21 -

2. Die Stellung der Frau bei Engels ..... - 26 -

3. Feministische Kritik am marxistischen Sozialismus ..... - 29 -

II. Die Frau und der Sozialismus ..... - 30 -

1. Die doppelte Unterdrückung der Frau bei Bebel ..... - 31 -

2. Kritik an Bebels Vorstellungen ..... - 33 -

3. Kritik der BRD und Reaktionen der DDR ..... - 35 -

IV. Zwischenfazit ..... - 37 -

C. Transformation des Familienrechts: Von alten Normen zu neuen Prinzipien (1949 – 1965) ..... **- 39 -**

I. Neues Recht mit alten Normen – Das Familienrecht 1949 – 1954 ..... - 39 -

1. Das Gleichberechtigungspotential der Verfassung ..... - 40 -

2. Das Mutter- und Kinderschutzgesetz ..... - 42 -

3. Die rechtsgestaltende Kraft der Rechtsprechung ..... - 44 -

a. Die Akteure: Richter, Volksrichter und Schöffen ..... - 45 -

b. Die Leitung durch das Oberste Gericht ..... - 46 -
c. „Auslegungshilfen“ für die unteren Instanzen ..... - 49 -
4. Die sozialistische Anpassung des Familienrechts ..... - 50 -
a. Unabhängig von vermögensrechtlichen Wirkungen – Das sozialistische Verlöbnis ..... - 50 -
b. Gleichberechtigt, aber nicht gleich – Die allgemeinen Wirkungen der Ehe ..... - 52 -
c. Gütertrennung mit Ausgleichsanspruch – Das eheliche Güterrecht ..... - 62 -
d. Eltern gleichen Ranges – Das Eltern-Kind-Verhältnis ..... - 65 -
e. Entstigmatisierung und Nachteilsausgleich – Unverheiratete Mütter und Väter ..... - 67 -
f. Die Grundlage des Gemeinschaftslebens und seine Zerrüttung – Ehe und Ehescheidung ..... - 72 -
5. Staatliche Förderung berufstätiger Mütter ..... - 82 -
a. Recht der Frau auf Arbeit und Kinderbetreuung ..... - 82 -
b. Materielle Unterstützung und Gesundheitsschutz ..... - 86 -
c. Einführung des Hausarbeitstages ..... - 90 -
6. Prägende Entwicklungen bis 1954 ..... - 93 -
II. Die Erziehung zur sozialistischen Familie – Der Entwurf zum Familiengesetzbuch 1954 ..... - 98 -
1. Die gemeinsame Entwicklung der Ehegatten – Allgemeine Ehewirkungen ..... - 103 -
a. Eheliche Lebensgemeinschaft ..... - 105 -
b. Unterhaltsbeziehungen zwischen den Ehegatten – Das Recht der Frau auf häusliche Tätigkeit ..... - 106 -
2. Die Förderung des Interesses der Frau an der Berufsarbeit – Das Güterrecht ..... - 111 -
a. Die Gleichwertigkeit von Hausarbeit und außerhäuslicher Arbeit ..... - 113 -
b. Gütertrennung mit Ausgleichsanspruch ..... - 117 -

3. Elternschaft als staatsbürgerliche Pflicht – Das Kindschaftsrecht ..... - 122 -
a. Elterliche Sorge und Kindesunterhalt ..... - 122 -
b. Das Eltern-Kind-Verhältnis bei unverheirateten Eltern ..... - 126 -
c. Anspruch und Realität: Nichteheliche Kinder im Entwurf 1954 ..... - 138 -
4. Die sozialistische Zerrüttungsscheidung ..... - 139 -
a. Nachehelicher Ehegattenunterhalt – Die Pflicht der Frau zur außerhäuslichen Berufstätigkeit ..... - 140 -
b. Nacheheliche elterliche Sorge und Kindesunterhalt ..... - 145 -
III. Das Recht der Eheschließung und Eheauflösung – Die Eheverordnung aus dem Jahr 1955 ..... - 146 -
1. „Eine für das Leben geschlossene Gemeinschaft“ ..... - 148 -
2. Sinnverlust für Eheleute, Kinder und Gesellschaft – Scheidung der Ehe ..... - 150 -
a. Die Scheidung von alten Ehen ..... - 152 -
b. Die Scheidung von Eltern minderjähriger Kinder ..... - 154 -
c. Ursachen für Scheidungsbegehren ..... - 157 -
3. Die ökonomische Trennung der Ehegatten – Der nacheheliche Unterhalt ..... - 161 -
a. Die Unterhaltsbedürftigkeit ..... - 165 -
b. Eintritt der Unterhaltsbedürftigkeit nach der Scheidung ..... - 168 -
c. Unterhalt bei Wiederverheiratung des Unterhalts-verpflichteten ..... - 172 -
d. Zeitlich unbegrenzter Unterhalt ..... - 174 -
e. Unterhalt nach Abweisung der Scheidungsklage ..... - 176 -
f. Realität der Unterhaltszahlungen ..... - 179 -
4. Vater-Kind-Verhältnis nach der Scheidung ..... - 181 -

a. Verteilung des Sorgerechts ..... - 182 -
b. Umgangsrecht ..... - 187 -
c. Kindesunterhalt ..... - 189 -
5. Die Öffnung der Familie für das Kollektiv – „Gesellschaftliche Kräfte“ ..... - 195 -
a. Ursprünge ..... - 196 -
b. Akteure ..... - 197 -
c. Ausprägungen ..... - 199 -
6. Zwischenfazit zum Eherecht ..... - 204 -
IV. Gleichberechtigung und Mutterschutz: Arbeitsrechtliche Perspektiven für Frauen ..... - 205 -
1. Das Arbeitsrecht der Frau ..... - 207 -
2. Arbeitswirklichkeit ..... - 212 -
a. Die Frauenoffensive in der Politik seit Anfang der 1960er ..... - 214 -
b. Vereinbarkeitsprobleme: Kinderbetreuung und Haushaltsführung ..... - 217 -
V. Prägende Entwicklungen von 1954 bis 1965 ..... - 219 -
D. Konsolidierung des Familienrechts: Von kodifizierten Prinzipien zur gelebten Praxis (1965 – 1990) ..... - 226 -
I. Die Rollenverteilung nach dem Familiengesetzbuch ..... - 227 -
1. Das Ideal der sozialistischen Liebesehe ..... - 230 -
a. Der Ehestabilität dienlich – Die Bedingungen der Eheschließung ..... - 232 -
b. Ein gemeinsamer Familienname ..... - 234 -
c. Gleichberechtigung in der ehelichen Gemeinschaft? ..... - 235 -
d. Die doppelte Berufstätigkeit – Aufwendungen für die Familie ..... - 241 -
e. (K)ein „arbeitsloses Einkommen“? – Der Ehegattenunterhalt ..... - 242 -
f. Gütertrennung oder Vermögensgemeinschaft? ..... - 247 -

2. „Ein bedeutender gesellschaftlicher Prozess“ – Rechte und Pflichten verheirateter Eltern ..... - 253 -
3. Eine Gesellschaft in der Entwicklung – Die Ehescheidung .... - 259 -
a. Eine gleichberechtigte Verteilung – Die Vermögensauseinandersetzung bei Ehescheidung ..... - 264 -
b. Die Durchsetzung wirtschaftlicher Selbstständigkeit – Der nacheheliche Ehegattenunterhalt ..... - 267 -
4. Lebensgemeinschaften und „unvollständige“ Familien ..... - 277 -
a. Zwischen Progressivismus und Vorurteilen ..... - 280 -
b. Erziehungsrecht und persönlicher Umgang ..... - 283 -
c. Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft ..... - 297 -
d. Vermögensverhältnisse in „unvollständigen“ Familien ..... - 301 -
e. Stieffamilien ..... - 316 -
5. Prägende Entwicklungen unter dem FGB ..... - 317 -
II. Familienförderung ..... - 321 -
1. Die Förderung der Frau und Mutter in ihrer Rolle als Arbeiterin ..... - 324 -
a. Regelungen zur Angleichung des Qualifizierungsniveaus ..... - 326 -
b. Schutzvorschriften im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt ..... - 331 -
c. Staatliche Kinderbetreuung – Conditio sine qua non ..... - 333 -
d. Teilzeit – Der unliebsame Kompromiss ..... - 336 -
e. Die Pflege erkrankter Kinder ..... - 339 -
2. Die Förderung der Frau und Arbeiterin in ihrer Rolle als Mutter ..... - 341 -
a. Familienplanung – Das Recht der Frau? ..... - 343 -
b. Mütterunterstützung und Freistellung von der Arbeit ..... - 346 -
c. Förderung der Mehrkindfamilien ..... - 350 -

3. Die Förderung der Arbeiterin in ihrer Rolle als Ehe- und Hausfrau ..... - 354 -
a. Das Scheitern der Gesellschaft im Kleinen – Bemühungen zur Ehestabilisierung ..... - 355 -
b. Gleichberechtigung in der Ehe ..... - 370 -
4. Auswirkungen der Familienförderung ..... - 381 -
E. Ausblick und Fazit ..... - 388 -
Quellen- und Literaturverzeichnis XIX
Monographien, Aufsätze und Sammelbände XIX
Verzeichnis der verwendeten Archivalien XLIX
Online Quellen LIV
Personenverzeichnis LVI
Verzeichnis der zitierten Gesetzte Richtlinien und Beschlüsse in chronologischer Reihenfolge LVII

Abkürzungsverzeichnis

AG	Amtsgericht
AGB	Arbeitsgesetzbuch
AO	Anordnung
Aufl.	Auflage
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BG	Bezirksgericht
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Beschl.	Beschluss
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DB	Durchführungsbestimmung
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DFD	Demokratischer Frauenbund Deutschlands
d. h.	das heißt
DJV	Deutsche Justizverwaltung in der SBZ
ebd.	ebenda
EGFGB	Einführungsgesetz zum FGB
EheG	Ehegesetz
et al.	et alii
etc.	et cetera
e. V.	eingetragener Verein
f.	folgend bzw. auf der nächsten Seite
FDJ	Freie Deutsche Jugend
FDGB	Freier Deutscher Gewerkschaftsbund

ff.	folgend bzw. auf den nächsten Seiten
FFS	Freiburger FrauenStudien Zeitschrift für Interdisziplinäre Frauenforschung
FGB	Familiengesetzbuch der DDR
Fn.	Fußnote
GBA	Gesetzbuch der Arbeit
GBl. DDR I oder II	Gesetzblatt der DDR Teil I oder II
GdA	Gesetz der Arbeit
geb.	geboren
gest.	gestorben
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GH	Grünen Hefte, Zeitschrift, eigentlich „INFORMATIONEN. Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft“
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HU	Humboldt-Universität
IdJ	Interessenvertretung der Juristinnen
KG	Kammergericht in Berlin
KG	Kreisgericht
LG	Landgericht
MfA	Ministerium für Arbeit
MdJ	Ministerium der Justiz der DDR
MKSchG	Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau
n. F.	neue Fassung
N. N.	Nomen nominandu
Nr.	Nummer
NJ	Zeitschrift Neue Justiz
OLG	Oberlandesgericht
OG	Oberstes Gericht der DDR
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RL	Richtlinie des OG der DDR

S.	Satz
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SBZ	Sowjetische Besatzungszone Deutschlands
SMAD	Sowjetische Militärverwaltung in der SBZ
StuR	Zeitschrift Staat und Recht
SVO	Verordnung über die Sozialversicherung
Urt.	Urteil
VEB	Volkseigener Betrieb
VO	Verordnung
Verf.	Verfassung
VerfO	Verfahrensordnung
z. B.	zum Beispiel
ZDASR	Wissenschaftliche Zeitschrift der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften "Walter Ulbricht"
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZPO	Zivilprozessordnung
z. Zt.	zur Zeit

A. Einleitung

I. Einführung in die Thematik und Thesen

„Die Familie ist die kleinste Zelle der Gesellschaft."

Mit diesen Worten beginnt die Einführung zum Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) von 1965. Sie heben die enorme, alle Gesellschaftsbereiche durchdringende Bedeutung der Familie hervor und verdeutlichen das politische Potential, das die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED) in der Familie sah, um einen gesellschaftlichen Transformationsprozess einzuleiten. Sie setzen aber auch die Familie in der DDR in Beziehung zur sozialistischen Gesellschaft, der Annahme folgend, dass sich „über die Familienbeziehungen und ihren Einfluß auf das Verhalten des einzelnen […] die sozialistische Lebensweise heraus[bildet]".[1] So begann in der DDR die sozialistische Neustrukturierung der Gesellschaft von Grund auf mit der Vermittlung neuer Leitbilder für die Familie.[2]

Die politisch motivierte Propaganda von Familienleitbildern wird als die Zeichnung einer „Normalitätsvorstellung" verstanden, die bestimmt, „was eine richtige Familie ist und wie das Zusammenleben von Menschen am besten gestaltet werden sollte" sowie mit einer Handlungsmaxime verknüpft ist.[3] Der Fokus dieser Arbeit richtet sich nicht ausschließlich auf Mütter- oder Väterbilder in ihrer Funktion als „gute Eltern", sondern – kohärent mit dem sozialistischen Verständnis der Familie als Teilsystem der Gesellschaft – auf die Rollen, die Eheleute und Eltern dem Recht nach innerhalb der Familie,

---

[1] *Grandke/Gysi,* et al., Wirksamkeit und Entwicklung, NJ 1976, 544, 544; BA Berlin, DA/5/4251, Band 1, Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium der Justiz, Begründung des Entwurfs des Familiengesetzbuches, 2. September 1964, 5 f.; *Benjamin,* Die gesellschaftlichen Grundlagen, NJ 1965, 225, 228.

[2] Siehe zunächst *Polak,* Rechtsstaat und Demokratie, 1948, 61 ff., der davon ausgeht, dass zur Neustrukturierung der Gesellschaft insbesondere eine grundlegende Erneuerung des Rechtsbewusstseins erforderlich sei und *Melsheimer/Nathan/Weiss,* Neue Rechtsprinzipien, 1948, 109 ff., die das Familienrecht als charakteristisch für den Stand der politischen Entwicklung betrachten. *Nathan,* Das Familienrecht, StuR 1954, 567, 568 ff., sieht in der Erziehung der Gesellschaft die vornehmliche Aufgabe des Familienrechts.

[3] *Diabaté/Ruckdeschel/Schneider,* Leitbilder als "missing link", 2015, 11.

der Gemeinschaft und gegenüber dem Staat zu übernehmen hatten. Ergänzend werden die Strategien zur Implementierung der propagierten Leitbilder sowie deren Akzeptanz und Wandel analysiert.

Die Erforschung der „Geschlechterrollen" umfasst zudem das Sichtbarmachen von „gesellschaftlich akzeptierten Erwartungshaltungen an das Verhalten von Männern und Frauen in bestimmten Lebenssituationen wie Familie und Beruf, im sozialen Miteinander und im politischen Handeln", wobei die Betroffenen in ihrer Wahrnehmung als weiblich oder männlich gelesene Individuen betrachtet werden. Die so konzipierten Rollenbilder zeigen oft eine Diskrepanz „zwischen der erwarteten Ausfüllung einer Geschlechterrolle […] und der gelebten Geschlechterrolle [auf], die sowohl in gesellschaftlichen Rahmenbedingungen als auch in persönlichen Wert- und Normvorstellungen […] begründet sein können".[4] Die vorliegende rechtshistorische Untersuchung zielt darauf ab, die „Rollenbilder" nicht nur durch eine juristische Auslegung des geschriebenen Gesetzestextes zu erfassen. Vielmehr soll gewissermaßen vor, hinter und unter das Gesetz geschaut werden: Hinter das Gesetz, indem die Motive für dessen Erlass sowie die Leitbilder, die der Volkskammer als Grundlage für die Gesetzgebung dienten, untersucht werden. Vor das Gesetz, indem analysiert wird, wie die Richterschaft die Gesetzestexte interpretierte und im Einzelfall anwendete. Auch wenn die Übereinstimmung zwischen Gesetzgeber und Richterschaft in der Diktatur der DDR ausgeprägter war als in demokratischen Systemen, bestand keine vollständige Kongruenz. Mit dem Blick unter das Gesetz ist die gelebte Realität gemeint, wie sie in sozialwissenschaftlichen Befunden abgebildet wird und Antworten auf die Fragen liefert: Welche Familienkonstellationen wurden von den Bürger*innen der DDR als „normal" empfunden? Welches Verständnis von Gleichberechtigung und Familie zeigte sich in der praktischen Lebenswirklichkeit? Diese drei Ebenen – Gesetzgebung, Rechtsanwendung und gesellschaftliche Praxis – sind nicht starr voneinander getrennt oder unveränderlich. Vielmehr unterlagen sie während des 40-jährigen Bestehens der

[4] *Böttcher,* Nachholende Modernisierung, 2020, https://www.bpb.de/themen/deutsche-einheit/lange-wege-der-deutschen-einheit/316321/nachholende-modernisierung-im-westen-der-wandel-der-geschlechterrolle-und-des-familienbildes/#node-content-title-4 (aufgerufen am 28.11.2024).

DDR einem kontinuierlichen Wandel dessen, was angestrebt und was tatsächlich gelebt wurde. Die titelgebenden „Rollenbilder“ dienen dabei als umfassender Rahmen, um diese Perspektiven miteinander zu verknüpfen und abzubilden.

Nach der Gründung der DDR am 07. Oktober 1949 brauchte es gut 15 Jahre, um von den Regelungen des bürgerlichen Rechts zu einem eigenständigen, abgeschlossenen Familiengesetzbuch (FGB) im Jahr 1965 zu gelangen.[5] Rechtlich war dieser Zeitraum geprägt von Richterrecht sowie von Gesetzen und Verordnungen zu Teilrechtsgebieten, wie dem Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau von 1950 oder die Eheverordnung von 1955. Die erste leitende These lautet, dass bereits in diesen ersten Jahren prägende Prinzipien des späteren Familienrechts in wesentlichen Zügen etabliert wurden. Im Verlauf der DDR fand sodann keine natürliche Entwicklung, sondern eine staatlich gelenkte Durchsetzung dieser Prinzipien statt.

Mit Erlass der ersten Verfassung im Jahr 1949 stand die familienrechtliche Debatte im Zeichen der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau; dies bedeutete nach sozialistischem Verständnis insbesondere eine Aktivierung der Frauen für die Erwerbstätigkeit.[6] Die Implementierung der Frauenerwerbstätigkeit erscheint in propagandistischer Hinsicht als Ausdruck der emanzipatorischen Selbstbestimmung der Frau und gleichsam als rechtlicher Steuerungsmechanismus. Dem Ansatz folgend, dass ein grundsätzlicher Normenwandel hin zur berufstätigen Mutter vollzogen werden sollte, wird untersucht, ob und wie diese politische Zielvorstellung als Fixpunkt das Recht über die familienrechtlichen Regelungen hinaus veränderte und welche Konsequenzen dies für die Rolle des Vaters nach sich zog. Ohne auf die abschließende Kodifikation gesetzgeberischer Großvorhaben zu warten (wie es etwa in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) der Fall war), wurden qua Verfassung weite Teile des Familienrechts außer Kraft gesetzt.

---

[5] *Fischer-Langosch,* Entstehungsgeschichte des FGB, 2007, 175.

[6] *Schneider,* Hausväteridylle oder sozialistische Utopie?, 2004, 3; *Douma,* Die Entwicklung des Familiengesetzbuches, ZRG-GA 1994, 592, 597 f.; *Simitis,* Entwicklung des Familienrechts, 1965, 56, konstatiert, dass „die Eingliederung der Frau […] in den wirtschaftlichen Ablauf als das hauptsächlichste Merkmal der angestrebten Familienordnung“ zu begreifen sei.

Dies betraf insbesondere die allgemeinen Wirkungen der Ehe und den gesetzlichen Güterstand, die Rechte der Eltern und der unverheirateten Mutter sowie die Scheidungsfolgen. Spannungsfelder der gesetzlich normierten Rollenbilder von Mutter und Vater zeigten sich besonders stark in dem Versuch, tradierte Institute des bürgerlichen Familienrechts zu überwinden und das Leitbild einer gleichberechtigten Ehe mit zwei Erwerbstätigen zu etablieren. Von Interesse ist auch der Umgang mit Abweichungen von der idealtypischen Familie des verheirateten Elternpaares mit einem oder mehreren Kindern, also geschiedene Eltern oder Eltern, die sich außerhalb eines rechtlichen Rahmens in einer nichtehelichen Familie bewegten. Die zweite These lautet, dass konnex mit der Herauslösung der Frau aus einem rein familiärhäuslichen Kontext und ihrer Einbringung ins Erwerbsleben insbesondere die Rechtsstellung der Mutter erstarkte. Dies ging einher mit einer spiegelbildlichen Schlechterstellung des Vaters, sodass auch in der DDR keine Gleichberechtigung im egalitären Sinne vorherrschte.

Nach Verabschiedung eines einheitlichen Familiengesetzbuches waren die letzten zwei Jahrzehnte in der DDR geprägt von Rechtsverordnungen, die dem Telos der Familienförderung unterstanden. Die einzelnen Regelungen zur Familienförderung sind dabei kritisch auf ihr tatsächliches Gleichberechtigungspotential zu untersuchen. Indikatoren wie die rechtliche Gleichberechtigung der Geschlechter und der statistische Normalfall einer Ehe mit zwei Erwerbstätigen lassen dabei zunächst vermuten, dass die Familienförderung als paritätisches Konzept ausgestaltet war. Im Kontrast dazu standen gesetzliche Regelungen, die explizit berufstätige Frauen und Mütter adressierten. Aus diesen Beobachtungen ergibt sich die dritte These, dass die Förderung der Familie wiederum als *frauen*politisches Anliegen angesehen wurde und der Fokus gesetzlicher Regelungen auf der Vereinbarkeit von *Mutterschaft* und Beruf und nicht auf der Vereinbarkeit von *Elternschaft* und Beruf lag, sodass in der Familie die *Ent*lastung der Ehefrauen und Mütter der *Be*lastung der Ehemänner und Väter vorgezogen wurde.

Von Interesse für die vorliegende Untersuchung sind dabei auch die Auswirkungen dieser Entwicklung auf das (Selbst-)Bild der Mutter in einem individuellen und gesellschaftlichen Kontext. Gesellschaft und Staat sollten nach der Konzeption der DDR-Führung bis zu einem gewissen Grad ein aktiv involvierter Teil in jeder Ehe und Familie sein und erfahren daher zuweilen bei

der Untersuchung der zugedachten Rollenverteilung eine eigenständige Würdigung. Das familienrechtliche Gestaltungspotential in der DDR wird dabei in einem Spannungsfeld zwischen der individuellen Verwirklichung der Familienmitglieder und dem gesellschaftlichen Interesse an der Familie vermutet. Sofern wie angenommen eine Entlastung der Frau bei einer gleichzeitigen rechtlichen Schlechterstellung des Vaters eintrat, stellt sich die Frage, wie diese vermeintliche Leerstelle gefüllt wurde. Die vierte These lautet daher, dass Aufgaben, die originär in Familien zu bewältigen sind und von dem Ehemann und Vater in der Familie in der DDR hätten bewältigt werden können, durch eine staatliche Intervention gelöst wurden.

II. Gang der Untersuchung und Methodik

Eine Untersuchung der Rollenbilder in der DDR kann nicht ohne die Einbeziehung der grundlegenden Konzeptionen der sozialistischen Philosophie erfolgen. Der Abschnitt "B. Sozialistische Konzeptionen von Rollenbildern in der Familie" verfolgt das Ziel, den ideologischen Hintergrund zu beleuchten, der die familienrechtliche Entwicklung der DDR maßgeblich beeinflusste, sowie den ideologischen Rahmen zu analysieren, der die familienrechtliche Gesetzgebung und Rechtspraxis der DDR prägte. Diese Analyse stützt sich insbesondere auf die Schriften von *Marx*, *Engels* und *Bebel* sowie auf deren Rezeption.

Dieser Abschnitt nimmt dabei eine doppelte methodische Perspektive ein: Zum einen werden die Schriften von *Marx*, *Engels* und *Bebel* als zentrale Quellen herangezogen, um den philosophischen und ideologischen Rahmen zu identifizieren, der die familienrechtlichen Entwicklungen in der DDR beeinflusste. Es wird untersucht, wie diese Theorien die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie die Rollenbilder innerhalb der Familie konzeptionell begründeten. Zum anderen wird die normative Dimension dieser Konzeptionen einer feministischen Analyse unterzogen. Dabei wird die Ausgestaltung und Umsetzung der Rollenbilder im DDR-Recht durch eine moderne, feministische Perspektive bewertet, die sich insbesondere an den Grundsätzen des Gleichstellungsfeminismus, wie er von *Wollstonecraft* bis

de Beauvoir entwickelt und geprägt wurde, orientiert.[7] Diese methodische Sonderstellung des Abschnitts ermöglicht die Kombination von deskriptiver und normativer Herangehensweise und dient dem Ziel, die gesetzliche Gleichstellung im Kontext ihrer theoretischen Grundlagen zu bewerten. Durch die abschließende kritische Reflexion wird sodann eine Brücke geschlagen zur Analyse der konkreten gesetzlichen Regelungen und deren gesellschaftlicher Umsetzung, die in den folgenden Abschnitten vertieft wird.

Die Abschnitte C. und D. sind gegliedert in die Genese der Rollenbilder im Familienrecht vor und nach Erlass des Familiengesetzbuches, beginnend mit der Gründung der DDR im Jahr 1949. Die Aufarbeitung des Untersuchungsgegenstandes erfolgt mittels einer integrierten normativistisch-soziologischen Methodik. Grundlage der Analyse ist eine retrospektive Perspektive des 21. Jahrhunderts, die insbesondere die theoretischen Ansätze der neuen Frauenbewegung seit den späten 1960er Jahren als Bewertungsrahmen einbezieht. Ein zentrales Spannungsfeld bildet die mit dem „Wollstonecraft-Dilemma“ umschriebene Herausforderung, rechtlich sowohl Gleichheit zu fordern als auch Unterschiede anzuerkennen.[8] Die sozialistische Herangehensweise der DDR, die zwar die Einbindung von Frauen in den Arbeitsmarkt forcierte, jedoch die damit verbundenen Herausforderungen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie unzureichend adressierte, wird kritisch hinterfragt. Trotz formaler Gleichberechtigung, wie der Abschaffung des ehemännlichen Alleinentscheidungsrechts, blieben die Spannungen zwischen idealisierten Rollenbildern und den realen Anforderungen des Alltags bestehen.

Neben der Analyse der gesetzlichen Rechte und Pflichten werden statistisch quantifizierbare Rollenzuständigkeiten betrachtet, um den Wandel von „traditionellen“ zu „egalitären“ Rollenverteilungen zu erfassen. Im Fokus steht die Frage, inwieweit die DDR – gemessen an heutigen Maßstäben – gesellschaftliche Bedingungen schuf, die Gleichberechtigung strukturell ermöglichten. Dazu zählen Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, gleiche Aufstiegschancen und die Verringerung geschlechtsspezifischer Unterschiede bei Einkommen und Renten.

[7] *Gerhard,* Frauenbewegung, 2009, 24 ff., 126 f.
[8] *Gerhard,* Frauenbewegung, 2009, 27.

Schließlich wird – inspiriert vom Slogan der zweiten großen feministischen Welle in den 1970er Jahren „Das Private ist politisch“[9] – die Einstellung der Rechtssubjekte zur Verantwortungsübernahme im Bereich der Care-Arbeit untersucht. Als quantifizierender Faktor dient dabei die in berufliche und familiäre Aufgaben investierte Zeit, um den Grad der paritätischen Pflichtenverteilung zu ermitteln.

In dem Ausblick in Abschnitt E. wird kurz die Rechtslage zur Wiedervereinigung 1990 thematisiert und ein abschließendes Fazit gezogen.

Während die Arbeit zwar zwangsläufig die Familienpolitik der DDR tangiert, bildet die Nachzeichnung der politischen Entscheidungsprozesse keinen Schwerpunkt.[10] Stattdessen wird die Rollenverteilung in der Familie primär durch die Arbeit am Gesetz herausgearbeitet. Aufgrund der Verknüpfung von Gesellschaft und Familie ergab sich in der DDR ein Rechtsgebiete-überspannendes Geflecht von Leistungspflichten, Ansprüchen und Aufgaben, sodass sich eine umfassende Untersuchung nicht nur auf das Gebiet des Familienrechts, wie es sich durch das vierte Buch des BGB und später das FGB darstellt, beschränken kann. Vielmehr setzen sich die idealtypischen Rollenbilder in der Familie mosaikartig aus dem Recht der Familie im weiteren Sinne zusammen, beispielsweise aus arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen sowie Grundsätzen des Verfassungs- und Prozessrechts.[11] Die Gesetze werden – soweit möglich – chronologisch dargestellt.

Da insbesondere die öffentlich wirksame Darstellung von Bedeutung ist, werden sowohl veröffentlichte Entwürfe als auch die erlassenen Gesetze in die Betrachtungen einbezogen. Dies schließt zum einen die allgemein zugänglichen – zumeist offiziell von der DDR-Führung erlassenen – Gesetzesbegründungen und Erläuterungen ein sowie nach Erlass des FGB den Kommentar und das Lehrbuch zum Familienrecht. Hinzu kommen die Beratungen zu den Gesetzen, die sich im Bundesarchiv Lichterfelde befinden. Hier wurden insbesondere die Bestände des Ministeriums der Justiz, der Hauptabteilung Gesetzgebung ausgewertet. Die wissenschaftlichen Diskussionen

[9] *Riescher,* „Das Private ist politisch“, FFS 2003, 67 f.
[10] Dies ist ausführlich nachzulesen, beispielsweise bei *Schneider,* Hausväteridylle oder sozialistische Utopie?, 2004, 39 ff.
[11] *Cromm,* Familienbildung, 1998, 327.

um die Gesetze und die dahinterstehenden Leitbildvorstellungen lassen sich auf dem Gebiet des Familienrechts insbesondere anhand der Zeitschrift „Neue Justiz“ nachvollziehen. Die Neue Justiz erschien erstmals im Januar 1947 und „prägte und spiegelte seit Beginn ihres Erscheinens die Entwicklung des Justizwesens […], zunächst in der SBZ, dann in der DDR“.[12] Die Jahrgänge 1949 bis 1990 wurden für diese Arbeit vollständig ausgewertet.[13] Hinzu tritt noch die Analyse der gerichtlichen Arbeit, also insbesondere Urteile, aber auch die Richtlinien des Obersten Gerichts. Sofern es für die Darstellung sinnvoll ist, wird zumeist zu Beginn der entsprechenden Kapitel auf die Besonderheiten des fremden Rechtssystems der DDR eingegangen.

Um die gesellschaftliche Wirkung der rechtlichen Leitbilder zu überprüfen, wurde insbesondere im zweiten Teil der Arbeit zur Familienförderung mit empirischen Befunden gearbeitet. Zu einem global frühen Zeitpunkt entstand in der DDR das sozialwissenschaftliche Forschungsgebiet „Frauenforschung“. Im Jahr 1964 wurde durch den Ministerrat der DDR beschlossen, „ein interdisziplinär angelegtes wissenschaftliches Gremium zur Analyse der Lage der Frauen in der DDR zu gründen“. Dieses Gremium wurde schließlich bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin angesiedelt und trug als Wissenschaftlicher Beirat den Namen »Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft«. Seit dem Jahr 1965 veröffentlichte der Beirat die Zeitschrift „INFORMATIONEN. Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft“, die sogenannten Grünen Hefte (GH)[14].[15] Die Reihe war Teil der „grauen“ Literatur, die nicht frei erhältlich war, sondern nach einem bestimmten Schlüssel

[12] *Posch,* 60 Jahre »Neue Justiz«, NJ 2006, 145.
[13] Veröffentlichungen in der DDR waren gelenkt, sodass auch die Wissenschaft prinzipiell die Staatsvorstellungen abbildete, *Wuttke,* Konfliktvermeidung und Streitbeilegung, 2007, 3, Fn. 8; *Klose,* Ehescheidung und Ehescheidungsrecht, 1996, 228. Ein schönes Beispiel dafür sind Briefe, die das Oberste Gericht oder das Ministerium der Justiz an die Redaktion der Neuen Justiz schrieb, wenn sie mit einer Darstellung nicht zufrieden waren, oder ein Thema mit einer bestimmten Konnotation dargestellt wissen wollte, BA Berlin, DP/1/2072, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung: Gesetzgebung, Sammlung von Dokumenten zum Kindschaftsrecht, 28 ff.
[14] In vorliegender Arbeit werden Artikel aus Zeitschrift „INFORMATIONEN. Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft“ mit „GH“ zitiert, da die Zeitschrift aufgrund ihres grünen Einbandes gemeinhin als „Grüne Hefte“ bekannt war, *Ullrich,* Entdeckungen zur Frauenforschung, Die Hochschule 2007, 148, 149.
[15] *Schröter/Ullrich,* Patriarchat im Sozialismus?, 2005, 9; *Kaminsky,* Frauen, 2014, 103.

an Wissenschafts-, Partei- sowie Verwaltungsinstitutionen und ausgewählte Volkseigene Betriebe (VEB)[16] verteilt wurde.[17] Komplette Bestände der Zeitschriftenreihe lassen sich nur in wenigen Städten Deutschlands finden und sie wurden – soweit ersichtlich – noch nicht umfassend wissenschaftlich ausgewertet.[18] Für die vorliegende Arbeit wurde der komplette Bestand der Reihe in der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften in Berlin gesichtet. Die Auswertung dieser Zeitschrift bedeutet eine fundiertere Abbildung der Lebensweise von Familien in der DDR unter Berücksichtigung von statistischen Daten zur Wirkweise von Gesetzen.

III. Forschungsstand

Der Versuch in einer systematischen Analyse die familienbezogenen Rollenbilder im Recht der DDR herauszuarbeiten, wurde bisher noch nicht unternommen. Sofern insbesondere historische oder sozialwissenschaftliche Arbeiten sich dem Thema nähern, fehlt es zumeist an einer Ausdifferenzierung des Entwicklungsstandes der DDR nach den einzelnen gesetzlichen Maßnahmen. So wird „die DDR“ überwiegend mit Referenz auf die Regelungen nach Erlass des Familiengesetzbuch von 1965 beschrieben, ohne die Entwicklungsstufen zu beleuchten und den umfangreichen Normenkanon aus 40 Jahren Geschichte ausreichend zu würdigen.

Aus sozialethischer Sicht nähert sich *Heut* der Genese des Begriffes des Leitbildes[19] und dem bundesdeutschen Verständnis eines „Familienleitbildes“, wie es sich in den Familienberichten darstellt. Für den Geltungsbereich des Bürgerlichen Gesetzbuches erarbeitet *Hinz* in seiner rechtshistorischen Hochschulschrift „Mutter- und Vaterbilder im Familienrecht des BGB 1900-

[16] Als VEB wurden in der DDR die staatlichen beziehungsweise verstaatlichten Betriebe bezeichnet, *Schubert/Klein,* Das Politiklexikon, 2020, https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/18433/volkseigener-betrieb-veb/ (aufgerufen am 28.11.2024).
[17] *Ullrich,* Entdeckungen zur Frauenforschung, Die Hochschule 2007, 148, 149.
[18] Erste Ansätze einer Auswertung finden sich bei *Ullrich,* Entdeckungen zur Frauenforschung, Die Hochschule 2007, 148, 148 ff.
[19] *Heut,* Familienleitbilder, 2004, 19 ff.

2010“[20] die durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft tradierten Mutter- und Vaterbilder. Beide Werke gehen nicht auf die DDR ein.

Die Familie und das Recht der Familie in der DDR waren bereits Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtungen. Dabei bot sich für Wissenschaftler vor und nach der Wiedervereinigung eine grundverschiedene Forschungsmöglichkeit: Zum einen entstanden Arbeiten vor 1990 unter der Atmosphäre des Kalten Krieges und sind daher besonders in Hinblick auf ihre propagandistische Intention kritisch zu würdigen. Zum anderen wurde vielfach aufschlussreiches Quellenmaterial erst nach 1990 in Bundesarchiven zugänglich.

Einen Einstieg in das Familienrecht der DDR bieten die grundlegenden Werke von *Grandke*, *Fischer-Langosch*, *Schneider, Hillebrand* und *Obertreis*. *Grandke*[21] verfasste „Die Entwicklung des Familienrechts der DDR“[22] als ihr letztes Werk, in dem sie als Zeitzeugin und Akteurin die wichtigsten Schritte und Themenfelder der Gesetzgebung, Rechtsprechung und teilweise der Familienforschung darstellt. Das Werk bietet eine wertvolle Einstiegshilfe zu den meisten familienrechtlichen Aspekten des DDR-Rechts. *Fischer-Langosch* erarbeitete anhand archivarischer Originalquellen die Entstehungs- und Gesetzgebungsgeschichte des Familiengesetzbuches von 1965.[23] Bei der Nachzeichnung der Etappen der Kodifizierungsgeschichte geht sie auf die einzelnen Akteure und die wichtigsten Gesetze und Gesetzesentwürfe bis zum Jahr 1965 ein. Zum einen deckt sie naturgemäß dabei nicht den gesamten Bearbeitungszeitraum der vorliegenden Schrift ab und zum anderen klammert *Fischer-Langosch* den Aspekt der Rollenbilder hinter den Gesetzen sowie deren tatsächliche Anwendung aus. *Schneider* widmet

[20] *Hinz,* Mutter- und Vaterbilder, 2014, 23 ff.
[21] *Anita Grandke* (geb. 11. Juni 1932) absolvierte ihr Jurastudium im ersten Jahrgang des reformierten Studienganges an der Humboldt-Universität (HU) in Berlin und war von 1966-1994 Professorin für Familienrecht an der HU. Unter ihrer Leitung verfasste ein Autorenkollektiv das Standardlehrbuch zum Familienrecht der DDR. Sie war stellvertretende Vorsitzende des wissenschaftliches Beirats, der vom Zentralkomitee der SED eingesetzt worden war und zum Thema „Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft“ forschte und publizierte. Zu *Grandke*: *Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.),* Juristinnen in der DDR, 62 f.
[22] *Grandke,* Die Entwicklung des Familienrechts, 2008, 12 ff.
[23] *Fischer-Langosch,* Entstehungsgeschichte des FGB, 2007, 23 ff.

sich in ihrer historischen Monographie[24] ebenfalls der Gesetzgebungsgeschichte des Familiengesetzbuches mit einem besonderen Fokus auf der Bedeutung der einzelnen Akteure für die familienrechtlichen Gesetze, der Implementierung der Regelungen in der Gesellschaft und der Rekonstruktion der politischen Diskurse über die Familie. Ihr Fokus liegt dabei nicht auf einer Normenanalyse oder der Herausarbeitung rechtlich transportierter Leitbilder. Die besonderen, dem bundesdeutschen Rechtssystem fremden, Quasi-Rechtsetzungsakte durch das System der Richtlinienerlasse des Obersten Gerichts der DDR thematisiert *Hillebrand.*[25] Dabei arbeitet sie zunächst die Genese der Richtlinienkompetenz heraus und geht dann auf ihre Funktion, Bedeutung und Wirkung im Rechtssystem der DDR ein. Aus den Richtlinien werden keine Rückschlüsse auf die dahinterstehenden Leitbilder gezogen. Die Arbeit greift auf wenig archivarisches Quellenmaterial zurück und die Wirkungsmechanismen werden allein anhand der Rechtsprechung bestimmt ohne außerrechtliche oder soziale Indikationen zu berücksichtigen. *Obertreis* verfasste bereits 1986 ihr Werk zu der Familienpolitik in der DDR,[26] das unter Aussparung heute zugänglicher Quellen entstehen musste. Während zwar die Politik der SED ausführlich deskriptiv und damit auch heute noch überaus informativ nachgezeichnet wird, sind die Bewertungen von dem Rechts- und Gesellschaftsbild in der DDR deutlich gefärbt, in dem Bemühen westliche Ideologien zu bedienen. Ebenso führt die sozialwissenschaftliche Schrift zwar einschlägige Normen an und behandelt auch rudimentär die Rechtsprechung des Obersten Gerichts mit Bezügen zu der Familienpolitik, setzt hier aber keinen Schwerpunkt.

Explizit auf die Familienleitbilder in der DDR gehen zwei Aufsätze von *Douma* und *Dölling* ein. *Douma*[27] schreibt eine Entwicklungsgeschichte des Familiengesetzbuches hinsichtlich des Aspekts der Gleichstellung von Mann und Frau mit einer kurzen Darstellung der wichtigsten gesetzlichen Kodifizierungsetappen. Ob der Feststellung, dass dem Recht keine steuernde Wirkung zukomme, setzt sich *Douma* schwerpunktmäßig mit der Konzeption von Gleichberechtigung gemäß den Klassikern des Marxismus-Leninismus

[24] *Schneider,* Hausväteridylle oder sozialistische Utopie?, 2004, 15 ff.
[25] *Hillebrand,* Die familienrechtlichen Richtlinien, 2003, 7 ff.
[26] *Obertreis,* Familienpolitik in der DDR, 1986, 10 ff.
[27] *Douma,* Die Entwicklung des Familiengesetzbuches, ZRG-GA 1994, 592.

und den ökonomischen und politischen Bedingungen, welche die Voraussetzungen einer Frauenerwerbstätigkeit bilden, auseinander. Ihre Ausführungen zu den Leitbildern hinter den gesetzlichen Regelungen und zu der Ausgestaltung der partnerschaftlichen Beziehungen setzen interessante Impulse, ersetzen aber schon vom Umfang her nicht die vorliegende Arbeit. Der Beitrag von *Dölling* „Gespaltenes Bewusstsein – Frauen- und Männerbilder in der DDR" in einem soziologischen Sammelband[28] setzt sich entgegen des Titels fast ausschließlich mit Frauenbildern auseinander. Dabei wird der Begriff des Leitbildes zunächst bestimmt und die Funktionalität des weiblichen Leitbildes hinsichtlich der Vereinbarkeit von Mutterschaft und Berufstätigkeit überprüft. Der Aufsatz stellt dabei im Wesentlichen eine Analyse anhand von Bildern in Zeitschriften dar und keine fundierte Auswertung von Gesetzen oder anderen rechtlichen Materialien.

Der Frau in der DDR widmet sich *Schubert* in einem umfassenden Werk zur „Ideologie und konzeptionellen Ausgestaltung ihrer Stellung in Beruf und Familie".[29] Beginnend bei dem Leitbild der Frau in den klassischen Werken des Marxismus-Leninismus behandelt er außerdem das Ideal und die Ausgestaltung der gleichberechtigten Teilhabe der Frau an der Berufswelt und die gesetzlichen Grundlagen dafür. Um den besonderen Voraussetzungen des SED-Staats zu entsprechen, verwendet *Schubert* für seine Aufarbeitung nur Quellen, die in der DDR erschienen sind. Die Analyse kann aus heutiger Sicht um diverse Quellen ergänzt werden und dabei einen stärkeren Fokus auf das Recht legen.

Auf das Prinzip der Gleichberechtigung von Mann und Frau geht *Kienzle* im sechsten Teil ihrer rechtshistorischen Dissertationsschrift ein.[30] Der Überblick gelingt recht holzschnittartig und wird ohne differenzierte Quellenarbeit vorgenommen. In der Schlussbemerkung findet die DDR keine Erwähnung mehr und das Kapitel gewinnt seine Bedeutung nur zur Abgrenzung der Gleichberechtigungsbemühungen in der Bonner Republik.

[28] *Dölling,* Gespaltenes Bewusstsein, 1993, 23 ff.
[29] *Schubert,* Die Frau in der DDR, 1980, 10 ff.
[30] *Kienzle,* Das Prinzip der Gleichberechtigung, 2008, 2017, 5 ff.

Unter der Fragestellung inwiefern erstinstanzliche Urteile durch die Ideologien der Staaten, in denen sie ergingen, beeinflusst wurden, untersucht *Etzold*[31] vergleichend erstinstanzliche Scheidungsurteile des LG Stuttgart (1953 bis 1957) und des Kreisgerichts Leipzig (1952 bis 1954). Hierbei geht sie insbesondere der Frage nach, inwiefern die Prämisse der Gleichberechtigung der Geschlechter Einfluss auf die Urteile hatte. Im vorbereitenden Teil der Arbeit stellt sie zunächst auf die gesetzlichen Grundlagen und „Auslegungshilfen" ab, die den Richtern überhaupt zur Verfügung standen und legt dabei besonderen Wert auf die juristische Methode. Die sehr aufschlussreichen Ausführungen machen die vorliegende Arbeit schon in zeitlicher Hinsicht nicht obsolet, da sie für die DDR bereits 1954 vor Erlass der EheVO 1955 enden und auch eine gänzlich andere Herangehensweise wählen.

Hinzu kommen Arbeiten, die sich einzelnen Teilrechtsgebieten des Familienrechts widmen. Näher untersucht wurden die Themengebiete der Ehescheidung und des Scheidungsfolgenrechts, die Rechtsstellung des nichtehelichen Kindes und der Eltern-Kind-Beziehung.

Auf dem Gebiet der Ehescheidung und des Scheidungsfolgenrechts in der DDR sind insbesondere die Arbeiten von *Schröter, Wuttke, Großekathöfer, Mehnert, Wagner, Hirschberger* und *Klose* zu nennen. In der jüngsten Dissertation mit Bezügen zum Familienrecht in der DDR von *Schröter*[32] beschreibt diese eine eigene Entwicklung der Scheidungsrechtskultur im Osten Deutschlands durch die Kontrastierung der Rechtsanwendungserfahrungen vor und nach der Wende. *Schröter* legt dabei keine Studie zur Entwicklung des normativen Rahmens und den gesetzlichen Leitbildern vor, sondern analysiert die Anwendung des Scheidungsrechts in der Praxis und die Wechselwirkung von normativen Vorgaben und dem Handeln der Akteure. Auch *Wuttke* konzentriert sich trotz des allgemein gehaltenen Titels „Konfliktvermeidung und Streitbeilegung in Familienrechtssachen in der DDR"[33] nur auf die Behandlung von Ehekonflikten, die einer Scheidung vorausgingen und behandelt keine sonstigen familienrechtlichen Streitigkeiten. Trotz

[31] *Etzold,* Gleichberechtigung, 2019, 9 ff.
[32] *Schröter,* Ostdeutsche Ehen, 2018, 33 ff.
[33] *Wuttke,* Konfliktvermeidung und Streitbeilegung, 2007, 5 ff.

interessanter Ausführungen zu den formellen Methoden der familienrechtlichen Konfliktvorbeugung, Institutionen und Akteuren bleiben Lücken in der materiellen Darstellung, die zum Teil recht sprunghaft erscheint. *Großekathöfer* hat sich der Gesetzgebungsgeschichte des Scheidungs- und Unterhaltsrecht der DDR und der Umsetzung des nachehelichen Unterhaltsrechts durch die Rechtsprechung gewidmet.[34] Hierbei wird über den Unterhalt hinausgehende nacheheliche Regelungen, beispielsweise Sorgerechtsentscheidungen, nicht thematisiert, genau so wenig wie die Stellung des Mannes beziehungsweise des Vaters. *Mehnerts* Schrift[35] ist eine vergleichende Darstellung des Einflusses von Leitbildern hinsichtlich der Verwirklichung der Gleichberechtigung im gesetzlichen Güterrecht und im Ehegattenunterhaltsrecht in beiden deutschen Staaten. *Mehnert* verzichtet dabei auf die Einbeziehung von Archivmaterialien und ihre Ausführungen bleiben etwas zu allgemein. Ebenso findet keine explizite Würdigung der Stellung des Vaters statt. In der sozialwissenschaftlichen Monographie von *Wagner*[36] werden außerrechtliche Faktoren, die zur Stabilität von Ehen beitragen können, untersucht; eine Würdigung der normativen Sphäre bleibt weitestgehend aus. *Hirschberger*[37] beschreibt das Phänomen, dass sich die DDR- und BRD-Gesetzgeber parallel mit der Gleichberechtigung der Frau auseinandergesetzt haben, diese aber grundlegend anders interpretierten (Berufstätigkeit der Frau / Hausfrauenehe). Dabei untersucht sie rechtsvergleichend die Auswirkungen dieser Ansätze auf das Ehegüterrecht, das Unterhaltsrecht und die Familienförderung. Die Arbeit wurde ohne Auswertung von archivarischen Beständen angefertigt und stellt eine nahezu tendenziöse Auseinandersetzung mit dem Familienrecht der DDR unter Betonung der Vorzüge des bundesdeutschen Rechts dar. Dabei wurde als Quelle zur Darstellung des Familienrechts der DDR weitestgehend nur das Lehrbuch des Staatsverlages zum FGB herangezogen. In seinem Werk zur Ehescheidung[38] geht *Klose* auf die Beeinflussung der Stabilität der Familie durch das Recht der Ehe-

[34] *Großekathöfer,* Die Stellung der Frau, 2003, 17 ff.
[35] *Mehnert,* Entwicklungen im gesetzlichen Güterrecht, 2002, 11 ff.
[36] *Wagner,* Scheidung in Ost- und West, 1997, 13 ff.
[37] *Hirschenberger,* Ehegüterrecht, 1997, 10 ff.
[38] *Klose,* Ehescheidung und Ehescheidungsrecht, 1996, 21 ff.

scheidung unter Berücksichtigung von gesellschaftlichen Faktoren und sozialgeschichtlichen Grundlagen ein. Hierbei wird die Situation von Eltern vor Gericht weitestgehend ausgeklammert und ebenso das Scheidungsfolgenrecht bezüglich der Sorge- und Umgangsrechtregelungen nicht behandelt.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die neuere Dissertation *Kloses* zur Stellung des nichtehelichen Kindes.[39] In einem Vergleich des Nichtehelichenrechts vor, während und nach der Teilung Deutschlands arbeitet *Klose* Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Systeme heraus. Dabei beschreibt er ausführlich die Genese des nichtehelichen Rechts und stellt detailliert die einschlägigen Normen vor, nimmt aber keinen besonderen Bezug auf die Rollenverteilung in der Familie mit Kindern, deren Eltern nicht verheiratet waren.[40] In der rechtshistorisch-vergleichenden Arbeit zur Stellung der nichtehelichen Väter gibt *Schmidtke* eine gelungene Einführung zur Rechtslage in der DDR, bietet jedoch keine vertiefte Auseinandersetzung mit der Materie.[41]

Die rechtliche Sphäre der Eltern-Kind-Beziehungen betreffen die Arbeiten von *Andermann, Strauß* und *Brümmer.*

In ihrer Arbeit zum „ideologisch motivierten Entzug des elterlichen Sorgerechts im `Dritten Reich´ und in der DDR“[42] stellt *Andermann* dar, wie ideologische Grundsätze in der Rechtsordnung der DDR implementiert und durch die Richter in der Praxis umgesetzt wurden. Obwohl sie die elterlichen Leitbilder thematisiert, lieferte sie keine vertiefte Darstellung der Mutter- und Vaterrolle. Es erfolgte auch keine Archivarbeit und kaum eine Analyse anhand konkreter Normen.

Strauß bildet in seiner Schrift[43] Rechtsprechungsfallgruppen zu den Kinderschutzklauseln bei Scheidungen in der DDR und der BRD. Nicht berücksichtigt wurden dabei archivarische Quellen und die Intention des Gesetzgebers wird nur aus Veröffentlichungen in der NJ und anhand der Rechtsprechung

[39] *Klose,* Das Verblassen eines Makels, 2013, 25 ff.
[40] Das Studium des Werks von *Klose* lässt die vertiefte Auseinandersetzung mit der Arbeit von *Voss* obsolet werden, *Voss,* Das Erbrecht des nichtehelichen Kindes, 1974, 9 ff.
[41] *Schmidtke,* Nichteheliche Väter, 2015, 99 ff.
[42] *Andermann,* Der ideologisch motivierte Entzug des elterlichen Sorgerechts, 2003, 4 ff.
[43] *Strauß,* Kinderschutzklauseln, 1997, 21 ff.

des Obersten Gerichts nachgezeichnet. Dem gewählten Thema entsprechend liegt der Fokus der Darstellung auf den Kindern und nicht auf dem Sorge- und Erziehungsrecht der Eltern.

Brümmer widmet sich der Darstellung der Rechtsentwicklung im Sorge- und Erziehungsrecht der DDR[44] unter Berücksichtigung der Rollen des Bürgerlichen Gesetzbuches, des sowjetischen Familienrechts und sozialistischer Klassiker. Sie bietet einen soliden Ausgangspunkt für zeitlich und inhaltlich umfangreichere Überlegungen.

Die bisherigen Arbeiten zum Familienrecht der DDR, wie auch die einschlägigen Untersuchungen zu Geschlechterrollen und Leitbildern, zeichnen ein fragmentiertes Bild. Während einige Studien die Entstehungsgeschichte und Gesetzgebung beleuchten, bleibt die Analyse der rechtlichen Leitbilder und ihrer praktischen Umsetzung häufig unzureichend. Sozialwissenschaftliche Studien widmen sich der gesellschaftlichen Realität, ohne dabei die rechtlichen Rahmenbedingungen systematisch einzubeziehen. Rechtsgeschichtliche Arbeiten konzentrieren sich wiederum auf ausgewählte Teilaspekte wie das Güterrecht, die Scheidungsfolgen oder das Nichtehelichenrecht, ohne die Verknüpfung zur übergeordneten Entwicklung eines umfassenden Familienleitbilds herzustellen.

Besonders auffällig ist die Vernachlässigung einer systematischen Analyse der Wechselwirkungen zwischen den gesetzlich propagierten Leitbildern, ihrer juristischen Anwendung durch die Gerichte und der tatsächlichen gelebten Praxis in der DDR. Diese Forschungslücke betrifft insbesondere die Frage, wie die Legislative und die Judikative das sozialistische Ideal von Gleichberechtigung und Familienstruktur interpretierten und wie sich diese Vorstellungen in der gesellschaftlichen Realität widerspiegelten.

Die vorliegende Arbeit setzt an dieser Lücke an und verfolgt das Ziel, die Entwicklung und Transformation der Rollenbilder im Familienrecht der DDR aus einer rechtsgeschichtlichen Perspektive umfassend zu untersuchen. Dabei werden erstmals die drei Ebenen – Gesetzgebung, Rechtsanwendung und gelebte Praxis – systematisch miteinander in Beziehung gesetzt,

[44] *Brümmer,* Entwicklung Erziehungsrecht DDR, 1980, 5 ff.

um ein vollständiges Bild der rechtlichen und gesellschaftlichen Dynamiken zu zeichnen.

B. Sozialistische Konzeptionen von Rollenbildern in der Familie

Im BGB von 1900 waren die Rollenbilder von Mutter und Vater sowie deren Aufgaben in der Familie stark geprägt durch die Vertreter der rechtsphilosophischen Schule des deutschen Idealismus, insbesondere *Johann Gottlieb Fichte* und *Georg Wilhelm Friedrich Hegel*. Sie folgten einem Ehemodell, nach dem Mann und Frau in der Ehe zu einer überindividuellen Einheit verschmolzen, die nur durch den Mann als Vorsteher repräsentiert werden konnte. Dies ging einher mit einer Unterordnung der Frau gegenüber dem Mann und einer starken Betonung ihrer Mutterrolle, was eine Beschränkung auf Haushalt und Kindererziehung zur Folge hatte.[45]

Dieser stark patriarchalisch geprägte Blick auf die Rolle der Frau in der Familie stand im Kontrast zu den Forderungen der Frauenbewegung in der Weimarer Republik. Frauenrechtlerinnen kämpften für die Gleichberechtigung von Mann und Frau im öffentlichen und privaten Raum, für das Recht auf Bildung und Berufstätigkeit sowie für die Selbstbestimmung über den eigenen Körper. Art. 109 der Weimarer Verfassung garantierte die Gleichheit von Männern und Frauen vor dem Gesetz, jedoch sollte diese Gleichheit nur „grundsätzlich“ gelten, sodass es im Privatrecht bei der Ehe- und Familienkonzeption des BGB von 1900 blieb.[46]

Die ausschließliche Fokussierung der Frau auf ihre Rolle als Mutter war schließlich ein propagiertes Ziel der Bevölkerungspolitik des nationalsozialistischen Unrechtsstaates. Die gewünschte Geburtensteigerung fand ihre ideologische Stütze im „NS-Mütterkult“. Dieser trennte radikal die Aufgaben von Mann und Frau in der Familie und betonte die „natürliche“ Bestimmung der Frau, sich um Haus und Kinder zu kümmern.[47] Dabei griff das NS-Regime gezielt auf konservative und patriarchalische Vorstellungen von Weiblichkeit zurück und instrumentalisierte diese für seine rassistische und bevölkerungspolitische Agenda. Es blieb bei einem Eheverständnis, das bei

[45] *Hinz,* Mutter- und Vaterbilder, 2014, 35 ff.; *Schumann,* HKK IV, §§ 1353 – 1362, 496 ff., Rn. 7 f.
[46] *Gerhard,* Frauenbewegung, 2009, 84 ff., 90.
[47] *Hinz,* Mutter- und Vaterbilder, 2014, 142 f.

Eheschließung von einer Aufgabe der „Einzelpersönlichkeit“ ausging und den Zweck der Ehe in der Zeugung von Nachkommen sah. Die Nationalsozialisten verfolgten somit eine Politik der systematischen Entrechtung und Unterdrückung von Frauen, die jegliche Errungenschaften der Frauenbewegung zunichtemachte.[48]

Die Führungseliten zunächst der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und später der DDR wollten sich von dieser „imperialistischen Ausbeuterideologie“ des BGB deutlich absetzen.[49] Bei der konzeptionellen Ausgestaltung „ihres“ neuen Staates und der Setzung neuer Rechtsprinzipien bezogen sie sich auf die Grundprinzipien des Marxismus-Leninismus.[50] Bereits 1948 stellte *Polak*[51] fest, dass „die traditionelle deutsche Staats- und Rechtsideologie [den] Schritt zur Demokratie und zum Sozialismus [nur] über die Erkenntnisse von Marx“ gehen könne.[52] Das Begriffspaar Demokratie und Sozialismus bildete für *Polak* eine untrennbare Einheit; ein Versprechen, das sich in der späteren DDR-Diktatur freilich nicht erfüllte.[53] Gleiches galt für das Recht des neuen Staates und insbesondere das Familienrecht.[54] Bis zur

[48] *Schumann,* HKK IV, §§ 1353 – 1362, 500 f., Fn. 9.
[49] *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 23 ff., 40.
[50] Zur grundsätzlichen Funktion des Privatrechts im Sozialismus, *Schneider,* Hausväteridylle oder sozialistische Utopie?, 2004, 27 ff.
[51] *Karl Polak* (geb. 12. Dezember 1905, gest. 27. Oktober 1963) war Jurist und von 1949 – 1951 Professor an der Universität Leipzig. Er war seit 1946 Mitglied der SED und von 1960 – 1963 Mitglied des Staatsrates der DDR. Er verfügte über fundierte Kenntnisse des sowjetischen Rechtssystems und theoretische Kenntnisse des Marxismus. *Schneider,* Hausväteridylle oder sozialistische Utopie?, 2004, 69; *Lehrstuhl für Neuere und Neueste Geschichte Uni Leipzig (Hrsg.),* Karl Polak, 2009, https://research.uni-leipzig.de/catalogus-professorum-lipsiensium/leipzig/Polak_682 (aufgerufen am 28.11.2024).
[52] *Polak,* Marxismus und Staatslehre, 1948, 22 f.
[53] *Brunner,* Einführung, 1975, 1 ff., argumentiert, dass das Recht der DDR dem Primat der Politik untergeordnet war, d.h. politische Entscheidungen prägend für die rechtlichen Normen waren.
[54] *Douma,* Die Entwicklung des Familiengesetzbuches, ZRG-GA 1994, 592, 594; *Simitis,* Entwicklung des Familienrechts, 1965, 56. Weitere Beispiele für die Relevanz der sozialistischen Theorien bei der Ausformung der Familienpolitik durch die DDR-Führung finden sich bei: *Kuhrig/Speigner,* Gleichberechtigung der Frau, 1979, 11 ff., 67; *Scholze/Arendt,* Zur Rolle der Frau, 1987, 6 f.; *Gysi (Hrsg.),* Familienleben in der DDR, 1989, 15 ff.; *Fischer-Langosch,* Entstehungsgeschichte des FGB, 2007, 19 f.

letzten Auflage des Familienrechtslehrbuches der DDR,[55] veröffentlicht vom Staatsverlag der DDR, maßgeblich gestaltet von *Grandke*, leitete diese das Werk mit Ausführungen zum Sozialismus als Grundlage der Gesellschaft ein und beschrieb das Familienrecht der DDR als eine Ausformung dieser Gesellschaftsordnung.[56] Ebenso charakterisierten Publikationen in Westdeutschland die Familienpolitik der DDR als weiteren „Bereich der sozialistischen Gesellschaft", für den gelte, „daß Erfolge nur dann zu erzielen [seien], wenn alle Fragen und Probleme prinzipiell auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus erörtert" wurden.[57] Die idealtypische Familie der DDR konnte sich nur eingebettet in einer sozialistischen Gesellschaft entwickeln, wobei die theoretischen Aussagen von *Marx*, *Engels* und *Bebel* gewissermaßen die Blaupause einer idealen sozialistischen Familie bilden. Grundlegend war dabei das gleichberechtigte Verhältnis der Geschlechter; nur die „sozialistische Familie überwindet den Widerspruch zwischen Mann und Frau".[58]

Um eine grundlegende Einführung in das sozialistische Verständnis der Familie und insbesondere das Rollenverhältnis in der Familie zu erhalten, werden nachfolgend die Theorien von *Karl Marx*, *Friedrich Engels* und *August Bebel* dargestellt und im Kontext ihrer wissenschaftlichen Rezeption analysiert. Frühere philosophische Autoren wurden in der DDR nicht rezipiert und spätere Autoren entwickelten auf Grundlage dieser Arbeiten das sozialistische Familienverständnis weiter.[59]

---

[55] Für diese Arbeit wurde das Familienrechtslehrbuch in seinen drei Auflagen von 1972, 1976 und 1981 berücksichtigt. Sofern sich keine inhaltliche Änderung zwischen den Auflagen vollzogen hat, wird die 3. Auflage von 1981 zitiert. Sollte das Fehlen einer Überarbeitung besonders bemerkenswert sein oder wenn signifikante Änderungen vorgenommen wurden, wird darauf gesondert hingewiesen.

[56] Siehe *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1972, 17 und *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 13.

[57] *Busch,* Familienerziehung in der DDR, 1972, 23; inhaltlich ebenso: *Schubert,* Die Frau in der DDR, 1980, 10 f., 151 Fn. 7; *Friedrich-Ebert-Stiftung,* Frauen in der DDR, 1987, 7 f.

[58] *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 19; *Cromm,* Familienbildung, 1998, 325.

[59] Zu nennen wären noch *Clara Zetkin* oder *Wladimir Iljitsch Lenin*. *Zetkins* konzeptionelle Verdienste liegen nach *Busch,* Familienerziehung in der DDR, 1972, 26, weniger in Neu-

I. Das marxistische Rollenverständnis in der Familie

1. Das Verhältnis der Geschlechter bei Marx

Den folgenden Betrachtungen sei die Anmerkung vorweg gestellt, dass es sich bei der Philosophie von *Karl Marx* und *Friedrich Engels* überwiegend um politisch-ökonomische Analysen handelt und weder die Stellung der Familie noch die Frauenfrage kohärent in einem geschlossenen Konzept bearbeitet wurden.[60] Einige nicht im Zusammenhang stehende Äußerungen von *Marx* zu der Frauenfrage lassen darauf schließen, dass er Missstände bezüglich der Stellung der Frau wohl wahrgenommen hat, sie aber weitestgehend durch die universelle Übertragbarkeit der Konzeptionen zum Klassenkampf zu lösen versuchte.[61]

Nach Marx entsteht die Ungleichheit zwischen Mann und Frau durch die wirtschaftliche Abhängigkeit der Frau vom Manne. Demnach kann erst die wirtschaftliche Unabhängigkeit, also die eigene Erwerbstätigkeit der Frau, zu einer Gleichberechtigung der Geschlechter führen. Die Emanzipation der Frau

---

erungen bei der Stellung der Frau, als vor allem in der Ausgestaltung einer grundlegenden Theorie der sozialistischen Familienerziehung. Auch *Lenins* Beitrag liegt nicht in einer „theoretischen Vertiefung oder Erweiterung des Ansatzes der sozialistischen Emanzipationstheorie", sondern „in seinen Maßnahmen zur politischen Umsetzung der von *Marx*, *Engels* und *Bebel* aufgestellten Postulate zur Befreiung der Frau in der historischen Phase […] des nachrevolutionären Aufbaus des Sowjetstaats", *Schubert,* Die Frau in der DDR, 1980, 24.

[60] Bezüglich der Arbeiten von *Marx* stellte *Zetkin* fest, dass sich dieser „nie mit der Frauenfrage 'an und für sich' und 'als solcher' beschäftigt" hat, jedoch ihm die Methode der „materialistischen Geschichtsauffassung" zu verdanken sei, welche die „richtige, treffsichere Methode [sei], sie [die Frauenfrage] zu erforschen und begreifen." *Zetkin,* Was die Frauen Karl Marx verdanken, 1903, 219. Ähnlich auch Busch, Familienerziehung in der DDR, 1972, 27–29 ff.; *Notz,* Zur Feministischen Kritik, 2014, 168 ff.; *Douma,* Die Entwicklung des Familiengesetzbuches, ZRG-GA 1994, 592, 595.

[61] Das berühmteste ist wohl: „Jeder, der etwas von der Geschichte weiß, weiß auch, daß große gesellschaftliche Umwälzungen ohne das weibliche Ferment unmöglich sind. Der gesellschaftliche Fortschritt läßt sich exakt messen an der gesellschaftlichen Stellung des schönen Geschlechts (die Häßlichen eingeschlossen)." *Marx,* Marx an Ludwig Kugelmann, 1868 (MEW 32), 582 f.; oder „aus der kapitalistischen Exploitation der Weiber- und Kinderarbeit [entspringt eine] moralische Verkümmerung", *Marx,* Das Kapital, 1867 (MEW 23), 421.

ist dabei unauflöslich mit der allgemeinen politischen Emanzipation der unterdrückten Klassen verbunden und in ihrer Endgültigkeit erst durch die Beseitigung des Privateigentumes und der Aufhebung der entfremdeten Arbeit möglich.[62] Um die Emanzipation der Frau nachvollziehen zu können, soll im Folgenden die grundlegende Emanzipation des Proletariats ausführlicher betrachtet werden.

Marx, der die Dialektik *Hegels* weiterentwickelte, sah die Geschichte der Menschheit geprägt von widerstreitenden Klassen.[63] Im Kapitalismus ist die besitzlose, unterdrückte Klasse das Proletariat und die herrschende, Privateigentum besitzende Klasse die Bourgeoisie. Zentrales Unterscheidungsmerkmal ist die „Arbeit"; während das Proletariat nur seine Arbeit verkaufen kann, um seine Lebensgrundlage zu sichern, gibt die besitzende Klasse die Arbeitsbedingungen vor. Güter, die im täglichen Leben verwendet werden, bekommen ihren eigentlichen Wert dabei erst durch die Arbeit, die von einem Menschen investiert wurde.[64] Aber der Mensch wirkt nicht nur auf seine

---

[62] *Schlicht,* Das Familien- und Familienverfahrensrecht der DDR, 1970, 34 f.; *Schubert,* Die Frau in der DDR, 1980, 15; *Grandke,* Die ökonomische und politische Unterdrückung, NJ 1961, 169, 170; *Benjamin,* Die gesellschaftlichen Grundlagen, NJ 1965, 225, 227; *Beer,* Theorien geschlechtlicher Arbeitsteilung, 1984, 19 f.; *Notz,* Zur Feministischen Kritik, 2014, 167.

[63] *Weyand,* Klasse, Klassenkampf, Geschichte, 2014, 55 ff.

[64] Ausführlicher: In der marxistischen Ökonomie werden die Begriffe des „Gebrauchswerts" und des „Tauschwerts" eingeführt. Bereits einzelne Rohstoffe, bzw. natürlich vorkommende Sachen, wie Gold, Holz, Früchte, fruchtbarer Boden oder Luft können einen Gebrauchswert für den Menschen haben. Dieser bestimmt sich danach, wie nützlich der Gegenstand ist und zeigt sich im Konsum, also im Ge- oder Verbrauch des Gutes, *Marx,* Das Kapital, 1867 (MEW 23), 49 f. Der Tauschwert von Waren kann nur auf einem Markt bestimmt werden und hat stets eine quantitative Natur; man tauscht also Ware x mit einem bestimmten Faktor mit Ware y. Gebrauchswerte können hingegen eine unterschiedliche Qualität haben. Gegenstände, wie die meisten modernen Güter des Warenverkehrs, erhalten ihren Gebrauchswert durch die investierte menschliche Arbeitskraft. Ein Gebrauchswert, der nicht schon natürlich bestand, sondern erst durch Arbeit produziert wurde, wie die Formen und Beschaffenheit von Gegenständen, die ihnen ihre Nützlichkeit geben, hat darüber hinaus noch einen eigenen Wert. Dies ist der Wert des Gebrauchswertes eines Gegenstandes. Diese besondere „wertbildende Substanz" bei menschlich produzierten Gebrauchsgütern ist die Arbeit. „Ein Gebrauchswert oder Gut hat also nur einen Wert, weil abstrakt menschliche Arbeit in ihm vergegenständlicht oder materialisiert ist.", ebd., 53. Daraus wird zum Teil abgeleitet, dass die besondere Krux bei der, in der Regel von Frauen vollrichteten, Erziehungs- und Hausarbeit ist, dass diese zwar sehr wohl einen wichtigen Gebrauchswert hat, aber den Markt nicht in Form eines Tauschwertes erreicht. Ein Teil der weiblichen Arbeitskraft „versinkt" also historisch in der familiären

Umgebung ein und formt nützliche Gegenstände; durch den Schaffensprozess, den sogenannten Produktionsprozess, findet auch eine Formung des Menschen statt. Mit dem was und der Art wie der Mensch produziert, schafft er auch die charakteristischen Lebensgegenstände und -umstände einzelner Epochen.[65] Arbeit ist demnach die prägende Kraft unserer Gesellschaftsform; sie schafft die menschliche Wirklichkeit und unabhängig von den konkreten Lebensumständen ist sie die „Existenzbedingung des Menschen", bietet den Raum zur Selbstverwirklichung und schafft letztendlich den Menschen selbst.66 Kurz zusammengefasst: Wir sind das, was wir tun (und wie wir es tun).67

Im Kapitalismus besitzt die arbeitende Klasse nun nicht mehr, was sie herstellt, sondern kann nur ihre Arbeitskraft selbst wie eine Ware verkaufen. Der Arbeiter ist nicht mehr Herr des gesamten Produktionsvorganges der Herstellung, sondern jemand anderes gibt ihm die Arbeitsmodalitäten vor. Der Prozess der Arbeit wird dem Arbeiter fremd, seine Arbeit wird zur ihm entfremdeten Arbeit.[68] Dieser Prozess der Entfremdung, in der Arbeit nur noch ein Mittel zur Befriedigung des Bedürfnisses der Erhaltung der physischen Existenz ist, ist letztendlich eine Entfremdung des Menschen vom Menschen.[69] Ziel des allgemeinen Emanzipationskampfes ist es, diese Selbstentfremdung durch die Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsgütern, aufzulösen. Am Ende des Emanzipationskampfes, des eigentlichen Klassenkampfes, steht eine klassenlose Gesellschaft ohne Herrschende und Unterdrückte, in der die Produktionsgüter allen gehören. An diese Überlegung anknüpfend, kann man mit *Marx* nun den Bogen zur Emanzipation

---

Gebrauchswertproduktion, sodass die Frau weniger Teilhabe an der Tauschwertproduktion hat und demnach auch weniger Privateigentum akquirieren kann, *Bauer,* Die proletarische Frauenbewegung, 1984, 23 f.

[65] *Marx/Engels,* Die deutsche Ideologie, 1845 – 1846 (MEW 3), 21 f.; *Petev,* Kritik der marxistischen Philosophie, 1989, 15 f.

[66] *Marx,* Das Kapital, 1867 (MEW 23), 57; *Nachtwey,* Arbeit, Lohnarbeit und Industriearbeit, 2014, 111.

[67] *Marx/Engels,* Die deutsche Ideologie, 1845 – 1846 (MEW 3), 21.

[68] *Obertreis,* Familienpolitik in der DDR, 1986, 17; *Nachtwey,* Arbeit, Lohnarbeit und Industriearbeit, 2014, 131.

[69] *Marx,* Ökonomisch-philosophische Manuskripte, 1844 (MEW 40), 516 f.; *Marx,* Zur Kritik der Politischen Ökonomie, 1859 (MEW 13), 8 ff.; *Vellay,* Dialektik und historischer Materialismus, 2014, 47 f.

der Frau schlagen. Denn in der klassenlosen Gesellschaft soll nun auch die Frau ihre Emanzipation vollziehen können und sich schlussendlich ohne (männlichen) Unterdrücker wiederfinden.[70] Durch ihre Eingliederung in den Produktionsprozess erlangt die Frau zunächst die Möglichkeit sich selbst zu versorgen und Unabhängigkeit von einem männlichen Ernährer zu erlagen. Gleichermaßen gibt die Arbeit der Frau eine vorher nicht dagewesene Möglichkeit der Selbstverwirklichung, sodass sich ihr Bewusstsein zu wandeln beginnt. Dies führt zu der Einflussnahme auf die Gesellschaft als solche und einer vollen Partizipation am wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Leben.[71] Daraus ergibt sich für die grundsätzliche Rollenverteilung zwischen Männern und Frauen ein egalitäres Bild mit der starken Betonung einer gegenseitigen ökonomischen Unabhängigkeit durch die eigene Berufstätigkeit.

Weitere Ansätze zur Emanzipation der Frau verbergen sich hinter den zwei zentralen Begrifflichkeiten des „Materialismus“ (= dem an sich Existierenden) in Abgrenzung zum „Idealismus“ (= dem bloß für den Menschen vorkommenden Ideellen). Entscheidend für die Prägung des Menschen ist nach *Marx* die materielle Welt um ihn herum, insbesondere die Arbeit, welcher jeder einzelne nachgeht. Die Gesamtheit aller Arbeitsverhältnisse (eigentlich: „Produktionsverhältnisse“) bilden zusammen die „ökonomische Struktur der Gesellschaft, die reale Basis“.[72] Erst auf Grundlage dieser „realen Basis“ formen sich im Menschen Ideen, Vorstellungen und das Bewusstsein als solches. Das Denken, also ideelle Vorstellungen, wie auch die gesamten politischen, juristischen und geistigen Strukturen in der Gesellschaft, leiten sich aus der materiellen Wirklichkeit ab.[73] Damit einher geht die Ablehnung

---

[70] *Marx/Engels,* Ansprache der Zentralbehörde, 1850 (MEW 7), 247 f.; *Schubert,* Die Frau in der DDR, 1980, 16. Die Parallele zwischen dem Emanzipationskämpfen von Arbeitern und Frauen wird verdeutlicht bei: *Obertreis,* Familienpolitik in der DDR, 1986, 17; *Marx,* Vorrede zum Manifest, 1888 (MEW 21), 357; *Marx,* Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie, 1843 (MEW 1), 391. Mit weiteren Nachweisen *Vellay,* Dialektik und historischer Materialismus, 2014, 33.

[71] *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 24, 40 f., 61; *Beer,* Theorien geschlechtlicher Arbeitsteilung, 1984, 30.

[72] *Marx*, Zur Kritik der Politischen Ökonomie, 1859 (MEW 13), 8.

[73] *Marx/Engels,* Die deutsche Ideologie, 1845 – 1846 (MEW 3), 26. Diesem Gedanken entspringt die Begrifflichkeit der materiellen „Basis“ und des ideellen „Überbaus“. „Die Gesamtheit dieser Produktionsverhältnisse bildet die ökonomische Struktur der Gesellschaft, die reale Basis, worauf sich ein juristischer und politischer Überbau erhebt, und

jeglicher Religion und göttlicher Mächte, denn sie entstehen, geprägt durch die soziale Wirklichkeit des Menschen, nur in dessen Kopf.[74] Für die Stellung der Frau in der Gesellschaft allgemein und insbesondere im Vergleich zum Mann ergeben sich daraus weitreichende Konsequenzen: *Marx* lehnt die philosophischen Vorstellungen *Hegels* und *Fichtes* ab, die den Deutschen Idealismus prägten und somit auch die christliche Vorstellung von der Ehe als eine rechtlich nicht trennbare Einheit, welcher der Mann vorsteht.[75] Keine Theorien „göttlichen [oder] transzendentalen Ursprung[s noch der] sakramentale Charakter der Ehe" könnten darüber hinwegtäuschen, dass die Frau letztendlich in der bürgerlichen Familie nur unterdrückt und ausgebeutet werden würde. Damit entfällt nach *Marx* jegliche Rechtfertigung für eine Ungleichbehandlung aufgrund eines naturgegebenen Über- / Unterordnungsverhältnisses.[76] Die Eheleute bleiben als Einzelpersönlichkeiten gleichberechtig nebeneinander bestehen und ihnen sind keine „natürlichen" Rollen zugewiesen.

2. Die Stellung der Frau bei Engels

Ausführlicher widmete sich *Marx* Mitstreiter *Engels* der Stellung der Frau in seinem Werk „Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats".

welcher bestimmte gesellschaftliche Bewußtseinsformen entsprechen." *Marx,* Zur Kritik der Politischen Ökonomie, 1859 (MEW 13), 8. Ausführlicher bei: *Reitz,* Politik und Ideologie, 2014, 84; kritisch: *Petev,* Kritik der marxistischen Philosophie, 1989, 17 f. Weiter heißt es bei *Marx,* Zur Kritik der Politischen Ökonomie, 1859 (MEW 13), 9, „Es ist nicht das Bewußtsein der Menschen, das ihr Sein, sondern umgekehrt ihr gesellschaftliches Sein, das ihr Bewußtsein bestimmt."

[74] *Vellay,* Dialektik und historischer Materialismus, 2014, 36 f.

[75] *Schumann,* HKK IV, §§ 1353 – 1362, 495 f., Rn. 6 f.; *Marx/Engels,* Die deutsche Ideologie, 1845 – 1846 (MEW 3), 26 f. Siehe auch *Woborill,* Die Verhinderung der Gleichberechtigung, NJ 1956, 533–536, 572-574, 534 f., der ausführt das diese Prinzipien die Gleichberechtigung im BGB verhindern würden, oder *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 26. Siehe Fn. 45.

[76] *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 23 f.; *Grandke,* Die ökonomische und politische Unterdrückung, NJ 1961, 169, 172; ähnlich: *Vellay,* Dialektik und historischer Materialismus, 2014, 41 f., 48.

Engels schließt sich *Marx* darin an, dass „das in letzter Instanz bestimmende Moment in der Geschichte […] die Produktion und Reproduktion des unmittelbaren Lebens“ ist, zieht dabei aber den Kreis weiter als *Marx*, indem er nicht nur die Arbeitsverhältnisse analysiert, sondern auch die Entwicklungsstufe der Familie als bestimmendes Moment mit einbezieht.[77] In seinem Versuch anthropologische Betrachtungen zur Entstehungsgeschichte der modernen Familie durchzuführen, geht *Engels* davon aus, dass ursprünglich ein „Mutterrecht“ bestand; damit ist allerdings keine Vorherrschaft der weiblichen Mitglieder eines Stammes gemeint, sondern eine gleichberechtigte Stellung verbunden mit einem Erbrecht entlang der weiblichen Linie.[78] Als sich geschichtlich die Gesellschaftsform der Menschen von einem Gemeineigentum des Stammes zum Privateigentum Einzelner entwickelte, sei damit eine Stärkung der Stellung des Mannes in der Familie einhergegangen. Diese „Herrschaft des Mannes in der Familie“ führte zu einem Erbrecht entlang der männlichen Linie.[79] In einer patriarchalisch-strukturierten Familie sollte nun sicher gestellt werden, dass das (privat und nicht gemeinschaftlich) akkumulierte Vermögen, welches potentiell einmal als Erbe anfallen würde, tatsächlich nur den leiblichen Kindern des Mannes zugutekäme, weswegen sich monogame Beziehungsformen durchsetzen.[80] *Engels* fasst dies zusammen mit den Worten:

> „Der erste Klassengegensatz, der in der Geschichte auftritt, fällt zusammen mit der Entwicklung des Antagonismus von Mann und Weib in der Einzelehe, und die erste Klassenunterdrückung mit der des weiblichen Geschlechts durch das männliche.“[81]

[77] *Engels,* Der Ursprung der Familie, 1884 (MEW 21), 27.
[78] *Engels,* Der Ursprung der Familie, 1884 (MEW 21), 59; *Herrmann,* Einführung in Engels Schrift, 1984, 28.
[79] *Engels,* Der Ursprung der Familie, 1884 (MEW 21), 68.
[80] *Herrmann,* Einführung in Engels Schrift, 1984, 29; *Engels,* Der Ursprung der Familie, 1884 (MEW 21), 60 ff. Zusammenfassend, ebd., 65, die Monogamie „ist gegründet auf die Herrschaft des Mannes, mit dem ausdrücklichen Zweck der Erzeugung von Kindern mit unbestrittener Vaterschaft, und diese Vaterschaft wird erfordert, weil diese Kinder dereinst als Leibeserben in das väterliche Vermögen eintreten sollen.“
[81] *Engels,* Der Ursprung der Familie, 1884 (MEW 21), 68.; *Beer,* Theorien geschlechtlicher Arbeitsteilung, 1984, 23 ff.

Engels zieht daraufhin, übereinstimmend mit den Theorien von *Marx*, eine Parallele zwischen der Unterdrückung des Proletariats (das der Frau gleichzusetzen ist) durch die Bourgeoisie (die dem Mann entspricht).[82] Konsequenterweise folgt aus der ökonomischen Unterdrückung der Frau auch die rechtliche Ungleichheit von Mann und Frau als ideelles Überbauphänomen.[83] Demnach könne es auch nicht zielführend sein, zuerst die volle juristische Gleichberechtigung von Mann und Frau als endgültige Lösung der bestehenden Probleme zwischen den Geschlechtern zu fordern, da die juristische Gleichstellung stets als Anpassung einer Veränderung der Basis folgen müsse.[84] Erst mit dem Ende des Kapitalismus, wenn eine klassenlose, kommunistische Gesellschaftsordnung hergestellt wäre, würde sich auch die auf Privateigentum des Mannes gegründete Unterdrückung der Frau aufheben.[85] Die Voraussetzung für die Befreiung der Frau aus der Unterdrückung und die Erlangung der Gleichberechtigung sei ihre Teilnahme an den ökonomischen Prozessen, also die bezahlte Arbeit in der „öffentlichen Industrie".[86] Demnach herrsche in proletarischen Familien bereits eine gleichberechtigte Partnerschaft, denn, nicht zuletzt bedingt durch die Entwicklungen während der Industrialisierung, trägt die Frau häufig durch ihr Einkommen zur Familienerhaltung bei. Im Gegensatz dazu würden nach wie vor bürgerliche Ehen zumeist nicht frei, sondern nur als der Versorgung dienende Konvenienzehen, zur Mehrung des Privateigentums innerhalb eines Standes, geschlossen.[87]

Das Problem, wer sich der Kinderversorgung widmet, wenn beide Elternteile berufstätig sind, nimmt *Engels* zwar wahr, löst es aber sehr allgemein gehalten. Wenn die Produktionsmittel ins Gemeineigentum übergegangen sind, dann werde auch die Pflege und Erziehung von Kindern eine öffentliche Aufgabe: „Die Gesellschaft sorgt für alle Kinder gleichmäßig, seien sie eheliche

---

[82] *Engels,* Der Ursprung der Familie, 1884 (MEW 21), 74 f.
[83] *Engels,* Der Ursprung der Familie, 1884 (MEW 21), 75.
[84] *Engels,* Der Ursprung der Familie, 1884 (MEW 21), 158; dazu: *Schubert,* Die Frau in der DDR, 1980, 17.
[85] *Busch,* Familienerziehung in der DDR, 1972, 31, 73 ff.
[86] *Engels,* Der Ursprung der Familie, 1884 (MEW 21), 76; siehe auch: *Busch,* Familienerziehung in der DDR, 1972, 66 f.; *Schubert,* Die Frau in der DDR, 1980, 16.
[87] *Engels,* Der Ursprung der Familie, 1884 (MEW 21), 27 f.; *Herrmann,* Einführung in Engels Schrift, 1984, 30.

oder uneheliche."[88] Ebenso werde die Belastung durch Hausarbeit mittels einer Vergesellschaftung derselben gelöst.[89]

Engels überträgt damit die ökonomischen Theorien von *Marx* explizit auf die Verhältnisse in der Familie. Ein Ausbruch aus dem Schema der Unterdrückung der Frau, in diesem Fall durch das Privateigentum des Mannes (und nicht der Gesellschaft als solcher), sei wiederum nur durch das Ergreifen eines Berufes durch die Frau möglich, mit den oben ausgeführten Konsequenzen.

Spätere Autoren übertrugen die Ausführungen *Engels`* unmittelbar auf die Regelungen des BGB von 1900. Das „kapitalistische Gesetz" unterstreiche die Betrachtung der „Ehe als eine vermögensrechtliche Institution", die eine „Sicherung des Privateigentums […] unter Vorherrschaft des Mannes" bezwecke.[90] Unterstützt durch das BGB von 1900 bestimmten „die vermögensrechtlichen Verhältnisse die Stellung der Geschlechter und ihr Verhältnis zueinander."[91] Als Untermauerung der Thesen von *Engels* wurden unter anderem die Rechtsinstitute der Mitarbeitspflicht der Frau im Betrieb des Mannes, § 1356 Abs. 2 BGB 1900, das Kündigungsrecht des Mannes, § 1358 BGB 1900, das Recht der Verwaltung und der Nutznießung des Vermögens der Frau, § 1363 BGB 1900 und der schiere Umfang des ehelichen Güterrechts mit rund 200 Paragrafen genannt. Solange die Notwendigkeit für Frauen bestünde durch eine Eheschließung ihre Versorgung sicherzustellen, solange könnte diese Unterprivilegierung durch das Recht Bestand haben und solange bestünde zwischen den Geschlechtern ein ungleiches Verhältnis.[92]

3. Feministische Kritik am marxistischen Sozialismus

Moderne feministische Kritik an *Marx* konzentriert sich zunächst darauf, dass das Herrschaftsverhältnis zwischen Kapital und Arbeit als grundlegende Form der Unterdrückung nicht auch Ursache der Unterdrückung der Frau sei

[88] *Engels,* Der Ursprung der Familie, 1884 (MEW 21), 77.
[89] *Cromm,* Familienbildung, 1998, 316.
[90] *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 18.
[91] *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 19.
[92] *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 27, 30 ff.

– im Gegenteil: die Unterdrückung der Frau sei ein älteres Phänomen als die Unterdrückung des Proletariats.[93] Eine klassenlose Gesellschaft würde mitnichten automatisch zu einer Gleichberechtigung der Geschlechter führen.

Darüber hinaus liege ein besonderes Versäumnis der Überlegungen von *Marx* darin, dass er sich grundsätzlich nur mit der entlohnten Arbeit auseinandersetzte und dabei die (auch wirtschaftlich höchst relevante) Dimension der weiblichen Haus- und Reproduktionsarbeit außer Acht lasse.[94] Die Forderung, das Privateigentum an Produktionsmitteln aufzuheben, rücke die (männliche) Erwerbsarbeit in das Zentrum der Analyse und vergesse die (weibliche) Hausarbeit, die somit keinen messbaren Wert im Sinne der Marxschen Begrifflichkeiten liefere.[95] Diese Kritik treffe auch und in besonderem Maße auf *Engels* zu. Seine Analyse der Arbeitsverteilung in der Familie bietet eigentlich das Potential den Kern moderner Debatten zur Familienarbeit zu erfassen: Alles was heute unter den Bereich der sogenannten Care-Arbeit fällt,[96] war früher als öffentliche Arbeit Teil von gemeinschaftlichen Pflichten. Seitdem Menschen jedoch in Arbeitsverhältnissen denken, wird die Führung eines Haushalts nicht mehr als Dienst an der Gesellschaft, sondern als unentgeltlicher Privatdienst einer Frau für ihren verdienenden Mann und die Familie qualifiziert.[97] Dies müsste zwangsläufig und denklogisch, wenn es um die Erörterung der Folgen der Erwerbstätigkeit der Frau geht, zu der Darstellung des Spannungsverhältnisses zwischen der Erfüllung unbezahlter

[93] *Douma,* Die Entwicklung des Familiengesetzbuches, ZRG-GA 1994, 592, 595; *Notz,* Zur Feministischen Kritik, 2014, 168.
[94] *Nowak,* Geschlechterpolitik und Klassenherrschaft, 2009, 21 ff., 57 ff.; *Schubert,* Die Frau in der DDR, 1980, 13; *Weyand,* Klasse, Klassenkampf, Geschichte, 2014, 80 f.; *Notz,* Zur Feministischen Kritik, 2014, 170 ff.
[95] *Haug,* Marxismus-Feminismus, 2015, 309 f. Dem wird entgegengehalten, dass *Marx* sehr wohl die Dimension der unentgeltliches weiblichen Arbeit erfasst habe und diese mit dem Begriff „Familienarbeit" beschriebe, ebd., 318 ff., nur aus der Beobachtung der Zustände keine weitergehenden Konsequenzen zöge, ebd., 322.
[96] „Care-Arbeit" (auch Sorgearbeit genannt) beschreibt die gesellschaftlich notwendigen, zumeist unbezahlten und von Frauen ausgeführten Tätigkeiten des Sorgens, Betreuens, Pflegen und Sichkümmerns. Darunter fallen sowohl die Kinderbetreuung als auch die familiäre Unterstützung oder häusliche Pflege. Siehe dazu: *Bundeszentrale für politische Bildung,* Care-Arbeit, 2022, https://www.bpb.de/themen/familie/care-arbeit/ (aufgerufen am 28.11.2024).
[97] *Engels,* Der Ursprung der Familie, 1884 (MEW 21), 68, 74 f.

Familienpflichten und der Teilnahme am entgoltenen Berufsleben führen.[98] Jedoch passen diese Ansätze grundlegend nicht in *Engels* Gedankenkonstrukt. Bei der Analyse der gesellschaftlichen Produktionsverhältnisse wird nur die Erwerbsarbeit berücksichtigt und alle anderen Formen der Arbeit werden vernachlässigt. Die vorgenommene strenge Teilung in der Reproduktion zwischen Arbeit und Familie verstellt den Gedanken der Familienarbeit.[99] Den Wert dieser tatsächlich geleisteten Arbeit bei der Betrachtung der Produktionsverhältnisse nicht anzuerkennen, obwohl die Gesellschaft davon abhängig ist, bedeute aber sich ihren Wert ohne Kompensation anzueignen. Dies führt dazu, dass *Engels* selbst große Bereiche der Ursachen für die Unterdrückung der Frau ausblendet und so auch seine Analyse nur ein unvollständiges Bild liefert.

II. Die Frau und der Sozialismus

Als Standardwerk zur sozialistischen Behandlung der Frauenfrage gilt *August Bebels* „Die Frau und der Sozialismus"; die Ausführungen gleichen in vielerlei Hinsicht denen von *Engels*. So leitet auch *Bebel* die Unterdrückung der Frau historisch-anthropologisch aus der Entstehung des Privateigentums her.[100] Demnach führe die Konzentration von Privateigentum beim Mann zu dem Wunsch nach legitimen Erben, dem der Zwang einer einseitigen strengen Monogamie der Frau folge.[101] Die Situation von Frauen und dem Proletariat ähnele sich darin, dass beide abhängig seien von dem Privateigentum anderer, doch sei die Frau „das erste menschliche Wesen, das in Knechtschaft kam."[102]

[98] *Engels,* Der Ursprung der Familie, 1884 (MEW 21), 77.
[99] *Haug,* Marxismus-Feminismus, 2015, 304, 301.
[100] *Bebel,* Die Frau und der Sozialismus, 1973, 54 ff., 58 f., 125. Tatsächlich ähneln *Engels* Ausführungen wohl denen von *Bebel*, denn die Erstausgabe von „Die Frau und der Sozialismus" erschien bereits 1879 und ist damit älter als *Engels* „Ursprung der Familie, des Privateigenthums und des Staats", das erst 1884 veröffentlich wurde.
[101] *Bebel,* Die Frau und der Sozialismus, 1973, 54 ff.
[102] *Bebel,* Die Frau und der Sozialismus, 1973, 35.

1. Die doppelte Unterdrückung der Frau bei Bebel

Kennzeichnend für *Bebels* Überlegungen ist die Idee der „doppelten Unterdrückung“ der Frau: diese sei zum einen gesellschaftlich abhängig von der Männerwelt und darüber hinaus bestehe noch eine ökonomische Abhängigkeit.[103]

Die ökonomische Abhängigkeit von den kapitalistischen Produktionsverhältnissen stelle die Frau aber noch schlechter als den männlichen Proletarier, da sie aufgrund ihrer Physis von vorneherein nur niedrigere Löhne bekäme und männliche Arbeiter sie als Rivalin um die Arbeitsplätze wahrnehmen würden, was zu einer immer weitergehenden Unterdrückung der Frau im beruflichen Umfeld führen würde.[104] Arbeit erfährt bei *Bebel* eine noch stärkere Betonung und legitimierenden Charakter als bei *Marx* und *Engels*; im Hinblick auf die Arbeitskraft eines Menschen vertritt er den Grundsatz, dass „ohne Arbeit kein Genuß, keine Arbeit ohne Genuß“ herrschen soll.[105]

Mit dem nicht ganz trennscharfen Oberbegriff der sozialen und gesellschaftlichen Abhängigkeit der Frau wird ihre Stellung in Ehe und Familie beschrieben. Diese ist zunächst wiederum durch die ökonomische Abhängigkeit vom Mann gekennzeichnet, da auch die arbeitende Frau im Proletariat keine finanzielle Selbstständigkeit erreichen könne. Insbesondere in der bürgerlichen Ehe, die noch stärker durch die Eigentumsverhältnisse geprägt sei, werde jede Entfaltungsmöglichkeit negiert, die der Schaffung legitimer Erben nicht nützlich ist.[106] Zentrales Merkmal der Analyse dieser gesellschaftlichen Unterdrückung der Frau ist jedoch die Repression weiblicher Sexualität durch den Mann.[107]

---

[103] *Bebel,* Die Frau und der Sozialismus, 1973, 29. Drastischer sind die Ausdrücke „Geschlechts-“ und „Lohnsklaverei“, siehe auch *Bauer,* Die proletarische Frauenbewegung, 1984, 19.
[104] *Bebel,* Die Frau und der Sozialismus, 1973, 243 ff.; *Schubert,* Die Frau in der DDR, 1980, 21.
[105] *Bebel,* Die Frau und der Sozialismus, 1973, 414.
[106] *Schubert,* Die Frau in der DDR, 1980, 22; *Bebel,* Die Frau und der Sozialismus, 1973, 156.
[107] *Bebel,* Die Frau und der Sozialismus, 1973, 207; *Merfeld,* August Bebel, 1983, 48 ff.

Die sozialistische Gesellschaft fordere in Hinblick auf die ökonomische Unterdrückung „das Heraustreten der Frau aus dem engen Kreise der Häuslichkeit und ihre volle Anteilnahme an dem öffentlichen Leben“ und damit eine außerhäusliche Erwerbstätigkeit, die in Ausbildung und Arbeitsbedingungen denen des Mannes gleich ist.[108] So lange die „Verschiedenheit des Geschlechts“ keine Unterschiede nötig mache, könne die Frau „für ihre Tätigkeit diejenigen Gebiete [wählen], die ihren Wünschen, Neigungen und Anlagen entsprechen“, Frauen sollen sodann „unter den gleichen Bedingungen wie der Mann tätig“ sein.[109] Die familiäre Stellung der Frau soll ihre entscheidende Veränderung durch die Aufhebung des Haushaltes als Einzelwirtschaft erfahren (so sollen Privatküchen durch große kommunistische Küchen ersetzt und die tägliche Hausarbeit durch Zentralwaschanstalten erleichtert werden).[110] Die Kindererziehung soll genau wie die Hausarbeit einer Rationalisierung unterzogen und als öffentliche Aufgabe aller ausgestaltet werden, wobei sich ihrer insbesondere ausgebildete Erzieherinnen annehmen sollen.[111] Die Ehe in dieser Vorstellung *Bebels* der sozialistischen Gesellschaft soll ein aus Neigung geschlossener „Privatvertrag“ sein, der befreit ist von allen Nebenerwägungen, welche der Mehrung des Privateigentums dienlich wären, der eine Entfaltung der Persönlichkeit ermöglicht und der bei grundlegenden Unstimmigkeiten wieder aufzuheben ist.[112]

Bebels eigenes optimistisches Fazit lautet sodann:

> „Die Frau der neuen Gesellschaft ist sozial und ökonomisch vollkommen unabhängig, sie ist keinem Schein von Herrschaft und Ausbeutung mehr unterworfen, sie steht dem Manne als Freie, Gleiche gegenüber und ist Herrin ihrer Geschicke.“[113]

---

[108] *Bebel,* Die Frau und der Sozialismus, 1973, 273.
[109] *Bebel,* Die Frau und der Sozialismus, 1973, 515; *Merfeld,* August Bebel, 1983, 51.
[110] *Schubert,* Die Frau in der DDR, 1980, 23 f.; *Bebel,* Die Frau und der Sozialismus, 1973, 510 ff.
[111] *Merfeld,* Die Emanzipation der Frau, 1972, 69; *Bebel,* Die Frau und der Sozialismus, 1973, 520; *Brümmer,* Entwicklung Erziehungsrecht DDR, 1980, 12.
[112] *Bebel,* Die Frau und der Sozialismus, 1973, 515 f.
[113] *Bebel,* Die Frau und der Sozialismus, 1973, 515.

2. Kritik an Bebels Vorstellungen

Eine kritische Betrachtung von *Bebels* Werk lässt sich aus mehreren Perspektiven vollziehen. Zunächst ist die wissenschaftliche Methode *Bebels* stark in Frage zu ziehen. Sofern Aussagen zu der Rolle der Frau aufgrund empirischer Erhebungen oder Statistiken hergeleitet werden, halten diese modernen Standards nicht stand.[114]

Im Hinblick auf die gesellschaftliche Stellung der Frau nennt *Bebel* mit der ungleichen Behandlung der weiblichen und männlichen Sexualität zwar ein relevantes Merkmal der tatsächlichen Unterdrückung, kommt aber zu keinen eine tatsächlich gleiche Stellung fördernden Schlüssen. Im Gegenteil: „Abweichungen von der gesellschaftlichen Norm“ wie Empfängnisverhütung, Abtreibung oder Homosexualität sind für ihn nur auf die bestehende Klassenherrschaft zurück zu führen und werden in der sozialistischen Gesellschaft quasi von selbst verschwinden.[115] Solange diese Verhaltensweisen aber gesellschaftlich oder sogar rechtlich sanktioniert werden, wird Frauen zwangsläufig eine ungleiche, tendenziell kriminalisierte Rolle zugesprochen.

Überdies beruhen *Bebels* Überlegungen zu dem Zusammenleben in der sozialistischen Gesellschaft auf einer angenommenen „Interessenidentität der

---

[114] Siehe *Bebel,* Die Frau und der Sozialismus, 1973, 123 ff. Selten gelingt es *Bebel*, sich tatsächlich von vorherrschenden Theorien seiner Zeit zu lösen; er behauptet beispielsweise, dass die bloße Vermessung der Schädelkapazität einen Rückschluss auf die Intelligenz eines Menschen zulasse, ebd., 281 ff. Obwohl die ausgewerteten Zahlen potentiell gesellschaftliche Brisanz aufweisen, sind hingegen die daraus gezogenen Schlussfolgerungen zum Teil höchst spekulativ und nur geeignet die vorherigen Ausführungen zu unterstützen oder polemisch abgefasst und zeitgenössischen Irrglauben erlegen. Grund für eine höhere Ehescheidungsrate Ende des 19. Jahrhunderts in Amerika sei die „weit unabhängigere Stellung“ der Frauen, die sich weniger „von ihren Eheherren […] tyrannisieren lassen.“, ebd., 152. Eine hohe Selbstmordrate unter Frauen im Alter zwischen 16 und 21 lasse auf einen „unbefriedigte[n] Geschlechtstrieb, Liebesgram […] oder Betrug seitens der Männerwelt“ schließen, ebd., 131. „Die angeführten Tatsachen zeigen, daß die Geburt eines Menschen, `Gottes Ebenbild´, wie die Religiösen sagen, durchschnittlich unterwertiger taxiert wird als ein neugeborenes Haustier […]. Bei [barbarischen Völkern] wurden häufig Neugeborene getötet, insbesondere traf dieses Schicksal die Mädchen […]. Wir töten die Mädchen nicht mehr, dazu sind wir zu zivilisiert, aber sie werden nur zu oft als Parias behandelt.“ ebd., 139. Als weiteres Beispiel ließe sich anführen, dass die Ehelosigkeit zu zahlreichen Fällen der Hysterie führe, die häufig auch eine Unfruchtbarkeit nach sich ziehe, ebd., 205.

[115] *Merfeld,* August Bebel, 1983, 50 f.

Individuen und der Gesellschaft".[116] Das Glück der Individuen sei dabei kein Selbstzweck, sondern in Relation zum Nutzen für die Gesellschaft zu sehen.[117] Abweichung von privaten Interessen und Gemeinschaftsinteressen sollten nach sozialistischem Ideal überhaupt nicht auftreten; kommt dies doch vor, müssten sich die Individualinteressen – zwangsweise – unter das Allgemeinwohl unterordnen, was eine Beschränkung der persönlichen Freiheit bedeuten würde. Die Annahme, dass im Sozialismus Menschen ihr Handeln von selbst nach den „optimalen Umständen" für alle anpassen würden, sei als „fiktiv" zu bezeichnen.[118] Gerade der letzte Punkt sollte seine volle Bedeutung in der DDR entfalten.

Bebels Enthusiasmus bezüglich der öffentlichen Ausgestaltung von Hausarbeit und Kinderbetreuung und der damit verbunden Freistellung der Frau von den etwaigen Aufgaben lässt konkrete Realisierungsmöglichkeiten vermissen; insbesondere das Fehlen von konkreten Kalkulationen zum ökonomischen Aufwand der Vorschläge lässt sie als Utopie erscheinen.[119] Ebenso fehle ein Vorschlag zur Organisation der weiblichen Erwerbsarbeit, sofern die notwendigen Sozialeinrichtungen nicht in dem angedachten Ausmaß geschaffen werden können. Durch diesen blinden Fleck entzieht sich auch *Bebel* (gleichsam der SED-Führung) der Problematisierung einer potentiellen doppel- bis dreifach Belastung der erwerbstätigen Ehefrau und Mutter.[120]

3. Kritik der BRD und Reaktionen der DDR

In westdeutschen Publikationen wurde der marxistisch-ideologische Überbau der Familienpolitik der DDR und die propagierte Gleichstellung der Frau durch ihre Berufstätigkeit unterschiedlich aufgenommen. Das Meinungsbild scheint dabei mit längerem Anhalten der deutsch-deutschen Teilung moderater und ausdifferenzierter zu werden.

---

[116] *Merfeld,* Die Emanzipation der Frau, 1972, 69 f. Hiermit ist möglicherweise eins der grundlegenden Probleme bei der Realisierung einer sozialistischen Gesellschaft identifiziert.
[117] *Merfeld,* August Bebel, 1983, 51.
[118] *Merfeld,* Die Emanzipation der Frau, 1972, 69 f.
[119] *Schubert,* Die Frau in der DDR, 1980, 24.
[120] *Douma,* Die Entwicklung des Familiengesetzbuches, ZRG-GA 1994, 592, 595.

Sehr frühe Schriften, so auch ein Heftchen des Bundesministeriums für gesamtdeutsche Fragen aus dem Jahr 1951, das anlässlich des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau herausgegeben wurde, sehen in der außerhäuslichen Berufstätigkeit der Frau schlicht das „Ende der deutschen Familie“[121] und es wurden „offenkundig familienfeindliche“ Tendenzen bescheinigt.[122]

> Im Jahr 1960 konstatierte der Bundesgerichtshof, dass „die Auffassungen von dem Wesen der Ehe […] in der Sowjetzone und in der Bundesrepublik entsprechend den verschiedenen Wertvorstellungen, die die Grundlage der beiden unterschiedlichen Rechtsordnungen bilden, grundverschieden und zum großen Teil miteinander unvereinbar“ seien.“[123]

Im Zuge einer Ringvorlesung im Jahre 1964 in Freiburg fasste der Professor für bürgerliches Recht, *Simitis*, in Bezugnahme auf die Urteile des Bundesgerichtshofs (BGH) die Rechtsordnungen der beiden Teile Deutschlands als „Antipoden“ auf. Die Ursprünge für die unterschiedlichen Strukturen und die verschiedenen Wertvorstellungen sucht er in dem Marxismus als prägendes Ideal für die sozialistische Gesellschaft und Familien der DDR und in der teilweisen Rezeption der sowjetischen Gesetzgebung.[124]

Seit den 1970ern konzentrierte sich die Kritik der Westliteratur nicht mehr per se auf den ideologischen Überbau, sondern insbesondere darauf, dass die Verwirklichung der sozialistischen Ideen durch die SED-Führung der DDR derart verfehlt sei, dass eine Zurückführung der Familienpolitik auf die Theorien des Marxismus-Leninismus völlig unzutreffend wäre.[125] Der „kommunistische Überstaat DDR [sei] ein Produkt Lenins“, der mit seinem Anspruch „über Frau und Mann zu herrschen“ den „humanen Anliegen von

---

[121] *Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen,* Arbeiten, arbeiten, arbeiten!, 1950, 26.
[122] *Blomeyer,* Die Entwicklung des Zivilrechts, 1959, 184.
[123] BGHZ 34, 134 (144); ausführlicher zu den verschiedenen Ehezwecken BGHZ 38, 1 (3).
[124] *Simitis,* Entwicklung des Familienrechts, 1965, 53 ff.
[125] Zum Beispiel *Obertreis,* Familienpolitik in der DDR, 1986, 20. Ein Aspekt der Kritik, wobei das konkrete Anliegen nicht ganz deutlich wird, scheint darin zu bestehen, dass die DDR nur ein Familienmodell zulasse.

Marx und Engels“, die Gleichberechtigung der Frau zu verwirklichen, diametral entgegengesetzt wäre.[126]

Allerdings gab es in den 1980ern auch solche Stimmen, die anerkannten, dass die Einwände, die lebenslange Berufstätigkeit der Frau zerstöre die Familie und entfremde Eltern und Kinder völlig, „zwar einen Kern Wahrheit enthalten“, jedoch mit der Frauenerwerbstätigkeit nicht nur ökonomische Ziele verfolgt, sondern auch die Gleichberechtigung verwirklich werden soll. Die Gleichberechtigung der Frau (durch eine eigene Berufstätigkeit) wurde dabei als ein originäres Ziel der deutschen Arbeiterbewegung und als Teil des „Menschenbilde[s] der sozialistisch-kommunistischen Weltanschauung“, wie *Marx*, *Engels*, *Bebel* und *Zetkin* es prägten, angesehen.[127]

Die kritischen Stimmen blieben von den Autoren der DDR-Literatur ihrerseits nicht ungehört und so erfolgte in späteren Publikationen eine Art indirekte Stellungnahme zu den „bürgerlichen Ideologien“ der „imperialistischen Staaten“.[128]

In Verteidigung von *Engels* Überlegungen in „Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats“ hieß es, dass mit „moralisierenden und religiösen Argumentationen“ versucht werde *Engels* Erkenntnisse bezüglich der Zusammenhänge zwischen dem Privateigentum an Produktionsmitteln und den Familienstrukturen zu wiederlegen. Dabei würden die „Ausführungen von Engels […] von den Gegnern der Arbeiterbewegung immer wieder angegriffen und bewusst verzerrt wiedergegeben.“[129]

Im Familienrechtslehrbuch der DDR wird die BRD als Beispiel für eine Familienpolitik „der herrschenden Klasse“ angeführt, in der es nicht gelinge „Bedingungen dafür [zu] schaffen, daß die Familie auch der unterdrückten Klassen“ ideologisch aufgefangen und in das Gesellschaftssystem integriert werde. Es ginge nur darum das bestehende (kapitalistische) System zu stabilisieren und an etablierten Strukturen festzuhalten. In der Familienpolitik der BRD seien politische und rechtliche Reformen stets nur die nötigsten

[126] *Friedrich-Ebert-Stiftung,* Die Familiengesetzgebung der DDR, 1982, 13.
[127] *Friedrich-Ebert-Stiftung,* Frauen in der DDR, 1987, 7 ff.
[128] *Herrmann,* Einführung in Engels Schrift, 1984, 25; *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 18.
[129] *Herrmann,* Einführung in Engels Schrift, 1984, 25, 30 f.

Reaktionen auf soziale Probleme. Eine grundlegende Änderung und somit insbesondere eine Verbesserung der Stellung der Frauen in der Gesellschaft (in Form einer höheren Erwerbsbeteiligung und besseren Ausbildungs- und Aufstiegschancen), sei – ohne eine grundlegende Änderung der Gesellschaftsordnung nach sozialistischen Prinzipien – nicht zu erreichen.[130]

IV. Zwischenfazit

Bei der Auseinandersetzung mit sozialistischen Theorien tritt deutlich die Bedeutung der Arbeit als das allesbestimmende Moment in den Vordergrund. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus der ökonomischen Natur der sozialistischen Philosophie, die sich auf die Erwerbs- und Eigentumsverhältnisse der Menschen konzentriert. Die Eingliederung der Frauenfrage als Teil der sozialen Frage im Klassenkampf kann demnach konsequenterweise nur durch die Berufstätigkeit der Frau gelöst werden.[131] Die Vorstellung einer klassenlosen Gesellschaft zeichnet sich durch wirtschaftliche Sicherheit und Gleichheit aus – auch im Verhältnis von Männern und Frauen. Das Ehe- und Familienbild des BGB von 1900, das ideologisch im deutschen Idealismus wurzelt, wird von der sozialistischen Theorie als Antithese abgelehnt. Während das BGB eine hierarchische Struktur und die metaphysische „Höherwertigkeit" des Mannes betont, propagiert der Sozialismus ein Modell der Gleichberechtigung: Männer und Frauen sollen frei von ökonomischen Zwängen die Ehe eingehen und ebenso frei wieder auflösen können. Die Ehepartner stehen sich als gleichberechtigte Individuen gegenüber, ohne spirituelle oder ideologische Verklärung, die Ungleichheit rechtfertigen könnte. Darüber hinaus unterstreicht die sozialistische Gesellschaftsphilosophie die Notwendigkeit einer umfassenden gesellschaftlichen Unterstützung. Diese erfolgt durch die Vergesellschaftung unbezahlter Care-Arbeit, wodurch Frauen von traditionellen Rollenmustern befreit werden sollen. Ziel ist eine Struktur, die es

[130] *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 18 f. Inhaltlich übereinstimmend, wenn auch nicht wortgleich sind *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1972, 72 f. und *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1976, 21 f. Zur Rezeption der marxistischen Philosophie in der DDR in Hinblick auf die Frauenforschung *Nickel,* Frauenfragen zum Marxismus, 2001, 544 ff.
[131] *Merfeld,* Die Emanzipation der Frau, 1972, 52.

Frauen ermöglicht, einer Berufstätigkeit nachzugehen, während Kindererziehung und Hausarbeit kollektiv organisiert werden.

Ausgehend von diesem Idealbild der Ehe und Familie, das in der marxistischen Gesellschaftstheorie entworfen wird, stellt sich die Frage, welche konkreten Rollenbilder sich im real existierenden Sozialismus der DDR herausgebildet haben. Die sozialistischen Theorien von *Marx, Engels* und *Bebel* postulieren zwar die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Befreiung der Frau von der Unterdrückung durch den Mann, lassen aber gleichzeitig Fragen nach der konkreten Umsetzung in der gesellschaftlichen Praxis offen. Im weiteren Verlauf der Arbeit wird daher untersucht, inwieweit die DDR diese theoretischen Vorgaben in die Praxis umgesetzt hat und welche Rollenbilder sich im Recht und in der Gesellschaft tatsächlich etabliert haben. Dabei wird insbesondere analysiert, wie die Gleichberechtigung der Geschlechter in der Familie gelebt wurde, welche Rolle der Staat in der DDR-Familie spielte und wie sich die Familienstrukturen im Laufe der Zeit veränderten. Ziel ist es, ein umfassendes Bild der Rollenbilder in der DDR-Familie zu zeichnen und die gesellschaftlichen Implikationen dieser Rollenverteilung aufzuzeigen.[132]

[132] *Cromm,* Familienbildung, 1998, 327 f.

C. Transformation des Familienrechts: Von alten Normen zu neuen Prinzipien (1949 – 1965)

Die erste Bearbeitungsphase dieser Arbeit beginnt mit der formalen Gründung der DDR. Als Rechtgrundlage im Familienrecht galt zunächst das BGB in seiner Fassung aus dem Jahr 1900. Bis zum Jahr 1954 erfuhren die grundlegenden Maximen des Familienrechts dabei vor allem durch den Dreiklang von Verfassung, dem unmittelbar aufgrund eines Verfassungsauftrages erlassenen Mutter- und Kinderschutzgesetz und dem Richterrecht auf Grundlage dieser beiden Gesetze eine inhaltliche Veränderung. Überdies erging bereits im Jahre 1950 die erste arbeitsrechtliche Kodifikation, das Gesetz der Arbeit.

Ab dem Jahr 1954 wird das Familienrecht von dem Entwurf eines Familiengesetzbuches und der in Kraft getretenen Verordnung über die Eheschließung und Eheauflösung aus dem Jahr 1955 sowie dem bereits zweiten Gesetzbuch der Arbeit im Jahr 1961 bestimmt.

I. Neues Recht mit alten Normen – Das Familienrecht 1949 – 1954

Bei der Vorstellung der gesetzlichen Grundlagen – in Form der Verfassung und des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau – liegt ein besonderer Fokus auf der Herausarbeitung der leitenden Prinzipien, um der Frage nachgehen zu können, ob die zu diesem Zeitpunkt entwickelten gesetzlichen Grundsätze prägend für den gesamten Zeitraum des Bestehens der DDR sein sollten. Eine kurze Vorstellung der Akteure – also der Richterschaft und des Obersten Gerichts – ist notwendig, da sich einige Unterschiede zu der Rolle der Judikative in der DDR im Vergleich zu der BRD ergeben.

1. Das Gleichberechtigungspotential der Verfassung

In dem Zeitraum vom Dezember 1946 bis Januar 1947 nutzten die Länder der sowjetischen Besatzungszone[133] – das waren Mecklenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Brandenburg – die Gestattung der Sowjetischen Militär-Administration in Deutschland (SMAD), eigene Länderverfassungen zu erlassen, bevor es zum Erlass der konstituierenden Verfassung der DDR kam.[134] Allen Länderverfassungen gemein war dabei bereits die grundrechtlich garantierte Gleichheit von Männern und Frauen vor dem Gesetz.[135] Darüber hinaus gingen die Verfassungen der Länder Mecklenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalts von einem Eheverständnis aus, das auf der Gleichberechtigung der Geschlechter beruhte und konstatierten das Recht der Frau auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit, den besonderen Schutz der Mutter und die Gleichstellung der außerehelichen und ehelichen Kinder.[136] Das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit galt bereits seit dem SMAD

[133] Zur Politik und Justiz in der Sowjetischen Besatzungszone siehe *Schneider,* Hausväteridylle oder sozialistische Utopie?, 2004, 39 ff.

[134] Die Sowjetische Militärverwaltung hatte mit dem Befehl Nr. 110 vom 22. Oktober 1945 die Gesetzgebungskompetenz auf die Länder- und Provinzverwaltung übertragen und bereits erlassene Verordnungen für gesetzeskräftig erklärt, sofern diese nicht den Befehlen der Sowjetischen Militäradministration widersprachen, siehe Verordnungsblatt der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg, Heft 2 vom 15. November 1945, 25**.** Durch den Befehl Nr. 332 der SMAD vom 27. November 1946 wurden die Präsidenten der Länder und Provinzen der sowjetischen Besatzungszone angewiesen, die Gesetzgebungsgewalt an die Landtage und neugebildeten Regierungen zu übergeben, siehe Gesetzblatt der Provinz Sachsen-Anhalt, Teil I, Nr. 1 vom 4. Januar 1947, 4. Die Länderlegislative wurde dabei als ein Provisorium angesehen, welches zwei wesentliche Einschränkungen erfuhr: Einerseits konnten nur Rechtsgebiete geregelt werden, auf denen der Alliierte Kontrollrat nicht bereits tätig geworden war und anderseits sollte die Einheit Deutschlands nicht durch eine Rechtszersplitterung gefährdet werden, siehe *Melsheimer/Nathan/Weiss,* Neue Rechtsprinzipien, 1948, 94. Eine kurze Verfassungsgeschichte der DDR findet sich auch bei *Friedrich,* Das Verfassungslos der DDR, 1997, 41 ff.

[135] Art. 7 Verfassung des Landes Mecklenburg, Art. 8 Verfassung des Landes Sachsen, Art. 8 Verfassung der Provinz Sachsen-Anhalt, Art. 5 Verfassung des Landes Thüringen, Art. 4 Verfassung für die Mark Brandenburg. Der Wortlaut der Länderverfassungen ist abgedruckt bei *Schultes,* Länderverfassungen SBZ, 1948, 43.

[136] Verfassung des Landes Mecklenburg Art. 19, 20, Verfassung des Landes Sachsen Art. 21, 22, Verfassung der Provinz Sachsen-Anhalt Art. 21, 22.

Befehl Nr. 253 vom 17. August 1946 für die gesamte SBZ.[137] Durch die Verfassungen das Landes Mecklenburg und des Landes Sachsen wurden überdies alle gesetzlichen Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstanden, aufgehoben.[138]

Mit der Annahme durch die provisorische Volkskammer (ehemals: der Deutsche Volksrat) erlangte die Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949 (Verf. 1949)[139] Rechtskraft auf dem Staatsgebiet der neu gegründeten Deutschen Demokratischen Republik.[140]

Die Verfassung wies dabei wie die vorherigen Landesverfassungen gleich mehrere Artikel mit schwerpunktmäßig familienrechtlichen Bezügen auf; diese waren von dem Prinzip der Gleichberechtigung der Geschlechter dominiert. Das spezifisch sozialistische Verständnis dieses Prinzips zeigt sich am deutlichsten in Art. 18 Abs. 4 und 5 Verf. 1949,[141] der ausdrücklich die Lohngleichheit von Männern und Frauen und den Arbeitsschutz der Frau normierte und überdies den Auftrag erteilte ein Gesetz zu schaffen, um die Vereinbarkeit von Mutterschaft und Berufstätigkeit zu erleichtern. Art. 7 Verf. 1949[142] bestimmte die gesetzliche Gleichberechtigung von Mann und Frau

---

[137] Befehl Nr. 253 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland über gleiche Entlohnung von Arbeitern und Angestellten für gleiche Arbeitsleistung, unabhängig von Geschlecht und Alter, 17. August 1946, zitiert nach *Fiedler,* Zur Sozialpolitik, 1984, 142 f. Die Norm brachte allerdings nicht den intendierten Effekt. Durch die weiten Auslegungsmöglichkeiten der Formulierung „für gleiche Arbeit“ kam es zu keiner tatsächliche Lohnangleichung zwischen Männern und Frauen, *Kaminsky,* Frauen in der DDR, 2020, 71 ff.; siehe Fn. 746.

[138] Verfassung des Landes Mecklenburg Art. 20, Verfassung des Landes Sachsen Art. 22.

[139] Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, vom 7. Oktober 1949, GBl. DDR I 1949, 5.

[140] Hierzu *Kleinert,* Das geteilte Deutschland, 2019, 45. Eine Geschichte der Verfassung der DDR vom ersten Entwurf der SED 1946 über die Konstituierung des Verfassungsausschusses 1948 bis zu Annahme der Verfassung findet sich, mit zahlreichen weiteren Nachweisen, bei *Thiem,* Die Länderkammer, 2011, 62 ff., 78 ff., 122 ff.

[141] Art. 18 Verf. 1949
(4) Mann und Frau, Erwachsener und Jugendlicher haben bei gleicher Arbeit das Recht auf gleichen Lohn.
(5) Die Frau genießt besonderen Schutz im Arbeitsverhältnis. Durch Gesetz der Republik werden Einrichtungen geschaffen, die es gewährleisten, daß die Frau ihre Aufgabe als Bürgerin und Schaffende mit ihren Pflichten als Frau und Mutter vereinbaren kann.

[142] Art. 7 Verf. 1949
(1) Mann und Frau sind gleichberechtigt.

allgemein und in Art. 30 Verf. 1949[143] wurde dieses Gebot für die Familie bekräftigt. Ebenso sollten nichteheliche Kinder und deren Eltern von dem Stigma und den rechtlichen Nachteilen der außerehelichen Geburt befreit werden. Anders als in der Bonner Republik war das in der DDR erlassene Verfassungsrecht unmittelbar geltendes Recht,[144] sodass insbesondere auf dem Gebiet des Familienrechts im BGB eine Reihe von Vorschriften außer Kraft gesetzt wurden.[145] Die Betonung der Gleichberechtigung in der Verfassung kann als wichtiger Schritt zur Überwindung der patriarchalischen Strukturen des BGB gewertet werden. Es blieb jedoch abzuwarten, inwiefern diese Grundsätze in der Praxis umgesetzt werden würden.

2. Das Mutter- und Kinderschutzgesetz

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (MKSchG)[146] am 1. Oktober 1950 erfüllte die provisorische Verfassungskammer den Verfassungsauftrag aus Art. 32 Abs. 2 Verf. 1949[147] ein Mutterschaftsgesetz zu erlassen. Das in fünf Kapitel unterteilte

(2) Alle Gesetze und Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen, sind aufgehoben.

[143] Art. 30 Verf. 1949
(1) Ehe und Familie bilden die Grundlage des Gemeinschaftslebens. Sie stehen unter dem Schutz des Staates.
(2) Gesetze und Bestimmungen, die die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Familie beeinträchtigen, sind aufgehoben.

[144] Art. 144 Abs. 1 Verf. 1949
Alle Bestimmungen dieser Verfassung sind unmittelbar geltendes Recht. Entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben. Die an ihre Stelle tretenden, zur Durchführung der Verfassung erforderlichen Bestimmungen werden gleichzeitig mit der Verfassung in Kraft gesetzt.

[145] *Fischer-Langosch,* Entstehungsgeschichte des FGB, 2007, 44.

[146] Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (MKSchG), vom 27. September 1950, GBl. DDR I 1950, 1037. Das MKSchG sollte durch verschiedene Gesetze modifiziert werden – zuerst durch ein Änderungsgesetz vom 28. Mai 1958, GBl. DDR I 1958, 416, zuletzt durch das Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft, vom 9. März 1972 (Fn. 1195) – blieb jedoch bis zum Ende der DDR in Kraft. Zu dem Gesetzgebungsverfahren: *Etzold,* Gleichberechtigung, 2019, 100 ff.; Textfassung mit Nachvollziehung aller Änderungen: *Adomeit,* Förderung der Frau, 1988, 29 ff.

[147] Art. 32 Verf. 1949
I. Die Frau hat während der Mutterschaft Anspruch auf besonderen Schutz und Fürsorge des Staates. II. Die Republik erläßt ein Mutterschaftsgesetz. Einrichtungen zum Schutz für Mutter und Kind sind zu schaffen.

Gesetz war eine Mischung verschiedenster Rechtsgebiete.[148] Dementsprechend werden die einschlägigen Normen des MKSchG an thematisch passender Stelle dieser Arbeit behandelt, sodass hier nur kurz auf die Grundprinzipien des Gesetzes eingegangen wird.

Dem MKSchG war eine Präambel vorweggestellt, in der die Provisorische Volkskammer zunächst den status quo festhielt (durch die Verfassung wurde das „Prinzip der völligen Gleichberechtigung der Frau“ festgelegt), um dann die Zielsetzung des vorliegenden Gesetzes zu benennen: Dieses Prinzip der völligen Gleichberechtigung sollte in neuen Rechtsformen zum Ausdruck gebracht werden. Nicht weniger als „eine Umgestaltung des menschlichen Zusammenlebens zwischen Mann und Frau“ erhoffte sich auch der Ministerpräsident *Grotewohl*[149] in der offiziellen Begründung zum Gesetz.[150] *Grotewohl* und gleichsam die Präambel des MKSchG erkannten dabei zunächst den Umstand an, dass ein kriegsbedingter Frauenüberschuss in der DDR herrschte.[151] Gesellschaftspolitisch ziehe dieser Umstand zwei wesentliche Konsequenzen nach sich, wie *Grotewohl* in einer Rede 1950 vor der Provisorischen Volkskammer ausführte: Zum einen müsste die Geburtenrate gesteigert, also der Kinderreichtum gefördert werden, zum anderen müssten die Frauen für den Produktionsprozess gewonnen werden.[152] Die Lücke der

---

[148] In den Schlussbestimmungen des MKSchG wurde sogar eine Gefängnisstrafe bei einer Verletzung des Verfassungsprinzips der Gleichberechtigung der Frauen angedroht, § 30 MKSchG. Allerdings kam es (soweit bekannt) niemals zu einer Verurteilung nach dieser Norm, *Grandke,* Die Entwicklung des Familienrechts, 2008, 23 f.

[149] *Otto Grotewohl* (geb. 11. März 1894, gest. 21. September 1964), gelernter Buchdrucker, war Teil der sozialdemokratischen Widerstandsgruppe Heibacko im NS. Ab 1946 war er Mitglied des Parteivorstandes bzw. des ZK der SED. Von 1946 bis 1954 war er einer der zwei Vorsitzenden der SED. Ab Oktober 1949 war *Grotewohl* Ministerpräsident bzw. Vorsitzender des Ministerrates der DDR und ab September 1960 stellvertretender Vorsitzender des Staatsrates, *Baumgartner/Hebig,* Biographisches Handbuch, 1996, 251.

[150] *Grotewohl,* Begründung MKSchG, 1953, 25. Tatsächlich wurde das MKSchG wohl insgesamt euphorisch aufgenommen; so lobten beispielweise die Sprecherin des DFD, die Fraktionssprecherin des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) und einzelne Abgeordnete in der Provisorischen Volkskammer ausführlich den gesellschaftlichen Entwicklungsstand der Frauen in der DDR und die Errungenschaften durch das MKSchG, BA Berlin, DA/1/978, Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, 21. Vollsitzung, 27. September 1950, Sp. 26 ff., 29 f., 31 f.

[151] *Grotewohl,* Begründung MKSchG, 1953, 8 ff., 17.

[152] BA Berlin, DA/1/978 (Fn. 150), Sp. 10 ff.

fehlenden Ehemänner und Väter im Leben der Frauen und Familien sollte hingegen gewissermaßen durch den Staat kompensiert werden. In den Debatten, Reden und der Begründung des MKSchG wird dementsprechend die Rolle des Ehemannes und Vaters signifikant ausgespart. Ohne dieses Anliegen konkret so zu benennen, wird jedoch an einer Vielzahl von Stellen ausgeführt, wie seine Funktion oder sein Pflichtenkreis in der Familie durch staatliche Leistungen oder Institutionen aufgefangen werden kann: Der Staat solle eine glückliche Mutterschaft ermöglichen und Hilfe bei der Erziehung der Kinder leisten.

> Die staatlichen Aufgaben umfassen „die Sorge um die Kinder, die Festigung der Familie und die Förderung des Kinderreichtums. […] Kinderreichen Familien und alleinstehenden Müttern [solle] durch geldliche Unterstützung und durch Schaffung sozialer Einrichtungen eine weitgehende Hilfe“ zukommen.[153]

3. Die rechtsgestaltende Kraft der Rechtsprechung

Mit der Verfassung der DDR waren auf einen Schlag weite Bereiche des Familienrechts, die dem Prinzip der Gleichberechtigung der Geschlechter (Art. 30 Abs. 2, 144 Verf. 1949) oder anderen verfassungsrechtlich verankerten Grundsätzen entgegenstanden, außer Kraft gesetzt. Allerdings wurden die dadurch entstandenen Lücken im Recht nur unzureichend durch die Verf. 1949 oder das MKSchG geschlossen. Die Beantwortung der Fragen, welche Normen des BGB außer Kraft gesetzt worden waren und welche Bestimmungen stattdessen gelten sollten, war somit in erster Linie den Rechtsanwendern, also der Rechtsprechung, überlassen.[154]

Dieser außerordentlichen Aufgabe stellte sich die Richterschaft zunächst zwar zögerlich, aber im Ergebnis so erfolgreich, dass die richterrechtlich-

[153] Siehe Präambel zum MKSchG.

[154] *Eberhardt,* Die Bedeutung der Volksratsverfassung, 1995, 183 ff. Auch zeitgenössische Literatur würdigte alsbald die Aufgabe insbesondere des Obersten Gerichts und bemühte sich in Zusammenfassungen die Linien der Rechtsprechung aufzuzeigen, so beispielsweise *Heinrich/Klar*, Die Rechtsprechung, NJ 1953, 537.

entwickelten Grundsätze zum Teil im Familiengesetzbuch von 1965 kodifiziert wurden.[155] Bereits 1954 waren die wesentlichen Rechtsfragen soweit entschieden, dass das Ministerium der Justiz (MdJ) eine kommentierte Textfassung des BGB unter Berücksichtigung der Rechtsprechung herausgeben konnte.[156]

a. Die Akteure: Richter, Volksrichter und Schöffen

Im Zuge der Entnazifizierung des Justizapparates wurden auf dem Gebiet der späteren DDR bis zum Ende des Jahres 1945 durchschnittlich 80 % der Richterschaft entlassen.[157] Dem daraus resultierenden eklatanten Mangel an Richtern begegnete die DDR mit dem Institut der sogenannten „Volksrichter". Dabei handelte es sich um Bürger, die in Schnellkursen zum Richteramt ausgebildet wurden.[158] Die Volksrichterlehrgänge dauerten zwischen anfangs sechs und schließlich 24 Monaten und fanden in den Jahren 1946 bis 1954 statt.[159] Teilnehmen konnte jede Person, die mindestens eine Volksschulbildung besaß, über 25 Jahre alt und ein „aktiver Antifaschist" war. Letzterem Merkmal wurde eine besondere Bedeutung beigemessen, sodass bei der Auswahl der Parteinähe ein größerer Wert zugemessen

---

[155] *Grandke*, Familienrecht, 1995, 194, lobt ausdrücklich die „große Leistung [der Rechtsprechung] zur Entwicklung des Familienrechts in der DDR". *Eberhardt*, Die Bedeutung der Volksratsverfassung, 1995, 184, zieht eine Kontinuitätslinie vom Richterrecht ab 1949 bis zum Erlass des Familiengesetzbuches 1965. Das Zögern der Rechtsprechung ergab sich aus der Erwartung, dass zeitnah eine familienrechtliche Kodifikation erlassen werden sollte, siehe Art. 144 Verf. 1949 und § 18 MKSchG. *Nathan*, Urteilsanmerkung, NJ 1951, 186, 187, moniert deshalb anderthalb Jahre nach Erlass der Verfassung, dass die Richterschaft nur langsam erkannt hätte, dass mit der Durchsetzung des Prinzips der Gleichberechtigung nicht bis zu einer Neukodifikation des Familienrechts gewartet werden könne, sondern, dass die Rechtsprechung dieses Prinzip selbstständig umsetzten müsse. Zum Richterrecht nach 1949 siehe auch Zieger, Die Entwicklung des Familienrechts, 1983, 46 ff.

[156] Im Folgenden wird mit der 2. (und letzten) Auflage der Textsammlung gearbeitet, siehe Ministerium der Justiz der Regierung der DDR, Anmerkungen zum BGB, 1956, V ff.

[157] Benjamin, Volksrichter, 1948, 165. Als Entlassungsgründe galten die Mitgliedschaft in der NSDAP oder einer ihrer Unterorganisationen. Dabei ging es bei diesem Austausch des Justizpersonals nicht nur um die bloße Entnazifizierung, sondern darüber hinaus um den Einsatz eines „politisch zuverlässigen neuen Kaders", *Hattenhauer,* Über Volksrichterkarrieren, 1995, 3. Siehe auch *Haferkamp,* Das Bürgerliche Gesetzbuch, 2005, 26.

[158] *Hattenhauer,* Über Volksrichterkarrieren, 1995, 3.

[159] *Rosenthal,* Die Justiz, 1962, 73 ff.

wurde, als den juristischen (Vor-)Kenntnissen.[160] Mit dem Nachrücken universitär ausgebildeter Juristen ab dem Jahr 1954 mussten auch die Volksrichter ihre Qualifikationen nachbessern; ihnen wurden sechs Jahre eingeräumt, um ihr juristisches Staatsexamen nachzuholen.[161]

Neben den Richtern waren Schöffen Teil des Spruchkörpers, §§ 25 ff. Gerichtsverfassungsgesetz (GVG 52).[162] Als Vertreter der Werktätigen sollten sie ein Bindeglied zwischen der Rechtsprechung und der Produktion darstellen. Dementsprechend wurden sie auch bevorzugt aus Arbeiter- und Bauernkollektiven gewählt.[163] Innerhalb eines Betriebes konnten mehrere als Schöffen tätige Arbeiter organisatorisch zu einem „Schöffenkollektiv" zusammengefasst werden. Diesen Kollektiven kamen dann vor allem außergerichtliche Aufgaben zu, in Form von beratenden Tätigkeiten,[164] der Vorbereitung von Schöffenschulungen und der Vermittlung juristischer Entscheidungen gegenüber den Kollegen.[165]

b. Die Leitung durch das Oberste Gericht

Das im Dezember 1949 gegründete Oberste Gericht (OG) der DDR war – anders als die obersten Gerichte der Bundesrepublik – bereits als „Leitungsorgan" konzipiert worden und hatte als solches verschiede Einflussmöglichkeiten auf die Entscheidungen unterer Instanzen.[166] Zunächst war das OG

---

[160] *Hattenhauer,* Über Volksrichterkarrieren, 1995, 6 f., 9 f.
[161] *Rosenthal,* Die Justiz, 1962, 75.
[162] Gerichtsverfassungsgesetz, vom 2. Oktober 1952, GBl. DDR I 1952, 983.
[163] *Schröter,* Ostdeutsche Ehen, 2018, 106 ff.
[164] Siehe C. III. 5. b. Akteure.
[165] *Mathes,* Volksrichter, 1999, 171, 174.
[166] *Knauf,* Die Zivilentscheidungen, 2007, 25. *Gängel,* Das Oberste Gericht, 1994, 254 ff., weist darauf hin, dass eine „zentrale Anleitung der nachgeordneten Gerichte im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung" von Beginn an intendiert war, „die Möglichkeiten des Obersten Gerichts, sich zu einem Leitungsorgan der Rechtsprechung zu entwickeln", aber beschränkt waren. Viel wichtiger sei die Rolle des Justizministeriums gewesen. Dem OG blieb vor allem die Anleitung der unteren Instanzen „durch Papier". Aufgeführt findet sich das Sammelsurium der schriftlichen „Materialien zur Anleitung der Rechtsprechung", wie es sich zum Ende der DDR darstellte, bei *Rottleuthner,* Zur Steuerung der Justiz, 1994, 33 f. *Gröner,* Die erzieherische Rolle, NJ 1953, 271, 273, hebt als zeitgenössischer Autor positiv die „erziehende" Funktion der Gerichte hervor. Zusammenfassend zu den Steuerungsmechanismen des OG, *Haferkamp,* Das Bürgerliche Gesetzbuch, 2005, 27.

als Kassationsgericht vorgesehen; in dieser Funktion führt es die Aufsicht über die unteren Gerichte und konnte „gesetzeswidrige" Entscheidungen der unteren Instanzen aufheben und in der Sache dann selbst entscheiden oder zurückverweisen.[167] Die Einschätzung, ob eine Entscheidung „gesetzeswidrig" war, oblag dabei den Antragsberechtigten im Kassationsverfahren. Dies war zunächst nur der Generalstaatsanwalt und seit Oktober 1952 dann auch der Präsident des OG.[168]

Ein weiterer wichtiger Lenkungsmechanismus, mit dem Ziel die Rechtsprechung unterer Instanzen zu vereinheitlichen, war die gezielte Veröffentlichung von Entscheidungen und kritischen Anmerkungen in der amtlichen Entscheidungssammlung OGZ und der zentralen Juristenzeitschrift „Neuen Justiz" (NJ). Hierbei entfaltete die selektive Veröffentlichung von Urteilen in der NJ eine weitaus größere Rolle bei der Verbreitung der Entscheidungspraxis des OG als die OGZ. Zum Teil wurden auch Entscheidungen unterer Instanzen breitgefächert durch OG-Richter überprüft und dann gezielt Urteile ausgewertet, um anschließend in kritischen Aufsätzen grundlegend positive und negative Beispiele zu würdigen.[169] *Nathan*[170] würdigte diesbezüglich po-

[167] *Gängel,* Das Oberste Gericht, 1994, 253; *Knauf,* Die Zivilentscheidungen, 2007, 41. Die einschlägigen Normen für die Regelung des Kassationsverfahrens sind die §§ 12 bis 16 OGStAG (Gesetzes über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik, vom 8. Dezember 1949, GBl. DDR Nr. 16, 111). Zu den folgenden gesetzlichen Grundlagen ab 1952 siehe *Klose,* Das Verblassen eines Makels, 2013, 92 f. und die Verordnung über die Neugliederung der Gerichte, vom 28. August 1952, GBl. DDR 1952, 791.

[168] *Knauf,* Die Zivilentscheidungen, 2007, 43. Durch das GVG 52 wurde das Gerichtssystem neu strukturierte und die Kompetenzen des OG als Leitungsorgan erheblich erweitert, *Gängel,* Das Oberste Gericht, 1994, 259.

[169] *Heinrich,* Die Rechtsprechung, NJ 1956, 264, 264 ff.; *Heinrich/Göldner,* Die Rechtsprechung der Instanzgerichte, NJ 1956, 522, 522 f.; *Heinrich/Göldner/Schilde,* Die Rechtsprechung, NJ 1957, 304, 304 ff.; *Gängel,* Das Oberste Gericht, 1994, 256 ff.; *Knauf,* Die Zivilentscheidungen, 2007, 44 f., 51.

[170] *Hans Nathan* (geb. 02. Dezember 1900, gest. 12. September 1971) emigrierte aufgrund seiner jüdischen Abstammung in der NS-Zeit zunächst nach Prag und dann nach England. 1946 kehrte er nach Deutschland zurück. Dort war er ab 1948 zunächst Hauptabteilungsleiter in der deutschen Zentralverwaltung der Justiz. Von 1949 bis 1952 arbeitete er als Leiter der „Hauptabteilung Gesetzgebung" im Ministerium der Justiz und als Präsident des Justizprüfungsamtes. Ab 1952 war er Chefredakteur der Zeitschrift „Neue

sitiv, dass gerade in den Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung und Erlass des MKSchG, als eine umfassende Neukodifikation des Familienrechts noch ausstand, das OG in Urteilen nicht nur die streitentscheiden juristischen Fragen klärte, sondern „im Interesse der Richtigkeit und Einheit der Rechtsprechung“ auch sachverhaltsnahe juristische Zweifelsfragen entschied und so seiner Anleitungsfunktion nachkam.[171]

Im GVG 52 wurde ein weiteres Lenkungsinstrument des OG etabliert, die sogenannte Richtlinienkompetenz, die es dem Plenum des OG[172] ermöglichte, für die unteren Instanzen verbindliche „rechtsnormähnliche“ Richtlinien aufzustellen.[173] Auf Grundlage dieser Kompetenz wurden zwischen 1952 und 1986 neun Familienrechtliche Richtlinien durch das OG erlassen.[174]

Justiz“ und erhielt zusätzlich einen Ruf als ordentlicher Professor an die HU-Berlin, *Müller-Enbergs,* Wer war wer in der DDR?, 2001, 610; *Schneider,* Hausväteridylle oder sozialistische Utopie?, 2004, 60 ff.

[171] *Nathan,* Urteilsanmerkung, NJ 1951, 186, 186. Dass diese Leitungsfunktion bis zum Ende der DDR nicht unveränderlich und unumstritten war, zeigt ein Beitrag von *Grandke* in der NJ, *Grandke,* Zur Leitung der Rechtsprechung, NJ 1990, 200, 200 ff.

[172] Die Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Plenums ergaben sich aus den §§ 56 - 58 GVG 52; es setzte sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und allen Oberrichtern, Richtern und Hilfsrichtern des Obersten Gerichts zusammen. Mindestens zwei Drittel aller Mitglieder mussten anwesend sein, um eine Entscheidung zu treffen. Der Generalstaatsanwalt der DDR und der Justizminister waren ebenfalls teilnahmeberechtigt. Das Plenum entschied über grundsätzliche Rechtsfragen und verhandelte Kassationsanträge gegen Entscheidungen des Obersten Gerichts. Zudem konnte es auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, des Generalstaatsanwalts oder des Justizministers verbindliche Richtlinien für alle Gerichte der DDR erlassen.

[173] *Hillebrand,* Die familienrechtlichen Richtlinien, 2003, 71; siehe Fn. 168; *Brunner,* Einführung, 1975, 15. § 58 GVG legte fest, dass fortan das „Plenum des Obersten Gerichts im Zusammenhang mit einer Entscheidung Richtlinien mit bindender Wirkung für alle Gerichte erlassen“ konnte.

[174] Ausführlich zu der Richtlinienkompetenz des OG und den familienrechtlichen Richtlinien siehe *Hillebrand,* Die familienrechtlichen Richtlinien, 2003, 13 ff., 73 ff. *Hillebrand* stellt einleitend auch die politischen Hintergründe der Richtlinienkompetenz dar und weist drauf hin, dass ab 1974 das OG an Macht verlor und demnach deutlich weniger Richtlinien ergingen, ebd., 17 f. Offiziell endete die Kompetenz des OG Richtlinien zu erlassen mit dem Verfahrensgesetz zur Änderung und Ergänzung des GVG, vom 5. Juli 1990, DDR GBl. I 1990, 634.

c. „Auslegungshilfen“ für die unteren Instanzen

Während sich das Geflecht von Anleitungen für die unteren Instanzen erst über die Zeit entwickelte, mussten die (Volks-)Richter der DDR unmittelbar alltägliche Fälle entscheiden.[175] Für die Anwendung der neuen Rechtsprinzipien im Familienrecht gab es dabei in den ersten Jahren insbesondere drei Hilfen:

Zunächst konnten die Richter bei ihren Entscheidungen auf Auslegungsvorschlägen der Literatur zurückgreifen.[176]

Ende des Jahres 1949 stellte der Ausschuss für Recht und Rechtspflege des Deutschen Volksrates sechs „Thesen über die Wirkung der Ehe im Allgemeinen (§§ 1353 – 1362 BGB 1900)“ auf.[177] Diese Thesen hatten zwar keine Gesetzesqualität und waren mehr als Diskussionsanreize für die öffentliche Auseinandersetzung intendiert gewesen,[178] gaben aber in den folgenden Jahren den Richtern Anhalt für die Ausgestaltung des grundsätzlichen Verhältnisses der Ehegatten zueinander.

Aus einer Arbeitsberatung des Ministeriums der Justiz entstanden im Jahr 1951 die sogenannten „Rechtsgrundsätze“ für die Behandlung von Familienrechtsstreitigkeiten in Auslegung und Ergänzung der Verfassung und des MKSchG.[179] Diese wurden inoffiziell an Richter der unteren Instanzen herausgegeben, da das Ministerium der Justiz keine offizielle Regelungskom-

---

[175] Anschaulich vom Alltag als Richter in der DDR und Entscheidungen „nach der Verfassung“ berichtet *Zieger,* Die Entwicklung des Familienrechts, 1983, 53 f.

[176] *Eberhardt,* Die Bedeutung der Volksratsverfassung, 1995, 183 ff., mit einer Erörterung der ersten Reaktionen aus der Literatur, 185 ff., insbesondere Fn. 7. Chronologisch die erste Stellungnahme erfolgte durch *Roth,* Wirkung der Verfassung, NJ 1949, 245, 245 f. Auch Roth hebt die Aufgabe der Gerichte hervor „das bisher geltende Familienrecht [an die veränderte Rechtslage] anzupassen“, wobei er sich inhaltlich auf das Güterrecht konzentrierte und seine Vorschläge zu den allgemeinen Wirkungen der Ehe noch sehr gemäßigt ausfallen.

[177] Abgedruckt bei *Nathan,* Zur Neugestaltung des Familienrechts, NJ 1949, 102, 103.

[178] *Nathan,* Zur Neugestaltung des Familienrechts, NJ 1949, 102, 103.

[179] *Eberhardt,* Die Bedeutung der Volksratsverfassung, 1995, 209 f. *Eberhardt* gelang es, die Entstehung der „Rechtsgrundsätze“ auf den 10. März 1951 zu datieren. Abgedruckt bei *Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen (Hrsg.),* Die Justiz in der SBZ, 1959, 201 ff.

petenz innehatte. Den „Rechtsgrundsätzen“ kam zwar keine rechtsfortbildende Wirkung zu, sie fassten aber systematisch den bisherigen Entscheidungsstand zusammen, sodass sie insbesondere für die unteren Instanzen einen rechtsprechungsvereinheitlichenden Effekt hatten.[180]

4. Die sozialistische Anpassung des Familienrechts

Die Transformation des Familienrechts in der DDR begann mit der Übernahme des BGB von 1900,[181] das jedoch aufgrund seiner patriarchalischen Grundstrukturen nicht den sozialistischen Vorstellungen von Gleichberechtigung entsprach. Daher wurde eine Revision des BGB angestrebt, um das Recht mit sozialistischen Prinzipien zu durchdringen.[182]

In diesem Abschnitt wird untersucht, inwiefern die marxistisch-leninistische Prämisse der Erwerbstätigkeit von Mann und Frau die Umgestaltung des BGB leitete und ob die familienrechtliche Stellung der Frau im Vergleich zum Mann gestärkt wurde.

a. Unabhängig von vermögensrechtlichen Wirkungen – Das sozialistische Verlöbnis

Die Regelungen des BGB von 1900 hinsichtlich der rechtlichen Ausgestaltung des Verlöbnisses, §§ 1297 ff. BGB 1900, wurden als dem sozialistischen Eheverständnis widersprechend eingestuft, da sie Ausdruck des vermögensrechtlichen Charakters der Ehe seien und für eine Unterordnung der

[180] *Schneider,* Hausväteridylle oder sozialistische Utopie?, 2004, 103 ff.; *Eberhardt,* Die Bedeutung der Volksratsverfassung, 1995, 210 f., 213.
Nach *Schneider,* Familienrecht, 2006, 607, „stellten [die Rechtsgrundsätze] ein zentrales Instrument des Ministeriums bei der Lenkung und Umgestaltung von Justiz und Gesellschaft dar. Sie hoben die Unabhängigkeit der Justiz […] auf, und […] das Ministerium [erzwang] über die Rechtsprechung den Leitbildwandel zur berufstätigen Mutter“.

[181] Eine interessante Abgrenzung zum BGB nimmt *Woborill,* Die Verhinderung der Gleichberechtigung, NJ 1956, 533–536, 572-574, vor, der sich mit der Frage auseinandersetzt, welche Prinzipien in Westdeutschland der Geleichberechtigung entgegenstanden.

[182] *Benjamin,* Einige Bemerkungen NJ 1954, 349, 350; *Grandke,* Die ökonomische und politische Unterdrückung, NJ 1961, 169, 170 ff.

Frau unter den Mann stünden.[183] Deutlich werde dies unter anderem durch die Schadensersatzansprüche, §§ 1298 – 1300 BGB 1900,[184] mit denen der Rücktritt vom Verlöbnis sanktioniert wurde, in besonderem Maße jedoch durch den sogenannten „Kranzgeldanspruch" der Verlobten.[185] Der Anspruch auf eine Entschädigung in Geld begründe sich auf der Ansicht, dass die zukünftige Braut in der Regel auf eine Versorgung durch den Bräutigam angewiesen sei und durch die voreheliche Beiwohnung des Verlobten diese „Versorgungsaussichten" nun massiv geschmälert seien.[186] Dieser „materielle[n] Wertminderung" der Frau sei in der DDR durch die gleichberechtigte Teilnahme am Produktionsprozess die Grundlage entzogen, denn keine Ehe müsse mehr „zum Zwecke der materiellen Lebensversorgung" geschlossen werden und keine Frau müsse „Sorge um ihre Stellung und spätere Versorgung […] haben, da sie sich diese durch eigene Arbeit […] gleichberechtigt […] sichern kann".[187]

Ebenso könne eine verlassene Verlobte keinen Schadensersatz wegen Rücktritt vom Verlöbnis gemäß § 1298 Abs. 1, S. 2 BGB 1900 fordern, wenn sie in Erwartung der Eheschließung und auf ausdrücklichen Wunsch des Verlobten hin ihre Erwerbsstellung aufgegeben hatte. Das neue Eheverständnis lehne die Ansicht, der Mann stünde der Ehe im Austausch für den

[183] *Nathan,* Eheschließung, NJ 1954, 358, 358, führte aus, dass das Verlöbnis ein rechtliches Relikt sei, dass seinen Ursprung in Mittelalter habe, bei dem „sich der Mann zu Zahlung eines Kaufpreises und Entgegennahme der Frau, der Muntwalt zur Übertragung der Munt, d. h. der Herrschaftsgewalt über die Frau an den Mann verpflichte" und das dies mit Auflösung des „vermögensrechtliche[n] Charakter der Ehe" endgültig überholt sei.

[184] § 1300 Abs. 1 BGB 1900
Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet, so kann sie, wenn die Voraussetzungen des § 1298 oder des § 1299 vorliegen, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. […]

[185] *Ministerium der Justiz der Regierung der DDR,* Anmerkungen zum BGB, 1956, 312 f.

[186] *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 69.

[187] *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 70; OG, Urt. vom 4. September 1952, 1a Zs 19/52, NJ 1952, 451. So auch bereits des LG Cottbus, Beschl. vom 1. Juni 1951, Ta 89/51, NJ 1951, 424, das urteilte, dass die Regelung des § 1300 BGB 1900 nicht mehr anwendbar sei, da sie nur „die Anschauung der damals herrschenden Klasse zum Ausdruck bringt, nach der die Frau im Berufs- und Wirtschaftsleben nicht die gleichen Rechte hatte wie der Mann und für ihre Versorgung auf eine Ehe angewiesen war".

Unterhalt der Frau vor, ab und die Grundsätze der Gleichberechtigung widersprächen einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses wegen eines Verlöbnisses.[188]

Über die Regelungen zum Verlöbnis hinaus war auch die Regelung des § 1620 BGB 1900, der den Vater verpflichtete, der Tochter „im Falle ihrer Verheirathung zur Einrichtung des Haushalts eine angemessene Aussteuer zu gewähren“, nicht mehr anwendbar. Die Aussteuer wurde von einem Kreisgericht als ein Institut angesehen, welches die Heiratschancen der „Töchter der Bourgeoisie“ verbessern und ihnen die Versorgung durch die Ehe ermöglichen sollte. Da die Ehe aber zum einen den Charakter der Versorgungsanstalt verloren habe und zum anderen für junge Frauen die Möglichkeit bestünde ihre ökonomische Unselbstständigkeit durch ihre Eingliederung in die gesellschaftliche Produktion zu überwinden, hätten Töchter nun keinen Anspruch mehr nach § 1620 BGB 1900.[189] Diese Rechtsauffassung bestätigte das OG in einen vom Generalstaatsanwalt kassierten Urteil und betonte, die Aussteuer solle nur dazu dienen, die Töchter in die Lage zu versetzen, trotz fehlender Berufsausbildung eine Selbstständigkeit gegenüber den Eltern zu erlangen.[190] Die Annahme, jede(r) müsse nach seinen Kräften zunächst sich selbst versorgen, wurde also auch gegen gesetzliche Privilegien junger (Ehe-)Frauen eingesetzt.

b. Gleichberechtigt, aber nicht gleich – Die allgemeinen Wirkungen der Ehe

Neben den durch Art. 7 Verf. 1949 und Art. 30 Verf. 1949 unmittelbar geltenden Grundsatz der Gleichberechtigung hatten insbesondere die §§ 14 – 17 MKSchG weitreichende Auswirkungen auf das Innenverhältnis der Ehegatten sowie die Stellung der Eltern.[191] Von besonderem Interesse ist hierbei die konkrete Ausgestaltung des Prinzips der Gleichberechtigung.

---

[188] BG Leipzig, Beschl. vom 8. Dezember 1952, 3 T 139/52, NJ 1953, 56.
[189] KG, Urt. vom 16. Mai 1952 – 2 U 180/51, NJ 1952, 377 f.
[190] OG, Urt. vom 2. Oktober 1952 – 1a Zz 31/52, NJ 1952, 551.
[191] Wobei nach *Grotewohl* auch hier galt, dass die Gleichberechtigungen der Frauen in der Wirtschaft maßgebliche Bedingung für die Gleichstellung im Familienrecht war, BA Berlin, DA/1/978 (Fn. 150), Sp. 14.

(1) Das ehemännliche Alleinentscheidungsrecht

Die Bestimmungen der § 10 und § 1354 BGB 1900[192] zum Wohnsitz der Ehegatten und dem Alleinentscheidungsrecht des Ehemannes wurden, weil sie dem verfassungsrechtlich bestimmten Gleichberechtigungsgrundsatz widersprachen, für nicht mehr anwendbar erklärt und an deren Stelle trat § 14 MKSchG.[193] Das Alleinentscheidungsrecht des Mannes wurde durch das gemeinsame Entscheidungsrecht beider Ehegatten hinsichtlich aller ehelichen Belange und insbesondere hinsichtlich der Wahl des Wohnsitzes ersetzt. Das „räumliche Beisammensein" wurde zwar als selbstverständlicher Zustand der Eheleute betrachtet, jedoch sollte eine räumliche Trennung insbesondere für eine Berufsausbildung und -ausübung toleriert werden.[194] Für das Oberste Gericht war bei der Beantwortung der Frage, wo die Ehegatten den gemeinsamen Wohnsitz begründen sollten (konkret: welcher Ehegatte in wessen Heimatdorf ziehen musste), maßgeblich, „auf wessen Seite die gewichtigeren Gründe für die endgültige Wahl des gemeinsamen Wohnsitz liegen." Als erstes Beispiel und ausschlaggebender Faktor in dem Fall wurde

---

[192] § 10 BGB 1900
(1) Die Ehefrau theilt den Wohnsitz des Ehemanns. Sie theilt den Wohnsitz nicht, wenn der Mann seinen Wohnsitz im Ausland an einem Orte begründet, an den die Frau ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist.
(2) Solange der Mann keinen Wohnsitz hat oder die Frau seinen Wohnsitz nicht theilt, kann die Frau selbständig einen Wohnsitz haben.
§ 1354 BGB 1900
(1) Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung.
(2) Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt.

[193] § 14 MKSchG
Die Eheschließung hat für die Frau keine Einschränkung oder Schmälerung ihrer Rechte zur Folge. Das bisherige Alleinbestimmungsrecht des Mannes in allen Angelegenheiten des ehelichen Lebens ist zu ersetzen durch das gemeinsame Entscheidungsrecht beider Eheleute. Insbesondere soll über die Wahl des Wohnsitzes und der Wohnung, über die grundsätzlichen Fragen der Haushaltsführung, über die Erziehung der Kinder usw. nur gemeinsam entschieden werden.

[194] *Ministerium der Justiz der Regierung der DDR,* Anmerkungen zum BGB, 1956, 314; *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 80; BA Berlin, DP/1/2516, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung: Gesetzgebung, Materialien über die Realisierung des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau, 12. September 1960, 40 f. Die 1. These des Rechtsausschusses des Deutschen Volksrats statuierte das Recht jedes Ehegatten „mit Rücksicht auf eine Berufs- oder Erwerbstätigkeit getrennt zu wohnen", *Nathan,* Zur Neugestaltung des Familienrechts, NJ 1949, 102, 103.

die berufliche Entwicklung genannt, die schwerer wiege als andere persönliche Gründe.[195] Bedacht wurde auch bereits der Fall, dass die Ehefrau aus beruflichen Gründen umziehen müsste und es dann für den Ehemann geboten war, ihr zu folgen.[196] Im Falle von Uneinigkeiten zwischen den Eheleuten war keine gerichtliche Einigung vorgesehen und somit keine staatliche Entscheidungskompetenz.[197]

(2) Der Familienname

Die einseitige Übernahme des Familiennamens des Mannes durch die Frau, § 1355 BGB 1900,[198] wurde mehrheitlich[199] nicht als offensichtlich mit dem Prinzip der Gleichberechtigung im Widerspruch gesehen, die „vielfältigen Regelungsmöglichkeiten" bedingten allerdings, dass eine Regelung nur durch den Gesetzgeber erfolgen könne.[200] Obwohl der Rechtsausschusses des Deutschen Volksrats bereits 1949 vorgesehen hatte, dass der gemeinsam zu führende Ehename der Ehegatten „entweder der Name des Mannes oder der der Frau sein kann, bzw. aus einer Verbindung beider Namen" bestehen könne,[201] vermochte sich die Idee eines Doppelnamens nicht zu etablieren. Indes wurde der Frau zugebilligt, den erworbenen Namen als eigenes Recht zu führen und ihn auch weiter zu geben.[202]

---

[195] OG, Urt. vom 30. November 1956 – 1 Zz 249/56, Rechtsprechungsbeilage NJ 1957, 8, 10 f.

[196] *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 81.

[197] *Grandke,* Die Entwicklung des Familienrechts, 2008, 25; *Nathan,* Zur Neugestaltung des Familienrechts, NJ 1949, 102, 104, zitiert dazu aus den Materialien des DFD: „Das höchstpersönliche Wesen der Ehe macht die Einmischung staatlicher Instanzen unerwünscht […]."

[198] § 1355 BGB 1900
Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes.

[199] Entgegengesetzte Meinungen vertraten unter anderem, dass die Übernahme des Familiennamens durch die Frau eine Entkleidung der ganzen Persönlichkeit bedeute. *Benjamin* zog sogar einen Vergleich zur Sklaverei, BA Berlin, DP/1/7894, Band 2, Ausschuss Recht und Rechtspflege des Deutschen Volksrats, 8. Sitzung, Freitag, den 7. Januar 1949, 350 f.

[200] *Ministerium der Justiz der Regierung der DDR,* Anmerkungen zum BGB, 1956, 314; *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 81.

[201] BA Berlin, DP/1/7894, Band 1, Ausschuss Recht und Rechtspflege des Deutschen Volksrats, 12. Sitzung, Freitag, den 24. Juni 1949, 243 f.; 2. These des Rechtsausschusses des Deutschen Volksrats, *Nathan,* Zur Neugestaltung des Familienrechts, NJ 1949, 102, 103.

[202] *Eberhardt,* Die Bedeutung der Volksratsverfassung, 1995, 189 f.

(3) Erwerbstätigkeit und die Leitung des Haushalts

Besonderen Ausdruck verlieh § 15 MKSchG[203] dem neuen politischen Kurs; keine Frau durfte durch die Eheschließung an der Ausbildung oder Berufsausübung gehindert werden.[204] Als nicht anwendbar wurden auch die Regelungen des § 1356 BGB 1900[205] betrachtet, welche die Verpflichtung der Frau normierten, den Haushalt zu leiten und (unentgeltlich) im Geschäft des Mannes mitzuwirken.[206] Im Rechtsausschuss des Deutschen Volksrats, bei Versammlungen des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands (DFD)[207] und später auch in der Begründung zum MKSchG war es als „selbstverständlich" erachtet worden, dass die Frau nicht mehr zur unentgeltlichen Arbeit im Betrieb des Mannes gemäß § 1356 Abs. 2 BGB 1900 verpflichtet war.[208] Schwieriger gestaltete sich die Regelung hinsichtlich der Leitung des Haushalts gemäß § 1356 Abs. 1 BGB 1900. Im Jahr 1949 setzte sich insbesondere der DFD noch dafür ein, dass der Frau das Recht gelassen werden müsse, wenn sie es wolle, den Haushalt zu leiten.[209] In seiner

---

[203] § 15 MKSchG
Durch die Eheschließung darf die Frau nicht gehindert werden, einen Beruf auszuüben oder einer beruflichen Ausbildung und ihrer gesellschaftlichen und politischen Fortbildung nachzugehen; auch wenn hierdurch eine zeitweilige örtliche Trennung der Eheleute bedingt wird.

[204] *Schubert,* Die Frau in der DDR, 1980, 90 f. In der Gesetzesbegründung von *Grotewohl,* Begründung MKSchG, 1953, 24, hieß es, dass die „Frage der Berufsausbildung […] eine entscheidende Frage für die Herstellung der Gleichberechtigung der Frau […] überhaupt ist".

[205] § 1356 BGB 1900
(1) Die Frau ist, unbeschadet der Vorschriften des § 1354, berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten.
(2) Zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Thätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist.

[206] KG Beschl. vom 30. März 1951 – 2 U 56/51, NJ 1951, 330 f.; *Ministerium der Justiz der Regierung der DDR,* Anmerkungen zum BGB, 1956, 315.

[207] Zur Genese und Rolle des DFD bietet einen guten Einstieg *Schröter,* Die DDR-Frauenorganisation, 2005, 11 ff.

[208] BA Berlin, DP/1/7894 (Fn. 199), 344 f.; *Grotewohl,* Begründung MKSchG, 1953, 24. Das „offene Ausbeutungsverhältnis" zwischen Mann und Frau, welches durch § 1356 Abs. 2 BGB 1900 noch eine rechtliche Legitimation gefunden habe, widerspreche den §§ 1, 14, 31 MKSchG; daher sei § 1356 BGB 1900 aufgehoben, KG, Beschl. Vom 30. März 1951 – 2 U 56/51, NJ 1951, 330 f.

[209] BA Berlin, DP/1/7894 (Fn. 199), 344.

Rede vor der Provisorischen Volkskammer forderte *Grotewohl* bei einer Diskussion des MKSchG in Hinblick auf die Hausarbeit, dass die Frau von der einseitigen Verpflichtung zur Führung eines Haushaltes befreit werde. Er führte weiter aus, dass „ihr die Pflicht […] nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich abgenommen oder zunächst weitgehend erleichtert" werden müsse. Ausführungen, wie genau dies erfolgen sollte, blieb er an dieser Stelle schuldig; jedoch erwähnte er später in seiner Rede, dass es in einigen Betrieben bereits Wäschereien oder Flickereien gebe. Diese seien auszubauen, „damit die Frau, wenn sie ihre Arbeit im Betrieb beendet hat, nicht der erdrückenden Sorge des Flickens und Stopfens in ihrem Haushalt entgegengehen muß".[210] Die Idee, dass Männer einen Teil der Hausarbeit übernehmen könnten, wurde in dieser Rede an keiner Stelle angedacht. In der veröffentlichten Begründung zum MKSchG aus dem Jahr 1953 wurde dann aus dem Gleichberechtigungsgrundsatz abgeleitet, dass beiden Eheleuten zusammen die Haushaltsführung oblag, aber auch grundsätzlich beide durch Berufsarbeit für den Unterhalt der Familie aufzukommen hatten. Die Befreiung der Frau „von der einseitigen Verpflichtung zur Führung des Haushaltes" wurde dabei als besonders wichtig für die ungehinderte Berufsausbildung und -ausübung angesehen.[211] Dennoch wurde angenommen, dass tatsächlich „in der Regel […] die Frau […] die größte Last der Haus- und Erziehungsarbeit zu tragen hat". Dabei war zum einen zu berücksichtigen, dass die verheiratete Mutter eine Wahl haben sollte, ob sie auch einer außerhäuslichen Berufstätigkeit nachgehen oder ausschließlich im Haus tätig sein wollte. Zum andern wurde eine Aufwertung dieser Arbeit durch die Bewertung beider Beiträge zum Familienunterhalt als gleichwertig vorgenommen.[212] Die Arbeitskraft und -leistung der Ehefrau, die diese dem Ehemann

[210] BA Berlin, DA/1/978 (Fn. 150), Sp. 19, 22.
[211] *Grotewohl,* Begründung MKSchG, 1953, 24. Im Gegensatz dazu bestand in Westdeutschland für die Frau die Pflicht zur Haushaltsführung, *Grandke,* Die ökonomische und politische Unterdrückung, NJ 1961, 169, 171.
[212] *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 82. *Jansen* benutzt an dieser Stelle in dem Leitfaden unkommentiert den Begriff des „Familienunterhalts", obwohl dieser nachweislich dem NS-Familienrecht entstammt. Siehe auch *Kern,* Erläuterungen zum MKSchG, 1950, 24. *Grotewohl,* Begründung MKSchG, 1953, 24, führt aus, dass „die Führung eines größeren Haushalts, die Erziehung der Kinder, die Versorgung mehrerer arbeitender Familienangehöriger […] dabei durchaus auch als gesellschaftliche und wirtschaftlich wertvolle Arbeitsleistung der Frau angesehen und eingeschätzt werden [muss].

durch die Führung des Haushaltes zur Verfügung stelle, könne also ihre Gegenleistung nicht nur in der bloßen Unterhaltsgewährung finden, sondern die Tätigkeit (der Frau) im Haushalt sei der beruflichen Tätigkeit (des Mannes) „im Prinzip“ gleichzusetzen.[213]

Aus diesen Erwägungen lässt sich bereits in Grundzügen das Spannungsverhältnis von Anspruch und Wirklichkeit ablesen, in dem sich die berufstätige Frau in der DDR befand: Es sollte jedem Ehegatten selbst überlassen sein, ob der Beitrag zum Haushalt durch die Beisteuerung eines monetären Arbeitslohnes oder die tatsächliche Führung des Haushaltes und die Erziehung der Kinder geleistet wurde. Grundsätzlich kam beiden Beiträgen der gleiche Wert zu. Dennoch ist zwischen den Zeilen zu lesen, dass es dem Ansinnen der Gleichberechtigung mehr entspräche, wenn die Frau ihren Beitrag zum Haushalt auch durch eine Berufstätigkeit leisten würde. Dies barg jedoch Schwierigkeiten in der Umsetzung, denn die rechtlichen Verpflichtungen ließen sich einfacher aufheben als die tatsächlichen Gepflogenheiten. Nur vorsichtig wird angedeutet, dass der Haushalt eine Verpflichtung sei, die fortan auch von dem Mann bewältigt werden könne und müsse. Als praktisches Hindernis kam hinzu, dass Anfang der 1950er Jahre nicht alle Frauen eine Berufsausbildung besaßen, beziehungsweise sie sich auf ein Leben als Hausfrau und Mutter eingerichtet hatten.[214]

Entscheidend bleibt aber der Grundsatz, daß der Frau freisteht, ihren Beitrag zum gemeinschaftlichen Haushalt auch durch andere Berufsarbeit zu leisten, wenn sie will.“

[213] KG, Beschl. vom 30. März 1951 – 2 U 56/51, NJ 1951, 330 f.

[214] Dieses Spannungsfeld wird bereits von *Grotewohl,* Begründung MKSchG, 1953, 24 f., aufgegriffen: „Aber auf allen Gebieten des ehelichen Lebens wird man sich davor hüten müssen, den Grundsatz der Gleichberechtigung heute etwa überspitzt oder schematisch anzuwenden. So wird man bei der Abgrenzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute niemals die Beanspruchung außer Acht lassen dürfen, der die Frau und Mutter unterliegt. Man darf auch nicht die Tatsache übersehen, daß während der Übergangszeit noch zahlreiche ältere Ehen bestehen, in denen die Ehefrau nicht in der Lage ist, einen gleichberechtigten Beitrag zum gemeinsamen Haushalt zu leisten, weil ihr in früheren Zeiten nicht die Möglichkeit einer Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit gegeben wurde.“ *Melsheimer/Nathan/Weiss,* Neue Rechtsprinzipien, 1948, 112 f., erklärten bereits früh, dass die Haushaltsleitung fortan nur noch als Recht der Frau in Betracht käme; sollten sich beide Ehegatten für eine außerhäusliche Erwerbstätigkeit entscheiden, müsse „über die Art der Haushaltsführung von den Ehegatten, wie über alle anderen ehelichen Angelegenheiten, gemeinschaftlich“ entschieden werden.

(4) Ehelicher Unterhalt

In Zusammenhang mit den Bestimmungen zu § 1356 BGB 1900 ist die Unterhaltspflicht gemäß § 1360 BGB 1900[215] zu betrachten. Hinsichtlich des Unterhalts bei Zusammenleben der Ehegatten fand der Rechtsausschuss schnell in Übereinstimmung die Formulierung, dass jeder Ehegatte „durch die Tätigkeit im Hause oder außerhalb des Hauses […] zu dem gemeinsamen Unterhalt beizutragen“ habe.[216] Die Frau solle nicht zur Berufsarbeit gezwungen werden und gleichsam könne die Leitung des Haushalts nicht als ihre selbstverständliche Pflicht betrachtet werden.[217] Sofern jedoch der eine Ehegatte einer außerhäuslichen Erwerbstätigkeit nachging und der andere die Aufgaben des Haushalts übernahm, sollten diese Beiträge zum Familienleben als gleichberechtigte Unterhaltsleistungen gewertet werde. Dem lag der Gedanke zugrunde, dass jeder Mensch sich primär durch sein eigenes Arbeitsaufkommen selbst zu unterhalten habe und auch in der Ehe von keiner selbstverständlichen Versorgung eines Ehegatten durch den anderen ausgegangen werden könne. Die Aufteilung der Pflichten im Haushalt obliege dabei den Ehegatten; jedenfalls seien die Hausarbeit und die Kindererziehung keine einseitigen Verpflichtungen der Frau mehr und auch wenn die Eheleute eine dahingehende Arbeitsteilung vereinbart hätten, müsse der Mann sie so gut wie möglich unterstützen. Der monetäre Unterhalt, den der

---

[215] § 1360 BGB 1900
(1) Der Mann hat der Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren.
(2) Die Frau hat dem Manne, wenn er außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, den seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit zu gewähren.
(3) Der Unterhalt ist in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise zu gewähren. […]

[216] 4. These des Rechtsausschusses des Deutschen Volksrats, *Nathan,* Zur Neugestaltung des Familienrechts, NJ 1949, 102, 103; BA Berlin, DP/1/7894 (Fn. 199), 346 f., 357 f.
So auch später *Ministerium der Justiz der Regierung der DDR,* Anmerkungen zum BGB, 1956, 317.

[217] *Benjamin,* Vorschläge, 1949, 16. Der Vorschlag *Benjamins* im Rechtsausschuss, die Verpflichtung des Mannes zur Mithilfe im Haushalt in den Gesetzestext aufzunehmen, wurde durch schlichtes Ignorieren abgelehnt, BA Berlin, DP/1/7894, (Fn. 199), 357 f.

erwerbstätige Ehegatte stellte, umfasste dabei insbesondere auch die Ausgaben, die nötig waren für eine Berufsausbildung oder -weiterbildung.[218] Im Übrigen wurde dem sich offensichtlich im Widerspruch zur Gleichberechtigung befindlichen Grundsatz entgegengetreten, dass der Mann der Frau immer, diese ihm aber nur im Falle der Erwerbsunfähigkeit, Unterhalt zu gewähren hatte.[219]

Unklarer war die Umsetzung des Prinzips der eigenverantwortlichen Unterhaltsversorgung bei Getrenntleben der Ehegatten, § 1361 BGB 1900[220]. In den Protokollen des Rechtsausschusses taucht in diesem Zusammenhang vermehrt das Schlagwort „Gleichberechtigung – Gleichverpflichtung“ auf. Einerseits sollten unbedingt unterschiedliche Unterhaltsrechte und -pflichten für Mann und Frau vermieden werden. Anderseits wurde sehr wohl wahrgenommen, dass die Frau noch eine schwächere wirtschaftliche Stellung inne hatte und insbesondere ältere Hausfrauen – die nun das Recht zur Arbeit hatten – auf eine Pflicht zur Arbeit zu verweisen, schien einigen Ausschussmitgliedern unbillig.[221] Im Ergebnis wurde der Paragraf fortan geschlechtsneutral ausgestaltet und sollte nur dann einen Unterhaltsanspruch des getrenntlebenden Partners begründen, sofern dieser bedürftig war, sich nicht

[218] *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 86 f. Sofern die Arbeitsteilung so vereinbart worden war, dass der Ehemann seinen Unterhaltsbeitrag durch die Finanzierung der familiären Belange leistete, war davon ausdrücklich auch „alles, was zum Lebensbedarf der Ehefrau gehört, einschließlich der angemessenen Aufwendungen für die Bestreitung ihrer persönlicher Bedürfnisse“ umfasst, KG, Beschl. vom 15. Januar 1952 – 2 W 74/51, NJ 1952, 284 f.

[219] *Ministerium der Justiz der Regierung der DDR,* Anmerkungen zum BGB, 1956, 317.

[220] § 1361 BGB 1900
(1) Leben die Ehegatten getrennt, so ist, […] der Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren; […]. Der Mann hat der Frau auch die zur Führung eines abgesonderten Haushalts erforderlichen Sachen aus dem gemeinschaftlichen Haushalte zum Gebrauche herauszugeben, es sei denn, daß die Sachen für ihn unentbehrlich sind oder daß sich solche Sachen in dem der Verfügung der Frau unterliegenden Vermögen befinden.
(2) Die Unterhaltspflicht des Mannes fällt weg oder beschränkt sich auf die Zahlung eines Beitrags, wenn der Wegfall oder die Beschränkung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Ehegatten der Billigkeit entspricht.

[221] BA Berlin, DP/1/7894 (Fn. 199), 346 f., 358 f.

selbst versorgen konnte, sowie ein Recht zum Getrenntleben bestand.[222] In den veröffentlichten Thesen des Rechtsausschusses heißt es: In erster Linie habe sich jedoch jeder Ehegatte „durch Arbeit oder aus anderem Einkommen selbst zu unterhalten."[223] Auch verheiratete ältere Frauen müssten sich „durch eigene Arbeit ihren Lebensunterhalt verdienen" und könnten sich nicht pauschal auf „idealistische Erwägungen" wie ihre Verdienste als Ehefrau und Mutter berufen, ohne, dass die individuelle Arbeitsfähigkeit überprüft wurde.[224] An die getrenntlebende Ehefrau wurden somit ähnliche Anforderungen wie an die (schuldlos geschiedene) Frau gestellt; grundsätzlich musste sich jeder Ehegatte durch eigene Arbeitskraft selbst unterhalten.[225] Dass der Zustand der Trennung in der Ehe und des Getrenntlebens nach der Scheidung jedoch nicht identisch waren, würdigte das OG in einem Urteil aus dem Jahre 1954. Während die „nicht geschiedene, lediglich getrennt lebende Ehefrau, soweit sie dazu in der Lage ist, durch eigene Arbeit für ihren Unterhalt zu sorgen hat", waren auch an den unterhaltspflichtigen Ehegatten „erhöhte Anforderungen" zu stellen, insbesondere, wenn es sich um eine Unterhaltsleistung zur „Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit des unterhaltsberechtigten Teils handelt".[226]

---

[222] *Ministerium der Justiz der Regierung der DDR,* Anmerkungen zum BGB, 1956, 317; *Nathan,* Zur Neugestaltung des Familienrechts, NJ 1949, 102, 103.
[223] 5. These des Rechtsausschusses des Deutschen Volksrats, *Nathan,* Zur Neugestaltung des Familienrechts, NJ 1949, 102, 103.
[224] KG, Urt. vom 23. Februar 1953 – 1 Kas. 72/52, NJ 1953, 433. So auch das OG, Urt. vom 17. Dezember 1954 – 1 Zz 240/54, NJ 1955, 285, das festhielt, dass „beide Eheleute zum gemeinsamen Unterhalt nach ihren Kräften, ihrem Einkommen und Vermögen durch Arbeit in oder außer dem Hause beizutragen verpflichtet sind."
[225] Siehe ausführlicher unter 3. e. (2) Der nacheheliche Unterhalt
.
[226] OG, Urt. vom 2. Juni 1954 – 1 Zz 80/54, OGZ 1956, 164, 166 f. Im konkreten Fall hatte der ohne berechtigten Grund getrennt lebende Ehemann neben dem Unterhalt auch die vollen Kosten für den Zahnersatz seiner Frau zu tragen.

(5) Die gegenseitigen Vertretungsrechte

Hinsichtlich der sogenannten „Schlüsselgewalt", § 1357 BGB 1900,[227] war man sich in der Gesetzgebungskommission weitestgehend einig,[228] dass die einseitige Vertretungsmacht der Frau zugunsten eines gegenseitigen Vertretungsrechts beider Ehegatten aufgegeben werden müsse.[229] Die Ehegatten sollten für Geschäfte im Rahmen des häuslichen Wirkungskreises als Gesamtschuldner haften. Diese Regelung konnte im Falle eines Missbrauchs durch Klage vor dem Kreisgericht eingeschränkt werden.[230] Dabei wurde die ursprüngliche Institution der Schlüsselgewalt keineswegs als ein Privileg der Frau betrachtet, sondern als eine Norm, die dem Schutz der Gläubiger diente. Diesen sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, sich an den finanziell potenten Ehegatten zu halten – also in der Regel den allein- oder besserverdienenden Mann.[231] Die neue Rechtslage, insbesondere der Umstand, dass die Frau „zwar das Recht, aber nicht die Pflicht" habe, den Haushalt zu leiten, mache es nun für Gläubiger undurchsichtig, welcher der Ehegatten sich welchem Aufgabenbereich widme.[232] Bemerkenswerterweise wird bei dieser Argumentation, dass die Gleichberechtigung ein gegenseitiges Vertretungsrecht fordere, zum einen die bei § 1356 BGB 1900

---

[227] § 1357 Abs. 1 BGB 1900
Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn nicht aus den Umständen sich ein Anderes ergibt. […]

[228] Jedoch wurde auch in dem Ausschuss von einzelnen Mitgliedern vertreten, dass die Schlüsselgewalt ein Recht der Frau darstelle, das es ihr zu bewahren galt, BA Berlin, DP/1/7894 (Fn. 199), 354 f.

[229] BA Berlin, DP/1/7894 (Fn. 201), 234 ff.

[230] Im Falle eines Mietvertrages dehnte das LG Dresden, Urt. vom 29. April 1952 – 58a S 402/51, NJ 1952, 555, die Wirkung von § 1357 BGB 1900 so weit aus, dass es den Grundsatz aufstellte, „Mieter einer Ehewohnung [sind grundsätzlich] beide Eheleute […] ohne Rücksicht darauf, wer den Mietvertrag als Handelnder abgeschlossen hat und wann er abgeschlossen wurde." *Nathan,* Urteilsanmerkung, NJ 1952, 555, 556, fügte dem hinzu, dass es dogmatisch unmöglich sei, dass Ehegatten nur gemeinsam eine Wohnung anmieten könnten, das Urteil aber dahingehend verstanden werden könne, dass, um den Bedürfnissen des Wirtschaftsverkehrs gerecht zu werden, die Schlüsselgewalt nun auch als Vertretungsmacht des Mannes erscheinen müsse. *Ministerium der Justiz der Regierung der DDR,* Anmerkungen zum BGB, 1956, 315.

[231] *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 82.

[232] *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 83.

aufgestellte Regel, dass die Frau regelmäßig den Haushalt leite, missachtet. Zum anderen wird nicht ausdrücklich damit argumentiert, dass die Frau durch ihre eigene Berufstätigkeit für die Gläubiger genauso belastbar wird, sondern sehr indirekt darauf abgestellt, dass auch der Mann oder beide Ehegatten zusammen den Haushalt führen könnten.

Ersatzlos gestrichen wurde (selbstverständlich) das einseitige Recht des Mannes, die Arbeitsverhältnisse der Frau zu kündigen, § 1358 BGB 1900. Die Eigentumsvermutung zugunsten der Gläubiger, nach der die im gemeinsamen Haushalt befindlichen Gegenstände lediglich im Gewahrsam des Mannes standen, § 1362 BGB 1900, wurde als mit der Gleichberechtigung der Frau unvereinbar angesehen. Vielmehr wurde der grundsätzliche Mitgewahrsam beider Ehegatten festgelegt.[233]

c. Gütertrennung mit Ausgleichsanspruch – Das eheliche Güterrecht

Das eheliche Güterrecht des BGB von 1900 (sechster Titel, §§ 1363 – 1563 BGB 1900) wurde als Ausdruck eines „kapitalistischen Familienrechts" eingestuft, in dem das „Frauenvermögen […] dem Manne nutzbar gemacht wurde[, um] damit die Ausbeutung zu vergrößern".[234] Demnach galt es als Rechtsgebiet, welches eklatant dem sozialistischen Prinzip der Gleichberechtigung widersprach und wurde deswegen außer Kraft gesetzt. Anstatt des gesetzlichen Güterstandes nach § 1363 BGB 1900 trat der gesetzliche Güterstand der Gütertrennung, also die Selbstverwaltung des eigenen Vermögens durch die einzelnen Ehegatten.[235] Die Gütertrennung war auch in den „Rechtsgrundsätzen" ausdrücklich festgehalten worden:

---

[233] BA Berlin, DP/1/7894 (Fn. 201), 239; BA Berlin, DP/1/7894 (Fn. 199), 357. *Ministerium der Justiz der Regierung der DDR,* Anmerkungen zum BGB, 1956, 316 ff. Nach dem OG, Urt. vom 1. Juli 1960 – Zz 7/60, NJ 1961, 365, sei § 1362 BGB 1900 so auszulegen, dass „zugunsten eines Gläubigers eines Ehegatten die Vermutung für das Eigentum seines Schuldners an den in der gemeinsamen Wohnung der Eheleute befindlichen Sachen spricht."

[234] *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 89 f.

[235] OLG Dresden, Beschl. vom 4. November 1949 – 4W 183/49, NJ 1950, 21, 21; *Langhans,* Die Gütertrennung, NJ, 399, 399; *Ministerium der Justiz der Regierung der DDR,*

> „Durch die Verfassung sind der bisherige gesetzliche und die vertragsmäßigen Güterstände außer Kraft gesetzt worden. Sämtliche Ehegatten sind als in Gütertrennung lebend zu betrachten. Die Eintragung der Gütertrennung ist überflüssig, daher nicht mehr zulässig."[236]

Allerdings wurde von der Rechtsprechung und der Literatur dabei der Berufstätigkeit der Frau zunächst keine besondere Bedeutung zugemessen,[237] mit folgender Ausnahme: Der Güterstand der Gütertrennung führte im Falle der Ehescheidung nämlich regelmäßig dann zu einer Schlechterstellung der Ehefrau, wenn diese während der Ehe keiner außerhäuslichen Erwerbstätigkeit nachgegangen war und somit kein eigenes Vermögen angesammelt hatte – tatsächlich waren 1950 nur etwa 14 % der Ehefrauen berufstätig.[238] Sofern man der Hausfrau und Mutter jedoch ein Recht auf die Arbeit im Haushalt zugestehen und sie nicht indirekt zwingen wollte, aus vermögensrechtlichen Erwägungen einer außerhäuslichen Erwerbstätigkeit nachzugehen, musste man, um das Gleichheitsgebot aus Art. 30 Verf. 1949 zu verwirklichen, die Hausarbeit wie die Erwerbsarbeit honorieren. Sonst wäre keine tatsächliche Wahlmöglichkeit zwischen Berufs- und Hausarbeit gewährleistet.[239] Aus diesen Überlegungen entwickelte die Rechtsprechung Anfang der 1950er den sogenannten Ausgleichsanspruch, der ähnlich dem Zugewinnausgleich in der BRD[240] ausgestaltet war und den Gedanken auf-

---

Anmerkungen zum BGB, 1956, 318. Von dieser Entwicklung war auch bereits *Roth,* Wirkung der Verfassung, NJ 1949, 245, 246, ausgegangen.

[236] „Rechtsgrundsätzen", II. Eheliches Güterrecht, Nr. 1, zitiert nach: *Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen (Hrsg.),* Die Justiz in der SBZ, 1959, 202.

[237] Aus dem allgemeinen Prinzip der Gleichberechtigung von Mann und Frau wurde allerdings zum Beispiel darauf geschlossen, dass die Ehefrau „zur Verfügung über ein im Grundbuch eingetragenes Recht nicht [mehr] der Genehmigung des Ehemannes" bedarf, LG Freiberg/Sachs. Beschl. vom 16. Dezember 1949 – 3 T 20/49, NJ 1950, 123 f. oder OLG Erfurt, Beschl. vom 2. Juni 1950 – 3 W 113/50, NJ 1950, 266.

[238] *Nathan,* Gedanken zum sozialistischen Güterrecht, 1957, 294, Fn. 15.

[239] *Grandke,* Zum Ausgleichsanspruch, StuR 1957, 277, 280; *Grandke,* Familienrecht, 1995, 176.

[240] Die in der DDR eingeführte Gütertrennung mit Ausgleichsanspruch entsprach in ihrer Konzeption dem Zugewinnausgleich der BRD, wenngleich beide Rechtsordnungen unterschiedliche gesetzliche Güterstände zugrunde legten. In der DDR war der Ausgleichsanspruch im Rahmen der Gütertrennung im engeren Sinne ausschließlich für Ehefrauen vorgesehen, die überwiegend die Haushaltsführung übernommen hatten. Dieser Anspruch war inhaltlich als flexibler anzuwendende Wertausgleichsforderung ausgestaltet.

griff, dass dem Mann eine Vermögensmehrung während der Ehe unter anderem nur möglich gewesen war, weil die Frau ihn durch ihre Arbeit im Haushalt hinsichtlich dieser Pflichten entlastete.[241] Im Falle der Trennung der Ehegatten wurde so rückblickend geldwert die Leistung der Frau im Hause und als Mutter anerkannt und darüber hinaus honoriert, dass die Hausarbeit der Frau zur „besseren Reproduktion [der männlichen] Arbeitskraft beiträgt".[242] Dieser Anspruch sollte unabhängig von der Berufstätigkeit der Frau bestehen, sodass ihr auch bei einer eigenen außerhäuslichen Berufstätigkeit ein Anspruch gewährt werden sollte, sofern sie sich zusätzlich um die Führung des gemeinsamen Haushalts und insbesondere die Erziehung der Kinder gekümmert hatte.[243]

Tatsächlich konnte der Ausgleichsanspruch keine wirkliche Kompensation der geleisteten Arbeit darstellen; Literatur und Rechtsprechung waren auch stets bemüht, den Anspruch in seinem Umfang zu begrenzen und die Vorteile der weiblichen Erwerbsarbeit – insbesondere für die Frauen selbst – hervorzuheben.[244] Dennoch stellte er einen der wenigen rechtlichen Belege

---

Demgegenüber wurde in der BRD in der Zugewinngemeinschaft mit der Einführung des Zugewinnausgleichs durch das Gleichberechtigungsgesetz von 1958 in § 1378 BGB ein grundsätzlich hälftiger Anteil am Vermögenszuwachs des anderen Ehegatten normiert, *Mehnert*, Entwicklungen im gesetzlichen Güterrecht, 2002, 57 ff., 100, 110 f.

[241] *Schlicht,* Das Familien- und Familienverfahrensrecht der DDR, 1970, 49 f.; *Eberhardt,* Die Bedeutung der Volksratsverfassung, 1995, 191, mit einer ausführlichen Auswertung der Genese der Rechtsprechung zum Ausgleichsanspruch. Differenziert zur Auslegung der Verfassung hinsichtlich des Güterrechts durch die Gerichte und zur rechtlichen Ausgestaltung des Ausgleichsanspruches, *Mehnert,* Entwicklungen im gesetzlichen Güterrecht, 2002, 52 ff., 55 ff.

[242] *Grandke,* Zum Ausgleichsanspruch, StuR 1957, 277, 281.

[243] OG, Urt. Vom 11. September 1952 – 1a Zz 20/52, NJ 1952, 489.
Der Ausgleichsanspruch fand ebenfalls seinen Niederschlag in den „Rechtsgrundsätzen", II. Eheliches Güterrecht, Nr. 7. „Entsprechend der vom Ministerpräsidenten Grotewohl […] gegebenen Begründung […], ist in den Fällen, in denen eine Ehe nach dem 7.10.49 rechtskräftig geschlossen worden ist, der Frau ein billiger Ausgleich zuzuerkennen, falls sie an der Ersparung oder an dem Erwerbe des dem Manne zustehenden Vermögens beteiligt war." Zitiert nach: *Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen (Hrsg.),* Die Justiz in der SBZ, 1959, 203. Die Rückführung auf Grotewohl geht jedoch fehl, da dieser zwar empfahl, dass „der Ehefrau an dem gemeinsam erarbeiteten Vermögen, beispielsweise im Geschäft des Mannes, ein ihrer Leistung entsprechender Anteil zufällt", er sich systematisch jedoch gerade nicht auf das Güterrecht bezog.

[244] „Das `Nichteigentum´ der Frau wird aber nicht dadurch beseitigt, daß der Mann verpflichtet ist, alles mit ihr zu teilen, sondern auch dadurch, daß sie in die Lage versetzt

für die bestehende Wahlmöglichkeit der Ehefrau und Mutter zwischen Berufstätigkeit und häuslicher Arbeit dar. Ideologisch war der Ausgleichsanspruch Ausdruck eines sich entwickelnden progressiven Gleichberechtigungsverständnis in der Ehe und eine kleine gesellschaftliche Anerkennung von geleisteter Care-Arbeit. Er betonte jedoch auch deutlich die tradierte Stellung der Mutter in der Familie hinsichtlich der Arbeit im häuslichen Bereich und der Sorge für die Kinder (hingegen war ein Ausgleichsanspruch des Mannes umstritten).[245]

d. Eltern gleichen Ranges – Das Eltern-Kind-Verhältnis[246]

Im Gegensatz zu der Terminologie des BGB wurde in der DDR das rechtliche Verhältnis zwischen Eltern und Kindern nicht mehr mit der „elterlichen Gewalt" wie in § 1626 BGB 1900 betitelt, sondern gemäß § 16 MKSchG[247] mit der „elterlichen Sorge" umschrieben. Die elterliche Sorge, die die Personen- und Vermögenssorge sowie die Vertretungsmacht umfasste, stand dabei beiden Elternteilen – im Gegensatz zu dem Letztentscheidungsrecht des Mannes, § 1634 BGB 1900 – gemeinsam zu.[248] Dabei wurde dezidiert darauf eingegangen, dass das BGB im Wesentlichen die „väterliche Gewalt" gekannt hatte und es nun galt, genau diese zu beschränken.[249] Der Umstand,

---

wird, sich selbst Eigentum zu schaffen." *Grandke,* Zum Ausgleichsanspruch, StuR 1957, 277, 282.

[245] *Eberhardt,* Die Bedeutung der Volksratsverfassung, 1995, 191, wertet zwei Urteile aus dem Jahr 1957 aus, von denen eines den Ausgleichsanspruch des Mannes bejaht und das andere ihn verneint.

[246] Im vorliegenden Werk wird die Adoption komplett ausgespart. Die Adoption war ein „humanistisches Anliegen der sozialistischen Gesellschaft", *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 66, Rn. 1., daher wurde von Eltern adoptierter und nicht adoptierter Kinder das gleiche erwartet und alle Ausführungen zum Elternbild finden sich bei den allgemeinen Ausführungen zum Erziehungsrecht. Zur Verordnung über die Annahme an Kindes statt aus dem Jahr 1956, siehe *Fischer-Langosch,* Entstehungsgeschichte des FGB, 2007, 107 f.

[247] § 16 Abs. 1 MKSchG
Die elterliche Sorge, die das Recht und die Pflicht umfaßt, für die Kinder und ihr Vermögen zu sorgen, sowie das Recht, die Kinder zu vertreten, steht beiden Eheleuten gemeinschaftlich zu. […]

[248] *Schlicht,* Das Familien- und Familienverfahrensrecht der DDR, 1970, 44. Grundsätzlich und ausführlich mit der Genese des elterlichen Sorge- und Erziehungsrechts in der DDR hat sich *Brümmer,* Entwicklung Erziehungsrecht DDR, 1980, 31 ff. beschäftigt.

[249] *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 147 f.

dass der Frau dabei im bürgerlichen Recht überdies nicht die Vertretungsmacht für ihre Kinder und deren Vermögensverwaltung zustand, wurde dabei darauf zurück geführt, dass sie noch nicht mal ihr eigenes Vermögen verwalten dürfe; diese Beschränkungen der Mutter, ihre eigenen Einkünfte und gleichsam das Vermögen der Kinder nicht bewirtschaften zu dürfen, standen dem Gleichberechtigungsverständnis der arbeitenden Frau in der DDR jedoch entgegen.[250] Damit übereinstimmend war auch § 1606 Abs. 2 BGB 1900 aufgehoben, wonach der Vater vor der Mutter auf Kindesunterhalt haftete. Infolgedessen waren grundsätzlich beide Eltern gleichrangig nebeneinander gegenüber ihren Kindern zur Gewährung von Barunterhalt und Naturalunterhalt verpflichtet.[251]

Das OLG Dresden beschloss 1950, dass bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern über die Ausübung ihres Sorge- und Erziehungsrechts das Vormundschaftsgericht eine Regelung treffen konnte; ein eigenes Antragsrecht der Eltern sah es jedoch nicht vor.[252] Auch die „Rechtsgrundsätze“ gingen von einer Streitbeilegung vor dem Vormundschaftsgericht – und nicht vor der Zivilgerichtsbarkeit – aus. Im Gegensatz zum Beschluss des OLG Dresden sahen sie jedoch ein Antragsrecht der Eltern vor, statt das Verfahren von Amts wegen zu betreiben.[253]

---

[250] *Benjamin,* Vorschläge, 1949, 26. Die vermögensrechtliche Vorherrschaft des Mannes in der Familie über Frau und Kinder wurde als Ausdruck der imperialistischen Familienordnung, in der sich gleichberechtigte Familienverhältnisse der Akkumulation privaten Vermögens unterzuordnen hatten, von der sozialistischen Gesellschaft verurteilt, *Benjamin,* Über die elterliche Gewalt, NJ 1949, 81, 82 f.

[251] Die konkrete (schuldrechtliche) Ausgestaltung des Unterhalts war indes umstritten, *Wassermeyer,* Die Entwicklung des Kindschaftsrechts, 1965, 52 ff.

[252] OLG Dresden, Beschl. vom 4. Juli 1950 – 3 W 215/50, NJ 1950, 503.

[253] *Melsheimer/Nathan/Weiss,* Neue Rechtsprinzipien, 1948, 113; *Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen (Hrsg.),* Die Justiz in der SBZ, 1959, 203 f., „Rechtsgrundsätze“, IV. Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern, Nr. 4. „Können sich die Eltern über eine im Interesse des Kindes erforderliche Entscheidung nicht einigen, so entscheidet auf Anrufung eines Elternteils das Vormundschaftsgericht. Dieses hat sich in seiner Entscheidung ausschließlich vom Wohle des Kindes leiten zu lassen.“ Nr. 5. „Können sich die Eltern im Falle des Getrenntlebens über den Verbleib des Kindes nicht einigen, so entscheidet das Vormundschaftsgericht über den Verbleib des Kindes unter ausschließlicher Berücksichtigung des Wohles des Kindes (§ 1666). […] Demjenigen Elternteil, dem das Kind zugewiesen wird, steht die volle elterliche Sorge ausschließlich zu. Der andere Elternteil hat ein Verkehrsrecht nach bisherigen Vorschriften.“

e. Entstigmatisierung und Nachteilsausgleich – Unverheiratete Mütter und Väter

Bei der Konzeption des Rechts der nichtehelichen Kinder war insbesondere *Benjamin*[254], die auch als Berichterstatterin für den Ausschuss Recht und Rechtspflege fungierte, maßgeblich beteiligt gewesen. Ihre Konzeption begann mit einer Kritik der Regelungen des BGB; diese stigmatisierten die unverheiratete Mutter und schützten vor allem das Vermögen des Vaters, indem sie den „Bastard von der Familie des Vaters" fernhalten und die Unterhaltshöhe sich am (meist niedrigeren) Stand der Mutter orientiere.[255]

Daher müsse auch der Regelungsansatz in der DDR zweigleisig sein: die Stellung der Mutter müsse sich verbessern und die Kinder wirtschaftlich abgesichert werden. Dementsprechend sahen auch Art. 33 Verf. 1949[256] und § 17 Abs. 1 MKSchG[257] vor, dass die nichteheliche Geburt keine rechtlichen Nachteile bergen und Mutter und Kind auch von dem gesellschaftlichen Stigma der „Unehelichkeit" befreit werden sollten.[258] § 1589 Abs. 2 BGB 1900, nach dem der Vater und sein uneheliches Kind als nicht verwandt galten, wurde, der überwiegenden Meinung entsprechend, aufgehoben, genau

---

[254] *Hilde Benjamin* (geb. 05. Februar 1902, gest. 18. April 1989) war als politisch Unbelastete bereits seit Mai 1945 für die SMAD tätig. Seit Januar 1947 war sie zuständig für die Durchführung der Volksrichterkurse. 1949 wurde sie zur Vizepräsidentin des OG berufen, nahm aber die faktische Rolle der Präsidentin ein. Von 1953 bis 1967 war sie als Nachfolgerin *Max Fechners* Justizministerin der DDR, *Röwekamp,* Benjamin, 2005, 28 ff. Zu ihrem juristischen Werdegang und ihrem persönlichen Einfluss auf das Familienrecht in der DDR, siehe auch *Schneider,* Hausväteridylle oder sozialistische Utopie?, 2004, 53 ff.

[255] BA Berlin, DP/1/7894 (Fn. 201), 256 ff.

[256] Art. 33 Abs. 1 Verf. 1949
Außereheliche Geburt darf weder dem Kinde noch seinen Eltern zum Nachteil gereichen.

[257] § 17 MKSchG
(1) Die nichteheliche Geburt ist kein Makel. Der Mutter eines nichtehelichen Kindes stehen die vollen elterlichen Rechte zu, die nicht durch die Einsetzung eines Vormundes für das Kind geschmälert werden dürfen. Zur Regelung der Ansprüche gegen den Vater sollen die unteren Verwaltungsbehörden nur noch als Beistand der Mutter tätig werden.
(2) Der Unterhalt, den die Mutter für das nichteheliche Kind zu beanspruchen hat, soll sich nach der wirtschaftlichen Lage beider Eltern richten.

[258] BA Berlin, DP/1/7894 (Fn. 201), 257 f.; *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 156 ff.

wie die Regelung zum Familiennamen des Kindes, § 1707 BGB 1900.[259] Sonstige unterschiedliche gesetzliche Regelungen blieben bestehen, sofern sie sich daraus ergaben, dass die Eltern nicht miteinander verheiratet waren, oder sich als Vorteil für das nichteheliche Kind darstellten.[260]

(1) Das Verhältnis der unverheirateten Eltern zueinander

Obwohl die Paragrafen des BGB 1900 zur rechtlichen Stellung unehelicher Kinder geschlechtsneutral ausformuliert wurden, indem „die Mutter" durch „den alleinstehenden Elternteil" ersetzt wurde und die „nichteheliche Vaterschaft nicht mehr als bloße Zahlvaterschaft" betrachtet werden sollte, änderte sich formal in Literatur und Praxis nichts an der herkömmlichen klaren Rollenverteilung bei den nicht verheirateten Eltern: Die Mutter sorgte alleinerziehend für das Kind während der Vater sich höchstens in finanzieller Hinsicht kümmerte.[261] Allerdings wurde die Rolle der Mutter in jeder Hinsicht aufgewertet: Gesellschaftlich sollte eine fehlende Ehe nicht gleichgesetzt werden mit Verantwortungslosigkeit oder fehlender Erziehungsfähigkeit und gesetzlich sollte die Rolle der Mutter gestärkt und ihre Selbstständigkeit gefördert werden. So hatte die Mutter eines nichtehelichen Kindes die vollen elterlichen Rechte inne – § 1707 BGB 1900 war durch § 17 Abs. 1 MKSchG ersetzt worden – und es entfiel die Notwendigkeit, einen Vormund für das nichteheliche Kind zu bestellen.[262] Aus § 14 MKSchG wurde außerdem abgeleitet, dass § 1594 BGB 1900 dahingehend außer Kraft gesetzt war, dass

---

[259] *Ministerium der Justiz der Regierung der DDR,* Anmerkungen zum BGB, 1956, 319, 343 ff.; *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 159. In den „Rechtsgrundsätzen" 1951 wurde unter V. Rechtsverhältnisse der nichtehelichen Kinder, Nr. 1, ausdrücklich eine Verwandtschaft von dem Vater (einschließlich dessen Verwandten) und dem nichtehelichen Kind angenommen, *Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen (Hrsg.),* Die Justiz in der SBZ, 1959, 204. So auch KG, Urt. vom 27. Mai 1952 – 2 U 227/51, NJ 1952, 380, 380.

[260] *Ministerium der Justiz der Regierung der DDR,* Anmerkungen zum BGB, 1956, 343; *Schmidtke,* Nichteheliche Väter, 2015, 109. Als ein wesentlicher Unterschied blieb, dass aus dem Verwandtschaftsverhältnis *kein* Erbrecht des nichtehelichen Kindes am Nachlass seines Vaters folgte, *Klose,* Das Verblassen eines Makels, 2013, 120 f.

[261] *Ministerium der Justiz der Regierung der DDR,* Anmerkungen zum BGB, 1956, 341, 347.

[262] Bereits im Jahr 1950 verabschiedete sich die DDR damit ersatzlos von dem umstrittenen Konzept der „Amtspflegschaft" für unverheiratete Mütter. In der Bundesrepublik Deutschland hingegen wurde dieser rechtliche Schritt erst nach der Wiedervereinigung vollzogen, und zwar durch das Gesetz zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft

auch die Mutter ein Recht zur Anfechtung der Vaterschaft hatte.[263] Staatliche Hilfe wurde angeboten, sollte jedoch nicht aufgezwängt werden; so konnte der Mutter auch nur auf den ausdrücklich eigenen Wunsch hin, bei der gerichtlichen Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegen den Vater ein Beistand zur Seite gestellt werden, § 17 Abs. 1, S. 3 MKSchG.[264] Die Beistandschaft sollte dabei auf ausdrückliches Bestreben des Ministeriums der Justiz nicht durch einen Anwalt, sondern durch das Referat Jugendhilfe und Heimerziehung übernommen werden. So sollte dem Ministerium für Volksbildung ein Einblick in die häuslichen Verhältnisse und auf die Erziehung der Kinder ermöglicht werden. Im Übrigen würden Anwälte nur zwischen dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten stehen und so einen „direkten Kontakt", also eine Einflussnahme, erschweren.[265]

Der Vater wurde als „in keinem näheren persönlichen Verhältnis" zu seinem Kind stehend gezeichnet; eine Familiengemeinschaft bestehe zumeist nicht und so könne (und dürfe rechtlich gesehen) der Vater auch keinen Einfluss auf die Erziehung und Entwicklung des Kindes nehmen, war also gänzlich von der Personensorge ausgeschlossen. Ebenso gab es kein väterliches Recht auf Umgang mit dem Kind. Trotz dieses Distanzverhältnisses in der Lebenswirklichkeit, sollte dem Vater keine leichte Lösung der rechtlichen Verantwortung ermöglicht werden. Die Normen zur Vaterschaftsanfechtung wurden restriktiv ausgelegt; die Väter konnten sich nicht mehr auf substantiierte Behauptungen stützen, sondern mussten den Gerichten konkrete Anhaltspunkte liefern, um eine weitergehende Untersuchung zu erreichen. Das

---

und zur Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz), das erst am 01. Juli 1998 in Kraft trat, *Bennemann,* Das neue Beistandschaftsgesetz, 2000, 44 ff.

[263] OG, Urt. vom 1. Dezember 1950 – 1 Zz 43/50, NJ 1951. Damit sollte das Interesse der Mutter, eine Distanz zum ehemaligen Ehemann aufzubauen, genauso gestärkt werden, wie die Möglichkeit neue Bindungen zwischen dem tatsächlichen Vater und dem Kind zu festigen, *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 217 f. (unverändert seit der ersten Auflage *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1972, 323); Siehe auch *Knauf,* Die Zivilentscheidungen, 2007, 100 ff.

[264] BA Berlin, DP/1/7894 (Fn. 201), 258 f.; *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 161; *Klose,* Das Verblassen eines Makels, 2013, 110; *Ministerium der Justiz der Regierung der DDR,* Anmerkungen zum BGB, 1956, 344; *Grandke,* Der Verzicht auf die Nichtehelichkeit, 1991, 14.

[265] BA Berlin, DP/1/2072, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung: Gesetzgebung, Stellungnahme zur Frage der generellen Übertragung der Prozeßführung auf Kollegien der Rechtsanwälte in Unterhaltsprozessen nichtehelicher Kinder, 28. September 1955, 30 ff.

Credo lautete, die Rechte der Mutter zu stärken, das Kindeswohl unabhängig von dem Auskommen der Eltern zu wahren und dem Vater keine Möglichkeiten zu geben, Zahlungen an Bedingungen zu knüpfen.[266] Die soziale und rechtliche Stellung der Eltern zu dem nichtehelichen Kind und das vorherrschende Mutter- und Vaterbild unverheirateter Eltern lässt sich gut mit dem „Rechtsgrundsatz" V. Nr. 2 zusammenfassen: „Der Mutter steht die volle elterliche Sorge zu; der Vater hat kein Mitwirkungs- oder Verkehrsrecht."[267]

In der Ausschussarbeit war diese Konzeption nicht unumstritten gewesen: *Benjamin* hatte den Standpunkt vertreten, dass man es „ganz bewusst in Kauf nehmen" müsse, dass die Stärkung des Kind-Mutter-Verhältnisses im Widerspruch zu einem starken Kind-Vater-Verhältnis stünde. Es dürfe „gegen den Willen der Mutter […] nichts geschehen". Dem war entgegengehalten worden, dass sich viele „uneheliche Väter [fänden ließen], die untröstlich darüber waren, daß sie zu ihrem unehelichen Kind in keiner Weise in ein näheres Verhältnis treten konnten". Man dürfe daher nicht nur die Seite der Mutter betrachten, sondern müsse auch die Interessen der Väter regeln, gerade weil „die uneheliche Mutter oft eine sehr große Interessenlosigkeit gegenüber ihren Kindern" zeige. *Nathan* hatte dem entgegnet, dass keine „vernünftige Mutter" ihre Kinder davon abhalten werde, eine Verbindung zum Vater aufzubauen; diese sei im Übrigen auch einer regelmäßigen Unterhaltszahlung dienlich. Er führte dann das Argument ein, dass im weiteren Verlauf der Debatten bestimmenden Charakter erhalten sollte: Es sei im höheren Interesse des Kindes, nicht zwischen zwei wohlmöglich im Gegensatz stehenden Lebenskreisen hin und her gerissen zu werden.[268]

Die gelebte nichteheliche Familie war in den gesetzlichen Regelungen aus zwei Erwägungen nicht berücksichtigt worden: Zum einen kam sie in der Realität wohl selten vor, da davon ausgegangen wurde, dass ein Vater, der sein Kind rechtlich legitimieren wollte, in der Regel die Kindesmutter heiratete.

---

[266] *Graf,* Wirkung der Verfassung, NJ 1950, 14, 14; *Klose,* Das Verblassen eines Makels, 2013, 103, 110 ff.; *Schmidtke,* Nichteheliche Väter, 2015, 111 f.
[267] *Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen (Hrsg.)*, Die Justiz in der SBZ, 1959, 204.
[268] BA Berlin, DP/1/7894 (Fn. 201), 262 f., 270 ff.

Zum anderen wurde die nichteheliche Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau nur als eine „lockere Beziehung“ gewertet, die nicht geeignet sei als ein Vorbild für die Jugend zu dienen und der es an einer echten familiären Zusammengehörigkeit fehle. Dementsprechend wollte man ihr auch keine rechtliche Anerkennung durch eine analoge Anwendung der Regelungen zur ehelichen Gemeinschaft zuteilwerden lassen.[269]

(2) Die Vermögensverhältnisse von Familien mit nichtehelichen Kindern

Der Unterhaltsanspruch des Kindes, der sich im Sinne des § 17 MKSchG und Art. 33 Verf. 1949 an den Vermögensverhältnissen von Mutter und Vater orientierte, richtete sich dem Grunde nach gegen beide Eltern und sollte in Umfang und Ausmaß dem eines ehelichen Kindes gleichgestellt sein.[270] Außerdem folgte aus dem Wegfall des § 1589 Abs. 2 BGB 1900 auch die Aufhebung der Privilegierung des nichtehelichen Vaters, nur bis zum sechszehnten Lebensjahr des Kindes Unterhalt leisten zu müssen.[271] Jegliche privilegierende Normen für das Kind wie § 1711 BGB 1900, der eine Geltendmachung der Unterhalts für die Vergangenheit für nichteheliche Kinder ermöglichte, blieben bestehen und erfuhren keine Angleichung.[272] Die Unterhaltsverpflichtung der Mutter gegenüber dem nichtehelichen Kind wurde in der Regel durch eine Unterhaltsleistung in Natur erfüllt, indem sich die Mutter den Aufgaben der Betreuung und Erziehung des Kindes widme.[273] Der berufstätigen alleinstehenden Mutter sollten zur Unterstützung bevorzugt

---

[269] Stadtgericht Berlin, Urt. vom 30. Januar 1953 – 1 S 367/52, NJ 1953, 184 f.; *Graf,* Wirkung der Verfassung, NJ 1950, 14, 14; *Klose,* Das Verblassen eines Makels, 2013, 103.

[270] OG, Urt. vom 25. September 1952 – 1 a Zz 21/52, NJ 1952, 551; OG, Urt. vom 22. Januar 1954 – 1 Zz 165/53, NJ 1954, 179; *Ganske,* Urteilsanmerkung, NJ 1955, 290, 290. Siehe auch *Ministerium der Justiz der Regierung der DDR,* Anmerkungen zum BGB, 1956, 340, 345; *Knauf,* Die Zivilentscheidungen, 2007, 103 f.

[271] *Schmidtke,* Nichteheliche Väter, 2015, 110.

[272] *Klose,* Das Verblassen eines Makels, 2013, 117. Vorerst Bestand hatte allerdings auch § 1709 BGB 1900, der den Vorrang des monetären Unterhalts durch den Vater und den Forderungsübergang regelte, ebd., 150. Siehe auch C. II. 5. c. (1) Verhältnis zwischen Vater und nichtehelichem Kind.

[273] OG, Urt. vom 24. August 1953 – 1 Zz 100/53, NJ 1953, 620. „Rechtsgrundsatz“ V. Nr. 2 S. 3 statuierte dementsprechend: „Lebt das Kind bei der Mutter […], so wird durch die

Plätze in den Kinderkrippen und Kindertagesstätten gewährt werden, § 3 Abs. 3 MKSchG.[274] In dem Ausnahmefall, dass die Mutter nicht in der Lage war einer eigenen Berufstätigkeit nachzugehen und keine anderen Unterhaltsverpflichteten vorhanden waren, konnte die Mutter Barunterstützung der Sozialfürsorge in Anspruch nehmen.[275] Gegen den Vater musste der Unterhaltsanspruch zumeist klagehalber auf Zahlung einer Geldrente geltend gemacht werden. Die Zahlungsmoral der nichtehelichen Väter war nicht übermäßig ausgeprägt; allerdings profitierten auch in diesen Fällen die nichtehelichen Kinder von der Gleichstellung mit den ehelichen Kindern, da sie nun bei einer Pfändung des Arbeitseinkommens auf gleicher Stufe standen.[276]

f. Die Grundlage des Gemeinschaftslebens und seine Zerrüttung – Ehe und Ehescheidung

Die Regelungen zur Ehescheidung in der DDR verdeutlichen nicht nur die rechtliche Wesensbestimmung der Ehe, sondern offenbaren auch die zugrunde liegenden gesellschaftlichen Vorstellungen über die Rollenverteilung zwischen Ehepartnern. Im Rahmen dieser Arbeit sind sie aus mehreren Perspektiven aufschlussreich: Die Definition der Ehe durch das Recht zeichnet ein idealtypisches Bild, das zugleich Maßstab für das Verhalten „guter" Eheleute darstellt. Diese normative Vorgabe spiegelt sowohl die Erwartungen des Staates an die Ehe als auch die angestrebte gesellschaftliche Ordnung wider. Darüber hinaus bieten die Regelungen zur Vermögensaufteilung und zur elterlichen Sorge nach der Scheidung einen Einblick in die spezifischen Rechte und Pflichten von Männern und Frauen und illustrieren deren rechtlich verankerte gesellschaftliche Position.

Pflege und Erziehung des Kindes der Unterhaltsbeitrag der Mutter in der Regel abgegolten.", *Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen (Hrsg.),* Die Justiz in der SBZ, 1959, 204.

[274] *Klose,* Das Verblassen eines Makels, 2013, 101.

[275] *Kern,* Erläuterungen zum MKSchG, 1950, 67 ff.

[276] *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 182; *Schmidtke,* Nichteheliche Väter, 2015, 109 ff., 113; *Klose,* Das Verblassen eines Makels, 2013, 117; OG, Urt. vom 24. November 1955 – 2 Zz 101/55, NJ 1956, 282.

(1) Das Wesen der sozialistischen Ehe

Das Ehescheidungsrecht war während des Nationalsozialismus durch das Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet (EheG 1938) aus dem BGB ausgegliedert worden.[277] Das nationalsozialistische EheG 1938 wurde am 20. Februar 1946 durch das Ehegesetz – Gesetz Nr. 16 der Alliierten Kontrollbehörde (EheG 1946)[278] ersetzt.[279] § 48 EheG 1946[280] ermöglichte dabei unter Referenz auf das „Wesen der Ehe" eine Scheidung nach dem Zerrüttungsprinzip. Dem Scheidungsbegehren konnte allerdings durch den anderen Ehegatten widersprochen werden; der Widerspruch wurde ebenfalls am Maßstab des „Wesens der Ehe" geprüft.[281]

Dieser unbestimmte Rechtsbegriff ermöglichte insbesondere dem Obersten Gericht, ein sozialistisches Bild der Ehe zu skizzieren. Dabei galt die Ehe als „Grundlage des Gemeinschaftslebens" (Art. 30 Abs. 1 Verf. 1949) für das

---

[277] Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet (EheG 1938), vom 6. Juli 1938, RGBl. I 1938, 807.

[278] Abgedruckt bei *Sossenheimer,* Das neue Ehegesetz, 1946, 7 ff. Das EheG 1946 wies dabei große Ähnlichkeiten zum EheG 1938 auf und war mehr eine um nationalsozialistisches Gedankengut bereinigte Fassung desselben, *Fischer-Langosch,* Entstehungsgeschichte des FGB, 2007, 24.

[279] § 79 EheG 1946
Das Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet, vom 6. Juli 1938 (RGBl. I. 1938, 807) wird hiermit aufgehoben. Gleichermaßen aufgehoben sind alle Bestimmungen der zu seiner Durchführung ergangenen Gesetze, Verordnungen und Erlasse sowie diejenigen aller sonstigen Gesetze, welche mit dem gegenwärtigen Gesetz unvereinbar sind.

[280] § 48 EheG 1946 – Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft
(1) Ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben und infolge einer tiefgreifenden unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechende Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten, so kann jeder Ehegatte die Scheidung begehren.
(2) Hat der Ehegatte, der die Scheidung begehrt, die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet, so kann der andere der Scheidung widersprechen. Der Widerspruch ist nicht zu beachten, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt ist. […]

[281] Im Überblick die Genese der Zerrüttungsscheidung in Ost- und Westdeutschland bei *Eisenkrätzer,* Bis dass der Staat euch scheidet, 2019, 116 ff. Ausführlich das ostdeutsche Scheidungsrecht bei *Klose,* Ehescheidung und Ehescheidungsrecht, 1996, 107 ff.

Oberste Gericht grundsätzlich als schützenswert; so sei „ein leichtfertiges Verhalten zur Ehe [zu verurteilen und alles zu unterstützen,] was der Aufrechterhaltung einer Ehe dient, die noch Grundlage des Gemeinschaftslebens sein kann“.[282] Die Ehe sollte allerdings keineswegs als Grundlage der wirtschaftlichen Versorgung der Ehegatten dienen. Alsbald war in der DDR grundsätzlich zu klären, inwieweit es noch zum „Wesen der Ehe“ gehörte, dass die Frau durch den Mann finanziell versorgt wurde und selbst keiner außerhäuslichen Berufstätigkeit nachging. In einer Anmerkung zu einem Scheidungsurteil kritisierte *Nathan* die durch das OLG Dresden bestätigte Entscheidung eines LG, in der ein Widerspruch der Ehefrau beachtet (die Ehe also nicht geschieden wurde), weil die Ehe die einzige wirtschaftliche Versorgungsgrundlage für die Frau darstellte. Das Wesen der Ehe setze aber, so *Nathan*, grundsätzlich eine Gleichberechtigung der Geschlechter voraus, die unvereinbar mit einer primär finanziellen Versorgungsfunktion der Ehe sei. Demnach wurde die Berufstätigkeit beider Ehegatten als neuer Standard vorgesehen. Die Berufstätigkeit entspreche ohnehin einer sozialen Verpflichtung und könne deshalb auch nicht als Zumutung für die Frau gewertet werden; weiterhin müsse sehr kritisch geprüft werden, ob nicht zumindest eine Teilzeittätigkeit von der Frau gefordert werden könne, besonders, wenn sie gesund sei und sich im arbeitsfähigen Alter befinde.[283] Darüber hinaus bestehe auch ein überindividuelles, gesellschaftliches Interesse daran, zerrüttete Ehen zu scheiden; dies gründe sich in der Überlegung, dass zerrüttete Ehen für den einzelnen zermürbend seien und die individuelle „Arbeitsfreude, das ständige Streben zur weiteren persönlichen Entwicklung, auch die Freude an der Familie“ schmälern würde. Individuelle Entfaltungsmöglichkeiten, begründet auf einer ökonomischen Selbstständigkeit, sowie die Produktivität für die Gesellschaft waren also gleichermaßen Motivation, zerrütteten Ehen keinen Bestandsschutz zu gewähren.[284] *Nathan*

[282] Oberstes Gericht in einer Entscheidung vom 29. Juli 1953, zitiert nach *Eggers-Lorenz,* Zur Frage des Widerspruchs, NJ 1954, 135, 135.
[283] *Nathan,* Urteilsanmerkung, NJ 1949, 171, 172.
[284] OG, Urt. vom 1. Dezember 1950 – 1 Zz 52/50, NJ 1951, 222 f.
Klose, Ehescheidung und Ehescheidungsrecht, 1996, 114, 117 ff., führt aus, dass die Auslegung des „Wesens der Ehe“ im Scheidungsrecht als ein gleichberechtigtes Verhält-

kam unter der Prämisse, dass die Frau wirtschaftlich eigenverantwortlich sei (beziehungsweise zu sein habe), zu einer Auslegung des „Wesens der Ehe“ gemäß § 48 Abs. 2 EheG 1946, die eine Scheidungsversagung aus Versorgungsgründen ablehnte. An die Frauen, die sich finanziell auf die Unterstützung durch ihren Mann innerhalb der Ehe verlassen hatten (und nach gesellschaftlichen Gepflogenheiten hatten verlassen dürfen), richtete *Nathan* die folgenden Worte:

> Es sei ein „Kennzeichen jeder Übergangszeit, daß an den Stellen des Zusammenstoßes zwischen Altem und Neuem Reibungen entstehen, die sich für die beteiligten Menschen als Härten auswirkten. Die Frau der neuen Zeit, die einen Beruf ausübt […] und sich ihrer Gleichberechtigung und ihres eigenen Wertes bewußt ist, wird es als unwürdig empfunden, einen Mann […] an eine verhaßte Ehe zu fesseln, um den Unterhalt nicht zu verlieren – für viele alternde Frauen aber […] wird [die neue] Rechtsprechung […] zweifellos manche Härten einschließen.“[285]

Auf diese Einschätzung erwiderte *Benjamin*, dass *Nathan* eine Überbewertung der beruflichen Perspektiven von Frauen vornehme und die Auslegung von § 48 Abs. 2 EheG 1946 anhand der tatsächlichen wirtschaftlichen Zustände erfolgen müsse, die für viele Frauen die Ehe als Versorgungseinrichtung bedeute.[286] Diese Ansicht – auf Basis der tatsächlichen ökonomischen Verhältnissen[287] – sollte jedoch in der familienrechtlichen Debatte der DDR nur eine nachgeordnete Rolle spielen und die Auslegung, wie von *Nathan* vorgenommen, maßgeblich werden.

---

nis, welches seinen Ausdruck in der Berufstätigkeit beider Ehegatten fand, überdies insofern im Interesse der Gesellschaft lag, als dass die Rekrutierung neuer Arbeitskräfte ökonomisch notwendig war.

[285] *Nathan,* Urteilsanmerkung, NJ 1949, 171, 173.

[286] *Benjamin,* Die Ehe als Versorgungsanstalt, NJ 1949, 209, 209 f. Damit knüpfte sie an frühere Ausführungen an, in denen sie mahnte, dass die so verstandene „formale Gleichberechtigung praktisch zu einer Schlechterstellung“ der Frau führen würde, *Benjamin*, Vorschläge, 1949, 17.

[287] Obwohl Frauen im Jahr 1950 rund 55 % der Bevölkerung der DDR ausmachten, stellten sie nur 40 % der Erwerbstätigen, darunter auch „mithelfende Familienangehörige“. Die weiblichen „mithelfenden Familienangehörigen“ machten wiederum gut 1/3 aller weiblichen Erwerbstätigen aus, *Staatliche Zentralverwaltung für Statistik (Hrsg.)*, Statistisches Jahrbuch der DDR 1955, 1956, 9, 30 ff.

Über den Anknüpfungspunkt des „Wesens der Ehe“ hinaus, boten auch die verschuldensabhängigen Scheidungsgründe Anlass, die Berufstätigkeit der Frau zu thematisieren. So wurde es konsequenterweise als eine schwere, zur Scheidung berechtigende Eheverfehlung angesehen, wenn der Ehemann versuchte, die Berufstätigkeit der Ehefrau zu unterbinden.[288]

> Aufgabe des neuen Ehemannes sei es „die Frau in ihrem Kampf um die Gleichberechtigung, [bei der] Einreihung in den Arbeitsprozeß, [der] Steigerung ihres Selbstbewußtseins und [ihrer] ökonomischen Unabhängigkeit zu unterstützen [und] aktiv beizutragen, daß ihre häuslichen Arbeiten mit ihren beruflichen Pflichten […] in Einklang stehen“.[289]

Das Gericht ging nicht soweit, den Mann tatsächlich zu einer Mitarbeit mit Haushalt aufzufordern, stellte jedoch klar, dass er nichts unternehmen dürfe, was die Frau in irgendeiner Form an der Berufsausübung hinderte.

Mit der Propagierung der finanziellen Unabhängigkeit durch das OG ging auch eine Aufwertung der geschiedenen Frau auf gesellschaftlich-sozialer Ebene einher. Der Stigmatisierung der „gesellschaftlich minderwertigen“, weil geschiedenen Frau, die ökonomisch selbstständig einer Lohnarbeit nachging, trat das OG entschieden entgegen und betonte im Gegenteil ihren hohen Wert für sich selbst und die Gesellschaft.[290] Von Seiten der Frau konnte es eine schwere Eheverfehlung darstellen, wenn sie die gesellschaftspolitische Betätigung ihres Mannes zu verhindern suchte. Konkret hatte der Umstand, dass die Ehefrau sich aktiv und wiederholt gegen das Engagement ihres Mannes in der FDJ gewehrt hatte, zur Scheidung berechtigt, da dadurch auch gesellschaftliche Interessen verletzt worden seien.[291]

---

[288] Das AG Bautzen, Urt. vom 25. Oktober 1951 – 4 Ra 106/51, NJ 1952, 136, stellte fest, dass es gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung verstoße, wenn der Mann die Beschäftigung der Ehefrau unterbinde. Damit werde „jahrelang eine wertvolle Arbeitskraft davon abgehalten [...], sich am Wiederaufbau unserer durch den Faschismus zerstörten Wirtschaft zu beteiligen“.
[289] KG, Urt. vom 7. Mai 1953 – 1 Zz 5/53, NJ 1953, 563 f.
[290] OG, Urt. vom 1. Dezember 1950 – 1 Zz 52/50, NJ 1951, 222 f.
[291] OG, Urt. vom 13. April 1953 – 1 Zz 17/53, OGZ 1957, 140 ff.

(2) Der nacheheliche Unterhalt

Noch nachdrücklicher als in Bezug auf das Wesen der Ehe wurde die Forderung nach der Berufstätigkeit der Frau beim nachehelichen Unterhalt erhoben.[292] Im ersten OG-Urteil zu dieser Thematik aus dem Jahre 1950 wurde zwar ein 1917 ausgeurteilter Unterhaltsanspruch auch nach § 58 Abs. 1 EheG 1946 bestätigt,[293] allerdings betonte das OG an dieser Stelle bereits, dass grundsätzlich in der DDR „selbstverständlich jeder Mensch, auch jede Frau, die Arbeitskraft dem Aufbau, der Erfüllung des Wirtschaftsplanes zur Verfügung zu stellen hat. Jeder Mensch muß deshalb auch einen Beruf ausüben". Unterhaltstitel wären nach den Umständen des Einzelfalls zu prüfen.[294] Konnte eine Frau jedoch einer eigenen Erwerbstätigkeit nachgehen, so war sie auch angehalten, dies zu tun. Diese Grundsätze wurden auch in die „Rechtsgrundsätze" aufgenommen; jeder Mensch der arbeitsfähig sei, habe auch zu arbeiten und insbesondere im Falle der Scheidung müsse sich jeder Ehegatte grundsätzlich durch die eigene (zumutbare) Arbeit selbst erhalten.[295] Diese Losung wurde fortan in jedem Scheidungsurteil beachtet und die Erwerbsmöglichkeit der geschiedenen Ehefrauen bei Berechnung des nachehelichen Unterhalts geprüft. In eklatanter Abkehr zur

---

[292] Eine ausführliche Analyse dieses Themas hat *Großekathöfer,* Die Stellung der Frau, 2003, 35 ff., vorgenommen. In der Dissertation wird die Entwicklung des nachehelichen Unterhaltsanspruches in der DDR nachgezeichnet. Darum sollen sich vorliegende Ausführungen auf ein für diese Arbeit notweniges Minimum beschränken. Eine zeitgenössische Zusammenfassung wichtiger Urteile findet sich bei *Heinrich/Klar,* Die Rechtsprechung, NJ 1953, 537, 537 ff.

[293] § 58 Abs. 1 EheG 1946
Der allein oder überwiegend schuldige Mann hat der geschiedenen Frau den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu gewähren, soweit die Einkünfte aus dem Vermögen der Frau und die Erträgnisse einer Erwerbstätigkeit nicht ausreichen. […]

[294] OG, Urt. vom 1. Dezember 1950 – 1 Zz 36/50, NJ 1951, 128 f. Der Grundsatz, dass „jeder Arbeitsfähige seine Arbeitskraft dem Aufbau und der Erfüllung des Wirtschaftsplanes zur Verfügung zu stellen" hat, wurde dabei vielfach in folgenden Urteilen zitiert und bestätigt, so auch in OG, Urt. vom 30. März 1953 – 1 Zz 11/53, NJ 1953, 370 f.; OG, Urt. vom 29. Juni 1953 – 1 Zz 64/53, NJ 1953, 783 f.; OG, Urt. vom 9. März 1954 – 1 Zz 26/54, NJ 1954, 276 f.

[295] „Rechtsgrundsätze", I. Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Nr. 6 und 7, *Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen (Hrsg.),* Die Justiz in der SBZ, 1959, 201 f.

bisherigen Scheidungspraxis des Reichsgerichts führt dies häufig zum Versagen von Unterhaltsansprüchen oder zu ihrer starken Beschränkung.[296]

Die Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (oder auch nicht), beziehungsweise die Zumutbarkeit der Berufstätigkeit bemaß sich dabei insbesondere nach einer gesundheitlich indizierten, amtsärztlich festgestellten Arbeits(un)fähigkeit. Bereits ergangene Unterhaltstitel wurden folgerichtig darum auch bei einer Verbesserung der Gesundheitslage zu Ungunsten der Frau angepasst.[297] Nach Vorstellung des Stadtgerichts Berlin sollte pauschal bei jeder Abänderungsklage, die auf einen Unterhaltsvergleich folgte, die Arbeitsfähigkeit der Frau überprüft werden, um so „arbeitslosen Einkommen" in Form von Unterhaltszahlungen vorzubeugen.[298] Dem wurde von Praktikern entgegengehalten, dass man trotz der verbesserten wirtschaftlichen Grundlagen in der DDR, insbesondere die Möglichkeiten von Frauen auf dem Land und in der Provinz Arbeit zu finden, nicht überschätzen dürfe; diesen Frauen nur aufgrund der Arbeitsfähigkeit, ohne tatsächliche Arbeitsmöglichkeit den Unterhalt zu versagen, hieße ihnen die Existenzgrundlage zu nehmen. Auch die in Städten meist mögliche Betreuung von Kindern gestalte

[296] *Großekathöfer,* Die Stellung der Frau, 2003, 22 ff., 46 ff.; *Eisenkrätzer,* Bis dass der Staat euch scheidet, 2019, 127 ff. Nach OG, Urt. vom 12. Februar 1954 – 1 Zz 5/54, sei jede schematische Festlegung des Unterhalts nach früheren Schlüsseln unzulässig und es seien hohe Anforderungen an den Nachweis der Arbeitsuntauglichkeit und des individuellen Bemühens um Arbeit zu stellen.

[297] Stadtgericht Berlin, Urt. vom 12. Mai 1953 – 2 S 84/53, NJ 1953, 437 f. In dem Urteil wird ausgeführt, dass in der Regel der geltend gemachte Gesundheitszustand durch ein Attest zu belegen und bei eventuellen Änderungsklagen nachzuprüfen sei. Es böten sich stetig wachsende Möglichkeiten auch für ungelernte Frauen am Berufsleben teilzunehmen und Verantwortung und Freude an einem eigenen Beruf könnten überdies regelmäßig den Gesundheitszustand bessern. OG, Urt. vom 9. Januar 1952 – 1 a Zz 31/51, NJ 1952, 176, erwähnt, dass theoretisch die Betreuung kleiner Kinder auch einen Unterhaltsanspruch begründen könne.

[298] Stadtgericht Berlin, Urt. vom 12. Mai 1953 – 2 S 84/53, NJ 1953, 437 f.

sich im ländlichen Raum schwieriger.[299] Erwiderungen hierauf oder eine explizite Berücksichtigung in der Rechtsprechung fanden diese Stellungnahmen zur tatsächlichen Lage geschiedener Frauen jedoch nicht.[300]

Grundsätzlich denkbar war es auch, dass die Arbeitsfähigkeit der gesunden, jungen Frau wegen der Betreuung von Kindern entfiel; allerdings nur sofern es sich um Kleinstkinder handelte.[301]

Keine Anpassung des Unterhaltstitels zugunsten der Frau sollte jedoch erfolgen, sofern die Verbesserung der finanziellen Möglichkeiten des Mannes nach der Überzeugung des Gerichts ihren Ursprung in seinem „eigenen Fleiß und [seiner] eigenen Arbeit" hatten und zum Zeitpunkt der Scheidung auch noch nicht voraussehbar gewesen waren.[302] Die Frau nicht an der späteren wirtschaftlichen Besserstellung des Mannes teilhaben zu lassen, entspricht in mehrfacher Hinsicht der Argumentationsstruktur des OG: Die Frau sollte nur Anteil an dem in der Ehe gemeinsam Erarbeitetem haben, ihr sollten Anreize gesetzt werden, die finanzielle Situation durch die eigene Berufstätigkeit zu verbessern und dem Mann sollte nicht durch höhere Unterhaltszahlungen die eigene Arbeitsmotivation genommen werden.

---

[299] *Niethammer,* Urteilsanmerkung, NJ 1953, 567, 567 f.; *Ansorg,* Einige Bemerkungen, NJ 1954, 305, 306. Hinzu kamen noch Stellungnahmen in denen konstatiert wurde, dass ein leichtfertiges Verhalten zur Ehe unterstützt und die Trennung so dem Mann zu einfach gemacht werden würde, „da er nicht zu `befürchten´ braucht, Unterhalt zahlen zu müssen", *Eggers-Lorenz,* Zur Frage des Widerspruchs, NJ 1954, 135, 137.

[300] Nach der Einschätzung von *Großekathöfer,* Die Stellung der Frau, 2003, 44, wurde die formale Gleichberechtigung auf Kosten der materiellen Gerechtigkeit im Unterhaltsrecht durchgesetzt.

[301] OG, Urt. vom 27. April 1951 – 1 a Zz 12/51, NJ 1951, 367 f., stellte fest, dass eine 39-jährige Frau mit Kindern im Alter von 11, 12 und 14 Jahren „noch jung [sei] und daher trotz der drei Kinder […] durchaus in der Lage, durch eigene Arbeit ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Alle Kinder [seien] bereits dem Alter entwachsen in dem sie die Kraft der Mutter voll in Anspruch [nähmen], so daß sie einer Erwerbstätigkeit der [Frau] nicht im Weg" stünden. Im Übrigen erfahre die Mutter durch die Jugendorganisationen der DDR Unterstützung.

[302] OG, Urt. vom 21 August 1952 – 1a Zz 16/52, NJ 1952, 550 f. Dieser Grundsatz wurde später durch *Hetzar,* Zur Frage der Abänderung, NJ 1959, 745, Richter am Obersten Gericht, dahingehend ergänzt, dass eine Abänderung des Unterhaltstitels zugunsten der geschiedenen Ehefrau möglich sein könnte, wenn beispielsweise die Unterhaltszahlungen an die gemeinsamen Kinder weggefallen wären und dadurch eine finanzielle Entlastung eingetreten.

War es nach Überzeugung des Gerichts der geschiedenen Ehefrau nicht möglich, eine eigene Erwerbstätigkeit aufzunehmen, weil sie körperlich oder gesundheitlich dazu nicht in der Lage war, musste der Ehemann nachehelichen Unterhalt leisten.[303] Dabei waren auch inhaltliche oder zeitliche Begrenzungen der Unterhaltszahlungen denkbar; so wurde beispielsweise ein Ehemann verpflichtet, Unterhalt übergangsweise für den Zeitraum zu leisten, den die Ehefrau brauche, um Kenntnisse aus einer zurückliegenden Berufsausbildung „aufzufrischen" und so langfristig einer „dauernden, sie befriedigenden und lohnenden Beschäftigung" nachzugehen.[304]

War die gesunde, voll erwerbsfähige Frau nach der Scheidung einmal einer eigenen Erwerbstätigkeit nachgegangen, hatte sie damit ihren Anspruch auf Unterhalt gegen den geschiedenen Ehemann grundsätzlich verwirkt. Mit dem Eintritt ins Berufsleben teile sie die Rechtsstellung jedes Arbeitenden und damit auch das alleinige Risiko der Arbeitslosigkeit.[305] Dieser Grundsatz sollte zumindest ab der Dauer einer durchgehenden Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren gelten, da die Frau dann eigene Rentenansprüche erworben hatte.[306] Sollte die Frau vor der Ehescheidung bereits erkrankt sein und danach nur im geringen Umfang die Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit bestanden haben, konnte sie zusätzlich zu einer eventuellen Invalidenrente noch nachehelichen Unterhalt fordern.[307]

Zumindest theoretisch bestand die Möglichkeit, dass die arbeitende Frau dem arbeitsunfähigen Mann einen Unterhalt zu leisten hatte.[308]

---

[303] OG, Urt. vom 1. Dezember 1950 – 1 Zz 36/50, NJ 1951, 128 ff.; OG, Urt. vom 2. November 1953 – 1 Zz 127/53, NJ 1953, 750 f.; *Fröhbrodt,* Die Aufgaben des Staatsanwalts, NJ 1953, 745, 746.
[304] OG, Urt. vom 9. Januar 1952 – 1 a Zz 31/51, NJ 1952, 176. So auch bereits vom OG, Urt. vom 1. Dezember 1950, NJ 1951, 128, 129, festgehalten.
[305] OG, Urt. vom 16. Oktober 1952 – 1 a Zz 29/52, NJ 1952, 580. Zu einem Wiedererstarken der Unterhaltsansprüche gegen den geschiedenen Ehemann führte es auch nicht, wenn die Frau nach der Scheidung erwerbsunfähig wurde und eine Invalidenrente bezog, da sie genauso gestellt war wie andere Werktätige, *Heinrich/Klar,* Die Rechtsprechung, NJ 1953, 537, 538.
[306] *Neumann,* Unter welchen Voraussetzungen, NJ 1953, 555, 555.
[307] Stadtgericht Berlin, Urt. vom 25. September 1953 – 2 S 164/53, NJ 1953, 663.
[308] OG, Urt. vom 30. März 1953 – 1 Zz 11/53, NJ 1953, 370 f.

Unterhaltsvergleiche, die der Frau die Zahlung von Unterhalt – unabhängig von möglichen eigenen Einkünften – garantierten, wurden durch den Generalstaatsanwalt kassiert. Es verstoße gegen die guten Sitten, wenn die „geschiedene Frau in der Spekulation auf die Unterhaltspflicht des Mannes ein Faulenzerleben“ führe. Vielmehr stelle ein solcher Unterhaltsvergleich ein arbeitsloses Einkommen der Frau dar, dass diese überdies davon abhalte, durch den Einsatz ihrer Arbeitskraft ihren gesellschaftlichen Beitrag zu leisten.[309]

(3) Die Verteilung des nachehelichen Sorgerechts

Trotz des Prinzips der gemeinsamen und gleichen elterlichen Sorge während des Bestehens der Ehe, konnte das Sorgerecht nach der Scheidung nur einem Elternteil allein zugesprochen werden. Dem nicht sorgeberechtigten Teil blieb nur ein Verkehrsrecht.[310] Das Sorgerecht sollte dabei nach dem Kriterium des Kindeswohls übertragen werden; dies schloss die Prognose ein, welcher Elternteil besser zu einer „Erziehung der Kinder zu geistig und körperlich tüchtigen Menschen im Geiste der Demokratie“ beitragen würde. In dem zitierten Urteil wurde das alleinige Sorgerecht dem überwiegend für schuldig erklärten Vater übertragen und auch die Beschwerde der Mutter hatte keinen Erfolg. Diese hatte nach der Scheidung dem Vater das Kind „übergeben“ und erst nach einigen Jahren auf Übertragung des Sorgerechts geklagt.[311]

---

[309] OG, Urt. vom 24. November 1952 – 2 Zz 2/52, NJ 1951, 51 f.

[310] *Grandke,* Die Entwicklung des Familienrechts, 2008, 34 f.; *Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen (Hrsg.),* Die Justiz in der SBZ, 1959, 203 f., „Rechtsgrundsätze“, IV. Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern, Nr. 5. „Können sich die Eltern im Falle des Getrenntlebens über den Verbleib des Kindes nicht einigen, so entscheidet das Vormundschaftsgericht über den Verbleib des Kindes unter ausschließlicher Berücksichtigung des Wohles des Kindes (§ 1666). […] Demjenigen Elternteil, dem das Kind zugewiesen wird, steht die volle elterliche Sorge ausschließlich zu. Der andere Elternteil hat ein Verkehrsrecht nach bisherigen Vorschriften.“

[311] Bezirksgericht Potsdam, Beschl. vom 9. Oktober 1952 – 4 T 94/52, NJ 1952, 619.

Der nicht sorgeberechtigte Elternteil war zumeist unterhaltspflichtig gegenüber seinem Kind. Die Höhe des Kindesunterhalts sollte sich nach den Lebensverhältnissen beider Beteiligter richten (im Gegensatz zum „standesgemäßen“ Unterhalt, den das BGB vorgesehen hatte).[312]

5. Staatliche Förderung berufstätiger Mütter

Angesichts der überragenden Bedeutung, welche der Arbeit in der sozialistischen Philosophie zukommt, ist es nicht verwunderlich, dass es bereits kurz nach der Gründung der DDR im April des Jahres 1950 zum Erlass der ersten arbeitsrechtlichen Kodifikation in der DDR, dem Gesetz der Arbeit (GdA 1950)[313] kam. Das GdA 1950 bildet zusammen mit dem rund 5 Monate jüngeren MKSchG die Grundlage zur Förderung und zum Schutz der berufstätigen Frau und Mutter.[314] Bis zu einer Vereinheitlichung durch das Arbeitsgesetzbuch im Jahr 1961 wurden das GdA 1950 und das MKSchG durch eine Reihe von Verordnungen ergänzt, die zusammen mit den beiden Gesetzen die untersuchten Rechtsgrundlagen des folgenden Abschnittes bilden. In allen Regelungen lassen sich explizite Normen zur Implementierung und Ausgestaltung der Erwerbsarbeit von Frauen finden sowie Sonderregelungen für erwerbstätige Mütter.

a. Recht der Frau auf Arbeit und Kinderbetreuung

Während aus familienrechtlicher Perspektive der verheirateten Frau und Mutter ein Wahlrecht zwischen inner- und außerhäuslicher Berufstätigkeit zukommen sollte, wurde das Arbeitsrecht von dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Rechts auf Arbeit geprägt, Art. 15 Abs. 2 Verf. 1949.[315] Die-

[312] BG Erfurt, Urt. vom 28. April 1953 – S 14/53, NJ 1953, 570.
[313] Gesetz der Arbeit zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten, vom 19. April 1950, GBl. DDR I 1950, 349.
[314] Vor der Provisorischen Volkskammer führte *Grotewohl* aus, dass der Staat alles tun müsse, „damit die Frau ihre Aufgabe als Bürgerin und Schaffende mit ihren Pflichten als Frau und Mutter vereinbaren kann“, BA Berlin, DA/1/978 (Fn. 150), Sp. 10.
[315] Art. 15 Abs. 2 Verf. 1949

ses Recht wurde in der Verfassung durch das Gebot, die Frau im Arbeitsverhältnis besonders zu schützen und die Vereinbarkeit von Mutterschaft und Beruf zu garantieren, Art. 18 Abs. 5 Verf. 1949,[316] ergänzt. Hinzu kam in Art. 18 Abs. 2 Verf. 1949 der allgemeine, geschlechtsneutrale Appell, die Arbeitsbedingungen für das Familienleben der Werktätigen verträglich zu gestalten. In § 1 Abs. 4 GdA 1950[317] wurde die Durchsetzung des Rechts der Frauen auf Arbeit als Staatsauftrag einfachgesetzlich wiederholt. Neben dem Recht auf Arbeit war im GdA 1950 auch bereits vorgesehen, die fachliche Qualifizierung von Frauen zu fördern, § 32 GdA 1950,[318] sowie sie vermehrt für leitende Positionen einzusetzen.[319]

Das Recht auf Arbeit wird verbürgt. Der Staat sichert durch Wirtschaftslenkung jedem Bürger Arbeit und Lebensunterhalt. […]

[316] Art. 18 Verf. 1949
(1) Die Republik schafft unter maßgeblicher Mitbestimmung der Werktätigen ein einheitliches Arbeitsrecht, eine einheitliche Arbeitsgerichtsbarkeit und einen einheitlichen Arbeitsschutz.
(2) Die Arbeitsbedingungen müssen so beschaffen sein, daß die Gesundheit, die kulturellen Ansprüche und das Familienleben der Werktätigen gesichert sind.
(3) Das Arbeitsentgelt muß der Leistung entsprechen und ein menschenwürdiges Dasein für den Arbeitenden und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen gewährleisten.
(4) Mann und Frau, Erwachsener und Jugendlicher haben bei gleicher Arbeit das Recht auf gleichen Lohn.
(5) Die Frau genießt besonderen Schutz im Arbeitsverhältnis. Durch Gesetz der Republik werden Einrichtungen geschaffen, die es gewährleisten, daß die Frau ihre Aufgabe als Bürgerin und Schaffende mit ihren Pflichten als Frau und Mutter vereinbaren kann. […]

[317] § 1 GdA 1950
(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Arbeit. Es muß ihm ein seinen Fähigkeiten entsprechender und zumutbarer Arbeitsplatz nachgewiesen werden. […]
(4) Die staatlichen Organe sind verpflichtet, die erforderlichen Bedingungen zu schaffen, die es Frauen ermöglichen, in größerem Maße von ihrem Recht auf Arbeit in allen Zweigen der Volkswirtschaft Gebrauch zu machen.

[318] § 32 GdA 1950
In den volkseigenen Betrieben ist das Anlernen von Frauen für alle Tätigkeiten in umfassendem Maße zu organisieren. Das Anlernen soll in Etappen von einfachen zu komplizierten Arbeiten durchgeführt und durch Arbeitsinstruktion und fachliche Kurse gefördert werden. Die Facharbeiter sind verpflichtet, den Frauen und Jugendlichen ihre Fachkenntnisse zu vermitteln.

[319] *Kunz,* Das Recht auf Arbeit, 1955, 50, 52 f. Korrespondierend wurde in den §§ 19 – 23 MKSchG bestimmt, dass arbeitende Frauen besondere Qualifizierungsmaßnahmen, gleiche Zugangsmöglichkeiten zu allen Berufen bei gleicher Bezahlung und besseren Zugang zu höheren Stellen erhalten sollen. Frauen müsste durch eine gezielte Förderung nicht nur der Teil des Arbeitsmarktes, der heute als Niedriglohnsektor umschrieben wird,

§ 1 Abs. 1 GdA 1950 differenziert das Recht auf Arbeit dahingehend aus, dass der Arbeitsplatz den Fähigkeiten entsprechen und zumutbar sein musste. Die Zumutbarkeit eines Arbeitsplatzes für eine Mutter wurde dabei anders beurteilt als die Zumutbarkeit für einen Familienvater: Für die Mutter war die Arbeit unzumutbar, wenn sie eine längere Fahrzeit in Kauf nehmen musste, aber keine private oder öffentliche Möglichkeit zur Kinderbetreuung bestand. Bei einem Familienvater konnte hingegen sogar die zeitweilige Versetzung in eine entfernte Stadt zumutbar sein, sofern sich kein lediger Kollege fand, der an seiner Stelle die Aufgabe übernehmen konnte.[320]

Für die DDR-Führung war es insbesondere in den ersten Jahren nach Gründung der DDR wichtig zu betonen, dass es sich um ein „Recht auf Arbeit […] das Recht auf einen Arbeitsplatz" handele,[321] nicht um eine Pflicht.[322] In der für die DDR typischen Bestrebung eine Kongruenz von Staatszielen und individuellen Interessen zu erreichen, sollte die „Frau nach ihrem eigenen Wunsch und ihrem Willen in die Lage versetzt [werden], sich ihre eigene Stellung in der Gesellschaft zu schaffen […] und damit ihr Leben in Freiheit und Unabhängigkeit zu gestalten."[323] Dies ging einher mit der Feststellung, dass die gesellschaftliche Gleichberechtigung nur bedingt durch Gesetze zu erreichen sei und vor allem die tatsächlichen Begebenheiten an die Berufstätigkeit der Frau angepasst werden müssten; insbesondere müssten Kinderhorte und -tagesheime geschaffen sowie eine Entlastung der Frau von ihren Haushaltspflichten erreicht werden. Der gesetzliche Fokus zur Ge-

geöffnet werden, sondern auch beispielsweise leitenden Positionen im Regierungs- und Verwaltungsapparat, BA Berlin, DA/1/978 (Fn. 150), Sp. 10.

[320] „So ist nicht zu verlangen, daß eine Mutter in einen entfernten, nur nach längerer Fahrt zu erreichenden Ort arbeiten geht, wenn sie niemanden hat, der auf ihre Kinder achtet und kein Kindergarten besteht." *Kunz,* Das Recht auf Arbeit, 1955, 49. Explizit wurde die Zumutbarkeit nur für Mütter und die Betreuung ihrer Kinder erörtert; allgemein Alleinerziehende bzw. Väter fanden keine Beachtung.
Allgemein zu den Tatbestandsmerkmalen „ein den Fähigkeiten entsprechender" und „zumutbarer Arbeitsplatz", *Middendorf,* Recht auf Arbeit, 2000, 140 f.

[321] *Grotewohl,* Begründung des Gesetzes zur Lage der Arbeiter, 1950, 29 f.

[322] Wobei nach der sozialistischen Philosophie ein untrennbarer Zusammenhang zwischen dem Recht auf Arbeit und der Pflicht zur Arbeit bestand. Pflicht kann in diesem Zusammenhang nur nicht als Zwang verstanden werden, *Cromm,* Familienbildung, 1998, 337.

[323] *Grotewohl,* Begründung des Gesetzes zur Lage der Arbeiter, 1950, 38.

währleistung der verfassungsrechtlich garantierten Vereinbarkeit von Mutterschaft und Beruf richtete sich demnach primär auf die Schaffung von Betreuungsmöglichkeiten für Kinder, § 27 Abs. 2 GdA 1950.[324] Diese Zielbestimmung wurde durch das MKSchG konkretisiert. § 5 Abs. 1 MKSchG bestimmte, dass, um die Heranziehung der Frauen zur gesellschaftlichen Arbeit, zu ermöglichen, Kinderkrippen mit 40.000 Plätzen und Kindertagesstädten mit 160.000 Plätzen zu errichten waren und in § 9 MKSchG wurde betont, dass dem Bau von Kinderkrippen und Kindertagesstätten die besondere Aufmerksamkeit der Regierung galt. Die §§ 24 und 25 MKSchG bestimmten dabei, dass für die Kinder arbeitender Frauen entsprechende Betreuungsmöglichkeiten mit angepassten Öffnungszeiten geschaffen werden sollen. Die verstaatlichte Kinderbetreuung wurde von Beginn an als Schlüsselelement der Bestrebungen die Frau zu fördern und insbesondere Mütter in den Produktionsprozess einzubinden, ausgemacht. Hinzu kamen Bestrebungen, die staatlichen Einrichtungen zu nutzen, um die bildungspolitische Erziehung der Kinder zu „sozialistischen Persönlichkeiten“ zu unterstützen.[325] Ab 1950 begann in der DDR die Expansion der Kindereinrichtungen; von 1950 bis 1955 versiebeneinhalbfachte sich so die Anzahl der Plätze in Krippen und Heimen für die unter Dreijährigen.[326]

Eng verflochten mit der Kinderbetreuung und Freizeitgestaltung waren die Jugendorganisationen „Pionierverband Ernst Thälmann“ und die „Freie Deutsche Jugend (FDJ)“,[327] die beispielsweise Hausaufgabenbetreuungen,

---

[324] § 27 GdA 1950
(1) Alle Betriebe und Verwaltungen sind verpflichtet in weitestem Umfang Arbeitsplätze mit weiblichen Arbeitskräften zu besetzen.
(2) Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen legt dem Ministerrat Durchführungsbestimmungen über die Einbeziehung von Frauen in die Produktion vor. Hierin müssen Verpflichtungen enthalten sein über die Schaffung von Kindergärten und anderen sozialen Einrichtungen, die den Frauen die Arbeit im Betrieb ermöglichen und erleichtern.

[325] *Kern,* Erläuterungen zum MKSchG, 1950, 56 ff.; *Wilhelms-Breunig,* Erziehungskonzepte, 2013, 55.

[326] *Zwiener,* Kinderkrippen, 1994, 14 f.; *Krecker/Niebsch/Günther,* Gesellschaftliche Kindereinrichtungen, 1979, 262 f.

[327] Die Rolle der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und der Freien Deutschen Jugend (FDJ) in der DDR-Gesellschaft wird in dieser Arbeit ausgespart, da das Material umfangreich und der zu erwartende Erkenntnisgewinn gering ist. Zur Einführung geeignet erscheint *Friedrich-Ebert-Stiftung,* Freie Deutsche Jugend, 1984, 5 ff.

Sportangebote sowie Ferienlager organisierten und durchführten. Das Elternhaus, staatliche Betreuungseinrichtungen beziehungsweise die Schulen und die Jungendverbände sollten in dieser Sache eng zusammenwirken, um die sozialistische Erziehung zu fördern.[328] Dabei konnten die Jugendverbände einen größeren Erziehungsanteil übernehmen, wenn die Betreuung der Kinder durch die familiäre Situation schwierig war; so führte im Rahmen eines Scheidungsurteils 1951 das OG aus, dass die Trennung der Eltern auch vorteilhaft sein könnte für die Entwicklung der Kinder.

> „Dabei ist hervorzuheben, daß die Schwächen der Erziehung in einer Familie, der durch die Scheidung der Vater oder die Mutter fehlt, in unserer Ordnung in weitem Maße durch die neue Form der gesellschaftlichen Erziehung, der Organisation »Junge Pioniere« und der »Freien Deutschen Jugend«, die mit den Elternhause in enger Verbindung stehen und dieses unterstützen und ergänzen sollen, ausgeglichen werden.“[329]

Um eine bessere Teilhabe der Frau am öffentlichen Leben zu gewährleisten, sollten überdies staatliche „Elternseminare“ angeboten werden, in denen „die Eltern, insbesondere die Mütter, bei der Erfüllung ihrer ehrenvollen Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder“ praktische Hilfe erfahren sollten, § 27 Abs. 1 MKSchG.[330] Wiederum die Eltern, aber besonders die Mütter sollten darüber hinaus für eine aktivere Teilnahme an der Arbeit der Schulen gewonnen werden, § 27 Abs. 2 MKSchG. Darunter war insbesondere die Arbeit der FDJ, der Jungen Pioniere und des DFD zu verstehen.[331]

b. Materielle Unterstützung und Gesundheitsschutz

Die ersten Regelungen zum Schwangerschafts- und Wochenurlaub für arbeitende Frauen finden sich in § 46 GdA 1950 in Verbindung mit § 10 MKSchG. Schwangeren stand demnach ein gesetzlicher Urlaub von 11 Wo-

---

[328] *Friedrich-Ebert-Stiftung,* Freie Deutsche Jugend, 1984, 11 ff.
[329] OG, Urt. vom 27. April 1951 – 1a Zz 12/51, NJ 1951, 368.
[330] Zu den Elternseminaren siehe *Obertreis,* Familienpolitik in der DDR, 1986, 91 f.
[331] Siehe § 1 Abs. 2 und § 2 der Durchführungsbestimmung zum § 27 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau, vom 31. Januar 1951, GBl. DDR I 1951, 118.

chen um den Geburtstermin zu, der finanziell von der Sozialhilfe zu kompensieren war sowie eine Einmalzahlung von 50 DM für eine Erstausstattung.[332] §§ 45 und 47 GdA, die besondere Arbeitsschutzzeiten für werdende und stillende Mütter vorsahen, wurden in der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft aus dem Jahre 1951 (ASchVO 1951)[333] weiter ergänzt. Explizit aufgeführt wurden: gesonderte Arbeitszeiten, § 16 Abs. 3 ASchVO 1951, Arbeitsverbote für Frauen und Schwangere hinsichtlich körperlich besonders anspruchsvoller Tätigkeiten, §§ 20, 21 ASchVO 1951 und bezahlte Stillpausen, § 22 ASchVO 1951. Gemäß § 23 ASchVO 1951[334] wurde ein Zustimmungsvorbehalt für Mütter festgelegt, die zur Nachtzeit arbeiten sollten, sofern der Betrieb nicht selbst die Kinder versorgen konnte. Väter – selbst alleinerziehende – wurden von dieser Norm nicht erfasst.[335]

Weitere Erleichterungen brachte die Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen aus dem Jahr 1952 (VO WRW 1952).[336] In § 33 Abs. 1 Nr. 2 VO WRW 1952[337] wurde geregelt, dass der Ehemann bei Niederkunft

---

[332] *Douma,* Die Entwicklung des Familiengesetzbuches, ZRG-GA 1994, 592, 602 ff.; *Deurer,* Das Arbeits- und Sozialschutzrecht, 2000, 207. Zur inhaltlichen Ausdifferenzierung des Anspruchs siehe Durchführungsbestimmung zum § 10 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau, vom 3. November 1950, GBl. DDR I 1950, 1139.

[333] Verordnung zum Schutz der Arbeitskraft, vom 25. Oktober 1951, GBl. DDR I 1951, 957.

[334] § 23 ASchVO 1951
Frauen, die Kinder im Alter bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zu versorgen haben, dürfen während der Nachtzeit von 22 bis 6 Uhr (in Schichtbetrieben von 23 bis 5 Uhr), sofern nicht ausreichende betriebliche soziale Einrichtungen vorhanden sind, nur mit ihrer Zustimmung beschäftigt werden.

[335] *Schlegel,* Leitfaden des Arbeitsrechts, 1959, 279.

[336] Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten, vom 20. Mai 1952, GBl. DDR I 1952, 377.

[337] § 33 Abs. 1 VO WRW 1952
(1) Zur Wahrnehmung persönlicher oder familiärer Interessen ist jedem Arbeiter und Angestellten Freizeit bei Bezahlung der ausfallenden Arbeitszeit nach dem Zeitlohn oder Grundgehalt in folgenden Fällen zu gewähren:
1. bei eigener Eheschließung für die Dauer eines Arbeitstages,
2. bei Niederkunft der Ehefrau für die Dauer eines Arbeitstages,
3. beim Tode und der Bestattung des Ehegatten, eines Elternteils, eines Kindes oder eines der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder für die Dauer von insgesamt zwei Arbeitstagen […].

seiner Ehefrau einen bezahlten Urlaubstag beanspruchen konnte. Im Gegensatz zu allen anderen Ziffern des Paragraphen erhielt dieser Punkt keine eigene Kommentierung. Ganz selbstverständlich wurde an das Merkmal der Ehe und nicht das der Vaterschaft angeknüpft und weitere Möglichkeiten für den frischgebackenen Vater Sonderurlaub zu beanspruchen, waren nicht vorgesehen.[338] § 27 Abs. 2 VO WRW 1952[339] legte geschlechtsneutral fest, dass im Krankheitsfall eines Kindes dem alleinstehenden Erziehungsberechtigten, der die Pflege des Kindes übernahm, bis zu 2 Tage lang 90% des Nettoverdienstes zu erstatten waren.

Mit der Anordnung über materielle Hilfe für alleinstehende werktätige Mütter bei Erkrankung ihrer Kinder (AO HawM 1956)[340] erging 1956 – nach dem MKSchG – eine arbeitsschutzrechtliche Anordnung, die dem Titel nach allein die Förderung der Mutter im Fokus hatte. Tatsächlich sollten durch die AO HawM 1956 jedoch alle alleinstehenden sorgeberechtigten Elternteile im Fall der Erkrankung des Kindes unterstütz werden. Den Kern der Anordnung bildeten § 1 Abs. 1 und Abs. 2 AO HawM 1956,[341] die – in Ergänzung zu § 27 Abs. 2 VO WRW 1952 – bestimmten, dass im Falle der Erkrankung des Kindes, dem alleinstehenden werktätigen Erziehungsberechtigten bis zu einer Dauer von vier Wochen im Jahr ein eigenes Krankengeld zu zahlen war. Erwähnenswert scheint auch noch der § 1 Abs. 1 S. 2 VO WRW 1952, der

---

[338] *Schaum/Schlegel/Böhm,* Erläuterungen, 1956, 108 f.

[339] § 27 Abs. 2 VO WRW 1952
Zur Sicherung der Pflege bei schwerer Erkrankung eines Kindes eines alleinstehenden Erziehungspflichtigen wird Arbeitern und Angestellten für die ausfallende Arbeitszeit von der Sozialversicherung eine Barleistung in Höhe des Krankengeldes und die Differenz zwischen dem Krankengeld der Sozialversicherung und 90% des Nettoverdienstes durch den Betrieb bis zur Dauer von 2 Arbeitstagen gezahlt. Die Dringlichkeit der Pflege durch den Erziehungspflichtigen muß durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden. […]

[340] Anordnung über materielle Hilfe für alleinstehende werktätige Mütter bei Erkrankung ihrer Kinder, vom 19. Januar 1956, GBl. DDR I 1956, 120.

[341] § 1 AO HawM 1956
(1) Alleinstehende werktätige Mütter, die wegen Erkrankung ihrer Kinder, zu deren Pflege Krankenhausbehandlung nicht notwendig oder nicht möglich ist, der Arbeit fernbleiben müssen, erhalten Unterstützung durch die Sozialversicherung in Höhe des Krankengeldes. Lebt die alleinstehende Mutter mit einem Unterhalsverpflichteten zusammen, so sind die Voraussetzungen zur Zahlung der Unterstützung nicht gegeben.
(2) Die gleiche Regelung gilt für andere alleinstehende werktätige Erziehungspflichtige, bei denen die Voraussetzungen für die Gewährung der Unterstützung zutreffen. […]

einen Ausschluss der Unterstützung für das Zusammenleben in der nichtehelichen Familie vorsah. Die Anordnung sah also nur eine Erleichterung für Elternteile vor, die tatsächlich die Sorge allein ausübten.

In § 1 MKSchG wurde die Verbesserung der materiellen Lage kinderreicher Familien angestrebt. Kinderreiche Mütter (d.h. Frauen mit drei Kindern oder mehr) erhielten ab der Geburt des dritten Kindes eine einmalige finanzielle Beihilfe vom Staat, § 2 Abs. 1 MKSchG.[342] Ab dem Jahr 1958 wurde auch für die Geburt des ersten Kindes eine Beihilfe ausgezahlt, sofern die Mutter regelmäßig bei der Schwangerschaftsberatung gewesen war.[343] Die Beratungsstellen, wie zum Beispiel die Schwangerschaftsberatungsstellen, hatten im Nachkriegsdeutschland dabei nicht nur eine informierende Funktion: Schwangere erhielten zusätzliche Nahrungsmittelrationen, werdende (werktätige) Mütter, die bei schlechter Gesundheit waren, konnten Kuren beanspruchen, Säuglinge wurden mit Vitamingaben und Schutzimpfungen versorgt.[344]

Die fortlaufende finanzielle staatliche Unterstützung in Form eines monatlichen Zuschusses (Kindergeld) ab dem vierten Kind, gemäß § 2 Abs. 2 MKSchG, wurde durch § 4 Abs. 1 Durchführungsbestimmung zu den §§ 2 und 3 des MKSchG[345] weiter ausdifferenziert und demnach nur „der Mutter gewährt, in deren Haushalt vier oder mehr leibliche Kinder von ihr oder ihrem

---

[342] § 2 Abs. 1 MKSchG
Kinderreiche Mütter erhalten
bei der Geburt des dritten Kindes eine einmalige Beihilfe von 100 DM,
bei der Geburt des vierten Kindes eine einmalige Beihilfe von 250 DM,
bei der Geburt jedes weiteren Kinde eine einmalige Beihilfe von 500 DM. […]

[343] § 2 Abs. 1 MKSchG in der Fassung vom 28. Mai 1958
Mütter erhalten eine Beihilfe
bei der Geburt des ersten Kindes in Höhe von 500 DM,
bei der Geburt des zweiten Kindes in Höhe von 600 DM,
bei der Geburt des dritten Kindes in Höhe von 700 DM,
bei der Geburt des vierten Kindes in Höhe von 850 DM,
bei der Geburt jedes weiteren Kindes in Höhe von 500 DM;
die gegen Vorlage der von der für den Wohnbezirk zuständigen Schwangerenberatungsstelle ausgestellten Mütterkarte in Teilbeträgen zu zahlen ist. […]

[344] *Kern,* Erläuterungen zum MKSchG, 1950, 17 ff.

[345] Durchführungsbestimmung zu den §§ 2 und 3 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau, vom 20. Januar 1951, GBl. DDR I 1951, 37.

Ehemanne leben […]. Sie wird nach dem Tode der Mutter dem Vater gewährt“. Anspruchsempfängerin dieser Maßnahme der Familienförderung waren also dem Grundsatz nach nur verheiratete Mütter und nur sofern diese ausfielen die Väter. Keine Berücksichtigung fand die nichteheliche Familie.

§ 11 MKSchG ließ die soziale Indikation für den Schwangerschaftsabbruch entfallen; damit wurden im Ergebnis die Abtreibungsregeln deutlich verschärft. Zur Begründung heißt es, dass nun die gesamtgesellschaftlichen Bedingungen geschaffen seien, „die es allen Frauen erlaubten, Kinder mit der festen Zuversicht zu gebären, daß diese eine glückliche Kindheit und eine gesicherte Zukunft haben werden.“[346] Fünf Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges mag dies eine fragwürdige Einschätzung sein; sie zeigt aber auch, dass die Förderung der Frau mit Forderungen an die Frau einhergingen. Wenn der Staat sich um die Vereinbarkeit von Mutterschaft mit dem Leben im Nachkriegsdeutschland bemühte, gab es für Frauen (scheinbar) keine Legitimation mehr dafür, keine Kinder zu bekommen.[347]

c. Einführung des Hausarbeitstages

Eine besondere Würdigung hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Stellung der Frau und der Rollenverteilung in der Ehe erfuhr die kontrovers diskutierte Regelung des § 34 VO WRW 1952,[348] welcher den weiblichen Angestellten

---

[346] *Grotewohl,* Begründung MKSchG, 1953, 18.

[347] In der provisorischen Volkskammer wurde außerdem diskutiert, dass die Schwangerschaftsunterbrechung eine langfristige gesundheitliche Schädigung der Mutter nach sich ziehen könne und, dass diese auch aus „bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten […] höchst unerwünscht“ sei, BA Berlin, DA/1/978 (Fn. 150), Sp. 15, 27, 31. So dem Prinzip des Förderns und Forderns *Grandke,* Gleichberechtigung und Persönlichkeitsentwicklung, NJ 1975, 499, 499.

[348] § 34 VO WRW 1952
(1) Weiblichen Arbeitern und Angestellten ist, wenn sie einen eigenen Haushalt führen, ein mit dem Zeitlohn oder Grundgehalt zu bezahlender freier Tag im Monat als Hausarbeitstag bei Vorliegen einer oder mehrerer der folgenden Voraussetzungen zu gewähren:
1. wenn im eigenen Haushalt der Ehemann voll beschäftigt, krank oder dauernd arbeitsunfähig ist,
2. wenn pflegebedürftige Familienangehörige zum Haushalt gehören und die Pflegebedürftigkeit ärztlich nachgewiesen wird,
3. wenn Kinder zum eigenen Haushalt gehören,

und Arbeiterinnen einen Hausarbeitstag[349] gewährte. Dabei handelte es sich um einen bezahlten freien Tag im Monat, den vollerwerbstätige Frauen, die verheiratet oder Mütter waren, nehmen konnten. Der Tag könne – nach der offiziellen Begründung – alleinstehenden Frauen nicht gewährt werden, da sie genau wie ihre alleinstehenden Arbeitskollegen, durch ihre Familienverhältnisse keinen „erhöhten“ beziehungsweise „doppelten Belastungen" ausgesetzt wären. Die politische Zielstellung sollte sein, der „werktätigen Frau und Mutter die entscheidende Hilfe für die Erledigung ihrer zusätzlichen häuslichen Arbeiten“ zu geben.[350] Wie keine andere Norm stellt der § 34 VO WRW somit klar, dass von der überwiegenden Zuständigkeit der Frau für „ihren“ Haushalt ausgegangen wurde, selbst wenn sie voll erwerbstätig war. Die Verantwortlichkeit der Ehemänner und Väter Aufgaben im Haushalt zu übernehmen, wird nicht thematisiert. Diese bewusste Aussparung wiegt besonders schwer, da der Vergleich zu den männlichen Kollegen herangezogen wurde, es also naheliegend gewesen wäre auch zu der Rolle der Ehemänner und Väter Stellung zu beziehen. Explizit ausgenommen war auch die „Lebenskameradschaft“, also unverheiratete Frauen, die mit einem Mann zusammenlebten. Hingegen konnten alleinstehende Frauen den Haushaltstag auch dann beanspruchen, wenn sie beispielsweise mit ihren minderjährigen Kindern bei der Mutter wohnten.

Die Ausgestaltung des Hausarbeitstages führte zu einer Vielzahl von Beschwerden gegenüber dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB); insbesondere alleinstehende Frauen und solche,

---

4. wenn Jugendliche unter 16 Jahren bei der Mutter wohnen und in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis stehen.
(2) Der Hausarbeitstag wird nur gewährt, wenn die betreffende im letzten Monat nicht unentschuldigt der Arbeit ferngeblieben ist und ihre regelmäßige Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich oder 208 Stunden monatlich beträgt. […]

[349] Entgegen der Ausführungen von *Sachse,* Der Hausarbeitstag, 2002, 224 f., wird die ursprünglich Einführung des Hausarbeitstages durch das NS-Regime [§ 2 der Anordnung über Arbeitszeitverkürzung für Frauen, Schwerbeschädigte und minderleistungsfähige Personen (Freizeitanordnung), vom 22. Oktober 1943, abgedruckt im Reichsarbeitsblatt Nr. 30, vom 25. Oktober 1943, 508], zur Arbeitsdisziplinierung von Hausfrauen und Müttern in der DDR zwar nicht ausführlich thematisiert, aber zumindest wahrgenommen. *Menzel,* Zur Geschichte des Hausarbeitstages, GH 1987, 37, 38 ff., erläutert wie ein ehemaliges NS-Instrument der Diskriminierung nun in der DDR der Durchsetzung der Gleichberechtigung dient.

[350] *Schaum/Schlegel/Böhm,* Erläuterungen, 1956, 110 f.

die in einer Lebenskameradschaft lebten, plädierten für eine Ausweitung des Personenkreises im § 34 VO WRW 1952. Aus einem Briefwechsel zwischen dem Bundesvorstand des FDGB und dem Ministerium für Arbeit (MfA) diesbezüglich (der FDGB hatte dem MfA die Empfehlung ausgesprochen, den Kreis der Anspruchsberechtigten zu erweitern) lässt sich deutlich die politische Zielrichtung des Hausarbeitstages ablesen: Mit dem Hausarbeitstag sollte die Frauenerwerbstätigenquote gesteigert werden, mithin also ein Anreiz für bisher nicht erwerbstätige Frauen gesetzt werden. Alleinstehenden Frauen musste man jedoch keine Anreize zur Erwerbstätigkeit setzten, da diese ohnehin durch ihre wirtschaftliche Lage zur Erwerbstätigkeit gezwungen waren und unverheirateten Paaren wollte man keine Anreize setzen, da die Lebenskameradschaft nicht dem Familienleitbild entsprach. Bei den Kosten von geschätzten 40 Millionen Mark und unklarem Nutzen, wollte man also keineswegs ohnehin erwerbstätigen Frauen den Hausarbeitstag gewähren.[351]

In diese Begründung fügt sich ein, dass, sofern der Ehemann erwerbsbedingt zeitweilig nicht in einem gemeinsamen Haushalt mit der Ehefrau lebte, nach der Gesetzesbegründung der Haushaltstag gerade zu gewähren war,

> denn „die zusätzlichen Arbeiten der Ehefrau, für die der Hausarbeitstag u. a. gedacht ist, wie Wäsche waschen, ausbessern usw., werden ihr durch die doppelte Wohnungsführung nicht abgenommen, sondern teilweise sogar erhöht. Dieser Ehefrau ist der Hausarbeitstag zu gewähren, denn es liegt in diesem Falle eine doppelte Haushaltsführung vor".[352]

Der Ehemann durfte also die Erwartung haben, dass die Frau ihm selbst dann den Haushalt führte, wenn sie sich übergangshalber keine gemeinsame Wohnung teilten. Eine Annahme, die schwer mit der Prämisse des Entwurfes 1954 in Einklang zu bringen ist, dass die Haushaltsführung eine gemeinsame Aufgabe der Ehegatten darstellte und höchstens das Recht, aber nicht die Pflicht der Frau bestand den gemeinsamen Haushalt zu führen.

---

[351] BA Berlin, DQ/2/1800, Korrespondenz zwischen Bundesvorstand Freier Deutscher Gewerkschaftsbund und Ministerium für Arbeit, 30. Mai 1952 – 10. September 1953, 5-20, 210-213.
[352] *Schaum/Schlegel/Böhm,* Erläuterungen, 1956, 112.

Gleichzeitig brach der Hausarbeitstag aber auch mit einem anderen sozialistischen Dogma, das sich aus der marxistisch-leninistischen Philosophie ergab, nämlich der Annahme, dass sich mit dem Aufbau des Sozialismus die Hausarbeit komplett vergesellschaften werde und keine individuelle Mehrbelastung der Frau im Haushalt mehr vorliegen würde. Dass der Hausarbeitstag dazu eigentlich offen im Widerspruch stand, wurde allerdings öffentlich nicht diskutiert; es überwog die Hoffnung, durch die Anreizgestaltung insbesondere verheiratete Frauen zu einer Erwerbstätigkeit zu bewegen.[353]

Nach den Erläuterungen zur Verordnung war der einzige Mann, von dem erwartet werden konnte, dass er seine vollerwerbstätige Frau unterstützte, der Rentner, der aufgrund seines Alters keiner Erwerbsarbeit mehr nachging. Demnach war in diesem Fall die Gewährung eines Hausarbeitstages nicht mehr notwendig, denn „hier ist der Ehemann in der Lage seiner berufstätigen Ehefrau viele häusliche Arbeiten abzunehmen." Ebenso entfiel der Hausarbeitstag für Mütter mit Kindern, die älter als 16 waren,

> da dann „die Jugendlichen für die Eltern keine besondere Belastung [sind, zumindest] sollten sie dazu erzogen sein, daß sie selbstständig die für sie notwendigen Arbeiten ausführen, daß sie u. a. für die Reinhaltung und Instandhaltung ihrer eigenen Kleidungs- und Gebrauchsgegenstände sorgen."[354]

Damit wurde den jungen Erwachsenen mehr zugetraut als dem Ehemann.[355]

6. Prägende Entwicklungen bis 1954

Die Herausforderung in den Jahren 1949 bis 1954 bestand in der normenrechtlichen Etablierung eines neuen sozialistischen Familienrechts, trotz des fortbestehenden BGB, mit seinem gegensätzlichen Wertekanon. Positivrechtlich standen insbesondere das familienrechtliche Gestaltungspotential der Verf. 1949 und des MKSchG entgegen. Ihr politisches Ausgangsmoment

---

[353] *Sachse,* Der Hausarbeitstag, 2002, 303.
[354] *Schaum/Schlegel/Böhm,* Erläuterungen, 1956, 13 f.
[355] § 34 VO WRW 1952 wurde nicht wörtlich, jedoch inhaltlich übereinstimmend übernommen in § 12 Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub, vom 29. Juni 1961, GBl. DDR II 1961, 263.

fand die Umdeutung des BGB unter sozialistischen Vorzeichen in der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichberechtigung von Mann und Frau in allen Bereichen. Damit einher ging auch der Beginn der Implementierung des Leitbildes der erwerbstätigen Frau. Das MKSchG legte zusammen mit dem GdA 1950 bereits einen Fokus auf die Förderung der (berufstätigen) Mutter.

Hinsichtlich der Rolle des Vaters und Ehemanns ist zunächst auffällig, dass sie im MKSchG in weiten Teilen ausgespart wird. Sofern er expliziert genannt wurde, wie es in den §§ 14 – 17 MKSchG der Fall war, wurden seine Rechte im Innenverhältnis der Ehe und als Vater signifikant begrenzt beziehungsweise die der Ehefrau seinen gleichgesetzt.[356] Im BGB führte dies bei den Regelungen zum Verlöbnis zunächst dazu, dass die propagierte ökonomische Selbstständigkeit mit einer höheren Eigenverantwortlichkeit einhergehen sollte, die sich finanziell auch nachteilig für die Verlobte auswirken konnte. Die allgemeinen Wirkungen der Ehe waren von einer grundsätzlich paritätischen Einstellung geprägt. Hierbei erfuhr die Frau eine Erweiterung ihres Rechten- und Pflichtenkreises; so fielen ohne große Umstände das ehemännliche Allein- und das väterliche Letztentscheidungsrecht weg. Die einseitige Vertretungsmacht der Frau wurde zugunsten eines gegenseitigen Vertretungsrechts beider Ehegatten aufgegeben. Darüber hinaus konnte die Ehefrau einen Beruf wählen, den sie wünschte und dafür auch (zeitweilig) die Ehewohnung verlassen.

Das rechtlich grundsätzlich gleichberechtigt ausgestaltete Elternverhältnis ließ Raum für eine exponierte Stellung der Bindung zwischen Mutter und Kind. So sollten beispielsweise zunächst Eltern durch die Schulen Unterstützung erfahren, aber § 27 MKSchG wich doch von der ursprünglichen gesetzlichen Geschlechterneutralität ab und hob die Rolle der Mutter gesondert hervor. Insbesondere die unverheiratete Mutter wurde deutlich in ihrer Verantwortung gestärkt, aber wiederum fehlte es an dem Leitbild für den Vater; es blieb bei der klaren Rollenverteilung einer sorgeberechtigten Mutter (mit

[356] Dass die rasche Verabschiedung von dem patriarchalischen Familienmodell des BGB im Zuge der Durchsetzung der Gleichberechtigung der Geschlechter keineswegs selbstverständlich war, zeigen die Paralleldebatten in der Bonner Republik in den 1950er Jahren. Im Vorfeld zur Familienrechtsreform waren insbesondere das Alleinentscheidungs- und Erziehungsrecht des Mannes bitter umkämpft gewesen, siehe *Vaupel,* Die Familienrechtsreform, 1999, 110.

vollen Rechten) und der Zahlvaterschaft. Immerhin galten auch das nichteheliche Kind und sein Vater als im rechtlichen Sinne verwandt. Sofern der Mann seinen Funktionen in der Familie (unter Umständen kriegsbedingt) nicht mehr nachgehen konnte, sollten die Aufgaben der (alleinerziehenden) Mütter durch staatliche Unterstützung vereinfacht werden. Mütter sollten dabei insbesondere eine staatliche Hilfe bei der Kinderbetreuung erfahren.[357]

Im Güterrecht wurde der gesetzliche Güterstand kaum thematisiert und zugunsten der Gütertrennung ersetzt, mit einem Ausgleichsanspruch im Scheidungsfall, der dem heutigen Zugewinnausgleich ähnelte. In der Hausarbeit und dem Unterhalt für die Familie zeigt sich noch keine völlig konsequente Linie; einerseits war die Ehe zweier Erwerbstätiger das Wunschziel, anderseits wollte man die Hausfrauenarbeit nicht diskriminieren und wertete diese in ihrer Bedeutung auf. Die Frau und Mutter sollte entlastet werden; gleichzeitig gab es wenig Vorstellungen zu der Rolle des Mannes und Vaters in der Familie, abgesehen von der des Hauptverdieners. Die Rollenverteilung in der Familie war der Maxime der Berufstätigkeit untergeordnet; die staatlich vorausgesetzten Leitbilder orientieren sich dabei an einer idealtypischen Familie im sozialistischen Sinne (und in Abgrenzung zu bürgerlich-rechtlichen Prinzipien), von der die Nachkriegs-DDR jedoch weit entfernt war.

Anhand der Umdeutung des „Wesens der Ehe“ im scheidungsrechtlichen Kontext lässt sich deutlich die Bedeutungsveränderung einer rechtlichen Institution nachvollziehen, wenn sich das zugrundeliegende politische Leitbild wandelt. Durch das Ziel der Vollerwerbstätigkeit beider Ehegatten wurde das Wesen der Ehe um die ökonomische Selbstständigkeit ergänzt; bemerkenswert ist jedoch, dass das erweiterte Verständnis des Wesens der Ehe in der DDR zu keiner grundlegenden Neuverteilung der weiterhin bestehenden ehelichen Aufgaben führte. So wurde nicht konsequent dargelegt, wie der bisherige Pflichtenkreis der Frau, also insbesondere die Hausarbeit und Kindererziehung, bewältigt werden sollte, wenn beide Ehegatten und Elternteile einer Berufstätigkeit nachgingen, sondern vor allem Staatszielvorgaben wie der Ausbau der Kinderbetreuung erlassen.

[357] *Sachse,* Der Hausarbeitstag, 2002, 96.

Die Ausgestaltung des nachehelichen Unterhalts entfaltete in der DDR eine besondere rechtliche Steuerungswirkung. Bereits zeitgenössische Autoren bewerteten die Rechtsprechung des OG in der Zeit von 1949 bis 1955 hinsichtlich des nachehelichen Unterhaltsrechts als einen bedeutsamen Beitrag bei der „Erziehung" der Frauen zu einer außerhäuslichen Berufstätigkeit. Eine „unrichtige, schematische […] Festlegung von Unterhaltssätzen [widerspräche] dem Leistungsprinzip", welches in der damaligen „Entwicklungsetappe ein mächtiger Hebel zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und damit zur Verwirklichung des Grundgesetzes des Sozialismus" sei.[358] Besonders treffend scheint *Simitis'* Zusammenfassung der Urteile, in der er konstatiert, dass sobald die Ehegatten nicht mehr die häusliche Ehegemeinschaft teilten, spätestens jedoch mit der Scheidung, sich das Recht der Frau zur Berufstätigkeit in eine Arbeitspflicht verwandele.[359] Diese Transformation des Rechts zur Berufstätigkeit in eine Arbeitspflicht lässt sich durch die vorangegangene Entscheidungsanalyse bestätigen. Die DDR-Führung verknüpfte so die Emanzipation der Frau eng mit der Berufstätigkeit als adäquates Mittel.

Während des Bestehens der Ehe war es der Frau möglich, ihren Unterhaltsbeitrag gleichberechtigt durch die Arbeit im Haushalt beisteuern zu können. Dabei spielte der soziale Raum der Ehe und die häusliche Unterhaltsleistung der Frau auch insofern eine Rolle, als sie den Mann im häuslichen Pflichtenkreis entlastete und so unmittelbar auch seinen „Arbeitsenthusiasmus" erhielt und der Gesellschaft realwirtschaftlich diente.[360] Die grundsätzliche Gleichberechtigung der Unterhaltsformen führte im nachehelichen Verhältnis jedoch zu der Forderung sich auch finanziell selbst zu versorgen. Die Arbeit im häuslichen Bereich musste mit der räumlichen Trennung von den

[358] *Gröner,* Die erzieherische Rolle, NJ 1953, 271, 277.
[359] *Simitis,* Entwicklung des Familienrechts, 1965, 59, nimmt dabei Bezug auf das OG-Urteil vom 1. Dezember 1950, NJ 1951, 128, 129, in dem das OG ausführt: „Die Tatsache einer Ehescheidung […] ist kein Freibrief für die geschiedene Frau in der Spekulation auf die Unterhaltspflicht des Mannes ein Faulenzerleben zu führen […]; denn dadurch würde eine Frau geradezu davon abgehalten werden, sich durch eine Erweiterung ihres Wissens und Könnens die Grundlage für ihre wirtschaftliche und gesellschaftliche Gleichberechtigung zu verschaffen." Siehe auch *Cromm,* Familienbildung, 1998, 364.
[360] OG, Urt. Vom 1. Dezember 1950 – 1 Zz 52/50, NJ 1951, 222 f.

beiden Ehegatten für ihren jeweils eigenen Haushalt erbracht werden; folglich musste auch jeder Ehegatte grundsätzlich ökonomisch selbstständig sein, da es zu keiner tatsächlichen Unterstützung mehr kam. Sofern das Synallagma finanzieller Unterhalt gegen häusliche Unterhaltsarbeit aufgelöst wurde, trafen die Ehegatten jeweils beide Arten der Arbeitspflicht. Dabei waren die Ausgangsbedingungen der Frau tatsächlich erheblich schlechter, da sich ihre häusliche Arbeit zumeist weiterhin auf die Pflege der gemeinsamen Kinder erstreckte und sie beruflich weniger Qualifizierungen erfahren hatte. So erfuhr bereits in den ersten Jahren des Bestehens der DDR das Ehescheidungs- und Unterhaltsrecht unter der Forderung der weiblichen Erwerbsarbeit eine einschneidende Veränderung durch die angepasste Auslegung „des Wesens der Ehe“.[361]

Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen der ersten Jahre lesen sich wie nach der Blaupause von *Engels* und *Bebels* Ideen konzipiert.[362] Klares Ziel ist es, die Frau zu fördern, indem sie für die Erwerbstätigkeit gewonnen wird. Eine besondere Zielgruppe bilden die verheirateten Frauen, für die weiterreichende Anreize gesetzt werden müssen als für alleinstehende. An sie richtet sich insbesondere der Hausarbeitstag.[363] Im Übrigen fokussiert sich die „Förderung“ auf eine Vergesellschaftung der traditionell weiblichen häuslichen Pflichten, insbesondere jedoch auf die Entlastung der mütterlichen Betreuungsaufgaben. Hinzu kamen die Bestrebungen, Frauen auch fachlich auszubilden und zu qualifizieren. Sie bilden jedoch ein vermeintliches Sahnehäubchen. Die gesetzlichen Regelungen sind von Soll-Normen geprägt; potentiell einklagbare Ansprüche finden sich außerhalb der Schutzvorschriften für Mütter nicht – sie wären im sozialistischen Rechtssystem aber auch untypisch gewesen.

---

[361] *Simitis,* Entwicklung des Familienrechts, 1965, 56, charakterisierte das sozialistische Eheverständnis der DDR im Hinblick auf die Stellung der Frau mit Referenz auf *Rosa Luxemburg* wie folgt: „Die `Stickluft ihres engen Daseins´, die `kümmerliche Geistlosigkeit des häuslichen Waltens´ wird allein durch die Berufstätigkeit der Frau überwunden werden können. Erst die Arbeit sichert der Frau die notwendige ökonomische Unabhängigkeit, die ihrer Entscheidungsgewalt in der Familie eine reale Grundlage verleiht. Neben der Zuneigung tritt damit die Eingliederung der Frau […] in den wirtschaftlichen Ablauf als das hauptsächlichste [sic] Merkmal der angestrebten Familienordnung.“
[362] *Schubert,* Die Frau in der DDR, 1980, 69.
[363] *Sachse,* Der Hausarbeitstag, 2002, 100.

Dabei stand die staatliche Förderung der Frau gewissermaßen in einem Synallagma zu ihrer Werktätigkeit, wie das folgende Zitat von *Grotewohl* veranschaulicht: „So muß der Staat alles tun, damit die Frau ihre Aufgabe als Bürgerin und Schaffende mit ihren Pflichten als Frau und Mutter vereinbaren kann.“[364] Die rechtliche Gleichberechtigung der Geschlechter sollte im Sozialismus eine Selbstverständlichkeit sein, so allerdings auch der Umstand, dass die Frau als Werktätige ihren Beitrag für die Gesellschaft leistete. In Anlehnung an Orwell scheint bereits der Grundtenor gewesen zu sein: Jede Frau ist förderungswürdig, aber werktätige Frauen sind förderungswürdiger.[365]

Die DDR-Familienpolitik zielte in den ersten Jahren nach der Staatsgründung zwar auf die Verwirklichung einer sozialistisch verstandenen Gleichberechtigung ab, konnte sich jedoch nicht von traditionellen Rollenverteilungen lösen. Die Frage, wie eine Neuverteilung familiärer Aufgaben bei beiderseitiger Berufstätigkeit zu bewerkstelligen sei, blieb nicht nur unbeantwortet, sondern wurde überhaupt nicht ernsthaft gestellt.

Die Förderung weiblicher Erwerbstätigkeit diente weniger der individuellen Emanzipation als vielmehr der ökonomischen Steuerung und der Sicherung der Planwirtschaft. Männliche Rollenbilder blieben im sozialistischen Familienmodell weitgehend unberücksichtigt, wodurch sich eine überproportionale Belastung der Frauen ergab.

Hinzu kam die ideologische Überhöhung der Berufstätigkeit als zentrales Mittel zur Gleichberechtigung, während andere Formen der weiblichen Selbstverwirklichung vernachlässigt wurden. Diese einseitige Perspektive ließ individuelle Lebensentwürfe außer Acht und verhinderte eine strukturelle Unterstützung bei der familiären Aufgabenverteilung.

---

[364] *Grotewohl,* Begründung MKSchG, 1953, 8.

[365] So heißt es vom *Politbüro des Zentralkomitees,* Die Frauen – der Frieden und der Sozialismus, 1961, 505, zur Einstellung der Frauen zu ihrer Rolle in der Gesellschaft: „Ihnen voran gehen die Arbeiterinnen als die fortschrittlichste Kraft unter den Frauen."

II. Die Erziehung zur sozialistischen Familie – Der Entwurf zum Familiengesetzbuch 1954

Der zweite Abschnitt des ersten Teils dieser Arbeit ist dem Entwurf zum Familiengesetzbuch aus dem Jahr 1954 gewidmet. Dabei handelt es sich allerdings nicht um den ersten Versuch auf dem Gebiet der DDR, in einer geschlossenen Kodifikation das Familienrecht neu zu ordnen.

Dem Auftrag aus § 18 MKSchG, bis Ende des Jahres 1950 den Entwurf eines Familienrechtsgesetzes vorzulegen, kam das Ministerium der Justiz rechtzeitig in der zweiten Jahreshälfte 1950 nach.[366] Dieser Entwurf war inhaltlich noch stark am BGB orientiert sowie formal äußerst technisch und sollte ein unveröffentlichter Referentenentwurf bleiben; mithin entfaltete er keine öffentliche Wirkung und wurde auch in der Literatur nicht diskutiert.[367] Sofern sich die Debatten im Ministerium der Justiz zu dem Entwurf auf die Regelungen des Entwurfes 1954 übertragen lassen, wurden sie berücksichtigt, ansonsten wurde der Referentenentwurf aufgrund des geringen Erkenntnisgewinns in dieser Arbeit ausgespart.[368]

Deutlich mehr Beachtung fand der Entwurf eines Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik von 1954 (Entwurf 1954).[369]

---

[366] BA Berlin, DP/1/6633, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung: Gesetzgebung, Entwurf für ein Gesetz zur Neuordnung des Familienrechts, mit Begründungen, unveröffentlichter Entwurf von 1950, 1-79; *Schneider,* Hausväteridylle oder sozialistische Utopie?, 2004, 101.

[367] *Fischer-Langosch,* Entstehungsgeschichte des FGB, 2007, 62, Fn. 171.

[368] Ebenfalls zu keinen einschneidenden Veränderungen auf dem Gebiet des Familienrechts führte der seit dem Jahr 1953 unter dem Stichwort „Neuer Kurs“ angekündigte Wechsel in der Konzeption und Durchführung des Aufbaus des Sozialismus. Grundsätzlich zum „Neuen Kurs“ und den Ereignissen um den 17. Juni 1953 *Wilke/Voigt,* "Neuer Kurs" und 17. Juni, 2000, 24 ff., 60 ff. Zu den ausbleibenden Veränderungen im Familienrecht *Grandke,* Die Entwicklung des Familienrechts, 2008, 53 f.
Vereinzelt wurde in Dokumenten oder durch familienrechtliche Autoren auf die Politik des „Neuen Kurses“ Bezug genommen, BA Berlin, DQ/2/1800, Korrespondenz zwischen Bundesvorstand Freier Deutscher Gewerkschaftsbund und Ministerium für Arbeit, 30. Mai 1952 – 10. September 1953, 5-20; *Heinrich/Klar,* Die Rechtsprechung, NJ 1953, 537; *Schumann,* Das Kassationsverfahren, NJ 1953, 733; *Benjamin,* Unsere Justiz, NJ 1953, 477, 478. Grundlegend neue Impulse oder große Strömungswechsel blieben jedoch aus.

[369] Abgedruckt in NJ 1954, 377 ff.

Eine Besonderheit des Entwurfes 1954 lag bereits in seiner Verbreitung in der Öffentlichkeit und der (gelenkten) Auseinandersetzung zwischen Regierung und Bevölkerung. So wurde beispielsweise der Entwurf als günstige Broschüre herausgegeben und in allgemeinzugänglichen Veranstaltungen unter Einbeziehung des Plenums diskutiert.[370] Die DDR-Führung bewertete die Aussprachen als höchste Form der Demokratie, in der jeder zu Wort kommen und seine Meinung kundtun könne, um so einen direkten Einfluss auf wichtige Gesetzesvorhaben wie das Familiengesetzbuch zu nehmen, sehr positiv und erfolgreich.[371] Mithin könne der Entwurf in Anspruch nehmen, „die von einer realen Demokratie an die Gesetzgebungsarbeit gestellten Anforderungen erfüllt zu haben".[372] Die heutige Forschung schätzt die tatsächlichen Auswirkungen der öffentlichen Diskussionen allerdings als gering ein. Es sei vielmehr darum gegangen eine „staatliche Werbekampagne für ein Gesetz, um dessen Akzeptanz gefürchtet werden musste" zu inszenieren, als ein Gesetzgebungsverfahren „umfassend basisdemokratisch zu legitimieren".[373] Im Ministerium der Justiz wurde auf einer Arbeitstagung offen über die „Arbeit zur Popularisierung des Entwurfes des Familiengesetzbuches" und der Lenkung der Diskussion gesprochen.[374] Dafür sollten beispielsweise Richter, Staatsanwälte und Schöffen vor den öffentlichen Diskussionen fachlich entsprechend geschult werden.[375] Im Nachgang zu den

[370] BA Berlin, DP/1/6633, Bericht über die Ergebnisse der Diskussion zum Entwurf des Familiengesetzbuches auf der Arbeitstagung im Ministerium der Justiz, 19. Oktober 1954, 149 ff.; *Ansorg,* Die Erarbeitung des neuen Familienrechts, StuR 1959, 736, 738; *Schubert,* Die Frau in der DDR, 1980, 92; *Fischer-Langosch,* Entstehungsgeschichte des FGB, 2007, 87 f.

[371] BA Berlin, DP/1/6633 (Fn. 370), 150 f.; *Benjamin,* Zum Abschluß, NJ 1954, 724, 724 f.; *Görner,* Lehren aus den Seminaren, NJ 1954, 414, 415. Eine Ausnahme in dem lobenden Kanon bildet der zeitgenössische Beitrag von *Ostmann,* Ein Beitrag, NJ 1955, 41, 42, in dem dieser bemängelt, dass die Fragen und Anregungen der Bevölkerung zu wenig Resonanz in der wissenschaftlichen Behandlung des Familienrechts fänden.

[372] BA Berlin, DP/1/6633 (Fn. 366), 3.

[373] *Klose,* Ehescheidung und Ehescheidungsrecht, 1996, 169 f., der sich insgesamt sehr kritisch zu den öffentlichen Aussprachen äußert und ihnen jeden Einfluss auf das Gesetzgebungsverfahren abspricht. Zu der öffentlichkeitswirksamen Inszenierung des Entwurfes von 1954 allgemein und der „Popularisierung des Familiengesetzbuches" siehe auch *Schneider,* Hausväteridylle oder sozialistische Utopie?, 2004, 110 ff., 276 ff.

[374] BA Berlin, DP/1/1234, Protokoll der 59. Sitzung des Kollegiums des Ministeriums der Justiz, Freitag, den 8. Oktober 1954, 189 f.

[375] BA Berlin, DP/1/1234, Protokoll der 50. Sitzung des Kollegiums des Ministeriums der Justiz, Freitag, den 21. Mai 1954, 127.

Debatten wurden in Berichten des Ministeriums der Justiz die Teile der Richterschaft stark kritisiert, die nicht völlig hinter dem Entwurf gestanden hatten; ihre Aufgabe wurde darin gesehen, kritische Stimmen der Bevölkerung argumentativ zu entkräften.[376]

Obwohl das Gesetz schlussendlich nie über das Entwurfsstadium hinaus ging,[377] maßen ihm Lehre und Rechtsprechung quasi-gesetzliche Geltung zu. Die eindeutig erkennbare staatliche Zielsetzung des Entwurfes 1954 bot sichere Auslegungsgrundsätze und so einen Ausweg aus der Unsicherheit des Richterrechts.[378] Die staatlichen Lenkungsintentionen in dem Entwurf zeigten dabei die – für die DDR charakteristischen – Erziehungstendenzen gegenüber dem Volk auf.[379] So wurde bereits bei den einleitenden und kommentierenden Artikeln zum Entwurf 1954 von den Autoren selbst die erzieherische Bedeutung des Rechts hervorgehoben; die Aufgabe des Entwurfes 1954 sei es, „den neuen Familienverhältnissen, den neuen Moral- und Rechtsanschauungen weiter Bahn zu brechen“ bis schließlich die Moral der Gesellschaft und das Recht, also persönliche und gesellschaftliche Interessen, völlig übereinstimmten.[380] Inhaltlich positionierte sich der Entwurf dabei

---

[376] BA Berlin, DP/1/6633 (Fn. 370), 150, 159 f.

[377] Hiervon müssen die Regelungen zum Scheidungsrecht ausgeklammert werden, die weitestgehend in der EheVO 1955 verwirklicht wurden.

[378] *Benjamin,* Die gesellschaftlichen Grundlagen, NJ 1965, 225; *Simitis,* Entwicklung des Familienrechts, 1965, 63; *Such,* Gesichtspunkte, NJ 1955, 276-279, 294-297, 277. Insbesondere die dem Entwurf 1954 vorweggestellten Grundsätze wären eine Anleitung für die richtige Auslegung der Vorschriften, *Ranke,* Der Entwurf des neuen Familiengesetzbuches, StuR 1954, 733, 737 f.; oder *Nathan,* Das Familienrecht, StuR 1954, 567, 569, 586, der den besonderen erzieherischen Auftrag des Entwurfes 1954 im Rahmen des sozialistischen Wertekanons hervorhebt und mit der Feststellung schließt, der einzelne Richter habe die Pflicht „den Entwurf […] mit der äußersten Sorgfalt zu studieren, zu verarbeiten und damit [sein] Rechtsbewußtsein daran zu entwickeln“.

[379] Rückblickend wird die DDR auch als eine „Erziehungsdiktatur“ bezeichnet, siehe dazu *Heydemann,* Gesellschaft und Alltag, 2002, https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/9766/gesellschaft-und-alltag-in-der-ddr/?p=all (aufgerufen am 28.11.2024), der unter der „Erziehungsdiktatur“ die „(Um-)Erziehung jedes Einzelnen“ versteht, um auf Grundlage des Sozialismus eine neue Gesellschaft zu schaffen, die „von der Richtigkeit [der sozialistischen] Ideologie und [der] daraus `notwendig‘ resultierenden Führung“ durch den SED-Staat überzeugt ist. *Schneider,* Hausväteridylle oder sozialistische Utopie?, 2004, 23, zitiert in Hinblick auf die damit verbundenen hohen staatlichen Versorgungsleistungen den Begriff der „Fürsorgediktatur“.

[380] *Such,* Die Unterhaltsverpflichtung, NJ 1954, 367, 367; *Benjamin,* Einige Bemerkungen, NJ 1954, 349-357, 352; *Ranke,* Der Entwurf des neuen Familiengesetzbuches, StuR

deutlich in Abgrenzung zum Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches und damit der Rechtsordnung der „Ausbeuterordnungen". Die sozialistische Rechtserziehung sollte in jeder Hinsicht ein Bollwerk gegen die kapitalistische Rechtsordnung darstellen und die familiäre Unterdrückung insbesondere durch den Familienvater beenden.[381]

In der vorliegenden Arbeit beginnen die einzelnen Abschnitte zur inhaltlichen Untersuchung des Entwurfes 1954 – soweit möglich – mit der Herleitung und theoretischen Konzeption der entsprechenden Rechtsinstitute; daraufhin folgen die Analyse der Regelung des Entwurfes 1954 und die anschließenden Debatten in der Literatur. Bei der Darstellung der Rechtspraxis wird auf Abweichungen und Übereinstimmungen zu dem Entwurf 1954 hingewiesen. In gebotener Kürze werden die Regelungen zur Ehe und Ehescheidung behandelt, da diese Normen bereits im Jahr 1955 tatsächlich vom Entwurf-Stadium zur Gesetzesgeltung gelangten.[382] Der Entwurf 1954 ist in Hinblick auf die zugrundeliegenden Thesen dieser Arbeit von mehrfacher Bedeutung: Neben der Untersuchung der Fragestellung, ob und wie sich die Rechtsstellung von Männern und Frauen veränderte, können die Implementierung der Frauenerwerbstätigkeit sowie das besondere Verständnis von Gleichberechtigung beleuchtet und das Familienleitbild herausgearbeitet werden.

1954, 733, 734. So auch *Nathan,* Das Familienrecht, StuR 1954, 567, 570, der darlegt, dass bei dem Entwurf 1954 der „erzieherische Faktor herrschend in Erscheinung" trete, um nicht zuletzt „die Schulung der vielen unter unseren Werktätigen, die sich noch falsche Vorstellungen über das Wesen der sozialistischen Moral machen" vorzunehmen. Siehe auch: *Nathan,* Familienrecht und Moral, NJ 1961, 626; *Obertreis,* Familienpolitik in der DDR, 1986, 125.

[381] Siehe die Einführungen von *Jansen,* Über die Bedeutung des Entwurfs, ZDASR 1954/55, 1, 1 ff.; *Niethammer,* Zu den Fragen des Unterhaltsrechts, ZDASR 1954/55, 34, 34 ff.; *Grandke,* Die ökonomische und politische Unterdrückung, NJ 1961, 169, 170 ff. *Schneider*, Hausväteridylle oder sozialistische Utopie?, 2004, 148 ff., 157 ff., analysiert die rechtsvergleichende Arbeitstechnik der DDR bei der Kodifizierung des Familienrechts und zeigt auf, dass diese in Abgrenzung zum BGB den Rechtsvergleich dezidiert zur Betonung von Differenzen einsetzte.

[382] Siehe C. Das Recht der Eheschließung und Eheauflösung.

1. Die gemeinsame Entwicklung der Ehegatten – Allgemeine Ehewirkungen

Die Stellung der Ehegatten und ihr Verhältnis zueinander im Entwurf 1954 leitete sich konzeptionell mit Referenz auf *Engels* in Abgrenzung zum Eheverständnis der „kapitalistisch bürgerlich-rechtlichen Ausbeuterordnung“ ab. Während letztere durch die Kumulierung privaten Vermögens in der Hand des Mannes eine untergeordnete Stellung der Frau forcierte, sei es gesellschaftliches Ziel in der DDR, die Ehe nicht länger als eine Versorgungsanstalt für die Frau auszugestalten. Damit knüpfte der Entwurf 1954 direkt an die Entwicklungen an, die sich seit 1949/50 unter Geltung der Verfassung vollzogen hatten.[383] Die Eheschließung sollte frei von ökonomischen, gesellschaftlichen oder sonstigen Zwängen vollzogen werden; auch auf die rechtliche Ausgestaltung des Verlöbnisses wurde verzichtet. Es handele sich dabei vielmehr um ein rein tatsächliches Verhältnis zur gegenseitigen moralischen Prüfung der Ehegatten und nicht – wie für das bürgerliche Recht behauptet – um ein Verhältnis vermögensrechtlicher Natur. Demnach kamen auch das Institut der Aussteuer oder Schadensersatzansprüche aus der Lösung des Verlöbnisses, §§ 1298 – 1300 BGB 1900, im Entwurf nicht mehr vor und wurden auch tatsächlich nicht mehr angewandt.[384] Richterrechtlich – nach einem Urteil des OG aus dem Jahre 1959 – entwickelt wurde der Grundsatz, dass Geschenke anlässlich der Verlobung nicht mehr zurückgefordert werden konnten, so dass § 1301 BGB 1900 dementsprechend gegenstandslos war.[385]

§ 2 der dem eigentlichen Entwurf vorangestellten Grundsätze enthielt eine Definition der Ehe. Diese benannte als Ehezwecke die „gemeinsame Entwicklung der Ehegatten und [die] Erziehung der Kinder“. Ehe und Familiengründung wurden also in einen eng verbundenen Kontext gestellt, wobei keine Ehe aufgrund einer Schwangerschaft geschlossen werden sollte, da

---

[383] *Jansen,* Über die Bedeutung des Entwurfs, ZDASR 1954/55, 1, 1 f., 6 f., 9 f.
[384] Dass diese Veränderungen im Zuge der Gleichberechtigung auch für manche Frauen unliebsam waren, zeigen Eingaben an das Ministerium der Justiz, in denen beispielsweise die Aussteuer eingefordert wird, BA Berlin, DP/1/2516, Eingabe an das Ministerium der Justiz, Rechtsstelle: Auskunft, vom 19. März 1958, 21 ff.
[385] *Nathan,* Eheschließung, NJ 1954, 358, 358; *Jansen,* Über die Bedeutung des Entwurfs, ZDASR 1954/55, 1, 11; OG, Urt. vom 28. Mai 1959 – 1 Zz 39/59, OGZ 1961, 25 ff.

die Ehe „wesentlich mehr [sei] als eine bloße Einrichtung zur Erzeugung von Nachwuchs“. Aufgrund der intensiv propagierten Überzeugung, dass die nichteheliche Geburt „keine Schande mehr“ sei und daher auch kein Grund, eine Ehe zu schließen, wurde die rechtliche Möglichkeit abgeschafft, minderjährig eine Ehe einzugehen. Männer und Frauen sollten gleichermaßen die Ehemündigkeit mit Erreichen der Volljährigkeit erlangen, § 5 Entwurf 1954.[386] Insbesondere die Frau sollte so nicht auf die Fähigkeit des Kindergebärens reduziert, sondern in ihrer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Stellung gegenüber dem Mann gestärkt werden.[387]

Eine besondere Bedeutung wurde auch dem Halbsatz, dass die Ehe der „gemeinsamen Entwicklung“ dienen sollte, zugemessen: In der sozialistischen Idealehe sollte zwischen den Ehegatten ein (auch) kameradschaftliches Verhältnis bestehen, in dem die gemeinsame und individuelle Weiterentwicklung hinsichtlich der Berufsausbildung, gesellschaftlicher und politischer Tätigkeit eine gegenseitige Förderung erfuhr. Das grundsätzliche „Streben [und] gegenseitiges Sichhöherentwickeln“ sei insbesondere eine Aufgabe, der sich Eltern für die „richtige“ Erziehung ihrer Kinder stellen müssten. Besonders der Mann war überdies angehalten, seine Ehefrau bei der „Verwirklichung der Gleichberechtigung in und außerhalb der Ehe“ zu unterstützen.[388]

---

[386] *Nathan,* Eheschließung, NJ 1954, 358, 358 f.; *Jansen,* Über die Bedeutung des Entwurfs, ZDASR 1954/55, 1, 11; *Grube,* Erste Erfahrungen, NJ 1954, 442, 443.
Zu der Tatsache, dass diese Überzeugung der gesellschaftlichen Entwicklung vorausgriff, siehe C. III. 2. c. Ursachen für Scheidungsbegehren.

[387] In der Gesetzgebungskommission war die Heirat minderjähriger Mädchen als „ein Ausdruck der Mißachtung der unehelichen Mutter“ betrachtet worden und Frühehen als Störung der Entwicklung der Frau, BA Berlin, DP/1/7893, Band 2, Stenografische Niederschrift, Gesetzgebungskommission der DDR, Montag, den 1. Dezember 1952, 207.
Als ebenso unerwünscht wurden Eingaben aus der Bevölkerung betrachtet, die eine einseitige Hochsetzung des Ehemündigkeitsalters für den Mann gefordert hatten, da diesem Bestreben die kapitalistische Idee einer ungleichen Versorgungsehe zugrunde liege, BA Berlin, DP/1/6633 (Fn. 370), 151 f.

[388] *Nathan,* Das Familienrecht, StuR 1954, 567, 573; *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 78.

a. Eheliche Lebensgemeinschaft

Die eheliche Lebensgemeinschaft basiert ansonsten auf den bis 1954 entwickelten und angewandten Grundsätzen, die sich für *Nathan* als zwangsläufige Konsequenz der „folgerichtigen und ehrlichen Einführung des Gleichberechtigungsprinzips“ ergaben:[389] es sollte einen gemeinsamen Lebensmittelpunkt geben, § 8 Entwurf 1954, Entscheidungen sollten in beiderseitigem Einverständnis getroffenen werden, § 9 Entwurf 1954, es galt ein gegenseitiges Vertretungsrecht, § 11 Entwurf 1954 und das Namensrecht sah zwei progressive Lösungen vor, § 10 Entwurf 1954. Abgesehen vom Namensrecht wurden alle Regelungen auch tatsächlich umgesetzt. Ausgerechnet die Norm zum Familiennamen sah man kurioser Weise allerdings als Staatsinteressen berührend und so relevant an, dass eine Regelung nicht durch die Richterschaft, sondern nur den Gesetzgeber erfolgen könne, sodass es bis zu tatsächlichen Neukodifikation durch das FGB 1965 bei den Regelungen des BGB blieb.[390] Diese Schwierigkeiten hatten sich bereits in Beratungen der Gesetzgebungskommissionen wiederkehrend angedeutet.[391] Auch bei den öffentlichen Aussprachen gab es wohl einige Stimmen in der Bevölkerung, die gerade das Recht getrennte Namen zu führen als Schwächung der ehelichen Gemeinschaft abgelehnt hatten.[392]

Explizit aufgeführte Ausnahmen bildeten das Recht, örtlich getrennt zu wohnen, wenn Ausbildung oder Berufstätigkeit es erforderten, § 8 Abs. 1 Hs. 2 Entwurf 1954 und ein Alleinentscheidungsrecht des betroffenen Ehegatten bei der Wahl und Ausübung eines Berufes, § 9 S. 2 Entwurf 1954. Bei der Abstimmung der häuslichen und beruflichen Pflichten müsste bei den Ehegatten Berücksichtigung finden, „daß die Haushaltsführung nicht mehr, wie vordem, eine allein der Frau auferlegte Verpflichtung ist, sondern in gleicher Weise den Mann angeht“.[393]

---

[389] *Nathan,* Eheschließung, NJ 1954, 358, 360.
[390] *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 80.
[391] BA Berlin, DP/1/7893 (Fn. 387), 215 f.; BA Berlin, DP/1/6633 (Fn. 366), 10.
[392] BA Berlin, DP/1/6633 (Fn. 370), 153 f.
[393] *Nathan,* Das Familienrecht, StuR 1954, 567, 575; *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 80 f.

Im Streitfall zwischen den Ehegatten war weder ein gesetzliches Letztentscheidungsrecht eines der Ehegatten vorgesehen, noch konnten die Ehepartner ein Gericht oder eine sonstige dritte Stelle für eine Lösung anrufen.[394] Dies bedingte sich durch die Auflösung der unterdrückenden „ökonomischen Vormachtstellung" des Mannes gegenüber der Frau. Die volle Gleichberechtigung bedeute darüber hinaus aber auch die „Angelegenheiten des gemeinschaftlichen Lebens […] in beiderseitigem Einverständnis zu regeln". Hierdurch sollten die Ehegatten angeleitet werden, ihre Ehe zu „demokratisieren" und sich der eigenen Verantwortlichkeit für das Gelingen oder Scheitern der Ehe bewusst werden.[395]

Das einseitige Vertretungsrecht der Frau (Institut der „Schlüsselgewalt") wurde abgelehnt, da es letztendlich „ein Ausdruck der Verbannung der Frau in den Haushalt" sei und somit ihren Rechtskreis nur verenge. Aus dem Güterrecht wurde überdies der Grundsatz entlehnt, dass gemeinsam genutzte Sachen (insbesondere der Hausrat), die aus dem Vermögen nur eines Ehegatten stammten, der einseitigen Veräußerung entzogen waren. Die Gleichberechtigung in der Ehe könnte indes nicht unter der ökonomischen Vormachtstellung eines Ehegatten gewahrt werden, weswegen der Entwurf „natürlich" von einem Familientypus ausging, indem alle arbeitsfähigen Personen werktätig waren.[396]

b. Unterhaltsbeziehungen zwischen den Ehegatten – Das Recht der Frau auf häusliche Tätigkeit

Für die theoretische Neukonzeption der Unterhaltsbeziehung im sozialistischen Sinne bediente man sich des Ausgangsbildes der im bürgerlichen

---

Frühere Entwürfe hatten noch explizit das natürliche Recht der Ehefrau aufgeführt das Hauswesen zu leiten. Davon war man jedoch zur Förderung der Frauenerwerbstätigkeit abgewichen, BA Berlin, DP/1/6633 (Fn. 366), 5, 9.

[394] Zum Teil wurde sogar der Standpunkt vertreten, dass „es nicht dem Wesen der Ehe [entspreche], zur Entscheidung von Differenzen zwischen Eheleuten das Vormundschaftsgericht oder eine andere Schiedsstelle einzuschalten", BA Berlin, DP/1/6633 (Fn. 366), 9.

[395] *Jansen,* Über die Bedeutung des Entwurfs, ZDASR 1954/55, 1, 12; *Nathan,* Das Familienrecht, StuR 1954, 567, 583.

[396] *Jansen,* Über die Bedeutung des Entwurfs, ZDASR 1954/55, 1, 13; *Nathan,* Das eheliche Güterrecht, NJ 1958, 529, 530.

Recht durch den Familienvater unterdrückten Frau und Kinder. Beide müssten ihr Vermögen und ihre Arbeitskraft in den Dienst des Vaters und Ehemannes stellen, der sie im Gegenzug dafür unterhalte. Das sozialistische Unterhaltsrecht gehe im Gegensatz dazu davon aus, dass jeder Mensch wirtschaftlich eigenständig agiere und sich in erster Linie selbst zu unterhalten habe. Die Frau war aufgefordert, die wirtschaftliche Gleichstellung mit dem Mann anzustreben, indem sie eine berufliche Tätigkeit aufnahm. Der Mann müsse seinerseits seine Sonderstellung im Haushalt aufgeben und sich gleichberechtigt um Hausarbeit und Familie kümmern. Innerhalb der Ehe sollten die Eheleute einander Unterhalt gewähren. Unterhaltsberechtigt ohne einen eigenen Arbeitsbeitrag zu leisten, könne nur sein, wer sich nicht selbst erhalten könne, wie beispielsweise gesundheitlich stark eingeschrenkte Personen oder Kinder. Bei Letzteren sei es überdies Aufgabe des Unterhaltsrechts die Eltern von der Ausnutzung des Kindesvermögens und ihrer Arbeitskraft abzuhalten.[397]

Für den Unterhalt von Ehegatten, die in der ehelichen Gemeinschaft lebten, wurde der Grundsatz der gegenseitigen Unterhaltsgewährung in § 12 Abs. 1 Entwurf 1954[398] festgehalten. Grundsätzlich hatten in einem gemeinsamen Haushalt die Eheleute auch gemeinsam für die Beschaffung der Mittel, die zur Haushaltsführung notwendig waren, beizutragen. Der geschlechtsneutral ausformulierte § 12 Abs. 2 Entwurf 1954 statuierte dabei, dass der Beitrag zum Unterhalt durch Tätigkeiten im Hause oder außerhalb geleistet werden könnte. Auch das Oberste Gericht wiederholte mehrmals,

> dass „bei Bestehen der Ehe in unserer Ordnung jeder der Ehegatten grundsätzlich zwar zum Unterhalt der Familie beizutragen hat, daß es

[397] *Niethammer,* Zu den Fragen des Unterhaltsrechts, ZDASR 1954/55, 34, 34 f.; *Such,* Die Unterhaltsverpflichtung, NJ 1954, 367, 367 f.

[398] § 12 Entwurf 1954
(1) Die Ehegatten sind einander zum Unterhalt verpflichtet.
(2) Leben die Ehegatten in einem gemeinsamen Haushalt, so haben sie nach ihren Kräften und entsprechend ihrem Einkommen und Vermögen durch Tätigkeit im Hause oder außerhalb des Hauses zum gemeinsamen Unterhalt beizutragen. Der Unterhalt umfaßt die Ausgaben für das Hauswesen und die persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten; zu ihm rechnen auch die Kosten einer Berufsausbildung der Ehegatten, soweit sie deren Lebensverhältnissen entsprechen.
(3) Leben die Ehegatten vereinbarungsgemäß getrennt, so ist der Unterhalt durch Gewährung einer Geldrente zu leisten.

> ihm aber, solange die Ehegatten zusammenleben, freisteht, ob er diesen Beitrag zum gemeinsamen Haushalt in Geld, d.h. durch einen Teil seines Arbeitsverdienstes, oder aber durch die Tätigkeit im gemeinsamen Haushalt leisten will".[399]

In der Literatur wurde von dieser Neutralität in Bezug auf die Geschlechter allerdings durchgehend abgewichen, indem der Anwendungsbereich des Abs. 2 allein für die Ehefrau und Mutter eröffnet wurde.[400]

Während im Güterrecht eine Diskussion über die Gleichwertigkeit außerhäuslicher und häuslicher Beiträge zur Lebensführung entbrennen sollte,[401] spielten diese Überlegungen im Unterhaltsrecht keine Rolle. Die Begrifflichkeiten wurden komplett ausgespart; in die ungefähre Richtung ging nur eine Anmerkung von *Such*[402], dass eine „volle gesellschaftliche Anerkennung der Tätigkeit der Frau und Mutter im Hause" gegeben sei.[403] Mit Blick auf den westdeutschen Vorwurf, es herrsche eine Arbeitspflicht der Frau in der DDR, legte *Niethammer*[404] Wert darauf, dass keine Ehefrau und Mutter unter dem

---

[399] OG Urt. vom 18. Februar 1954 – 2 Zz 1/54, OGZ 1956, 99, 103. *Artzt,* Die Rechtsprechung des Obersten Gerichts, NJ 1956, 710, 712, bringt in einem Rechtsprechungsspiegel Bedenken zu dieser Aussage an. Sie würde beispielsweise in dem Fall, dass beide Ehegatten den Haushalt versorgen wollen, zu offensichtlichen Konflikten führen.

[400] Repräsentativ für viele *Such,* Die Unterhaltsverpflichtung, NJ 1954, 367, 367 f. und *Niethammer,* Zu den Fragen des Unterhaltsrechts, ZDASR 1954/55, 34, 35. *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 86, 133, schreibt zum Unterhalt, dass die Bestreitung des Lebensbedarfs durch einen Selbstunterhalt in manchen Fällen nicht möglich sei, wie bei minderjährigen Kindern, kranken, alten oder invaliden Personen und Ehefrauen, die als Hausfrauen und Mutter tätig seien. Für Letztere müssten die materiellen Mittel durch den Ehemann aufgebracht werden.

[401] Siehe C. II. 2. a. Die Gleichwertigkeit von Hausarbeit und außerhäuslicher Arbeit.

[402] *Heinz Such* (geb. 23. Juli 1910, gest. 28. Dezember 1976), studierte Rechtswissenschaften an der Universität Leipzig und wurde 1951 zum Professor berufen. Er war Mitglied in einigen Gesetzgebungskommission und in der Familienrechtskommission insbesondere als Spezialist für das sowjetische Familienrecht tätig. *Schneider,* Hausväteridylle oder sozialistische Utopie?, 2004, 69 f. Ausführliche Biografie *Stiebitz,* Heinz Such, 1999, 3 ff.

[403] *Such,* Die Unterhaltsverpflichtung, NJ 1954, 367, 368.

[404] *Fritz Niethammer* (geb. 1900, gest. 1978) war seit 1950 in der Gesetzgebungsabteilung des Justizministeriums tätig und auch an dem Gesetzgebungsverfahren zum Familiengesetzbuch beteiligt. Im Rahmen dieser Tätigkeit hielt er Vorlesungen im Familienrecht und beteiligte sich an der Volksrichterausbildung. Seit 1954 war er Professor für Zivil- und Familienrecht an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht". *Schneider,* Hausväteridylle oder sozialistische Utopie?, 2004, 65.

ökonomischen oder anderweitigen Zwang stünde, eine berufliche Tätigkeit außerhalb des Hauses aufzunehmen.[405] Das Streben der sozialistischen Gesellschaft, die juristische, ökonomische und gesellschaftliche Lage jeder Frau zu verbessern, war jedoch mit dem fortwährenden individuellen Appell verbunden, sich einer Berufstätigkeit zuzuwenden.[406] Unzweideutig formulierte *Such*, dass es sogar die erzieherische Aufgabe des Unterhaltsrechts sei, die Frau weiter in die außerhäusliche Produktion einzubeziehen: „Jeder weitere Fortschritt in der Einbeziehung der Frau in den gesellschaftlichen Arbeitsprozess ist zugleich ein Fortschreiten in der Entwicklung und Festigung der Familie“. Sofern die Frau kein eigenes Einkommen hatte, sollten ihr in der Ehe auch Mittel zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse zur Verfügung gestellt werden, um die Abhängigkeit vom Ehemann aufzulösen. Zum Unterhalt konnte weiterhin die Verpflichtung (des Mannes) zählen, monetäre Mittel zur Berufsausbildung (der Frau) bereitzustellen oder zumindest zur Ausbildung einen Beitrag zu leisten, § 9 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Entwurf 1954.[407] Während *Such* in seinem Beitrag vornehmlich die finanzielle Unterstützung der Ehefrau thematisierte, wurde im Leitfaden zum Familienrecht klargestellt, dass auch wenn die Frau die Arbeit im Haushalt und die Betreuung und Erziehung der Kinder übernommen habe, der Mann zumindest verpflichtet sei, sie bei der Kindererziehung und „auch im Übrigen weitgehend zu unterstützen“.[408]

Der Barunterhalt war selbstverständlich auch zu gewähren, wenn die räumliche Trennung der Ehegatten vereinbart beziehungsweise durch die Arbeit

[405] In dem Entwurf von 1950 war der grundsätzliche Paragraf zum Unterhalt noch negativ formuliert worden, Unterhalt also zur Ausnahme von der Regel gemacht. § 30 Abs. 1 lautete: Wer sich aus eigenen Mitteln erhalten oder durch Arbeit, die ihm nach den Umständen zugemutet werden kann, seinen Unterhalt selbst verdienen kann, hat keinen Anspruch auf Unterhaltsgewährung, BA Berlin, DP/1/6633 (Fn. 366), 29, 33. Diese ausdrückliche primäre Verpflichtung jedes Menschen sich durch eigene Arbeit selbst zu erhalten, wurde jedoch aufgegeben.

[406] *Niethammer,* Zu den Fragen des Unterhaltsrechts, ZDASR 1954/55, 34, 35. Siehe auch *Ansorg,* Kritische Bemerkung, NJ 1954, 537, 537, die konstatiert, dass die selbstverständliche Verpflichtung jedes einzelnen bestehe, sich durch Arbeit oder aus dem eigenen Vermögen selbst zu unterhalten.

[407] *Such,* Die Unterhaltsverpflichtung, NJ 1954, 367, 368.

[408] *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 86.

oder Ausbildung bedingt war, § 12 Abs. 3 Entwurf 1954.[409] Sofern die Ehegatten eine Vereinbarung dahingehend getroffen hatten, dass der Mann den finanziellen Unterhalt beisteuerte, umfasste die Unterhaltspflicht des Mannes – aus Aspekten der Gleichberechtigung – auch die Anwaltskosten der Frau und einen eventuellen Prozesskostenvorschuss für eine angestrebte Ehescheidung.[410]

Anders verhielt es sich, wenn die räumliche Trennung mit der Absicht die Ehe nicht fortzusetzen, herbeigeführt wurde. Schon in der Gesetzgebungskommission war dieser Fall umfangreich diskutiert worden. Grundlage war der Beispielsfall der älteren Ehe- und Hausfrau, die nach langjähriger Ehe vom Mann verlassen wurde und die Frage, ob man sie nun noch auf eine eigene Berufstätigkeit verweisen könne. Einerseits war der Kommission wichtig gewesen, dass die verlassene Ehefrau nicht auf jede Arbeit verwiesen werden könne und das unter Umständen treulose Verhalten des Ehemannes nicht zu honorieren. Anderseits wurde der Vergleich zu der lebenslang ledigen Frau gezogen, die ihr ganzen Leben berufstätig gewesen war und die Frage aufgeworfen, wie sich eine Besserstellung rechtfertigen ließe sowie betont, dass jede Person, die arbeiten könne, auch grundsätzlich arbeiten solle.[411] Schlussendlich überwogen letztere Überlegungen und im Entwurf 1954 wurde festgelegt, dass sich auch in diesem Fall grundsätzlich jeder Ehegatte selbst zu unterhalten habe, § 13 Abs. 1 Entwurf 1954.[412] Die Frau, deren gemeinsamer ehelicher Haushalt nicht mehr besteht, befände sich „in der gleichen Lage wie eine unverheiratete Frau, von der wie von

[409] Kritisch zu der Regelung des Trennungsunterhalts *Ansorg,* Kritische Bemerkung, NJ 1954, 537.
[410] OG Urt. vom 23. August 1955 – 1 Zz 94/55, OGZ 1957, 141 ff.; *Göldner,* Urteilsanmerkung, NJ 1956, 545, 545 f.; *Marquardt,* Urteilsanmerkung, NJ 1957, 320. So auch durch § 25 EheVerfO 1956 normiert.
[411] BA Berlin, DP/1/7893 (Fn. 387), 223 ff.
[412] § 13 Entwurf 1954
(1) Leben die Ehegatten getrennt, ohne daß sie sich über die Aufrechterhaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft einig sind, so hat sich jeder durch Arbeit oder aus seinem Vermögen selbst zu unterhalten.
(2) Ist ein Ehegatte wegen Krankheit oder Alters oder unter Berücksichtigung seiner sonstigen Lebensverhältnisse ganz oder teilweise dazu außerstande, so kann er von dem anderen einen den Verhältnissen beider Ehegatten entsprechenden Unterhaltszuschuß oder den vollen Unterhalt verlangen.

jedem anderen erwachsenen Bürger […] erwartet werden kann, daß sie eine der Gesellschaft nützliche Arbeit verrichtet". Insbesondere könne es nicht Funktion des Familienrechts sein „arbeitslose Einkommen" zu gewähren. Die Unterhaltszahlung sollte nur erfolgen, wenn einer der Ehegatten außer Stande war, sich selbst zu versorgen, § 13 Abs. 2 Entwurf 1954, wobei dann die Unterhaltsbedürftigkeit und das Recht zum Getrenntleben vor Gericht schlüssig dargelegt werden mussten.[413] Durch das Tatbestandmerkmal der „Lebensverhältnisse" sollte jedoch – wie von der Gesetzgebungskommission beabsichtigt – ein gewisser Spielraum für die individuelle Beurteilung von Einzelfällen eröffnet werden und so berücksichtigt werden, dass sich die Gesellschaft noch in einer Übergangsphase zur grundsätzlichen Frauenerwerbstätigkeit befand.[414]

2. Die Förderung des Interesses der Frau an der Berufsarbeit – Das Güterrecht

Bis zum Entwurf 1954 spielte das Güterrecht in dem familienrechtlichen Diskurs in der DDR eine eher untergeordnete Rolle. Mit dem Entwurf wurde es als Erziehungsinstrument zur Etablierung der sozialistischen Familienmoral erkannt und zur Überwindung der „Auffassung, daß die Frau ins Haus gehöre", eingesetzt. Wie auch bei anderen Teilrechtsgebieten war Ausgangspunkt der Überlegungen die Bemühung, sich von der vermögensrechtlichen Ausgestaltung des Eheverhältnisses im bürgerlichen Recht abzugrenzen. Die Regelungen des Güterrechts im BGB von 1900 wurden als vermögensrechtliches Instrument charakterisiert, das dazu beitrug, die Frau in der Familie dem Mann unterzuordnen und in seine Abhängigkeit zu stellen, indem er ihr Vermögen verwaltete. Hingegen sollte es in der Gesellschaft der DDR zur Förderung des Interesses der Frau an der Berufsarbeit eingesetzt werden.[415]

---

[413] *Niethammer,* Zu den Fragen des Unterhaltsrechts, ZDASR 1954/55, 34, 36; *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 87; *Such,* Die Unterhaltsverpflichtung, NJ 1954, 367, 368; OG, Urt. vom 17. Dezember 1954 – 1 Zz 240/54, NJ 1955, 285.
[414] BA Berlin, DP/1/7893 (Fn. 387), 227.
[415] BA Berlin, DP/1/6633 (Fn. 366), 3; *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 89 f.; *Nathan,* Das eheliche Güterrecht, NJ 1958, 529, 534; *Drews/Krauss,* Das eheliche Güterrecht, ZDASR 1954/55, 28, 28 ff.

In dem Entwurf 1954 wurde das als verfassungsrechtlich geboten[416] angesehene Prinzip der Gütertrennung zunächst nicht als gesetzlicher Güterstand festgelegt. Es gäbe nach damaligen Stand noch zu viele Frauen und insbesondere Mütter, die nicht von der Gütertrennung profitieren würden, weil sie keinen Beruf erlernt hatten, auf Grund „überlieferter bürgerlicher Vorstellungen“ ihre Lebensaufgabe in der Haushaltsführung sahen oder weil es ihnen wegen der Kinderbetreuung nicht möglich war, einer außerhäuslichen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dementsprechend würde die Gütertrennung dem Prinzip der Gleichberechtigung widersprechen; in der vollkommenen kommunistischen Gesellschaft wäre sie jedoch der einzig denkbare Güterstand.[417]

Der Entwurf 1954 ging nun in einem System der Gütergemeinschaft von grundsätzlich drei verschiedenen Vermögensmassen aus: Vermögen, das vor der Ehe oder zur eigenen Verwaltung erworben wurde, § 17 Abs. 2 Entwurf 1954, sollte im Eigentum des entsprechenden Ehegatten verbleiben. Vermögen, welches während der Ehe erworben und gemeinsam genutzt wurde, gehöre zum gemeinsamen Eigentum der Ehegatten, § 17 Abs. 1 Entwurf 1954 und sollte auch gemeinsam verwaltet werden, §§ 18 und 19 Entwurf 1954.[418] Bei Beendigung der Ehe stände jedem Ehegatten grundsätzlich die Hälfte des gemeinsamen Vermögens zu, § 20 Entwurf 1954.[419] Die bis dahin geschlechtsneutral ausgestalteten Paragraphen sehen darüber hinaus in § 22 Entwurf 1954 einen speziellen Ausgleichanspruch für die Frau vor:

> „War eine Ehefrau durch die Erfüllung ihrer Pflichten als Hausfrau und Mutter nicht oder nur in geringem Maße in der Lage, durch berufliche Tätigkeit einen Arbeitsverdienst zu erzielen, so kann ihr das Gericht bei Beendigung der Ehe […] auch einen Anteil an dem während der Ehe

[416] Siehe C. I. 4. c. Gütertrennung mit Ausgleichsanspruch – Das eheliche Güterrecht.
[417] *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 91; *Nathan,* Gedanken zum sozialistischen Güterrecht, 1957, 288 f.
[418] Zu dem System des gesetzlichen Güterstandes *Mehnert,* Entwicklungen im gesetzlichen Güterrecht, 2002, 64 ff.
[419] § 20 Entwurf 1954 entsprach damit weitestgehend dem bis dato von der Rechtsprechung entwickeltem Ausgleichsanspruch.

durch Arbeit oder mit Hilfe von Arbeitseinkünften erworbenen Vermögen des Mannes zusprechen".

Kumulative Tatbestandsvoraussetzungen für diesen Anspruch waren, dass die Frau wegen ihrer Mutterschaft und der Führung des Haushalts (zumindest ohne bezahlte Hilfe) keiner eigenen Erwerbstätigkeit nachgegangen war. Die Norm sollte so einerseits die häusliche Arbeit von Frauen honorieren, die sich der „verantwortungsvollen Aufgabe der Erziehung und Betreuung der Kinder" angenommen hatten und anderseits ein erzieherisches Mittel darstellen, Ehefrauen, die nicht mehr durch kleine Kinder an die häusliche Arbeit gebunden waren, zur Berufsausübung zu motivieren.[420]

a. Die Gleichwertigkeit von Hausarbeit und außerhäuslicher Arbeit

Die nach dem Entwurf vorgesehene Rechtslage wurde hinsichtlich ihres Gleichberechtigungspotentials und der zugrundeliegenden Rollenverteilung äußerst unterschiedlich bewertet:

Bei der Vorstellung des Entwurfes 1954 legte *Artzt*[421] seinen Ausführungen die Annahme zugrunde, dass das Fundament „für eine reale Gleichberechtigung […] weitgehend geschaffen" sei und deshalb nunmehr „bei der Regelung des Güterrechts von einer Ehe auszugehen [sei], in der beide Ehegatten Einkommen aus beruflicher Arbeit haben" würden, also auch Mütter über ein eigenes Einkommen verfügten.[422] Nichtsdestotrotz sei die „Erfüllung der

[420] *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 96 f.; *Drews/Krauss,* Das eheliche Güterrecht, ZDASR 1954/55, 28, 33. Auch nach den intensiven Diskussionen um den Entwurf 1954 wurde im Revisionsverfahren 1958 nicht die Möglichkeit in Erwägung gezogen, dass der Ehemann überwiegend den Haushalt geführt und die Kinder erzogen hatte, sodass es bei der geschlechtsspezifischen Formulierung des Paragraphen blieb, *Nathan,* Das eheliche Güterrecht, NJ 1958, 529, 533.

[421] *Werner Artzt* (geb. 1906) war Volljurist und löste 1952 *Nathan* als Hauptabteilungsleiter im Justizministerium ab. Er wurde 1956 zum Professor berufen und war an Gesetzgebungsverfahren zum Familienrecht beteiligt. *Schneider,* Hausväteridylle oder sozialistische Utopie?, 2004, 65.

[422] *Artzt,* Das eheliche Güterrecht, NJ 1954, 363. Statistisch hatten im Jahre 1959 mehr als ein Viertel der Ehefrauen noch kein eigenes Einkommen und rund 45 % ein deutlich geringeres als der Ehemann, *Harrland/Hiller,* Familienrechtliche Konflikte, NJ 1962, 619, 623.

Pflichten als Hausfrau und Mutter […] einer beruflichen Tätigkeit gleichgeachtet". Die Ausgleichsansprüche der Frau rechtfertigten sich nach *Artzt* nun einerseits durch diese grundsätzliche Gleichwertigkeit von Hausarbeit und Berufsarbeit und anderseits durch die Erwägung, dass es dem Mann nur deshalb möglich sei Vermögen zu akkumulieren, weil die Frau ihn „in seiner Berufsarbeit unterstützt und seine berufliche Entwicklung gefördert hat".[423]

Diese Ausführungen ergänzte *Artzt* später unter Zugrundelegung einer Definition von Gleichberechtigung als familienrechtliches Prinzip, „daß trotz der sich innerhalb der Ehe ergebenden verschiedenen Aufgaben der Ehegatten die Frau keine rechtliche Beeinträchtigung treffen darf."[424] Auslöser dieser weiterführenden Gedanken zum Thema war eine Stellungnahme *Grandkes* gewesen, die den Ausgleichsanspruch als essentiell bewertete, um Frauen ein tatsächliches Wahlrecht zwischen der Berufstätigkeit und der Arbeit zu Hause zu gewähren, die sich jedoch gegen einen pauschalen Ausgleichsanspruch in Höhe von der Hälfte des Mannesvermögens erwehrte.[425] Es müsse darauf geachtet werden, die Hausfrau nicht besser zu stellen als die erwerbstätige Ehefrau und Mutter; sie sei maximal so zu stellen, wie eine ledige Frau an ihrer Stelle stehen würde.[426] Dem trat *Artzt* entgegen mit der Auffassung, dass die Tätigkeit der Frau im Haushalt und bei der Kindererziehung der außerhäuslichen Tätigkeit gleichzustellen sei, also beiden auch bei Trennung der Ehe grundsätzlich das gleiche Vermögen zustünde.[427] Die Abteilungsleiterin im MdJ *Grube* sah in dem Ausgleichsanspruch eine Schutznorm für die Hausfrau, durch welche „die Arbeit im Haushalt nun auch die volle rechtliche Würdigung als gesellschaftliche Arbeit" fände, führte diesen Gedanken allerdings nicht näher aus.[428]

Entschieden gegen den Ausgleichsanspruch in seiner Ausprägung des Entwurfes 1954 und der Begründung durch *Artzt* wandte sich *Nathan*. Dabei

[423] *Artzt,* Das eheliche Güterrecht, NJ 1954, 363, 365.
[424] *Artzt,* Die vermögensrechtlichen Beziehungen, NJ 1957, 298, 299.
[425] *Grandke,* Zum Ausgleichsanspruch, StuR 1957, 277, 280 ff.
[426] *Grandke,* Zum Ausgleichsanspruch, StuR 1957, 277, 284, 283.
[427] *Artzt,* Die vermögensrechtlichen Beziehungen, NJ 1957, 298, 299. Artzt ergänzte seine Ausführungen später mit einer grundlegenden Genese zur „realen Gleichberechtigung in der Ehe", die unter anderem nicht durch das Prinzip der Gütertrennung zu erreichen sei, *Artzt,* Zur Gestaltung des ehelichen Güterrechts, NJ 1958, 159, 160 f.
[428] *Grube,* Erste Erfahrungen, NJ 1954, 442.

widersprach er insbesondere in ökonomischer und ideologischer Hinsicht der These, dass die Hausarbeit und außerhäusliche Berufsarbeit gleichwertig seien.[429] Zur Widerlegung der ökonomischen Gleichwertigkeit zog *Nathan* den folgenden Gedanken heran: Sofern man die Hausarbeit von einer externen Hilfskraft ausführen ließe, wiesen diese Hilfskräfte zumeist eine geringere Qualifikation auf als für andere außerhäusliche Berufe von Nöten wäre, demnach würde die Arbeit auch dementsprechend geringer entlohnt werden. Hinsichtlich der Kindererziehung gelte das Gegenteil und die Mütter seien oft schlechter qualifiziert als eine pädagogisch geschulte Erzieherin, sodass Kinder in der Krippe und Kita besser aufgehoben seien. Überdies wäre es auch ideologisch verfehlt, der Mutter eine Entschuldigung für ihre Hausfrauentätigkeit zu liefern; vielmehr müsse „die Beschränkung der Frau auf den Haushalt [als temporäres] notwendiges Übel [wahrgenommen werden, um] damit das Bewußtsein von der Vorrangigkeit der gesellschaftlichen Arbeit [zu] fördern".[430] Ziel des sozialistischen Familienrechts allgemein und des Güterrechts insbesondere müsse es aber sein einen „Anreiz [zu schaffen] Hausarbeit gegen außerhäusliche Berufsarbeit zu vertauschen".[431]

Dem sei hinzugefügt, dass *Nathan* grundsätzlich der Frau einen Entschädigungsanspruch zusprechen wollte, wenn die Gesamtumstände sie zu einer Arbeit im Haushalt verpflichteten (wobei aus seiner Sicht diese Umstände in der DDR wohl nicht mehr vorlagen). In seiner Definition von Gleichberechtigung in der Familie statuiert er, dass es keine Prädestination der Frau für häusliche Arbeit gebe, vielmehr „die Frau […] das gleiche Recht auf einen außerhäuslichen Beruf wie der Mann [habe] und der Mann […] die gleiche Verpflichtung zur Versorgung des Haushalts und zur Erziehung der Kinder wie die Frau [habe]."[432]

---

[429] *Nathan,* Gedanken zum sozialistischen Güterrecht, 1957, 296 f.
[430] *Nathan,* Gedanken zum sozialistischen Güterrecht, 1957, 295 ff.
[431] *Nathan,* Gedanken zum sozialistischen Güterrecht, 1957, 289.
[432] *Nathan,* Gedanken zum sozialistischen Güterrecht, 1957, 294 f., 300. *Nathans* abschließende Gedanken zum Güterrecht gemäß dem Entwurf 1954 und den Überarbeitungen finden sich bei *Nathan,* Das eheliche Güterrecht, NJ 1958, 529, 529 ff.

Weitestgehend Zustimmung erntete *Nathan* von der Praktikerin *Ansorg*[433]. Diese konstatierte zwar, dass die sozialistische Gesellschaft der DDR noch nicht durchgehend „die Vorstellungen über die dominierende Rolle des Mannes in der Ehe“ überwunden habe, umso wichtiger aber die lenkende Wirkung des Güterrechts sei. Insgesamt sei die Existenz verschiedener Vermögensmassen bei den Ehegatten insbesondere im nachehelichen Verhältnis förderlich, um beide Ehegatten zu produktiver Arbeit anzuleiten; für den Mann, weil er keine Unterhaltszahlungen befürchten müsse und für die Frau, weil sie mangels Unterstützung ihre eigenen produktiven Kräfte entwickeln müsse.[434]

Die in der Literatur geführte Debatte zum Ausgleichsanspruch und der Natur der Gleichberechtigung zeigt wie kaum eine andere das Spannungsfeld zwischen der Anerkennung häuslicher Care-Arbeit als wichtigen gesellschaftlichen Beitrag und der bevorzugten Förderung außerhäuslicher Arbeit auf. Die Autoren winden sich, eine klare Pflicht zur entlohnten Berufsarbeit zu statuieren. Immer wieder wird die Wahlmöglichkeit (für verheiratete Frauen) betont und dass es keinen Zwang zur Berufstätigkeit gebe. Trotzdem ist zumindest die faktische Notwendigkeit evident und auch die Ausgestaltungstendenzen der Rechtsinstitute deuten auf die Bevorzugung der außerhäuslichen gegenüber der rein innerhäuslichen Beschäftigung hin. Die wirkliche Anerkennung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Dimension unbezahlter Care-Arbeit wird so nicht vollzogen; zu dringend ist das Anliegen Frauen als Arbeitskräfte zu gewinnen. Ausgespart wird auch die Gelegenheit häusliche Arbeit konsequent aus dem Zuständigkeitsbereich von Frauen zu lösen und ein Umdenken junger Ehemänner und Väter zu forcieren.

---

[433] *Linda Ansorg* (geb. 21. Februar 1912, gest. 21. Juni 2012) war im Jahr 1946 Absolventin des zweiten Lehrgangs zur Volksrichterausbildung. Nach Maßgeblicher Intervention *Benjamins* wurde *Ansorg* 1953 zur Oberrichterin am Groß-Berliner Kammergericht gewählt. Im gleichen Jahr wurde sie Mitglied der ersten Familienrechtskommission, die am Entwurf das Familiengesetzbuches arbeitete. *Ansorg* holte das Jurastudium an der Deutschen Akademie für Staat und Recht nach und schloss es im Jahr 1959 mit dem Staatsexamen ab. Es folgte eine Dissertation im Jahr 1962 und ab 1963 war sie sowohl Dozentin an der juristischen Fakultät der Humboldt-Universität als auch erneut Mitglied der Familienrechtskommission des Ministeriums der Justiz. *Schneider,* Hausväteridylle oder sozialistische Utopie?, 2004, 134 ff., 295 ff.

[434] *Ansorg,* Die Erarbeitung des neuen Familienrechts, StuR 1959, 736, 741 f.

b. Gütertrennung mit Ausgleichsanspruch

Obwohl der Entwurf den gesetzlichen Güterstand der besonderen Vermögensgemeinschaft vorsah, blieben die Diskussionen rein theoretischer Natur; geltendes Richterrecht blieb vorerst der aus der Verfassung abgeleitete Güterstand der Gütertrennung mit einem Ausgleichsanspruch der Frau im Falle der Beendigung der Ehe, Art. 7 Abs. 1, Art. 30 Abs. 2, Art. 144 Abs. 1 Verf. 1949.[435]

Das OG stellte in diesem Zusammenhang 1953 fest, dass der Frau ein obligatorischer Ausgleichsanspruch zustehe, „da [die] Tätigkeit der Ehefrau einer beruflichen Tätigkeit des Mannes gleichzusetzen ist“ und revidierte diese Auffassung auch in späteren Urteilen nicht.[436] Anlässlich der Auflösung einer Ehe durch den Tod des Ehemannes ergänzte das BG Magdeburg die Debatte um den Ursprung des Ausgleichsanspruchs um folgenden Gesichtspunkt:

> „Der Ausgleichungsanspruch beruht darauf, daß die Ehefrau durch Mitarbeit den Ehemann bei dem Erwerb von Vermögen unterstützt hat oder daß sie als Hausfrau und Mutter tätig und dadurch nicht in der Lage war, eigenes Einkommen aus Arbeit zu erzielen.“[437]

---

[435] OG, Urt. vom 15. März 1955 – 1 Zz 92/54, NJ 1956, S. 512 f.; *Ansorg,* Die Erarbeitung des neuen Familienrechts, StuR 1959, 736, 739 f.; BA Berlin, DP/1/2516, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung: Gesetzgebung, Materialien über die Realisierung des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau, 12. September 1960, 42. *Artzt,* Die vermögensrechtlichen Beziehungen, NJ 1957, 298, schlägt in Abgrenzung zu den Regelungen des BGB den Begriff der „Vermögenssonderung“ statt dem der Gütertrennung vor.
Unterschiedlich behandelt wurde die Frage, ob eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung, auch während bestehender Ehe, möglich sein sollte, *Grandke,* Urteilsanmerkung, NJ 1956, 318, 318 f., zu dem Urteil des KrG Pößneck, Urt. vom 23. November 1954 – 2 C 229/54, NJ 1956, 317 f.

[436] OG, Urt. vom 16. November 1953 – 1 Uz 60/53, NJ 1954, 87 f., in dem das OG auch die obligatorisch-familienrechtliche Natur des Ausgleichanspruches festlegte und ihm keine dingliche Wirkung zusprach. OG, Urt. vom 15. März 1955 – 1 Zz 92/54, NJ 1956, 512 f., sieht in der Vermögensverwaltung durch den Mann trotz Gütertrennung ein Auftragsverhältnis; OG, Urt. vom 1. Juli 1960 – 1 Zz 7/60, NJ 1961, 365 f. bestätigt den Güterstand der Gütertrennung. Umstritten war, ob die Ausgleichssumme auf den Unterhalt nach der Scheidung angerechnet werden sollte, *Gutschmidt,* Anrechnung der Ausgleichssumme, NJ 1956, 693, 693 f.

[437] BG Magdeburg, Urt. vom 13. November 1956 – 1 S 235/55, NJ 1957, 29.

Die geleistete Mitarbeit müsse auch im Fall des Endes der Ehegemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten über das Ehegattenerbrecht hinaus besonders gewürdigt werden,[438] sodass auch in diesen Fällen ein Ausgleichungsanspruch bestehe. Im Übrigen verwies das Gericht auf den § 22 Entwurf 1954, der auch nicht nach den Gründen der Beendigung der Ehe differenziere, sondern den Anspruch schlechthin gewähre.[439] Der Ausgleichsanspruch erstreckte sich demnach konsequenterweise auch nicht auf Vermögenswerte des Ehepartners, die bereits vor der Ehe erworben worden waren, wie beispielsweise ein Grundstück.[440] Als Anspruch rein familienrechtlicher Natur honoriere der Ausgleichsanspruch die geleistete Arbeit zwischen den Ehegatten und war demnach höchstpersönlich und unvererblich.[441]

Im Frühjahr 1957 erweiterte das OG die Vermögenswerte und Umstände, die als Ergebnisse gemeinsamer Arbeit der Eheleute gewertet werden und dementsprechend zu einem Ausgleichsanspruch führen konnten. Konkret begehrte die geschiedene Ehefrau einen Ausgleichsbetrag wegen eines Vermögenszuwachses bei einem vom verklagten Mann erworbenen Mietshaus. Die Ehefrau machte geltend, dass der Erwerb des Grundstücks zu drastischen Einschränkungen im Unterhalt der Familie geführt hat, sie daraufhin eine Stelle als Aufwartefrau annahm und darüber hinaus auch unmittelbar bei Renovierungsarbeiten am Mietshaus geholfen habe. Das OG sah darin ursächlich einen erheblichen Anteil an der Wertsteigerung des Grundstücks und bejahte einen Ausgleichsanspruch.[442]

---

[438] Der Umstand, dass bereits während der Zeit des Nationalsozialismus eine Reform des Güterrechts in Erwägung gezogen worden war, fand in der DDR keine Rezeption. Im NS wurde die Einführung einer sogenannten „Errungenschaftsgemeinschaft“ diskutiert, die eine Beteiligung der Ehefrau am Verdienst des Ehemannes vorsah. Diese Reformidee basierte jedoch weniger auf der nationalsozialistischen Ideologie als vielmehr auf Konzepten der Frauenbewegung vor 1933. Die ideologische Vereinnahmung dieser Idee erfolgte durch eine argumentative Umdeutung, indem die „Errungenschaftsgemeinschaft“ als Instrument dargestellt wurde, um die Rolle der Frau als Hausfrau und Mutter attraktiver zu machen, *König*, Die Frau im Recht des Nationalsozialismus, 1988, 31 ff.
[439] BG Magdeburg, Urt. vom 13. November 1956 – 1 S 235/55, NJ 1957, 30.
[440] KrG Finsterwalde, Urt. vom 28. August 1953 – 3 C 210/52, NJ 1953, 721 f. „Der Anspruch der Ehefrau auf ihren Anteil an der ehelichen Errungenschaft ist nur dann begründet, wenn das Errungene tatsächlich das Ergebnis gemeinsamer Bemühungen ist.“
[441] OG, Urt. vom 11. April 1958 – 1 Zz 4/58, OGZ 1959, 145 ff.
[442] OG, Urt. vom 16. Mai 1957 – 2 Zz 23/57, NJ 1957, 662.

Weiterreichende Erkenntnisse zur Anwendung des Ausgleichsanspruchs zog *Artzt* aus einem vom OG verhandelten deliktsrechtlichen Fall.[443] Die Klägerin, die in Gemeinschaft mit ihrem Mann einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftete, war aufgrund eines von der Verklagten verschuldeten Unfalls längere Zeit arbeitsunfähig. Sie macht nun gegen die Verklagte unter anderem die Kosten für eine Wirtschaftshilfe, die ersatzweise ihre Aufgaben in dem Betrieb wahrnahm, geltend. Das OG stellte zunächst fest, dass § 845 BGB 1900[444] „nicht mehr anwendbar [sei], weil [in der DDR] keine gesetzliche Verpflichtung der Ehefrau [bestehe], ihrem Mann Dienste im Hauswesen und in seinem Geschäft zu leisten“. Des Weiteren führte das OG aus,

> dass die Mitarbeit der Frau ihren Ursprung in der Lebensgemeinschaft habe und „aus diesem familienrechtlichen Charakter der beiderseitig verpflichtenden Lebensverhältnisse folgt, daß die Arbeit jedes Ehegatten, im Beruf wie im Haushalt, gleichzusetzen und gleichrangig zu werten ist. Beide Ehegatten haben gemeinsam die Wirtschaft versehen, und die dadurch geschaffenen Werte stehen ihnen gemeinsam zu, wobei es nicht von Bedeutung ist, ob als Eigentümer im Grundbuch der Mann oder die Frau eingetragen steht. Kann nun, wie im vorliegenden Fall, die Frau diese Mitarbeit nicht mehr leisten und muß an ihrer Stelle eine Hilfskraft eingestellt werden, so treffen die durch die notwendigen Ausgaben für Lohn und Verpflegung der Hilfskraft entstehenden Vermögensnachteile beide Ehegatten.“[445]

Für das Güterrecht bedeute dies nach *Artzt*, dass es keinen Unterschied zwischen der Arbeit der Frau im Haushalt und ihrer Mitarbeit in dem landwirtschaftlichen Betrieb des Mannes gebe und ihr somit in beiden Fällen ein familienrechtlicher Ausgleichsanspruch zustehe.[446]

---

[443] *Artzt,* Die vermögensrechtlichen Beziehungen, NJ 1957, 298, 301 f. mit Bezug auf OG, Urt. vom 22. Juli 1955 – 1 Zz 82/55, Rechtsprechungsbeilage NJ 1956, 18 f.
[444] § 845 Abs. 1 BGB 1900
Im Falle der Tötung, der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung hat der Ersatzpflichtige, wenn der Verletzte kraft Gesetzes einem Dritten zur Leistung von Diensten in dessen Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet war, dem Dritten für die entgehenden Dienste durch Entrichtung einer Geldrente Ersatz zu leisten. […]
[445] OG, Urt. vom 22. Juli 1955 – 1 Zz 82/55, Rechtsprechungsbeilage NJ 1956, 19.
[446] *Artzt,* Die vermögensrechtlichen Beziehungen, NJ 1957, 298, 301 f.

In diesem Sinne fassten auch die Richter des Obersten Gericht *Heinrich*, *Göldner* und *Schilde* den Ausgleichanspruch auf: Wesentliches Merkmal sei „die Vermögensbildung in der Person eines Ehegatten zu Lasten des anderen". Dies könnte entweder durch die Arbeit der Ehefrau im Haushalt und die Sorge um die Kinder entstehen oder durch die Mitarbeit im Betrieb.[447]

Die Frage, ob der Ausgleichsanspruch auch vom Mann geltend gemacht werden könnte, war dabei umstritten: Im Jahr 1954 fanden sich in einem internen Bericht des Ministeriums der Justiz noch Ausführungen, dass einem solchen Ausgleichsanspruch „ein völliges Mißverständnis der Bedeutung" des § 22 Entwurf 1954 zugrunde läge. Es handele sich dabei vielmehr um eine „Schutzvorschrift für die Frau, die z. Zt. noch in vielen Fällen durch Kindererziehung und Haushaltsführung an der Beteiligung am Berufsleben verhindert ist".[448] Hingegen bejahte das BG Neubrandenburg 1957 den Ausgleichsanspruch des Mannes. Tatsächlich gestalte sich die ökonomische Situation der Ehegatten häufig noch derart, dass der Ehemann zumeist den hauptsächlichen Teil des gemeinsamen finanziellen Unterhalts bereitstelle und dementsprechend zumeist die Frau Anspruch auf einen Ausgleichsanspruch habe. Grundsätzlich leite sich aus dem Wesen der Ehe als Gemeinschaft, in der die Ehegatten zur gegenseitigen Hilfe und Beistand verpflichtet sind, jedoch kein Schutzcharakter des Ausgleichsanspruches für die Frau ab, sodass diese nicht ausschließlich davon profitieren könne. [449]

Der Ausgleichsanspruch repräsentierte ein zentrales Instrument zur (angeblichen) Herstellung von Vermögensgerechtigkeit innerhalb der Ehe und war Ausdruck des sozialistischen Verständnisses der Gleichwertigkeit von Haus- und Erwerbsarbeit. Indem er die unentgeltliche Mitarbeit der Frau im Haushalt oder im Betrieb vermögenswirksam honorierte, sollte verhindert werden, dass sich der Mann in der Ehe einseitig auf Kosten der Frau bereichert. Damit wurde die Vorstellung einer gleichberechtigten Ehe unterstrichen, in der

[447] *Heinrich/Göldner/Schilde,* Die Rechtsprechung, NJ 1961, 776-779, 815-819, 851-853, 852.
[448] BA Berlin, DP/1/6633 (Fn. 370), 155 f.
[449] „Der Ausgleichungsanspruch nach geschiedener Ehe steht nicht nur der Frau, sondern auch dem Mann zu." BG Neubrandenburg, Urt. vom 4. September 1957 – 2 SRa 30/57, NJ 1958, 37 f.

beide Partner ihren Beitrag zum Familienunterhalt leisten – sei es durch Erwerbsarbeit oder durch die Übernahme von Haushaltspflichten und Kinderbetreuung.

Besonders bemerkenswert ist, dass dieses Instrument nicht ausschließlich Hausfrauen, sondern auch berufstätigen Frauen zugutekam, die zusätzlich den Großteil der Familienarbeit übernahmen. Damit wurde – möglicherweise ohne die vollständigen Implikationen dieser Maßnahme zu berücksichtigen – ein bedeutender Schritt zur Anerkennung unbezahlter Care-Arbeit als wesentlicher Beitrag zum Familieneinkommen vollzogen.[450] Obwohl die Höhe des Ausgleichsanspruchs in der Regel nicht dem tatsächlichen finanziellen Gegenwert der erbrachten Leistungen entsprach, stellte er dennoch einen progressiven Ansatz zur Förderung einer gerechteren Rollenverteilung in der Ehe dar. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass diese Regelung in der Praxis häufig unzureichend umgesetzt wurde und die finanzielle Benachteiligung von Frauen innerhalb der Ehe fortbestand. Eine rückblickende Bewertung offenbart hier eine grundlegende Schwäche der Familienpolitik der DDR, die ihren Ursprung nicht zuletzt in der marxistisch-leninistischen Philosophie hatte: die massive Vernachlässigung der wirtschaftlichen Dimension unbezahlter Care-Arbeit und das Fehlen einer wissenschaftlichen Erfassung dieses Phänomens. Der Ausgleichsanspruch resultierte aus einem unbestimmten (Un-)Gerechtigkeitsempfinden, doch eine wirklich progressive Herangehensweise hätte eine systematische soziologische Auseinandersetzung erfordert. Ein derartiges Konzept wurde jedoch nicht entwickelt.

[450] Tatsächlich setzte die DDR damit eine Tradition fort, die bereits von Juristinnen wie *Marie Munk* begründet wurde. *Munk* erkannte nicht nur in der außerhäuslichen Erwerbstätigkeit des Mannes eine vermögenswerte Leistung, sondern bewertete auch die Haushaltsführung und Kindererziehung durch die Ehefrau als gleichwertige Beiträge innerhalb der bürgerlichen Ehe, *Meder,* Grundprobleme und Geschichte der Zugewinngemeinschaft, 2010, 23 ff.

3. Elternschaft als staatsbürgerliche Pflicht – Das Kindschaftsrecht

Mit Referenz auf *Engels* wurde bei der inhaltlichen Bestimmung des Eltern-Kind-Verhältnisses wiederum eine Abgrenzung zu den kapitalistischen Staaten vorgenommen: Während die dort normierte „väterliche Gewalt" der Ausbeutung des Kindes (und seines Vermögens) und der Sicherung der Erbfolge entlang der männlichen Linie diene, sei in der DDR die elterliche Sorge als staatsbürgerliche Pflicht, die sich allein am Kindeswohl orientiere, ausgestaltet. Eltern sollten sich dabei ihrer steten Vorbildfunktion als primäre Vermittler sozialistischer Moralvorstellungen bewusst sein. Mehr noch als beispielsweise im Innenverhältnis der Ehegatten wurde die – für die DDR charakteristische – Übereinstimmung von gesellschaftlichen Zielen und individuellen Bestrebungen gefordert und vorausgesetzt.[451] Mit der Abkehr vom patriarchalischen Familienbild des BGB war auch die Hinwendung zu einer gleichberechtigten Elternschaft verbunden. Die ökonomische Gleichberechtigung der Frau führe auch zu einer selbstverständlichen Gleichheit der Eltern hinsichtlich aller familiärer Belange und gleichen Rechten und Pflichten hinsichtlich der Kindererziehung.[452]

a. Elterliche Sorge und Kindesunterhalt

Gemäß dem hohen Stellenwert, welcher der elterlichen Sorge ideologisch eingeräumt wurde, fand sich eine inhaltliche Konzeption auch bereits in den dem Entwurf 1954 vorangestellten Grundsätzen. § 4 Entwurf 1954 lautete:

> „Die Sorge für die Kinder ist nicht nur das Recht der Eltern, sondern zugleich ihre Pflicht gegenüber dem Staat, der Gesellschaft und den Kindern. Die Eltern können ihre verantwortungsvolle Pflicht der Erziehung der Kinder nur dann voll erfüllen, wenn sie dabei mit Schule und Jugendorganisation eng zusammenwirken."

---

[451] „Das Gesetz selbst muß dazu beitragen eine solche Atmosphäre zu schaffen, in der es zur selbstverständlichen moralischen Pflicht jedes Bürgers wird, sich so zu verhalten, wie es den gesetzlichen Bestimmungen entspricht." *Benjamin,* Einige Bemerkungen NJ 1954, 349, 352. *Artzt,* Die elterliche Sorge, ZDASR 1954/55, 16, 19 f.; so auch *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 147.

[452] *Artzt,* Die elterliche Sorge, ZDASR 1954/55, 16, 19.

Auffällig ist die starke staatliche Präsenz in der Ausgestaltung des Eltern-Kind-Verhältnisses. Die Sorge um das Kind wurde demnach nur nachrangig als Pflicht der Eltern gegenüber dem Kind aufgefasst; vorrangig schuldeten die Eltern die Erfüllung ihrer Erziehungspflicht dem Staat und der Gesellschaft.[453] Beinahe denklogisch schließt sich daran der zweite Satz an, dass der so verstandene Erziehungsauftrag nur in engem Zusammenwirken mit der Schule und den Jugendorganisationen zu verwirklichen sei.[454] Bereits Anfang der 1950er Jahre war dabei jedoch in der DDR die kurze Zeit vorherrschende Ansicht aufgegeben worden, dass die Gesellschaft als Kollektiv zusammen mit dem Staat die Erziehung durch die Eltern ersetzen könnten. Dennoch sollten staatliche Institutionen neben den Eltern einen wesentlichen Einfluss ausüben.[455] So war mit der Verordnung über die Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und der Horte 1952 die Errichtung von Kindergärten durch Privatpersonen verboten worden. Sofern die Notwendigkeit bestand, die Kinder durch andere Personen als Familienangehörige zu betreuen, waren sie also automatisch Teil der staatlichen Betreuung.[456]

Die eigentliche rechtliche Regelung der elterlichen Sorge folgte in den §§ 38, 39 Abs. 1 Entwurf 1954.[457] Sie war, genau wie das Recht das Kind zu vertreten, § 58 Abs. 1 Entwurf 1954, geschlechtsneutral formuliert und stand

---

[453] Ähnlich war der einleitende Paragraf zum Entwurf von 1950 bereits ausgestaltet gewesen, BA Berlin, DP/1/6633 (Fn. 366),45, 54.

[454] *Nathan,* Das Familienrecht, StuR 1954, 567, 575 f.; *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 79, der betont, dass es sich bei der „Erziehungsarbeit der Schule und der gesellschaftlichen Jugendorganisationen" jedoch nur um eine „Unterstützung, die unser Staat den Eltern bei der Erziehung der Kinder gewährt" handele. Zu der staatlichen Fürsorge *Ansorg,* Das Verhältnis, NJ 1954, 370, 370.

[455] *Klose,* Ehescheidung und Ehescheidungsrecht, 1996, 113.

[456] § 3 Verordnung über die Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und der Horte, vom 18. September 1952, DDR GBl. 1952, 888. *Wassermeyer,* Die Entwicklung des Kindschaftsrechts, 1965, 44; *Obertreis,* Familienpolitik in der DDR, 1986, 102 f.

[457] § 38 Entwurf 1954
Die elterliche Sorge umfaßt das Recht und die Pflicht der Eltern,
das Kind zu betreuen und für seine Gesundheit zu sorgen;
das Kind zu einem selbstständigen und verantwortungsbewußten Bürger des demokratischen Staates, der seine Heimat liebt und für den Frieden kämpft, zu erziehen;
dem Kinde eine Berufsausbildung zu geben, die seinen Fähigkeiten entspricht und es auf eine gesellschaftlich nützliche Tätigkeit vorbereitet;
das Vermögen des Kindes zu seinem Besten zu verwalten;
das Kind zu vertreten.

nur beiden Elternteilen gemeinschaftlich zu.[458] Ausdrücklich normiert war in § 38 Nr. 3 Entwurf 1954 die Pflicht der Eltern die Berufsausbildung des Kindes zu gewährleisten.[459] Von der ursprünglichen Idee, bei Meinungsverschiedenheiten den Eltern den Weg zum Vormundschaftsgericht zu eröffnen, war im Entwurf 1954 nichts mehr zu lesen. Vielmehr sollten die Elternteile bei Streitigkeiten eigenständig zu einer Einigung gelangen, ohne die Möglichkeit „einen Schiedsspruch von staatlicher Stelle einzuholen".[460] Die Begründung hierzu lautete ganz im Kontrast zu § 4 der Grundsätze, dass in das Familienleben möglichst wenig durch den Staat eingegriffen werden solle.[461] Allerdings konnte bei Meinungsverschiedenheiten ein Elternteil die

§ 39 Entwurf 1954
(1) Die elterliche Sorge ist Sache beider Elternteile, sie regeln alle sich hieraus ergebenden Angelegenheiten gemeinsam. […]
(3) Steht einem Elternteil die elterliche Sorge nicht zu oder ist ein Elternteil verstorben oder für tot erklärt, so hat der andere allein die elterliche Sorge.

[458] Die elterliche Sorge umfasste dabei untrennbar auch die Personensorge und die Vermögensverwaltung und war auch im Falle der Scheidung der Eltern nicht aufzuteilen, *Wächtler,* Die elterliche Sorge, NJ 1958, 408, 409. Zur Vertretung des Kindes durch die Eltern, *Wassermeyer,* Die Entwicklung des Kindschaftsrechts, 1965, 67 ff.

[459] Nicht verwirklicht fand sich im Entwurf 1954 hingegen die im Entwurf 1950 angedachte Idee, dem Kind bei Nichterfüllung dieser elterlichen Pflicht einen Schadensersatzanspruch zu geben, um so die Pflicht der Eltern „mit dem erforderlichen Gewicht zu versehen", BA Berlin, DP/1/6633 (Fn. 366), 54 f.

[460] *Melsheimer/Nathan/Weiss,* Neue Rechtsprinzipien, 1948, 113; *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 149. Im Entwurf von 1950 war man noch davon ausgegangen, dass eheliche Meinungsverschiedenheiten nicht von Dritter Stelle zu schieden seien, elterliche jedoch schon, da „das Wohl des Kindes wichtiger ist als das Interesse an der Vermeidung von Unzuträglichkeiten im Eheleben", BA Berlin, DP/1/6633 (Fn. 366), 55. Zu einem anderen Ergebnis kommt ohne Begründung *Brümmer,* Entwicklung Erziehungsrecht DDR, 1980, 100.

[461] *Ansorg,* Das Verhältnis, NJ 1954, 370, 371; *Artzt,* Die elterliche Sorge, ZDASR 1954/55, 16, 19 f. Eine Einschränkung fand dieser Grundsatz bei der Vertretung des Kindes, § 58 Abs.1 Entwurf 1954, wonach die Mitwirkung eines Elternteils durchaus auf Antrag durch die Entscheidung des Rates ersetzt werden konnte.
Im Falle der Ehelichkeitsanfechtung durch den Vater vor Gericht sollte es überdies der Mutter aufgrund ihres konkurrierenden eigenen Interesses nicht möglich sein, ihr Kind zu vertreten, solange die Eheleute verheiratet waren. Stattdessen sollte ein Pfleger bestellt werden, OG, Urt. vom 14. Februar 1956 – 1 Zz 4/56, NJ 1956, 218. Die Entscheidung des OG führte zu einer Änderung der Praxis durch das Ministerium der Justiz, BA Berlin, DP/1/2072, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung: Gesetzgebung, Zum OG Urteil vom 14. Februar 1956, 17. August 1956, 51 ff. Bewusst anders entschieden wurde der Fall, wenn es sich um eine bereits geschiedene Mutter handelte, da dann keine widerstreitenden Interessen ersichtlich seien, Stadtbezirksgericht Berlin-Prenzlauer Berg, Urt. vom 30. November 1956 – 344 Ra 122/56, NJ 1957, 252. Diese Rechtsauffassung wurde vom

Vertretungsbefugnis für das Kind partiell durch den Rat des Kreises auf sich übertragen lassen. Ein Anwendungsbeispiel war gegeben, sofern ein Elternteil sich weigerte, dem Kind eine seinen Neigungen entsprechende und gesellschaftlich nützliche berufliche Tätigkeit ergreifen zu lassen, insbesondere wenn es sich um eine Tochter handelte, mit der Begründung, sie werde ohnehin bald heiraten.[462]

In § 47 Abs. 1 Entwurf 1954[463] wurde die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern als eine besondere Ausformung der elterlichen Sorge ausgestaltet, der die Eltern notfalls unter Einschränkung der eigenen Bedürfnisse nachzukommen hatten. Der Unterhalt umfasste dabei insbesondere die materielle Pflege und traf beide Eltern gleichermaßen, wobei die individuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu beachten war. Der Entwurf berücksichtigte in § 48 Abs. 3 Entwurf 1954 auch den durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsatz, dass im Falle des Getrenntlebens der Eltern, der Elternteil bei dem das Kind lebt, den Unterhaltsbeitrag in der Regel durch die tatsächliche Pflege des Kindes erfüllt. Hierdurch sollten insbesondere Frauen entlastet werden, bei denen die Kinder im Falle der Trennung in der Regel lebten.[464]

In der Sonderkonstellation, dass das in der Ehe geborene Kind später durch eine Ehelichkeitsanfechtung für nichtehelich erklärt wurde, hatte der (geschiedene) Mann der Mutter keinen Erstattungsanspruch für den geleisteten Unterhalt gegen den Vater des Kindes und schon gar nicht gegen das Kind selbst. Es vertrage sich nicht mit dem „sittlich-moralischen Charakter der Ehe“ Kompensationen für familiäre Leistungen in Geld zu erhalten. Darüber hinaus solle das Kind vor den Auswirkungen eventueller Vaterschaftsstreitigkeiten geschützt werden.[465]

OG, Urt. vom 9 August 1957 – 1 Zz 58/57, NJ 1957, 591 f., bestätigt. Siehe hierzu auch *Grandke,* Die Entwicklung des Familienrechts, 2008, 35.

[462] *Wassermeyer,* Die Entwicklung des Kindschaftsrechts, 1965, 51.

[463] § 47 Abs. 1 Entwurf 1954 – Grundsatz
Die elterliche Sorge legt den Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern eine besondere Unterhaltsverpflichtung auf. Die Eltern müssen nötigenfalls ihre eigenen Lebensbedürfnisse beschränken, um den Unterhalt der Kinder sicherzustellen.

[464] *Niethammer,* Zu den Fragen des Unterhaltsrechts, ZDASR 1954/55, 34, 38 f.

[465] *Heinrich,* Nochmals: Bereicherungsansprüche gegen Kinder, NJ 1961, 708, 711 f.

b. Das Eltern-Kind-Verhältnis bei unverheirateten Eltern

Nach den §§ 35, 36 und 60 Entwurf 1954[466] galt ein Kind als nichtehelich, wenn die Eltern zum vermuteten Zeitpunkt der Zeugung, der Geburt oder danach nicht miteinander verheiratet waren. Zudem konnte die Ehelichkeit eines Kindes angefochten werden, wodurch es rückwirkend als nichtehelich galt, § 76 Abs. 3 Entwurf 1954. Erstmalig sollte in § 75 Abs.1 Entwurf 1954 dabei neben dem Ehemann der Mutter und dem Kind auch ein Anfechtungsrecht der Mutter des Kindes gesetzlich festgelegt werden.[467]

Der Nichtehelichkeit als Kategorie sollte dabei eine immer geringer werdende Bedeutung zukommen; so war den rechtlichen Regelungen zur Nichtehelichkeit in § 60 Entwurf 1954 der Grundsatz vorweggestellt, dass nichteheliche Kinder gegenüber ihren Eltern die Stellung ehelicher Kinder einnehmen sollten. Die Stellung der unverheirateten Eltern innerhalb der nichtehelichen Lebensgemeinschaft hingegen erfuhr keine Aufwertung.[468] Vier Jahre nach der Vorstellung des Entwurfes, im Jahre 1958, war das bloße unverheiratete Zusammenleben von Mann und Frau – häufig „Lebenskameradschaft“ genannt – als „Flucht in die Unverbindlichkeit“ gegenüber dem Partner und der Gesellschaft negativ konnotiert; ein solches Verhalten entspräche nicht der herrschenden Moralauffassung und die betroffenen Paare waren angehalten die Ehe zu schließen.[469] Dementsprechend erfuhr im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Entwurfes 1954 das Zusammenleben unver-

[466] § 60 Entwurf 1954 – Grundsatz
Nichteheliche Kinder haben im Verhältnis zu ihren Eltern und deren Verwandten die rechtliche Stellung ehelicher Kinder. Soweit die folgenden Vorschriften Abweichungen von der allgemeinen Regelung enthalten, sind sie dadurch bedingt, daß die Eltern nicht durch Heirat verbunden sind.

[467] *Wassermeyer,* Die Entwicklung des Kindschaftsrechts, 1965, 89 ff.; *Klose,* Das Verblassen eines Makels, 2013, 136.

[468] In den Beratungen vorheriger Entwürfe hatte *Benjamin* sich noch dafür ausgesprochen, dass nicht nur die Ehe als Form des Zusammenlebens Berücksichtigung finden sollte und die „Lebenskameradschaft als fortschrittliche soziale Einrichtung“ beschrieben. Diese Meinung findet jedoch in der Debatte keinen Widerhall und wird auch in keiner Veröffentlichung wiederholt, BA Berlin, DP/1/7893 (Fn. 387), 205.

[469] *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 79; *Schubert,* Die Frau in der DDR, 1980, 100.

heirateter Eltern mit ihren Kindern in einer nichtehelichen Familie keine Berücksichtigung in der Literatur.[470] Im Gegenteil, es wurde als verbleibender tatsächlicher Unterschied zu den ehelichen Kindern angesehen, dass dem nichtehelichen Kind der Umstand immanent war, dass die Eltern keinen gemeinsamen Haushalt führten.[471]

(1) Verhältnis zwischen Vater und nichtehelichem Kind

Der bereits aus der Verfassung abgeleitete Grundsatz, dass Vater und nichteheliches Kind auch im rechtlichen Sinne als verwandt galten, wurde als so selbstverständlich betrachtet, dass er im Entwurf 1954 nicht mehr explizit geregelt, von den Gerichten aber als geltendes Recht angewendet wurde.[472] Zur rechtlichen Vaterschaftsfeststellung gab es zwei Möglichkeiten: die offizielle Anerkennung durch den Vater, § 62 Abs. 1 Nr. 1 Entwurf 1954, oder die gerichtliche Feststellung, § 62 Abs. 1 Nr. 2 Entwurf 1954. Als Ausdruck moralisch einwandfreien und somit sozialistisch erstrebenswerten Verhaltens wurde das Anerkenntnis zuerst genannt. Allerdings hatte auch dieses nur Bedeutung für die eindeutige Feststellung des zweiten Unterhaltsschuldners.[473] Der persönliche Umgang des Vaters mit dem Kind hing allein von der Zustimmung der Mutter ab, § 70 Entwurf 1954. Dass der Vater kein Umgangsrecht ohne den Willen der Mutter haben sollte, wurde – ähnlich wie bei der Ablehnung der geteilten Sorge – damit begründet, dass insbesondere die potentielle Familie zwischen der Mutter, einem anderen Mann und dem

---

[470] *Nathan,* Die "Abfindung", NJ 1954, 499, 499.
Allerdings konnte die nichteheliche Familie eine indirekte positive Würdigung im Falle der Klage auf Ehescheidung erfahren. Sofern der auf Scheidung klagende Ehegatte bereits eine neue, nichteheliche Familie hatte und dieser zugewandt war, konnte dies ein wichtiges Indiz für die Zerrüttung der Ehe bedeuten. Siehe C. III. 2. b. Die Scheidung von Eltern minderjähriger Kinder.

[471] *Müller,* Zur Verwirklichung der Gleichberechtigung, ZDASR 1954/55, 41, 41.

[472] So zum Beispiel vom BG Magdeburg, Urt. vom 19. November 1957 – 1 S 120/57, NJ 1959, 144 f. Nach *Nathan,* Der Unterhaltsanspruch, NJ 1957, 170, 172, wurde diese Regel auch positiv gesetzlich mit der EheVO 1955 bestätigt, da § 3 Ziff. 2 EheVO 1955 nicht nach nichtehelichen und ehelich Kindern differenziere. Siehe auch BA Berlin, DP/1/6633 (Fn. 366), 28, 33, 72 ff., zur Selbstverständlichkeit des Verwandtschaftsverhältnisses. Uneindeutig waren hingegen die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen.

[473] *Eggers-Lorenz,* Die Feststellung, NJ 1954, 437, 473 f.; *Wassermeyer,* Die Entwicklung des Kindschaftsrechts, 1965, 103.

nichtehelichen Kind nicht gestört werden sollte.[474] Praktiker monierten, dass diese Regelung eine unbillige Härte gegenüber dem „gewissenhaften" Vater darstelle (den es also anscheinend auch gab). Der Gegenvorschlag lautete daher, eine Regelung einzufügen, die dem Vater das Recht zugestehen sollte, den Rat des Kreises anzurufen, um ein Verkehrsrecht festzusetzen; allerdings fand diese Anregung keine Resonanz.[475]

In einem viel diskutierten Urteil des Obersten Gerichts aus dem Jahre 1956 wurde die eigentlich geklärte Frage nach der Verwandtschaft des Vaters mit seinem nichtehelichen Kind scheinbar erneut zur Diskussion gestellt. In der Sache ging es um einen Unterhaltsstreit bei dem das OG entgegen dem Wortlaut des § 72 Entwurf 1954 entschied, dass dem nichtehelichen Kind kein Unterhaltsanspruch gegen die Verwandten seines Vaters zustünde.[476] Es berief sich zur Begründung auf die Verschiedenartigkeit der Lebensverhältnisse von ehelichen und nichtehelichen Kindern (letztere hätten zur Familie des Vaters keinen Kontakt), sodass sich eine schematische Anwendung der Regelungen des BGB auf nichteheliche Kinder (konkret von § 1601 BGB 1900) verbiete.[477] Damit wird abermals deutlich, dass das nichteheliche Kind nicht zu dem Lebenskreis des Vaters dazugehörig gesehen wird. Zeitgenössische Autoren ordneten diese Judikatur jedoch als juristisch systemwidrig ein; sie entspreche weder der bisherigen Rechtsprechung des OG noch der dem Familienrecht innewohnenden sozialistischen Gesinnung. Die Verwandtschaft zwischen dem Kind und seinem Vater und dessen Vorfah-

[474] Es sei „nicht gerechtfertigt, dem Vater gegen den Willen der Mutter in Ausnahmefällen ein Recht zum Verkehr zuzusprechen", da es „dem Wohle des Kindes niemals zuträglich sein [könne], wenn dem Vater gegen den Willen der sorgeberechtigten Mutter gestattet wird, mit dem Kinde zu verkehren". Vielmehr führe das zu „scheusslichen Streitigkeiten" und einem Überstrapazieren des Kindes, BA Berlin, DP/1/6633 (Fn. 370), 163; *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 160.

[475] *Göldner,* Die Stellung und das Recht des nichtehelichen Kindes, NJ 1954, 373, 373; *Handsche,* Zu einigen Fragen, NJ 1954, 501, 502. Auch in vereinzelten Eingaben von Vätern nichtehelicher Kinder beklagen diese ihre eingeschränkten Möglichkeiten, BA Berlin, DP/1/2072, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung: Gesetzgebung, Eingabe zur Vaterschaftsfeststellung, vom 25. April 1952, 31 ff.

[476] Allerdings sollte auch das nichteheliche Kind gegenüber seinem Vater und dessen Verwandten nicht unterhaltspflichtig sein, § 73 Entwurf 1954.

[477] OG, Urt. vom 19. Juni 1956 – 1 Zz 53/56, Rechtsprechungsbeilage NJ 1956, 50.

ren zu negieren, sei in höchstem Maße willkürlich; das Verwandtenunterhaltsrecht müsse auch im Falle des nichtehelichen Kindes Anwendung finden. Überdies hätte § 72 Entwurf 1954 bei den öffentlichen Aussprachen zum Entwurf keine Kritik erfahren und entspreche demnach auch dem moralischen Empfinden der Bevölkerung.[478] Die Argumentation der Literatur fügte sich in den grundsätzlichen Tenor des Entwurfes 1954; dieser sollte zwar eine Abkehr von der reinen Zahlvaterschaft darstellen, jedoch bezogen sich die wesentlichen Änderungen auf die Stärkung der Rechte der Mutter und die einfachere Durchsetzung der Unterhaltsansprüche gegen den Vater.

(2) Sorge für das nichteheliche Kind

Der Entwurf 1954 sah vor, dass die Sorge für das nichteheliche Kind grundsätzlich allein der Mutter zustehen sollte, § 67 Entwurf 1954.[479] Sofern die Mutter selbst noch minderjährig war, konnte sie die Sorge allerdings nicht wahrnehmen, § 69 Entwurf 1954.[480] In diesem Fall wurde nicht der Vater des Kindes oder die Eltern der Mutter, sondern der Rat des Kreises zum Vormund bestimmt. Da die gemeinsame elterliche Sorge als Ausdruck des Zusammenlebens in einer Familie galt, war sie im Entwurf 1954 nicht vorgesehen. Ein geteiltes Sorgerecht würde hingegen nur zu einem Zerreißen des nichtehelichen Kindes zwischen zwei Lebenskreisen führen. Für die Wahl der Lebenssphäre der Mutter sprächen dabei die „natürlichen Gründe“.[481]

---

[478] Siehe bereits BA Berlin, DP/1/6633 (Fn. 370), 164r oder BA Berlin, DP/1/2516, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung: Gesetzgebung, Materialien über die Realisierung des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau, 12. September 1960, 42. Insbesondere *Nathan,* Der Unterhaltsanspruch, NJ 1957, 170, 173 f., 175, zeigt auf, dass dieses Urteil inkohärent zu der bisherigen Rechtsprechung ist; so auch *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 159. Im Ergebnis übereinstimmend *Feiler,* Zur rechtlichen Stellung, NJ 1957, 303, 303 f.

[479] § 67 Entwurf 1954 – Elterliche Sorge
Die elterliche Sorge für das nichteheliche Kind ist Sache der Mutter.

[480] § 69 Entwurf 1954 – Fehlen der elterlichen Sorge
(1) Die Mutter kann die elterliche Sorge nicht wahrnehmen, wenn sie minderjährig oder aus einem anderen Grunde in der Handlungsfähigkeit beschränkt ist. Sie ist gleichwohl verpflichtet, das Kind zu betreuen und für seine Gesundheit zu sorgen.
(2) Steht das Kind nicht unter der elterlichen Sorge der Mutter, so wird der Rat des Kreises Vormund.

[481] *Artzt,* Die elterliche Sorge, ZDASR 1954/55, 16, 21; *Müller,* Zur Verwirklichung der Gleichberechtigung, ZDASR 1954/55, 41, 44; *Nathan,* Der Unterhaltsanspruch, NJ 1957,

Obwohl der Mutter grundsätzlich die vollen elterlichen Rechte zugestanden wurden, konnte man sich nicht vollständig von dem Bild der „erfahrungsgemäß […] auf Grund ihres Alters oder ihrer mangelnden Lebenserfahrung“ unerfahrenen Mutter lösen.[482] Da die Erziehung des nichtehelichen Kindes aber in der Regel allein bei der Mutter lag, schien es unabdingbar für die Verbesserung der Lebensverhältnisse des nichtehelichen Kindes, zunächst eine gleichberechtigte Stellung der Mutter in rechtlicher, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht durchzusetzen.[483] Der Gedanke, dass die Förderung des nichtehelichen Kindes, zunächst eine konsequente Aufwertung der Stellung der unverheirateten Mutter forderte, war charakteristisch für die Familienpolitik der SED und sollte schließlich auf alle Mütter übertragen werden. In der DDR sollte so im Ergebnis die Förderung der Kinder und Jugendlichen immer zunächst die Unterstützung der (un)verheirateten Mütter bedeuten. Diese sollten Zugang zu einer besseren gesundheitlichen Versorgung (zum Beispiel in Mütterberatungsstellen und Entbindungsheimen) haben und es sollten mehr außerhäusliche Betreuungsmöglichkeiten für die Kinder (beispielsweise Kinderkrippen und -tagesstätten) geschaffen werden.[484] Die Quintessenz dieser Bestrebungen, dass Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern in der DDR grundsätzlich zu Maßnahmen der Förderung der Mutter und nicht der Familie wurden, verweist auf eine zentrale Problematik der DDR-Familienpolitik. Obwohl die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Verfassung verankert war, blieben die traditionellen Rollenbilder in der Praxis bestehen. Maßnahmen zur Kinderbetreuung und -erziehung wurden primär als Unterstützung für die Mutter verstanden, nicht jedoch als gemeinsame Aufgabe beider Elternteile.

170, 171. *Nathan,* Die "Abfindung", NJ 1954, 499, 499, ging davon aus, dass dem nichtehelichen Vater die elterliche Sorge nicht zustehe, weil er mit der Mutter und seinem Kind keine Familieneinheit bilde.

[482] *Göldner,* Die Stellung und das Recht des nichtehelichen Kindes, NJ 1954, 373, 374.

[483] *Müller,* Zur Verwirklichung der Gleichberechtigung, ZDASR 1954/55, 41, 44 f., bezog in die Überlegungen auch mit ein, dass die soziale Sicherung der unverheirateten Mutter illegal durchgeführte Abtreibungen obsolet werden lassen würde. *Ansorg,* Familiengesetzgebung, NJ 1962, 152, 153, sieht die Aufgabe des DDR-Staats darin die Mutter solange und soweit zu unterstützen, dass sie schließlich alle mit der Mutterschaft verbundenen Rechten und Pflichten alleine wahrnehmen kann.

[484] *Artzt,* Die elterliche Sorge, ZDASR 1954/55, 16, 19; *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 148.

Diese Perspektive hatte weitreichende Folgen für die Familien in der DDR. Einerseits führte sie zu einer Doppelbelastung der Frauen, die neben ihrer Berufstätigkeit weiterhin die Hauptverantwortung für die Kindererziehung trugen. Andererseits wurden Väter von der Familienarbeit weitgehend ausgeschlossen und ihre Rolle auf die finanzielle Versorgung der Familie reduziert. Diese geschlechtsspezifische Rollenzuweisung benachteiligte beide Geschlechter und verhinderte eine gleichberechtigte Teilhabe an der Familienarbeit. Um dieser Problematik entgegenzuwirken, wäre eine umfassende Sensibilisierung für eine gleichberechtigte Rollenverteilung innerhalb der Familie notwendig gewesen.

(3) Vermögensverhältnisse zwischen unverheirateten Eltern und nichtehelichem Kind

Hinsichtlich des Unterhalts sollte gemäß § 71 Abs. 1 Entwurf 1954 für die nichtehelichen Kinder die gleichen Grundsätze gelten wie für die ehelichen. Damit sollte die richterrechtliche Handhabung, dass generell beide Elternteile unterhaltspflichtig waren, fortgeführt werden.[485] Abweichende Regelungen ergaben sich aus dem zugrunde gelegten Familienbild, dass „das nichteheliche Kind nicht in die Familie seines Vaters eintritt und daß außer dem Unterhalt keine familienrechtlichen Beziehungen bestehen“. Daher wurde angenommen, dass die Mutter ihre Unterhaltspflicht durch die tatsächliche Pflege sowie Erziehung und der Vater durch Zahlung einer Unterhaltsrente, die dem Kind qua Geburt zustand, erfüllten. Die sich so ergebende Situation war rechtlich durchaus vergleichbar mit der Situation geschiedener Eltern, sodass in der Praxis die Unterhaltsregelungen von geschiedenen Eltern auf die nichtverheirateten Eltern übertragen wurden.[486] Eine ausführliche Würdigung der Genese des Unterhaltsrechts für Kinder findet sich demnach in

[485] Bei Klagen auf Unterhalt musste demnach stets die wirtschaftliche Lage beider Elternteile Berücksichtigung finden KG, Urt. vom 22. Juli 1954 – Zz 20/54, NJ 1954, 579.
[486] *Niethammer,* Zu den Fragen des Unterhaltsrechts, ZDASR 1954/55, 34, 39 f.; *Such,* Die Unterhaltsverpflichtung, NJ 1954, 367, 369; *Hillebrand,* Die familienrechtlichen Richtlinien, 2003, 135 f.; *Göldner,* Die Stellung und das Recht des nichtehelichen Kindes, NJ 1954, 373, 374; *Zieger,* Die Entwicklung des Familienrechts, 1983, 53. Mütter nichtehelicher Kinder würden vor allem eine stärkere finanzielle Beteiligung des Vaters an der Sorge für das Kind fordern, wie zum Beispiel eine Beteiligung an den Kosten einer Erstlingsausstattung, *Wittich-Lucas,* Für eine Beteiligung, NJ 1955, 283, 283.

dem Kapitel zum Kindesunterhalt unter Geltung der EheVO 1955.[487] Nachfolgend werden insbesondere noch richterrechtlich entwickelte Besonderheiten zur Ausdifferenzierungen der Vermögensverhältnisse nichtehelicher Kinder vorgestellt:

Besondere Bedeutung kam zunächst der Außerkraftsetzung von § 1709 BGB 1900 im Jahr 1955 durch das OG zu. Dies hatte einerseits zur Folge, dass es dem Kind als eigenes Recht zustand „von seinem Vater Unterhalt rückwirkend bis zum Tage seiner Geburt [zu] verlangen“. Damit sollte die Position des Kindes gegen seinen Vater gestärkt werden, dem so die Möglichkeit genommen wurde, der Erfüllung seiner Unterhaltspflichten zu entgehen, indem er behaupte, der Unterhaltsanspruch sei für die Vergangenheit auf andere Personen übergegangen.[488] Anderseits wurde der Grundsatz, dass beide Elternteile unterhaltspflichtig waren, weiter ausdifferenziert und festgestellt, dass nunmehr auch der Mutter eine primäre Unterhaltspflicht oblag. Konsens war, dass, sofern das Kind nicht bei der Mutter, sondern beispielsweise bei Verwandten aufwuchs oder die Kindesmutter ein verhältnismäßig hohes Einkommen erzielte, auch gegen sie Ansprüche auf Barunterhalt geltend gemacht werden konnten. Umstritten war hingegen der vom Obersten Gericht entwickelte Grundsatz, dass die Mutter keinen Ersatzanspruch, wegen von ihr geleisteten Unterhalts, gegen den Kindesvater geltend machen konnte.[489] *Niethammer* sah in der Konstellation, dass nur das Kind vom säumigen Vater den Unterhalt fordern könne und die Mutter dann wiederum aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen das Kind vorgehen müsse, aufgrund der Praxisferne eine grundlose Privilegierung des Kindsvaters gegenüber der Mutter. Dem könnte in Zukunft allerdings der Entwurf des Familiengesetzbuches abhelfen, demnach die Mutter des minderjährigen

[487] Siehe C. III. 4. c. Kindesunterhalt.
[488] OG, Urt. vom 24. November 1955 – 2 Zz 101/55, NJ 1956, 282.
[489] OG, Urt. vom 24. November 1955 – 2 Zz 101/55, NJ 1956, 282.
Das OG lehnte die Anwendung von § 1709 BGB 1900 als verfassungswidrig ab. Dazu: *Knauf,* Die Zivilentscheidungen, 2007, 105 f.; *Klose,* Das Verblassen eines Makels, 2013, 151 ff. Siehe auch *Niethammer,* Bereicherungsansprüche gegen Kinder, NJ 1961, 91 ff., der dieser Auslegung jedoch wiederspricht. Zustimmend *Heinrich,* Nochmals: Bereicherungsansprüche gegen Kinder, NJ 1961, 708 ff.

Kindes dessen Unterhaltsansprüche im eigenen Namen geltend machen könne.[490]

In der Praxis musste die Unterhaltsforderung des nichtehelichen Kindes insbesondere gegen seinen Vater nicht selten vor Gericht klagehalber geltend gemacht werden.[491] Gemäß § 68 Entwurf 1954 sollte der Rat des Kreises der unverheirateten Mutter mit Geburt des Kindes als Pfleger beigeordnet werden, um sie insbesondere bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen zu unterstützen. Diese Pflegschaft diente als staatliche Rechtshilfe im Unterhaltsprozess, ohne die Rechte der Mutter zu beschneiden oder sie zu bevormunden.[492] Aus dieser Norm wurde das grundsätzliche Credo abgeleitet, dass zur Unterstützung der Rechte des nichtehelichen Kinds alle gesellschaftlichen Kräfte und insbesondere der staatlichen Stellen verpflichtet waren. Dies umfasste konkret, zunächst beschleunigt die Vaterschaft zu ermitteln, um dann zügig zu einer Anerkennung derselben zu kommen und schließlich eine vollstreckbare Vereinbarung über die Regelung des Unterhalts zu erwirken.[493] Für den verklagten Mann bestand jedoch nach dem noch geltenden BGB – anders als im Entwurf 1954[494] – die Möglichkeit durch

[490] *Niethammer,* Bereicherungsansprüche gegen Kinder, NJ 1961, 91, 92 f.; *Heinrich,* Nochmals: Bereicherungsansprüche gegen Kinder, NJ 1961, 708, 709 f., entgegnet dem, dass aus der Stellung der Frau keine subsidiäre Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind angenommen werden dürfe, genau dies aber Voraussetzung des § 1709 BGB 1900 sei. Als Lösung biete sich nur de lege ferenda an der Mutter einen Anspruch im eigenen Namen zu geben. Siehe auch *Hillebrand,* Die familienrechtlichen Richtlinien, 2003, 142.
[491] So wurde im Jahr 1960 für knapp 20 % aller nichtehelichen Kinder ein Unterhaltsprozess geführt, BA Berlin, DP/1/9066, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung: Gesetzgebung, Statistische Informationen über die Entwicklungen in Zivil- und Familienrechtssachen, 13. April 1962, 4.
[492] *Schubert,* Die Frau in der DDR, 1980, 100; *Göldner,* Die Stellung und das Recht des nichtehelichen Kindes, NJ 1954, 373, 374; *Handsche,* Zu einigen Fragen, NJ 1954, 501, 502.
[493] *Heinrich/Göldner,* Einige Fragen der Rechtsstellung, NJ 1962, 142.
[494] Dem Wortlaut nach war in dem Entwurf 1954 die Mehrverkehrseinrede ausgeschlossen und als Väter in Betracht kommende Männer sollten gemeinsam in Anspruch genommen werden können, *Klose,* Das Verblassen eines Makels, 2013, 133 f.

die Erhebung einer Mehrverkehrseinrede[495] der Unterhaltspflicht zu entgehen.[496] Da diese Einrede geeignet war, Unterhaltsprozesse in die Länge zu ziehen, sollte sie in der DDR nur unter Einschränkungen geltend gemacht werden können. Dies hieß insbesondere, dass bloße Behauptungen des Mannes, nicht der Vater zu sein, nicht ausreichend sein sollten.[497] Es war nicht zulässig, der Mutter den negativen Beweis aufzubürden, nicht mit mehreren Männern verkehrt zu haben. Ebenso war ihre Parteivernehmung grundsätzlich als unzulässige Ausforschung abzulehnen. Vielmehr sollte vom vermeintlichen Kindsvater der Beweis unter Benennung von Zeugen erbracht werden oder, falls keine namentliche Nennung möglich war, aus dem Vorgebrachten mit einiger Sicherheit die begründete Annahme eines Mehrverkehrs hervorgehen. Erst wenn dies geschehen war, konnten weitere Maßnahmen zur wahrscheinlichen Feststellung der Vaterschaft, wie ein Tragzeit- oder Blutgruppengutachten gerichtlich angeordnet werden.[498]

---

[495] Die Mehrverkehrseinrede stützte sich auf § 1717 Abs. 1 Satz 1 BGB 1900. Sofern der potentielle Kindsvater sich darauf berief, dass die Mutter während der Empfängniszeit mit mehreren Männern Geschlechtsverkehr gehabt habe, konnte dies zur Nichtnachweisbarkeit der Vaterschaft und somit im Ergebnis zum Haftungsausschluss des in Anspruch genommenen Mannes führen, *Schmidtke,* Nichteheliche Väter, 2015, 41 f.
§ 1717 Abs. 1 BGB 1900
Als Vater des unehelichen Kindes im Sinne der §§ 1708 bis 1716 gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, daß auch ein Anderer ihr innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat. Eine Beiwohnung bleibt jedoch außer Betracht, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat. […]

[496] *Schneider,* Hausväteridylle oder sozialistische Utopie?, 2004, 255 f., zeigt in einer kurzen Geschichte der Mehrverkehrseinrede wie umstritten diese bereits in der Weimarer Nationalversammlung gewesen war.

[497] KrG Potsdam-Land, Urt. vom 12. Januar 1954 – 4 C 474/53, NJ 1954, 579, „Die bloße und unsubstantiierte Behauptung des auf Unterhalt Inanspruchgenommenen [sic], die Kindesmutter habe außer mit ihm auch noch mit anderen Männern geschlechtlich verkehrt, rechtfertigt weder eine Vernehmung der Kindesmutter hierüber noch die Anordnung eines Blutgruppengutachtens." Siehe auch *Wassermeyer,* Die Entwicklung des Kindschaftsrechts, 1965, 106 ff.

[498] *Hintze,* Bemerkungen zur Rechtsprechung, NJ 1954, 198, 200. Hierbei überwogen allerdings zivilprozessuale Erwägungen; eine explizite Würdigung des Persönlichkeitsrechts der Mutter blieb aus, *Hillebrand,* Die familienrechtlichen Richtlinien, 2003, 85. Die formal richtige Geltendmachung der Mehrverkehrseinrede war Gegenstand einer Vielzahl von Urteilen des Obersten Gerichts, siehe OG, Urt. vom 25. Juni 1956 – 2 Zz 21/56, OGZ 1958, 19 ff.; OG, Urt. vom 8. November 1957 – 1 Zz 174/57, OGZ 1959, 97 ff. Im Ergebnis

Diesen Einschränkungen liegt das Spannungsverhältnis zugrunde, einerseits keinen möglichen „unmoralischen“ Lebenswandel der Mutter zu begünstigen, aber anderseits auch nicht den Versuch des Vaters, sich seiner Unterhaltspflicht zu entziehen, zu tolerieren. In dem Ausschuss für Recht und Rechtspflege, in einer Sitzung aus dem Jahr 1949, trafen zwei extreme Ansichten diesbezüglich aufeinander: einerseits wurde in der Einrede des Mehrverkehrs eine Bestimmung gesehen, die jede unverheiratete Mutter diskriminiere und zu einer „Dirne“ degradiere und es wurde vorgeschlagen, ein Wahlrecht der Mutter zwischen jedem potentiellen Vater zu etablieren. Dem entgegen stand die Ansicht – so vertreten von *Benjamin* – dass bei einer „sehr lockeren“ Lebensweise der Mutter, der potentielle „Nicht-Vater“ besser geschützt werden müsse.[499] Diesem Problem nahm sich 1955 auch die Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über Voraussetzungen und Beweiswert des erbbiologischen Gutachtens (RL Nr. 6)[500] an. Das OG führt in seiner Einleitung aus, dass es sich bei der Berufung des Mannes auf den „unmoralischen“ Lebenswandel der Mutter zumeist um „leichtfertige Behauptungen“ handele, um „seine Sorgepflicht gegenüber dem Kind und der Gesellschaft zu Unrecht zu leugnen“, oder um „eine Verschleppung des Prozesses im Beweisverfahren“ herbeizuführen.[501] Die Richtlinie legte darum fest, dass nur, wenn sich aus dem Prozessgeschehen deutliche Hinweise auf die Unsicherheit der Vaterschaft verschiedener Männer ergeben hatte, weitere (wissenschaftliche) Gutachten einzuholen seien.[502] Im Ministerium der Justiz hieß es zu dem bezweckten Erziehungseffekt der RL Nr. 6:

---

trat somit eine Beweislastumkehr im Unterhaltsprozess zu Lasten des in Anspruch genommenen Vaters ein, *Schmidtke,* Nichteheliche Väter, 2015, 114.

[499] BA Berlin, DP/1/7894, Band 1, Ausschuss Recht und Rechtspflege des Deutschen Volksrats, 12. Sitzung, Freitag, den 24. Juni 1949, 259, 269 f.

[500] Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über Voraussetzungen und Beweiswert des erbbiologischen Gutachtens – Richtlinie Nr. 6 (R Pl 1/55) – vom 29. Juni 1955, GBl. DDR II 1955, 264. Ausführlich zu der Richtlinie *Hillebrand,* Die familienrechtlichen Richtlinien, 2003, 73 ff.

[501] Plenum des Obersten Gerichts, I. zur Richtlinie Nr. 6, GBl. DDR II 1955, 264.

[502] Plenum des Obersten Gerichts, II. zur Richtlinie Nr. 6, GBl. DDR II 1955, 264, 267 f. Tatsächlich machte die Einholung von wissenschaftlichen Gutachten bei streitigen Unterhaltsverfahren einen zeitintensiven Hauptteil der gerichtlichen Arbeit aus, BA Berlin, DP/1/1989, Band 2, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung: Gesetzgebung, Sammlung

> „Mehr als bisher sollten die Gerichte dem Bestreben der als nichteheliche Väter in Anspruch genommenen Verklagten entgegentreten, ihre Sorgepflicht gegenüber dem Kind und der Gesellschaft zu leugnen. […] Der Beklagte [muß] mit aller Entschiedenheit auf die Pflichten hingewiesen werden, die sich aus seinem Verkehr mit der Kindesmutter für ihn ergeben."[503]

Die Adressaten der RL Nr. 6 waren also nicht die unverheirateten Mütter. Es ging nicht darum, ihnen das unwürdige Verfahren zu ersparen, zu mehreren Männern vernommen zu werden, oder deren Aussagen zum gemeinsamen Geschlechtsverkehr vor Gericht beizuwohnen. Vielmehr dominierten prozessuale Überlegungen und es wurde in Ansätzen die Rolle des nichtehelichen Vaters thematisiert. Ihm sollte kein einfacher Ausweg aus seiner (zumindest) finanziellen Verantwortung durch eine weitreichende Ausschöpfung der Beweisregeln des formellen Rechts geboten werden. Vor allem aber sollten die Rechte des nichtehelichen Kindes möglichst effizient durchgesetzt werden und das Kind sollte ohne lange Prozesse Unterhalt beziehen können (von dieser raschen Klärung der Unterhaltsfrage profitierte aber faktisch natürlich die Mutter ebenfalls).[504]

---

von Dokumenten zu wissenschaftlichen Gutachten zur Vaterschaftsfeststellung, 2. November 1955 – 12. Mai 1959, 1-142.

[503] *Kutschke,* Mehr Beachtung der Richtlinie des Obersten Gerichts, NJ 1956, 538.
Eine verteidigende Haltung für die Väter nimmt der Richter, *Fincke,* Zur Sachaufklärung in Unterhaltsprozessen, NJ 1957, 209, 210, ein. Er führte an, dass die Kindesmütter „in großer Anzahl" oft erst viele Jahre nach Geburt des Kindes Klage auf Unterhalt erheben würden und die vermeintlichen Väter dann schon jegliche Bindung zur Kindsmutter verloren hätten.

[504] Dieser Eindruck verstärkt sich bei der Neufassung der Richtlinie aus dem Jahre 1963, Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts vom 22. Mai 1963 über die Neufassung der Richtlinie Nr. 6 vom 29. Juni 1955 – I – PlR 1/63, GBl. DDR II 1963, 349. So sollten die Blutgruppengutachten weitaus häufiger Anwendung finden, beispielsweise wenn „die Mutter in der Empfängniszeit Besuch von Männern unter besonders verdächtigen Umständen, z. B. in der Nacht und in Abwesenheit anderer Personen empfangen hat.", ebd., 351.
Plenum des Obersten Gerichts, II. zur Richtlinie Nr. 6, GBl. DDR II 1955, 264, 266. Siehe auch *Fincke,* Zur Sachaufklärung in Unterhaltsprozessen, NJ 1957, 209, 210, der konstatiert: „Vielleicht liegt eine Diskriminierung der Kindesmutter darin, daß ihre Erklärungen in Zweifel gezogen werden. Dieses Argument scheint mir jedoch mehr im Gefühlsmäßigen als im Juristischen zu liegen."

Hierbei war die staatliche Zielvorgabe progressiver als das Empfinden der Bevölkerung. So war bei den öffentlichen Aussprachen vermehrt (von Männern) die Forderung nach der Wiedereinführung der Mehrverkehrseinrede gestellt, jedoch vom Gesetzgeber stets abgewiesen worden.[505] Zum einen wurde nach offizieller Darstellung das damit einhergehenden Bild der verantwortungslosen Mutter strikt abgelehnt und die stetig wachsende „Verantwortlichkeit in den Beziehungen zwischen Mann und Frau" betont. Zum anderen sollte dem Mann die sehr reale Möglichkeit vor Augen geführt werden, dass jeder außerehelicher Geschlechtsverkehr in einer Unterhaltsverpflichtung münden könnte, um ihn so zur „Einschränkung dieses Verkehrs zugunsten der Gründung oder Erhaltung von Familien" zu erziehen.[506]

Das Erbrecht des nichtehelichen Kindes sollte nach dem Entwurf 1954 voll gegenüber der Familie der Mutter bestehen, § 74 Abs. 1 Entwurf 1954, jedoch nur eingeschränkt gegenüber dem Vater, § 74 Abs. 2 Entwurf 1954. Die Norm sah ein Erbrecht für das minderjährige oder arbeitsunfähige Kind vor und damit im Ergebnis also eine Sicherung des Unterhaltes.[507] Für die Begründung des Umstandes, dass das nichteheliche Kind zwar einen Erbanspruch haben müsse, bei diesem aber schlechter gestellt werden könne als das eheliche Kind (im Gegensatz zum Unterhaltsrecht), wurde erneut die vermeintliche Lebensrealität herangezogen: Die Erbschaft, die oft über bloße finanzielle Werte hinausgehe, solle grundsätzlich den Angehörigen

Zum Recht des Kindes auf ein schnelles Prozessende und der Beweislast des Mannes zur Einrede des Mehrverkehrs OG, Urt. vom 8. Dezember 1960 – 1 ZzF 55/60, NJ 1961, 430 ff.

[505] Die Mehrverkehrseinrede sei ein „Überrest der veralteten Anschauung" und „bedeute eine Missachtung der Frauen. […] Jeder Richter weiß aus Erfahrung, dass sie allzu oft zu einer schmutzigen und die Mutter entehrenden Prozessführung und häufig genug zur Bestechung von Zeugen, Meineidsverfahren usw. geführt hat", BA Berlin, DP/1/6633 (Fn. 370), 163r.

[506] *Grube,* Erste Erfahrungen, NJ 1954, 442, 443. Deutlich auch *Nathan,* Eheschließung, NJ 1954, 358, 359, „ […] die spießbürgerliche Rückständigkeit, die die nichteheliche Mutterschaft als eine `Schande´ auffaßt, hoffen wir in allen Schichten unseres Volkes bald überwunden zu haben." Zur Perspektive des potentiellen Vaters *Eggers-Lorenz,* Über die Feststellung, NJ 1954, 566, 566 f., mit Antwort von *Nathan,* Über die Feststellung, NJ 1954, 567, 568.

[507] *Wassermeyer,* Die Entwicklung des Kindschaftsrechts, 1965, 124; *Klose,* Das Verblassen eines Makels, 2013, 139 f.

zuteilwerden, die auch den „Lebenskreis des Erblassers“ geteilt haben und zu denen er in familiärer Bindung stand.[508] Auch die Rechtsprechung wollte ein Erbrecht des nichteheliche Kindes nicht allein aus der Verfassung oder dem Entwurf 1954 ableiten, sondern auf eine Regelung durch den Gesetzgeber warten. Bis dahin „zähle das nichteheliche Kind nach geltendem Recht nicht zu den gesetzlichen Erben seines Vaters“ und war nicht pflichtteilsberechtigt.[509]

c. Anspruch und Realität: Nichteheliche Kinder im Entwurf 1954

Der Entwurf des Familiengesetzbuches von 1954 verfolgte das Ziel, die Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder umfassend voranzutreiben. Diese Gleichstellung war ein zentraler Bestandteil der Familienpolitik der DDR und sollte die bis dahin bestehende Diskriminierung nichtehelicher Kinder, wie sie im BGB noch fortbestand, überwinden. Im Sinne der Gleichberechtigung formulierte der Entwurf ambitionierte Vorgaben, indem nichteheliche Kinder dieselben Rechte und Pflichten gegenüber ihren Eltern besitzen sollten wie eheliche Kinder. Darüber hinaus sollte die rechtliche und gesellschaftliche Stigmatisierung nichtehelicher Kinder beseitigt werden, während Väter stärker in die Verantwortung für ihre nichtehelichen Kinder eingebunden wurden. Trotz dieser normativen Ansprüche wies der Entwurf von 1954 weiterhin Differenzierungen zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern auf. So wurde die elterliche Sorge für nichteheliche Kinder grundsätzlich allein der Mutter übertragen, während die Rolle des Vaters auf eingeschränkte Rechte und Pflichten reduziert blieb. Auch im Bereich des Umgangsrechts erhielten Väter nichtehelicher Kinder kein automatisches Umgangsrecht, da der Kontakt vom Einverständnis der Mutter abhing. Während nichtehelichen Kindern grundsätzlich die gleichen Unterhaltsansprüche gegen ihre Väter zugestanden wurden wie ehelichen Kindern, zeigten sich in der Praxis und im Entwurf Tendenzen, die Unterhaltsansprüche gegen-

[508] *Nathan,* Der Unterhaltsanspruch, NJ 1957, 170, 175 f.
[509] BG Magdeburg, Urt. vom 19. November 1957 – 1 S 120/57, NJ 1959, 144 f.

über den Verwandten des Vaters einzuschränken. Hinsichtlich des Erbrechts waren nichteheliche Kinder ebenfalls benachteiligt, da sie gegenüber dem Vater lediglich eingeschränkte Rechte hatten.

Die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit im Entwurf von 1954 verdeutlicht den Einfluss traditioneller Rollenbilder und die Dominanz der Mutter als primäre Bezugsperson des Kindes. Das eingeschränkte Erbrecht nichtehelicher Kinder gegenüber dem Vater belegt eine anhaltende Benachteiligung. Diese Regelungen reflektieren eine nur begrenzte Umsetzung der Gleichstellungspolitik der DDR. Zwar markiert der Entwurf von 1954 eine Verbesserung der rechtlichen Stellung nichtehelicher Kinder, eine vollständige Gleichstellung mit ehelichen Kindern wurde jedoch nicht erreicht. Die bestehenden Ungleichheiten verdeutlichen die Diskrepanz zwischen dem Anspruch der DDR auf Gleichberechtigung und der Realität im Familienrecht und offenbaren die fortdauernde Andersbehandlung nichtehelicher Kinder, trotz der Bemühungen um ihre rechtliche und gesellschaftliche Gleichstellung.

4. Die sozialistische Zerrüttungsscheidung

In § 29 Abs. 1 Entwurf 1954[510] wurde erstmals die sozialistische Version einer Zerrüttungsscheidung formuliert.[511] Zwar sah dieser Scheidungstatbestand nicht länger einen Katalog von Verschuldensgründen oder objektive

[510] § 29 Entwurf 1954
(1) Eine Ehe kann nur geschieden werden, wenn ernstliche Gründe hierfür vorliegen und wenn das Gericht durch eine eingehende Untersuchung festgestellt hat, daß die Ehe ihren Sinn für die Eheleute, für die Kinder und für die Gesellschaft verloren hat. Die eine Scheidung rechtfertigenden Umstände können auch vor der Eheschließung eingetreten sein.
(2) Unter diesen Voraussetzungen kann das Gericht durch Urteil die Ehe scheiden:
1. auf übereinstimmende Anträge beider Ehegatten; sind minderjährige Kinder vorhanden, so haben die Eheleute dem Gericht einen gemeinsamen Vorschlag zur Regelung der elterlichen Sorge vorzulegen, die das Wohl der Kinder sichert;
2. auf Antrag eines Ehegatten, auch gegen den Widerspruch des anderen, wenn die Folgen der Scheidung für den anderen Teil keine unzumutbare Härte bedeuten und auch das Wohl der minderjährigen Kinder einer Scheidung nicht entgegensteht.

[511] Da weite Teile des Scheidungsfolgenrechts des Entwurfes 1954 mit der Eheverordnung von 1955 in Kraft traten, sollen die Regelungsvorschläge von 1954 hier in der gebotenen Kürze dargestellt werden. Ausführlicher siehe C. III. 2. Sinnverlust für Eheleute, Kinder und Gesellschaft – Scheidung der Ehe.

Umstände, die das Scheitern der Ehe implizierten, vor,[512] allerdings blieb die Ehescheidung dennoch dem unmittelbaren Willen der Ehegatten entzogen. Das Gericht musste, um eine Scheidung auszusprechen, nach intensiver Prüfung der ehelichen Gemeinschaft (und der Chancen, die es der Ehe noch einräumte) zu der Überzeugung gelangt sein, dass die Ehe ihren Sinn für die Eheleute, die Kinder und die Gesellschaft verloren hatte.[513] An erster Stelle sollte demnach die Evaluierung des Verhältnisses der Ehegatten zueinander stehen, insbesondere die Frage, ob die Ehe noch etwas zu der gemeinsamen Entwicklung beitragen konnte. Darüber hinaus konnte die Elternschaft als Kriterium für Sinnhaftigkeit oder Sinnlosigkeit der Ehe maßgeblich werden. Als letzte kumulative Tatbestandsvoraussetzung sollte die Ehe auch in ihrer Funktion als eine gesellschaftliche Einrichtung betrachtet und bewertet werden.[514]

Ausdrücklich nicht vorgesehen war die Möglichkeit einer Konventionalscheidung; § 29 Abs. 2 Nr. 1 Entwurf 1954 sah nur vor, dass bei übereinstimmenden Anträgen auch Vorschläge zur Regelung der Sorge ergehen mussten. Darüber hinaus ließ ein gemeinsamer Antrag die gerichtliche Prüfung eines Härtefalls entfallen und konnte so das Scheidungsverfahren beschleunigen.[515]

a. Nachehelicher Ehegattenunterhalt – Die Pflicht der Frau zur außerhäuslichen Berufstätigkeit

Insbesondere als Reaktion auf westliche Kritik ihrer Familienrechtspolitik betonten Autoren aus der DDR wiederholt, dass für die Frauen in der DDR keine staatliche Pflicht zur außerhäuslichen Berufstätigkeit bestanden hätte.

---

[512] Die Beibehaltung des Verschuldensprinzips und von objektiven Scheidungsgründen schien dabei insbesondere von älteren Frauen gewünscht zu sein; zum Teil wurde sogar gefordert, Ehebruch strafrechtlich zu verfolgen, BA Berlin, DP/1/6633 (Fn. 370), 156 ff., 159 f.

[513] *Klose,* Ehescheidung und Ehescheidungsrecht, 1996, 165.

[514] Überblicksartig zu den Änderungen im Vergleich zu dem bisherigen Scheidungsrecht und dem Wesen der sozialistischen Ehescheidung *Heiland,* Die Ehescheidung, NJ 1954, 596, 596 f. Zur Anwendung dieser drei kumulativen Tatbestandsmerkmale KrG Tangerhütte, Urt. vom 26. Januar 1955 – 3 Ra 1/55 mit Urteilsanmerkung von *Nathan*, NJ 1955, 349 f.

[515] *Klose,* Ehescheidung und Ehescheidungsrecht, 1996, 165 f.

Vielmehr sei die Möglichkeit, den Unterhaltsbeitrag zum gemeinsamen Haushalt gleichermaßen durch häusliche oder außerhäusliche Arbeit erbringen zu können, Ausdruck eines besonders modernen und gleichberechtigten Frauen- und Ehebildes.[516] Tatsächlich war jedoch die einzige Bevölkerungsgruppe, für die unter Umständen keine Notwendigkeit bestand, einer eigenen Berufstätigkeit nachzugehen, verheirateten Ehefrauen (und unter ihnen besonders die Mütter kleiner Kinder), die in einer ehelichen Gemeinschaft lebten. Sobald die eheliche Gemeinschaft mit Trennungsabsicht aufgehoben wurde, spätestens jedoch mit dem Scheidungsurteil, trat man auch an die ehemalige „Nur-Hausfrau" und Mutter mit der Erwartung heran, dass diese zumindest teilweise durch eigene Erwerbstätigkeit etwas zu ihrem Lebensunterhalt beitrug.[517]

Insbesondere im nachehelichen Unterhalt wurde dabei deutlich, dass der Entwurf bereits von dem Normalfall einer „Ehe und Familie der Werktätigen" ausging, in der grundsätzlich beide Ehepartner berufstätig waren und sich dementsprechend auch „nach der Scheidung selbst zu unterhalten" hatten.[518] In den Familien, in denen dies noch nicht der Fall war, sollten die Regelungen zum nachehelichen Unterhalt erzieherisch die Erkenntnis vermitteln, dass „im demokratischen Staat jeder Arbeitsfähige, Mann oder Frau, zur Teilnahme an der gesellschaftlichen Arbeit verpflichtet ist".[519] Auch wenn das Wesen der Scheidung gebiete, dass grundsätzlich alle (rechtlichen) Verbindungen zwischen den Ehegatten gekappt wurden, sollte auch nicht vollständig vernachlässigt werden, dass zwischen den Ehegatten ehemals eine

---

[516] Die Auffassung, es hätte keinen staatlichen Zwang für die Frauen zur Ausübung eines Berufes gegeben, vertreten unter anderem aus zeitgenössischer Perspektive *Harrland,* Die Regelung des Unterhalts I, NJ 1954, 560, rückblickend *Grandke,* Familienrecht, 1995, 176.

[517] *Klose,* Ehescheidung und Ehescheidungsrecht, 1996, 166 f.; *Großekathöfer,* Die Stellung der Frau, 2003, 71. *Obertreis,* Familienpolitik in der DDR, 1986, 72 f. und *Trappe,* Emanzipation oder Zwang?, 1995, 55 f., bezeichnen dies als ökonomischen Zwang zur Berufstätigkeit.

[518] *Such,* Die Unterhaltsverpflichtung, NJ 1954, 367, 368 f.; *Fischer-Langosch,* Entstehungsgeschichte des FGB, 2007, 77.

[519] *Nathan,* Das Familienrecht, StuR 1954, 567, 580. Bestand hatten auch die richterrechtlich entwickelten Fallgruppen von Frauen, die überhaupt einen Anspruch auf Unterhalt hatten, nämlich Arbeitsunfähige und Mütter kleinster Kinder, *Such,* Gesichtspunkte, NJ 1955, 276-279, 294-297, 295.

enge rechtliche und tatsächliche Bindung bestanden hatte. Dieses persönliche – ehemals auf gegenseitige Hilfe und Förderung ausgerichtete – Verhältnis gebiete es, dass in Notlagen auch nach der Scheidung eine gegenseitige Unterstützung (in Form von monetärem Unterhalt) zu gewähren sei. Diese Bestrebungen wurden zusammengefasst in dem § 32 Abs. 1 Entwurf 1954,[520] der vorsah, dass Ehegatten sich grundsätzlich selbst zu unterhalten hatten, jedoch für einen Zeitraum von zwei Jahren nachehelicher Unterhalt gewährt werden konnte. Die finanzielle Unterstützung für eine Übergangszeit ergebe sich aus der „Pflicht jedes Ehegatten, dazu beizutragen, daß der andere [nach Beendigung der Ehe] so schnell und so geeignet wie möglich seinen Platz im gesellschaftlichen Leben findet".[521] Allerdings dürfe der Unterhalt nicht Ausmaß oder Umfang erreichen, die zu einer Abschreckung vom Scheidungsvorhaben aufgrund finanzieller nachehelicher Verpflichtungen führen könnten.[522] Nur im Ausnahmefall, also insbesondere bei „ältere[n] Ehen, die unter kapitalistischen Bedingungen geschlossen wurden und in denen die Frau keine Gelegenheit hatte, sich für einen Beruf auszubilden", sollte der § 33 Abs. 1 Entwurf 1954 zum Tragen kommen, der eine (zeitlich unbegrenzte) Fortzahlung des Unterhalts vorsah.[523] Obwohl die Paragraphen zum Unterhaltsrecht geschlechtsneutral ausformuliert waren, wurde das Unterhaltsrecht ganz deutlich als Rechtsgebiet, das insbesondere Frauen betraf, wahrgenommen. Dementsprechend richtete sich der

---

[520] § 32 Abs. 1 Entwurf 1954
Ist ein Ehegatte ganz oder teilweise außerstande, seinen Unterhalt nach der Scheidung aus seinen eigenen Arbeitseinkünften oder aus sonstigen Mitteln zu bestreiten (§ 13), so hat ihm der andere Teil für eine Übergangszeit, jedoch nicht für länger als zwei Jahre nach Rechtskraft der Scheidung, einen nach den beiderseitigen Verhältnissen angemessenen Unterhalt zu gewähren. […]

[521] *Niethammer,* Zwei unterhaltsrechtliche Probleme, NJ 1954, 598; *Such,* Die Regelung des Unterhalts II, NJ 1954, 560, 562. Die grundsätzliche Einführung eines nachehelichen Unterhaltsrechts bedeutet dabei auch immer die Entlastung der Allgemeinheit in Form der Sozialkassen, *Großekathöfer,* Die Stellung der Frau, 2003, 71 f.

[522] *Niethammer,* Zu den Fragen des Unterhaltsrechts, ZDASR 1954/55, 34, 37 f.

[523] *Such,* Die Regelung des Unterhalts II, NJ 1954, 560, 563.
§ 33 Abs. 1 Entwurf 1954
Stellt sich heraus, daß ausnahmsweise die Fortdauer der Unterhaltszahlung erforderlich ist, weil der Unterhaltsberechtigte sich keinen eigenen Erwerb schaffen konnte, und ist dem anderen Teil eine weitere Unterhaltszahlung zuzumuten, so kann das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände auf Antrag die Fortdauer der Unterhaltspflicht aussprechen. […]

starke Appellcharakter, eigenverantwortlich einer Berufstätigkeit nachzugehen, insbesondere an die weibliche Bevölkerung.[524] Dem Charakter einer Übergangshilfe, bei der sich die geschiedenen Ehegatten grundsätzlich als vermögensrechtlich autarke Parteien gegenüberstanden, entsprach auch der § 34 Entwurf 1954, der festlegte, dass die unterhaltsbedürftige Partei nicht mehr an einer finanziellen Besserstellung partizipieren sollte, die nach der Scheidung bei dem unterhaltspflichtigen Teil eingetreten war.[525]

Anlass zu Diskussionen bei den öffentlichen Aussprachen in der Bevölkerung bot dabei nicht nur die starke zeitliche Begrenzung und die strikten Voraussetzungen, unter denen der nacheheliche Unterhalt überhaupt gewährt wurde; ein besonderer Streitgegenstand war auch die fehlende Berücksichtigung des Verschuldens bei der Unterhaltsberechnung.[526] Die verschuldensunabhängigen Unterhaltsregelungen stießen weitestgehend auf Ablehnung. Es sei unverständlich, wie der „ehezerstörerische“ Teil noch unter Umständen Unterhalt fordern könne, beziehungsweise ein der „Ehe unwürdiges“ oder „unmoralisches“ Verhalten keine unterhaltsrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehe. Insbesondere auf „die Männer“ müsse durch einen perspektivisch hohen nachehelichen Unterhalt erzieherisch eingewirkt werden.[527]

---

[524] Siehe *Niethammer,* Zwei unterhaltsrechtliche Probleme, NJ 1954, 598, 599, der konstatiert, dass „daran, daß derartige Unterhaltsansprüche in der Regel nur der Frau zugutekommen werden, […] bei unseren derzeitigen Verhältnissen kaum ein Zweifel bestehen“ kann.

[525] *Niethammer,* Zwei unterhaltsrechtliche Probleme, NJ 1954, 598, 598 f. Allerdings sollte aber auch beispielsweise die „Wiederverheiratung des Unterhaltsschuldners [nicht zu einer] Herabsetzung des Unterhalts gegenüber der geschiedenen Frau und den Kindern aus erster Ehe“ führen, *Such,* Gesichtspunkte, NJ 1955, 276-279, 294-297, 296
§ 34 Entwurf 1954
Ändern sich die Umstände, die zur Festsetzung einer Unterhaltszahlung geführt haben, so kann das Gericht den Wegfall der Unterhaltszahlung oder ihre Herabsetzung bestimmen.

[526] Siehe Fn. 512 zu einer ähnlichen Debatte bei der Grundsätzlichen Verabschiedung von der Verschuldensscheidung.

[527] *Harrland,* Die Regelung des Unterhalts I, NJ 1954, 560, 560 f. *Nathan,* Die Regelung des Unterhalts III, NJ 1954, 560, 563 f., sieht in dieser Argumentation im Ergebnis nur ein Festhalten an dem zu überwindenden Verschuldensprinzip. Ausführlich zum Verschulden beim nachehelichen Unterhalt siehe auch *Großekathöfer,* Die Stellung der Frau, 2003, 76, 89 f.

Argumentativ wurde diesen Einwänden mit dem neuen Wesen der sozialistischen Ehe und der veränderten Stellung der Frau begegnet. Die bürgerliche (als Vermögensverhältnis ausgestaltete) Ehe, in der sich die Frau in Abhängigkeit des Mannes befunden hatte, brauche den Schuldspruch, um die vermögensrechtlichen Beziehungen nach Beendigung der Ehe zu klären; so stand der zumeist unschuldig geschiedenen Ehefrau weiterhin ein Anspruch auf Versorgung durch ihren Ehemann zu. Diese Ideen von einem vermögensrechtlichen Versorgungsinstitut für die Frau lehne die sozialistische Eheauffassung allerdings entschieden ab und so müssten auch alle damit verknüpften Institute – wie der Schuldspruch – als nicht dem Wesen einer wirklichen Lebensgemeinschaft zwischen den Ehegatten entsprechend abgelehnt werden.[528] Weiterhin war das erklärte Ziel ohnehin der Frau zu helfen, ihren gleichberechtigten Platz im gesellschaftlichen Arbeitsprozess zu finden, der abschließend alle Unterhaltsverpflichtungen des Mannes obsolet werden lasse.[529]

Eine Besonderheit im Unterhaltsrecht stellt die Regelung des § 14 Abs. 2 Entwurf 1954 dar. Entgegen der bisherigen Scheidungspraxis sah der Entwurf für den Fall, dass eine Scheidungsklage abgewiesen wurde, die Möglichkeit vor, durch eine Art „Strafunterhalt“ „erzieherisch auf den Ehegatten einzuwirken, der sich leichtfertig zur Ehe verhält“. Wer nach abweisendem

[528] *Such,* Die Regelung des Unterhalts II, NJ 1954, 560, 561 ff. Wie argumentativ schwierig es war, die Berufstätigkeit der Frau zum Ziel zu erklären und zu fördern, ohne sie offen einzufordern oder eine Pflicht zu begründen, zeigt auch das folgende Zitat: „Zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Mann und Frau und zur Entwicklung der neuen Ehemoral als maßgeblicher und vorherrschender Anschauung genügt die volle Möglichkeit der Übernahme einer Berufstätigkeit durch die Frau und ihrer aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in Verbindung mit einem solchen Entwicklungsstand der gesellschaftlichen Verhältnisse, daß die Ehen der berufstätigen Frauen mit ihrem sich hieraus ergebenden fortschrittlichen Bewußtsein der Männer und Frauen die für das Verhalten von Mann und Frau bestimmenden Ehen sind.“, ebd., 562.

[529] *Klose,* Ehescheidung und Ehescheidungsrecht, 1996, 168, Fn. 53, führt insbesondere zwei Gründe für die Förderung der Gleichberechtigung der Frau durch die Versagung nachehelichen Unterhalts und die Einbindung in das Berufsleben ein: Zunächst sollte so der Ausbau der Volkswirtschaft vorangetrieben werden. Darüber hinaus seien jedoch auch bevölkerungspolitische Erwägungen maßgeblich gewesen; ein Mann ohne finanzielle Bindungen zu seiner geschiedenen Ehefrau sei eher geneigt, neue familiäre Verpflichtungen einzugehen.

Scheidungsurteil die eheliche Gemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung nicht wieder aufnahm, also missbräuchlich die Herstellung der häuslichen Gemeinschaft verweigerte, war verpflichtet dem anderen Ehegatten – unter Umständen trotz eigener Berufstätigkeit – und den minderjährigen Kindern Unterhalt in Höhe der Kosten, die einer gemeinsamen Lebensführung entsprechen würden, zu leisten.[530] Die fehlende eheliche Gemeinschaft sollte in dieser Konstellation zumindest monetär kompensiert werden.

Die Kritik an dieser Konstellation lautete dementsprechend auch, dass es sich nur um eine „Privatstrafe" zugunsten der „grundlos verlassenen, nicht geschiedenen Ehefrau" handeln würde, die im Ergebnis der Frau jeglichen Anreiz zur eigenen Berufstätigkeit nehmen und „zur Entstehung unerwünschter beträchtlicher arbeitsloser Einkommen" führen würde.[531]

b. Nacheheliche elterliche Sorge und Kindesunterhalt

Die Abkehr vom Verschuldensprinzip bei der Ehescheidung hatte auch Auswirkungen auf die Entscheidungsfindung hinsichtlich des nachehelichen Sorgerechts und somit des Kindesunterhalts. Entgegen der Praxis unter der Geltung des EheG 1946 konnte die elterliche Sorge nun nicht mehr an den unschuldig-geschiedenen Teil gehen. Vielmehr sollte das richterrechtlich entwickelte Prinzip fortgeführt werden, die Sorge allein am Maßstab des Kindeswohls zu vergeben, § 30 Abs. 3 Entwurf 1954.[532]

Der Entwurf sah es als dem Primat des Kindeswohls am besten entsprechend an, wenn bei einer Trennung der Eltern nur einem Elternteil allein das Sorgerecht übertragen werden konnte, § 30 Abs. 1 und 2 Entwurf 1954. Das

---

[530] *Such,* Die Unterhaltsverpflichtung, NJ 1954, 367, 368; *Niethammer,* Zu den Fragen des Unterhaltsrechts, ZDASR 1954/55, 34, 36 f.

[531] *Niethammer,* Zwei unterhaltsrechtliche Probleme, NJ 1954, 598, 599. Verfechter des § 14 Entwurf 1954 sahen in ihm „ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der de-facto-Auflösung der Ehe [und zur] Festigung der Ehe [und als Ausdruck] der Erhöhung der Anforderungen an die die Ehemoral", *Such,* Gesichtspunkte, NJ 1955, 276-279, 294-297, 278 f.

[532] Unter der Geltung des EheG 1946 war die Regel aufgestellt worden, dass derjenige Ehegatte, der die Scheidung zu verschulden hatte, nur im absoluten Ausnahmefall das Sorgerecht bekommen konnte, *Schmidt,* Von der Scheidungsschuld zum Kindeswohl?, 179 f.

sollte ein „Zerreißen“ des Kindes zwischen beiden Elternteilen verhindern. Dem nicht sorgeberechtigtem Teil sollte nur ein nicht einklagbares Umgangsrecht bleiben, § 42 Abs. 2 Entwurf 1954.[533] Die Entscheidung des Kreises, wem die elterliche Sorge zu übertragen war, sollte der Rat – nach eingehender Prüfung der Umstände – treffen, § 40 Abs. 1 Entwurf 1954.

Der Unterhalt sollte auch im Falle des Kindesunterhalts, aufgrund der wachsenden wirtschaftlichen Selbstständigkeit von Frauen, nur eine geringe Rolle spielen.[534] Gemäß § 48 Abs. 2 und 3 Entwurf 1954 war für die Unterhaltsgewährung der Aufenthaltsort des Kindes entscheidend: Der Elternteil, welcher mit dem Kind zusammenwohnte, konnte den Unterhalt in der Regel durch die Pflege des Kindes leisten, der andere sollte dem Kind eine Geldrente gewähren.[535] Minderjährige Kinder aus (geschiedener) erster Ehe und zweiter Ehe waren dabei grundsätzlich gegenüber dem Unterhaltsschuldner in gleicher Höhe berechtigt.[536]

III. Das Recht der Eheschließung und Eheauflösung – Die Eheverordnung aus dem Jahr 1955

Auf dem Gebiet der DDR wurde das EheG 1946 mit Beschluss des Ministerrats der UdSSR über die Auflösung der Hohen Kommission der Sowjetunion in Deutschland vom 20. September 1955 außer Kraft gesetzt.[537] Die dadurch entstandenen Lücken auf den Gebieten der Eheschließung und Ehescheidung in der DDR wurden am 24. November 1955 mit Inkrafttreten der Ver-

[533] *Ansorg,* Das Verhältnis, NJ 1954, 370, 371; *Artzt,* Die elterliche Sorge, ZDASR 1954/55, 16, 21 f.
[534] *Nathan,* Eheschließung, NJ 1954, 358, 362.
[535] Sofern das Vermögen beziehungsweise das Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils zunahm, sollte sich dies auch in der Höhe des Unterhaltsbeitrages widerspiegeln, *Such,* Gesichtspunkte, NJ 1955, 276-279, 294-297, 278.
[536] *Such,* Gesichtspunkte, NJ 1955, 276-279, 294-297, 296.
[537] Abgedruckt bei *Rauschning (Hrsg.),* Rechtsstellung Deutschlands, 1985, 236 f.; siehe auch *Grandke,* Die Entwicklung des Familienrechts, 2008, 70.

ordnung über die Eheschließung und Eheauflösung (EheVO 1955) geschlossen.[538] Inhaltlich orientierte sich die EheVO 1955 dabei weitestgehend an den §§ 5 – 7 (die Eheschließung) und §§ 25 – 34 (Auflösung der Ehe und Unterhalt) des Entwurfes 1954. Die EheVO 1955 wurde in formeller Hinsicht durch die am 7. Februar 1956 in Kraft getretene Eheverfahrensordnung (EheVerfO 1956) ergänzt.[539]

Kurze Zeit nach dem Erlass der EheVO 1955 ergingen durch das Oberste Gericht im Sommer 1957 zwei anleitende Richtlinien zur Vereinheitlichung der Anwendung des neuen Eherechts durch die Rechtsprechung der unteren Instanzen: die Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts über die Voraussetzungen der Ehescheidung nach § 8 Eheverordnung vom 24. November 1955 (RL Nr. 9)[540] und die Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts über die Anwendung der Eheverfahrensordnung vom 7. Februar 1956 (RL Nr. 10),[541] wobei für diese Arbeit die RL Nr. 9 eine gesteigerte Bedeutung hat.[542]

Anhand des Eherechts lassen sich einige zentrale Fragen dieser Arbeit erläutern: Die Eheschließungs- und Ehescheidungsmodalitäten zeigen insbesondere die staatlich intendierten Idealbilder und Rollen auf. Der nacheheli-

[538] Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung, vom 24. November 1955, DDR GBl. I 1955, 849; *Ostmann,* Die Verordnung, NJ 1955, 725.
[539] Anordnung zur Anpassung der Vorschriften über das Verfahren in Ehesachen an die Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung, vom 7. Februar 1956, DDR GBl. I 1956, 145.
[540] Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts über die Voraussetzungen der Ehescheidung nach § 8 Eheverordnung vom 24. November 1955, Richtlinie Nr. 9 vom 1. Juli 1957 – RPl. 2/57, NJ 1957, 441 ff., 444 f.
[541] Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts über die Anwendung der Eheverfahrensordnung vom 7. Februar 1956, Richtlinie Nr. 10 vom 1. Juli 1957 – RPl. 3/57, NJ 1957, 445 ff., 448 f.
[542] Die RL Nr. 9 ging einerseits auf die Voraussetzungen des neuen verschuldensunabhängigen Scheidungstatbestandes ein. Anderseits sollte sie den ideologischen Rahmen, unter dem fortan das Scheidungsrecht anzuwenden war und der – ähnlich einem konkreten Tatbestandsmerkmal – in die Scheidungsurteile einzubinden war, verdeutlichen, *Hillebrand,* Die familienrechtlichen Richtlinien, 2003, 100 f. Die prozessrechtliche RL Nr. 10 sollte einen formalen Beitrag zur Festigung der Ehestabilität leisten; sie hatte das Aussöhnungsverfahren in Fokus, durch das scheidungswillige Ehegatten vor Gericht noch von einer Ehescheidung abgebracht werden sollten, ebd., 123 ff.

che Ehegattenunterhalt ist eng verknüpft mit dem Themenkomplex der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Ehegatten voneinander und gibt Aufschluss über den Stellenwert der Berufstätigkeit in der Ehe. Die Verteilung des nachehelichen Sorgerechts illustriert den tatsächlichen Grad der Gleichberechtigung der Elternteile und die Stellung der Mutterschaft im Vergleich zur Vaterschaft im Recht.

1. „Eine für das Leben geschlossene Gemeinschaft“

Der EheVO 1955 vorweggestellt war zunächst eine Präambel, die unter anderem eine Definition der Ehe enthielt. Demnach war die Ehe

> „eine für das Leben geschlossene Gemeinschaft zwischen Mann und Frau, die, gegründet auf Gleichberechtigung, gegenseitiger Liebe und Achtung, der gemeinsamen Entwicklung der Ehegatten und der Erziehung der Kinder im Geiste der Demokratie, des Sozialismus, des Patriotismus und der Völkerfreundschaft dient.“

Das programmatische Fundament stellte demnach die Gleichberechtigung von Mann und Frau dar. Wie auch im Entwurf 1954 sollten sie einander gegenseitig insbesondere hinsichtlich der Berufsausbildung und -ausübung fördern und bei der gemeinsamen Aufgabe der Kindererziehung unterstützen.[543]

In den Grundsätzen wird überdies eine politische Dimension der Ehe deutlich. Der DDR-Staat hatte sich den Erziehungsauftrag gegeben, mittels der Gerichte positiv auf die Ehestabilität einzuwirken, um ein Ansteigen der

[543] Nach *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 107, waren die Hauptaufgaben der Ehegatten „die Erhaltung und Förderung ihrer Arbeitsfreude und […] die Erziehung der Kinder“. Weitere Ausführungen zum Wesen der Ehe finden sich ebd., 78 f., 102. Später ganz ähnlich *Häusler,* Zur Erziehungsfunktion, NJ 1963, 677.
Einen stärkeren Fokus auf die gemeinsame Entwicklung der Ehegatten als wesentlich legten *Ansorg,* Leitfaden des Familienrechts, NJ 1959, 711 und *Wolfram,* Zur weiteren Arbeit, NJ 1962, 568, 569, die sich für die Ehegatten eine verstärkte kulturelle Weiterbildung und Selbstbetätigung wünschten.

Scheidungsquote zu verhindern.[544] Um dies zu erreichen, war auch das Einwirken von Staat und Gesellschaft auf die einzelne Ehe vorgesehen, wie in der Präambel weiter ausgeführt wird:

> „Die Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik schützt und festigt die Entwicklung einer gesunden Ehe und Familie. Ein leichtfertiges Verhalten zur Ehe widerspricht den moralischen Anschauungen der Werktätigen.“[545]

Hierbei trage jede glückliche individuelle Ehe zum Erfolg des sozialistischen Staates bei; die harmonische Ehe sei aber vor allem Grundlage einer guten Kindesentwicklung. Ein OG-Richter fasste die staatlichen Erwartungen an eine Ehe wie folgt zusammen:

> „In einer gesunden Ehe müssen die individuellen Interessen der Ehepartner stets mit dem allgemeinen gesellschaftlichen Interesse, das sich vor allem auf die Förderung der Arbeitsfreude beider Ehepartner, ihr ständiges Streben nach persönlicher Vervollkommnung und die Erziehung der Kinder […] richtet, im Einklang stehen.“[546]

Nach Ansicht des SED-Staates sollte sich bereits ganz grundlegend der Umstand, dass in der DDR keine Arbeitslosigkeit existierte und demnach keine Ehe unter einer existentiellen wirtschaftlichen Notlage geschlossen wurde, ehestabilisierend auswirken. Darüber hinaus sollten sich in der sozialistischen Gesellschaft durch die Tätigkeit im Produktionsprozess „bei richtiger kollektiver Erziehung auch die Bewußtseinselemente, die für eine gute Ehe eine Rolle spielen, z.B. die Einstellung zur Frau, die Achtung ihrer Gleichberechtigung, das Bewußtsein der kameradschaftlichen Hilfe und Zusammenarbeit“ entwickeln. Insbesondere jeder einzelne Mann sei angehalten, zur Festigung der Ehe beizutragen, indem er unter anderem „seine Ehefrau bei

---

[544] Siehe dazu *Heinrich,* Die Rechtsprechung, NJ 1956, 264, demnach der Gesetzgeber „den Gerichten unseres Staates die Verpflichtung [übertrug], den Bestand und die Entwicklung einer gesunden Ehe jederzeit zu schützen und zu festigen“.

[545] Das OG stellte dabei später klar, dass es sich bei dem „Vorspruch [zur] Eheordnung [um] wichtige und daher von den Gerichten zu beachtende Hinweise für ihre Urteilsbildung“ handele, jedoch keine Erweiterung des Tatbestandes des § 8 EheVO 1955 anhand der Präambel vorgenommen werden dürfe, insbesondere die „Leichtfertigkeit“ keine eigenständige Bedeutung erlange, OG, Urt. vom 5. Oktober 1956 – 1 Zz 250/6, NJ 1956, 739 f.

[546] *Heinrich,* Die Rechtsprechung, NJ 1956, 264.

der Bewältigung ihrer Aufgaben – auch in Bezug auf die Arbeit im Hause usw.“ unterstütze.[547] Diese Aussage ist in doppelter Hinsicht interessant: Verglichen mit der Bundesrepublik mag im Jahr 1958 die Aufforderung, dass die Ehemänner bei den Hausarbeiten eine „unterstützende“ Rolle haben sollten, zwar progressiv erscheinen. Gleichzeitig wird die Hausarbeit aber eindeutig als Domäne der Frau definiert und keine paritätische Aufteilung angestrebt.

Das Eheschließungsalter wurde für Männer und Frauen auf das vollendete 18. Lebensjahr gesetzt, § 1 EheVO 1955.[548] Diese Regelung folgte der – aus dem Gleichberechtigungsgrundsatz abgeleiteten – Idee, dass zur Eheschließung Männer und Frauen nicht nur eine körperliche, sondern auch eine geistige Reife besitzen sollten. Möglichkeiten, eine Ausnahmeerlaubnis zum Heiratsalter zu erteilen, insbesondere im Falle von Schwangerschaften, gab es nicht, obwohl derartige Anträge durchaus gestellt wurden. Die Regelungen zur Durchsetzung der Prinzipien, dass die außereheliche Geburt keinen Makel darstellte und keine gesellschaftlichen Konventionen zu einer Eheschließung führen sollten, waren in diesem Fall dem konkreten Entwicklungsstand vorausgeeilt.[549]

2. Sinnverlust für Eheleute, Kinder und Gesellschaft – Scheidung der Ehe

Im Gegensatz zu den Bemühungen, der DDR im Recht deutlich zu machen, dass die sozialistische Gesellschaft „keine leichtfertige Einstellung zur Ehe dulde“, stand die Überzeugung, dass „eine wirklich zerrüttete Ehe [nicht] zwangsweise aufrechtzuerhalten“ sei.[550] So hatte sich in § 8 EheVO 1955,[551]

---

[547] *Häusler,* Zur Erziehungsfunktion, NJ 1963, 677, 680 f.; *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 77, 102 f.
[548] Seit Mai 1950 trat in der DDR die Volljährigkeit mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein und mit ihr auch die Ehemündigkeit, §§ 1, 2 Gesetz über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters, vom 17. Mai 1950, GBl. DDR 1950, 437.
[549] *Grandke,* Familienrecht, 1995, 182, Fn. 34; *Zieger,* Die Entwicklung des Familienrechts, 1983, 55.
[550] *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 102.
[551] § 8 EheVO 1955 – Scheidung der Ehe

in Abwendung von der Scheidung nach dem Verschuldensprinzip und unter Aussparung absoluter Scheidungsgründe, die sozialistische Version einer Zerrüttungsscheidung[552] – nach den Kriterien des Entwurfes 1954 – durchgesetzt.[553] Für die Scheidung der Ehe mussten einerseits ernstliche Gründe vorliegen; dieses Tatbestandsmerkmal entsprach weitestgehend dem heutigen Scheitern der Ehe. Darüber hinaus musste die Ehe jedoch auch ihren Sinn für die Eheleute, die Kinder und die Gesellschaft verloren haben. Mit diesem Annex war eine Konventionalscheidung grundsätzlich ausgeschlossen und dem Willen der Ehegatten kam keine letztentscheidende Bedeutung zu. Systematisch abweichend zum Entwurf 1954 führt die EheVO 1955 Beispiele auf, wann die Ehe nicht ihren Sinn verloren hatte; nämlich, wenn die Scheidung eine unzumutbare Härte für einen Ehegatten darstellte oder das

(1) Eine Ehe kann nur geschieden werden, wenn ernstliche Gründe hierfür vorliegen und wenn das Gericht durch eine eingehende Untersuchung festgestellt hat, daß die Ehe ihren Sinn für die Eheleute, für die Kinder und für die Gesellschaft verloren hat. Dabei hat das Gericht insbesondere zu prüfen, ob die Folgen der Scheidung für den anderen Teil eine unzumutbare Härte bedeuten und ob das Wohl der minderjährigen Kinder einer Scheidung entgegensteht.
(2) Die eine Scheidung rechtfertigenden Umstände können auch vor der Ehescheidung eingetreten sein.

[552] Es kann angenommen werden, dass die Formulierung des § 8 EheVO 1955 in Abgrenzung zum nationalsozialistischen Ehescheidungsrecht erfolgte, sodass der Begriff „Zerrüttung“ bewusst nicht mehr verwendet wurde. Für eine Scheidung nach dem § 55 EheG 1938 war die „Wertlosigkeit einer Ehe“ nicht allein nach dem individuellen Empfinden der Ehegatten zu beurteilen gewesen, sondern „in erster Linie von den Belangen der Volksgemeinschaft“ abhängig, *König*, Die Frau im Recht des Nationalsozialismus, 1988, S. 75 ff. Dem Scheidungsrecht des NS und der DDR war gemein, dass dem Individuum eine verringerte Relevanz zukam, *Ramm,* Das nationalsozialistische Familien- und Jugendrecht, 1984, 35 f. Während das nationalsozialistische Scheidungsrecht primär auf die Förderung neuer Eheschließungen und die Erhöhung der Geburtenrate – und damit auf einen Bevölkerungszuwachs – ausgerichtet war, ließ sich die Vernachlässigung individueller Interessen im Ehescheidungsrecht der DDR langfristig nicht mit der ökonomischen Selbstständigkeit und der damit verbundenen Unabhängigkeit der Ehegatten vereinbaren. Vielmehr sah § 24 FGB schließlich sogar eine sprachliche Lockerung vor, sodass der Sinnverlust der Ehe für die Eheleute weitgehend mit dem Sinnverlust der Ehe für die Gesellschaft gleichgesetzt wurde, siehe D. I. 3. Eine Gesellschaft in der Entwicklung – Die Ehescheidung.

[553] *Wolff,* Ehescheidung und Schuld, NJ 1965, 416 ff. Relevant konnte das Verschulden allerdings nach wie vor bei den Nebenansprüchen und der Kostenentscheidung werden, *Häusler,* Zur Erziehungsfunktion, NJ 1963, 677, 683.
Umstritten war, wie sich der Wegfall der Verschuldensgründe auf den Entzug des Pflichtteils im Ehegattenerbrecht auswirkte, § 2335 BGB 1900, *Grandke,* Urteilsanmerkung, NJ 1957, 744 f. und *Neye,* Zum Erbrechts- und Pflichtteilsverlust, NJ 1959, 313.

Wohl der Kinder dem entgegenstand.[554] In einem Beitrag eines Zusammenschlusses von Richtern des Obersten Gerichts führten diese anlässlich einer ersten Auswertung des Umgangs mit der EheVO 1955 exemplarisch an, dass eine Ehe zwar durch Ehebruch und eine nachfolgende räumliche Trennung zerstört sein könne, sie aber dennoch nicht ihren Sinn verloren habe, wenn eine Scheidung das Wohl der Kinder gefährden würde, beispielsweise weil der Mann sich so nachweislich seinen Unterhaltsverpflichtungen entziehen wolle.[555] Anhand von Fällen wie diesem, in denen Versorgungsaspekte und eine Kindeswohlgefährdung im Vordergrund standen, entwickelten sich für das Tatbestandsmerkmal der „Sinnlosigkeit der Ehe“ gemäß § 8 EheVO 1955 binnen kurzer Zeit zwei Fallgruppen, bei denen das OG die Scheidungsbegehren, trotz vorliegen ernstlicher Gründe, eher restriktiv handhabte: die Scheidung langjährig bestehender Ehen (sogenannter „alter Ehen“) und die Scheidung von Eltern minderjähriger Kinder.[556]

a. Die Scheidung von alten Ehen

Im Fall der Scheidung von alten Ehen standen die Gerichte vor dem Problem, dass zumeist der Ehemann die Scheidung begehrte, es der Ehefrau aber infolge ihres Alters, aufgrund von Erkrankungen oder weil sie über län-

[554] Allgemein zu den Voraussetzungen der Ehescheidung in der DDR nach der EheVO 1955: *Klose,* Ehescheidung und Ehescheidungsrecht, 1996, 180 ff.; *Schlicht,* Das Familien- und Familienverfahrensrecht der DDR, 1970, 61 ff. Ausführlich zu der Frage der unzumutbaren Härte einer Scheidung siehe BA Berlin, DP/1/1989, Band 1, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung: Gesetzgebung, Bericht über den wesentlichen Inhalt der am 25. Juli 1956 beim Obersten Gericht stattgefundenen Arbeitsbesprechung, 26. Juli 1956, 2 ff.; OG, Urt. vom 31. August 1956 – 1 Zz 236/56, NJ 1956, 736 ff.

[555] *Heinrich/Göldner,* Die Rechtsprechung der Instanzgerichte, NJ 1956, 522, 522 f.

[556] Die Genese dieser Fallgruppen und eine Reihe von Beispielsfällen finden sich auch bei: *Plenum des Obersten Gerichts,* RL Nr. 9, NJ 1957, 441, 442 ff.; *Klose,* Ehescheidung und Ehescheidungsrecht, 1996, 253 ff.
Siehe auch *Simitis,* Entwicklung des Familienrechts, 1965, 69, der der Rechtsprechung nach der EheVO 1955 insgesamt eine „scheidungsfeindliche Tendenz“ bescheinigt, bei der die Gerichte „nach einer immer schärfere[n] Bindung des einzelnen an die Ehe“ strebten, ebd., 71. Ähnlich auch *Zieger,* Die Entwicklung des Familienrechts, 1983, 56. Obwohl Mitte der 1950er Jahre tatsächlich zunächst die Scheidungsquote sank, stieg sie seit Ende der 1950er Jahre wieder kontinuierlich an, sodass diese Aussage in ihrer Absolutheit nicht zutreffend ist, *Wuttke,* Konfliktvermeidung und Streitbeilegung, 2007, 8 ff.

gere Zeit hinweg ausschließlich den Haushalt besorgt hatte, nicht mehr möglich war, einen Beruf zu ergreifen und finanziell unabhängig zu werden. In solchen Fällen waren die unteren Gerichte angehalten, an die Feststellung der „Sinnlosigkeit der Ehe“ ganz besonders strenge Anforderungen zu stellen.[557] Nicht selten kam es nach einer solchen Prüfung zu einer Versagung der Scheidung einer langjährigen Ehe.[558] Das Oberste Gericht legte daraufhin zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung unterer Instanzen in der RL Nr. 9[559] fest, dass die Dauer der Ehe ein Indiz für die Sinnhaftigkeit darstellen konnte, langjährige Ehen also per se schwerer ihren Sinn verlieren würden.[560] In der Richtlinie wurde aber auch festgelegt, dass das eheähnliche Zusammenleben mit einem neuen Partner und die eventuelle Gründung ei-

[557] *Plenum des Obersten Gerichts,* RL Nr. 9, NJ 1957, 441, 443; *Häusler/Ködel/Rehm,* Bemerkungen, NJ 1957, 14, 16 f.; OG, Urt. vom 12. August 1965 – 1 ZzF 22/65, NJ 1966, 26 ff.

[558] *Klose,* Ehescheidung und Ehescheidungsrecht, 1996, 253 f., sieht als primären Grund für diese Scheidungspraxis die Sicherstellung der Versorgung der Ehefrau.
Diese Annahme wird gestützt von dem BG Dresden, Urt. vom 15. Dezember 1955 – 4 Sra 142/55, NJ 1956, 284, welches in der Sache entschied, dass die konkrete Ehe zwar ernstlich erschüttert, aber trotzdem nicht zu scheiden sei. Da es sich um eine alte Ehe handelte, sei ein besonders strenger Maßstab anzulegen; die Ehefrau war während der 37 Ehejahre auf Wunsch des Mannes nicht erwerbstätig gewesen, habe dementsprechend keine Rentenansprüche und sei nun im Alter von 58 stark in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert. Dies ließ es für das Gericht aus erzieherischen Gründen geboten erscheinen die Ehe aufrechtzuerhalten. Anders BG Dresden, Urt. vom 15. Dezember 1955 – 4 SRa 29/55, NJ 1956, 285 f. In diesem Fall wurde die alte Ehe geschieden, allerdings waren eine außereheliche Familie vorhanden und der nacheheliche Unterhalt gesichert.

[559] Nr. 4 RL Nr. 9, NJ 1957, 443.
Bei alten Ehen ist an die Beantwortung der Frage, ob ernstliche Gründe für eine Scheidung vorliegen, ein strenger Maßstab anzulegen. Der lange Bestand der Ehe spricht dafür, daß ernstliche Gründe für eine Scheidung nicht gegeben sind.
a) Die Scheidung einer alten Ehe kann ausnahmsweise gerechtfertigt sein, wenn sie kinderlos ist oder wenn die aus der Ehe stammenden Kinder nicht mehr der elterlichen Sorge bedürfen und wenn in einem dieser Fälle der klagende Ehegatte jahrelang mit einem anderen wie mit einem Ehegatten zusammen gelebt hat und Nachkommenschaft aus dieser Verbindung vorhanden ist. […]

[560] Siehe auch OG, Urt. vom 12. August 1965 – 1 ZzF 22/65, NJ 1966, 26 ff. *Obertreis,* Familienpolitik in der DDR, 1986, 232 ff. beschreibt die Rechtsprechungspraxis des OG unter Geltung des § 8 EheVO als „scheidungsfeindlich“. Dem kann auch in Hinblick auf die konstant steigenden Scheidungszahlen nicht zugestimmt werden.

ner neuen Familie besondere Umstände darstellen könnten, die eine Scheidung gerechtfertigt erschienen ließen. So wurden auch alte Ehen im Ergebnis vermehrt geschieden, wenn bereits eine andere Familie existierte.[561]

Dabei wurden nicht nur die ökonomischen Folgen berücksichtigt, die eine Scheidung einer alten Ehe für die Frau mit sich brachte, sondern auch die sozialen Auswirkungen. Besonders betont wurde dabei, dass die Scheidung nicht länger als Makel angesehen werden dürfe, und es wurde ein neues Bild der geschiedenen Frau propagiert. Mit Nachdruck wiesen die Gerichte die Vorstellung zurück, dass eine geschiedene Frau in ihrem gesellschaftlichen Ansehen oder ihrer moralischen Integrität geschmälert werde.[562]

b. Die Scheidung von Eltern minderjähriger Kinder

Die zweiten Fallgruppe – Scheidungsbegehren bei Ehen mit minderjährigen Kindern – bot dem OG zahlreiche Gelegenheiten für Stellungnahmen bezüglich der Pflichten und Rechte der Eltern; sie ist daher vorliegend von besonderem Interesse. Das Plenum des Obersten Gerichts legte zunächst grundsätzlich fest, dass im Falle der Scheidung von „den Eltern verlangt werde, daß sie […] die Interessen der Kinder über ihre eigenen stellen“. Anlass zu dieser Feststellung hatte eine Mutter gegeben, die sich weigerte, die eheliche Gemeinschaft fortzusetzen, weil sie „durch eine Arbeitsaufnahme selbstständiger geworden sei und sich weder um ihren Mann noch um ihre Kinder kümmern könne. Ihre beruflichen und musikalischen Interessen gingen denen der Familie vor.“ Der Konflikt zwischen Selbstverwirklichung der Frau und der Verantwortung in der Familie wurde hier ganz eindeutig zugunsten der „gesellschaftlichen und moralischen“ Pflichten der Frau gegenüber der

[561] So entschied das OG, Urt. vom 1. November 1957 – 1 Zz 189/57, NJ 1958, 139 f., dass eine alte Ehe zugunsten einer neuen Beziehung mit Kind zu scheiden sei. So auch im Fall von OG, Urt. vom 5. März 1959 – 1 ZzF 8/59, NJ 1959, 715, bei dem das Gericht als für die Scheidung sprechend die „Lebensgemeinschaft mit einem anderen Menschen [, die] sogar noch zur Erzeugung gemeinsamer Kinder führt“ anführte.

[562] „Nach den in unserem Staat herrschenden Anschauungen kann allein die Tatsache des Geschiedenseins für die Ehefrau nicht zu einer Minderung der moralischen Bewertung und des gesellschaftlichen Ansehens ihrer Persönlichkeit führen. Es geht also nicht an, in einem Scheidungsurteil falschen Minderwertigkeitsvorstellungen, wenn sie dennoch im einzelnen Fall vorliegen sollten, Rechnung zu tragen, oder sie womöglich gar erst hervorzurufen.“ *Heinrich,* Die Rechtsprechung, NJ 1956, 264, 265.

Familie entschieden; das Scheidungsbegehren war abzulehnen. In den Fällen, bei denen sowohl Kinder aus der Ehe als auch aus einer außerehelichen Beziehung hervorgegangen waren, galt, dass grundsätzlich „die Interessen der aus der Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kinder vorgehen." Auf der anderen Seite konnte eine gefestigte nichteheliche Beziehung die Ernsthaftigkeit des Scheidungsbegehren unterstreichen.[563]

Sofern die Ehegatten zwar im Streit miteinander lebten, aber noch ihren Pflichten aus der elterlichen Sorge nachkamen, konnte dies für die Sinnhaftigkeit der Ehe sprechen; in diesem Fall war die familiäre Einheit aufrechtzuerhalten (beziehungsweise wiederherzustellen). So wurde darauf hingewiesen, dass „die Betreuung und Erziehung mehrerer Kinder nicht von der Mutter allein bewältigt werden kann, sondern dazu immer auch die Mithilfe des Vaters erforderlich ist".[564] Gleiches galt, wenn nur einseitig ein Elternteil die elterliche Sorgepflicht verletzte. In diesem Fall müsse der scheidungswillige Elternteil mittels der Versagung der Ehescheidung „durch moralischen Zwang" dazu gebracht werden, der „Erfüllung seiner hohen familienrechtlichen und staatsbürgerlichen Verantwortung" nachzukommen.[565] Besonders deutliche Worte zur väterlichen Verantwortung für die ehelichen Kinder fand das BG Leipzig als es das Scheidungsbegehren eines Vaters von fünf minderjährigen Kindern ablehnte. Der Kläger lebte seit vier Jahren von der Familie getrennt, mit einer anderen Frau zusammen und erwartete aus dieser Beziehung ein Kind. Dennoch führte das Gericht aus, dass die Ehe für die Parteien ihren Sinn nicht verloren hätte; für die Ehefrau und Mutter der Kinder nicht, da sie bisher allein die Kinder betreue und großziehe und „die Gefahr [bestünde], daß sie, wenn sie weiter auf sich allein gestellt [bliebe], durch die Schwierigkeiten bei der Erziehung und Versorgung der Kinder allmählich die Lust [verliere]". Ein Sinn bestünde auch noch für die Gesellschaft, „die sich den Schutz kinderreicher Familien, wegen ihrer Bedeutung für den Aufbau der Gesellschaft und des Staates besonders angelegen sein lässt". Schließlich bestehe für die Kinder ein Sinnverlust der Ehe am allerwenigsten, da „der mit einer Scheidung verbundene dauernde Verlust des

[563] *Plenum des Obersten Gerichts,* RL Nr. 9, NJ 1957, 441, 442 ff.
[564] *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 108.
[565] OG, Urt. vom 12. April 1957 – 1 Zz 27/57, NJ 1957, 483.

Elternhauses fast immer für die Erziehung und charakterliche Entwicklung der Kinder einen schweren Schaden“ bedeute. An den klagenden Vater gerichtet, appellierte das BG Leipzig an sein „Verantwortungsgefühl“ und die Einsicht, dass seine Mitwirkung bei der Erziehung von fünf Kindern „geradezu unentbehrlich“ sei. Er habe „nur um seiner eigenen Annehmlichkeit und Bequemlichkeit willen seine Familie [verlassen] und [war] verantwortungslos genug […] die Sorge um die fünf Kinder der Verklagten zu überlassen“. Der potentielle Verlust des Elternhauses für die Kinder wiege jedoch so schwer, dass an den Kläger die Forderung gestellt wurde, zu seiner Familie zurückzukehren und die Scheidungsklage abgewiesen wurde. Abschließend nahm das BG kurz dazu Stellung, dass sich das Familienleben nicht leicht und ohne Weiteres, aber mit Geduld der Parteien und gutem Willen doch wiederherstellen lasse.[566] Nicht jede Zerrüttung der Ehe führe also dazu, dass die Eltern ihrer erzieherischen Funktion gegenüber den Kindern nicht mehr nachkommen könnten. Obwohl es „tausendfach […] bewiesen [sei], daß alleinstehende Mütter ihre Kinder ordentlich erziehen“, müsse bei einer Ehescheidung immer mit nachteiligen Auswirkungen für die Kinder gerechnet und dementsprechend kritisch geprüft werden.[567] Dieser Widerspruch verdeutlicht die ambivalente Haltung der DDR-Rechtsprechung und -Politik: Einerseits wurde die Kompetenz alleinstehender Mütter anerkannt, andererseits blieb die Idealisierung der intakten Ehe als gesellschaftliches Leitbild bestehen. Diese Dualität entsprach dem Bemühen, die Ehestabilität als politisches Ziel zu propagieren, während gleichzeitig in begrenztem Maße realistische Lebensverhältnisse berücksichtigt und weibliche Autonomie anerkannt werden sollte.

In eine andere Richtung ging die Argumentation, wenn vorausgesetzt wurde, dass es schon grundsätzlich durch das eheverneinende Verhalten der Eltern an einem Elternhaus für die Kinder fehlte, also kein Zustand des vertrauensvollen Zusammenlebens existierte, zu dem zurückgekehrt werden konnte. In diesen Fällen sei es unter Umständen dem Wohl der Kinder zuträglicher, wenn kein weiteres Zusammenleben forciert wurde. War nicht mehr zu erwarten, dass sich die Eltern der gemeinsamen Erziehung der Kinder – zu

[566] BG Leipzig, Urt. vom 12. März 1956 – 1 S Ra 3/56, NJ 1956, 543.
[567] *Mannschatz,* Zur pädagogischen Fragestellung, NJ 1964, 43, 43 f.

der beide gleichmäßig verpflichtet waren – widmen würden, konnte die Ehe geschieden werden.[568]

Hinsichtlich der Stellung als Eltern fasste das OG die Linie seiner bisherigen Rechtsprechung in der RL Nr. 9 in der Gestalt zusammen, dass einerseits das Wohl minderjähriger Kinder dem Scheidungsinteresse der Eltern überwiegend entgegenstehen könne. Anderseits könne die Bindung eines Ehegatten zu einem Dritten und eine neue nichteheliche Familie ein Indiz für die Scheidung rechtfertigende Umstände darstellen.[569]

Etwas abseits der offiziellen Argumentationslinien lassen sich zwischen den Zeilen verschiedene maßgebliche Faktoren dafür herauslesen, ob die Ehe trotz minderjähriger Kinder geschieden wurde: Zunächst war die bloße Kinderzahl relevant; je mehr gemeinsame Kinder vorhanden waren, desto unwahrscheinlicher war es, dass dem Scheidungsbegehren stattgegeben wurde. Auf einer zweiten Ebene wurde die Situation der Mutter beurteilt, da sie in der Regel das Sorgerecht für die Kinder zugesprochen bekam. Hierbei wurde geprüft, ob sie finanziell und ihrer Konstitution nach in der Lage war, sich alleine gut um die Kinder zu kümmern. Mit dieser Herangehensweise wurde wiederum das Bild von Kindern als Frauensache verfestigt.

c. Ursachen für Scheidungsbegehren

Anlässlich steigender Scheidungszahlen am Kreisgericht Leipzig ließ sich der Direktor des Gerichts Ende 1958 in einer Analyse der einzelnen Ehescheidungsverfahren zu den Ursachen der vermehrten Verfahrenszahlen

---

[568] OG, Urt. vom 12. April 1957 – 1 Zz 27/57, NJ 1957, 482 f.

[569] Nr. 3 RL Nr. 9, NJ 1957, 443.
Eine Ehe, in der noch minderjährige Kinder vorhanden sind, verliert nicht allein deshalb auch ihren Sinn für die Kinder und die Gesellschaft, weil die Ehegatten sich auseinandergelebt haben oder seit einigen Jahren getrennt leben. Das Wohl der Kinder und die den Eltern obliegende Pflicht, die Kinder zu erziehen, bedürfen des Schutzes durch die Rechtsprechung.
Ist ein Ehegatte bereits eine feste Bindung eingegangen und ist hieraus ebenfalls Nachkommenschaft vorhanden oder sind die Differenzen zwischen den Eltern so groß, daß sie die geistige und moralische Entwicklung der Kinder gefährden, kann die Scheidung der Ehe gerechtfertigt sein, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 8 EheVO 1955 gegeben sind.
Siehe hierzu auch *Strauß,* Kinderschutzklauseln, 1997, 40 ff.

ein. Zunächst konstatierte er, dass „durch die wirtschaftliche Selbstständigkeit der Frau die Scheidungsbegehren der Frauen zugenommen haben." Waren Frauen bisher aus Versorgungsängsten zurückhaltender in dem Wunsch die Ehe zu scheiden, würden sie nun die Hälfte der Anträge vor Gericht stellen.[570] Diese These wurde auch in einem internen Bericht des Ministeriums der Justiz aus dem Jahr 1962 vertreten. Während im Jahr 1958 schon 41,4 % der Scheidungsklagen von Frauen eingereicht wurden, waren dies 1960 bereits in 46,6 % der Klagen der Fall. Die propagandistische Deutung dieser Zahlen lautete, dass „durch den Wegfall der materiellen, rechtlichen und religiösen Fesseln [die Ehe] zu einer wirklich freiwilligen Gemeinschaft für das Leben" werde.[571] Zugleich wurde die Frauenerwerbtätigkeit als ein ehestabilisierender Faktor gesehen; bei 71 % der geschiedenen Ehen war noch ein deutliches wirtschaftliches Übergewicht des Mannes vorhanden. Daraus schloss man, dass die bessere Qualifikation der Frauen im Sinne einer gleichberechtigten sich gegenseitigen fördernden Ehe auch zum Erhalt dieser beitragen würde. Vergleichszahlen zum wirtschaftlichen Verhältnis in (lange) bestehenden Ehen wurden jedoch nicht hinzugezogen.[572] Hauptgrund für die Scheidungsbegehren blieb dennoch die eheliche Untreue, wobei Männer häufiger untreu waren als die Frauen. Der Grund hierfür liege in der zunehmenden „Verweigerung des ehelichen Verkehrs durch die Frau", was wiederum seinen Ursprung darin habe,

> dass „die Frau durch Überbelastung (Kindererziehung, Haushalt und berufliche Arbeit) zu abgespannt ist. Die Männer zeigten hier nicht immer das notwendige Verständnis und unterstützten ihre Frauen sehr wenig

[570] *Poller,* Ein Kreisgericht zieht Schlußfolgerungen, NJ 1958, 809; *Harrland/Hiller,* Familienrechtliche Konflikte, NJ 1962, 619, 623. Diese Auffassung teilten auch die Richter des Obersten Gerichts *Heinrich/Göldner/Schilde,* Die Rechtsprechung, NJ 1961, 776-779, 815-819, 851-853, 777, in einer Rechtssprechungsübersicht; bemerkenswert sei die Tatsache, „daß häufiger die Frau als Kläger in Ehesachen auftritt. Dank unserer krisenfreien Wirtschaft hat sie alle Möglichkeiten, im Falle einer Scheidung ihrer verfehlten und sinnlos gewordenen Ehe sich durch eigene Arbeit ein neues Leben aufzubauen". Tatsächlich sollte sich dieser Trend langfristig im Laufe des Bestehens der DDR noch verfestigen und ausbauen; während 1960 die Ehefrauen 55,1 % aller Scheidungsanträge stellten, waren es 1989 schließlich 69 %, *Winkler (Hrsg.),* Frauenreport '90, 1990, 111.

[571] BA Berlin, DP/1/9066, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung: Gesetzgebung, Statistische Informationen über die Entwicklungen in Zivil- und Familienrechtssachen, 13. April 1962, 7 ff.

[572] BA Berlin, DP/1/9066 (Fn. 571), 12 ff.

> im Haushalt. Es müssen also noch weitergehende Erleichterungen für die berufstätige Frau geschaffen werden.“[573]

Hinzu käme, dass viele Ehen sehr jung geschlossen werden würden, mit einer „schlechte[n] Einstellung zur Ehe und große[r] Unerfahrenheit“. Die Ursachen dafür seien nicht zuletzt in dem frühen Eintritt in ein sicheres Erwerbsleben mit relativ hohen Einkünften zu suchen. Die gesicherte materielle Grundlage und Eigenständigkeit im wirtschaftlichen Bereich zögen auch den Wunsch nach einer eigenen Familie nach sich.[574] Im Jahre 1962 seien 55 % aller Scheidungsanträge von Paaren eingegangen, die weniger als fünf Jahre verheiratet waren. Erfahrungsgemäß läge die Ursache der Probleme nicht zuletzt in den sexuellen Beziehungen der Ehegatten und könne häufig im Gespräch unter Hinzuziehung eines Arztes geklärt werden. Entgegen der Einschätzung des Direktors des Kreisgerichts Leipzig betonte die Richterin am Kreisgericht Zittau, *Rotter*, den Einfluss der Berufstätigkeit von Frauen auf die Ehestabilität. Ihrer Ansicht nach seien Ehen besonders gefährdet, in denen ein ungleiches Kräfteverhältnis durch die einseitige Berufstätigkeit des Mannes bestehe.[575]

Neben unterschiedlichen Charakteren, schwierigen Wohnsituationen, Problemen bei der Geldeinteilung, Trinken und Beschimpfungen wurden als „Störungsquelle der Ehe“ auch die mangelnden häuslichen Fähigkeiten der Frau angeführt. Damit wurde zunächst die häusliche Domäne als klar weiblich definiert; bei fehlendem Grundlagenwissen in der Haushaltsführung müsste die Frau zur Rettung der Ehe ihre Kenntnisse – mit Hilfe der Frauenausschüsse in den Betrieben oder des DFD – ausbauen. Nur in einem Nebensatz ohne weitere Erläuterungen wurde eingebracht, dass auch ein ungenügender Beitrag zum gemeinsamen Haushalt durch den Mann negative Auswirkungen

---

[573] *Poller,* Ein Kreisgericht zieht Schlußfolgerungen, NJ 1958, 809.
[574] *Poller,* Ein Kreisgericht zieht Schlußfolgerungen, NJ 1958, 809, 810; *Grandke/Kuhrig/Weise,* Zur Situation, NJ 1965, 231. Im Jahr 1963 war bei 29,5 % aller Eheschließungen ein Partner unter 21 Jahren alt und bei 10,6 % beide Partner, *Lungwitz,* Die Stabilität frühzeitig geschlossener Ehen, NJ 1965, 66.
[575] *Rotter,* Über die gesellschaftliche Mitwirkung, NJ 1963, 684. Der Anteil der geschiedenen Männer im Alter unter 30 Jahren lag 1960 bei 40,3% und der Anteil der Frauen unter 25 Jahren bei 43,4 %, *Harrland/Hiller,* Familienrechtliche Konflikte, NJ 1962, 619, 624.

haben könne.[576] Damit ist das Verhältnis der Arbeit im Haushalt von zwei berufstätigen Ehegatten allerdings klar benannt: Sie führt den Haushalt und er leistet (maximal) Beiträge.

Im Abschluss ausführlicher Ausführungen zur Erziehungsfunktion des sozialistischen Familienrechts demonstriert auch ein Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte von Groß-Berlin in seiner Ursachenforschung für die Zerrüttung von Ehen ein durchaus traditionelles Rollenverständnis:

> „Manche Männer haben ihre Frauen sehr gern, sind auch überzeugt davon, daß sie sie sehr lieben, und wundern sich, wenn die Liebe und Zuneigung ihrer Ehefrauen einfach deshalb zu erkalten beginnt, weil sie im Übermaß ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Tätigkeit sich nicht genügend um sie kümmern. Umgekehrt bemerkt manche Frau, die sich im Beruf, im Haushalt und bei der Kindererziehung voll einsetzt, nicht, daß es zur Erhaltung der ehelichen Liebe gehört, sich zu pflegen und geschmackvoll zu kleiden und nicht in der Ehe auf alles zu verzichten, was sie vor der Ehe reizvoll und begehrenswert gemacht hat.“[577]

10 Jahre nach Erlass der EheVO 1955 wurden als häufigste Scheidungsgründe die Untreue, übermäßiger Alkoholgenuss und eine leichtfertige Eheschließung genannt. Der letzte Punkt korrelierte mit dem Befund, dass besonders häufig die jungen Ehen mit einer Ehedauer von unter drei Jahren geschieden wurden. Als Grund für die Eheschließung wurde in diesen Fällen noch häufig eine Schwangerschaft genannt; wenigstens bis 1965 war die uneheliche Geburt also subjektiv noch zu vermeiden und schlimmer als das Risiko einer Ehescheidung. In diesen Ehen bestand zum Teil ein geringer Wille der Ehegatten die alten Lebensgewohnheiten aufzugeben; „viele junge Männer überlassen die Versorgung der Kinder und des Haushalts allein ihrer jungen, berufstätigen Frau und behalten ihre Bequemlichkeit, die sie vom Elternhaus gewohnt sind, bei.“[578] Dementsprechend waren im Jahr 1963

---

[576] *Rotter,* Über die gesellschaftliche Mitwirkung, NJ 1963, 684, 685 f. Ähnlich *Häusler,* Zur Erziehungsfunktion, NJ 1963, 677, 678, der neben schwierigen Wohnverhältnissen auch die „noch nicht vollständig überwundene berufsmäßige Überlastung der Frau“ als objektive Ursachen für den Zerfall der Ehe anführt.
[577] *Häusler,* Zur Erziehungsfunktion, NJ 1963, 677, 682.
[578] *Göldner,* Die gesellschaftliche Kraft, NJ 1965, 315, 315 f.

auch 57,2 % der rechtskräftigen Ehescheidungen auf Klage der Frau ergangen.[579] *Ansorg* moniert in einer nachfolgenden, psychologisch ausgerichteten Ursachenforschung zu den Ehekonflikten, dass zum Teil bei den Ehemänner noch „die bürgerliche Ideologie in Bezug auf die Stellung der Frau" tief verwurzelt ist und die fehlende gelebte Gleichberechtigung Gegensätzlichkeiten in der Ehe befördere.[580] *Ansorg* griff damit im Kern den Widerspruch zwischen der rechtlichen Gleichstellung der Frau und der fortbestehenden traditionellen Rollenverteilung in der DDR-Gesellschaft auf. Obwohl die DDR staatlich propagierte Gleichberechtigung und Frauenerwerbstätigkeit als Grundpfeiler ihrer Familienpolitik verankerte, zeigte sich in der Praxis eine tief verwurzelte Diskrepanz zwischen den ideologischen Zielsetzungen und den traditionell gelebten Realitäten.

3. Die ökonomische Trennung der Ehegatten – Der nacheheliche Unterhalt

Die Unterhaltsbestimmungen der EheVO 1955 und ihre Auslegung durch die Gerichten standen in einer Kontinuität zum Urteil des OG aus dem Jahre 1950.[581] Demnach sollte das Unterhaltsrecht ein zentrales Instrument zur Implementierung der Frauenerwerbstätigkeit bilden. Spannungsfelder dieser politischen Zielsetzung eröffnen sich, wenn es sich bei den (geschieden) Ehefrauen um Mütter handelte oder die Frauen jahrelang den Mann durch die Haushaltsführung unterstützt hatten. Der folgende Abschnitt widmet sich dementsprechend dem Verhältnis von Mutterschaft und Berufstätigkeit im scheidungsrechtlichen Kontext, der Bedeutung der ehelichen Solidarität sowie dem Geleichberechtigungspotential der Regelungen für die Entwicklungsmöglichkeiten der Ehegatten.

Die zentrale Norm des nachehelichen Ehegattenunterhaltsrechts war § 13 EheVO 1955.[582] Dieser entsprach im Wortlaut weitestgehend dem § 32 Ent-

[579] *Grandke/Kuhrig/Weise,* Zur Situation, NJ 1965, 231, 232.
[580] *Ansorg,* Zur Erforschung der Ursachen, NJ 1965, 319, 321.
[581] Siehe C. I. 4. f. (2) Der nacheheliche Unterhalt
.
[582] § 13 EheVO 1955

wurf 1954. Hinzugefügt wurden nur weitere Einschränkungen, wie die Billigkeitsklausel in § 13 Abs. 1 EheVO 1955 oder das Erlöschen des Unterhaltsanspruches mit Wiederverheiratung, § 13 Abs. 4 EheVO 1955. Grundsätzlich wurde der Anspruch nur bei mindestens einjährigem Bestehen der Ehe gewährt, es sei denn, durch die Ehe wurde die Berufsausbildung unterbrochen oder die Geburt eines Kindes fiel in den Zeitraum, § 13 Abs. 2 EheVO 1955.[583]

Mit § 13 EheVO 1955 wurde gesetzlich der Grundsatz fixiert, dass nach Scheidung der Ehe jeder Ehegatte selbstständig und durch eine eigene Berufstätigkeit für seinen Unterhalt aufzukommen habe.[584]

> Die Vorstellung, „daß ein arbeitsfähiger Mensch nichts mehr zu tun braucht und von der Arbeit eines anderen zu leben berechtigt sein soll, nur weil er mit diesem einmal verheiratet war, [sei] mit der sozialistischen

(1) Ist ein Ehegatte ganz oder teilweise außerstande, seinen Unterhalt nach der Scheidung aus seinen eigenen Arbeitseinkünften oder sonstigen Mitteln zu bestreiten, so hat ihm der andere Teil für eine Übergangszeit, jedoch nicht länger als zwei Jahre nach Rechtskraft der Scheidung, einen nach den beiderseitigen Verhältnissen angemessenen Unterhalt zu gewähren, soweit dies unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt erscheint.
(2) Soweit nicht besondere Umstände, wie die Geburt eines Kindes oder die Unterbrechung einer Berufsausbildung durch die Eheschließung vorliegen, besteht ein Unterhaltsanspruch nur dann, wenn die Eheleute mindestens ein Jahr zusammengelebt haben.
(3) Der Antrag auf Unterhaltszahlung kann nur im Scheidungsverfahren, und zwar bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung gestellt werden.
(4) Der Unterhaltsanspruch erlischt mit der Wiederverheiratung.

[583] Zu den Regelungen des Unterhalts nach der EheVO 1955 und den Unterschieden zum Entwurf 1954, siehe *Großekathöfer,* Die Stellung der Frau, 2003, 108 ff.

[584] BA Berlin, DP/1/2516, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung: Gesetzgebung, Materialien über die Realisierung des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau, 12. September 1960, 41 f.; *Simitis,* Entwicklung des Familienrechts, 1965, 71. Gemäß dem KG, Urt. vom 13. Juli 1959 – Zz 8/59, NJ 1959, 719, sollten „nach Scheidung der Ehe […] alle Pflichten [entfallen], die während des Bestandes der Ehe zur Festigung derselben beitragen [sollten]. Es wird die absolute Trennung der Gatten […] auch auf vermögensrechtlichem Gebiet angestrebt. Beiden Ehegatten soll nunmehr die Möglichkeit gegeben werden, ein neues sinnvolles Leben zu beginnen, ohne sich durch Bindungen und Beziehungen zur alten Ehe zu belasten. Eine Unterhaltsrente kann deshalb […] nur dann gewährt werden, wenn der geschiedene Ehegatte nicht in der Lage ist seinen Unterhalt […] selbst zu bestreiten."

> Wertung der Arbeit ebenso unvereinbar wie mit der sozialistischen Wertung der Ehe als einer sittlichen Einheit".[585]

Darüber hinaus seien nur so posteheliche Spannungen zwischen den Ehegatten zu verhindern und die Frauen würden sich „durch die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit […] in ihrer Persönlichkeit weit besser entfalten und entwickeln könnten als in der Enge ihrer Häuslichkeit."[586]

Dem nachehelichen Ehegattenunterhalt sollte dabei der Ausnahmecharakter einer Überbrückungsleistung zukommen. In dem Zeitraum von maximal zwei Jahren sollte der unterhaltsberechtigte Ehegatte – ohne Sorgen um den Lebensunterhalt – den Eintritt ins Erwerbsleben vorbereiten können.[587] Der Zeitraum von zwei Jahren konnte verkürzt werden, allerdings nur, wenn auch tatsächlich mit der Aufnahme einer Berufstätigkeit gerechnet werden konnte.[588] Korrespondierend zu der Unterhaltspflicht auf der einen Seite, sollte immer die Pflicht des unterhaltsberechtigten Ehegatten auf der anderen Seite bestehen, sich ernstlich um einen eigenen Erwerb zu bemühen.[589]

---

[585] *Nathan,* Familienrecht und Moral, NJ 1961, 626.

[586] OG, Urt. vom 19. Januar 1961 – 1 ZzF 60/60, NJ 1961, 213 f. Gerade die unteren Instanzen waren angehalten bei Unterhaltsstreitigkeiten gegenüber den Ehegatten den Fokus weg von den wirtschaftlichen Verhältnissen zu lenken, hin zu den arbeitsbedingten Entwicklungsmöglichkeiten für die Frau, *Buchanic/Kludssuweit/Buschendorf,* Die Grundsätze, NJ 1962, 116.

[587] Zusammenfassend stellte das OG, Urt. vom 10. März 1960 – 1 ZzF 54/59, NJ 1960, 657 f., fest, dass das Gesetz davon ausgehe, „daß grundsätzlich mit der Auflösung der Ehe der gesamte Komplex ihrer Wirkungen, auch auf dem Gebiet des Unterhaltsrechts, zu bestehen aufhört. […] Der Charakter des § 13 EheVO ist diesem Grundsatz gegenüber der einer Ausnahmebestimmung." Siehe auch: *Nathan,* Urteilsanmerkung, NJ 1960, 380; *Fischer-Langosch,* Entstehungsgeschichte des FGB, 2007, 106 f.

[588] OG, Urt. vom 1. November 1957 – 1 Zz 185/57, NJ 1958, 183 f. Mit dem Urteil wies das OG ein Bezirksgericht in die Schranken, welches bei einer „psychisch sehr labilen" und 50 % erwerbsgeminderten Ehefrau angenommen hatte, sechs Monate genügten, um eine neue Existenzgrundlage aufzubauen.

[589] Bis zum Zeitpunkt der Scheidung hatte das Wahlrecht der Ehegatten sich um den Haushalt zu kümmern oder einer eignen Erwerbstätigkeit nachzugehen Bestand, *Heinrich/Göldner/Schilde,* Die Rechtsprechung, NJ 1957, 304, 306, die ausführten, dass es „wünschenswert sein [mag], daß ein Ehegatte, der […] nicht durch Versorgung von Kindern besonders gebunden ist, sich schon während des Eheverfahrens auf ein späteres Berufsleben vorbereitet; eine Rechtspflicht hierzu besteht aber nicht." Zur nachehelichen Erwerbspflicht OG, Urt. vom 10. März 1960 – 1 ZzF 54/59, NJ 1960, 657 f.

Bei der Höhe des Unterhalts sei insbesondere die Erhaltung der Arbeitsfreude des Unterhaltsverpflichteten zu beachten und es dürfe der Unterhalt nicht in einer solchen Höhe festgesetzt werden,

> dass „die zur Erhaltung seiner eigenen Arbeitskraft nötigen Mittel in unerträglicher Weise [geschmälert werden oder dass] seine Arbeits- und Lebensfreude in einem Maße [beeinträchtigt werde], das mit den Interessen und Anschauungen [der] werktätigen Menschen nicht vereinbar wäre.“[590]

Dementsprechend waren vor der Gewährung von nachehelichem Unterhalt alle Vermögenswerte der unterhaltsberechtigten Person zu liquidieren. Ebenso mussten von ihr oder ihm erbrachte unentgeltliche Leistungen zu einer Minderung ihres Unterhaltsanspruches führen, wenn nach Art und Umfang der Leistungen normalerweise mit einer Entlohnung zu rechnen war.[591] Auf der anderen Seite sollte jedoch auch die Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme der geschiedenen Ehefrau nicht übermäßig geschmälert werden, indem der Überbrückungsunterhalt vorzeitig reduziert wurde.[592]

Das Prinzip der Beendigung aller Beziehungen nach der Scheidung zwischen den Ehegatten schloss auch eine nachträgliche Erhöhung der Unterhaltszahlungen bei einer finanziellen Besserstellung des Unterhaltsschuldners aus. Der Unterhaltsberechtige habe keinen Anteil an eventuellen Qualifizierungen oder Gehaltserhöhungen des Unterhaltsverpflichteten gehabt,

---

[590] OG, Urt. vom 13. September 1957 – 1 Zz 159/57, NJ 1958, 107.
[591] OG, Urt. vom 13. September 1957 – 1 Zz 159/57, NJ 1958, 106 f.; OG, Urt. vom 21. April 1960 – 1 ZzF 21/60, NJ 1960, 628, in dem die Unterhaltsbedürftige den Haushalt ihrer drei Töchter und zwei Enkelkinder geführt hatte. In diesem Fall müsse angerechnet werden, dass die Töchter, ohne die Mithilfe der Mutter, für die Führung des Haushalts und die Kinderbetreuung erhebliche Mittel aufzuwenden hätten, sodass die Töchter einen Teil des Unterhalts der Mutter bestreiten mussten.
[592] OG, Urt. vom 10. Mai 1962 – 1 ZzF 23/62, NJ 1962, 580, 582, bestimmte, dass sofern sich die Ehegatten während der Scheidungsverhandlung auf einen abgestuften Unterhalt geeinigt hatten, die Ehefrau sich planmäßig in das Erwerbsleben eingegliedert hatte und sich bei dem Ehemann keine wesentlichen Änderungen im Gehalt vollzogen hatten, keine Umstände gegeben seien, die Unterhaltsvereinbarung vorzeitig auszusetzten.

daher solle er auch keinen Nutzen daraus ziehen können. Eine andere Entscheidung würde nur den Impuls verstärken, die Ehe als Versorgungsanstalt zu betrachten und den „Drang zur Betätigung“ weiter dämpfen.[593]

Die so vollzogene Restriktion des Kreises der anspruchsberechtigten Ehefrauen – von denen offen als hauptsächliche Anspruchsgläubiger ausgegangen wurde – und des Unterhaltsumfangs wurde bereits von der zeitgenössischen Literatur kritisch gesehen. Man war sich einig, dass es so bei vermindert erwerbsfähigen Frauen zu Härtefällen kommen würde; allerdings wurde es allein als Aufgabe des Gesetzgebers und nicht der Rechtsprechung gesehen, bei diesen Fällen Abhilfe zu schaffen.[594]

a. Die Unterhaltsbedürftigkeit

An die Prüfung der Frage, ob der Unterhaltsberechtigte gemäß § 13 Abs. 1 EheVO 1955 außer Stande war sich selbst zu versorgen, wurden strenge Kriterien angelegt. In dem Fall einer frisch geschiedenen Frau, der das Sorgerecht für ein Kleinstkind zugesprochen worden war, führt das OG aus, dass „keinesfalls […] wegen der Geburt und des Vorhandenseins eines Kindes, sei es auch eines Kleinstkindes, der geschiedenen Ehefrau schlechthin ein Unterhaltsanspruch zuzubilligen ist.“ Es müssen im konkreten Fall die Betreuungs- und Erwerbsmöglichkeiten der Frau geprüft werden; ein allgemeines und selbstverständliches Recht der Mutter das Kind selbst zu betreuen, auch wenn diese es wünsche, gäbe es nicht. Vielmehr sei es Aufgabe des Staates und damit des Gerichts dabei zu helfen, „die unwürdige […] Stellung der geschiedenen Ehefrau[, die] auf die ihr gebotenen vielseitigen beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten“ wegen der Kinderbetreuung verzichtet und damit „in einer langdauernden wirtschaftlichen Abhängigkeit

---

[593] BG Frankfurt (Oder), Urt. vom 23. April 1959 – BF 20/59, NJ 1959, 539 f., gleiches sollte für den Fall gelten, dass sich die finanzielle Besserstellung aus dem Wegfall von Unterhaltsverpflichtungen o.ä. ergeben hatte. Ein Gegenbespiel führen *Buchanic/Kludssuweit/Buschendorf,* Die Grundsätze, NJ 1962, 116, 117 f., auf, in dem sich der Lohn des Unterhaltsschuldners nach der Scheidung vervierfacht, die erwerbsgeminderte Frau sich redlich um eine Arbeit und Weiterqualifizierung bemüht und der Mann den schlechten Gesundheitszustand der Frau mit verursacht hatte.

[594] Kritisch insgesamt: *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 115 ff.; *Bretfeld,* Zur Frage des Unterhalts, NJ 1956, 498, 498; *Häusler/Ködel/Rehm,* Bemerkungen, NJ 1957, 14, 16 f.

vom geschiedenen Ehemann“ verharren müsse, zu überwinden.[595] Diese Ausführungen bestätigte und ergänzte das OG später dahingehend,

> dass „die große und umfassende Unterstützung der werktätigen Mutter durch die Errichtung von Kinderkrippen und Kindergärten […] es der geschiedenen Ehefrau und Mutter ermöglichten, ihrer politisch-moralischen Pflicht beim Aufbau des Sozialismus durch den Einsatz ihrer Arbeitskraft nachzukommen“.[596]

Es sei hingegen nicht der „geschiedenen Ehefrau zu überlassen, ob sie unter Ablehnung einer Arbeitsaufnahme ihr Kleinkind mehrere Jahre lang selbst betreuen und keine Berufsarbeit ausüben will“, dementsprechend könne ihr für diese Zeit auch nicht pauschal Unterhalt nach § 13 Abs. 1 EheVO 1955 gewährt werden.[597] Argumentativ diente die Berufstätigkeit auch junger Mütter demnach insbesondere zu ihrem eignen Schutz; ihnen sollten alle Möglichkeiten gegeben werden sich beruflich zu entwickeln und nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem früheren oder zukünftigen (Ehe-)Mann zu stehen. Ihre Unterhaltsbedürftigkeit wurde daher in der Regel abgelehnt.[598] Mitte der 1960er Jahre trat der Fall auf, dass eine nur halbtags beschäftigte Mutter von drei minderjährigen schulpflichtigen Kindern Unterhalt für ihren eigenen Lebensunterhalt vom sehr gut verdienenden Kindesvater einforderte. In dieser Konstellation gab das OG den Anstoß zu prüfen, ob es nicht objektiv gerechtfertigt sein könne, dass „ein geschiedener Ehepartner im Interesse der Kinder keiner oder nur einer teilweisen Berufstätigkeit“ nachginge. Die Unterhaltsbedürftigkeit des erziehungsberechtigten Ehegatten könne sich auch aus ökonomischen Erwägungen ergeben, wenn die Aufwendung von Zeit und geistigen Kräften für die Erziehung der Kinder eine nur halbtätige Berufstätigkeit rechtfertigten.[599]

Die häufigste Fallgruppe, bei der dem Antrag auf Unterhalt stattgegeben wurde, blieb die der amtsärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit. Allerdings

---

[595] OG, Urt. vom 8. September 1958 – 1 ZzF 40/58, NJ 1959, 248 f. Etwas milder war der Fall im Vorhinein in der Literatur bewertet worden, *Heinrich/Göldner/Schilde,* Die Rechtsprechung, NJ 1957, 304, 305 f.
[596] OG, Urt. vom 24. September 1959 – 1 ZzF 34/59, NJ 1960, 71.
[597] OG, Urt. vom 24. September 1959 – 1 ZzF 34/59, NJ 1960, 71.
[598] *Klose,* Ehescheidung und Ehescheidungsrecht, 1996, 258 ff.
[599] OG, Urt. vom 30. September 1965 – 1 ZzF 25/65, NJ 1966, 28 f.

erfuhr auch diese Gruppe praktische Restriktionen. Um den Umfang des Unterhalts in diesen Fällen einzuschränken, waren die Ärzte angehalten, in den Attesten nicht nur den Grad der Arbeitsunfähigkeit feststellen, sondern zugleich dem Gericht konkrete Vorschläge zu den verbleibenden Einsatzmöglichkeiten zu unterbreiten. Auch die Eingliederung in den Arbeitsprozess in einem geringen Umfang könne nach Ansicht der DDR-Führung zu einer positiven Entwicklung der Frau beitragen.[600] Die Gerichte nahmen bei Unterhaltsanträgen zumeist eine akribische Sachverhaltsaufklärung vor. Das schuldhafte Herbeiführen der Arbeitsunfähigkeit oder das nicht ausreichende Bemühen um eine wirtschaftliche Selbstständigkeit sollten immer zu einem Entfall der Unterhaltsleistung führen. In dem Fall einer Frau, die ihre Arbeit – nach eigenen Angaben aus gesundheitlichen Gründen – zeitlich übereinstimmend mit den Wegfall des Unterhalts nach § 13 EheVO 1955 niedergelegt hatte, wurde intensiv der Verdacht geprüft „daß sie ihre Unterhaltsbedürftigkeit selbst herbeigeführt hat, um den endgültigen Wegfall eines Unterhaltsanspruches […] zu vermeiden." Das OG legte fest, dass zur Entkräftung des Verdachts der Arglist detailliert die Krankheitsgeschichte der letzten zwei Jahre vor Gericht darzulegen sei, mit einer ärztlichen Prognose zur Entwicklung der Krankheit. Bei einer Erwerbsminderung von bis zu 50 % sei davon auszugehen, dass eine stundenweise leichte Arbeit noch möglich wäre.[601] Insbesondere bei der Scheidung „alter Ehen" führte die strikte Anwendung des nachehelichen Unterhaltsrechts zu großem Unmut bei den Ehefrauen. Sie, die nicht zuletzt auf Wunsch ihres Mannes während der Ehe keine Erwerbstätigkeit aufgenommen hatten, sahen sich nach der Ehe mit geringen Unterhaltsansprüchen und der Aufforderung einer Beschäftigung nachzugehen konfrontiert, die im Ergebnis immer eine erhebliche Absenkung im Lebensstandard mit sich brachte.[602]

Sofern die Unterhaltsbedürftigkeit einmal festgestellt worden war, war zunächst statuiert worden, dass die unterhaltsberechtigte Partei auch nicht „durch ein schuldhaftes Handeln […] gegenüber dem Verpflichteten den

[600] *Buchanic/Kludssuweit/Buschendorf,* Die Grundsätze, NJ 1962, 116.
[601] OG, Urt. vom 4 August 1960 – 1 ZzF 36/60, NJ 1960, 805 f.; *Buchanic/Kludssuweit/Buschendorf,* Die Grundsätze, NJ 1962, 116, 117.
[602] *Wolff,* Ehescheidung und Schuld, NJ 1965, 416, 417.

Wegfall der Unterhaltsverpflichtungen […] hervorrufen“ könne. In dem konkreten Fall verlor die geschiedene Ehefrau trotz schwerer Beleidigungen und Verunglimpfungen ihres geschiedenen Mannes nicht ihren Unterhaltsanspruch.[603] Später wurde uneingeschränkt die Möglichkeit angenommen, in solchen Fällen den Unterhalt zu kürzen oder ihn sogar entfallen zu lassen.[604]

b. Eintritt der Unterhaltsbedürftigkeit nach der Scheidung

Eine hohe praktische Relevanz kam insbesondere der Einschränkung des § 13 Abs. 3 EheVO 1955 zu. Durch diesen war geregelt worden, dass der Antrag auf Unterhalt nur bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden konnte. Eine später aufkommende Unterhaltsbedürftigkeit konnte so grundsätzlich nicht mehr über den nachehelichen Ehegattenunterhalt kompensiert werden. Strittig war nun, wie mit einer (absehbaren) Unterhaltsbedürftigkeit umgegangen werden sollte, die kurz nach Ende des Scheidungsverfahrens eintrat.[605] Nach Ansicht des OG-Richters *Prüfer* war der § 13 Abs. 3 EheVO 1955 Ausdruck des Grundsatzes, dass mit der Ehescheidung alle Beziehungen zwischen den Ehegatten beendet sein sollten. Dies hieß insbesondere, dass nicht während des Scheidungsverfahrens formhalber ein Antrag für einen späteren Zeitpunkt gestellt werden konnte.[606] Vielmehr sei die Geltendmachung eines Unterhaltsanspruches nach der mündlichen Verhandlung grundsätzlich ausgeschlossen, auch bei später eintretender Bedürftigkeit. Die so eventuell entstehenden Unbilligkeiten – insbesondere

---

[603] BG Halle, Urt. vom 18. September 1956 – 2a S 286/56, NJ 1957, 222 f.

[604] OG, Urt. vom 21. April 1960 – 1 ZzF 21/60, NJ 1960, 627 f.; *Heinrich/Göldner/Schilde,* Die Rechtsprechung, NJ 1961, 776-779, 815-819, 851-853, 816; *Buchanic/Kludssuweit/Buschendorf,* Die Grundsätze, NJ 1962, 116, 117

[605] Hinzu trat noch das Problem, dass selbst wenn die Frauen nach der Scheidung eine eigene Berufstätigkeit aufnehmen konnten, sie häufig nur einen sehr geringen Rentenanspruch hatten, da die Höhe der Rente maßgeblich von der Einzahlungsdauer in die Rentenkasse abhing. Eine Aufstockung der Rente durch Unterhalt war ob des § 13 Abs. 3 EheVO 1955 jedoch nicht mehr möglich, *Großekathöfer,* Die Stellung der Frau, 2003, 116.
Ausgenommen von der Regelung des § 13 Abs. 3 EheVO 1955 waren nur Frauen, die vor Inkrafttreten der EheVO 1955 rechtskräftig geschieden worden waren, jedoch bis dato keinen Unterhaltsanspruch geltend gemacht hatten, *Ministerium der Justiz der Regierung der DDR,* Zum Verfahren in Ehesachen, NJ 1956, 279, 280.

[606] So angeregt von *Bretfeld,* Zur Frage des Unterhalts, NJ 1956, 498; Entgegnung und scharfe Kritik von *Prüfer,* Unterhalt nach Scheidung, NJ 1956, 722.

gegenüber Frauen, die lange Zeit verheiratet waren – ließen sich aufgrund der „noch nicht völlig überwundenen Folgen des kapitalistischen Systems […] nicht immer ganz vermeiden“. Die betroffenen älteren geschiedenen Frauen ohne Unterhaltsanspruch müssten in diesen Fällen an die Sozialfürsorgeunterstützung verwiesen werden. Dies sei insbesondere geboten, da „die Zulassung der späteren Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen dazu führen [könne], daß berufstätige, arbeitsfähige Frauen versuchen werden, ihre Arbeit aufzugeben, um Unterhalt zu erhalten“.[607] Dieser Ansicht trat *Heiland*, Oberrichter am BG Leipzig, entgegen und suchte nach einer Lösung, die „den Interessen der Frau gerecht wird und [die] die von Prüfer zugegebenen, merkwürdigerweise aber als unvermeidlich hingenommenen Härten vermeidet“. *Heiland* sah in § 13 Abs. 3 EheVO 1955 eine Norm, die Männer begünstigte, welche sich "auf unlautere Weise ihrer Unterhaltspflichten entziehen" wollten. Er kritisierte, dass diese Männer ihre "kaum mehr arbeitsfähige, aber arbeitswillige Frau" dazu veranlassten, "trotz Alter oder Krankheit, manchmal unter Aufbietung ihrer letzten Kräfte, einen den Umständen nach fragwürdigen Erwerb" anzunehmen. Dies geschehe zum klaren Nachteil dieser Ehefrauen, die „manchmal zum Schaden ihrer Gesundheit, eine Arbeit suchen, die sie auf Dauer doch nicht leisten können“ und deren Ehemänner ihrerseits ihre gesellschaftlichen Pflichten missachteten. Die Lösung liege darin, während des Scheidungsverfahrens eine grundsätzliche Unterhaltsbedürftigkeit festzustellen, aus der dann bei konkreter Bedürftigkeit auf Leistung geklagt werden könne. So könne der Gruppe der Ehefrauen aus alten Ehen, jedoch auch jüngere Frauen, die wegen einer Erkrankung vermindert erwerbsfähig seien, geholfen werden. Darüber hinaus entspräche es auch dem moralischen Empfinden aller Werktätigen, wenn die Unterhaltsverpflichtungen, „gerade solcher Männer […], die durch die Verletzung ihrer Unterhaltspflichten […] ihre von ihnen verlassenen Frauen zur Aufnahme einer ihnen alters- oder gesundheitsmäßig nicht […] möglichen Arbeit gezwungen haben“, nicht durch Leistungen der Sozialkassen (und damit aus Steuereinnahmen) finanziert werden würden. Die grundsätzliche Versagung von Unterhaltsansprüchen nach dem Scheidungsurteil würde überdies den Willen der Frauen, während des Getrenntlebens eine

[607] *Prüfer,* Unterhalt nach Scheidung, NJ 1956, 722.

Erwerbstätigkeit aufzunehmen, stark hemmen, da sie damit ihre Chancen auf nachehelichen Unterhalt stark verminderten.[608]

Prüfer und *Heiland* gemein ist, dass sie von einem sehr traditionellen, stereotypen Bild der geschiedenen Frau ausgehen. Zunächst ist erneut festzustellen, dass von beiden explizit nur Frauen als unterhaltsbedürftig nach der Scheidung gedacht werden. Gerade bei *Heilands* Überlegungen zu Ehen junger Leute wäre es denklogisch jedoch nicht unwahrscheinlich, dass auch ein geschiedener erkrankter Mann von einem nachehelichen Unterhaltsanspruch, der nach der mündlichen Verhandlung aufkommt, profitieren könnte; diesen scheint es jedoch nicht gegeben zu haben. Obwohl *Heiland* nach eigener Einschätzung im Interesse der Frauen argumentiert, ist das Frauenbild, das er zeichnet, jenes einer unmündigen quasi voll-invaliden Frau, die sich trotz ihrer Leiden aus falschverstandenem Pflichtgefühl vom hinterlistigen Ehemann zu einer Berufstätigkeit überreden lässt. Demgegenüber steht das sehr negative Bild einer Frau nach *Prüfer*, die lieber eine geringe Unterhaltszahlung ihres Mannes erhält als selbst erwerbstätig zu sein. Unabhängig von jedem Härtefall soll es dem Mann ermöglicht werden, sich nach der Scheidung endgültig von der Frau zu lösen. Die finanziellen Folgen von Erkrankungen und Alter müssten die Frauen und die Gesellschaft tragen – wobei dies auch bedeuten konnte, eine geringe Grundsicherung auf Sozialhilfeniveau im Alter zu erhalten.

Ohne sich explizit auf § 13 Abs. 3 EheVO 1955 zu beziehen, setzten sich in einem gemeinsamen Artikel auch die Vorsitzenden der Rechtsanwaltskollegien in den Bezirken Neubrandenburg, Halle und Dresden mit der Scheidung bei unsicherer Erwerbslage der Frau auseinander. Sie sprachen sich dafür aus, dass der bloße Unterhaltsanspruch kein ausreichender Grund für die Aufrechterhaltung einer Ehe sein könne, vielmehr die Frage der Scheidung völlig von der des Unterhalts zu trennen sei. Allerdings erklärten sie auch die Regelungen der EheVO 1955 hinsichtlich des Unterhaltsanspruchs von Ehefrauen aus älteren Ehen für „völlig ungenügend“. Es wäre keine Seltenheit, dass ältere Frauen mit Vorerkrankungen kurze Zeit nach der Scheidung er-

[608] *Heiland,* Bemerkungen, NJ 1957, 215, 215 f.

werbsunfähig werden würden. Sie könnten dann keinen Unterhalt mehr fordern, es würden jedoch auch – insbesondere in der Landwirtschaft – keine ihren Arbeitsmöglichkeiten entsprechenden Arbeitsplätze vorliegen. Gerade bei den älteren Frauen, die unter anderen Vorzeichen ihre Ehe geschlossen hätten und die unter Umständen nie eine Berufsausbildung erlangt haben, könne man den Charakter der Ehe als Versorgungsinstitut nicht negieren. Es müssten dringend gesetzliche Sonderregelungen für diese alten Ehen geschaffen werden, bei denen auch eine später auftretende Erwerbsbeschränkung Berücksichtigung finden könne.[609]

Die kurze Stellungnahme der drei Vorsitzenden der Rechtsanwaltskollegien scheint sich aus unmittelbarer Praxiserfahrung zu speisen und fällt konkreter aus als die Einlassungen von *Prüfer* und *Heiland*. Mit dem Vorschlag, eine „Sonderregelung" zu schaffen, klingt vielleicht eine Lösungsmöglichkeit an, die in der DDR an keiner Stelle diskutiert wurde: die Aufnahme einer Übergangsregelung nach Fristen. Obwohl es naheliegend erscheint, bei den alten Ehen zwar das neue Scheidungsrecht anzuwenden, jedoch den Frauen mit den Unterhaltsregelungen entgegen zu kommen, finden sich dazu keine Ausführungen. Stattdessen wird nur auf die Härtefälle der Übergangszeit und auf das Leitbild der nach der Ehescheidung vollständig voneinander getrennten Ehegatten verwiesen.

In der Begründung zur RL Nr. 10[610] ging das Oberste Gericht nicht weiter auf die Problematik des § 13 Abs. 3 EheVO 1955 ein, sondern bestätigte schlicht den Grundsatz, dass eine Unterhaltsforderung nicht klageweise in einem späteren gesonderten Verfahren nachgeholt werden könne.[611] Allerdings kassierte das OG 1962 ein Urteil zugunsten einer Frau, die formal zum Zeitpunkt der Ehescheidung noch berufstätig war, jedoch schon längere Zeit krankgeschrieben und einen Unterhaltsantrag gestellt hatte. Da sie bereits zum Scheidungstermin nur noch Krankengeld bezog und die fachärztlichen Gutachten vorlagen, die eine Arbeitsunfähigkeit für die Zukunft prognostizierten, eine Invalidenrente wegen der zu geringen Beitragszeit ausge-

[609] *Häusler/Ködel/Rehm,* Bemerkungen, NJ 1957, 14, 16 f.
[610] Siehe Fn. 541.
[611] Richtlinie Nr. 10 (Fn. 541), 447 f.

schlossen war und ohne Unterhalt nur der Bezug öffentlicher Fürsorgeleistungen bliebe, war die Abweisung der Unterhaltsklage als „Fehlurteil“ zu revidieren.[612]

c. Unterhalt bei Wiederverheiratung des Unterhaltsverpflichteten

Anlass zu weiteren Ausführungen bezüglich der Unterhaltspflichten während und nach der Ehe bot die besondere Konstellation des wiederverheirateten Mannes / Vaters mit einer unterhaltsberechtigten Frau / Kindern aus vorheriger Ehe. Hierbei entstand die Frage, wie sich der Beitrag zum gemeinsamen ehelichen Unterhalt der zweiten Ehefrau auf die Unterhaltsverpflichtung des Mannes gegenüber seiner ersten Ehe auswirkte. Im vorliegenden Fall machte der unterhaltspflichtige Ehemann geltend, er könne finanziell nicht zugleich seinen Unterhaltspflichten gegenüber dem Kind aus erster Ehe und gegenüber der nicht erwerbstätigen zweiten Frau gerecht werden. Das Kreisgericht Leipzig bewertete die Unterhaltspflichten gegenüber dem Kind aus erster Ehe höher als die Unterhaltsforderungen der zweiten Ehefrau. Es wies darauf hin, dass die zweite Ehefrau ihre Berufstätigkeit mit der Eheschließung ohne zwingenden Grund und in Kenntnis der bestehenden Unterhaltsverpflichtungen des Mannes aufgegeben hätte.[613] Indirekt wurde die zweite Ehefrau also aufgefordert, durch eine eigene Berufstätigkeit den Mann in der Erfüllung seiner Unterhaltspflichten zu unterstützen. Dieser Fall offenbart die Ambivalenz der DDR-Familienpolitik in Bezug auf die Wahlfreiheit der Frau hinsichtlich ihrer Berufstätigkeit. Einerseits betont das Kreisgericht Leipzig die Verantwortung der zweiten Ehefrau für die finanzielle Situation der Familie, indem es ihre Erwerbstätigkeit indirekt fordert. Andererseits soll gerade die freie Entscheidung der Frau, ob sie einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder nicht, ein wichtiger Grundsatz des DDR-Rechts sein. In der Anmerkung zum Urteil stellt Artzt zunächst fest, dass ein Elternteil „zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht […] auch unter Einschränkung seines eigenen angemessenen Unterhalts verpflichtet“ ist. In einem Verhältnis konkurrierender Unterhaltsansprüche stehe der Unterhaltsanspruch eines Ehegat-

[612] OG, Urt. vom 6. September 1962 – 1 ZzF 46/62, NJ 1963, 411 ff.
[613] KrG Leipzig (Stadtbez. 9), Urt. vom 23. April 1954 – 9 C 198/53, NJ 1955, 288 f.

ten jedoch dem eines Kindes gleich, § 97 Abs. 2 Entwurf 1954. Die bestehende Unterhaltsverpflichtung des Mannes gegenüber der zweiten Ehefrau dürfe demnach nicht unberücksichtigt bleiben und sie sei auch nicht deshalb zu vernachlässigen, weil die zweite Ehefrau von ihnen vor der Eheschließung gewusst habe. Unter keinen Umständen könnten die Unterhaltsverpflichtungen des Mannes gegenüber dem Kind aus erster Ehe dazu führen, dass die zweite Ehefrau verpflichtet werden könne, sich durch Arbeit ein eigenes Einkommen zu verschaffen. Das Recht der DDR kenne „keine Verpflichtung eines Ehegatten gegenüber dem anderen zu einer Berufsarbeit", während des Zusammenlebens in ehelicher Gemeinschaft müsse das Wahlrecht, ob durch außerhäusliche Erwerbsarbeit oder Arbeit im Haushalt zum Unterhalt der Familie beigetragen werde, unbedingt bestehen bleiben.[614] *Artzt* unterstreicht damit die Wahlfreiheit der zweiten Ehefrau, was im Widerspruch zur Argumentation des Kreisgerichts Leipzig steht. Möglicherweise dient die Betonung der Wahlfreiheit der Frau aber auch dazu, die rechtliche Position des Mannes zu stärken und seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind aus erster Ehe zu begrenzen. Dieser Widerspruch verdeutlicht anschaulich die Spannungen zwischen individuellen und gesellschaftlichen Erwartungen an die Rolle der Frau.

Das Oberste Gericht nahm zu der Thematik in einem Fall Stellung, bei dem der geschiedene Ehemann nach Wiederverheiratung eine Herabsetzung des Unterhalts begehrte, weil seine zweite Frau zwar berufstätig sei, er selbst nun aber weniger als zum Zeitpunkt der Scheidung verdiene. Das OG stellte daraufhin zwei Grundsätze auf: Zum einen, dass der geschiedene Mann im Falle der Wiederverheiratung keine Herabsetzung seiner Unterhaltsleistungen an die geschiedene Frau beanspruchen könne, sofern die aktuelle Frau einer eigenen Erwerbstätigkeit nachginge und so zum gemeinsamen Haushalt beitrug. Zum anderen könne die geschiedene Ehefrau auch keine Besserstellung aufgrund dieser Erwerbstätigkeit begehren.[615]

---

[614] *Artzt,* Urteilsanmerkung, NJ 1955, 289, 289 f.

[615] OG Urt. vom 18. Februar 1954 – 2 Zz 1/54, OGZ 1956, 99, 103. „Der geschiedene Ehemann kann bei Wiederverheiratung keine Herabsetzung der Unterhaltsleistung an die geschiedene Ehefrau beanspruchen, wenn seine jetzige Frau durch ihre Berufstätigkeit zum gemeinsamen Haushalt beiträgt. Die geschiedene Ehefrau kann ihrerseits keine Berücksichtigung dieses Beitrags zu ihren Gunsten begehren."

Die Entscheidung reiht sich in das Konzept des OG ein, einerseits keine „schematischen Lösungen“ für die Berechnung des Unterhalts anzuwenden und anderseits „die Arbeitsproduktivität nicht durch Unterhaltsverpflichtungen ungünstig“ zu beeinflussen.[616] Die zweite Ehefrau sollte während der Ehe die (vermeintliche) Privilegierung erfahren, ihren Beitrag zum ehelichen Unterhalt durch die Arbeit im Haushalt leisten zu können und zugleich sollten keine negativen Anreize gesetzt werden, die die eigene Berufstätigkeit weniger lohnenswert erschienen ließen.

> So sollte „unterhaltsverpflichteter geschiedener Ehegatte seinen neuen Ehepartner zum mindesten anhalten […], eine bisher ausgeübte Tätigkeit nicht etwa aufzugeben, um dadurch weitere Unterhaltszahlungen an den früheren Ehepartner zu vereiteln“.[617]

d. Zeitlich unbegrenzter Unterhalt

Nur im Ausnahmefall bestand die Möglichkeit einer zeitlich unbeschränkten Gewährung von Unterhalt, § 14 EheVO 1955,[618] insbesondere sofern wegen Alter oder Krankheit keiner Beschäftigung mehr nachgegangen werden konnte.[619] Die Prüfung der Erwerbsfähigkeit bei Frauen und die Einholung

---

[616] OG Urt. vom 18. Februar 1954 – 2 Zz 1/54, OGZ 1956, 99, 101; OG Urt. vom 24. August 1953 – 1 Zz 110/53, NJ 1953, 620; dazu auch *Görner,* Die erzieherische Rolle, NJ 1953, 271, 277. Zu der Vermeidung schematischer Urteile siehe auch OG, Urt. vom 1. Juni 1961 – 1 ZzF 15/61, NJ 1961, 648 f.

[617] OG, Urt. vom 15. August 1963 – 1 ZzF 37/63, NJ 1964, 413 f.

[618] § 14 EheVO 1955
(1) Stellt sich heraus, daß ausnahmsweise die Fortdauer der Unterhaltszahlung erforderlich ist, weil der Unterhaltsberechtigte sich keinen eigenen Erwerb schaffen konnte, und ist dem anderen Teil eine weitere Unterhaltszahlung zuzumuten, so kann das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände auf Klage die Fortdauer der Unterhaltszahlung aussprechen.
(2) Aus Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit der Scheidung über die Zahlung von Unterhalt an einen geschiedenen Ehegatten getroffen werden, kann für die Zeit nach Ablauf von vier Jahren nach der Rechtskraft des Scheidungsurteils nicht mehr geklagt oder vollstreckt werden.

[619] Für den Fall, dass die Parteien sich auf die zeitliche Begrenzung der Unterhaltszahlungen geeinigt hatten, konnte sich nach Ablauf der Zeit nicht eine Partei auf den § 14 EheVO 1955 berufen, BG Rostock, Urt. vom 9. August 1956 – S 50/56, NJ 1956, 705. Allerdings billigten die OG-Richter *Heinrich/Göldner,* Die Rechtsprechung, NJ 1957, 11, 13, die Anwendung des § 14 EheVO 1955 auch dann, „wenn für die Unterhaltsregelung nach § 13 EheVO zunächst nur eine kürzere Dauer als zwei Jahre vorgesehen war“. Zur

ärztlicher Feststellungen sollten allerdings entfallen, wenn die geschiedene Frau das Renteneintrittsalter erreicht hatte. In diesem Fall trat die Unterhaltsleistung gewissermaßen an Stelle des Rechts auf Altersrente.[620] Ansonsten konnte bei Scheidungsurteilen nie bereits auf einen zeitlich unbegrenzten Unterhaltsanspruch anerkannt werden, sondern es musste stets nach Ablauf der zwei Jahre neu verhandelt werden. Tatbestandlich setzte § 14 EheVO 1955 eine Bedürftigkeit auf Seiten des Unterhaltsgläubigers, aber auch eine Zumutbarkeit für den Unterhaltsschuldner voraus.[621] Die Zumutbarkeit bestimmte sich zum einen nach dem Verhältnis der Ehegatten in der Ehe und dem Verhalten des Unterhaltsgläubigers;[622] maßgeblich war aber auch, die Arbeitsfreude des Unterhaltspflichteten nicht in zu starkem Maße einzuschränken. Ein Großteil des Einkommens und auch eventuelle Lohnerhöhungen mussten demnach stets dem Unterhaltsschuldner selbst zustehen und der Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse dienen. Diese Erwägung konnte dazu führen, dass die Unterhaltspflicht trotz Bedürftigkeit wegfiel (oder zumindest stark eingeschränkt wurde) und die Unterhaltsgläubigerin auf die Sozialhilfe verwiesen wurde.[623] Der zeitlich unbegrenzte Unterhaltsanspruch der Frau sollte mit dem Tod des geschiedenen Ehemannes erlöschen.[624]

---

strengen Prüfung der Erwerbsunfähigkeit OG, Urt. vom 4 August 1960 – 1 ZzF 36/60, NJ 1960, 805 f.

[620] OG, Urt. vom 21. April 1960 – 1 ZzF 21/60, NJ 1960, 628.
Andersherum sollte die Unterhaltspflicht in der Regel wegfallen, „wenn die Frau nach der Scheidung der Ehe in den Genuß einer Sozialversicherungsrente gelangt“, *Schreier,* Auswirkungen des Gesetzes über die Erhöhung der Renten, NJ 1957, 152 Hierbei sollte die tatsächliche erbrachte und entlohnte Arbeit, trotz Bezug einer Altersrente, auf einen Unterhaltsanspruch angerechnet werden, *Heinrich,* Kritische Bemerkungen, NJ 1962, 492.

[621] *Nathan,* Der Unterhaltsvergleich II, NJ 1958, 702; *Großekathöfer,* Die Stellung der Frau, 2003, 114 f.

[622] Die Zumutbarkeit für den Unterhaltsschuldner konnte verneint werden, bei „z. B. kurze[r] Dauer, frühzeitige[m] Verfall oder geringe[m] sittliche[n] Wert der Ehe, feindselige[m] Verhalten, Beleidigungen, Belästigungen durch den Unterhalt Verlangenden gegenüber dem Verpflichteten und seiner Familie u. dgl.“, OG, Urt. vom 10. März 1960 – 1 ZzF 54/59, NJ 1960, 657 f.

[623] *Buchanic/Kludssuweit/Buschendorf,* Die Grundsätze, NJ 1962, 116, 117; OG, Urt. vom 15. August 1963 – 1 ZzF 37/63, NJ 1964, 413 f.; OG, Urt. vom 14. April 1959 – 1 ZzF 10/59, OGZ 1961, 7, 10.

[624] BG Leipzig, Beschl. vom 24. November 1956 – 3 T 350/56, NJ 1957, 223.

e. Unterhalt nach Abweisung der Scheidungsklage

Mit dem § 15 EheVO 1955 hatte der Gedanke des § 14 Abs. 2 Entwurf 1954 seinen Weg ins geltende Recht gefunden. Wenn der Unterhaltsverpflichtete nach einem abweisenden Scheidungsurteil die Herstellung der häuslichen Gemeinschaft ablehnte, dann war er dem anderem Ehegatten zur Gewährung eines Unterhaltsbeitrages verpflichtet, der den Lebensverhältnissen bei gemeinsamer Haushaltsführung entsprach.[625] Diese Verpflichtung zum Unterhalt sollte einer mutwilligen und „leichtfertigen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft entgegen[wirken]".[626] Dabei konnte ein Anspruch nach § 15 EheVO 1955 bereits bestehen, sobald die „Pflicht zur Führung der ehelichen Lebensgemeinschaft" verletzt wurde, auch wenn kein Scheidungsverfahren anhängig gewesen war und setzte überdies nicht voraus, dass die Unterhaltsberechtigte erwerbsunfähig war.[627] Sofern die grundlos verlassene

Davon abweichend *Nathan,* Der Unterhaltsvergleich, NJ 1957, 200, 201 f., der ausführt, dass die Ehescheidung grundsätzlich die Lebenskreise der Geschiedenen voneinander trennen soll, um „zu verhindern, daß die Geschiedenen auch weiterhin durch die Fessel der Unterhaltspflicht auf der einen Seite, der wirtschaftlichen Abhängigkeit auf der anderen Seite aneinandergekettet bleiben und damit Gelegenheit erhalten, sich gegenseitig das Leben bis ans Ende ihrer Tage zu verbittern". Das Lösen dieser „Fessel" bestände zum einen im Interesse der Frau, die durch das Ergreifen eines Berufes „zu einem menschenwürdigeren und unabhängigen Dasein" gelange. Für den Mann sei das grundsätzliche Ausbleiben von Unterhaltsverpflichtungen „keinesfalls ein Geschenk […], sondern [dadurch solle] seine Arbeitsfreude [gesteigert] und [er befähigt werden] seinen Anteil am gemeinsamen Werk besser zu verrichten". Da die Arbeitsfreude eines Toten nun nicht mehr geschmälert werden könne und die Unterhaltsverpflichtung ohnehin nur dann festgelegt worden sei, wenn sich die Frau ausnahmsweise in einer absoluten Notsituation befunden habe, dürfe ihr Anspruch durch den Tod des Mannes nicht beeinträchtig werden. Vielmehr müsse ihr ein Anspruch aus den Nachlassverbindlichkeiten des Mannes zustehen.

[625] § 15 EheVO 1955 stellte dabei ein eigenständig einklagbares Recht dar, das in der Regel erst nach abgewiesener Scheidungsklage, aber insbesondere erst nach Weigerung eines Ehegatten die Lebensgemeinschaft wieder herzustellen, klageweise durchgesetzt werden konnte; OG, Urt. vom 22. Juni 1956 – 1 Zz 125/56, NJ 1956, 540.

[626] *Ostmann,* Die Verordnung, NJ 1955, 725; *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 87.

[627] OG, Urt. vom 15. Juni 1956 – 1 Zz 80/56, NJ 1956, 540 f.; nach BG Erfurt, Urt. vom 22. März 1956 – 2 S 14/56, NJ 1956, 516, mache „das Gesetz […] also keinesfalls einen Unterschied zwischen einer erwerbsfähigen und einer erwerbsunfähigen Ehefrau. Es [wolle] vielmehr dem Ehegatten, der die eheliche Gemeinschaft grundlos verweigert, an seinen Unterhalspflichten in gleicher Weise festhalten, wie er ihnen bei gemeinsamer Haushaltsführung nachzukommen" hätte.

Ehefrau jedoch tatsächlich Einkünfte aus einer eigen Erwerbstätigkeit hatte, führte dies nur zu einer Reduktion, jedoch nicht zu einem Wegfall der Unterstützung gemäß § 15 EheVO 1955. Es galt der Maßstab, der Frau einen solchen Unterhaltsbeitrag zu gewähren, der den Lebensverhältnissen bei gemeinsamer Haushaltsführung entsprach, unter Anrechnung der beiderseitigen Einkünfte.[628] Hierbei war dringend zu beachten, dass kein „grobes Mißverhältnis zwischen den Mitteln auf[trat], die dem Verpflichteten, und […] dem Berechtigten zur Verfügung stehen". Es sollte zwar erzieherisch auf den Ehegatten eingewirkt werden, der ungerechtfertigt die eheliche Gemeinschaft verlassen hatte, jedoch dürften keinesfalls die „notwendig[en] Aufwendungen für die Erhaltung seiner Arbeitskraft und für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben voll unberücksichtigt bleiben".[629]

Die Richterin am Obersten Gericht *Göldner* nahm ein Urteil aus dem Jahre 1961 zum Anlass, auszuführen, dass zwar die Grundsätze des § 13 EheVO 1955 nicht auf den § 15 EheVO 1955 zu übertragen seien; also die Gerichte die Ehegatten nicht auf ihre ökonomische Selbstständigkeit verweisen könnten. Dennoch würden verheiratete Frauen insgesamt noch zu häufig verkennen,

> „daß sie sich weit besser im Berufsleben entfalten und entwickeln können als im Haushalt und daß vor allen Dingen sich so die in der Ehe aufgetretenen persönlichen Schwierigkeiten leichter überwinden lassen. Mitunter [beruhe] diese Haltung der Frauen auch auf einem starren Festhalten an den bisherigen Lebensgewohnheiten. Die allgemeine Erfahrung [lehre] indessen, daß Frauen, wenn sie diesen für sie oft nicht leichten […] Weg zum Eintritt in eine Berufstätigkeit einmal beschritten haben, ihn nicht wieder verlassen wollen".[630]

---

[628] KrG Leipzig (Stadtbez. 7), Urt. vom 10. April 1956 – 7 C 73/56, NJ 1956, 515 f. Obwohl das Gesetz geschlechtsneutral formuliert war, waren tatsächlich wohl nur Frauen im Kreis der Unterhaltsberechtigten nach § 15 EheVO 1955. Später ergänzten die Richter des OG *Heinrich/Göldner,* Die Rechtsprechung, NJ 1957, 11, 13, dass sich auch der § 15 EheVO 1955 nach den „Lebensverhältnisse[n] der Parteien" richte und „unter Berücksichtigung aller Umstände individuell zu bemessen" sei. Siehe auch OG, Urt. vom 13. März 1961 – 1 ZzF 5/61, NJ 1961, 649 f.

[629] OG, Urt. vom 13. März 1961 – 1 ZzF 5/61, NJ 1961, 649 f.

[630] *Göldner,* Urteilsanmerkung, NJ 1961, 650.

Allerdings bestand ausdrücklich keine Pflicht des Unterhaltsgläubigers gemäß § 15 EheVO, sich während des Getrenntlebens durch die Aufnahme einer Ausbildung o.ä. auf einen Beruf vorzubereiten.[631]

Diese weite Auslegung des § 15 EheVO 1955 und die Praxis des OG, einen Unterhaltsanspruch auch zu gewähren, wenn keine Scheidungsklage anhängig gewesen war, wurde von *Nathan* scharf kritisiert. Er verwies darauf, dass die Norm ihrer Konzeption nach eine erzieherische Sanktion der Gesellschaft gegen den Mann sei, der sich um die durch ein abgewiesenes Scheidungsurteil zum Ausdruck gekommene Missbilligung seines Verhaltens nicht kümmere.[632] Stoßrichtung sollte also die Durchsetzung der sozialistisch-gesellschaftlichen Moralanschauung gegen die Querulanz eines Individuums sein. Dem wiedersprach *Göldner* mit dem Argument, § 15 EheVO 1955 in seiner weiten Auslegung sichere während der Ehe die Wahlmöglichkeit der Frau zwischen Berufsarbeit und der Arbeit im Haushalt und garantiere die Gleichwertigkeit der beiden Alternativen.[633] Etwas kryptisch stellt sie in Ergänzung ihrer vorherigen Ausführung die Feststellung vorweg, dass „der Beruf einer Frau […] Teil ihres Lebens ist, der nicht etwa ihre Aufgaben als Frau und Mutter aufhebt, sondern deren Verwirklichung auf einer höheren Ebene ermöglicht".[634]

Tatsächlich scheint § 15 EheVO 1955 in der weiten Anwendung eine Ausnahme im Recht der DDR gewesen zu sein: Die Förderung der weiblichen Erwerbstätigkeit war zwar erwünscht und zu unterstützen, stellte allerdings nicht das hauptsächliche Telos der Norm dar. Stattdessen sollte eine Erziehung zum ernsthaften Leben in der ehelichen Gemeinschaft im Vordergrund stehen. Solange das Gericht erzieherisch auf den die eheliche Gemeinschaft verlassenden Ehemann (der es in allen Beispielen war) einwirken wollte, befand sich die Ehefrau (von der korrespondierend in der Regel auszugehen war) in einer enormen Privilegierung zur getrenntlebenden und geschiedenen Frau. In dem Maße, wie das goldene Credo des „Erhalts der Arbeitskraft und -freude" des Ehemannes nicht übergebührlich eingeschränkt wurde,

631 OG, Urt. vom 1. November 1957 – 1 Zz 185/57, NJ 1958, 183 f.
632 *Nathan,* Der Unterhaltsanspruch, NJ 1962, 735, 736 ff.
633 *Göldner,* Der Unterhaltsanspruch, NJ 1963, 180, 181.
634 *Göldner,* Der Unterhaltsanspruch, NJ 1963, 180.

konnte sie trotz eigener Erwerbsmöglichkeiten in erheblichen Maße Unterhalt einklagen.

f. Realität der Unterhaltszahlungen

Im Jahr 1964 führte das Ministerium der Justiz eine Repräsentativerhebung zur Unterhaltszahlung des Mannes an die geschiedene Ehefrau durch, um zu überprüfen, welchen Wirkungsgrad die geltenden Unterhaltsregelungen bei der Eingliederung der geschiedenen Ehefrau in das Berufsleben hatten. Der erste Befund war zunächst, dass im Jahr 1963 nur in 13,5 % der geschiedenen Ehen überhaupt eine Unterhaltsverpflichtung des Mannes gegenüber der Frau festgelegt wurde. Nur in 0,2 % der Fälle wurde die Unterhaltszahlung über einen Zeitraum von 2 Jahren hinaus bestimmt.[635] Die Dauer der Ehe korrelierte dabei unmittelbar mit dem Ausspruch von Unterhaltstiteln und dem Urheber der Scheidungsklage: Bei kurzen Ehen (unter fünf Jahren) wurde in der Regel die Scheidungsklage von einer Frau erhoben, die sich in einer gefestigten Einkommenssituation befand und nicht auf nachehelichen Unterhalt angewiesen war. Bei Ehen, die 15 Jahre und länger gehalten hatten, begehrte in der Regel der Mann die Scheidung und es wurden weitaus häufiger Unterhaltstitel festgesetzt.[636] Hierbei zeigte sich auch, dass junge Frauen (bis einschließlich 35 Jahre) sowohl vor als auch nach der Eheschließung weiter einer Berufstätigkeit nachgegangen waren. Unterbrechungen in der Erwerbsbiografie ließen sich fast immer auf die Geburten von Kindern zurückführen. Mehr als 60 % aller jungen Mütter, die Unterhalt nach der Scheidung zugesprochen bekamen, gaben an, dass sie aufgrund mangelnder Betreuungsmöglichkeiten keiner eigenen Erwerbstätigkeit nachgehen konnten. Allerdings war in 92 % dieser Fälle die Unterhaltszahlung dann auch nur für den Übergangszeitraum von 2 Jahren nötig.[637] Für 2/3 aller Frauen, die nach der Scheidung Unterhalt bezogen, stellten die Leistungen tatsächlich nur eine Überbrückungshilfe dar. Die Hauptgründe

[635] BA Berlin, DP/1/23010, Ministerrat der DDR, Ministerium der Justiz, Referat Statistik, Repräsentativerhebung zur Unterhaltszahlung des Mannes an die geschiedene Ehefrau, 23. Oktober 1964, 131 ff.
[636] BA Berlin, DP/1/23010 (Fn. 635), 132r f.
[637] BA Berlin, DP/1/23010 (Fn. 635), 133 ff.

für die Unterhaltsbedürftigkeit waren mangelnde Unterbringungsmöglichkeiten für kleine Kinder, Schwangerschaft oder die berufliche Qualifizierung.[638] In der Studie war auch erhoben worden, wie die Kinderzahl, Berufstätigkeit und Unterhaltsbedürftigkeit zusammenhingen. Zunächst ließ sich festhalten, dass Frauen mit einer Berufsausbildung durchschnittlich weniger Kinder hatten. Wenig überraschend galt demnach auch, dass in der Gruppe der Frauen, die eine Berufsausbildung hatten und keinen nachehelichen Unterhalt bezogen, die Frau im Durchschnitt nur ein Kind hatte, während der Kinderdurchschnitt mit 2,3 Kindern pro Frau bei der Gruppe der Frauen ohne Berufsausbildung, die 2 Jahre oder länger nachehelichen Unterhalt bezogen, am höchsten war.[639] Die Studie kam zum Ergebnis, dass der Rückgang der Unterhaltszahlungen Ausdruck der wachsenden ökonomischen Unabhängigkeit der Frau sei. Die gesetzlichen Unterhaltsregeln entsprächen diesen Entwicklungstendenzen und wären auch geeignet sie zu fördern.[640]

Durch diese Repräsentativerhebung wird allerdings auch die Ambivalenz der DDR-Familienpolitik hinsichtlich der Geschlechtergleichstellung deutlich. Zwar können die hohe Erwerbstätigenquote junger Frauen sowie die abnehmende Notwendigkeit von Unterhaltszahlungen als Indikatoren für ökonomische Unabhängigkeit interpretiert werden, doch zeigen sich gleichzeitig fortdauernde Ungleichheiten. So offenbart die Studie eine hohe Unterhaltsbedürftigkeit in Abhängigkeit von der Kinderzahl und den mangelnden Betreuungsmöglichkeiten; besonders Frauen ohne Berufsausbildung und mit mehreren Kindern waren auf Unterhalt angewiesen, was auf eine strukturelle Benachteiligung hinweist.

Die Studie verklärt die abnehmende Inanspruchnahme von Unterhaltszahlungen als Erfolg der Emanzipation, obwohl diese mit sozialen und ökonomischen Belastungen verbunden waren. Statt die rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen, wurden individuelle Härten als Preis für die vermeintliche Gleichberechtigung hingenommen.

[638] BA Berlin, DP/1/23010 (Fn. 635), 138.
[639] BA Berlin, DP/1/23010 (Fn. 635), 135.
[640] BA Berlin, DP/1/23010 (Fn. 635), 142.

4. Vater-Kind-Verhältnis nach der Scheidung

Während die Regelungen zum nachehelichen Ehegattenunterhalt eine deutliche ökonomische Dimension aufweisen, sind die Regelungen zur Verteilung der Sorge in ihrem Telos weniger deutlich einzuordnen. Untersuchungswürdig sind sie in jedem Fall unter den Aspekten der sich verändernden Rechtsstellungen von Männer und Frauen, dem Verhältnis von Mutter- zu Vaterrechten und der Frage, ob mehr Rechte für Frau gleichbedeutend waren mit mehr tatsächlichen Belastungen.

Die Regelungen zur Verteilung der elterlichen Sorge und dem persönlichen Umgang mit dem Kind fanden sich in den §§ 9 und 11 EheVO 1955. Diese entsprachen weitestgehend den §§ 30 und 42 Entwurf 1954. Insbesondere sollte die Entscheidung zum Sorgerecht unabhängig von einer eventuellen Schuld am Scheitern der Ehe ergehen und sich allein am Kindeswohl orientieren.[641] Besondere Regeln zum Kindesunterhalt nach der Ehescheidung sah die EheVO 1955 nicht vor, sodass die allgemeinen Prinzipien zum Kindesunterhalt und nachehelichem Unterhalt Anwendung fanden.

[641] *Schlicht,* Das Familien- und Familienverfahrensrecht der DDR, 1970, 66 f.

a. Verteilung des Sorgerechts

Gemäß § 9 EheVO 1955[642] war mit dem Scheidungsurteil auch eine Entscheidung über die Verteilung der elterlichen Sorge zu treffen.[643] Unter dem Primat, dass mit dem Ende der Ehe weitestgehend auch alle Beziehungen zwischen den Ehegatten enden sollten, konnte das Sorgerecht nur einem Elternteil übertragen werden.[644] Ausgeschlossen war es, die elterliche Sorge im Rahmen des Scheidungsprozesses auf einen Dritten – beispielsweise auf das zuständige Referat Jugendhilfe / Heimerziehung – zu übertragen.[645] Die gerichtliche Regelung über das Sorgerecht sollte sich allein an dem Maßstab des Kindeswohls orientieren; als Entscheidungsgrundlage für das Gericht

[642] § 9 EheVO 1955 – Entscheidung über das Sorgerecht
(1) In dem Scheidungsurteil bestimmt das Gericht, welchem Ehegatten die elterliche Sorge für die Kinder zu übertragen ist und von wem und in welcher Höhe der Unterhalt der Kinder zu leisten ist.
(2) Für die Entscheidung über das Sorgerecht haben die Eltern dem Gericht Vorschläge zu unterbreiten; maßgeblich ist ausschließlich das Wohl des Kindes. Die Entscheidung soll möglichst eine endgültige Regelung des Sorgerechts schaffen, um für die Zukunft etwaige für die Entwicklung des Kindes schädliche Änderungen seiner Lebensverhältnisse zu vermeiden.
(3) Das Gericht trifft die Entscheidung nach Anhören des Rates des Kreises. Dieser hat vor dem Anhören eingehende Ermittlungen vorzunehmen, die sich insbesondere auf die Verhältnisse bei beiden Elternteilen, auf ihre erzieherischen Fähigkeiten und das Verhältnis des Kindes zu dem Vater und der Mutter erstrecken sollen. […]

[643] Das Sorgerecht umfasste insbesondere das Recht den Aufenthalt des Kindes sowie die Form seiner Unterhaltsgewährung zu bestimmen und machte den Sorgerechtsberechtigten zum gesetzlichen Vertreter des Kindes, BG Dresden, Urt. vom 8. November 1957 – 2 S 118/57, NJ 1958, 110.

[644] Siehe *Nathan,* Die Entscheidung über die Sorge, NJ 1962, 493, der ausführt, dass „zugleich mit einer notwendig gewordenen Auflösung der Ehe eine möglichst umfassende Liquidierung aller durch die Ehe geschaffenen Beziehungen stattzufinden hat, ein Grundsatz, der der Sorge um den Menschen und der Erhaltung seiner Schaffenskraft dient".

[645] Dies galt insbesondere auch dann, wenn an der Erziehungskompetenz der Eltern schwere Zweifel bestanden und diese nicht fähig, schienen hinreichend für ihre Kinder zu sorgen. In einem solchen Fall musste ein separates Verfahren für den Entzug der Personensorge vor dem Vormundschaftsgericht angestrengt werden, *Ansorg,* Urteilsanmerkung, NJ 1956, 224, 224, zu KrG Erfurt (Stadtbez. Mitte), Urt. vom 1. Februar 1956 – 3 Em Ra 82/55, NJ 1956, 223. Diese Rechtsauffassung wurde vom Ministerium der Justiz bestätigt, *Ministerium der Justiz der Regierung der DDR,* Zum Verfahren in Ehesachen, NJ 1956, 279, 280. Siehe auch OG, Urt. vom 29. Oktober 1957 – 1 Zz 179/57, NJ 1958, 141 ff. Gemäß dem OG, Urt. vom 1. Oktober 1959 – 1 ZzF 38/59, NJ 1959, 857, war jedoch immer zu klären, ob nicht eine Entscheidung gefunden werden könne, „bei der das natürliche Recht der Eltern oder doch eines Elternteils, persönlich für das Wohl seines Kindes zu sorgen, soweit wie möglich gewahrt bleibe."

dienten die Parteianträge sowie die obligatorische Anhörung des Rates des Kreises.[646] Zur Bestimmung des Wohles des Kindes waren seine persönlichen Bedürfnisse zu ermitteln, aber auch die charakterlichen Eigenschaften der Eltern sowie ihre Einstellung zur Gesellschaftsordnung der DDR.[647]

Im Jahr 1957 stellte das Bezirksgericht Erfurt entgegen dem neutral formulierten Gesetz zwei entscheidende Grundsätze zur Verteilung des Sorgerechts auf: 1. „Das Sorgerecht für Kleinkinder ist grundsätzlich der Mutter zu übertragen.“, 2. „Das Sorgerecht für Geschwister soll grundsätzlich nur einem Elternteil übertragen werden“. Während das Bezirksgericht letzteren Grundsatz noch ansatzweise ausführlich begründete, indem es ausführte,

> dass die gemeinsame Erziehung der Geschwister dem „Wohl der einzelnen Kinder [diene], weil die Erziehung in einer Gemeinschaft besonders geeignet [sei], die Kinder […] zu Menschen zu erziehen, die […] später als Erwachsene auch eher in der Lage sein werden, auf andere Menschen und die Belange der umfassenden Gemeinschaft der Staatsbürger Rücksicht zu nehmen“,[648]

erfolgten keine Erläuterungen zum ersten Grundsatz. Die Rechtsauffassung wurde allerdings wenig später durch das Oberste Gericht bestätigt. Dieses führt aus,

> dass „die Betreuung von Kleinkindern in der Regel bei der Mutter am besten gewährleistet ist, da sie naturgemäß die engsten Beziehungen zu ihrer Mutter haben und das Gedeihen und Wohlergehen der Kinder in aller Regel erstes Bestreben der Mutter ist. Bei der Scheidung der Ehe wird ihr daher auch im Allgemeinen das Sorgerecht zu übertragen sein, um die Kinder nicht noch durch eine Trennung von der Mutter über die

[646] Zuständig war konkret das Referat Jugendhilfe/Heimerziehung. Die Anhörung war dabei standardmäßig durchzuführen; in eindeutigeren Fällen reichte eine schriftliche Stellungnahme des Referats Jugendhilfe/Heimerziehung, in komplexeren Fällen war ein Beauftragter des Referats für eine Stellungnahme vor Gericht zu laden, *Fincke,* Einige Fragen, NJ 1956, 89.
[647] *Heinrich/Göldner/Schilde,* Die Rechtsprechung, NJ 1961, 776-779, 815-819, 851-853, 818 f. Die Einstellung zum DDR-Staat gewann eine besondere Bedeutung, wenn ein Elternteil die DDR „illegal verlassen hatte“, da dann aufgrund des „gröblichsten Verstoßes gegen Staatsprinzipien“ die Übertragung des Sorgerechts ausgeschlossen war.
[648] BG Erfurt, Urt. vom 6. September 1557 – 4 S 151/57, NJ 1957, 664.

durch den Verlust des Elternhauses hervorgerufene Veränderung hinaus zu belasten".[649]

Damit wandte sich das OG von einer paritätischen Anwendung der Regelungen zur Verteilung der Sorge ab und proklamierte ein Familienbild, in dem Kinder zu den Frauen gehörten.[650] Sofern Väter dennoch das Sorgerecht erhielten, wurden die Entscheidungen zumeist kassiert, wie der Fall eines geschiedenen Vaters, der das Sorgerecht für das 2-jährige Kind erhalten hatte, illustriert. In dem Fall hatten beide Elternteile bei der Scheidung das Sorgerecht beantragt. Der Vater war 29 Jahre alt und als Baumeister tätig, während die 21-jährige Mutter nicht berufstätig war, ihre Ausbildung zur Friseurin nicht beendet hatte und somit wenig in die Waagschale der sozialistischen Moral werfen konnte. Diese mangelnde Erfahrung im Beruf und im gesellschaftlichen Leben sollten der Mutter jedoch nicht zum Nachteil gereichen, vielmehr sollte das Gericht bei der Sorgerechtsentscheidung „sich […] von der Perspektive der Frauen im Sozialismus leiten lassen und von der Bereitwilligkeit der Mutter, sich zu entwickeln."[651] Würden die Gerichte nur auf die tatsächliche berufliche und gesellschaftliche Situation der Eltern abstellen und anhand derer die Eignung zur Erziehung im sozialistischen Sinne ableiten, so wären junge Frauen, die noch nach „alten Vorstellungen" erzogen worden waren, bei der Sorgerechtsentscheidung immer benachteiligt. Vielmehr käme es auf ihre Bereitschaft nach der Ehescheidung an, „aus dem engen Bezirk der Hausfrau hinauszutreten und am gesellschaftlichen Leben und am Aufbau des Sozialismus teilzunehmen", um so ein gutes Beispiel für die Kinder zu geben. Schließlich würde sich für die Mutter mit der „Ausübung einer produktiven Arbeit eine Festigkeit und Selbstständigkeit des Charak-

[649] OG, Urt. vom 29. Oktober 1957 – 1 Zz 179/57, NJ 1958, 141 f. Der Frau sollte aus ähnlichen Erwägungen auch das Sorgerecht übertragen werden in dem Sonderfall, dass sie während des Scheidungsprozesses mit einem Kind schwanger war, welches noch aus der Ehe stammte, *Nathan,* Die Entscheidung über die Sorge, NJ 1962, 493, 494.
[650] In eine andere Richtung geht *Mannschatz,* Zur pädagogischen Fragestellung, NJ 1964, 43, 45, der die Sorge dem Elternteil übertragen will, der besser die Erziehung zur sozialistischen Persönlichkeit gewährleisten vermag. Ähnlich auch das *Bezirksgericht Leipzig,* Zur Einbeziehung gesellschaftlicher Kollektive, NJ 1964, 410, 412, das sich gegen den grundsätzlichen Vorzug der Mutter wendet.
[651] KG, Urt. vom 14. September 1959 – Zz 18/59, NJ 1959, 857 ff.

ters“ entwickeln. Die Ausführungen des OG zu den Vorzügen der Berufstätigkeit für die junge Mutter haben auffallend wenig mit dem Wohl des Kindes zu tun. Höchstens indirekt wird angedeutet, wie das Kind von der sozialistischen Emanzipation der Mutter profitieren könnte und es bleibt die Frage, wieso das Kind nicht dem im sozialistischen Sinne gesetzten Elternteil überlassen wird. So scheinen die tatsächlich tragenden Erwägungen erst im vorletzten Abschnitt aufgeführt zu werden:

> Schließlich sei auch zu beachten, „daß es sich bei dem gemeinschaftlichen Kind der Parteien um ein Kleinkind handelt, das im Lebenskreis der Mutter lebt. Aufgrund des engen biologischen und psychologischen Zusammenhangs zwischen Mutter und Kind ist eine Lösung des Kindes aus dieser Beziehung mit einer schweren seelischen Belastung für das Kind verbunden, die ihm erspart bleiben muß, wenn in der Person der Mutter Voraussetzungen vorhanden sind, daß sie ihre gesellschaftlichen Pflichten erfüllt […].“[652]

Dahinter scheint sich die mehr oder weniger explizite Regel zu verbergen, dass sofern es noch irgendeine Hoffnung gibt, dass die Mutter zu einer sozialistisch tüchtigen Frau wird, ihr das Sorgerecht für das Kleinkind zu übertragen ist.

Obwohl es faktisch keinen Zweifel an dieser Rechtsprechungspraxis gab, wurde sie im theoretischen Diskurs hin und wieder in Frage gestellt: Während nichts dagegen spräche bei gleicher erzieherischer Eignung vorrangig der Mutter das Sorgerecht zu übertragen, müssten auch bei Kleinkindern bessere erzieherische Voraussetzungen beim Vater stärkere Berücksichtigung finden. Starkes Indiz für die erzieherischen Fähigkeiten der Elternteile sei dabei die Teilnahme am sozialistischen Aufbau. Beachtung finden sollte schließlich auch die eigene Einstellung des Kindes und die Lebenswirklichkeit von Geschwistern, die man nicht pauschal einem Elternteil zuordnen könne.[653]

---

[652] KG, Urt. vom 14. September 1959 – Zz 18/59, NJ 1959, 858.
[653] BA Berlin, DP/1/2516, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung: Gesetzgebung, Vermerke zum Sorgerecht, 5. November 1960, 104 ff.

Diese Anregungen führten zu einer scheinbaren Kehrtwende in der Rechtsprechung des OG. In einem Urteil aus dem Jahr 1965 stellte dieses fest,

> dass es „keinen schematisch anzuwendenden Grundsatz gibt, wonach die elterliche Sorge für jüngere Kinder immer der Mutter zu übertragen sei und erst im Fall ihres Versagens der Vater als Erziehungsberechtigter in Betracht komme".[654]

Allerdings folgten daraufhin die Ausführungen, dass es biologisch und familiär bedingt in der Regel eine besonders enge Bindung zwischen Müttern und Kleinkindern gebe, dass die Trennung der beiden weitreichende Konsequenzen haben könne und dass bei jungen Frauen immer noch die potentielle berufliche und gesellschaftliche Entwicklung mit einzubeziehen sei (auch wenn der Vater bereits hervorragend geeignet zu sein scheint für das Kind zu sorgen), sodass es schlussendlich bei dem Vorrang der Mutter blieb.[655]

Das Verhalten des Ehegatten, welches zur Scheidung geführt hatte, sollte bei der Entscheidung über die Verteilung des Sorgerechts nur insofern Einfluss haben, als es tatsächlich geeignet war, ein Urteil über die Erziehungsfähigkeiten der Eltern zu treffen. Keineswegs sollten die Prinzipien der Verschuldensscheidung wieder eingeführt werden, nachdem der Ehegatte, der die hauptsächliche Verantwortung für das Scheitern der Ehe trug, auch ungeeignet war, dem Sorgerecht nachzugehen. In dem konkreten Fall sollte die Aufnahme außerehelicher Beziehungen nicht als Beweis genügen, dass von der Mutter keine Erziehung der Tochter „zu [einem] geistig und körperlich tüchtigen Menschen" zu erwarten war. Vielmehr sollte das Verhalten der Eltern während der Ehe und Trennung gegenüber dem Kind maßgeblich sein.[656] Da selbst in den Fällen der ehelichen Untreue der Frau im weit überwiegenden Maße das Sorgerechts den Müttern übertragen wurde, wurde

---

[654] OG, Urt. vom 20. Mai 1965 – 1 ZzF 2/65, NJ 1965, 585, 585 f.
[655] OG, Urt. vom 20. Mai 1965 – 1 ZzF 2/65, NJ 1965, 585, 586.
[656] „Das Gericht darf sich aber anderseits der auf der Lebenserfahrung beruhenden Erkenntnis nicht verschließen, daß nicht selten selbst der Ehepartner, der durch sein Verhalten wesentliche Gründe für die Scheidung der Ehe gesetzt hat, durchaus geeignet sein kann, unter Umständen sogar besser als der andere, nach Scheidung der Ehe die Erziehung und Pflege des oder der aus der Ehe hervorgegangenen Kinder zu übernehmen. [Die Ansicht], daß sich persönliches Verhalten und erzieherische Fähigkeiten nicht

dieses Ergebnis sodann auch von der Praxis als inoffizielle Regel angenommen.[657]

b. Umgangsrecht

Die Regelungen zur Sorgerechtsverteilung waren grundsätzlich geschlechtsneutral ausgestaltet und betonten die Autonomie der Eltern. Allerdings führten sie zwangsweise dazu, dass eine Scheidung rechtlich immer den weitestgehenden Ausschluss eines Elternteils vom Kinde bedeutete.[658] Dem nicht sorgeberechtigten Elternteil blieb ein gerichtlich nicht einklagbares Umgangsrecht gemäß § 11 EheVO 1955.[659] Die Ausgestaltung des persönlichen Umgangs sei dabei „in erster Linie Angelegenheit der Eltern selbst[, die] im Interesse des Kindes verpflichtet [seien, sich] zu einigen". Nur bei großen Uneinigkeiten zwischen den Eltern sollte der Rat des Kreises einbezogen werden (wobei diese Befugnis des Rates zum Teil kritisch gesehen wurde). Gerade bei andauernden Uneinigkeiten zwischen den Eltern war der Rat angehalten, einen dauerhaften Ausschluss eines Elternteils zu prüfen. Dies könne insbesondere dem Wohl des Kindes förderlich sein, da es dann nicht zwischen zwei Loyalitäten zerrissen werde.[660]

Anregungen aus der Literatur, die Rechte des nur umgangsberechtigten Elternteils zu stärken und Ansätze, die den Einfluss auf die Entwicklung des

---

trennen ließen, ist lebensfremd […]." OG, Urt. vom 17. September 1957 – 1 Zz 153/57, NJ 1958, 34 f.; bestätigt von: OG, Urt. vom 20. Mai 1965 – 1 ZzF 2/65, NJ 1965, 585, 586; inhaltlich übereinstimmend: *Häusler,* Zur Erziehungsfunktion, NJ 1963, 677, 683. Siehe auch Fn. 532.

[657] *Wolff,* Ehescheidung und Schuld, NJ 1965, 416, 417.

[658] Vom Sorgerecht der geschiedenen Mutter umfasst sein sollte auch das Recht, das Kind vor Gericht zu vertreten, insbesondere bei Verfahren zur Ehelichkeitsanfechtung, Stadtbezirksgericht Berlin-Prenzlauer Berg, Urt. vom 30. November 1956 – 344 Ra 122/56, NJ 1957, 252 f. Siehe dazu Fn. 461.

[659] § 11 EheVO 1955 – Persönlicher Umgang mit dem Kinde
(1) Ein Elternteil, dem die elterliche Sorge nicht zusteht, behält die Befugnis des persönlichen Umgangs mit dem Kinde.
(2) Der Rat des Kreises hat auf Antrag eines der Beteiligten diesen Umgang zu regeln. Er kann ihn für bestimmte oder unbestimmte Zeit ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes nötig ist.

[660] *Jansen,* Leitfaden des Familienrechts, 1958, 114; *Händler,* Zur künftigen Regelung III, NJ 1964, 50 f.; *Dittmann,* Zur künftigen Regelung II, NJ 1964, 49.

Kindes nach der Scheidung durch beide Eltern als wichtig hervorhoben, wurden äußerst kritisch bis ablehnend betrachtet. Grundsätzlich seien die Interessen des nur umgangsberechtigten Elternteils gegenüber dem Wohl des Kindes nebensächlich. Sofern sich das Gericht jedoch für eine Ehescheidung entschieden hatte, waren darin bereits die Interessen des Kindes abgewogen worden und eine „Familienscheidung" für insgesamt dem Kinde zuträglicher betrachtet als das Zusammenleben mit beiden Eltern.[661] Nur ein wenig überspitzt lässt sich diese Argumentation so zusammenfassen: Jeder nur umgangsberechtigte Elternteil hätte, bei bestehendem Interesse am Kind und starkem Wunsch es aufwachsen zu sehen und zu erziehen, eben in der Lage sein müssen seine Ehe aufrecht zu halten.

Hingegen tauchte in Artikeln in der NJ und in Eingaben ans Ministerium der Justiz oftmals die Forderung auf, das Umgangsrecht durch den sorgeberechtigten Elternteil weiter einschränken zu können. Dem Wohl des Kindes diene eine einheitliche und konstante (sozialistische) Erziehung durch den sorgeberechtigten Teil; für den anderen gelte, dass „der Wert der auf besuchsweises Zusammentreffen beschränkten erzieherischen Einwirkung so gering sein [dürfte], daß keine Notwendigkeit besteht, diesen Einfluß unbedingt zu sichern". Häufiger als umgekehrt sei der Kontakt des nicht sorgeberechtigten Teils zum Kind eher schädigend, auch weil das Kind so immer wieder aus seinem Lebenskreis gerissen oder für Racheakte am geschiedenen Ehegatten ausgenutzt werde. Überdies würde so auch die potentiell stabilisierende Beziehung zwischen den Kindern und einem möglichen neuen Partner der Mutter gestört. Aus diesen Überlegungen heraus wurde zum Teil gefordert, ein Umgangsrecht gesetzlich ganz auszuschließen, jedenfalls müsse aber der Willen des Sorgeberechtigten maßgeblich sein. Anfang der 1960er Jahre schien dies auch die vom Ministerium der Justiz präferierte Lösung.[662]

---

[661] *Beyer,* Zur künftigen Regelung I, NJ 1964, 48 f.; *Händler,* Zur künftigen Regelung III, NJ 1964, 50; *Borkmann/Daute,* Zur künftigen Regelung des persönlichen Umgangs I, NJ 1964, 267 f.

[662] *Borkmann/Daute,* Zur künftigen Regelung des persönlichen Umgangs I, NJ 1964, 267, 268; *Krause,* Zur künftigen Regelung des persönlichen Umgangs II, NJ 1964, 269; BA Berlin, DP/1/2516, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung: Gesetzgebung, Eingaben zum Sorgerecht, ab Mai 1962, 107 ff.

Die Veröffentlichungen in der NJ blieben jedoch im wissenschaftlichen Diskurs nicht unwidersprochen: In einer Stellungnahme dreier Lehrer beschrieben diese, dass in der Praxis vermehrt bei Kindern mit nur einem aktiven Elternteil, ohne Bindung zum anderen, Erziehungsschwierigkeiten auftreten würden. Der intensive Kontakt zu beiden Elternteilen wirke sich hingegen in der Regel positiv auf die Entwicklung des Kindes aus. Dementsprechend sei auch eine gesetzliche Regelung nicht wünschenswert, die den persönlichen Umgang mit dem Kind allein von der Entscheidung der (in der Regel) sorgeberechtigten Mutter abhängig machen würde, da sich diese zuweilen mehr von der Abneigung gegen den Kindesvater als von dem Gedanken des Kindeswohls leiten lasse. Auch die Eigenverantwortung der Eltern zu einer guten Umgangsregelung zu gelangen, wurde kritisch betrachtet. Immerhin zeuge die Ehescheidung von einem fehlenden Vermögen sich in gemeinsamen Angelegenheiten zu einigen, sodass bei Schwierigkeiten das Referat Jugendhilfe noch stärker in das nach-eheliche Verhältnis der Eltern einbezogen werden sollte.[663] Ein Rechtsanwalt bezog dahingehend Stellung, dass der persönlicher Umgang mit beiden Eltern für das Kind zwar wünschenswert sei, die Kraft des Faktischen aber in der Regel dahin wirke, dass mit dem Ende der Ehe sich der Vater ohnehin nach und nach von der Familie entferne und von ihm kein starker Einfluss zu erwarten sei (im Positiven, wie im Negativen).[664]

c. Kindesunterhalt[665]

Gemäß den allgemeinen Grundsätzen zum Kindesunterhalt waren beide Eltern dem Kind zum Unterhalt verpflichtet. Während der sorgeberechtigte Elternteil seiner Unterhaltspflicht in der Regel durch die Erbringung von Naturalunterhalt nachkam, hatte der nicht sorgeberechtigte Elternteil den Unterhalt in Form von Barunterhalt zu leisten. Hinsichtlich der Berechnung des

[663] *Kiessling/Riedel/Schott,* Zur Regelung des persönlichen Umgangs I, NJ 1965, 80, 81; ähnlich *Eichholz,* Zur Regelung des persönlichen Umgangs II, NJ 1965, 81.
[664] *Eichholz,* Zur Regelung des persönlichen Umgangs II, NJ 1965, 81, 82.
[665] Da es rechtlich keine wesentlichen Unterschiede zwischen einem Kind geschiedener Eltern und einem Kind, das außerhalb der Ehe geboren wurde, gab, gelten nachfolgende Ausführungen zum Kindesunterhalt auch für die nichtehelichen Kinder. Siehe dazu auch *Hillebrand,* Die familienrechtlichen Richtlinien, 2003, 135 f.

Barunterhalts galt es verschiedene widerstreitende Interessen in Einklang zu bringen: Zunächst sollten das Kindeswohl und die materielle Sicherstellung des Kindes geschützt werden. Zugleich sollten jedoch auch die Interessen und Verpflichtungen des monetären Unterhaltsschuldners Berücksichtigung finden. Außerdem sollten die Gerichte das Recht im sozialistischen Sinne anwenden, ohne in einen starren Schematismus zu verfallen und ohne einheitliche Kriterien zur Berechnung zu entwickeln. Nachranging sollte schließlich auch die Stellung des sorgeberechtigten Elternteils beachtet werden.[666]

Von 1955 bis 1965 war die Berechnung des nachehelichen Kindesunterhalts ein dominierendes Thema im familienrechtlichen Diskurs. Für die Gerichte schwierig war dabei vor allem eine gerechte und allerorts vergleichbare Bestimmung des Kindesunterhalts vorzunehmen, ohne auf schematische Berechnung – wie eine einheitliche Tabelle o.ä. – zurückzugreifen. Um eine Einzelfalllösung zu finden, mussten in aufwendigen Sitzungen vor Gericht die gesamten Vermögensverhältnisse der Eltern dargelegt werden.[667] Diese Praxis fand weitestgehend ihr Ende im Jahr 1965 mit Veröffentlichung der Richtline Nr. 18 des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts (RL Nr. 18). Das OG legte darin schlussendlich doch tabellarische Richtsätze fest, die sich primär nach dem Einkommen der Unterhaltsverpflichteten und nach dem Alter und der Anzahl der minderjährigen Kinder richtete.[668]

Bis dahin war in der Literatur besonders die Berücksichtigung der Einkünfte des sorgeberechtigten Elternteils beziehungsweise eine eventuelle Diskrepanz zwischen den Einkommen der Eltern diskutiert worden. In der Debatte war stets betont worden, dass es theoretisch denkbar sein müsse, dass die

---

[666] Plenum des Obersten Gerichts, Zur Richtlinie Nr. 18, NJ 1965, 305.

[667] *Heinrich,* Die Rechtsprechung, NJ 1956, 264, 266; *Heinrich/Göldner,* Die Rechtsprechung der Instanzgerichte, NJ 1956, 522, 524; *Heinrich/Göldner/Schilde,* Die Rechtsprechung, NJ 1957, 304, 305; *Daute,* Gesichtspunkte für die Berechnung I, NJ 1964, 401; *Schmidt,* Gesichtspunkte für die Berechnung II, NJ 1964, 403; *Seifert,* Grundsätze und Maßstäbe I, NJ 1965, 70.

[668] Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts minderjähriger Kinder, Richtlinie Nr. 18 vom 14. April 1965 – I Pl.R -1- 12/65, NJ 1965, 305 ff., 309. Im Gegensatz zur Düsseldorfer Tabelle fasste die RL Nr. 18 die Einkommensverhältnisse gröber zusammen, differenzierte stärker nach dem Alter der Kinder und wies tendenziell höhere Unterhaltssätze auf, siehe Unterhaltsrichtsätze, DRiZ 1962, 251.

gutverdienende, allein sorgeberechtigte Mutter keinen Kindesunterhalt vom schlechter verdienenden Kindesvater erhielt. Jedoch erübrige sich auch in diesem Fall keine individuelle Prüfung,

> denn „das höhere Einkommen des sorgeberechtigten Elternteils ziehe aber nicht automatisch die Verpflichtung nach sich, einen finanziellen Beitrag zum Unterhalt des Kindes in der Form zu leisten, daß sich dadurch der an sich zu leistende Unterhalt des anderen Elternteils ermäßigt.“[669]

Bei einem erheblichen Einkommensgefälle zwischen den geschiedenen Eltern waren Urteile ergangen, in denen der Frau nur in geringem Umfang Unterhalt zugesprochen wurde. Ohne den tatsächlichen Unterhaltsbeitrag durch die Sorge konkret zu beziffern, wurde so zumindest implizit noch ein finanzieller Unterhaltsbeitrag der sorgeberechtigten Mutter gefordert.[670] In der RL Nr. 18 reglementierte das OG diese Bestrebungen und legte klar fest, dass die Unterhaltszahlungen zunächst unabhängig vom Einkommen des sorgeberechtigten Teils zu erfolgen hätten. Nur im Ausnahmefall, bei einem krassen Missverhältnis der Einkommen und wirtschaftlicher Not des Unterhaltsverpflichteten, sei die Unterhaltshöhe anzupassen.[671]

Dies gelte jedoch nur, solange die sorgeberechtigte Person auch tatsächlich den Naturalunterhalt leiste. Anlass zu diesbezüglichen Ausführungen hatte die Klage auf Unterhalt eines Sohnes gegen seinen Vater gegeben: In dem Fall hatte die geschiedene Mutter das Sorgerecht für ihren Sohn aus erster Ehe zugesprochen bekommen, diesen aber in Pflege zur Schwester gegeben. Die Mutter war selbst nicht erwerbstätig, führte aber den Haushalt für den Mann aus zweiter Ehe und pflegte auch ein Kleinkind aus dieser Beziehung. Das zuständige Gericht führt aus, dass man auch von der Mutter verlangen könnte, dass sie „alle verfügbaren Kräfte zum Unterhalt ihrer Kinder einsetzen muß. Die Tatsache der erneuten Eheschließung und des Vorhan-

[669] KG, Urt. vom 25. April 1957 – Zz 10/57, NJ 1957, 318.
[670] BG Neubrandenburg, Urt. vom 2. Oktober 1963 – 2 BF 39/63, NJ 1964, 414 f.; *Rohde,* Der Unterhaltsbeitrag, NJ 1965, 75, 76.
[671] Plenum des Obersten Gerichts, Zur Richtlinie Nr. 18, NJ 1965, 305, 306; *Hillebrand,* Die familienrechtlichen Richtlinien, 2003, 141, 144 f.

denseins eines Kindes aus dieser Ehe kann für sich keine Leistungsunfähigkeit begründen.“ Vielmehr spreche dies dafür, dass die Mutter durchaus in der Lage sei auch gegenüber ihrem Kind aus erster Ehe ihren Unterhaltsbeitrag durch Pflege und Betreuung zu leisten. Da sie jedoch das Kind zur Schwester gegeben hatte, die persönliche Sorge also nicht ausübe, wäre sie auch nicht von ihrer Unterhaltspflicht frei. Würde man finanziell nur den Vater des Kindes in Anspruch nehmen, läge darin eine unzulässige „einseitige Verlagerung der Unterhaltspflicht auf den Vater“. Vielmehr habe die Mutter grundsätzlich, „wenn sie nicht die Personensorge ausübt, ihre Arbeitskraft im Erwerbsleben zur Erfüllung ihrer Unterhaltsverpflichtung einzusetzen“. Dies folge einerseits aus der moralischen und rechtlichen Verpflichtung die Arbeitskraft in der Gesellschaft einzusetzen, sei darüber hinaus aber auch ein unmittelbarer Anspruch der Kinder gegen die Eltern.[672]

Das OG bekräftigte diese Auffassung zunächst in einem Urteil aus dem Jahre 1959 und legte darin grundsätzlich fest,

> „daß die Eltern alle verfügbaren Mittel gleichmäßig für den eigenen Unterhalt und den ihrer Kinder aufzuwenden haben. Die sozialistische Moral verlangt auch, daß die Eltern ihre volle Arbeitskraft und ihre gesamten Fähigkeiten für die Verwirklichung dieses Ziels einsetzen.“[673]

Zum Zeitpunkt des Urteils bedeutete dies, dass vom unterhaltspflichtigen Elternteil eine sechs-Tage-Arbeitswoche und eine Wochenarbeitszeit von 45 Stunden verlangt werden konnte. Wurde nach eigener Entscheidung dieses Arbeitssoll nicht geleistet, war der Unterhalt dennoch nach den potentiellen Einkünften einer sechs-Tage-Arbeitswoche zu bemessen.[674] Dieser Grundsatz wurde in der RL Nr. 18 beibehalten.[675]

---

[672] KG, Urt. vom 25. September 1958 – Zz 14/58, NJ 1958, 828 f. „Neben der aus der ehelichen Lebensgemeinschaft sich ergebenden Unterhaltsleistung steht jedoch der Anspruch der Kinder gegen ihre Eltern, und die Kinder können verlangen, daß jeder Elternteil seine Arbeitskraft zur Bestreitung des Unterhalts der Kinder einsetzt.“
[673] OG, Urt. vom 26. Februar 1959 – 1 ZzF 6/59, NJ 1959, 430 f.
[674] OG, Urt. vom 26. Februar 1959 – 1 ZzF 6/59, NJ 1959, 430 f.
[675] Plenum des Obersten Gerichts, Zur Richtlinie Nr. 18, NJ 1965, 305 f.

Gleichsam waren die Gerichte – ähnlich wie beim nachehelichen Ehegattenunterhalt – vor das Dilemma gestellt, die Arbeitsfreude des Unterhaltsschuldners nicht durch erdrückende Unterhaltsverpflichtungen zu schmälern. Dies stand im Konflikt mit dem Grundsatz, dass die Eltern zum Wohle der Kinder notfalls die eigenen Lebensbedürfnisse einschränken müssten. In der Praxis wurde moniert, dass der Versuch, das wohlverstandene Interesse der unterhaltspflichtigen Väter einen hinreichenden Betrag aus ihrem Einkommen für sich selbst zu behalten, häufig nur zu Unterhaltsverpflichtungen in einem sehr geringen Ausmaß führe, die im Ergebnis sowohl dem Kindeswohl nicht gerecht werden als auch die Mütter über Gebühr belasten würden.

Da man den Beitrag zum Unterhalt in Form des Naturalunterhalts nicht als Geldwert beziffern könne (dies allerdings auch tatsächlich nie versucht wurde), wurden die Mütter in der Regel doppelt in Anspruch genommen und mehr belastet: zum einen durch die Zeit, die sie zur Ausübung der Sorge aufbrächten und zusätzlich durch finanzielle Beiträge zum Unterhalt, die sie selbstverständlich auch noch leisteten. Zur Lösung dieses Dilemmas wurden einerseits die Gerichte aufgefordert, einen größeren Fokus auf die häufig nur als nebensächlich betrachteten Nebenansprüche zur Scheidungsklage – wie die Unterhaltsregelungen – zu legen und genauer den konkreten Bedarf zu ermitteln. Anderseits wurde der Vorschlag unterbreitet, einen Mindestunterhalt, der sich am Alter des Kindes orientieren sollte, festzulegen und sich tendenziell mehr an die finanzielle Belastungsgrenze der nicht sorgeberechtigten Väter heranzuwagen.[676] Das OG reagierte zunächst in einer Reihe von Urteilen auf diese Entwicklung, indem es den Nebenansprüchen tatsächlich

[676] *Latka,* Urteilsanmerkung, NJ 1965, 90, 91; *Schmidt,* Gesichtspunkte für die Berechnung II, NJ 1964, 403, 404 f.; *Kellner,* Grundsätze und Maßstäbe, NJ 1964, 405, 408 f. Das BG Neubrandenburg, Urt. vom 2. Oktober 1963 – 2 BF 39/63, NJ 1964, 414 f., führte dazu aus, dass „werktätige Menschen […] nicht durch übersetzte Unterhaltsforderungen in ihrer positiven Einstellung zur Arbeit, in ihrem Willen zu Vervollkommnung der Ausbildung und in ihrer Lebensfreude beeinträchtig werden [dürften]. Andererseits [bestehe] eine erhöhte Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern […]. Unter Umständen muß von den Eltern verlangt werden, daß sie sich zugunsten der Kinder in ihrer Lebensführung Beschränkungen auferlegen.“ Siehe auch: *Seifert,* Grundsätze und Maßstäbe I, NJ 1965, 70; *Thoms,* Die Sicherung, NJ 1965, 74. Zu der sorgsamen Behandlung von Nebenansprüchen und der Festsetzung des Unterhalts OG, Urt. vom 29. Oktober 1964 – 1 ZzF 27/64, NJ 1965, 88 f.

mehr Raum zumaß. So wurden Urteile wegen der Regelungen zum Kindesunterhalt kassiert, wenn ihnen nach Ansicht des OG keine genaue Aufschlüsselung der finanziellen Verhältnisse der Eltern zugrunde lagen und Unterhaltstitel zugunsten der sorgeberechtigten Mutter nach oben korrigiert.[677] Endgültig half der Diskussion dann aber erst die RL Nr. 18 ab.[678]

Zu dem Verhältnis von Sorge und Unterhalt stellte das OG 1959 fest, dass der sorgeberechtigte Elternteil die größere Last zu tragen habe und darum unter Umständen schon im Scheidungsverfahren materiell besonders zu bedenken sei. Dies könne sich insbesondere in einer Aufteilung des Hausrats zu Gunsten des sorgeberechtigten Elternteils niederschlagen.[679] In einer Rückschau zu den Scheidungsfolgen nach der EheVO 1955 wird impliziert, dass sich bei der Verteilung des Hausrats eine entsprechende Praxis bis 1965 etabliert hatte, in der die sorgeberechtigten jungen Mütter bevorzugt bedacht wurden.[680]

Ähnlich hinsichtlich der immateriellen Leistungen äußerten sich die OG-Richter *Heinrich*, *Göldner* und *Schilde* in einer Rechtsprechungszusammenschau: Die verheiratete Frau und Mutter dreier minderjähriger Kinder, die den Haushalt bestelle, Vollzeit erwerbstätig sei und auch noch Einsätze für das Nationale Aufbauwerk leiste, sei „in einem Umfang für die Gesellschaft

---

[677] OG, Urt. vom 27. August 1964 – 1 ZzF 17/64, NJ 1965 87 f.; OG, Urt. vom 29. Oktober 1964 – 1 ZzF 27/64, NJ 1965, 88 f.; OG, Urt. vom 3. Dezember 1964 – 1 ZzF 29/64, NJ 1965, 89 f. In diese Entscheidungen reiht sich auch ein BG Neubrandenburg, Urt. vom 14. Oktober 1964 – 2 BF 42/64, NJ 1965, 95 f.

[678] Siehe Fn. 668; Plenum des Obersten Gerichts, Zur Richtlinie Nr. 18, NJ 1965, 305, 308 f. Die RL Nr. 18 richtete die Höhe des Unterhalts zunächst am Einkommen des Unterhaltsschuldners aus und staffelte diesen nach dem Alter des Kindes. Ab dem 12. Lebensjahr sollten sich die Unterhaltszahlungen grundsätzlich erhöhen. Mit dieser altersabhängigen Staffelung des Unterhalts wandte sich das OG klar von seiner früheren Rechtsprechung ab, die von gleichbleibenden Unterhaltsbeträgen ausgegangen war, siehe OG, Urt. vom 14. April 1959 – 1 ZzF 10/59, OGZ 1961, 7 f.

[679] OG, Urt. vom 27. August 1959 – 1 ZzF 30/59, NJ 1959, 748 f. „Ist einem geschiedenen Ehegatten die Sorge über mehrere minderjährige Kinder übertragen, so müssen von dem anderen Ehegatten bei der Hausratsaufteilung gegebenenfalls Leistungen verlangt werden, die über seine durch Geldzahlung zu erfüllende Unterhaltspflicht hinausgehen. […] Wenn auch der Kläger monatlich 35 DM Unterhalt für jedes Kind zu zahlen hat, so verbleibt doch bei der sorgeberechtigten Mutter die größere Last der Erziehung und Versorgung der heranwachsenden Kinder."

[680] *Wolff,* Ehescheidung und Schuld, NJ 1965, 416, 417.

tätig, der weit über die durchschnittliche gesellschaftliche Arbeit eines Mannes innerhalb seines Betriebes hinausgeht".[681] Obwohl dieser Konflikt in der RL Nr. 18 auffällig ausgespart wurde, geht der letzte Hinweis des OG an die unteren Instanzen in eine ähnliche Richtung:

> Die Gerichte müssten „den Lebensverhältnissen der Beteiligten entsprechende Unterhaltsfestlegungen […] treffen. Sie [dürften] besondere, die Unterhaltsbemessung beeinflussende Umstände des konkreten Falls nicht außer Acht lassen."[682]

Damit könne es im Einzelfall also gerechtfertigt sein, von den Richtsätzen abzuweichen.

5. Die Öffnung der Familie für das Kollektiv – „Gesellschaftliche Kräfte"

Mit der EheVO 1955 etablierte sich eine neue Praxis, „die gesellschaftlichen Kräfte" in Familienrechtsverfahren einzubeziehen. Nur überblicksartig soll an dieser Stelle auf dieses – heute befremdlich anmutende – Konzept eingegangen werden, durch staatliche Intervention familienrechtliche Streitigkeiten für Kollektive, also insbesondere die Arbeitskollegen, Nachbarn und Bekannten der Eheleute zu öffnen und auf deren Hilfe bei der Lösung von Konflikten zu setzen. Grundsätzlich wurde die vermeintlich positive Wirkung der Einbeziehung von gesellschaftlichen Kräften in jedem familiären Konflikt angenommen, ein ganz klarer Schwerpunkt lag jedoch bei den gerichtlichen Bemühungen in Rahmen von Scheidungsklagen eheerhaltend zu wirken. Die Ausführungen sind insbesondere unter den Aspekten der staatlichen Familienförderung und der damit eng verflochtenen Steigerung der Arbeitsproduktivität zu betrachten. Hierzu gehörte es auch, den Ehegatten die sozialistische Gleichberechtigung im Sinne einer ökonomischen Eigenständigkeit eindrücklich zu vermitteln.[683]

---

[681] *Heinrich/Göldner/Schilde,* Die Rechtsprechung, NJ 1961, 776-779, 815-819, 851-853, 778.
[682] Plenum des Obersten Gerichts, Zur Richtlinie Nr. 18, NJ 1965, 305, 309.
[683] *Wuttke,* Konfliktvermeidung und Streitbeilegung, 2007, 25 f.

a. Ursprünge

Die Gründe für die Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte finden sich in der Konzeption der sozialistischen Familie und dem staatlichen Ziel durch einen Erziehungsprozess im sozialistischen Sinne ehestabilisierend auf die individuellen Paarbeziehungen einzuwirken.[684]

Die Idee dahinter lässt sich wie folgt zusammenfasen:

> „Familie und Ehe üben auf die Entwicklung des Menschen einen großen Einfluß aus. Die Menschen schöpfen aus einer guten Ehe Arbeitsfreude, Schaffenskraft und Energie; eine ungesunde Ehe verursacht Unrast, Unlust und Nachlässigkeit am Arbeitsplatz. Deshalb sollten wir unsere gesellschaftlichen Kräfte zum Schutz der Ehe nutzbar machen.“[685]

Nach der sozialistischen Logik bringen gute Ehen also gute, fleißige Arbeiter hervor. Unglückliche Ehen basieren zumeist auf einer noch nicht geglückten Erziehung des Einzelnen im Sinne des Sozialismus. Da aber die individuellen Interessen mit denen des Kollektivs übereinstimmen sollen, scheint es nur folgerichtig, das Kollektiv bei der Erziehung zu einer guten Ehe einzuschalten.[686] Den Bedenken, dass dies nicht mit der Garantie einer Privatsphäre vereinbar sei, trat exemplarisch ein Kreisrichter entgegen:

> „Die vielfach noch vertretene Ansicht, familiäre Streitigkeiten seien die persönliche Angelegenheit jedes einzelnen, ist falsch, denn unsere Gesellschaft ist an dem Bestehen einer jeden Ehe interessiert, und unser Staat tut alles, um die sozialistische Familie zu fördern. Daher sind auch Eheprobleme heute nicht mehr nur Sache des einzelnen.“[687]

Das Ziel der Bemühungen war es, stabilisierend auf Ehen einzuwirken, also im Ergebnis die Scheidungsrate zu senken, um so „die volle Entfaltung [der]

---

[684] *Grandke,* Die Entwicklung des Familienrechts, 2008, 73 ff.; *Wuttke,* Konfliktvermeidung und Streitbeilegung, 2007, 12 f.; siehe auch IV.1. „Eine für das Leben geschlossene Gemeinschaft“.
[685] *Rotter,* Über die gesellschaftliche Mitwirkung, NJ 1963, 684.
[686] Siehe das *Bezirksgericht Leipzig,* Zur Einbeziehung gesellschaftlicher Kollektive, NJ 1964, 410, das aus der „engen Verbindung“ der Familie mit dem gesellschaftlichen Leben den Schluss zieht, bei Störungen der familiären Beziehungen sei es angezeigt, zur Lösung der Konflikte „die gesellschaftlichen Kräfte“ mit einzubeziehen.
[687] *Schmidt,* Die Hilfe des Kollektives, NJ 1961, 197.

Kräfte [der Bürger] für den sozialistischen Aufbau“ zu konzentrieren. Ein besonderer Fokus lag dabei auf den sogenannten „jungen Ehen“: In dieser statistisch signifikanten Gruppe hinsichtlich ihrer Scheidungsanfälligkeit waren die Ehepartner in ihren Zwanzigern und die Ehen hatten nicht länger als drei Jahre gehalten. Gerade bei den jungen Leuten war die Hoffnung, dass ein frühes und umfängliches Intervenieren noch eine erfolgreiche „Erziehung zum sozialistischen Rechts- und Moralbewusstsein“ nach sich ziehen würde und mit der Entwicklung eines gesellschaftlichen Bewusstseins auch die sozialistische „Auffassung von den Rechten und Pflichten eines Ehepartners und von der Bedeutung der Ehe und der Familie“ etabliert werden konnte.[688]

b. Akteure

Grundsätzlich war die Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte zu jedem Zeitpunkt vor und während einer familienrechtlichen Streitigkeit vor Gericht denkbar. Da hinsichtlich der Besserung von Ehekonflikten alsbald festgestellt wurde, dass Bemühungen, die Ehe zu retten, im Scheidungsverfahren zumeist zu spät kamen, verlagerten sich viele „Hilfsangebote“ vor die Eheschließung beziehungsweise in die Beratung während der Ehe. Die Aussprachen wurden von Richtern, Schöffen, Rechtsanwälten, Sozialwissenschaftlern und / oder Ärzten begleitet und fanden im Rahmen von Frauenausschüssen, DFD- und FDJ-Gruppen, in Berufsschulen und Jugendwohnheimen, mit Arbeitskollektiven oder Hausgemeinschaften statt. Besonders häufig frequentiert war das Angebot der öffentlichen gerichtlichen Rechtsauskunft, wie sie erstmals in § 44 GVG 52[689] eingeführt worden war. Unabhängig von einem Verfahren konnten die Bürger in Sprechstunden vor Gericht ihre Anliegen schildern und vom Richterkollegium oder Schöffenkollektiven

[688] *Häusler,* Zur Funktion, NJ 1960, 464; *Bezirksgericht Magdeburg,* Erhaltung junger Ehen, NJ 1965, 85.

[689] § 44 GVG 52 - Rechtsauskunftsstellen
Bei jedem Kreisgericht wird eine Rechtsauskunftsstelle zur Erteilung von Rat und Rechtsauskünften an die Bevölkerung gebildet. Sie steht unter der persönlichen Verantwortung des Direktors.

bereits eine Einschätzung beziehungsweise Hilfestellung bekommen.[690] Insbesondere sofern es sich bei der Eheschließung um eine sozialistische Eheschließung im Betrieb gehandelt hatte, wurde vorgeschlagen, dass die Kollegen eine Art Patenschaft für die jungen Eheleute übernehmen und dann zusammen regelmäßig sachliche und helfende Aussprachen führen könnten. Allerdings wurde dieses Konzept kaum tatsächlich umgesetzt.[691] Größere Bedeutung kam hingegen den sogenannten Konfliktkommissionen in den Betrieben zu. Dabei handelte es sich um „neuartige Einrichtungen zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen den Beteiligten des Arbeitsrechtsverhältnisses". Sie wurden zunächst im Jahr 1952 in einigen Volkseigenen Betrieben gebildet und bekamen bereits im Jahr 1953[692] eine gesetzliche Grundlage.[693] Die Kommissionen wurden auch „Gesellschaftliche Gerichte" genannt und waren mit weitreichenden arbeitsrechtlichen Kompetenzen ausgestattet. Obwohl sie ursprünglich nur zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten gegründet worden waren, verhandelten sie alsbald auch familienrechtliche Streitigkeiten.[694]

---

[690] *Rotter,* Über die gesellschaftliche Mitwirkung, NJ 1963, 684; *Rohlfien/Schmidt,* Beispiele gesellschaftlicher Erziehung, NJ 1959, 743, 743 f.; *Göldner,* Die gesellschaftliche Kraft, NJ 1965, 315, 316 ff.; *Harnisch,* Erfahrungen aus der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte, NJ 1964, 396, 397; *Andersch,* Neue Formen der gerichtlichen Tätigkeit IV, NJ 1960, 494; *Rohde/Latka,* Methode, NJ 1964, 199, 201.; *Plenum des Obersten Gerichts,* Beratung über bedeutsame familienrechtliche Probleme, NJ 1965, 312-315, 313; *Wuttke,* Konfliktvermeidung und Streitbeilegung, 2007, 25 ff.

[691] *Poller,* Ein Kreisgericht zieht Schlußfolgerungen, NJ 1958, 809, 810, obwohl „viele Ehegatten […] die Ehe und eheliche Differenzen auch heute noch als ihre Privatsache [betrachteten, sei dies] in einer sozialistischen Gesellschaftsordnung […] kein richtiger Standpunkt".
Die Idee der Patenschaften ist nicht mit den Bürgschaften der Betriebe, die dem Strafrecht der DDR entlehnt waren, zu verwechseln. Für letztere war eine Anwendung im Familienrecht gesetzlich nicht vorgesehen und erfolgte soweit ersichtlich auch nie, *Wuttke,* Konfliktvermeidung und Streitbeilegung, 2007, 83, 92 f.

[692] Verordnung über die Bildung von Kommissionen zur Beseitigung von Arbeitsstreitfällen (Konfliktkommissionen) in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und in den Verwaltungen, vom 30. April 1953, GBl. DDR I, 1953, 695.

[693] *Hage,* Betriebliche Konflikthandhabung, 2001, 65.

[694] *Wassermeyer,* Die Entwicklung des Kindschaftsrechts, 1965, 79; *Großekathöfer,* Die Stellung der Frau, 2003, 169; *Wuttke,* Konfliktvermeidung und Streitbeilegung, 2007, 96 f.

Sobald ein Scheidungsverfahren bei Gericht anhängig war, konnte bereits vor dem ersten Termin der Zustand der Ehe unter Zuhilfenahme von Betriebskollegen, der Wohngemeinschaft und dem Referat Jugendhilfe durch das Gericht sondiert und der Erfolg eventueller Aussöhnungsversuche ausgelotet werden.[695] Eine Rechtsgrundlage hierfür ist nicht ersichtlich.[696] Formell öffnete erst die EheVerfO 1956 das gerichtliche Verfahren für die Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte. Verhandlungen waren von den Prinzipien der Aussöhnung der Parteien (und Erziehung zur sozialistischen Moral) und der Ursachenforschung („Wahrheitsforschung“) zum Zustand der Ehe geprägt – beide Maximen gingen mit einer detaillierten Darlegung des Privatlebens der Eheleute einher. In einer vorbereitenden Verhandlung nach § 2 EheVerfO 1956 wurde zunächst unter Erörterung der Gründe des Scheidungsverlangens die Aussöhnung der Parteien angestrebt. Dabei war eine Zeugenvernehmung bereits möglich, § 6 EheVerfO 1956. Im streitigen Verfahren galt es unter Berücksichtigung aller erheblichen Umstände den Sachverhalt genau aufzuklären, § 11 EheVerfO 1956. Zeugenvernehmungen waren wiederum möglich und vorgesehen. Materiell lud der § 8 EheVO 1955, der besagte, dass die Ehe auch ihren Sinn für die Gesellschaft verloren haben müsste, zu einer Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte in das Verfahren ein. Eine gute Ehe zu führen war auch immer eine Pflicht gegenüber der Gesellschaft, sodass die Verletzungen der sozialistischen Moral auch die Gesellschaft etwas anginge.[697]

c. Ausprägungen

Die „gesellschaftlichen Kräfte“ sollten dabei zunächst vor allem bei Ehekonflikten mit Trennungsabsichten einbezogen werden; später war allerdings

---

[695] *Bezirksgericht Leipzig,* Zur Einbeziehung gesellschaftlicher Kollektive, NJ 1964, 410, 411.

[696] Siehe *Wuttke,* Konfliktvermeidung und Streitbeilegung, 2007, 33 f., der konstatiert, dass mit der EheVerfO 1956 insbesondere die Gestaltung des Scheidungsverfahren den Parteien weitestgehend entzogen war.

[697] *Heinrich/Göldner/Schilde,* Die Rechtsprechung, NJ 1961, 776-779, 815-819, 851-853, 778; *Buchanic/Kludssuweit/Buschendorf,* Die Grundsätze, NJ 1962, 116, 118; *Glowacz,* Neue Formen der gerichtlichen Tätigkeit I, NJ 1960, 493; *Dillhöfer,* Das Verfahren, NJ 1956, 107, 109; *Häusler,* Zur Erziehungsfunktion, NJ 1963, 677, 679; *Göldner,* Die gesellschaftliche Kraft, NJ 1965, 315, 317 f.

auch eine Involvierung bei Unterhaltsstreitigkeiten oder der Verteilung der Sorge intendiert.

In der Praxis (sowohl bei Anfragen an die Rechtsauskunft als auch im streitigen Verfahren) – insbesondere bei ehelichen Konflikten – war zunächst insbesondere die Mitwirkung des Arbeitskollektives gefragt.

Häufig waren die Fälle, in denen die Frau eine Scheidung aufgrund des übermäßigen Alkoholkonsums des Ehemannes begehrte. Aussprachen im Betrieb führten zumeist dazu, dass sich Arbeitskollegen als Betreuer bereitstellten oder die Gewerkschaft auf die Männer einwirkte; zum Teil wurde sogar von erfolgreichen Entwöhnungskuren berichtet – alles mit dem Erfolg, dass die Männer ihr Verhalten änderten, zumeist ihre Arbeitsproduktivität stieg und die Ehen bestehen blieben.[698]

Wiederkehrend waren auch die Beschwerden von Ehefrauen, dass ihre Ehemänner ihre Familien vernachlässigten und sich nicht an die eheliche Treue hielten. Nicht selten wurden Beziehungen zu Arbeitskolleginnen geltend gemacht. Daraufhin kam es in der Regel zu einer gerichtlich initiierten Aussprache unter Leitung der Konfliktkommission des Betriebes, zumeist mit der Teilnahme von Richtern oder Schöffen. Im Ergebnis waren die Ehemänner (in den veröffentlichten Beispielsfällen) immer einsichtig, kehrten zu ihren Familien zurück und gestalteten ihr Familienleben nach den Prinzipien der sozialistischen Moral.[699]

Bei der Sichtung all dieser Fälle stößt sich das nach heutigen Grund-sätzen geschulte Rechtsbewusstsein an einigen Punkten: an der eklatanten Missachtung der Privatsphäre der Beteiligten, an der nicht gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit und daran, dass vermeintlich jede Einbeziehung der Gesellschaft zur Abwendung der Scheidung und einer glücklichen Familie führt. Allerdings lässt keine Fallgruppe ein so schales Gefühl zurück, wie

---

[698] *Bezirksgericht Magdeburg,* Erhaltung junger Ehen, NJ 1965, 85, 86; *Rohde/Latka,* Methode, NJ 1964, 199, 201; *Harnisch,* Erfahrungen aus der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte, NJ 1964, 396, 398 f.

[699] *Schmidt,* Die Hilfe des Kollektives, NJ 1961, 197, 198; *Rotter,* Über die gesellschaftliche Mitwirkung, NJ 1963, 684; *Rohlfien/Schmidt,* Beispiele gesellschaftlicher Erziehung, NJ 1959, 743, 743 f.; *Andersch,* Neue Formen der gerichtlichen Tätigkeit IV, NJ 1960, 494, 495.

die folgende: Mehrfach wird von Frauen berichtet, die aufgrund von Tätlichkeiten in der Ehe die Scheidungsklage einreichten. Doch statt dass die Ehegatten zügig und konsequent getrennt wurden, wurde auch in diesen Fällen bei einer Aussprache am Arbeitsplatz erzieherisch auf den Mann eingewirkt. Im Ergebnis hätte der Ehemann stets erkannt, dass er zuwider dem sozialistischen Moralbegriff gehandelt hatte und die Ehegatten hatten sich ausgesöhnt.[700]

Bei den Unterhaltsentscheidungen[701] war zunächst die Mitarbeit der kollektiven Kräfte bei der Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltsverpflichteten denkbar. Schwerpunktmäßig sollte jedoch die betrieblichen Konfliktkommissionen bei der Durchsetzung von Unterhaltstiteln involviert werden. So sollte „unter Einbeziehung breiter Kreise der Bevölkerung erreicht werden, daß sich die Unterhaltsmoral ständig festigt und sich die kollektive Selbsterziehung durchsetzt." Dies sollte umso mehr gelten, wenn der Unterhaltsverpflichtete zugleich versuchte sich einer geregelten Arbeit zu entziehen.[702] Der erzieherische Einfluss auf die Zahlungsmoral des Unterhaltsschuldners diente demnach nicht nur dazu, die angemessene Lebensführung des Kindes sicherzustellen, sondern man erhoffte sich auch eine günstige „Entwicklung der gesamten Persönlichkeit, insbesondere auf die Festigung der Arbeitsmoral".[703] Es gibt insgesamt keine umfangreiche Darstellung zu der Zahlungsmoral der unterhaltspflichtigen Väter. Vereinzelte Andeutungen, aber vor allem die Betonung des Wertes der gesellschaftlichen Kräfte in dieser Sache lassen jedoch vermuten, dass es auch in

[700] *Glowacz,* Neue Formen der gerichtlichen Tätigkeit I, NJ 1960, 493; *Harnisch,* Erfahrungen aus der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte, NJ 1964, 396, 398 f.; *Göldner,* Die gesellschaftliche Kraft, NJ 1965, 315, 316. In Ansätzen zu der grundsätzlichen Schwierigkeit die Persönlichkeitsrechte der Ehegatten bei Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte nicht zu verletzen *Heinrich/Göldner/Schilde,* Die Rechtsprechung, NJ 1961, 776-779, 815-819, 851-853, 778; *Plenum des Obersten Gerichts,* Beratung über bedeutsame familienrechtliche Probleme, NJ 1965, 312-315, 313 f.

[701] Nachfolgende Ausführungen beziehen sich nur auf den nachehelichen Kindesunterhalt.

[702] *Bezirksgericht Leipzig,* Zur Einbeziehung gesellschaftlicher Kollektive, NJ 1964, 410, 412; *Rohde/Latka,* Methode, NJ 1964, 199, 201 f.; *Thoms,* Die Einbeziehung, NJ 1965, 324, 325 f.; *Wassermeyer,* Die Entwicklung des Kindschaftsrechts, 1965, 80.

[703] *Thoms,* Die Einbeziehung, NJ 1965, 324, 326 f.

den 1960ern bei den regelmäßigen Zahlungen nach wie vor einige Schwierigkeiten gab.[704] Hierfür spricht auch der Umstand, dass 1961 etwas weniger als ein Drittel aller Familienrechtsprozesse Unterhaltsklagen zum Gegenstand hatten und damit hinter Scheidungen die zweitgrößte Klagegruppe überhaupt darstellten. Von diesem Drittel waren wiederum mehr als die Hälfte Klagen auf Unterhalt für eheliche oder nichteheliche Kinder. Dennoch war insgesamt der Anteil unterhaltsrechtlicher Klagen an dem Gesamtklagevolumen rückläufig; wobei dies mehr auf die wirtschaftliche Selbstständigkeit der Mütter zurückzuführen war, als auf das gewachsene Verantwortungsbewusstsein der Väter.[705]

Rückläufig waren auch die mit der Durchsetzung von Unterhaltsforderungen verbundenen Anträge auf Pfändung der Arbeitseinkommen. Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz charakterisieren die nebenrechtliche Durchsetzung von Ansprüchen durch die gesellschaftlichen Kräfte dabei als dem Sozialismus besser entsprechende Organisationsform.[706] Nach der Ideologie des DDR-Staats war das Einwirken beispielsweise der Betriebe auf den Unterhaltsschuldner stets einem Zwangsvollstreckungsverfahren und der anschließenden Lohnpfändung vorzuziehen. Erstes war Ausdruck des Sieges einer sozialistischen Erziehung und letzteres Sinnbild des Scheiterns der Gesellschaft durch die Anwendung „imperialistischer“ Rechtsinstitute.

Trotz der sehr einprägsamen Beispiele und intensiven Behandlung in der Literatur schien die Involvierung der gesellschaftlichen Kräfte in Form der Einbeziehung von Arbeitskollektiven und Hausgemeinschaften bei (potentiellen) Scheidungssachen zunächst ein Randphänomen zu bleiben. Eine statistische Erfassung der betroffenen Fälle blieb aus, allerdings gingen die Richter des OG übereinstimmend von „sporadisch festgestellten Einzelfällen“ aus.[707]

---

[704] *Hillebrand,* Die familienrechtlichen Richtlinien, 2003, 150.
[705] Der Anteil der Unterhaltsklagen an den Familienprozessen im Jahr 1961 betrug insgesamt 27,8 %. Davon waren 4,2 % Klagen der Ehefrauen, 5,4 % Klagen der ehelichen Kinder und 9,8 % Klagen der nichtehelichen Kinder. *Harrland/Hiller,* Familienrechtliche Konflikte, NJ 1962, 619, 620.
[706] *Harrland/Hiller,* Familienrechtliche Konflikte, NJ 1962, 619, 621.
[707] *Heinrich/Göldner/Schilde,* Die Rechtsprechung, NJ 1961, 776-779, 815-819, 851-853, 778; *Wuttke,* Konfliktvermeidung und Streitbeilegung, 2007, 48 f.

Die bis 1965 erfolgten Entwicklungen auf diesem Gebiet wurden vom OG zusammengefasst und vereinheitlicht in dem Beschluss über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zu Erhaltung von Ehen (OG Beschluss 65).[708] In der Einleitung macht das OG erneut deutlich, dass die Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte stets der Erziehung des Einzelnen zu einer sozialistischen Persönlichkeit dienen sollte. Damit war insbesondere ein verantwortungsvolles Verhalten bei der Schließung von Ehen und eine positive Ausgestaltung der Familienbeziehungen gemeint. Die Erziehung richtete sich im Ergebnis also auf eine allgemeine Stabilisierung (insbesondere junger) Ehen.[709] Der OG Beschluss 65 umfasste im Weiteren 16 Unterpunkte, die zwar die Möglichkeit einer Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte zu jedem Zeitpunkt vorsahen, vor der Anhängigkeit einer Klage aber das Tätigwerden zumindest von der Zustimmung des ratsuchenden Ehegatten abhängig machten (Nr. 3). Nach Einleitung eines Verfahrens konnten sie unabhängig von der Zustimmung der Parteien einbezogen werden (Nr. 5). Da die Konventionalscheidung im Eherecht der DDR grundsätzlich ausgeschlossen blieb, war die genaue Aufklärung der Verhältnisse, die zum Scheidungsbegehren geführt hatten (unter Einbeziehung aller, die etwas zur Sachverhaltsaufklärung beitragen konnten) weiterhin oberstes Gebot der mündlichen Verhandlung (Nr. 6). Sowohl nach erfolgter Scheidung als auch nach Klageabweisung konnten die gesellschaftlichen Kräfte angehalten sein, weiter erziehend und unterstützend auf die Ehegatten einzuwirken (Nr. 10 und 11). Die Wichtigkeit besonders präventiver Maßnahmen und des Ausbaus von Beratungsstellen betonte das OG am Ende des Beschlusses (Nr. 14 – 16).[710]

---

[708] Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen, Beschluß vom 15. April 1965 – I Pl. B 1/65, NJ 1965, 309; in der Neufassung vom 24. Juni 1970, Beilage NJ 3/1970, aufgehoben 1975, unter Beibehaltung aller wesentlichen Prinzipien, *Schröter,* Ostdeutsche Ehen, 2018, 69; zum Rechtscharakter des Beschlusses *Grandke,* Die Entwicklung des Familienrechts, 2008, 152.

[709] Plenum des Obersten Gerichts, Beschluss über die erzieherische Tätigkeit, NJ 1965, 309 f.; *Plenum des Obersten Gerichts,* Beratung über bedeutsame familienrechtliche Probleme, NJ 1965, 312-315, 313; *Grandke,* Die Entwicklung des Familienrechts, 2008, 150.

[710] Plenum des Obersten Gerichts, Beschluss über die erzieherische Tätigkeit, NJ 1965, 310 f.; *Grandke,* Die Entwicklung des Familienrechts, 2008, 150 f.

6. Zwischenfazit zum Eherecht

Mit der EheVO 1955 erhielt die Ehe in der DDR eine explizite politische Dimension: Sie wurde als gleichberechtigte Gemeinschaft definiert, die im Geist sozialistischer Werte zur persönlichen und gesellschaftlichen Entwicklung beitragen sollte. Diese Konzeption spiegelte den Anspruch wider, die traditionelle, patriarchalisch geprägte Ehe zu überwinden und die Gleichberechtigung von Mann und Frau in den Mittelpunkt zu stellen.

Bereits der Entwurf 1954 hatte eine Zerrüttungsscheidung vorgesehen und die Eigenverantwortung der Ehegatten im nachehelichen Unterhalt betont. Die EheVO 1955 konkretisierte diese Ansätze und verankerte das Prinzip, dass eine Ehe geschieden werden konnte, wenn sie ihren „Sinn für Eheleute, Kinder und Gesellschaft“ verloren hatte. Zwar blieb die Ehe als bevorzugte Form des Zusammenlebens bestehen, jedoch wurde insbesondere für Frauen ein neues Bild der geschiedenen Frau propagiert: unabhängig und frei von gesellschaftlicher Stigmatisierung. Dieser Paradigmenwechsel hatte die unbeabsichtigte Folge, dass insbesondere junge, wirtschaftlich unabhängige Frauen häufiger die Initiative ergriffen, sich aus unglücklichen Ehen zu lösen. Um die steigende Scheidungsrate zu senken, etablierte die EheVO 1955 die Einbeziehung sogenannter „gesellschaftlicher Kräfte“. Arbeitskollektive, Nachbarn und andere soziale Gruppen sollten erzieherisch auf Ehepaare einwirken, um Konflikte zu lösen und die Stabilität von Ehen zu fördern. Diese Praxis öffnete die Privatsphäre der Ehe für staatlich initiierte kollektive Interventionen und spiegelte den ideologischen Anspruch wider, individuelle Interessen dem Kollektiv unterzuordnen. Für ältere verheiratete Frauen, die in der Ehe keiner außerhäuslichen Erwerbsarbeit nachgingen, bedeutete die EheVO 1955 im Scheidungsfall eine erhebliche Schlechterstellung. Das neue Unterhaltsrecht verfolgte das Ziel, weibliche Erwerbstätigkeit zu fördern, und begrenzte Unterhaltszahlungen auf maximal zwei Jahre als Übergangshilfe für den Wiedereintritt ins Arbeitsleben. Eine pauschale Unterhaltsberechtigung aufgrund von Mutterschaft oder langer Ehedauer wurde abgelehnt. Härtefälle wurden als unvermeidbare Begleiterscheinung akzeptiert, während das übergeordnete Ziel, Frauen in den Arbeitsmarkt zu integrieren, im Vordergrund stand.

Die Regelungen zum Sorgerecht verstärkten zudem nach wie vor vorherrschende geschlechtsspezifische Rollenbilder. Nach § 9 EheVO 1955 wurde

das Sorgerecht in der Regel einem Elternteil übertragen, orientiert am Kindeswohl. Faktisch erhielt die Mutter, insbesondere bei Kleinkindern, fast immer das Sorgerecht. Das nicht einklagbare Umgangsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils gemäß § 11 EheVO 1955 schränkte die aktive Rolle des Vaters auf gelegentliche Kontakte ein. Gleichzeitig verpflichtete sich der Vater zur Leistung von Barunterhalt, während die Mutter Naturalunterhalt durch Betreuung und Pflege des Kindes erbrachte.

Obwohl die EheVO 1955 formal geschlechtsneutral ausgestaltet war, schuf sie in der Praxis strukturelle Ungleichheiten. Die Mutter wurde zur primären Bezugsperson und trug die Hauptlast der Erziehung, während der Vater oft aus der aktiven Verantwortung ausgeschlossen blieb. Dieser Widerspruch zur propagierten Gleichberechtigung wurde durch die unzureichende Anerkennung unbezahlter Care-Arbeit zusätzlich verschärft. Persistente Geschlechterrollen begrenzten so die transformative Kraft der EheVO 1955 und verfestigten traditionelle Strukturen in einer Gesellschaft, die formell auf Gleichstellung abzielte.

IV. Gleichberechtigung und Mutterschutz: Arbeitsrechtliche Perspektiven für Frauen

„Der Kampf um die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Ehe kann nicht isoliert unter familienrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet werden.“[711] Mit dieser Feststellung begann *Büttner*, Direktor des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft,[712] 1954 seine Ausführungen zur Rolle des Arbeitsrechts bei der Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau. Passend zu *Büttners* Ansatz hob auch *Benjamin* in ihren „Bemerkungen“ zum Entwurf 1954 insbesondere die bisherigen Bemühungen auf dem Gebiet des Familienrechts als wesentlich hervor, die sich der Gleichberechtigung der Frau „in ihrer Stellung als Frau und Mutter“ angenommen, also

[711] *Büttner,* Die Rolle des Arbeitsrechts, NJ 1954, 628.
[712] Das Deutsche Institut für Rechtswissenschaft wurde am 27. März 1952 als zentrale Einrichtung zur Koordination der rechtswissenschaftlichen Forschung in der DDR und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gegründet. Es fungierte unter anderem als Herausgeber der Zeitschrift „Staat und Recht“, *Nathan*, Die Entwicklung, NJ 1959, 678, 679.

die außerhäusliche Erwerbstätigkeit der Frau befördert hatten.[713] Zwischen Arbeit und Familie dürfe für die Frau im Sozialismus kein exklusives Verhältnis bestehen.[714] Dieses zentrale Anliegen der Gleichberechtigung im sozialistischen Sinne fand sodann auch in die Grundsätze Einzug, die dem Entwurf 1954 vorangestellt wurden.[715] § 3 Entwurf 1954 lautete:

> „Die volle Gleichberechtigung der Geschlechter kann nur durch die Mitarbeit der Frau in Staat, Wirtschaft und auf allen anderen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens verwirklicht werden. Deshalb gibt dieses Gesetz der Frau in der Familie eine Stellung, die ihr Recht auf Berufsausbildung und Berufsausübung mit ihren Pflichten als Frau und Mutter in Übereinstimmung bringt."

Aus Sicht der DDR-Autoren sollte die exponierte Stellung der Gleichberechtigung der Frau dabei nicht nur als Programmsatz am Anfang des Gesetzes stehen, sondern gleichsam in allen Paragrafen des Entwurfes 1954 zum Ausdruck kommen. Ihre tatsächliche Vollendung fände die Gleichberechtigung allerdings nur dann, „wenn die Frau auch wirklich wirtschaftlich unabhängig" sei, sodass es insbesondere Aufgabe des Gesetzes sei, die berufstätige Frau zu schützen und ihr in der Familie die Rechtsstellung zu verschaffen, „die sie auf Grund ihrer Leistung und Arbeit verdient".[716] An die Frauen direkt adressiert hieß es an anderer Stelle:

> Diese „Anleitung zum Handeln […] richtet sich also in erster Linie an die große Masse der Frauen, von denen viele den unlösbaren Zusammenhang zwischen familienrechtlicher Gleichberechtigung und Erwerbstätigkeit noch nicht begriffen haben".[717]

---

[713] *Benjamin,* Einige Bemerkungen NJ 1954, 349, 350 f.
[714] *Büttner,* Die Rolle des Arbeitsrechts, NJ 1954, 628, 629.
[715] Die Grundsätze sollten gleichsam wie der allgemeine Teil des BGB „vor die Klammer gezogen" werden und in deren Lichte sollten die Paragrafen des Entwurfes 1954 ausgelegt werden; inhaltlich ähnlich, aber mit anderer Wortwahl *Nathan,* Das Familienrecht, StuR 1954, 567, 570.
[716] *Grube,* Erste Erfahrungen, NJ 1954, 442; *Nathan,* Das Familienrecht, StuR 1954, 567, 574.
[717] *Nathan,* Das Familienrecht, StuR 1954, 567, 574.

Bemerkenswert aus heutiger Sicht ist, dass der Grundsatz in § 3 Entwurf 1954 nicht geschlechtsneutral ausgestaltet wurde. Der Staat sollte ein Familienrecht schaffen, das die Vereinbarkeitsfrage von Familie und Beruf *für Frauen*, nicht *für Familien* löste. Die Frauen wiederum sollten ihre Gleichberechtigung aktiv durch die eigene Berufstätigkeit einfordern. Die Durchsetzung des familienpolitischen Ziels eine Gleichberechtigung in der Ehe durch die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frau zu fördern, bedingte dabei naturgemäß eine enge Verzahnung der Regelungen des Familien- mit denen des Arbeits- und Sozialrechts. Dementsprechend verschiebt sich der Fokus dieser Arbeit im folgenden Kapitel von der Analyse der Normen auf den Teilgebieten des Familienrechts hin zu arbeitsrechtlichen Regelungen in der DDR.

1. Das Arbeitsrecht der Frau

Mit dem Gesetzbuch der Arbeit aus dem Jahr 1961 (GBA 61)[718] wurde das GdA 1950 abgelöst. In den dem Gesetz vorangestellten Grundsätzen des sozialistischen Arbeitsrechts wurden in § 2 Abs. 1 GBA 61 zunächst das grundsätzliche Recht aller Bürger auf Arbeit festgehalten sowie der Grundsatz gleicher Lohn bei gleicher Arbeit wiederholt. § 3 Abs. 2 GBA 61[719] statuierte sodann unter anderem den besonderen Schutz und die Förderung von Frauen im Berufsleben. In Abs. 4 wurde ein exklusives Recht der Frauen, aufgrund von familiären Verpflichtungen in Teilzeit zu arbeiten, eingeführt. Damit sollte insbesondere Müttern jüngerer Kinder der Einstieg ins Arbeitsleben erleichtert werden, mit dem Kalkül, dass aus einer Teilzeitbeschäftigung dann langfristig die staatlich-intendierte Ganztagsarbeit werden

[718] Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik, vom 12. April 1961, GBl. DDR I 1961, 27.
[719] § 3 GBA 61
(2) Anerkannte Verfolgte des Naziregimes, Frauen, Jugendliche, in Ehren ausgeschiedene Angehörige der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik sowie begrenzt Arbeitsfähige werden bei der Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit besonders geschützt und gefördert. […]
(4) Die Betriebsleiter sollen die Möglichkeiten schaffen, daß auch die Frauen, die durch familiäre Pflichten vorübergehend verhindert sind, ganztägig zu arbeiten, durch Teilbeschäftigung ihr Recht auf Arbeit wahrnehmen können.

würde.[720] Der FDGB pries nur 2 Jahre später die Vorschrift als sehr effektiv, da im Jahr 1963 20,6 % der weiblichen Angestellten verkürzt arbeiteten und die Mehrzahl dieser Frauen vorher jahrelang nicht erwerbstätig gewesen war.[721]

Explizite Normen zur Förderung der werktätigen Frau finden sich im 11. Kapitel, §§ 123 ff. GBA 61. Programmatisch statuierte der § 123 Abs. 1 GBA 61: „Die Gleichberechtigung der Frau in der sozialistischen Gesellschaft wird durch die Teilnahme am Arbeitsprozeß und die Mitwirkung an der Leitung von Staat und Wirtschaft voll verwirklicht." Demnach war das Ziel aller folgenden Paragraphen des Kapitels die Teilnahme der Frau am Produktionsprozess – als conditio sine qua non für die Gleichberechtigung – zu fördern.[722] Durch diese starke, faktische Formulierung wird aber auch deutlich, dass es von Seiten der Legislative keine anderen Voraussetzungen für die Gleichberechtigung der Frau gab; demnach also auch keine weiteren Felder in der Gesellschaft und im Recht, die zur Verwirklichung der Gleichberechtigung in irgendeiner Form Berücksichtigung finden mussten.

In § 123 Abs. 2 GBA 51[723] wurde die Verpflichtung der Arbeitgeber festgesetzt, die Arbeitsplätze derart auszugestalten, dass sie mit der Mutterschaft vereinbar waren. Weiterhin sollten nach § 124 Abs. 2 und 3 GBA 61[724] für

---

[720] *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Unser neues Gesetzbuch der Arbeit, 1961, 18, 166 f. Nach *Trappe,* Emanzipation oder Zwang?, 1995, 165 ff., scheint diese Strategie in der DDR aufgegangen zu sein.

[721] BA Berlin, DY/34/17204, Freier Deutscher Gewerkschaftsbund, Teilbericht für die Abteilung Arbeitsrecht zum Bericht der Gewerkschaften an den Staatsrat der DDR über die Verwirklichung des Gesetzbuches der Arbeit, 7. September 1963, 21 ff.

[722] *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Unser neues Gesetzbuch der Arbeit, 1961, 166; so auch vorher bereits *Grotewohl,* Begründung des Gesetzes zur Lage der Arbeiter, 1950, 38.

[723] § 123 Abs. 2 GBA 61
Die Organe der Staatsmacht und die Betriebsleiter sind verpflichtet, alle Voraussetzungen zu schaffen, die es den Frauen ermöglichen, am Arbeitsprozeß teilzunehmen, ihre schöpferischen Fähigkeiten zu entwickeln und zugleich ihrer hohen gesellschaftlichen Aufgabe als Mutter gerecht zu werden.

[724] § 124 GBA 61
(2) Die örtlichen Organe der Staatsmacht und die Betriebsleiter haben die Einrichtungen für die Unterbringung, Pflege und Erziehung der Kinder der werktätigen Frauen in Übereinstimmung mit der Entwicklung der sozialistischen Produktion sowie des gesamten gesellschaftlichen und kulturellen Lebens ständig zu verbessern und zu erweitern.

die Kinder der werktätigen Frauen Betreuungsmöglichkeiten geschaffen werden und zur Entlastung der Frauen eine weitere Vergesellschaftung häuslicher Tätigkeiten vorangetrieben werden.[725] Neben dem Ansinnen, mehr betriebliche Kinderbetreuungsplätze zu schaffen,[726] sah die staatliche Kommentierung zum GBA 61 insbesondere vor, die Frauen durch Dienstleistungsbetriebe „weitmöglichst von der schweren Hausarbeit zu befreien". Dies sollte die Eröffnung von weiteren Reparaturbrigaden, Wäschereien, Näh- und Bügelstuben sowie eine Anpassung der Einkaufsmöglichkeiten umfassen.[727] Mit all diesen Erleichterungen für die Haushaltsführung wurde angenommen, dass der durch § 125 GBA 61[728] weiterhin eingeräumte Hausarbeitstag für Frauen bald seine Bedeutung verlieren würde.[729]

Hinsichtlich der beruflichen Qualifizierung sollten Frauen breit angelegte Weiterbildungsmöglichkeiten erfahren, die jedoch nicht zulasten ihrer Pflichten als Mutter gehen sollten.[730] Dabei wurden den Frauen jedoch kaum einforderbare Rechte an die Hand gegeben, sondern nur Zielsetzungen für die Betriebe formuliert, wie die jährliche Aufstellung von sogenannten Frauenförderungsplänen. Dabei handelte es sich um den (unverbindlichen) „Plan

(3) Durch die örtlichen Organe der Staatsmacht und die Betriebe sind vielseitige Dienstleistungseinrichtungen zur Entlastung der werktätigen Frauen von der Hausarbeit zu schaffen und weiterzuentwickeln.

[725] *Schubert,* Die Frau in der DDR, 1980, 70. Zur besseren Koordinierung und Finanzierung der Unterbringung von Kindern berufstätiger Mütter erging der Beschluß zur Unterstützung der berufstätigen Mütter bei der Unterbringung ihrer Kinder in Kindereinrichtungen, vom 22. September 1962, GBl. DDR II 1962, 685.

[726] Nach § 10 Abs. 1 Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem, vom 25. Februar 1965, GBl. DDR I 1965, 83, sollten in Kinderkrippen bevorzugt Kinder von berufstätigen oder studierenden Müttern betreut werden.

[727] *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Unser neues Gesetzbuch der Arbeit, 1961, 167 f.

[728] § 125 GBA verwies inhaltlich auf § 34 VO WRW 1952, siehe Fn. 348.

[729] *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Unser neues Gesetzbuch der Arbeit, 1961, 169.

[730] § 126 Abs. 2 GBA 61
Die werktätigen Frauen sind bei ihrer Qualifizierung so zu unterstützen, daß sie die Qualifizierung ohne Beeinträchtigung der Erfüllung ihrer Aufgaben als Mutter erfolgreich abschließen können. […]
§ 127 Abs. 1 GBA 61
Die Maßnahmen zur Förderung und Qualifizierung der Frauen und zur Erleichterung ihrer häuslichen Aufgaben sind in Frauenförderungsplänen festzulegen. […]

eines Betriebes, der die fachliche Qualifizierung sowie die soziale und gesundheitliche Betreuung der werktätigen Frauen festlegte".[731] Um die Frauenförderungspläne effektiver umzusetzen, den Anteil der Frauen in mittleren und leitenden Staatsfunktionen zu erhöhen und ihre Qualifizierung für naturwissenschaftliche Berufe zu fördern,[732] erging 1961 der Beschluss über die Aufgaben der Staatsorgane zur Förderung der Frauen und Mädchen.[733] Unter „IV. Maßnahmen zur Erleichterung des Lebens der berufstätigen Frauen" des Beschlusses wurde bestimmt, dass zur einfacheren Organisation des Haushalts für Arbeiterinnen die Öffnungszeiten zum Einkaufen angepasst und ein Versandhandel etabliert werden sollten. Ebenso sollte die Ausbildung von Erzieherinnen verbessert und der Berufszweig auch für Quereinsteigerinnen geöffnet werden. Eine eventuelle Unterstützung der Qualifizierung von Frauen durch ihre Ehemänner (beispielsweise ein Sonderurlaub für Väter, deren Frauen sich weiterbilden wollen), war in keiner der Regelungen vorgesehen, genauso wie die Weiterbildung während der Arbeitszeit nur als Ausnahme zugelassen werden konnte.[734] Allerdings zeigten diese Vorschriften nur einen mäßigen Erfolg. Im Jahr 1963 war der überwiegende Anteil von berufstätigen Frauen in einer der unteren Lohngruppen beschäftigt; nur 15,5 % der werktätigen Frauen in der Industrie hatte einen Fachabschluss

---

[731] *Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Frauenförderungsplan, 2018, https://www.dwds.de/wb/Frauenf%C3%B6rderungsplan* (aufgerufen am 28.11.2024).
Die Frauenförderungspläne entstammen ursprünglich einem Beschluss des Ministerrates aus dem Jahr 1952 und fanden sich ab 1961 in den Arbeitsgesetzbüchern. Sie sollten jährlich aufgestellt werden, „Bestandteil des Betriebskollektivvertrages" werden und „planmäßige Angaben über Maßnahmen zur Frauenqualifizierung enthalten". Überwiegend wurden die Pläne allerdings aus „Desinteresse nicht durchgeführt" oder erst gar nicht erarbeitet, *Obertreis,* Familienpolitik in der DDR, 1986, 86 ff.

[732] Eine ausdrückliche Förderung der Qualifizierung von Frauen und Mädchen in diesem Sinne sahen auch §§ 36, 42 Abs. 5 Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (siehe Fn. 726) vor, *Schubert,* Die Frau in der DDR, 1980, 82.

[733] Beschluß über die Aufgaben der Staatsorgane zur Förderung der Frauen und Mädchen in Durchführung des Kommuniqués des Politbüros des ZK der SED vom 23. Dezember 1961, vom 19. April 1962, GBl. DDR II 1962, 295. Das Kommuniqué des *Politbüro des Zentralkomitees,* Die Frauen – der Frieden und der Sozialismus, 1961 ist abgedruckt in *Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (Hrsg.),* Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, 1962, Band 8, 504 ff. Siehe hierzu auch *Gibas,* "Die Frau, der Friede und der Sozialismus", 1996, 160 ff.

[734] *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Unser neues Gesetzbuch der Arbeit, 1961, 170.

und insgesamt nur 6 % aller leitenden Funktionen wurden von Frauen besetzt.[735]

Die Regelungen zum Vorgehen bei erkrankten Kindern lassen sich im GBA 61 zwar in dem Kapitel für die Förderung der Frau finden, sind allerdings geschlechtsneutral ausgestaltet. § 128 GBA 61 gewährte allen Werktätigen das Recht, sich von der Arbeit freistellen zu lassen, wenn die Pflege eines kranken Kindes es erfordert. Eine monetäre Kompensation war allerdings nur für Alleinerziehende vorgesehen. Bevorzugt zu der Freistellung von Arbeitskräften wurde die Idee propagiert kranke Kinder in sogenannten Isolierstationen in Krankenhäusern staatlich betreuen zu lassen,[736] allerdings setzte sich dieses Konzept nie durch, da es von den Müttern abgelehnt wurde.[737]

In den §§ 129 ff. GBA 61 wurden Regelungen zum besonderen Arbeitsschutz von Frauen, insbesondere von Schwangeren und stillenden Müttern festgelegt. Dabei handelte es sich weitestgehend um die Verbote schwerer Arbeit und bestimmter Arbeitszeiten sowie Sonderurlaube.[738]

Der Tenor der Regelungen lautete dabei weitestgehend, Frauen zeitlich oder finanziell zu kompensieren, um *ihre* Aufgaben als Mutter und Erwerbstätige vereinen zu können. In diesem Sinne war auch § 130 Abs. 2 GBA 61 zu lesen, der explizit regelte, dass Frauen das Recht hatten, Nachtarbeit und Überstunden abzulehnen, wenn in ihrem Haushalt Kinder unter sechs Jahren oder pflegebedürftige Personen leben. Eine grundsätzlich geschlechtsneutrale Regelung für Sorgeberechtigte fehlt. Als eine besonders fortschrittliche Regelung wurde in der Kommentierung zum GBA 61 hervorgehoben,

---

[735] BA Berlin, DY/34/17204 (Fn. 721), 23 f.
[736] *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Unser neues Gesetzbuch der Arbeit, 1961, 171.
[737] *Grandke/Ramm,* Zur Rolle der Familie, 1995, 19.
[738] Das GBA 61 wurde durch einzelne Verordnungen ergänzt; mit Erlass der Verordnung über die Verlängerung des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs, vom 5. September 1963, GBl. DDR II 1963, 636, betrug der vergüteten Schwangerschaftsurlaub 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt und durch die Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (Fn. 355), wurden gesundheitsgefährdende Arbeiten für Frauen konkretisiert. Ausführlich zu den ab 1961 geltenden ergänzenden Verordnungen siehe *Deurer,* Das Arbeits- und Sozialschutzrecht, 2000, 208 f., Fn. 8 f.

dass die Mutter sich bis zu einem Jahr nach der Geburt des Kindes unbezahlt von der Arbeit freistellen lassen konnte, ohne ihre Betriebszugehörigkeit zu verlieren, § 131 Abs. 4 GBA 61.[739]

2. Arbeitswirklichkeit

Zur Arbeitswirklichkeit der Frauen gehörte zunächst, dass sie zwar wirtschaftlich gebraucht, aber in den Betrieben von ihren männlichen Kollegen mit Ressentiments aufgenommen wurden.[740] Hierbei spielten offene Anfeindungen wie die Ansicht, dass sich Weiterbildungen für Frauen nicht lohnten, da sie als Mütter ohnehin im Betrieb bald ausfallen würden oder der angeblich fehlende technische Verstand genauso eine Rolle, wie der Umstand, dass insbesondere in Fabriken Maschinen nicht an die Physiognomie von Frauen angepasst waren. Weit verbreitet schien auch die Meinung gewesen zu sein, dass Frauen sich erst „durch besondere Leistungen zu ‚bewähren' haben".[741] Das Politbüro des Zentralkomitees begegnete diesen Einstellungen indem es „die gesamte Öffentlichkeit" aufforderte „die Arbeit der Frauen zu achten und sich ihnen gegenüber höflich zu verhalten" und betonte, dass es ein wichtiger Teil der Marxistisch-Leninistischen Gesellschaftsstruktur der DDR sei, dass jeder Frau die Möglichkeit gegeben werde, sich nach ihren Talenten und Fähigkeiten zu entfalten sowie dass „niemand das Recht hat, diese für die Frauen bedeutendste Errungenschaft unseres Staates zu mißachten".[742] *Büttner*, Direktor des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft,

---

[739] *Deurer,* Das Arbeits- und Sozialschutzrecht, 2000, 209; *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Unser neues Gesetzbuch der Arbeit, 1961, 173.

[740] Hierbei kann der Umstand, dass es zunächst für den SED-Staat notwendig war, Frauen für die Berufstätigkeit zu rekrutieren, um dem eklatanten Fachkräftemangel entgegenzuwirken, als hinreichend belegt angenommen werden, *Grotewohl,* Begründung des Gesetzes zur Lage der Arbeiter, 1950, 38; *Schneider,* Hausväteridylle oder sozialistische Utopie?, 2004, 3. Zur Notwendigkeit der Frauenerwerbstätigkeit und der Skepsis mit denen Frauen begegnet wurde: *Schubert,* Die Frau in der DDR, 1980, 57; *Obertreis,* Familienpolitik in der DDR, 1986, 75; *Douma,* Die Entwicklung des Familiengesetzbuches, ZRG-GA 1994, 592, 597 f.

[741] BA Berlin, DY/34/17204, Freier Deutscher Gewerkschaftsbund, Bericht der Gewerkschaften über die Verwirklichung des Gesetzbuches der Arbeit, 27. November 1962, 43.

[742] *Politbüro des Zentralkomitees,* Die Frauen – der Frieden und der Sozialismus, 1961, 506 f.

zog 1954 in seiner Darstellung zur „Rolle des Arbeitsrechts bei der Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau“ folgendes Fazit:

> „Eine solche […] Darstellung dessen, was die Macht der Arbeiter und Bauern speziell der arbeitenden Frau an Errungenschaften gebracht […] hat, kann natürlich nicht annähernd ein Bild davon geben, wie das neue Leben der Frauen in der [DDR] beschaffen ist. Denn infolge ihrer Gleichstellung und ihrer Teilnahme am Berufsleben kommt ihnen natürlich alles das gleichfalls voll zugute, was für die Werktätigen insgesamt das Leben […] täglich schöner und reicher werden läßt.“[743]

Anders ausgedrückt, sollten die Frauen sich also an der Gleichstellung und Fortschrittlichkeit, die ihre Berufstätigkeit offiziell bedeutete, so erfreuen, dass die mit der Berufstätigkeit verbundenen Schwierigkeiten und Belastungen zur Nebensächlichkeit wurden. Tatsächlich gestaltete sich die Arbeitswirklichkeit in dem jungen DDR-Staat für Frauen jedoch nicht durchweg gleichberechtigt und solidarisch und mehr als gute Worte wurden ihnen zunächst selten zur Unterstützung beiseitegestellt. Zu Dauerthemen sollten insbesondere die Weiterbildungsmöglichkeit für Frauen sowie die Kinderbetreuung und Bewältigung der Hausarbeit werden.[744]

Während diese Themen relativ offen als defizitär diskutiert wurden, bestand eine Ungleichheit im Berufsleben auch auf dem wenig thematisierten, aber zentralen Gebiet der Lohngleichheit. Im GBA 61 wurde an drei Stellen das Prinzip gleicher Lohn für gleiche Arbeit verankert.[745] Dennoch geht aus einem Bericht des FDGB zur Verwirklichung des GBA 61 hervor, dass Frauen systematisch und flächendeckend bei den Löhnen diskriminiert wurden, wie

---

[743] *Büttner,* Die Rolle des Arbeitsrechts, NJ 1954, 628, 630.

[744] Diese Themenfelder wurden auch in einem Bericht des Freien Deutschen Gewerkschaftsbunds zur Verwirklichung der Ziele des GBA 61 identifiziert, BA Berlin, DY/34/17204 (Fn. 741), 44 ff.
In einem Bericht zur Lage der Frauen in der Justiz aus dem Jahr 1955 wurde konstatiert, dass die Probleme der „`Doppelbelastung´ […] noch nicht restlos überwunden“ sein. Frauen könnten weniger konzentriert Zeit auf ihre Erwerbstätigkeit und Fortbildung verwenden, „bedingt durch Belastungen im Haushalt und die Sorge um die Familie“ und würden zum Teil aufgrund des „Nichterkennens und Nichtberücksichtigens dieser Umstände durch die männlichen Kollegen“ einen Rückzug aus dem Berufsleben erwägen, *Unbekannt*, Für eine bessere Unterstützung der Frauen in der Justiz, NJ 1955, 172 ff.; *Röwekamp,* Juristinnen, 2011, 28; *Will,* Juristinnen in der DDR, 2011, 11.

[745] Präambel, § 2 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 GBA 61.

die folgenden drei Beispiele zeigen: Nach Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen in Fabriken wurden insbesondere Frauen trotz höherer Qualifikation in niedrigere Lohngruppen eingestuft. Sofern Frauen Fortbildungsmaßnahmen absolvierten, bekam sie trotzdem keine besseren Stellen angeboten. Zum Teil arbeiteten sie in besonderen Risikobereichen unter erschwerten Arbeitsbedingungen (die ohnehin nach dem GBA 61 verboten waren), bekamen aber nicht die Erschwerniszuschläge wie ihre männlichen Kollegen.[746]

Trotz aller Schwierigkeiten war und blieb die Frauenerwerbstätigkeit in der DDR statistisch ausgeprägt: Im Jahre 1955 waren 54,9 % der Frauen im arbeitsfähigen Alter berufstätig und machten damit einen Anteil von 44,0 % unter den Berufstätigen aus. Im Jahr 1965 waren bereits 69,8 % der Frauen erwerbstätig und stellten damit 46,7 % aller Berufstätigen.[747]

a. Die Frauenoffensive in der Politik seit Anfang der 1960er

Seit Anfang der 1960er Jahre widmete sich die SED in einer in ihrer Intensität einmaligen frauenpolitischen Kampagne der Rekrutierung von Frauen für den Arbeitsmarkt und ihrer fachlichen Weiterqualifizierung. Ein besonderes Anliegen war dabei die Erhöhung des Frauenanteils in technischen Berufen und in leitenden Funktionen.[748]

Die Zielgruppe der Rekrutierungsbemühungen für die außerhäusliche Erwerbstätigkeit waren insbesondere verheiratete Frauen, die im Vergleich mit

---

[746] BA Berlin, DY/34/17204 (Fn. 721), 22 ff.; *Kaminsky,* Frauen in der DDR, 2020, 71 ff. Selbst in Beschäftigungsbereichen wie der Justiz, in der explizite Frauenförderungspläne aufgestellt wurden, konnten diese folgenlos nicht eingehalten werden, *Seifert,* Förderung der Frauen, NJ 1956, 202, 202 ff. Dennoch erreichte die DDR im Jahr 1963 eine Richterinnenquote von 32,3 %, während diese in der BRD lediglich bei 3,5 % lag, *Wolff,* Die Gleichberechtigung, NJ 1964, 140.

[747] *Klose,* Das Verblassen eines Makels, 2013, 292.

[748] *Schubert,* Die Frau in der DDR, 1980, 68 ff., 75 ff.; *Obertreis,* Familienpolitik in der DDR, 1986, 166 f., 170 ff.; *Gibas,* "Die Frau, der Friede und der Sozialismus", 1996, 158 ff. *Trappe,* Emanzipation oder Zwang?, 1995, 38, sieht abweichend zu anderen Autoren erst ab Anfang der 1970er Jahre eine Wirkung dieser Kampagne.

den ledigen noch deutlich seltener erwerbstätig waren.[749] Während in den 1950ern noch damit geworben worden war, dass es durchaus möglich sei, für Frauen erwerbstätig zu sein und trotzdem die Aufgaben einer guten Mutter und Hausfrau wahrzunehmen,[750] änderte sich dies in den 1960ern. Nunmehr wurde bei den verheirateten Frauen in besonderem Maße an ihr Pflichtgefühl einen Beitrag für den Aufbau des Sozialismus zu leisten sowie ihr Ehrgefühl nicht als „rückständiges Heimchen" zu Haus zu bleiben, appelliert.[751] Die Kampagne zeigte Wirkung; alsbald wurden eine Eheschließung und die Berufstätigkeit in der DDR nicht mehr als in einem exklusiven Verhältnis stehend angesehen. Nach einer Erhebung aus dem Jahre 1964 gaben nur 7,6 % der Ehefrauen als Grund für ihre Nichtberufstätigkeit die Eheschließung an. Insbesondere in den jungen Ehen, die in der DDR geschlossen worden waren, wurde die Ehe demnach nicht mehr als eine Versorgungsanstalt gedacht.[752]

Deutlich schleppender stellten sich die Erfolge hinsichtlich der propagandistischen Bemühungen ein, Frauen beruflich besser zu qualifizieren und in leitenden Funktionen zu beschäftigen. Selbst wenn beide Eheleute berufstätig waren, hatten die Ehemänner durchschnittlich ein starkes wirtschaftliches Übergewicht in der Partnerschaft. Eine Studie zu geschiedenen Ehen aus

---

[749] Im Jahre 1958 waren zwar nur 18,3 % der verheirateten Mütter erwerbstätig, aber bereits 58,3 % aller Frauen im arbeitsfähigen Alter, *Obertreis,* Familienpolitik in der DDR, 1986, 141, 145.

[750] In den Jahren 1958/59 bemühte sich der FDGB auch in diesem Sinne Frauen für die Halbtagsarbeit zu gewinnen und setzte bei sozialistischen Betrieben die Halbtags- und Teiltagsarbeit durch. So sollten bisher nicht erwerbstätige Frauen angesprochen werden, die insbesondere aufgrund fehlender Kinderbetreuungsmöglichkeiten keinem ganztägigen Erwerb nachgehen wollten oder konnten und noch bestrebt waren, nachmittags „einkaufen gehen zu können, zum Abend, wenn der Mann nachhause kommt, das Essen fertig [zu] haben und inzwischen [die] Wirtschaft [zu] versorgen". Die „Rückstufung" von Vollerwerbstätigkeit zu Teilzeit war hingegen höchst unerwünscht, BA Berlin, DY/34/17204, Freier Deutscher Gewerkschaftsbund, Protokoll des Frauensekretariats, vom 28. August 1957 und Beschluss der Staatlichen Plankommission über die Einführung der Halbtags- und Teiltagsarbeit in sozialistischen Betrieben und Einrichtungen, vom 9. Juli 1958, 56 ff. Siehe auch Fn. 721.

[751] *Merkel/Tippach-Schneider,* …und Du, Frau, 1990, 76 ff.; *Gibas,* "Die Frau, der Friede und der Sozialismus", 1996, 161; *Kaminsky,* Frauen in der DDR, 2020, 61, 95 ff.

[752] *Grandke/Kuhrig/Weise,* Zur Situation, NJ 1965, 231, 231 f.; *Harrland/Hiller,* Familienrechtliche Konflikte, NJ 1962, 619, 623 f.

dem Jahre 1960 ergab, dass 69,6 % der Ehefrauen gar kein oder ein niedrigeres Einkommen hatten als ihre Ehemänner. Das wirtschaftliche Gefälle spiegelte sich auch in dem Bildungsgrad der Ehegatten wider; überwiegend waren die Ehemänner besser ausgebildet als die Ehefrauen. Überdies gaben die Frauen in einer statistischen Erhebung an, während der Ehe ihre eigene Weiterqualifikation zugunsten der Qualifizierung ihres Ehepartners hintanzustellen.[753] Diese Einstellung entsprach auch der vorherrschenden Meinung in den meisten Betrieben; so standen die Betriebsleitungen einer Weiterbildung der weiblichen Angestellten (genau wie zunächst der Frauenerwerbstätigkeit grundsätzlich) kritisch gegenüber.[754]

Zwar stellen gesetzliche Regelungen wie die §§ 126 ff. GAB 61 einen wichtigen Teil der Qualifizierungsoffensive der SED dar, öffentlichkeitswirksam wurde allerdings vor allem über die Printmedien gearbeitet. Hervorzuheben ist zum einen das Kommuniqué „Die Frau – der Frieden und der Sozialismus“ vom 23. Dezember 1961 des Politbüros des Zentralkomitees der SED,[755] das in großer Stückzahl gedruckt und verbreitet wurde.[756] Hinzu kam die propagandistische Arbeit des SED-Staats in Zeitschriften und Zeitungen, die bereits ab Ende der 1950er Jahre intensiviert worden war. So

---

[753] *Grandke/Kuhrig/Weise,* Zur Situation, NJ 1965, 231, 231 f.; *Harrland/Hiller,* Familienrechtliche Konflikte, NJ 1962, 619, 623 f.; *Kaminsky,* Frauen in der DDR, 2020, 79 ff. Das gleiche Bild ergab sich auch in der Repräsentativumfrage des Ministeriums der Justiz im Jahre 1964, BA Berlin, DA/1/4605, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung Recht und Statistik, Analyse der Ergebnisse der Repräsentativumfrage zur Gestaltung der vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten, 16. April 1964, 50 f.

[754] *Obertreis,* Familienpolitik in der DDR, 1986, 76 ff., 186 ff., mit anschaulichen Karikaturen zu dem Qualifizierungsgefälle zwischen Männern und Frauen.

[755] In der zugrundeliegenden Versammlung des Politbüros war deutlich adressiert worden, dass nur ein „völlig ungenügender Prozentsatz der Frauen und Mädchen mittlere und leitende Funktionen“ ausübte sowie insgesamt die „großen Fähigkeiten und Leistungen der Frauen und Mädchen ungenügend […] für den gesellschaftlichen Fortschritt genutzt“ wurden, *Politbüro des Zentralkomitees,* Die Frauen – der Frieden und der Sozialismus, 1961, 508, abgedruckt in *Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (Hrsg.),* Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, 1962, Band 8, 504 ff.

[756] *Gibas,* "Die Frau, der Friede und der Sozialismus", 1996, 160 ff.; *Kaminsky,* Frauen in der DDR, 2020, 86 f. Inhaltlich setzte sich die Broschüre mit den Problemen auseinander, dass in der DDR zu wenige Frauen in führenden Positionen vertreten waren und zu selten in naturwissenschaftlichen oder technischen Berufen arbeiteten, *Schröter/Ullrich/Ferchland,* Patriarchat in der DDR, 2009, 36 f.

wurden zum Beispiel in dem neuen Magazin „Frau von heute“ die Lebensläufe und Erfolge moderner berufstätiger Frauen thematisiert. Parallel wurde über die gleichen Medien versucht, auch auf die Ehemänner Einfluss zu nehmen. Zunächst sollte nur ihre Skepsis hinsichtlich der Erwerbstätigkeit der eigenen Ehefrau überwunden werden. Mit einer konsequent steigenden Frauenerwerbstätigenquote wandelten sich die Inhalte jedoch hin zur grundsätzlichen Thematik des Verhältnisses der Geschlechter zueinander; es lassen sich Beiträge zur Arbeitsteilung im Haushalt sowie kritische Auseinandersetzungen mit dem vorherrschenden Männerbild und zur gleichberechtigten partnerschaftlichen Ehe finden.[757]

b. Vereinbarkeitsprobleme: Kinderbetreuung und Haushaltsführung

Die DDR-Führung hatte von Beginn an die Strategie verfolgt, für die Gewinnung von weiblichen Arbeitskräften den Ausbau der staatlichen Kinderbetreuung voranzutreiben.[758] Aus einem Bericht des FDGB Bundesvorstandes Frauensekretariat aus dem Jahr 1959 geht jedoch hervor, dass dieser Ausbau nicht mit den realen Erfordernissen, die sich aus dem Beschäftigungsgrad der Frauen ergab, mithalten konnte. So konnten im Jahr 1954 von allen Kindern im Alter zwischen drei und sechs Jahren 27,4 % und im Jahr 1957 37,1 % in Kindergärten betreut werden. Signifikant schlechter stellte sich das Betreuungsverhältnis für Hortkinder ab sechs Jahren dar: Dieses lag 1957 prozentual noch im einstelligen Bereich.[759] Die steigende Berufstätigkeit konnte für Mütter in den 1950ern vor allem durch die private Organisation von Betreuungsmöglichkeiten erreicht werden.

Unabhängig von den fehlenden Krippen- und Hortplätzen bestanden Mitte der 1950er noch in vielen Familien grundsätzliche Bedenken, die Kinder

---

[757] *Obertreis,* Familienpolitik in der DDR, 1986, 145 f., 150 f., 157 ff.; *Trappe,* Emanzipation oder Zwang?, 1995, 55; *Gibas,* "Die Frau, der Friede und der Sozialismus", 1996, 163 ff., 167 f.; *Schröter/Ullrich/Ferchland,* Patriarchat in der DDR, 2009, 37 f.

[758] *Grandke/Kuhrig/Weise,* Zur Situation, NJ 1965, 231, 233. Zur planmäßigen Erhöhung der Einrichtungen zur Kinderbetreuung nach dem Siebenjahrplan *Obertreis,* Familienpolitik in der DDR, 1986, 152 f.

[759] BA Berlin, DQ/2/1800, Freier Deutscher Gewerkschaftsbund, Bundesvorstand, Arbeitstagung des Frauensekretariats, 4. Februar 1959, 2 f., 5.

langfristig institutionell betreuen zu lassen.[760] Dieser Skepsis wurde zweigleisig begegnet. Zunächst wurde die Qualität der staatlichen Kinderbetreuung hervorgehoben, wie es das OG anlässlich eines Scheidungsurteils aus dem Jahre 1959 tat:

> „Bekanntlich sind die zur Unterstützung berufstätiger Mütter errichteten Kinderkrippen und Kindergärten durchaus zur Pflege und Betreuung eines Kindes geeignet […]. Eine Gewähr dafür bieten insbesondere die sorgfältige Ausbildung des in diesen Anstalten tätigen Personals und die großzügige materielle Ausstattung dieser Einrichtungen. Die Pflege und Betreuung der Kinder durch sie ist im Verhältnis zur elterlichen Erziehung keineswegs ein zweitrangiger und minderer Ersatz […].“[761]

Zum anderen wurde angenommen, dass die Berufstätigkeit eine entscheidende Rolle für die Festigung der sozialistischen Persönlichkeit der Frau spielte und daher die berufstätige Frau eine bessere Mutter sei als die „Nur-Hausfrau“. So legte eine Studie zu den Ursachen der strafrechtlich relevanten Verletzung von Erziehungspflichten nahe, dass nicht eine übermäßige Arbeitsbelastung der Mutter zur Vernachlässigung der Kinder führe, sondern im Gegenteil die „unregelmäßige Arbeit und Nichtbeteiligung an gesellschaftlich nützlicher Arbeit.“[762]

Eine wachsende Bedeutung in der Debatte nahm stets die Aufgabenverteilung in der Familie ein. Im Jahr 1965 erledigten nach einer repräsentativen Erhebung die Männer im Durchschnitt nur 12 % der häuslichen Arbeiten. Kindererziehung und Hausarbeit oblagen also im Wesentlichen den Frauen, wobei jüngere Männer häufiger im Bewusstsein einer „kameradschaftlichen Arbeitsteilung“ leben würden. Kontraproduktiv wirke sich auf Männer, die

[760] Nach *Trappe,* Emanzipation oder Zwang?, 1995, 122, 125, waren Kinder, die um 1930 in Deutschaland geboren wurden, zu 43 % nie institutionell betreut worden; insgesamt mindestens 5 Jahre der vorschulischen Betreuung erfuhren nur 10 %. Hingegen wurden von den um 1960 in der DDR geborenen Kindern 54 % 5 Jahre oder länger in Krippen und Kindergärten betreut und nur 5 % erfuhren nie eine institutionelle Betreuung.
[761] OG, Urt. vom 8. September 1958 – 1 ZzF 40/58, NJ 1959, 248, 249.
[762] *Frenzel,* Ursachen und begünstigende Bedingungen der Erziehungspflichtverletzung, NJ 1964, 110-115, 141-144, 112.

ihre familiären Pflichten ernst nahmen, jedoch aus, dass sie keine Anerkennung und Unterstützung durch die Gesellschaft erfahren würden.[763] Populärer war die Forderung den Frauen die Arbeit in der Hauswirtschaft durch die „Industrialisierung der Hausarbeit“ zu erleichtern. Allerdings ging die Schaffung von Wäschereien, Reparaturbetrieben und eine Verbesserung der Handelsorganisationen tatsächlich nur schleppend voran.[764] Ironischerweise wurden berufstätige Frauen auf diesen Gebieten ab den 1950ern vor allem durch die sogenannten „Hausfrauen- und Oma-brigaden“ unterstützt. Dabei handelte es sich um überwiegend nicht außerhäuslich erwerbstätige Hausfrauen und Frauen im Rentenalter, die sich auf Initiative des DFD organisiert hatten und nun stundenweise die Woche arbeiteten. Ihre Einsatzgebiete erstreckten sich von der Konsumgüterproduktion über den Dienstleistungsbereich und Ernteeinsätze bis zur Kinderbetreuung. Neben der Hilfestellung insbesondere für erwerbstätige Frauen sollten der kleine Zuverdienst und die positive Erfahrung der gesellschaftlich nützlichen Tätigkeit auch einen Anreiz zur längerfristigen eigenen Erwerbstätigkeit schaffen. Die Brigaden verschwanden mit der zunehmenden Frauenerwerbstätigkeit und dem Ausbau der staatlichen Kinderbetreuung schließlich von selbst wieder.[765]

V. Prägende Entwicklungen von 1954 bis 1965

Der Entwurf 1954 hatte auf die Regelung des Verlöbnisses gänzlich verzichtet. Eine Schwerpunktverlagerung ergab sich bei der Bestimmung des Wesens der Ehe beziehungsweise des Ehezwecks: Während bei § 48 EheG 1946 vordergründig auf die ökonomische Unabhängigkeit der Ehegatten abgestellt worden war, lag das Gewicht in § 2 Entwurf 1954 nun auf der Ehe als Ursprung einer Familie und als Entwicklungsrahmen der Ehegatten. Die

[763] *Grandke/Kuhrig/Weise,* Zur Situation, NJ 1965, 231, 233 f., Fn. 26.
[764] *Obertreis,* Familienpolitik in der DDR, 1986, 154 f.; *Schubert,* Die Frau in der DDR, 1980, 65.
[765] *Merkel/Tippach-Schneider,* …und Du, Frau, 1990, 83 f.; *Bouillot,* Auferstanden aus Ruinen, 2008, https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/frauenbewegung/35279/auferstanden-aus-ruinen/?p=all (aufgerufen am 28.11.2024); *Kaminsky,* Frauen in der DDR, 2020, 77 f.

allgemeinen Wirkungen der Ehe wurden ansonsten keiner Veränderung unterzogen, hinzu kam nur der Einschub, dass die Eheleute bei Streitigkeiten *kein* Gericht anrufen können sollten.

In der Ehe sollte ideell eine gegenseitige Unterstützung insbesondere bei der beruflichen Entwicklung und materiell der Grundsatz der gegenseitigen Unterhaltsgewährung gelten. Der Beitrag zum Unterhalt konnte dabei durch Tätigkeiten im Hause oder außerhalb geleistet werden. Es wurde jedoch davon ausgegangen, dass dem Mann in jedem Fall die Pflicht oblag seinen Beitrag primär durch eine außerhäusliche Erwerbstätigkeit zu leisten und nur halbherzig seine gleichberechtigte Pflicht zur Hausarbeit erwähnt.

Mit dem Entwurf 1954 wurde das Güterrecht zum Erziehungsinstrument zur sozialistischen Familienmoral entdeckt und es entbrannte eine Diskussion um die vorgesehene Gütergemeinschaft mit einem Ausgleichsanspruch. In deren Kern stand die Frage, welcher Güterstand am besten geeignet war, langfristig eine beiderseitige Berufstätigkeit zu fördern. Den Wert (weiblicher) Hausarbeit anzuerkennen oder das Wahlrecht der Frau sich für den Haushalt zu entscheiden zu stärken, scheinen im Ergebnis nur vorgeschobene Beweggründe gewesen zu sein.

Hinsichtlich der elterlichen Rechte galt eine vollständige Gleichberechtigung der Eltern, ohne die Möglichkeit bei Streitigkeiten eine Schiedsstelle anzurufen. Die elterliche Sorge war dabei als Recht der Eltern und als Pflicht gegenüber Staat und Gesellschaft ausgestaltet. Bei nichtehelichen Kindern wurden nach Vorstellung des Entwurfes 1954 die Rechte der Mutter weiter ausgebaut, auch wenn die unverheiratete Mutter noch mit Vorurteilen behaftet war. Die staatliche Förderung von Mutter und nichtehelichem Kind (nach dem Entwurf 1954 und in der Praxis) vollzog sich mehr aus der Perspektive der Förderung des Kindes als aus Respekt vor der Mutter – im Ergebnis profitierten jedoch beide davon. Auch der Vater des Kindes sollte stärker in die Verantwortung genommen werden; so galten er und sein Kind als rechtlich verwandt und die Geltendmachung der Mehrverkehrseinrede vor Gericht wurde erschwert. Allerdings stand er über die Unterhaltszahlung hinaus in keinem persönlichen Verhältnis zum Kind. Das vorherrschende Bild blieb, dass Kinder bei ihren Müttern aufwachsen und Eltern, die ein gemeinsames Erziehungsrecht ausüben wollten, heirateten; sich jedenfalls nicht scheiden

ließen, denn genau wie bei unverheirateten Müttern erhielten nach der EheVO55 auch geschiedene Frauen fast automatisch das Sorgerecht. Die Realisierung des Umgangsrechts des geschiedenen Vaters war prinzipiell den Eltern selbst überlassen. Die Rechte des nicht (mehr) verheirateten Vaters an seinen Kindern waren schwach ausgestaltet. Allerdings nahmen auch die Unterhaltstitel selten einen für den Vater übermäßig belastenden Umfang an. Bis zum Erlass der Unterhaltsrichtlinie Nr. 18 im Jahr 1965 gab es keine Unterhaltstabellen mit der Begründung, dass das sozialistische Recht jeden Schematismus verbiete und stets die Besonderheiten des Einzelfalls zu beachten waren. Außerdem waren die Gerichte angehalten, die Arbeitsfreude des Unterhaltsschuldners zu erhalten. Zynisch betrachtet erhielt sich die Arbeitsfreude der Mutter durch die pure finanzielle Notwendigkeit.

Mit der EheVO 1955 galt in der DDR prinzipiell die Zerrüttungsscheidung; wobei die Scheidung den Ehegatten zum Teil entzogen blieb. Die Konventionalscheidung blieb ausgeschlossen und darüber hinaus gab es die Vorstellung einer für die Ehegatten sinnlosen, aber für die Gesellschaft sinnvollen Ehe, die dementsprechend nicht geschieden werden durfte. Dies betraf insbesondere die „alten Ehen“ und Ehen mit minderjährigen Kindern, wobei auch diese Ehen nicht unscheidbar waren, wenn sich bereits neue Partnerschaften etabliert hatten.

Als Gründe für die Ehescheidung wurden insbesondere die Emanzipation und wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen positiv hervorgehoben. Hinzu kam das Phänomen verfrühter Eheschließungen sehr junger Paare, die zum Teil ihre Unabhängigkeit betonen wollten und zum Teil die Ehe aufgrund einer erwarteten Schwangerschaft geschlossen hatten. Trotz gegenteiliger Propaganda wurde die außereheliche Geburt noch als nicht wünschenswert wahrgenommen; hingegen erfuhren geschiedene Ehefrauen spürbar in ihrem Selbstbild und ihrer sozialen Stellung eine Aufwertung.

Hervorzuheben ist § 13 EheVO 1955, in dem der Grundsatz gesetzlich fixiert wurde, dass nach Scheidung der Ehe jeder Ehegatte selbstständig und durch eine eigene Berufstätigkeit für seinen Unterhalt aufzukommen hatte. Unterhaltsleistungen wurden grundsätzlich auf zwei Jahre begrenzt und hat-

ten den Charakter einer Überbrückungsleistung in Vorbereitung auf die Berufstätigkeit. Diese Regelung setzte die unter dem EheG 1946 begonnene Entwicklung fort und nahm gleichermaßen wenig Rücksicht auf Frauen, die ihre Ehe unter völlig anderen Vorzeichen geschlossen hatten sowie junge Mütter oder chronisch Erkrankte. Obwohl in der bestehenden Ehe rechtlich und faktisch von einer primären Zuständigkeit der Frau für den Haushalt ausgegangen wurde, schuf der DDR-Staat ein Unterhaltsrecht, das davon ausging alle Frauen würden einer eigenständigen Berufstätigkeit nachgehen. Die konsequente Umsetzung des Unterhaltsrechts führte bereits Anfang der 1960er Jahre zu einem allgemeinen Verständnis von „Unterhalt" im Sinne des sozialistischen Familienrechts, demnach die Entstehung eines Unterhaltsanspruches in erster Linie „an die Unfähigkeit des Berechtigten, sich selbst zu unterhalten" knüpfte.[766]

In einem Rückblick zur Entwicklung des Unterhaltsanspruches hebt *Nathan* lobend die Tatsache hervor, dass im Jahre 1960 nur noch in 15,3 % der Scheidungsfälle eine Regelung zum Unterhalt ergehen würde. In 84,7 % der Fälle werde der geschiedenen Frau kein Unterhaltsanspruch mehr gegen den Mann zugesprochen; vielmehr sei sie in der Lage sich wirtschaftlich selbst zu versorgen. *Nathan* wertet dies als Ausdruck eines gewachsenen gesellschaftlich-sozialistischen Bewusstseins für die Bedeutung der Erwerbstätigkeit.[767] Diese erstaunlich niedrige Zahl mag positiv gewertet für einen hohen Anteil ökonomisch unabhängiger Frauen stehen. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass der Kreis der Unterhaltsberechtigten durch die EheVO 1955 soweit begrenzt worden war, dass viele Frauen nach der Ehescheidung schlichtweg die Notwendigkeit einer eigenen Berufstätigkeit akzeptierten. Die Strenge des Gesetzes katalysierte die Anpassung des Ist-Zustandes an den Soll-Zustand.[768]

---

[766] *Nathan,* Der Unterhaltsanspruch, NJ 1962, 735, 738.

[767] *Nathan,* Der Unterhaltsanspruch, NJ 1962, 735, 735 f. Basierend auf BA Berlin, DP/1/9066, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung: Gesetzgebung, Statistische Informationen über die Entwicklungen in Zivil- und Familienrechtssachen, 13. April 1962, 3 ff.

[768] „In dem Grade nämlich, in dem sich bei unseren Bürgern der unser Leben beherrschende Grundsatz durchzusetzen beginnt, daß die Ausübung einer gesellschaftlich nützlichen Tätigkeit nicht nur die Pflicht eines jeden einzelnen und ein beim Aufbau des Sozialismus unabdingbares Grundelement ist, sondern auch gleichzeitig der Entfaltung und Förderung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten des einzelnen dient, werden

Teil dieses Soll-Zustandes war auch das Ziel mittels der sozialistischen Erziehung „den wahren Menschen, der durch die Gesellschaft und für die Gesellschaft lebt“ zu schaffen. Ausdruck dieses „neuen“ Menschen war unter anderem, dass er fähig war Konflikte außerhalb des Rechts zu lösen; als Indiz dafür wurde die sinkende Scheidungsquote angeführt. Tatsächlich befand sich Ende der 1950er / Anfang der 1960er Jahre die Ehescheidungsquote der in der DDR auf einem statistischen Allzeittief.[769] Dennoch wurde in der Präambel der EheVO 1955 die Ehedefinition um das Merkmal der lebenslangen Ehe ergänzt und so erstmalig die Ehestabilität thematisiert. Sofern es nicht gelang das Recht von den Konflikten fern zu halten, sollte durch die „Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte“ der Konflikt vor Gericht trotzdem im sozialistischen Sinne gelöst werden. Die unveröffentlichten Eingaben an das Ministerium der Justiz verdeutlichen, dass die Ehescheidungen dabei nicht so harmonisch verliefen wie von der SED-Führung dargestellt. Abhängig vom Verfasser der Eingabe wurden Unterhaltstitel als zu hoch oder zu niedrig empfunden und Väter und Mütter gleichermaßen beschwerten sich über zu viel oder zu wenig Verantwortung für die Kinder aus der geschiedenen Ehe. Ebenfalls wurde moniert, dass die EheVO 1955 von dem Standardfall der friedlichen Einigung ausgehe, dieser aber nicht existieren würde.[770]

Zumindest die rigorosen Unterhaltstitel erzielten dabei statistisch den gewünschten Effekt: Im Jahr 1960 waren bereits 61,9 % aller Frauen im arbeitsfähigen Alter erwerbstätig und machten damit einen Anteil von 45,0 % aller Berufstätigen aus.[771]

An propagandistischen Verklärungen dieser Entwicklungen (der gesunkenen Fälle mit Unterhaltstitel und der steigenden Erwerbstätigkeit der Frau)

---

die Probleme auf dem Gebiet des Unterhaltsrechts der Ehegatten mehr und mehr an Bedeutung verlieren.“ *Heinrich/Göldner/Schilde,* Die Rechtsprechung, NJ 1961, 776-779, 815-819, 851-853, 815.

[769] *Harrland/Hiller,* Familienrechtliche Konflikte, NJ 1962, 619, 619 f.; *Winkler (Hrsg.),* Frauenreport '90, 1990, 109.

[770] BA Berlin, DP/1/22980, Band 2, Ministerium der Justiz, Eingaben zum Umgangs- und Unterhaltsrecht nach Ehescheidung, 11. Oktober 1963 – 6. März 1964, 28 ff.

[771] *Klose,* Ehescheidung und Ehescheidungsrecht, 1996, 292.

mangelte es in der DDR nicht. So sah die SED die Gleichberechtigung bereits im Jahr 1960 anlässlich des 10. Jahrestages des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau als „selbstverständlich" und „völlig verwirklicht" an.[772] Die Frauen in der DDR hätten es „nicht mehr nötig, in der Ehe ihre materielle Sicherstellung zu suchen. Sie kann völlig gleichberechtigt mit dem Manne an der Lenkung und Leitung von Staat und Wirtschaft teilnehmen".[773] Insbesondere diese Aussage bildete zumindest hinsichtlich der Qualifizierung von Frauen und ihrem Anteil an leitenden Positionen nicht die Realität ab.

In der Auseinandersetzung mit den arbeitsrechtlichen Regelungen „für die werktätige Frau" (11. Kapitel des GBA 61) stach besonders hervor, dass die Bereiche Kinderbetreuung und häusliche Arbeit eindeutig mit Frauen und Müttern assoziiert waren; auch die Verordnung über die Verlängerung des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs begann mit den Worten „um den Anspruch der Frau auf schöpferische Arbeit und auf Teilnahme am gesellschaftlichen Leben immer besser mit ihrer Stellung als Hausfrau und Mutter in Einklang zu bringen"[774] und definierte damit Elternschaft und Haushalt als weibliche Domänen. Es entsprach zwar der statistischen Realität, dass Mütter und nicht Väter oder Eltern allgemein gefördert werden mussten, um ihnen einen Einstieg ins Berufsleben zu ermöglichen. Allein, um die Kinderbetreuung perspektivisch nicht ad Infinitum als Aufgabe der Mutter zu charakterisieren, wäre es zu diesem Zeitpunkt Anfang der 1960er Jahre geboten gewesen, Regelungen für *Eltern* und nicht nur für *Mütter* zu treffen. Bei der grundsätzlichen Gewinnung der Frauen für die Erwerbsarbeit hatte es weitaus mehr und konsequenteren planerischen Weitblick gegeben. Kurios er-

[772] BA Berlin, DP/1/2516, Ministerium der Justiz, Sozialistische Einheitspartei Deutschlands, Beschluß des Sekretariats des ZK vom 15. August 1960, 25 ff. Etwas kontradiktorisch wurden gleichzeitig alle staatlichen Institutionen angehalten, Frauen weiterhin für die Werktätigkeit zu rekrutieren und „ihnen darzulegen, daß für sie der Sozialismus das größte Glück ist".
[773] BA Berlin, DP/1/2516, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung: Gesetzgebung, Materialien über die Realisierung des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau, 12. September 1960, 39.
[774] GBl. DDR II 1963, 636.

scheint auch der immer wieder erwähnte Ansatz eher die gesamte Hausarbeit zu vergesellschaften, als die Handlungsalternative einer paritätisch geteilten Haushaltsführung ernsthaft zu diskutieren.

D. Konsolidierung des Familienrechts: Von kodifizierten Prinzipien zur gelebten Praxis (1965 – 1990)

Die zweite Phase der vorliegenden Arbeit wird eingeleitet durch die Verabschiedung des FGB der DDR am 20. Dezember 1965. Mit dessen Inkrafttreten am 1. April 1966 wurde das vierte Buch des BGB obsolet – die DDR hatte sich ihr eigenes Familienrecht geschaffen.[775]

Als Rechtsgrundlagen des folgenden Abschnitts dieser Arbeit treten neben das FGB in den 1960ern und 1970ern zwei weitere große Gesetzesnovellen: Bereits zwei Jahre nach Inkrafttreten des Familiengesetzbuches wurde in der DDR eine neue Verfassung (Verf. 1968) verkündet[776] und im Jahr 1977 gab sich die DDR ihr drittes und finales Arbeitsgesetzbuch (ABG)[777]. Hinzu kamen seit Anfang der 1970er Jahre eine Vielzahl von Verordnungen und Anordnungen. Während der erste Teil dieses Kapitels sich inhaltlich schwerpunktmäßig mit den Regelungen das FGB beschäftigt und im Aufbau an den Rechtsinstituten des Familienrechts orientiert, ist für den zweiten Teil der Arbeit eine solcher Strukturierung unstatthaft. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass das seit Anfang der 1970er Jahre erwachsende Verordnungsdickicht sich nicht mehr trennscharf einzelnen Rechtsgebieten zuord-

[775] Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik, vom 20. Dezember 1965, GBl. DDR I 1966, 1, nachfolgend das Einführungsgesetz zum Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (EGFGB), vom 20. Dezember 1965, GBl. DDR I 1966, 19. § 1 EGFGB bestimmte, dass das Familiengesetzbuch am 1. April 1966 in Kraft trat. Siehe auch: *Benjamin,* Das Grundgesetz der Familie, 1965, 14 ff.; *Benjamin,* Das Familiengesetzbuch, NJ 1966, 1. Formell ergänzt wurde das FGB durch die Verordnung zur Anpassung der Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Familiensachen an das Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (Familienverfahrensordnung (FVerfO)), vom 17. Februar 1966, GBl. DDR II 1966, 171.

[776] Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, vom 9. April 1968, GBl. DDR I 1968, 199, geändert durch Gesetz, vom 7. Oktober 1974, GBl. DDR I 1974, 425. In Hinblick auf die in dieser Arbeit zitierten Artikel vollzog sich keine Änderung zwischen der Verfassung 1968 und der Verfassung 1974, sodass einheitlich die Verfassung 1968 als normative Grundlage genannt wird.

[777] Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik, vom 16. Juni 1977, GBl. DDR I 1977, 185.

nen lässt, sondern durch vermischte Regelungsschwerpunkte gekennzeichnet ist. Mithin ist der zweite Teil dieses Kapitels nach Themenbereichen geordnet, in denen die entsprechenden Normen des Arbeits-, aber auch vereinzelt des Familien-, Sozial- sowie Verfassungsrechts behandelt werden.[778]

Untrennbar verwoben mit den rechtlichen Regelungen war in der DDR die Familien- und Sozialpolitik,[779] aber auch die Implementierung und Überprüfung der Normenwirksamkeit durch die Soziologie.[780] Breitangelegte soziologische Forschungen bieten insbesondere für den zweiten Teil der zweiten Phase fundierte Studien zu den Lebensweisen innerhalb der Familie und im Hinblick auf die Erwerbstätigkeit der Frau.

I. Die Rollenverteilung nach dem Familiengesetzbuch

Die lange Entstehungsgeschichte des FGB ist hinreichend gut dokumentiert,[781] sodass an dieser Stelle nur noch auf wenige relevante Besonderheiten eingegangen werden soll.

---

[778] Die Analyse der relevanten Artikel der Verfassung trägt inhaltlich kein eigenes Kapitel, sodass sich die Ausführungen in beiden Teilen dieses Kapitels an thematisch entsprechenden Stellen finden lassen.

[779] Ausführliche Analysen der Familien- und Sozialpolitik der DDR ab dem Jahr 1965 finden sich unter anderem bei: *Schubert,* Die Frau in der DDR, 1980, 87 ff.; *Obertreis,* Familienpolitik in der DDR, 1986, 245 ff.; *Gysi/Meyer,* Leitbild: berufstätige Mutter, 1993, 139 ff.; *Hockerts,* Grundlinien, 1994, 532 ff.; *Trappe,* Emanzipation oder Zwang?, 1995, 35 ff.; *Gerlach,* Familie und staatliches Handeln, 1996, 227 ff.

[780] Gemäß *Winkler,* Bevölkerungspolitik und Lebensweise, GH 1980, 6, 7, trug „die soziologische Forschung in hohem Maße dazu bei, die Wirksamkeit, Zielgerichtetheit und Treffsicherheit sozialpolitischer Maßnahmen zur Entfaltung […] der sozialen Triebkräfte hoher ökonomischer Leistungsbereitschaft und -fähigkeit zu erhöhen". Zur Bedeutung der Soziologie bei der Erarbeitung des Familiengesetzbuches *Schneider,* Hausväteridylle oder sozialistische Utopie?, 2004, 168 ff. Soziologische Aufarbeitung insbesondere der Situation der Frauen in der DDR haben unter anderen unternommen: *Dölling,* Gespaltenes Bewusstsein, 1993, 25 ff.; *Merkel,* Leitbilder und Lebensweisen, 1994, 637 ff.; *Cromm,* Familienbildung, 1998, 356 ff.; *Kuhrig,* Familie, berufstätige Frau und sozialistische Lebensweise, GH 1980, 21, 21 ff.

[781] Siehe *Fischer-Langosch,* Entstehungsgeschichte des FGB, 2007, 108 ff., 131 ff.; *Schneider,* Hausväteridylle oder sozialistische Utopie?, 2004, 99 ff. Eine ausführliche Einführung bietet *Busch,* Familienerziehung in der DDR, 1972, 95 ff. In der Zeit zwischen

Wie die dem FGB vorangegangenen Entwürfe und Vorordnungen war das FGB selbst in seiner Konzeption von der Abgrenzung zum Recht des BGB beeinflusst.[782] Formal bedeutete dies, dass die Bestimmungen weitestgehend Grundsatznormen waren, die nicht von der Regelung des Konfliktfalls geprägt sein, sondern grundsätzlich die Bedeutung der Ehe und Familie thematisieren sollten. Inhaltlich setzte bereits die Präambel[783] klare Akzente: Zunächst wurde – in Abgrenzung zu der „bürgerlichen Gesellschaft" der BRD[784] – konstatiert, dass die Gesellschaft der DDR frei sei von der Ausbeutung und Unterdrückung der Arbeiterklasse und der Frauen.[785] Zusam-

1954 und 1965 entstanden mehrere unveröffentlichte Referentenentwürfe, die dementsprechend nicht öffentlich oder in der Literatur diskutiert wurden. Wie auch beim Entwurf 1954 gilt, dass sofern sich die Debatten oder Materialien des Ministeriums der Justiz zu den Entwürfen auf die Regelungen des FGB übertragen lassen, sie berücksichtigt und ansonsten ausgespart wurden; siehe zum Beispiel BA Berlin, DP/1/23013, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung: Gesetzgebung, Materialien zum FGB-Entwurf vom 7. April 1959, Mai 1959, 5 ff.; BA Berlin, DP/1/9065, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung: Gesetzgebung, Materialien zur Arbeitstagung, Erster Entwurf für die Überarbeitung des FGB, vom 23. März 1962, 2 ff.

[782] In den Gesetzesberatungen zum FGB wurde grundsätzlich ein vergleichender Blick auf die Entwicklungen in der BRD geworfen. Dieser diente jedoch primär der Abgrenzung und Kontrastierung, sodass parallele Entwicklungen, insbesondere solche, die das Güterrecht in der DDR und das Gleichberechtigungsgesetz von 1957/58 betrafen, nicht öffentlich thematisiert werden konnten. Die BRD diente in diesem Kontext primär als Negativfolie zur Abgrenzung und Kontrastierung, um die vermeintliche Überlegenheit der sozialistischen Rechtsordnung zu betonen. Folglich spielte das Gleichberechtigungsgesetz in den Beratungen zum FGB keine Rolle und wurde bewusst ausgeklammert, um jede Form von Ähnlichkeit oder Anschlussfähigkeit zu unterdrücken; Familiengesetzbuches *Schneider,* Hausväteridylle oder sozialistische Utopie?, 2004, 160 f.

[783] Die Präambel des FGB, die zwar inhaltlich weitestgehend übereinstimmend, aber nicht wortgleich und etwas länger als die des Entwurfes 1965 war, stellte gewissermaßen ein Bekenntnis des SED-Staates zur Familie dar und bestimmte einige Wesensmerkmale von Ehe und Familie in der sozialistischen Gesellschaft.

[784] Einher mit der Abgrenzung vom BGB ging auch der Versuch übersichtliche und allgemeinverständliche Regelungen zu formulieren sowie eine Reduzierung der Normen von mehr als 600 Paragrafen des BGB auf 110 im FGB, *Grandke,* Familienrecht, 1995, 195. Der Verzicht auf Detailregelungen sowie die Verwendung einer allgemeinverständlichen einfache Sprache führten wiederum zwangsläufig dazu, dass Konkretisierungen zum Beispiel durch das Instrument der Richtlinien notwendig wurden, *Grandke,* Die Entwicklung des Familienrechts, 2008, 109.

[785] BA Berlin, DA/5/4251, Band 1, Kanzlei des Staatsrates, Abteilung Staats- und Rechtsfragen, Stellungnahme zum Entwurf des Familiengesetzbuches, 6. Oktober 1964, 2; *Benjamin,* Die gesellschaftlichen Grundlagen, NJ 1965, 225, 228 f.; *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, Präambel, Rn. 1.

men mit der Vergesellschaftung der Produktionsmittel sei die Vormachtstellung des Mannes in der Familie gebrochen und der Frau die Möglichkeit eingeräumt worden, sich gleichberechtigt außerhalb des Haushalts zu betätigen. Jeder Bürger der DDR könne sich selbstbestimmt in seiner Arbeit verwirklichen, sodass sich auch alle Familienbeziehungen frei, gleichberechtigt und im Ergebnis glücklich entwickeln könnten.[786] So sei schließlich ein viel beschworener „historisch neuer Familientyp" entstanden.[787] Aufrechterhalten blieb dabei auch die Konzeption eines erzieherischen Rechts, welches eng mit der sozialistischen Moral und marxistischen Philosophie verknüpft sein sollte. Einerseits seien Ehe und Familie notwendige Gemeinschaften, weil ihnen wichtige persönliche Funktionen oblägen; gleichzeitig sei aber auch eine rechtliche Einflussnahme auf die Ehe und Familie notwendig, damit die Entwicklung der sozialistischen Persönlichkeit jedes einzelnen unterstützt und die Familien in ihrer Stabilität gefördert werden könne.[788]

Wie schon beim Entwurf 1954 wurde vor Erlass des FGB im Jahre 1965[789] eine Erörterung mit der Öffentlichkeit ausgerichtet.[790] Anders als beim Entwurf 1954 wurde Änderungswünschen der Bevölkerung dabei in geringem Ausmaß tatsächlich entsprochen. Rückblickend lassen sich insbesondere die öffentlichen Debatten jedoch als ein Versuch einstufen, in erster Linie die Bevölkerung über die Rolle von Ehe und Familie zu unterrichten und die Prinzipien der intendierten sozialistischen Familie zu vermitteln. Hinzu kam

---

[786] *Benjamin,* Das Familiengesetzbuch, NJ 1966, 1, 2; *Wenzel,* 1975 – Internationales Jahr der Frau, StuR 1975, 946, 949.

[787] *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 13 ff., 21, 25 ff. (die Ausführungen sind wortgleich seit der ersten Auflage *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1972, 16, 28 f.). Vor der Volkskammer hieß es bei *Ulbricht,* Das Familiengesetzbuch, 1965, 8, romantisch-verklärend „Das Ziel des Gesetzes ist es, die Gestaltung eines glücklichen Familienlebens zu fördern."

[788] *Douma,* Die Entwicklung des Familiengesetzbuches, ZRG-GA 1994, 592, 614 f.; *Gerlach,* Familie und staatliches Handeln, 1996, 169.

[789] Der Entwurf des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik, der zur Grundlage der öffentlichen Debatte wurde, ist abgedruckt in NJ 1965, 259 ff. und wird im Folgenden als Entwurf 1965 abgekürzt.

[790] Die zehntausenden Eingaben zum FGB und die breite Teilnahme an den öffentlichen Diskussionen überraschte und überwältigte dabei zum Teil die DDR-Führung selbst, BA Berlin, DP/1/22987, Band 1, Ministerium der Justiz, Arbeitsgruppe FGB, Bericht der Arbeitsgruppe zur Überprüfung der bereits vorliegenden Vorschläge zum FGB-Entwurf, 12. Juni 1965, 29.

das Bestreben, ein Stimmungsbild in der Bevölkerung zu erstellen; nachrangig aber nicht von vornherein ausgeschlossen war das Bestreben, kritische Hinweise zum Entwurf zu erhalten.[791]

Den Änderungen, die tatsächlich vorgenommen wurden, ist zu entnehmen, dass das Volk bei Erlass des FGB gegenüber den familienpolitischen Entwicklungen durchaus sensibel eingestellt war; so wurde die veränderte Rolle der Frau wahrgenommen und eine größere Einbeziehung des Mannes in die Familie erwogen.[792] Zum Teil war der DDR-Staat jedoch auch progressiver als seine Bürger, beispielsweise hinsichtlich des Familiennamens.[793] Auf die Abweichungen zwischen Entwurf 1965 und FGB wird – sofern sie für diese Arbeit von Relevanz sind – entsprechend genauer einleitend in den einzelnen Kapiteln eingegangen werden.

1. Das Ideal der sozialistischen Liebesehe

Die Bestimmungen zum Eherecht nach dem FGB sind insbesondere in Hinblick auf die Ausgestaltung des rechtlich gleichberechtigten Verhältnisses von Mann und Frau sowie die idealtypischen staatlichen Leitbilder zu untersuchen.

Das wichtigste ideologische Merkmal der sozialistischen Ehe war die Freiwilligkeit der Eheschließung. Insbesondere sollten keinerlei äußere ökonomische Erwägungen zur Eheschließung führen, wie sie der Ehe in den „imperialistischen“ Staaten zugeschrieben wurde, sondern die Liebe in der Paarbeziehung und der Wunsch gemeinsam eine Familie zu gründen, maßgeblich sein. An die Ehegatten wurde dabei der Anspruch gerichtet, in der Ehe eine stete Persönlichkeitsentwicklung hin zum besseren Menschen zu

---

[791] BA Berlin, DP/1/22874, Band 2, Zentrale Kommission zur Leitung und Koordinierung der FGB-Diskussion, Anleitung zur Durchführung der öffentlichen Diskussion über den Entwurf des Familiengesetzbuches, 07. April 1965, 2; *Zieger,* Die Entwicklung des Familienrechts, 1983, 62 ff.; *Douma,* Die Entwicklung des Familiengesetzbuches, ZRG-GA 1994, 592, 613; *Fischer-Langosch,* Entstehungsgeschichte des FGB, 2007, 157 ff., 163 f.; *Eberhardt,* Gedanken, NJ 1986, 137.

[792] *Benjamin,* Das Familiengesetzbuch, NJ 1966, 1, 2 f.; *N. N.,* Zum bisherigen Verlauf, NJ 1965, 414; *Jansen,* Der Entwurf des Familiengesetzbuches, StuR 1965, 857, 858 f.; *Grandke/Kuhrig/Weise,* Die öffentliche Meinung, 1967, 310 ff.

[793] Siehe D. I. 1. b. Ein gemeinsamer Familienname.

durchlaufen und ein hohes Maß an Verantwortung gegenüber der Ehe, dem Ehegatten und der Familie zu übernehmen.[794]

Das Familiengesetzbuch benannte in § 5 Abs. 2 FGB den sozialistischen Ehezweck:

> So sollte aus der Ehe „eine Familie erwachsen, die ihre Erfüllung im gemeinsamen Zusammenleben, in der Erziehung der Kinder und in der gemeinsamen Entwicklung der Eltern und Kinder zu charakterfesten, allseitig gebildeten Persönlichkeiten findet.“[795]

Dieser Grundsatz wurde in § 9 Abs. 2 Satz 1 FGB[796] ausdifferenziert, der das Ideal der in allen Belangen gleichberechtigten Ehepartner hervorhob. Allerdings wurde auch konstatiert, dass in der Ehe und Familie „noch besser die Persönlichkeitsentwicklung der Frau – vor allem durch ihre berufliche Tätigkeit – und die Entwicklung der Familie, also der Ehepartner und der Kinder, in Übereinstimmung“ gebracht werden müsse.[797]

An prominenter Stelle, im zweiten Satz der Präambel zum FGB, wurde hervorgehoben, dass die Ehe auf Lebenszeit geschlossen werden sollte. Damit rückte das Ziel einer langfristigen Stabilisierung der Ehe in den Fokus der familienrechtlichen Regelungen. Als Leitbild galt die Zweigenerationenfamilie, bestehend aus verheirateten Eltern und Kindern. In den ministerialen Gesetzesberatungen wurde zudem betont, dass auch ein einzelnes Elternteil mit einem Kind eine rechtlich schützenswerte Familie im Sinne des FGB darstellte. Lebensgemeinschaften unverheirateter Paare hingegen fanden keine rechtliche Anerkennung und galten als unerwünscht, ohne dass dies

---

[794] *Grandke/Orth,* Probleme der Familie, GH 1974, 3, 8; *Wenzel,* 1975 – Internationales Jahr der Frau, StuR 1975, 946, 949; *Grandke,* Die Ehe als Rechtsverhältnis, NJ 1985, 356, 357 f.; *Eberhardt,* Gedanken, NJ 1986, 137, 138; *Brunner,* Einführung, 155 ff.

[795] So wurde auch in dem Programm der SED betont, dass „Kinder […] zum Sinn und Glück einer Ehe“ gehören. Zitiert nach *Grandke/Orth*, et al., Zur Wirksamkeit des Erziehungsrechts, NJ 1979, 345, 346.

[796] § 9 Abs. 2 FGB
Die eheliche Gemeinschaft erfährt ihre volle Entfaltung und findet ihre Erfüllung durch die Geburt und die Erziehung der Kinder. […]

[797] *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 9, Rn. 1; *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 31, 78 ff.

näher begründet wurde.[798] Diese starke Akzentuierung der Ehe auf Lebenszeit setzte sich in § 5 Abs. 1 FGB fort. Die dort niedergeschriebene Ehedefinition besagte, dass es sich bei der Ehe um eine „für das Leben geschlossene Gemeinschaft, die auf gegenseitiger Liebe, Achtung und Treue, auf Verständnis und Vertrauen und uneigennütziger Hilfe füreinander beruh[e]“, handelte.

a. Der Ehestabilität dienlich – Die Bedingungen der Eheschließung

Mehr als ein Drittel aller Beiträge der Bevölkerung zum Entwurf 1965 beschäftigten sich mit der Thematik der Eheschließung.[799] Hierbei wurden insbesondere das Ehemündigkeitsalter und die Figur des Verlöbnisses thematisiert.

Sowohl der Entwurf 1965 als auch das FGB gingen in § 5 Abs. 4 von einem Eheschließungsalter, für Mann und Frau von 18 Jahren aus. Öffentlich gefordert wurde indes vermehrt im Falle einer Schwangerschaft, für Frauen das Ehemündigkeitsalter zu senken. Diese Forderung wurde von der DDR-Führung jedoch entschieden abgelehnt, da sie „ihre Wurzeln hauptsächlich in der überlebten Meinung hat, es sei ein Makel, ein Kind außerhalb der Ehe zu Welt zu bringen.“ Viel wichtiger sei es, dass beide Ehepartner bei der Eheschließung eine gewisse geistige Reife besäßen, damit das gemeinsame Zusammenleben langfristig gelinge.[800] Bereits das Ehemündigkeitsalter war demnach in Hinblick auf die Ehestabilität gewählt worden, wobei eine

---

[798] *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, Präambel, Rn. 1; BA Berlin, DP/1/22988, Band 2, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung: Gesetzgebung, Vermerk über die am 27. April 1965 durchgeführte Stützpunktberatung zum FGB, 10. Mai 1965, 249 f.; so auch *Grandke/Gysi*, et al., Wirksamkeit und Entwicklung, NJ 1976, 544, 545.
[799] Nach *Grandke/Kuhrig/Weise,* Die öffentliche Meinung, 1967, 313, wurde dieses Thema von 37,1 % aller Beiträge aufgegriffen.
[800] *Rohde,* Die Familiengemeinschaft, NJ 1965, 235, 236; *N. N.,* Zum bisherigen Verlauf, NJ 1965, 414, 415 f.; *Benjamin,* Das Familiengesetzbuch, NJ 1966, 1, 4.

frühe Eheschließung mit 18 Jahren zwar durch das Gesetz ermöglicht, aber nicht besonders gefördert wurde.[801]

In diesem Sinne war auch § 5 Abs. 3 FGB[802] zu lesen, der den Ehegatten vor der Eheschließung die eingehende Prüfung zur Eignung einer gemeinsamen Ehe auftrug. Überdies erhoffte man sich, dass wenn beide Partner bei der Eheschließung volljährig sein mussten, insbesondere auch die Frau eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen konnte, bereits eigene Erfahrungen in der Berufstätigkeit gesammelt hatte und so in die Ehe als ökonomisch eigenständige Person eintrat.[803] In dem Lehrbuch zum FGB war ab Anfang der 1970er Jahre vor die rechtlichen Bedingungen der Eheschließung ein eigenes Kapitel zur Partnerwahl eingefügt worden, in der insbesondere junge Leute ermahnt wurden, gewissenhaft vor der Eheschließung die Einstellung zur Ehe sowie die Entscheidung „bei den gegebenen Bedingungen, dem erreichten eigenen Entwicklungsstand und dem des Partners, die Ehe zu gründen“, zu überprüfen. So wurde erneut ein Fokus auf die Grundlagen einer langfristigen Eheschließung gelegt.[804]

Dem aufgrund der eindringlichen Rückmeldungen aus der Bevölkerung zum Entwurf 1965 wieder in den Gesetzestext des FGB aufgenommenen Wort „Verlöbnis“ kam dabei keine eigenständige Bedeutung zu. Die Verlobung nach dem FGB sollte rechts*un*verbindlich sein und vor allem keinerlei Be-

[801] *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 86 (unverändert seit der ersten Auflage *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1972, 128 f.). Ganz in diesem Sinne war auch der § 4 FGB konzipiert worden, siehe Fn. 1256.

[802] § 5 Abs. 3 FGB
Vor der Eheschließung sollen die Partner ernsthaft prüfen, ob von ihren Charaktereigenschaften, Auffassungen und Interessen sowie ihren gesamten Lebensumständen her die Voraussetzungen gegeben sind, einen Bund fürs Leben zu schließen und eine Familie zugründen. Der Wille zu dieser Prüfung kann durch ein Verlöbnis zum Ausdruck gebracht werden. […]

[803] BA Berlin, DP/1/23013, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung: Gesetzgebung, Begründung zum FGB-Entwurf vom 7. April 1959, 6. Mai 1959, 78 f.

[804] *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 80 f. (unverändert seit der ersten Auflage *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1972, 122 f).

rührungspunkte mit den vermögensrechtlichen Regelungen des BGB aufweisen. Vielmehr handele es sich um eine rein moralisch-ethisch verstandene „Zeit des Prüfens und Kennenlernens".[805]

b. Ein gemeinsamer Familienname

Die progressive Regelung zum Namensrecht in § 7 Abs. 2 Entwurf 1965 hatte vorgesehen, dass jeder Ehegatte seinen eigenen Familiennamen behalten konnte. Allerdings sollte dann bei Eheschließung eine verbindliche Vereinbarung über den zukünftigen einheitlichen Familiennamen aller aus der Ehe stammenden Kinder getroffen werden.[806] Diese Regelung wurde im Rahmen der öffentlichen Debatten einhellig kritisiert. Die Möglichkeit für die Ehepartner verschiedene Namen zu führen, wurde als eine Überspitzung des Prinzips der Gleichberechtigung empfunden. Die Gleichberechtigung der Geschlechter solle ihren Ausdruck vielmehr in einem partnerschaftlichen Miteinander finden. Diese gleichberechtigte Familiengemeinschaft sollte nach außen hin jedoch durch einen gemeinsamen Familiennamen dokumentiert werden.[807] In Bezug auf den § 7 Entwurf 1965 wurde dementsprechend ausgeführt, dass der eigentliche Ausdruck der Gleichberechtigung in dem Umstand verkörpert werde, dass die Ehegatten den Namen des Mannes oder der Frau zum Ehenamen erklären konnten.[808]

---

[805] BA Berlin, DP/1/23009, Band 2, Ministerium der Justiz, Auswertungen der öffentlichen Aussprachen und Eingaben zum Entwurf des Familiengesetzbuchs, § 5 – Voraussetzungen der Eheschließung, ca. Mitte 1965, 1; BA Berlin, DP/1/22987 (Fn. 790), 29 f.; *N. N.,* Zum bisherigen Verlauf, NJ 1965, 414, 415 f.; *Grandke/Kuhrig/Weise,* Die öffentliche Meinung, 1967, 315; *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 5, Rn. 1.3.
[806] *Rohde,* Die Familiengemeinschaft, NJ 1965, 235, 237.
[807] BA Berlin, DP/1/23009, Band 2, Ministerium der Justiz, Auswertungen der öffentlichen Aussprachen und Eingaben zum Entwurf des Familiengesetzbuchs, § 7 Abs. 1 – Namensfrage, ca. Mitte 1965, 1 ff.; BA Berlin, DP/1/22982, Ministerium der Justiz, Gedanken zum neuen Familiengesetzentwurf, 28 ff.; *N. N.,* Zum bisherigen Verlauf, NJ 1965, 414, 416; *Benjamin,* Das Familiengesetzbuch, NJ 1966, 1, 4; *Grandke/Kuhrig/Weise,* Die öffentliche Meinung, 1967, 317.
[808] *Jansen,* Der Entwurf des Familiengesetzbuches, StuR 1965, 857, 867 f.

Im FGB wurde der ablehnenden Haltung durch die Bevölkerung nachgegeben;[809] so konnten die Ehegatten nach § 7 Abs. 1 FGB zwischen dem Nachnamen des Mannes oder der Frau als gemeinsamen Familiennamen wählen. Dieser Name wurde dann von jedem Ehegatten als eigenes Recht geführt und ihn erhielten auch die vorehelichen und ehelichen Kinder. Die Entscheidung war unwiderruflich, § 7 Abs. 2 FGB.[810]

c. Gleichberechtigung in der ehelichen Gemeinschaft?[811]

Die Thematik der Gleichberechtigung von Mann und Frau hatte in den öffentlichen Debatten und Eingaben diverse Meinungsäußerungen hervorgerufen. Inhaltlich drehten sich die Beiträge vor allem um die Erwerbstätigkeit der Frauen und die arbeitsteilige Haushaltsführung. Dabei kristallisierte sich heraus, dass insbesondere ältere Männer dem Prinzip der vollen Gleichberechtigung kritisch gegenüberstanden, während junge Frauen und zum Teil auch junge Männer dieses begrüßten. Insgesamt waren zwei Drittel der Beiträge dem Konzept gegenüber positiv und ein Drittel negativ eingestellt. Die in Gegenstimmen der überwiegend älteren Männer geäußerten Bedenken, dass die Aufgabe der Vorrangstellung des Mannes in der Familie die Ehe in Mitleidenschaft ziehe, eine Berufstätigkeit der Frau die Kindererziehung gefährdete und so insgesamt die Familie entwertet werden würde. Befürworter betonten den stabilisierenden Wert einer beiderseitigen Berufstätigkeit für die Ehe und wollten auf eine Entstigmatisierung im Haushalt tätiger Männer

---

[809] *Grandke,* Die Entwicklung des Familienrechts, 2008, 110 f., weist darauf hin, dass die Regelungen zum Familiennamen bei den öffentlichen Aussprachen zwar häufig und lautstark kritisiert wurden, zweifelt aber an der Repräsentativität dieser Äußerungen.

[810] BA Berlin, DP/1/22978, Band 2, Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium der Justiz, Begründung der Änderungen des Entwurfs des Familiengesetzbuches, ca. Ende 1965, 274; *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 7, Rn. 1.2., 3.1.
Allerdings gab es die Möglichkeit bei „wichtigen Gründen“ einen Doppelnamen zu bilden, *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 91 f.

[811] Die Frage nach der Gleichberechtigung in der ehelichen Gemeinschaft wird korrespondierend zu diesem und den nachfolgenden Kapiteln in der soziologisch fundierten Auswertung der Gleichberechtigung im Haushalt im abschließenden Abschnitt dieses Kapitels diskutiert, D. II. 3. Die Förderung der Arbeiterin in ihrer Rolle als Ehe- und Hausfrau.

hinwirken.[812] Eine nicht-öffentliche sozilogische Analyse ging sogar so weit, dass „die Berufstätigkeit der Frau […] bei nicht ausreichender Entwicklung der gesellschaftlichen Dienstleistungen und ungenügender Hilfe des Mannes bei der Hausarbeit die Familie vor Probleme [stelle]".[813] Vor allem Frauen und junge Männer forderten, dass das FGB die vollständige Arbeitsteilung im Haushalt als Normalfall stärker hervorstellen müsse. Mehrere Stimmen insistierten sogar, dass „gerichtliche Entscheidungen und Sanktionen vorzusehen [seien] für den Fall, daß der Mann nicht zur Arbeitsteilung bereit ist". Ansonsten wäre das Gesetz nur eine moralische Vorgabe, die nicht viel ändern werde. Gerichtliche Sanktionsmöglichkeiten wurde allerdings abgelehnt mit dem Verweis, dass „der sozialistische Staat […] den Bürgern das selbstständige Bemühen um die Entwicklung der inneren Beziehungen nicht durch administrative Entscheidungen abnehmen" könne. Zur Unterstützung ständen jedoch mittelbare Hilfsangebote wie die mit dem FGB eingeführten staatlichen Ehe- und Familienberatungsstellen zur Verfügung.[814]

In Art. 20 Abs. 2 Verf. 1968[815] war die Gleichberechtigung von Mann und Frau auch verfassungsrechtlich statuiert und die gleiche Rechtsstellung in

---

[812] BA Berlin, DP/1/1927, Band 2, Ministerium der Justiz, Auswertungen der öffentlichen Aussprachen und Eingaben zum Entwurf des Familiengesetzbuchs, § 2 – Die Gleichberechtigung von Mann und Frau, ca. Mitte 1965, 1 ff. Zu ähnlichen Einschätzungen gelangt *Chartschew,* Die Lage der Frau, GH 1970, 4, 26 f., der feststellt, dass „ein Teil der Männer mit der Berufstätigkeit der Frau nur als Notbehelf einverstanden ist oder sich dagegen wendet" und dies mehr sei als historisch bedingte, noch zu überkommende Vorstellungen.

[813] *Chartschew,* Die Lage der Frau, GH 1970, 4, 26 f.

[814] *Grandke/Kuhrig/Weise,* Die öffentliche Meinung, 1967, 320 f.; BA Berlin, DP/1/23009, Band 2, Ministerium der Justiz, Auswertungen der öffentlichen Aussprachen und Eingaben zum Entwurf des Familiengesetzbuchs, § 10 – eheliche Gemeinschaft, ca. Mitte 1965, 1 ff.; BA Berlin, DP/1/23009, Band 2, Ministerium der Justiz, Zu einigen Fragen der Familie in der DDR, § 1 – Stellungnahmen zum Gesetz im allgemeinen [sic], 4. Februar 1965, 3.
Zu den Ehe- und Familienberatungsstellen siehe ausführlich D. II. 3. a. (2) Ehe- und Familienberatungsstellen.

[815] Art. 20 Abs. 2 Verf. 1968
Mann und Frau sind gleichberechtigt und haben gleiche Rechtsstellung in allen Bereichen des gesellschaftlichen, staatlichen und persönlichen Lebens. Die Förderung der Frau, besonders in der beruflichen Qualifizierung, ist eine gesellschaftliche und staatliche Aufgabe.

allen Bereichen des gesellschaftlichen, staatlichen und persönlichen Lebens garantiert worden.[816] In dem verabschiedeten FGB widmeten sich explizit drei Normen dem Grundsatz der Gleichberechtigung in der Ehe: die einleitende Grundsatzregelung des § 2 FGB sowie im Kapitel zur ehelichen Gemeinschaft die §§ 9 und 10 FGB.

Obwohl § 2 FGB[817] seinem Wortlaut nach der „Gleichberechtigung von Mann und Frau“ gewidmet war und das Wort „Arbeit“ vollends aussparte, war der einheitliche Auslegungskanon, dass inhaltlich die Frauenerwerbstätigkeit behandelt wurde.[818] Damit wurde in den Grundsätzen des FGB – in deren Licht alle weiteren Normen auszulegen waren – bereits die Annahme festgesetzt, dass nur mit der ökonomischen Unabhängigkeit die Gleichberechtigung der Frau real begründet werden könne. Zugleich wurde damit das Leitbild zweier berufstätiger Eheleute zum gesetzlich normierten Standard erhoben;[819] allerdings unter der Bedingung der gegenseitigen Unterstützung und Förderung der Ehegatten, siehe § 2 S. 2 und 3 FGB. Ganz ausdrücklich der Gleichberechtigung in der Ehe widmete sich der § 9 Abs. 1 FGB,[820] der die

---

816 *Schubert,* Die Frau in der DDR, 1980, 68.

817 § 2 FGB
Die Gleichberechtigung von Mann und Frau bestimmt entscheidend den Charakter der Familie in der sozialistischen Gesellschaft. Sie verpflichtet die Ehegatten, ihre Beziehungen zueinander so zu gestalten, daß beide das Recht auf Entfaltung ihrer Fähigkeiten zum eigenen und gesellschaftlichen Nutzen voll wahrnehmen können. Sie erfordert zugleich, die Persönlichkeit des anderen zu respektieren und ihn bei der Entwicklung seiner Fähigkeiten zu unterstützen.

818 Eine vorherige Fassung besagte, dass alle Bestimmungen des FGB so anzuwenden seien, „dass das Recht der Frau auf Berufsausbildung, Berufsausübung und weitere Qualifizierung ihrer beruflichen und ihrer gesellschaftlichen Tätigkeit mit ihren Rechten und Pflichten als Mutter in Einklang steht“, BA Berlin, DP/1/9065, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung: Gesetzgebung, Materialien zur Arbeitstagung, Erster Entwurf für die Überarbeitung des FGB, vom 23. März 1962, 5. Obwohl nicht mehr explizit aufgeführt, wurde in der Auslegung von § 2 FGB diese Fassung noch hineingelesen.

819 *Benjamin,* Die gesellschaftlichen Grundlagen, NJ 1965, 225, 229 f. So auch *Jansen,* Der Entwurf des Familiengesetzbuches, StuR 1965, 857, 867, 868, der ausführt, dass „der überwiegende Teil der Frauen durch ihre berufliche Arbeit selbst die beste Voraussetzung für die Durchsetzung der Gleichberechtigung geschaffen haben, daß normalerweise also beide Ehegatten, soweit sie arbeitsfähig sind, ihre gesellschaftliche-moralische Verpflichtung zur aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen Produktionsprozeß erfüllen“.

820 § 9 Abs. 1 FGB

Gleichberechtigung der Ehegatten in allen Bereichen der Familie statuierte. Da die Ehegatten als gleichgeachtete und gleichwertige Persönlichkeiten verstanden wurden, bestand auch nur eine gemeinsame Entscheidungskompetenz in allen ehelichen und familiären Angelegenheiten. Auf die Regelung eines abschließenden Alleinentscheidungsrechts eines der Ehegatten wurde genauso verzichtet wie auf eine staatliche Kompetenz bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ehegatten dazwischenzutreten.[821] Explizit aufgenommen in § 9 Abs. 1 S. 2 FGB war hingegen noch der Grundsatz des Zusammenlebens und der gemeinsamen Haushaltsführung als ökonomische Basis. Obwohl es als dem Wesen der Ehe entsprechend angesehen wurde, dass die Ehegatten zusammenlebten und wohnten, sollte eine (vorübergehende) räumliche Trennung insbesondere aufgrund einer Ausbildung, eines Studiums oder Berufes weiterhin möglich sein.[822] Diese Prämisse wiederum fand im Gegensatz zu früheren Entwürfen jedoch keine ausdrückliche Erwähnung mehr im FGB.[823]

Die in § 2 FGB angedeuteten paritätischen Grundsätze in der Beziehung zwischen den Ehegatten wurden in § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 FGB[824] nochmals vertieft.[825] An die Ehegatten wurde der Anspruch gestellt, alles

---

Die Ehegatten sind gleichberechtigt. Sie leben zusammen und führen einen gemeinsamen Haushalt. Alle Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens und der Entwicklung des einzelnen werden von ihnen in beiderseitigem Einverständnis geregelt. […]

[821] *Rohde,* Die Familiengemeinschaft, NJ 1965, 235, 237; *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 9, Rn. 1. f.; *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 97 f.; *Grandke,* Familienrecht, 1995, 183.

[822] *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 9, Rn. 3; *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 95, 98.

[823] Siehe BA Berlin, DP/1/23013 (Fn. 803), 79.

[824] § 10 FGB

(1) Beide Ehegatten tragen ihren Anteil bei der Erziehung und Pflege der Kinder und der Führung des Haushalts. Die Beziehungen der Ehegatten zueinander sind so zu gestalten, daß die Frau ihre berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit mit der Mutterschaft vereinbaren kann.

(2) Ergreift der bisher nichtberufstätige Ehegatte einen Beruf oder entschließt sich ein Ehegatte, sich weiterzubilden oder gesellschaftliche Arbeit zu leisten, unterstützt der andere in kameradschaftlicher Rücksichtnahme und Hilfe das Vorhaben seines Ehegatten.

[825] Von dem Grundsatz, dass die Entscheidungen in der Ehe gemeinschaftlich und paritätisch getroffen werden sollten, war insbesondere dann abzuweichen, wenn beispielsweise die gesellschaftliche oder berufliche Betätigung der Frau aufgrund der „rückständigen Auffassungen des Mannes“ verhindert werden sollte, BA Berlin, DA/5/4251, Band

dafür zu tun, die Aufgaben- und Lebensbereiche der gesellschaftlichen und beruflichen Tätigkeit sowie der Familie zu vereinbaren. Explizit betont wurde, dass die (nicht einklagbare) Pflicht zur gemeinsamen Haushaltsführung und Kindererziehung bestand und daneben die persönliche sowie berufliche Entwicklung von Mann und Frau zu gewährleisten war. Es könne von keinem Ehegatten erwartet werden, sich völlig auf die Hausarbeit zu konzentrieren, da die Erfüllung von häuslichen Pflichten und gesamtgesellschaftlicher Aufgaben für die Persönlichkeitsentwicklung notwendig sei. Der Appell zur Aufgabenteilung richtete sich dabei insbesondere an die Ehemänner: Zunächst wurden diejenigen Männer, die noch in alten Denkmustern – das hieß solchen, die dem BGB von 1900 entsprachen – verhaftet waren und ihre wirtschaftliche stärkere Stellung in der Ehe beibehalten wollten, aufgefordert, sich mit der gleichberechtigten beruflichen Tätigkeit der Frau abzufinden.[826] In einem zweiten Schritt wurde dann propagiert, dass die Männer durch praktische Hilfe im Haushalt ihre Ehefrauen unterstützen sollten, um so Zeit für die Weiterbildung oder gesellschaftliche Arbeit zu schaffen, § 10 Abs. 2 FGB. In dem Kommentar von 1973 wird sodann nicht mehr eine bloße „Mithilfe“ des Mannes gefordert, sondern schlichtweg die Erfüllung seines Anteils bei der Kindererziehung und Haushaltsführung.[827] Da Familien der ers-

1, Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium der Justiz, Begründung des Entwurfs des Familiengesetzbuches, 2. September 1964, 8 f.

[826] *Seifert,* Störungen in den materiellen Beziehungen, NJ 1965, 384, 386; *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 2; *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 100 (unverändert seit der ersten Auflage *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1972, 149 f.). Dabei seien Fälle, in denen die Frau ein „arbeitsloses Leben“ auf Kosten des Mannes führen wolle, schon bei dem Entwicklungsstand der DDR zu Erlass des FGB höchst selten gewesen. Viel häufiger würden praktische Erwägungen wie mangelnde Betreuungsmöglichkeiten für Kinder Wünschen der Berufstätigkeit entgegenstehen, *Benjamin,* Die gesellschaftlichen Grundlagen, NJ 1965, 225, 228.

[827] „Diese Bestimmung [§ 10 Abs. 2] wird vor allem dann bedeutungsvoll sein, wenn die Ehefrau um ihre persönliche Entwicklung bemüht ist. Insofern kommt dem Gesetz eine starke bewußtseinbildende Bedeutung bei der Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau zu. Neben solchen Ehemännern, die überhaupt nicht bestrebt sind, die persönlichen Entwicklungen ihrer Ehefrau zu fördern und zu beschleunigen, stehen diejenigen, welche den Bemühungen ihrer Frauen um die Entfaltung ihrer Persönlichkeit im Familienleben Schwierigkeiten entgegenstellen, indem sie keinen oder nur geringen Anteil an den häuslichen Aufgaben nehmen.“ *Rohde,* Die Familiengemeinschaft, NJ 1965, 235, 237. Siehe auch: *Seifert,* Störungen in den materiellen Beziehungen, NJ 1965, 384, 385 f.; *Jansen,*

ten Kategorie, in denen Männer sich grundsätzlich gegen eine Frauenerwerbstätigkeit richteten, aber mit dem Erlass des FGB als praktisch überwunden galten, wurde auch das grundsätzliche Recht der Frau einer Berufstätigkeit nachzugehen als selbstverständlich und nicht explizit regelungswürdig betrachtet.[828] Die Forderung zur familiären Arbeitsteilung richtete sich jedoch nicht nur an die Männer selbst, sondern gleichermaßen auch an alle Arbeitgeber im weiteren Sinne wie die Kaderleitungen, Dienstvorgesetzten und Gewerkschaftsleitungen. Ihnen fehle es noch an Verständnis und Rücksicht dafür, dass der arbeitende Mann auch ein Familienvater sei.

> So sei es nicht selbstverständlich, „wenn allein die Frau stets pünktlich bei Arbeitsschluss den Betrieb verlassen muß, weil die Kinder aus dem Kindergarten oder dem Hort abgeholt werden müssen, [wenn] allein die Frau auf die Teilnahme am Parteilehrjahr verzichtet, weil sie häusliche Pflichten zu erfüllen hat [oder, wenn] allein die Frau bei Erkrankung eines Kindes zu Hause bleibt.“[829]

Dass nach diesen Ausführungen zur paritätischen Ausgestaltung der Familienarbeit der § 10 Abs. 1 Satz 2 FGB ausdrücklich forderte, dass die Familienbeziehungen so zu gestalten seien, dass „die Frau ihre berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit mit der *Mutter*schaft vereinbaren kann“ und nicht etwa die Vereinbarkeit mit der *Eltern*schaft, mag zunächst überraschen. Trotz des programmatischen Charakters des Familiengesetzbuches und der Normierung einer grundsätzlich gleichen Verantwortung der Eltern und Ehegatten für alle häuslichen Angelegenheiten, begründete das Ministerium der

Der Entwurf des Familiengesetzbuches, StuR 1965, 857, 868; *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 10, 1.1.

[828] Allerdings gab es im Jahr 1976 nochmals Anlass zur expliziten Feststellung, dass der Ehemann auch das Arbeitsverhältnis seiner Frau nicht durch Kündigung beenden konnte, KrG Neubrandenburg, Urt. vom 30. Juni 1976 – A 33/76, NJ 1976, 663.

[829] *Benjamin,* Die gesellschaftlichen Grundlagen, NJ 1965, 225, 229 f.; *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 10, Rn. 1.2.; BA Berlin, DA/5/4251, Band 1, Arbeitsgruppe FGB-Entwurf, Information über den Verlauf der öffentlichen Diskussionen des Entwurfs des Familiengesetzbuches, 22. Mai 1965, 8.

Justiz diese Formulierung mit dem „gegenwärtigen Stand bei der Verwirklichung der Gleichberechtigung in der Familie“, der nur allzu häufig die Frau benachteilige.[830]

d. Die doppelte Berufstätigkeit – Aufwendungen für die Familie

Bei bestehender Ehe wurde terminologisch im Innenverhältnis nicht mehr vom „Ehegattenunterhalt“ gesprochen; vielmehr war der entsprechende § 12 FGB[831] mit „Aufwendungen für die Familie“ überschrieben.[832] Die Aufwendungen für die Familie umfassten dabei alle zur Befriedigung der Bedürfnisse der Familie notwendigen Leistungen. Bedürfnisse in diesem Sinne waren weit zu verstehen; es konnte sich um die materiellen Grundbedürfnisse handeln, aber auch Kosten für die Führung eines Rechtsstreits oder Unterhaltspflichten, die sich aus früheren Beziehungen ergaben, fielen darunter, genauso wie die Kosten für eine kulturelle Teilhabe an der Gesellschaft. Die Aufwendungsleistungen konnten (gleichrangig) in Geld-, Arbeits- oder Sachleistungen erbracht werden. Den Familienaufwand sollten dabei in erster Linie beide Ehegatten gemeinsam, unter voller Nutzung ihrer Kräfte tragen; gegebenenfalls mit einem – zumeist pädagogisch motivierten – Beitrag von erwachsenen, dem Haushalt angehörigen Kindern. Der § 12 FGB war geschlechtsneutral ausgestaltet und ihm lag das Leitbild der doppelten Berufstätigkeit zugrunde; dementsprechend sollten in der Regel beide Ehegatten

---

[830] *Rohde,* Die Familiengemeinschaft, NJ 1965, 235, 237; *Grandke,* Familienrecht, 1995, 178; *Grandke,* Die Entwicklung des Familienrechts, 2008, 107.

[831] § 12 FGB – Aufwendungen für die Familie
(1) Die Aufwendungen zur Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Ehegatten, der minderjährigen und der im Haushalt lebenden volljährigen Kinder werden von den Ehegatten und den Kindern entsprechend ihren Kräften, ihrem Einkommen und ihren sonstigen Mitteln durch Geld, Sach- und Arbeitsleistungen gemeinsam erbracht. Das gilt auch, wenn die Ehegatten vorübergehend getrennt wohnen.
(2) Ein Ehegatte, der keine eigenen Einkünfte oder Mittel hat, leistet seinen Beitrag allein durch Arbeit im Haushalt und die Betreuung der Kinder. Ist ein Ehegatte nicht in der Lage, zu den Familienaufwendungen beizutragen, hat der andere sie allein zu erbringen. […]

[832] Allerdings verwies § 12 Abs. 3 FGB auf die Regelungen zum Unterhalt, sofern der Beitrag zum Familienaufwand durch Geldleistungen erbracht wurde. Bei einer Verletzung der Pflichten zum Familienaufwand konnte analog zu den Vorschriften über den Unterhalt (allerdings in äußerst restriktiver Anwendung) Klage erhoben werden, *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 112 f.

sowohl Arbeits- als auch Geldleistungen für die Familie erbringen. Es gab keine vorrangige Pflicht des Mannes finanziell seine Familie zu versorgen oder eine primäre Zuständigkeit der Frau für den Haushalt. Nur falls ein Ehegatte keine eigenen Einkünfte hatte, sollte der Beitrag allein durch die Arbeit im Haushalt geleistet werden können, § 12 Abs. 2 FGB.[833]

Technisch gesehen gab es damit gemäß § 12 FGB auch die Möglichkeit einer Vereinbarung zwischen den Ehegatten, dass ein Ehegatte (in Beispielsfällen und wohl auch in der Realität war dies praktisch immer die Frau) die Aufwendungen für die Familie allein durch die Arbeit im Haushalt und die Betreuung der Kinder leistete. Ideologisch war dies jedoch absolut unerwünscht.[834] Dennoch hatte sich die FGB-Kommission mehrheitlich dagegen ausgesprochen in das FGB die Möglichkeit einer Klage des Ehemannes auf Berufstätigkeit seiner Ehefrau aufzunehmen. Die „Arbeit des nicht berufstätigen Ehegatten im Haushalt und bei der Erziehung sowie Betreuung der Kinder [wurde] als eine mit den gesellschaftlichen Interessen übereinstimmende Tätigkeit angesehen“ und sollte nicht durch eine gerichtlich durchsetzbare Verpflichtung zur Berufstätigkeit ausgehebelt werden.[835] Diese Einstellung fand ihren Ursprung wahrscheinlich darin, dass Klagen dem sozialistischen Recht ohnehin unliebsam waren, Konflikte gesellschaftlich und nicht gerichtlich ausgetragen werden sollten sowie der Schein der Wahlfreiheit besser zu propagieren war als das Bild sich verklagender Ehegatten.

e. (K)ein „arbeitsloses Einkommen“? – Der Ehegattenunterhalt

Während einer bestehenden Ehe konnte es terminologisch nur zu einem Anspruch auf Ehegattenunterhalt kommen, wenn die Ehegatten mit endgültiger

---

[833] BA Berlin, DA/5/4251 (Fn. 825), 10 f.; *Göldner,* Aufwendungen für die Familie, NJ 1965, 238, 238 f.; *Benjamin,* Das Familiengesetzbuch, NJ 1966, 1, 4; *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 12, Rn. 1; *Grandke/Gysi*, et al., Die Wirksamkeit der Bestimmungen des FGB I, NJ 1977, 196, 198; *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 108 ff.

[834] *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 110 f.; *Klose,* Ehescheidung und Ehescheidungsrecht, 1996, 118.

[835] BA Berlin, DP/1/9067, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung: Gesetzgebung, Protokoll der 5. Tagung der FGB-Grundkommission am 26. Mai 1964, 28. Mai 1964, 3.

Trennungsabsicht getrennt lebten[836] und eigene Haushalte führten, §§ 17 ff. FGB.[837]

Sollte der Trennungsfall eintreten und ein Ehegatte war bisher nicht berufstätig gewesen, sollte sodann gründlich geprüft werden, unter welchen Umständen eine Berufsaufnahme in Zukunft möglich war. Dem entgegenstehen konnte vor allem die Betreuung von kleinen Kindern;[838] allerdings nur, sofern keine geeigneten Betreuungs- oder Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden waren.

Es galt insofern auch für Eltern sehr kleiner Kinder der Grundsatz, dass sich jeder Ehegatte primär selbst zu versorgen hatte, § 18 Abs. 1 FGB,[839] und keiner von einem „arbeitslosen Einkommen" durch Unterhalt profitieren sollte. Das Gesetz war zwar geschlechtsneutral ausgestaltet, in der Literatur ging man jedoch durchweg vom Beispiel der unterhaltsbedürftigen „von ihrem Mann verlassenen, jahrzehntelang nur im Haushalt tätig gewesenen

[836] Vorübergehende Trennungen, beispielsweise zum Zwecke der Berufsausbildung, waren hingegen von den Regelungen über die Aufwendungen der Familie erfasst, § 12 Abs. 1 Satz 2 FGB, *Eberhardt,* Die Bestimmung über den Unterhalt, NJ 1965, 250.

[837] § 17 FGB
Leben die Ehegatten getrennt, weil einer von ihnen die eheliche Gemeinschaft nicht fortführen will oder beide dazu nicht bereit sind, so bleiben die durch die Ehe begründeten Pflichten weiter bestehen. Die Regelung der Unterhaltsbeziehungen zwischen den Ehegatten folgt dem Grundsatz, daß die materiellen Lebensverhältnisse des unterhaltsberechtigten Ehegatten und der bei ihm lebenden minderjährigen oder wirtschaftlich noch nicht selbständigen volljährigen Kinder ihren Lebensbedingungen bei gemeinsamer Haushaltsführung entsprechen sollen.

[838] BA Berlin, DP/1/9065, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung: Gesetzgebung, Materialien zur Arbeitstagung, Erster Entwurf für die Überarbeitung des FGB, vom 23. März 1962, 15. Daneben war ein Unterhaltsanspruch zu gewähren, wenn der Frau wegen Krankheit oder Alters die Aufnahme einer berufliche Tätigkeit nicht mehr zugemutet werden konnte, *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 18, 2.4.; *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 238 ff.

[839] § 18 FGB
(1) Unterhaltsberechtigt ist der Ehegatte, der wegen Alters, Krankheit, der Erziehung der Kinder oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, sich durch Arbeit oder aus anderem Einkommen die Mittel zu einer den wirtschaftlichen Verhältnissen beider Ehegatten entsprechendem Lebensführung selbst zu verschaffen.
(2) Hat der unterhaltsberechtigte Ehegatte keinen Beruf erlernt, kann er für die Dauer einer Berufsausbildung Unterhalt fordern und darf nicht auf die Übernahme einer anderen Arbeit verwiesen werden. […]

Frau“ aus.[840] Die aus der Ehe resultierenden solidarischen Verpflichtungen manifestierten sich vor allem in der Erleichterung des Berufseinstieges. Sofern ein Ehegatte keine eigene Berufsausbildung genossen hatte, bestand ein Unterhaltsanspruch für die Dauer der Berufsausbildung, § 18 Abs. 2 FGB. Damit sollten insbesondere die Interessen von Ehefrauen geschützt werden, die während der Ehe ihre Qualifizierung vernachlässigt hatten, da sie so nicht auf jede ungelernte Arbeit verwiesen werden konnten. Allerdings kritisierten ältere Ehefrauen, dass das leichtfertige Verhalten des Mannes zur Ehe noch materielle Vorteile für ihn berge und eine Frau auf die eigene Berufstätigkeit verwiesen werde, auch wenn sie in gemeinsamer Absprache mit dem Ehemann nicht berufstätig gewesen war.[841]

Grundsätzlich kein Unterhaltsanspruch zwischen den Ehegatten bestand, wenn keine Kinder vorhanden waren, selbst wenn die Erwerbslosigkeit einer Absprache zwischen den Ehegatten entsprang. In dieser Konstellation wurde dann trotz bestehender Ehe eine Pflicht zur beiderseitigen Berufstätigkeit angenommen.[842] Waren Kinder vorhanden, gingen diese aber nach und nach in die wirtschaftliche Selbständigkeit über, konnte aus dem Faktum der längeren Erwerbslosigkeit der Frau dennoch kein Recht auf Unterhalt oder Erwerbslosigkeit abgeleitet werden.[843]

In dem Fall einer getrennt lebenden Frau und Mutter, die statt einer eigenen Erwerbstätigkeit nachzugehen, den Haushalt der erwachsenen Kinder und Enkelkinder führte, musste sie sich potentielle Einkünfte anrechnen lassen, die dann den Unterhaltsanspruch minderten. Spiegelbildlich dazu wurde bei dem Unterhaltspflichtigen, der trotz höherer Qualifikation und Arbeitsgelegenheit eine gering bezahlte Arbeit ausführte, der Unterhalt anhand eines besser qualifizierten Arbeitsplatzes bemessen. Um die Arbeitskraft und -

[840] BA Berlin, DA/5/4251 (Fn. 825), 11 f.; *Eberhardt,* Die Bestimmung über den Unterhalt, NJ 1965, 250; *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 18, Rn. 2.1., 2.3.
[841] *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 239; BA Berlin, DP/1/23009, Band 2, Ministerium der Justiz, Auswertungen der öffentlichen Aussprachen und Eingaben zum Entwurf des Familiengesetzbuchs, § 17 – Unterhalt bei bestehender Ehe, ca. Mitte 1965, 3.
[842] *Göldner,* Familienaufwand und Unterhalt, NJ 1968, 175; *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 18, Rn. 2.4.; BG Cottbus, Urt. vom 29. April 1968 – 3 BF 27/68, NJ 1970, 158.
[843] OG, Urt. vom 5. Dezember 1978 – 3 OFK 54/78, NJ 1979, 230, 231.

freude des unterhaltspflichtigen Ehegatten nicht durch übermäßige Unterhaltstitel zu schmälern, wurde in § 20 Abs. 2 FGB festgelegt, dass der Ehegattenunterhalt rückwirkend nur für ein Jahr geltend gemacht werden konnte.[844] Dadurch sollte auch ein wirtschaftlicher Druck auf den unterhaltspflichtigen Teil, zur Familie zurückzukehren, vermieden werden.[845]

Aus diesen Erwägungen heraus war auf eine dem § 15 EheVO vergleichbare Regelung – nach der die Ehefrauen, deren Ehemänner unberechtigter Weise getrennt lebten, einen Unterhaltsanspruch innehatten – im FGB verzichtet worden.[846] Das war in der FGB-Grundkommission[847] nicht unumstritten gewesen: Insbesondere *Ansorg* und *Göldner* wollten – sofern sich die Ehegatten gemeinsam darauf geeinigt hatten – das Recht der Frau schützen, nicht erwerbstätig zu sein, den Haushalt zu führen und die Kinder zu erziehen. Würden sich die Ehefrauen durch das einseitige Verlassen der Männer plötzlich Existenzängsten ausgesetzt sehen, die sie zu einer Erwerbstätigkeit zwängen, so würde dies die Männer „ermutigen, ihre Familien zu verlassen“ und der „Unmoral Tür und Tor“ öffnen. Daher müssten, wenn gerichtlich festgestellt worden war, dass es sich um ein „unberechtigtes Getrenntleben“ handele, die Männer weiterhin für die materielle Sicherung von Frauen und Kindern aufkommen. Dem stand die Meinung entgegen,[848] dass es grundsätzlich gesellschaftlich unerwünscht sei, arbeitsfähige Frauen durch Unterhaltszahlungen von dem Produktionsprozesse fernzuhalten, da ohnehin eine generelle Pflicht zur Erwerbsarbeit bestand und die Männer

[844] *Eberhardt,* Die Bestimmung über den Unterhalt, NJ 1965, 250; *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 20, Rn. 4.2.
[845] Statt des wirtschaftlichen Drucks sollte die „erzieherische Einflußnahme durch Dritte, z.B. Arbeitskollektive oder gesellschaftliche Organisationen“ erfolgen, *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 18, 3.3., 3.4.2.
[846] *Eberhardt/Daute/Duft,* Antworten auf erste Fragen, NJ 1966, 289, 291.
[847] Nachdem der Ministerrat im Sommer 1952 dem Justizministerium den offiziellen Auftrag erteilt hatte, ein Familiengesetzbuch zu entwickeln, wurde unter der Leitung von *Benjamin* die sogenannte „Grundkommission“ eingerichtet, die mit der Ausarbeitung der gesetzlichen Grundlagen beauftragt war. Die Kommission setzte sich aus Jurist*innen, Vertreter*innen von Organisationen wie dem DFD und dem FDGB sowie Mitgliedern der Rechtsabteilung des ZK zusammen, *Schneider*, Hausväteridylle oder sozialistische Utopie?, 2004, S. 123 ff.
[848] Insbesondere von *Nathan* und *Jansen* (Verfasser des Leitfades zum Familienrecht von 1958) vertreten.

nicht zu einem Zusammenleben gezwungen werden könnten. Auf die Erwiderung, dass dies eine leichtfertige Einstellung zur Ehe fördern könne und auch Frauen benachteiligt würden, die in der Ehe ihre Qualifizierung der Erwerbstätigkeit der Männer hintangestellt hatten, hieß es, dass übersehen werde „dass es für die Frau ein Glück ist, wenn sie gezwungen wird, sich auf eigene Füße zu stellen.“[849]

Bereits ab Anfang der 1970er Jahre weichte der sehr strikte Kurs zum Ehegattenunterhalt etwas auf. So urteilte das BG Cottbus in zweiter Instanz, dass einer häufig erkrankten Mutter dreier Kinder im Alter von 10, 8 und 5 Jahren Unterhalt zustand und sie nicht zu einer Berufstätigkeit gezwungen werden konnte, da die Kinder noch umfassender Betreuung bedurften. Im konkreten Fall war die Scheidungsklage des Mannes abgewiesen worden, denn gemäß einer Vereinbarung der Ehegatten während der Ehe hatte die Frau mit der Geburt des zweiten Kindes ihre Berufstätigkeit aufgegeben. Das BG Cottbus deutete auch an, dass ein Ende der Betreuungsnotwendigkeit erst bei Eintritt der Kinder in eine Berufsausbildung erreicht sei.[850]

In einer grundsätzlichen Bewertung des FGB und der Wirksamkeit der Normen zum Unterhalt durch führende Familienrechtler im Jahr 1975 hoben diese den besonderen Schutz der nicht erwerbstätigen Frau hervor, die sich in der Ehe auf die Erziehung der Kinder konzentriert hatte und stellten fest, dass nicht verlangt werden könne, dass „sie als Folge der Trennung umgehend ihre Lebensbedingungen und die der Kinder ändere, um beruflich tätig zu sein“. Nach dieser kurzen Feststellung folgten längere Ausführungen darüber, dass der Frau „natürlich“ jedoch immer zu einem solchen Schritt zu raten sei, dass jedem und jeder in der sozialistischen Gesellschaft jederzeit der Einstieg ins Erwerbsleben ermöglicht werde und dass das mit der Berufstätigkeit erworbene Selbstvertrauen und die Unabhängigkeit in der Regel für den Erhalt der Ehe günstiger seien.[851]

---

[849] BA Berlin, DP/1/9065, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung: Gesetzgebung, Protokoll der Sitzung der FGB-Grundkommission vom 5. Juni 1962, 8. Juni 1962, 12 ff.
[850] BG Cottbus, Urt. vom 29. April 1968 – 3 BF 27/68, NJ 1970, 157 f.
[851] *Grandke/Gysi*, et al., Die Wirksamkeit der Bestimmungen des FGB II, NJ 1977, 263, 264. Etwas mehr auf die materielle Sicherstellung der Frau (und Kinder) bedacht waren *Uebeler/Schramm,* Besonderheiten der Gestaltung, NJ 1988, 232, die auch konstatieren,

Insgesamt spielten die Regelungen zum Ehegattenunterhalt jedoch eine untergeordnete Rolle, da die steigende Frauenerwerbstätigkeit tatsächlich zu einer geringeren Zahl von Fällen führte, in denen eine Unterhaltsforderung geltend gemacht wurde. Hierfür wurden die günstigen gesellschaftlichen Bedingungen eine Berufstätigkeit zu ergreifen angeführt, aber auch das Selbstverständnis der Frauen, die im ehelichen Konfliktfall nicht ökonomisch vom Partner abhängig sein wollten.[852]

f. Gütertrennung oder Vermögensgemeinschaft?

Den verabschiedeten Normen des FGB zum Güterrecht war eine intensive ideologische Debatte vorausgegangen; die zwei Pole waren in ihrer Zielsetzung inhaltlich zwischen der weiteren Festigung der doppelten Berufstätigkeit und der Ehestabilisierung zu verorten: Auf der einen Seite vertraten insbesondere *Nathan* und *Benjamin* die Meinung, dass in einer wahrlich gleichberechtigten sozialistischen Ehe nur der Güterstand der Gütertrennung herrschen könne. Dem zugrunde lag das Leitbild zweier berufstätiger Ehegatten, die wirtschaftlich unabhängig agierten. Die Vertreter der entgegenstehenden Ansicht argumentierten, dass die Gütergemeinschaft im Kern sozialistischer sei, da nicht der Egoismus und Individualismus gefördert werden würden, sondern das Wohl der Ehegemeinschaft in den Vordergrund gerückt werde. Das notwendige gemeinsame Wirtschaften der Ehegatten sollte die Ehegemeinschaft enger zusammenrücken und sogleich ehestabilisierend wirken.

---

dass mit der räumlichen Trennung nicht die „Wirkungen der Ehescheidung vorweggenommen werden" dürften.

[852] *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 17, § 18, Rn. 1. Während in *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 239, ausgeführt wurde, dass „die allgemeine Tendenz des Rückgangs der Unterhaltsforderung zwischen Ehegatten […] sich künftig fortsetzen [wird, zumal die] Bedingungen für eine berufliche Tätigkeit von Müttern sehr günstig sind und die Frauen […] ihre ökonomische Unabhängigkeit sichern möchten", wurde in *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1976, 336, nur darauf verwiesen, dass „die allgemeine Tendenz des Rückgangs der Unterhaltsforderungen [sich] künftig fortsetzen" wird. In *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1972, 351, hieß es noch vorsichtiger, dass „angestrebt [werden sollte], daß die Frau nach einer angemessenen Zeit eine Erwerbstätigkeit aufnimmt".

Im Übrigen sei es unbillig, wenn sich bei Beendigung der Ehe ein vermögender Ehegatte und ein mittelloser gegenüberständen.[853]

Im FGB setzte sich weitestgehend letzterer Ansatz durch. In der offiziellen Begründung wurde dafür insbesondere angeführt, dass die Vermögensgemeinschaft dem Rechtsempfinden der Bevölkerung entsprechen würde. Diese Behauptung basiert auf einer im Jahr 1964 von dem Ministerium der Justiz durchgeführten repräsentativen Umfrage zum Güterrecht, die ergeben hatte, dass – obwohl die Gütertrennung geltendes Recht war – der überwiegende Teil der Bevölkerung contra legem in einem der Vermögensgemeinschaft ähnlichen Güterstand lebte.[854] Die Eheleute gingen überwiegend davon aus, dass alles, was der gemeinsamen Lebensführung der Familie diente, auch gemeinsames Vermögen der Ehegatten sei und nur persönliche Gegenstände im Vermögen eines Ehegatten standen. Der Bezug auf die Umfrage in der Gesetzesbegründung ließ sich propagandistisch nutzbar machen; so sei „die Praxis der ehelichen Vermögensbeziehungen über das geltende Recht hinausgewachsen“ und „der Gemeinschaftsgedanke […] gerade in Ehen, in denen beide Partner berufstätig sind, sehr stark ausgeprägt“. Tatsächlichen war wohl ein Motivbündel ausschlaggebend geworden; dabei spielten zum einen die Umfrageergebnisse eine Rolle, zum anderen war die Gütergemeinschaft näher an den sowjetischen Vorstellungen einer Ehe und ministeriumsintern bestand zum Teil eine ablehnende Haltung

[853] BA Berlin, DP/1/23013 (Fn. 803), 80; BA Berlin, DA/5/4251, Band 1, Kanzlei des Staatsrates, Abteilung Staats- und Rechtsfragen, Stellungnahme zum Entwurf des Familiengesetzbuches, 6. Oktober 1964, 3 ff.; *Schneider,* Hausväteridylle oder sozialistische Utopie?, 2004, 228 ff., 231 ff.; *Schneider,* Familienrecht, 2006, 611 f. Nach *Seifert,* Störungen in den materiellen Beziehungen, NJ 1965, 384, sei der „Prüfstein für die Brauchbarkeit der Vorschriften […] ihre mittelbare Wirkung auf die Durchsetzung der positiven ehefördernden Bestimmungen“.

[854] Je nach sozialer Stellung legten zwischen 76,7 % bei „Angestellten der Intelligenz“ und 85 % der Arbeiter ihr Vermögen während der Ehe komplett zusammen und sahen alles Erwirtschaftete (von der Wohnungseinrichtung über den PKW bis hin zum Fotoapparat) als gemeinsames Vermögen an, BA Berlin, DA/1/4605, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung Recht und Statistik, Analyse der Ergebnisse der Repräsentativumfrage zur Gestaltung der vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten, 16. April 1964, 7 ff., 52 f., 60 f. Als „Intelligenz“ wurden in der DDR gemeinhin Akademiker bezeichnet, *Budde,* Frauen der Intelligenz, 2003, 30.

gegenüber der Person *Nathans*.[855] In der Retroperspektive wird die Gütertrennung (auch Güterstand der „Vermögenssonderung“ genannt), die ab 1949 in der DDR vorherrschte, aus zwei Gründen nachteilig bewertet: Zum einen berücksichtige die bloße Gütertrennung ohne Ausgleichsanspruch nicht hinreichend die „zwischen Mann und Frau historisch bedingt unterschiedlichen Möglichkeiten, während der Ehe Vermögen zu erwerben“. Zum anderen werde so in zu geringem Ausmaß anerkannt, dass eine absolute Trennung des Vermögens in der Ehe unmöglich sei.[856]

Die Rechtsgrundlage für die Vermögensbeziehungen zwischen den Ehegatten bildete ab Mitte der 1960er Jahre in erster Linie das FGB. In den §§ 13 bis 16 FGB waren die Eigentums- und Vermögensverhältnisse während der Ehe und in den §§ 39 bis 41 FGB die Beendigung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft bei Ende der Ehe geregelt. Darüber hinaus wurden im Frühjahr 1967 durch eine Richtline des Obersten Gerichts Ergänzungen vorgenommen. Die Richtlinie Nr. 24 zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten (RL Nr. 24)[857] legte Kriterien für gemeinschaftliches Eigentum fest und behandelte Detailfragen zur Aufteilung bei Beendigung der Ehe. Im Jahr 1983 wurde die RL Nr. 24 aufgehoben und durch die Eigentumsrichtlinie (EigentumsRL) ersetzt.[858] Sowohl die RL Nr. 24 als auch die EigentumsRL waren eher technische Regelungen bezüglich der Entstehung und Verteilung gemeinschaftlichen Eigentums und dienten insbesondere den unteren Instanzen als Anleitung. Sie bieten jedoch inhaltlich wenig Überschneidungspunkte mit der vorliegenden Arbeit, sodass sich

---

[855] *Grandke/Kuhrig/Weise,* Die öffentliche Meinung, 1967, 317 f.; BA Berlin, DA/5/4251 (Fn. 825), 12 f.; BA Berlin, DA/5/4251 (Fn. 853), 4; *Schneider,* Familienrecht, 2006, 603, 615 ff.; *Göldner,* Aufwendungen für die Familie, NJ 1965, 238, 239; *Eberhardt,* Gedanken, NJ 1986, 137; *Schneider,* Hausväteridylle oder sozialistische Utopie?, 2004, 231.

[856] *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 119.

[857] Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe, Richtlinie Nr. 24 vom 22. März 1967, NJ 1967, 240 ff.; vertiefend *Hillebrand,* Die familienrechtlichen Richtlinien, 2003, 175.

[858] Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zur Rechtsprechung bei der Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft der Ehegatten nach Beendigung der Ehe, vom 27. Oktober 1983, GBl. DDR I 1983, 309. Vertiefend zu der EigentumsRL *Hillebrand,* Die familienrechtlichen Richtlinien, 2003, 223 ff. und zu den vermögensrechtlichen Regelungen nach der Ehescheidung gemäß der EigentumsRL *Rohde,* Die Rechtsprechung in Verfahren zur Eigentumsverteilung, NJ 1988, 92.

nachfolgende Ausführungen auf die Regelungen nach dem FGB konzentrieren werden.

Eine auffällige Veränderung im FGB war zunächst die Abkehr von der güterrechtlichen Terminologie. § 13 FGB[859] statuierte eine „Eigentums- und Vermögensgemeinschaft" für die während der Ehe erworbenen Sachen und Alleineigentum der Ehegatten an dem Vermögen, welches vor der Ehe erworben wurde sowie Geschenken oder Erbschaften.[860] Damit wurde offiziell die Konzeption von zwei streng getrennten Vermögensmassen der Ehegatten während der Ehe aufgegeben.[861]

Neben den bereits angesprochenen Aspekten der Stabilisierung der Ehegemeinschaft sowie der gerechteren Verteilung ehelichen Vermögens wurde die Eigentums- und Vermögensgemeinschaft als ein Institut zur Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau noch weiter ideologisch aufgeladen. So würde die Regelung „noch vorhandene Ungleichheiten bei der Verfügung über die Mittel der Familie" beseitigen und sie stärke die Stellung der Frau als völlig Gleichberechtigte.

> Die Frau werde motiviert „durch Ausübung einer eigenen Berufstätigkeit und durch Weiterentwicklung dieser Tätigkeit für das Wohlergehen der Familie zu sorgen und den Familienaufwand weitestgehend sichern zu

---

[859] § 13 FGB
(1) Die von einem oder beiden Ehegatten während der Ehe durch Arbeit oder aus Arbeitseinkünften erworbenen Sachen, Vermögensrechte und Ersparnisse gehören beiden Ehegatten gemeinsam. […]
(2) Jedem Ehegatten allein gehören die vor der Eheschließung erworbenen, die ihm während der Ehe als Geschenk oder als Auszeichnung zugewendeten und die durch Erbschaft zugefallenen Sachen und Vermögensrechte. Desgleichen sind Alleineigentum jedes Ehegatten die nur von ihm zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse oder zur Berufsausübung genutzten Sachen, soweit nicht ihr Wert gemessen am gemeinschaftlichen Einkommen und Vermögen unverhältnismäßig groß ist.

[860] Diese Regelung wurde durch die RL Nr. 24 weiter ausdifferenziert; so sollten beispielsweise auch während der Ehe allein aus persönlichen Mitteln erworbene Sachen, selbst wenn sie der gemeinsamen Lebensführung dienten, im Alleineigentum des entsprechenden Ehegatten stehen, A. I. 3., RL Nr. 24, NJ 1967, 240 (ab 1983 Nr. 1.5. EigentumsRL).

[861] Bei Erlass des FGB wurde § 13 Abs. 1 Satz 1 FGB so ausgelegt, dass die Arbeitseinkünfte der Ehegatten nicht Teil des gemeinsamen Vermögens waren. Diese Konzeption wurde jedoch Anfang der 1970er Jahre aufgegeben und lediglich die Forderung auf Lohn wurde als höchstpersönliches Recht gehandhabt, *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 13, Rn. 2.1.; *Hillebrand,* Die familienrechtlichen Richtlinien, 2003, 178.

> helfen. Indem sie […] ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit vom Mann erlangt, verändert sich auch die Beziehung der Ehegatten zueinander; sie werden völlig frei von wirtschaftlichen […] Interessen“.[862]

In § 14 FGB[863] wurde die Möglichkeit festgehalten, einen abweichenden Güterstand festzulegen. Hiermit sollte insbesondere dem Bedürfnis Rechnung getragen werden, dass bei zwei berufstätigen Ehegatten unterschiedliche Vorstellungen über die Anlage von Ersparnissen vorherrschen konnten. Gerade mit der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Frau wachse ihre Selbstständigkeit und die Unterschiede in der Stellung in der Familie verschwänden zunehmend – was in der Selbstverwaltung des Vermögens seinen Ausdruck finden könnte.[864] Allerdings war durch § 14 Satz 3 FGB eine abweichende Vereinbarung über Sachen, die der gemeinsamen Lebensführung dienten, unzulässig. Die Einschränkung sollte dazu dienen, den wesentlichen Grundbestand des gemeinsamen Familieneigentums zu sichern.[865]

Im Gegensatz zu der ehemaligen Schlüsselgewalt fand die ökonomische Gleichberechtigung der Ehegatten ihren Ausdruck auch in einem weit verstandenen, gegenseitigen Vertretungs- und Haftungsrecht in Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens, § 11 FGB[866].[867] So war es jedem Ehegatten allein möglich, die eheliche Gemeinschaft nach außen hin rechtsgeschäftlich

---

[862] *Göldner,* Aufwendungen für die Familie, NJ 1965, 238, 239; *Strasberg,* Entstehung des gemeinschaftlichen Eigentums, NJ 1983, 483, 483 f.

[863] § 14 FGB
Von den Regelungen des § 13 abweichende Vereinbarungen der Ehegatten sind zulässig. Sie sollen schriftlich getroffen werden. Über Sachen des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens, die der gemeinsamen Lebensführung der Familie dienen, können keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.

[864] *Göldner,* Aufwendungen für die Familie, NJ 1965, 238, 240. Allerdings fand die Norm in der Praxis kaum Anwendung, *Strasberg,* Entstehung des gemeinschaftlichen Eigentums, NJ 1983, 483, 483.

[865] *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 14, Rn. 2.

[866] § 11 FGB – Gegenseitige Vertretung
Jeder Ehegatte ist berechtigt, den anderen in Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens zu vertreten. Aus Rechtsgeschäften, die in diesem Rahmen abgeschlossen worden sind, kann jeder Ehegatte in Anspruch genommen werden.

[867] Hingegen sah § 1357 BGB bis zum 1. Juli 1977 eine alleinige Vertretungsmacht der Ehefrau vor, die durch den Ehemann beschränkt werden konnte.

wirksam zu vertreten.[868] Verfügungen über das gemeinschaftliche Vermögen konnten nur im gegenseitigen Einverständnis beider Ehegatten erfolgen, wobei jeder der beiden Eheleute die Gemeinschaft gegenüber Dritten vertreten konnte, § 15 Abs. 1 FGB.[869]

Während die Vermögensgemeinschaft als solche dem Rechtsempfinden der Bevölkerung entsprach, stieß die Idee einer gemeinsamen Schuldnerhaftung für persönliche Verbindlichkeiten, wie sie der Entwurf 1965[870] vorgesehen hatte, in der öffentlichen Debatte auf breite Ablehnung. Als zu groß wurde die Gefahr empfunden, dass das leichtfertige Verhalten des einen Ehegatten den anderen benachteilige. Insbesondere die Haftung für unerlaubte Handlungen sollte ausgeschlossen werden.[871] Das FGB reagierte mit einer deutlich längeren Regelung zur Schuldnerhaftung als im Entwurf, die inhaltlich die Schuldnerhaftung zwar ausgestaltete, im Wesentlichen aber beibehielt. Für gemeinsame Verbindlichkeiten hafteten die Eheleute mit dem gemeinsamen Vermögen und für persönliche Verbindlichkeiten bestand eine subsidiäre Haftung mit dem gemeinsamen Vermögen.[872] Nach § 16 Abs. 1 FGB hafteten die Ehegatten immer gemeinsam für Unterhaltsverbindlichkeiten und während der Ehe entstandene persönliche Verbindlichkeiten, sofern das Vermögen des Schuldners dafür nicht ausreichte.[873] Die Regelung wurde dogmatisch einerseits mit dem potentiellen Einfluss des Zusammenlebens auf die abgeschlossenen Verbindlichkeiten begründet. Anderseits stellten sie eine Konsequenz der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft

[868] *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 11, 1.2.; *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 104.
[869] *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 125 f.
[870] § 16 Entwurf 1965 – Schuldnerhaftung
(1) Für persönliche Verbindlichkeiten eines Ehegatten haftet neben seinem persönlichen Vermögen auch das gemeinschaftliche Vermögen.
(2) Werden durch die Inanspruchnahme des gemeinschaftlichen Vermögens für persönliche Verbindlichkeiten die Interessen eines Ehegatten gefährdet, stehen ihm die Rechte auf vorzeitige Aufhebung der Vermögensgemeinschaft gemäß § 41 Abs. 1 zu.
[871] *N. N.,* Zum bisherigen Verlauf, NJ 1965, 414, 416.
[872] *Schubert,* Die Frau in der DDR, 1980, 120.
[873] *Hejhal,* Zu einigen Problemen, NJ 1966, 292, 293 f.

dar, da Gläubiger sonst aufgrund der geringen Alleinvermögensmassen ihre Forderungen nur schwerlich durchsetzen könnten.[874]

2. „Ein bedeutender gesellschaftlicher Prozess" – Rechte und Pflichten verheirateter Eltern

Vor dem Erlass und Inkrafttreten des FGB thematisierten bereits zwei andere Gesetze das Erziehungsrecht der verheirateten Eltern: das Jugendgesetz der DDR[875] und das Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (Bildungsgesetz)[876].[877] Jedoch nahmen beide Gesetze keine inhaltliche Ausgestaltung des elterlichen Erziehungsrechts vor; vielmehr bildete die Zusammenarbeit staatlicher Organe und Eltern den zentralen Regelungsinhalt. Im Jugendgesetz wurde hinsichtlich des Erziehungsrechts der Eltern insbesondere die Verantwortung *vor* und Unterstützung *durch* die Gesellschaft thematisiert, § 2 Abs. 3 Jugendgesetz, sowie an mehreren Stellen die Zusammenarbeit der Bildungseinrichtungen mit den Eltern (so unter anderem in: § 20 Abs. 1 und 4, § 40 Abs.1, § 46 Abs. 1 Jugendgesetz). Das Bildungsgesetz statuierte in § 7 Abs. 4 die hohe Verantwortung der Eltern bei der Erziehung der Kinder und die grundsätzliche Übereinstimmung zwischen den gesellschaftlichen Bildungs- und Erziehungszielen sowie den Interessen der Eltern. Hinzu trat der Aspekt, dass durch die enge Zusammenarbeit mit den sozialistischen Bildungseinrichtungen den Eltern Hilfe bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages zukommen sollte (siehe unter anderem: § 7 Abs. 4, § 11 Abs. 4, § 25 Abs. 5 Bildungsgesetz). In Grundsätzen ließ

[874] *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 16, Rn. 1.; *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 127 f.
[875] Gesetz über die Teilnahme der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik am Kampf um den umfassenden Aufbau des Sozialismus und die allseitige Förderung ihrer Initiative bei der Leitung der Volkswirtschaft und des Staates, in Beruf und Schule, bei Kultur und Sport (Jugendgesetz der DDR), vom 04. Mai 1964, GBl. DDR I 1964, 75.
[876] Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (Fn. 726).
[877] *Fischer-Langosch,* Entstehungsgeschichte des FGB, 2007, 132 f.

sich aus diesen Gesetzen bereits das Prinzip ablesen, dass durch das individuelle Erziehungsrecht der Eltern kollektive Ziele und Aufgaben realisiert werden sollten.[878]

Durch die Verabschiedung[879] des FGB trat keine systematische Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen für das Erziehungsrecht ein, vielmehr ließen sich weiterhin in verschiedenen Normen grundsätzliche Aussagen zum Erziehungsrecht finden: in Art. 38 Abs. 4 Verf. 1968[880], in den Grundsatznormen §§ 3 und 4 FGB, den Regelungen zur ehelichen Gemeinschaft gemäß § 9 und 10 FGB sowie den §§ 42 – 53 FGB zusammen mit dem Jugendgesetz der DDR und dem Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem.

In § 3 Abs. 1 FGB[881] wurde der Erziehungsauftrag als Recht und Pflicht der Eltern ausgeformt, während § 3 Abs. 2 FGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1

[878] *Orth,* 6. Internationale Familienrechtskonferenz, NJ 1984, 27. Ausführlich zum Bildungsauftrag von Eltern und Pädagogen, bei Kindern eine allseitig sozialistische Persönlichkeit zu schaffen, *Naumann/Baumgartl,* Die Erziehung der Kinder, GH 1974, 12, 12 ff. Zur Konzeption von Familienerziehung im sozialistischen Recht und sozialistischer Erziehungstheorie *Busch,* Familienerziehung in der DDR, 1972, 91 ff., 143 ff.

[879] In den Debatten vor Erlass des FGB hatte das Erziehungsrecht nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Der § 3 Entwurf 1965 umriss nur knapp die Erziehungspflicht der Eltern und wurde inhaltlich vor allem als eine Mahnung ausgelegt, Familien nicht leichtfertig zu scheiden, *Benjamin,* Die gesellschaftlichen Grundlagen, NJ 1965, 225, 230.

[880] Siehe Fn. 979.

[881] § 3 FGB
(1) Die Bürger gestalten ihre familiären Bindungen so, daß sie die Entwicklung aller Familienmitglieder fördern. Es ist die vornehmste Aufgabe der Eltern, ihre Kinder in vertrauensvollem Zusammenwirken mit staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen zu gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen, zu aktiven Erbauern des Sozialismus zu erziehen. […]
(2) Die Erziehung der Kinder ist zugleich Aufgabe und Anliegen der gesamten Gesellschaft. Deshalb gewährleistet der sozialistische Staat durch seine Einrichtungen und Maßnahmen, daß die Eltern ihre Rechte und Pflichten bei der Erziehung ihrer Kinder ausüben können. […]

FGB[882] die Kindererziehung zu einer staatlich geförderten gesamtgesellschaftlichen Aufgabe erklärte.[883] In diesem Wechselverhältnis wurde das Erziehungsrecht der Eltern dogmatisch als ein „Mitwirkungsrecht" klassifiziert, das hieß „ein Recht zur aktiven Mitgestaltung eines bedeutenden gesellschaftlichen Prozesses". Das erklärte Ziel war es, die Kinder anteilig zu Hause durch die Familie und durch staatliche Erziehungseinrichtungen zu erziehen, um so eine „staatliche und gesellschaftliche Einflußnahme auf die Verwirklichung des Erziehungsrechts durch die Eltern" zu sichern.[884] Diese Form der Einflussnahme[885] wurde mit dem hohen Interesse der Gesellschaft an einer sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung der Kinder begründet und sollte von einer engen Zusammenarbeit zwischen den Erziehungseinrichtungen und den Eltern geprägt sein. Dies bedeutete insbesondere die regelmäßige Teilnahme und Mitwirkung an „Elternversammlungen, Hausbesuchen, gegenseitigen Konsultationen, die Arbeit in den Elternvertretungen […], die Mitwirkung der Eltern an der Arbeit der Pionier- und Jugendorganisationen, die Beteiligung an besonderen schulischen Unternehmungen". Letzteres umfasste die Verbreitung propagandistischer Pädagogiklektüre, den kostenlosen Besuch von Erziehungs- und Familienberatungsstellen,

---

[882] § 4 Abs. 1 FGB
Die staatlichen Organe, insbesondere die Organe der Volksbildung, der Jugendhilfe und des Gesundheits- und Sozialwesens, und die Organe der Rechtspflege sind verpflichtet, in geeigneter Weise […] den Eltern bei der Erziehung der Kinder zu helfen. Dabei sollen die gesellschaftlichen Organisationen, Arbeitskollektive und Elternbeiräte entsprechend ihren Möglichkeiten mitwirken.

[883] Dabei galt die Anfang der 1950er Jahre noch vorherrschende Ansicht, dass gesellschaftliche Institutionen die familiäre Erziehung ersetzten könne, als überholt. *Klose,* Ehescheidung und Ehescheidungsrecht, 1996, 113; OG, Urt. vom 27. April 1951 – 1a ZZ 7/51, NJ 1951, 366 f. Zum Konzept der sozialistischen Einheit von Recht und Pflicht im Zusammenhang mit der Kindererziehung *Cromm,* Familienbildung, 1998, 377 f.

[884] *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 149; *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 3, Rn. 2; *Grandke,* Familienrecht, 1995, 187 f.

[885] Daneben bestanden auch rechtliche Möglichkeiten des Staates in gravierenderem Ausmaß ins Erziehungsrecht der Eltern einzugreifen, §§ 50 ff. FGB, die allerdings inhaltlich nicht im Themenkreis dieser Arbeit liegen. So sah § 50 FGB bei einer Kindeswohlgefährdung den Eingriff der Organe der Jugendhilfe vor. Nach § 51 Abs. 1 FGB war einen Entzug des Erziehungsrechts bei schuldhafter Pflichtverletzung der Eltern oder einer Kindeswohlgefährdung möglich. § 52 FGB bestimmt, dass wer nicht voll geschäftsfähig war, auch nicht das Erziehungsrecht ausüben konnte. Siehe dazu *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 174.

aber auch die umfangreiche Einrichtung von Betreuungsmöglichkeiten für die Kinder.[886]

In dem dritten Teil des FGB (§§ 42 ff. FGB) wurde die rechtliche Beziehung zwischen Eltern und Kindern ausgestaltet; eine begriffliche Neuerung war dabei, dass statt der „elterlichen Sorge" der Begriff der „elterlichen Erziehung" eingeführt wurde.[887] Da das Erziehungsrecht der Eltern auch als Pflicht gegenüber der Gesellschaft verstanden wurde, sollte es das Ziel aller Eltern sein, ihre Kinder zu „guten" sozialistischen Bürgern zu erziehen. Dies hieß unter anderem eine „sozialistische Einstellung zum Lernen und zur Arbeit" zu vermitteln, § 42 Abs. 2 Satz 2 FGB. Demnach kam für die Entwicklung in der familiären Lebensweise der positiven Arbeitshaltung, der Arbeitstätigkeit der Erwachsenen sowie dem Ausbau des eigenen Bildungsniveaus eine maßgebliche Bedeutung zu. Jedes Elternteil hatte die Vorbildrolle „im Beruf und im gesellschaftlichen Leben sein Bestes zu tun, aber auch […] sich in das Kollektiv der Familie einzuordnen, im Kreis der Familie die Aufgaben gerecht zu verteilen und darauf zu achten, daß jeder die ihm zustehenden Pflichten erfüllt", also überdies das Familienleben auf Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau zu gestalten.[888] Insbesondere die „Berufstätigkeit der Frau und ihre Weiterentwicklung durch die ständige Teilnahme am gesellschaftlichen Leben [berge] viele für die Erziehung der Kinder höchst wertvolle Potenzen in sich".[889] So wurde in Studien durchweg betont, dass die Berufstätigkeit der Mütter sich positiv auf die Entwicklung

---

[886] *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 175 f.; *Grandke/Orth*, et al., Zur Wirksamkeit des Erziehungsrechts, NJ 1979, 345, 346. Laut *Friedrich-Ebert-Stiftung,* Die Familiengesetzgebung der DDR, 1982, 17, waren im Jahr 1981 in Beiräten und Aktivs fast 650.000 Mütter und Väter tätig.
Zur Betreuung von Kindern in staatlichen Einrichtungen siehe D. II. 1. c. Staatliche Kinderbetreuung.

[887] Damit sollte nicht zuletzt das „neue Verhältnis" zwischen Eltern und Kindern seinen Ausdruck finden, in dem Kinder nicht mehr als billige Arbeitskräfte ihrer Eltern dienen und einer strengen Gehorsamspflicht unterworfen sein sollten, *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 145 ff., 148 ff. Weiterführend zum Umfang der elterlichen Verantwortung *Busch,* Familienerziehung in der DDR, 1972, 113 ff.

[888] *Walther/Funke,* Probleme der Familienerziehung 1965, 241, 242 f.; *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 42, Rn. 1., 3.3.; *Gysi (Hrsg.),* Familienleben in der DDR, 1989, 59.

[889] *Walther/Funke,* Probleme der Familienerziehung 1965, 241, 243.

der Kinder auswirke und ihre Selbstständigkeit, planerisches und gestaltendes Verhalten sowie die Lernhaltung fördere.[890] Außerdem zeigte sich, dass in Familien, in denen beide Eltern erwerbstätig waren, die Erfüllung der häuslichen Verpflichtungen mehr zu einer gesamtfamiliären Aufgabe wurde. Die Väter in solchen Konstellationen verbrachten mehr Zeit mit der Erziehung ihrer Kinder als Väter, die die Alleinverdiener der Familie waren.[891] Ungeachtet dessen verbrachten auch in Ehen, in denen beide erwerbstätig waren, die Frauen weitaus mehr Zeit mit der Kindererziehung; dies führte zu einer nachweislichen Autoritätsverlagerung innerhalb der Familie auf die Frau.[892]

Die Grundsätze zur Erziehung enden in § 42 Abs. 4 FGB erneut mit dem Auftrag an die Eltern, eng mit den Bildungseinrichtungen zusammenzuarbeiten. § 44 FGB weitete den Kreis der gesellschaftlichen Organisationen, die den Familien helfen sollten nochmals aus: Nicht nur staatliche Organe, sondern auch „die gesellschaftlichen Organisationen, die Arbeitskollektive, die Elternbeiräte und Hausgemeinschaften“ waren zur Unterstützung der Eltern verpflichtet. Als Anwendungsbeispiel im Kommentar wurde die Übernahme von Patenschaften durch Mitglieder der Hausgemeinschaft zur Überwindung von Erziehungsschwierigkeiten bei Kindern angeführt.[893] Trotz der zahlreichen Deklarationen des Erziehungsrechts als gemeinschaftliches Recht von Eltern und Gesellschaft, blieb es auch in der DDR bei einer Erziehung, die im Kern von der Familie und maßgeblich von den Eltern bestimmt wurde. Im Vergleich zu vergangenen Jahrzehnten fand tatsächlich immer mehr eine Erziehung von Mutter *und* Vater statt, wobei die Erziehungsanteile auch zum

---

[890] *Naumann/Baumgartl,* Die Erziehung der Kinder, GH 1974, 12, 18 f. Während ebd., 19, ausdrücklich betont, dass sich auch die Lernhaltung von Kindern berufstätiger Mütter verbessere, zeigte *Gans,* Die Berufstätigkeit der Mutter, GH 1966, 22, 26 f., in seiner Studie, dass entgegen dem propagierten Wunsch der DDR-Führung sich allerdings kein positiver Effekt der Berufstätigkeit der Mutter auf die Schulleistungen der Kinder nachweisen ließ. Hingegen war ein Unterschied zwischen Mädchen und Jungen mit berufstätigen Müttern feststellen: Mädchen, die vermutlich mehr im Haushalt mithalfen, verschlechterten sich tendenziell, während sich bei Jungen die schulischen Leistungen verbesserten.
[891] *Hauser,* Die politisch-moralische Erziehung, GH 1973, 61, 64 f.
[892] *Naumann/Baumgartl,* Die Erziehung der Kinder, GH 1974, 12, 21 f.; *Pinther,* Partnerschaft, GH 1986, 54, 55.
[893] *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 44, Rn. 2. f.; *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 156.

Ende der DDR bei weitem noch nicht paritätisch verteilt waren. Ein Funktionsverlust der Familie in der sozialistischen Gesellschaft, wie er im Westen zum Teil proklamiert wurde, trat nicht ein und war auch nicht intendiert.[894]

Diese Betonung der familiären Erziehung spiegelte sich auch in den Grundsätzen zur ehelichen Gemeinschaft wider, in dene § 9 Abs. 2 Satz 2 FGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 FGB,[895] dass die Einheit von Ehe und Familie als zentrales Leitbild verankert war. Gleichzeitig wurde darin festgelegt, dass beide Elternteile das Erziehungsrecht gemeinsam ausübten und gleichermaßen Verantwortung und Anteil an der Erziehung ihrer Kinder übernehmen sollten. In § 45 Abs. 1 Satz 1 FGB[896] wurde dieses, aus dem Gleichberechtigungsgrundsatz abgeleitete, Prinzip um den Passus ergänzt, dass die Eltern auch ihre Entscheidungen gemeinsam zu treffen hatten. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern konnte kein staatliches Organ zur Entscheidung angerufen werden. Zur Begründung wurde angeführt, dass es der „Grundtendenz des Gesetzes [entspreche], jegliches Administrieren und Reglementieren in den Angelegenheiten der Familie zu unterlassen".[897] Diese Selbsteinschätzung ist in der Retroperspektive zwar nur schwerlich zu teilen, verdeutlicht aber die Bestrebung des DDR-Staates, über außergerichtliche Wege erziehend auf die Bevölkerung einzuwirken. Eine Aufhebung des gemeinsamen Erziehungsrecht konnte auf Klage eines

---

[894] *Naumann/Baumgartl,* Die Erziehung der Kinder, GH 1974, 12, 17; *Walther,* Die Frau in der Familienerziehung, GH 1975, 3, 25 f.; *Scharnhorst,* Mutter und Vater als Erzieher, GH 1980, 14, 19 f.; *Schubert,* Die Frau in der DDR, 1980, 104 f.; *Friedrich-Ebert-Stiftung,* Die Familiengesetzgebung der DDR, 1982, 23; *Grandke/Ramm,* Zur Rolle der Familie, 1995, 19.
Rückblickend wird die Familie in der DDR zum Teil als „Nischengesellschaft" betitelt, die einen Ort des Rückzugs und der Meinungsfreiheit bot, *Krause,* Familiale Sozialisation, 1991, 89.

[895] § 9 Abs. 2 FGB
Die eheliche Gemeinschaft erfährt ihre volle Entfaltung und findet ihre Erfüllung durch die Geburt und die Erziehung der Kinder. Die Eltern üben das Erziehungsrecht gemeinsam aus.

[896] § 45 Abs. 1 FGB
Die Eltern üben das Erziehungsrecht gemeinsam aus und treffen auch ihre Entscheidungen gemeinsam. Ist ein Elternteil verhindert, so ist der andere berechtigt, das Erziehungsrecht allein wahrzunehmen. […]

[897] *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 45 Rn. 1.1., 1.4.; *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 95 f., 164.

Ehegatten erfolgen, wenn die Eltern bereits mit einer Scheidungsabsicht getrennt lebten, § 45 Abs. 4 FGB.[898]

Obwohl in den Aufwendungen für die Familie nach § 12 FGB grundsätzlich auch alle Leistungen zur Befriedigung der Bedürfnisse von in der Familie lebenden Kindern umfasst waren, statuierte der § 43 FGB nochmals ausdrücklich die Pflicht der Eltern für die Kinder materiell und immateriell zu sorgen. Terminologisch um Kindesunterhalt handelte es sich erst bei der räumlichen Trennung mindestens eines Elternteils vom Kind, § 19 FGB. Dabei waren grundsätzlich beide Elternteile dem Kind gegenüber unterhaltspflichtig – unabhängig vom elterlichen Erziehungsrecht – und in dessen „Interesse verpflichtet […], einen ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und Kräften sowie den gegebenen Möglichkeiten entsprechenden Arbeitsplatz einzunehmen."[899]

3. Eine Gesellschaft in der Entwicklung – Die Ehescheidung

Ein wesentliches Thema der öffentlichen Diskussionen zum Entwurf 1965 war die nicht geringe Anzahl der Ehescheidungen in der DDR gewesen. Die Auswertung von Diskussionsbeiträgen hatte dabei ergeben, dass vermehrt eine Verschärfung des Scheidungsrechts gefordert wurde, um so den Scheidungen Einhalt zu gebieten. Die Ideen zur (Wieder-)Einführung eines Schuldspruchs waren dabei äußerst facettenreich; so wurden die Wünsche vorgebracht, den schuldigen Ehepartner immer und unbegrenzt zum Unterhalt sowie per se zur Aufgabe von Wohnung und Hausrat zu verurteilen, Ehebruch strafrechtlich zu verfolgen, dem schuldigen Teil das Antragsrecht zur Scheidung zu verwehren oder nach einem Schuldspruch ein Eheverbot für einen gewissen Zeitraum zu verhängen.[900]

---

[898] *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 45, Rn. 4.
[899] *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 19, Rn. 1., § 43 Rn. 2. Des Weiteren galten die in der RL Nr. 18 entwickelten Grundsätze, siehe Fn. 668.
[900] BA Berlin, DP/1/23009, Band 2, Ministerium der Justiz, Auswertungen der öffentlichen Aussprachen und Eingaben zum Entwurf des Familiengesetzbuchs, § 24 – Scheidung der Ehe, ca. Mitte 1965, 1 ff.; BA Berlin, DP/1/23009, Band 2, Ministerium der Justiz, Zu einigen Fragen der Familie in der DDR, § 1 – Stellungnahe zum Gesetz im allgemeinen [sic], 4. Februar 1965, 10.

Die DDR-Führung trat jedoch einer gesetzlichen Normierung des Schuldprinzips entschieden entgegengetreten und versuchte stattdessen (vehement und bis zum Ende der DDR) die hohen Scheidungszahlen zu relativieren: Zunächst würden die Grundsätze der sozialistischen Moral gebieten, dass objektiv sinnlose Ehen aufgelöst wurden. Nur eine Entscheidung unabhängig vom individuellen Verschulden entspräche einer „humanistischen, wahrhaft moralischen Lösung echter menschlicher Konflikte". Darüber hinaus wäre das Verschuldensprinzip auch nicht der Scheidungsstabilität zuträglich gewesen, da sich seit der Geltung der EheVO 1955 die Scheidungszahlen nicht wesentlich verändert hätten. Vielmehr könnten die (auch im internationalen Vergleich relativ hohen) Scheidungszahlen positiv dahingehend ausgelegt werden, dass sich die Gesellschaft der DDR in einer Entwicklung befände, in der einem „äußeren Zwang zur Aufrechterhaltung der Ehe […] wie beispielsweise die Diskriminierung geschiedener Frauen, materielle Probleme und Erwägungen, die ökonomische Abhängigkeit der Frau, religiöse Dogmen u. a." weniger Bedeutung zugemessen werden würde. Die Möglichkeit der Ehescheidung sei Ausdruck der realen Freiheit insbesondere von Frauen unabhängig von Mann und Ehe zu leben; überdies sage eine hohe Ehestabilität nichts über die Qualität der Beziehung aus.[901]

Dementsprechend bildete der § 24 FGB[902] inhaltlich weitestgehend eine Kontinuität zu § 8 EheVO 1955 und es hatte prinzipiell die Scheidung nach

---

[901] *N. N.,* Zum bisherigen Verlauf, NJ 1965, 414, 416; *Grandke/Kuhrig/Weise,* Die öffentliche Meinung, 1967, 318 f.; *Wolff,* Ehescheidung und Schuld, NJ 1965, 416, 417; *Jansen,* Der Entwurf des Familiengesetzbuches, StuR 1965, 857, 865. Das Argument, dass die vergleichsweise hohen Scheidungszahlen als Ausdruck eines hohen gesellschaftlichen Entwicklungsstands zu deuten seien, wurde regelmäßig weiter angeführt, siehe *Halgasch/Lungwitz,* Entwicklung und Faktoren der Ehescheidung, NJ 1974, 72, 72; *Grandke/Orth/Rieger,* Wirksamkeit des Ehescheidungsrecht, NJ 1980, 399, 399 f.; *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 262. Dabei fielen in der ersten und zweiten Auflage die Ausführungen zur Relativierung der hohen Scheidungszahlen noch länger aus, *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1972, 338 und *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1976, 369.

[902] § 24 FGB – Grundsätze
(1) Eine Ehe darf nur geschieden werden, wenn das Gericht festgestellt hat, daß solche ernstlichen Gründe vorliegen, aus denen sich ergibt; daß diese Ehe ihren Sinn für die Ehegatten, die Kinder und damit auch für die Gesellschaft verloren hat.
(2) Wird von einem Ehegatten die Scheidung beantragt, ist vom Gericht eine sorgfältige Prüfung der Entwicklung der Ehe vorzunehmen. Dabei ist besonders zu prüfen, ob die

einem Zerrüttungsprinzip weiter bestand.[903] Auf Anregungen und Unverständnis der Bevölkerung hin war, statt der Formulierung, dass die Ehe ihren Sinn für Eheleute, Kinder und Gesellschaft verloren haben musste, die Fassung, dass die Ehe nur geschieden werden konnte, wenn sie ihren Sinn für die Eheleute sowie die Kinder und damit auch für die Gesellschaft verloren hatte, in den § 24 Abs. 1 FGB aufgenommen. Damit wurde die frühere Konzeption, es könne Ehen geben, die für die Eheleute sinnlos, aber für die Gesellschaft sinnvoll seien, aufgegeben.[904]

Ohne das Verschulden wieder als Tatbestandsmerkmal bei der Ehescheidung einzuführen, wurde an verschiedenen Stellen auf den Wunsch der Bevölkerung nach einer Kenntlichmachung der Verantwortung für die Scheidung eingegangen: Nach § 24 Abs. 2 FGB wurde dem Gericht eine Prüfung der Eheentwicklung aufgelegt. In der mündlichen Verhandlung sollte eine Auseinandersetzung mit dem Verhalten der Ehegatten erfolgen und verantwortungsloses Handeln durch die Richter klar adressiert werden.[905] Außerdem konnte die leichtfertige Einstellung zur Ehe bei den Scheidungsfolgen Berücksichtigung finden; bei den § 25 FGB zum Erziehungsrecht, § 29 FGB zu den Unterhaltsansprüchen und § 34 FGB zur Ehewohnung wurde die Phrase eingefügt, dass das Gericht eine Entscheidung unter anderem nach den „Umstände der Ehescheidung“ zu treffen habe.[906]

Ausgeschlossen nach dem FGB bleib nach wie vor die Konventionalscheidung.[907] Bei übereinstimmenden Anträgen der Parteien „einfach“ die Ehe zu

---

Interessen minderjähriger Kinder der Scheidung entgegenstehen und ob die Scheidung für einen Ehegatten eine unzumutbare Härte darstellen würde.

[903] Das Wort „Zerrüttungsprinzip“ wurde dabei weiterhin in der DDR-Literatur gemieden. Vielmehr sei „der Ehescheidungstatbestand vom Prinzip des Sinnverlustes getragen“ mit dem ein „hohes Niveau des Herangehens des Gerichtes“ an die Ehescheidung und Beurteilung der „notwendigen moralischen Qualität“ der Trennung einherginge, *Grandke,* Zur Anwendung des Ehescheidungsrechts, NJ 1987, 56-58, 57. Kurz vor dem Erlass des FGB waren die RL Nr. 9 und Nr. 10 durch Beschluss des OG aufgehoben worden, sodass sich die Scheidung der Ehe fortan nur nach den Bestimmungen des FGB richtete, *Grandke,* Die Entwicklung des Familienrechts, 2008, 127.

[904] DP/1/22987 (Fn. 790), 36; *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 24, Rn. 1., 2.5.

[905] BA Berlin, DP/1/22978 (Fn. 810), 276.

[906] *Benjamin,* Das Familiengesetzbuch, NJ 1966, 1, 5.

[907] Diese Form der einvernehmlichen Ehescheidung war zu unterschiedlichen Zeiten in der Sowjetunion praktiziert worden, *Osipova*, Sowjetisches Ehe- und Familienrecht,

scheiden, hätte nicht dem Anspruch genügt, jede Ehe individuell zu beurteilen und dem Ansinnen entgegengestanden durch den erzieherischen Einfluss der Gerichte möglichst viele Ehen zu erhalten.[908]

Gemäß dem Tatbestandsmerkmal des § 24 Abs. 2 Satz 2 FGB hatte das Gericht zu prüfen, ob Interessen minderjähriger Kinder der Scheidung entgegenstünden oder die Ehescheidung für einen Ehegatten eine unzumutbare Härte darstellen würde. Nach dieser Norm wurden Ende der 1960er Jahre rund 4 % aller Scheidungsklagen abgewiesen.[909]

Bei der Berücksichtigung der Interessen minderjähriger Kinder[910] galt mehr noch als bei den anderen Tatbestandsmerkmalen, dass sie nicht allein, sondern nur in einer Gesamtschau von Gründen der Scheidung entgegenstehen konnten. In einem 1970 vor dem Stadtgericht von Groß-Berlin verhandelten Fall gab es eine Vielzahl an Gründen, die dafür sprachen, dass der Ehemann und Vater nur temporär eine Affäre habe und schlussendlich zur Familie zurückkehren würde und die Ehe schon deshalb aufrechtzuerhalten war; darüber hinaus konnte nach einem psychologischen Gutachten ein Suizidversuch des Sohnes bei Scheidung der Eltern nicht ausgeschlossen werden. So wurde die Ehe aufgrund der elterlichen Verantwortung und der Bewältigung von ähnlichen ehelichen Konflikten in der Vergangenheit nicht geschieden.[911] Dabei hatte auch eine Rolle gespielt, dass der Vater ein enges und inniges Verhältnis zum Sohn gepflegt hatte und beide Eltern Anteil an der Erziehung und Pflege genommen hatten.[912] Insofern konnte die geringe Beteiligung an der Kindererziehung während der Ehe ein Scheidungsbegehren

2019, 119, 124, 127, https://karolinum.cz/data/clanek/6967/PHS_49_1_0119.pdf/ (aufgerufen am 28.11.2024).

[908] *Rohde,* Die Familiengemeinschaft, NJ 1965, 235, 238; *Magnus,* Jüngste Entwicklungen im Scheidungsrecht, ZRP 1975, 56, 57 f.; *Grandke/Orth/Rieger,* Wirksamkeit des Ehescheidungsrecht, NJ 1980, 399, 400 ff.
[909] *Strasberg,* Die Aufgaben der Gerichte, NJ 1970, 445, 446.
[910] Ausführlich zu den vom OG entwickelten Kriterien des Sinnverlustes einer Ehe mit Kindern gemäß § 24 FGB *Präsidium des Obersten Gerichts,* Zur Aufgabe der Gerichte im Eheverfahren, NJ 1973, 37, 38 ff.
[911] Stadtgericht von Groß-Berlin, Urt. vom 29. Oktober 1970 – 3 BF 20/70, NJ 1971, 211 ff.
[912] *Präsidium des Obersten Gerichts,* Zur Aufgabe der Gerichte im Eheverfahren, NJ 1973, 37, 39 f.

gerichtlich schneller durchsetzbar machen. Insgesamt sprachen die Interessen der Kinder eher für eine Aufrechterhaltung der Ehe, wenn die Ehestreitigkeiten die Intimsphäre der Ehepartner betrafen und sich zwischen den Ehegatten abspielten, als in Fällen von Alkoholmissbrauch oder Tätlichkeiten, in denen die Kinder unmittelbarer mit dem Ehekonflikt konfrontiert wurden.[913] Dennoch sah man sich nach einer Reihe von Artikeln in der NJ, die sich mit den Interessen der Kinder beschäftigten, bemüßigt klarzustellen, dass die herrschende Meinung davon ausging, dass eine Ehescheidung auch zur Verbesserung der Lebenslage der Kinder beitrage, weil ihnen so wieder Harmonie, Ruhe und Ordnung im häuslichen Leben geboten werden könne.[914]

Einen Anwendungsfall der Unzumutbarkeit für einen Ehegatten illustriert ein Berufungsurteil des Stadtgerichts von Groß-Berlin aus dem Jahre 1970. Die Ehe war 1938 geschlossen worden und 1968 begehrte der Ehemann die Scheidung. Er hatte sich während der Ehe in einem Direkt- und einem Fernstudium mehrere Jahre qualifiziert, während die Ehefrau die vier Kinder großgezogen, weitestgehend allein den Haushalt versorgt sowie die schwerkranke Schwiegermutter gepflegt hatte. Nun hatte er sich einer neuen Partnerin zugewandt. Das Gericht befand, dass die „hohe Einsatzbereitschaft" der Frau „die ungestörte Berufsausbildung und überdurchschnittliche Qualifizierung" des Mannes erst ermöglicht hatte. Er hingegen hatte sich nicht bemüht, auch seine Frau an das berufliche und gesellschaftliche Leben heranzuführen, „weil das für ihn Unbequemlichkeiten mit sich gebracht hätte". Sie hatte überdies „ihre Aufgaben in der Familie verantwortungsbewußt erfüllt, denn die Kinder der Parteien sind zu tüchtigen und bewußten Persönlichkeiten herangewachsen und nehmen heute geachtete berufliche Stellungen ein". Die Scheidungsfolgen seien dementsprechend für die Ehefrau ideell und materiell unzumutbar; ideell, weil sie die unter großen Belastungen erreichten Lebensleistungen negieren würden und materiell, weil sie keine Berufsausbildung und Chancen auf eine Anstellung hatte.[915]

---

[913] *Präsidium des Obersten Gerichts,* Zur Aufgabe der Gerichte im Eheverfahren, NJ 1973, 37, 38.
[914] *Hugot,* Zur Wirksamkeit der Aussetzung, NJ 1973, 47, 47.
[915] Stadtgericht von Groß-Berlin, Urt. vom 12. März 1970 – 3 BF 10/70, NJ 1970, 340 ff.

a. Eine gleichberechtigte Verteilung – Die Vermögensauseinandersetzung bei Ehescheidung

Mit der Scheidung der Ehe musste auch eine Verteilung des gemeinsamen Eigentums und Vermögens der Ehegatten erfolgen. Durch die Abkehr von dem Prinzip der Gütertrennung hin zu einer Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten unter der Prämisse, dass beide Ehegatten berufstätig waren, hatte der richterrechtlich entwickelte Ausgleichsanspruch an Bedeutung verloren.[916]

Stattdessen legte § 39 Abs. 1 FGB[917] fest, dass nach der Scheidung der Ehe das gemeinsame Vermögen zu gleichen Teilen zu trennen war, unabhängig von möglicherweise unterschiedlichen Beiträgen zum Vermögen. Dies sollte auch dann gelten, wenn ein Ehegatte den Beitrag zum Familienaufwand allein durch die Betreuung von Kindern und die Haushaltsführung geleistet hatte.[918] Dem zugrunde lag weniger das politische Dogma der Gleichwertigkeit von inner- und außerhäuslicher Arbeit als die pragmatische Annahme, dass die während der Ehe geleisteten Beiträge der Ehegatten zum gemeinsamen Vermögen, nachträglich nicht genau auseinander zu differenzieren waren. *Reinwarth*, Vizepräsident des Obersten Gerichts, führte dafür den Begriff der „anteilslosen Vermögensgemeinschaft“ ein, in der jeder nach Kräften zum Familienaufwand beitrage und demnach prinzipiell die Leistungen als gleichwertig zu betrachten waren (jedoch ohne diese Aussage stark zu politisieren). Gleichwohl blieb das Standardbeispiel für eine gerechte nacheheliche Trennung des Vermögens nach gleichen Teilen das Ehepaar,

---

[916] BA Berlin, DP/1/23013 (Fn. 803), 81; *Eberhardt/Daute/Duft,* Antworten auf erste Fragen, NJ 1966, 289, 290.

[917] § 39 Abs. 1 FGB – Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens
Bei Beendigung der Ehe wird das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen zu gleichen Anteilen geteilt. Über die Verteilung entscheidet, falls eine Einigung nicht zustande kommt, das Gericht unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse der Beteiligten. Es kann insbesondere einem der Beteiligten das Alleineigentum an bestimmten Sachen oder Vermögensrechten zusprechen und ihm die Erstattung des anteiligen Wertes in Geld an den anderen auferlegen, soweit dessen Anspruch nicht durch Zuteilung anderer Sachen oder Vermögensrechte aus dem gemeinschaftlichen Eigentum und Vermögen abgegolten wird […].

[918] *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 39, Rn. 2.1.

bei dem der Ehemann erwerbstätig gewesen war und die nicht berufstätige Ehefrau während der Ehe die Kinder betreut hatte.[919]

Von dem Grundsatz der gleichmäßigen Teilung konnten jedoch verschiedene Ausnahmen gemacht werden: So wurde in der RL Nr. 24[920] zunächst der Grundsatz aufgestellt, dass nach der Trennung beiden Ehegatten eine getrennte Haushaltsführung möglich sein sollte; dies bedeutete insbesondere den Hausrat (zumeist auch die Ehewohnung) hauptsächlich dem wirtschaftlich schwächeren Ehegatten, beziehungsweise dem Ehegatten, der das Erziehungsrecht für die Kinder erhalten hatte, zuzuteilen.[921] Ebenso konnte das Arbeitsverhalten der Ehegatten Berücksichtigung in der Größe der Anteile finden; hatte ein Ehegatte durch eine schlechte Arbeitsmoral ein verschuldet niedriges Arbeitseinkommen, sollte der Anteil geringer ausfallen und umgekehrt.[922] Sollte bei grundsätzlicher beiderseitiger Leistungsfähigkeit hauptsächlich ein Ehegatte die Aufwendungen für die Familie bewältigt und der andere Ehegatte sein Einkommen im Wesentlichen für sich verbraucht oder angelegt haben, wurde dies als missbräuchliches Verhalten während der Ehe, § 39 Abs. 2 FGB,[923] behandelt und konnte zu ungleichen Anteilen an den Vermögensmassen in der nachehelichen Auseinandersetzung führen.[924]

Daneben sah § 40 FGB einen höchstpersönlichen familienrechtlichen Ausgleichsanspruch an dem privaten Vermögen des einen Ehegatten vor, wenn der andere wesentlich zu dessen Vergrößerung oder auch nur Erhalt beigetragen hatte. Die Norm war im Wesentlichen für Familien, die eine Landwirtschaft oder einen Handwerkerbetrieb führten, geschaffen worden, für die

---

[919] *Reinwarth,* Zwei bedeutsame Richtlinien, NJ 1967, 233, 236; *Hejhal,* Zu einigen Problemen, NJ 1966, 292, 294.
[920] Siehe Fn. 857.
[921] A. II. 6. e), RL Nr. 24, NJ 1967, 241 (ab 1983 Nr. 2.2. EigentumsRL); OG, Urt. vom 6. Dezember 1977 – 1 OFK 45/77, NJ 1978, 183 f.; *Latka,* Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten, NJ 1978, 519, 519 f.; *Rohde,* Die Rechtsprechung in Verfahren zur Eigentumsverteilung, NJ 1988, 92, 94.
[922] A. II. 7. d) und g), RL Nr. 24, NJ 1967, 241 (ab 1983 Nr. 2.6. EigentumsRL).
[923] Zum Teil in Verbindung mit § 13 Abs.1 FGB und § 25 Abs. 1 Satz 1 FGB, *Seifert,* Störungen in den materiellen Beziehungen, NJ 1965, 384.
[924] *Eberhardt/Daute/Duft,* Antworten auf erste Fragen, NJ 1966, 289, 289 f.; *Reinwarth,* Zwei bedeutsame Richtlinien, NJ 1967, 233, 236; A. II. 7. e), RL Nr. 24, NJ 1967, 241 (ab 1983 Nr. 2.5. EigentumsRL).

Fälle, in denen ein Ehegatte unentgeltlich im Betrieb des anderen Ehegatten mitarbeitete. Neben dieser Form der unmittelbaren Mitwirkung konnte jedoch auch die

> „aufopferungsvolle Pflege und Betreuung der Kinder und die Führung des Haushalts, die volle Verwendung des eigenen Arbeitsverdienstes für den Haushalt oder das Zurückstellen der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse, um eine ordnungsgemäße Geschäftsführung des anderen Ehegatten zu gewährleisten, ein wesentlicher Beitrag sein".[925]

Die Höhe des Ausgleichsanspruches konnte bis zur Hälfte des Vermögens des anderen Ehegatten betragen.[926]

§ 41 FGB sah die Möglichkeit vor, die Eigentums- und Vermögensgemeinschaft auf Klage eines Ehegatten schon während des Bestehens der Ehe aufzulösen, wenn es zum Schutz des klagenden Ehegatten nötig war. Der erwartete Anwendungsfall war insbesondere die Trennung mit Scheidungsabsicht, bei der die Vermögensinteressen des klagenden Ehegatten und / oder minderjähriger Kinder gefährdet waren. Die Norm konnte aber auch angewendet werden, um eine hauptsächlich durch wirtschaftliche Belastungen gefährdete Ehe zu erhalten. Auch in diesem Fall war ein besonderes schutzwürdiges Interesse nachzuweisen.[927]

Wie auch in allen anderen Rechtsgebieten war das Ziel der DDR-Führung, dass die sich trennenden Ehegatten vornehmlich eine außergerichtliche Einigung finden sollten; dies entsprach dem Bild des einigungsbereiten und verantwortungsvollen sozialistischen Bürgers. Tatsächlich hatten die RL Nr. 24 und die EigentumsRL[928] dabei nicht nur einen vereinheitlichenden Effekt für die unteren Instanzen, sondern gaben auch den Bürgern eine verständliche Anleitung für die außergerichtliche Klärung der vermögensrechtlichen

---

[925] *Hejhal,* Zu einigen Problemen, NJ 1966, 292, 295; *Eberhardt/Daute/Duft,* Antworten auf erste Fragen, NJ 1966, 289, 290; *Göldner,* Aufwendungen für die Familie, NJ 1965, 238, 241; *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 40, Rn. 2.
[926] *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 40, Rn. 2.3.
[927] *Hejhal,* Zu einigen Problemen, NJ 1966, 292, 294; ausführlich: A. III., RL Nr. 24 (ab 1983 Nr. 2.7 und 3. EigentumsRL); *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 41, Rn. 2.1.
[928] Siehe zu den RL Fn. 857 und Fn. 858.

Beziehungen. Seit dem Erlass der Richtlinien nahmen die Gerichtsverfahren, in denen zu scheidend Paare eine Vermögensverteilung beantragten, kontinuierlich ab; im Jahr 1986 war dies nur noch in 11,3 Prozent der Verfahren der Fall.[929]

b. Die Durchsetzung wirtschaftlicher Selbstständigkeit – Der nacheheliche Ehegattenunterhalt

Die dem Familienrecht zugrunde gelegte Vorstellung war, beiden Ehegatten derartige berufliche Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten, dass die Ehegatten ökonomisch selbstständig voneinander agierten und der nacheheliche Ehegattenunterhalt mit der Zeit obsolet werden würde.[930]

Die Regelungen zum Unterhalt waren in den öffentlichen Debatten und Eingaben kontrovers diskutiert worden. Insbesondere Männer empfanden es als ungerecht, dass sie ihren geschiedenen Ehefrauen noch eine Berufsausbildung finanzieren sollten und sahen darin einen ökonomischen Hebel sich erst gar nicht scheiden zu lassen. Ältere Frauen empfanden insbesondere die Übergangsfrist von zwei Jahren zu kurz und wollten in das Gesetz eine Regelung einfügen, die besagte, dass nach 25 Ehejahren grundsätzlich Unterhalt zu leisten war. Durchweg wurde gefordert bei der Beurteilung von der Unterhaltsbedürftigkeit und der Unterhaltsleistung stärker die Anteile an der Zerrüttung in die Wertung einfließen zu lassen.[931] Im Ergebnis fanden diese Einwände wenig Beachtung: Das FGB folgte dem unter Geltung der EheVO 1955 entwickelten Grundsatz, dass mit der Ehescheidung alle Beziehungen zwischen den Ehepartnern beendet wurden und die weitere Lebensausgestaltung unabhängig voneinander erfolgen sollte. Es entspräche dem Stand

---

[929] *Rohde,* Die Rechtsprechung in Verfahren zur Eigentumsverteilung, NJ 1988, 92.
[930] *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 223. Tatsächlich hatte zu Erlass des FGB der nacheheliche Unterhalt bereits eine verminderte Bedeutung. Im Jahr 1965 wurden in der DDR nur noch in 12,7% aller Scheidungsurteile die Männer zu Unterhaltszahlungen verpflichtet und nur in 17,5% der Ehelösungen war die Frau zum Zeitpunkt des Urteils einkommenslos gewesen, *Eberhardt/Weise,* Entwicklungstendenzen und Faktoren der Ehelösungen, NJ 1968, 76, 84.
[931] BA Berlin, DP/1/1927, Band 2, Ministerium der Justiz, Auswertungen der öffentlichen Aussprachen und Eingaben zum Entwurf des Familiengesetzbuchs, § 29 – Unterhalt nach Ehescheidung, ca. Mitte 1965, 5 ff.; *Großekathöfer,* Die Stellung der Frau, 2003, 135 ff.

der gesellschaftlichen Entwicklung, dass „auch die während der Ehe nicht berufstätig gewesenen Frauen [danach strebten], nach dem Scheitern ihrer Ehe sehr schnell wirtschaftlich unabhängig zu werden“.[932] Die Regelungen zum nachehelichen Unterhalt trugen ihr Übriges dazu bei; so blieb es dabei, dass der nacheheliche Unterhalt nach § 29 Abs. 1 FGB[933] grundsätzlich auf die Übergangszeit von zwei Jahren nach Rechtskraft der Scheidung beschränkt war. Die Gewährung nachehelichen Unterhalts richtete sich grundsätzlich nach Bedürftigkeit des Unterhaltsgläubigers und Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners.

(1) Die begründete Erwerbslosigkeit – Bedürftigkeitsprüfung beim Unterhaltsgläubiger

Eine Bedürftigkeit des Unterhaltsgläubigers lag vor, wenn der Lebensbedarf nicht aus eigenen Einkünften bestritten werden konnte. Prototypisch sollten in den zwei Jahren der Unterhaltsgewährung, nach § 29 Abs. 1 FGB, Qualifizierungsmaßnahmen zur Aufnahme einer den Fähigkeiten und Interessen entsprechenden Erwerbstätigkeit durchgeführt werden. Dadurch sollte gewährleistet werden, „daß die Ehefrau, deren Qualifizierung im Verhältnis zum Ehemann während der Ehe vernachlässigt wurde, nicht jede beliebige Tätigkeit aufnehmen muß.“[934] Die Unterhaltsbedürftigkeit konnte sich aber auch aufgrund von Krankheit oder der Erziehung von Kindern ergeben, war also streng daran orientiert, ob (zumindest vorübergehend) ein plausibler Grund für eine Erwerbslosigkeit vorlag. Dementsprechend war vor Gericht bei der Fallgruppe des Unterhalts aufgrund von Krankheit auch immer der Nachweis zu führen, dass bei der spezifischen Art des Leidens konkret vor

---

[932] *Eberhardt,* Die Bestimmung über den Unterhalt, NJ 1965, 250, 251; siehe auch OG, Urt. vom 25. Mai 1967 – 1 ZzF 7/67, NJ 1967, 612.

[933] § 29 Abs. 1 FGB
Ist ein geschiedener Ehegatte wegen Krankheit, wegen der Erziehung der Kinder oder aus anderen Gründen nicht in der Lage, sich durch Arbeit oder aus sonstigen Mitteln zu unterhalten, hat das Gericht den anderen geschiedenen Ehegatten für eine Übergangszeit, jedoch nicht für länger als 2 Jahre nach Rechtskraft der Scheidung zur Zahlung eines nach den beiderseitigen Verhältnissen angemessenen Unterhalts zu verpflichten, soweit dies unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse, der Entwicklung der Ehe und der Umstände, die zur Scheidung geführt haben, gerechtfertigt erscheint. […]

[934] *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 29, Rn. 2.1., 2.1.3.2.; *Lingelbach,* Zum Unterhaltsanspruch, NJ 1990, 163.

Ort keine (auch nur stundenweisen) Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung standen beziehungsweise aufgrund der Erziehung von Kindern objektiv keine Möglichkeiten einer Unterbringung und Betreuung vorhanden waren.[935]

Unentgeltliche Arbeit – beispielsweise die Haushaltsführung für einen Partner in einer Lebensgemeinschaft oder für bereits erwachsene Kinder – konnte einer Vergütungsfiktion unterliegen und damit einen Unterhaltsanspruch ausschließen.[936]

Das FGB reagiert mit dem § 29 Abs. 2 und Abs. 3 FGB[937] auf zwei Konstellationen des nachehelichen Unterhalts, die unter Geltung der EheVO 1955[938] umstritten gewesen waren: Erstere betraf die sogenannten alten Ehen und insbesondere geschiedene Frauen um die 60 Jahre. Diesen konnten nun bei Bedürftigkeit direkt mit dem Scheidungstitel einen unbefristeten Unterhaltstitel erlangen, § 29 Abs. 2 FGB, wenn vorauszusehen war, dass die Unterhaltsberechtigte sich keinen eigenen Erwerb würde schaffen können. Bereits Ende der 1960er Jahre setzte sich dabei die Ansicht durch, dass eine „bisher nicht im Erwerbsleben stehende geschiedene Frau, die das 60. Lebensjahr vollendet hat, nicht auf Ausübung beruflicher Tätigkeit verwiesen werden“ könne.[939] Die zweite Gruppe betraf den Eintritt der Unterhaltsbedürftigkeit nach der Scheidung, ehemals § 13 Abs. 3 EheVO 1955. § 29 Abs. 3 FGB

---

[935] *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 29, Rn. 2.1.1. f.

[936] OG Urt. vom 19. Januar 1971 – 1 ZzF 29/70, NJ 1971, 210 f.; *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 31, Rn. 1.1.

[937] § 29 FGB
(2) Die Unterhaltsverpflichtung kann auch unbefristet ausgesprochen werden, wenn vorauszusehen ist, daß sich der Unterhaltsberechtigte keinen eigenen Erwerb schaffen kann und wenn unter Berücksichtigung aller Umstände die unbefristete Zahlung zumutbar ist.
(3) Der Antrag auf Unterhaltszahlung kann nur im Scheidungsverfahren gestellt werden. Auf Unterhalt kann ausnahmsweise noch danach, jedoch nicht später als 2 Jahre nach Rechtskraft des Scheidungsurteils geklagt werden, wenn die ihn rechtfertigenden Gründe in ihrem vollen Ausmaß erst nach Beendigung des Scheidungsverfahrens erkennbar wurden. In diesen Fällen darf der Unterhalt nur vom Zeitpunkt der Klageerhebung an zugesprochen und nicht höher festgelegt werden, als die Lebensverhältnisse des Unterhaltsverpflichteten im Zeitpunkt der Scheidung es zugelassen hätten.

[938] Siehe C. III. 3. b. Eintritt der Unterhaltsbedürftigkeit nach der Scheidung und C. III. 3. d. Zeitlich unbegrenzter Unterhalt.

[939] *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 29, Rn. 2.1.3.1.

ermöglichte es nun ausnahmsweise nach Abschluss des Scheidungsverfahrens eine Unterhaltsklage einzureichen, sofern die Ursachen der Unterhaltsbedürftigkeit im Zeitpunkt der Scheidung vorhanden waren, aber ihr Ausmaß nicht voll erkannt wurde.[940]

(2) Leistungsfähigkeit und Umstände der Scheidung

Auf der anderen Seite musste immer die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten berücksichtigt werden sowie die Umstände, die zur Scheidung geführt hatten. Hatte der Unterhaltsbedürftige durch ein der sozialistischen Moral grob widersprechendes Verhalten die Scheidung herbeigeführt, konnte der Unterhalt beschränkt oder ausgeschlossen werden.[941]

Die drei widerstreitenden Faktoren der Unterhaltsbedürftigkeit, der Leistungsfähigkeit und des Verhaltens, das zur Scheidung geführt hatte, waren bei einer Entscheidung über den Unterhalt „sorgfältig zu untersuchen, gegeneinander abzuwägen und in ihrem Zusammenhang zu würdigen“,[942] wie ein Fall aus dem Jahr 1970 veranschaulicht: Obwohl aus der jungen Ehe eine gemeinsame Tochter hervorgegangen war, hatten die Ehepartner nie zusammen gelebt. Die Ehe wurde bereits nach drei Jahren geschieden, das Erziehungsrecht erhielt die Mutter. Die unteren Instanzen hatten zwar den Unterhaltsanspruch der Tochter bejaht, jedoch den der Frau abgelehnt, weil die Ehe maßgeblich daran gescheitert war, dass sie sich geweigert hatte, von ihrem Heimatort in den Wohnort des Mannes zu ziehen. Der Frau war es nicht möglich, einer eigenen Erwerbstätigkeit nachzugehen, da nachweislich keine Betreuungsmöglichkeiten für die Tochter bestanden. Das OG betonte nun, dass die Zahlung von Unterhalt erforderlich sei,

> damit „die wohlverstandenen Interessen der Kinder, deren Erziehung eine bedeutende staatsbürgerliche Aufgabe des erziehungsberechtigten Elternteils ist, die gesellschaftliche Anerkennung und Würdigung findet, § 42 Abs. 1 FGB, diesem einen Unterhaltsanspruch zuzubilligen, selbst

[940] *Eberhardt,* Die Bestimmung über den Unterhalt, NJ 1965, 250, 251.
[941] *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 29, Rn. 2.2. f.
[942] OG Urt. vom 11. Juni 1970 – 1 ZzF 7/70, NJ 1970, 624.

> wenn Umstände, die in seinem Verhalten liegen, unter anderen Bedingungen dagegen sprechen würden."[943]

Der Umstand, dass die Frau aufgrund ihrer Mutterschaft keiner Erwerbstätigkeit nachgehen konnte, nahm den Vater in die Verantwortung seine geschiedene Frau als Mutter seines Kindes zu versorgen.

Gerade bei jungen Eheleuten *ohne Kinder* und einer kurzen Ehedauer müsse hingegen beachtet werden, dass durch die Unterhaltszahlungen die künftige Lebensweise nicht nachteilig beeinflusst oder eine neue Ehe unzumutbar belastet werde. Damit musste die geschiedene kinderlose Frau sich auf die gleiche staatliche Unterstützung wie alle anderen unverheirateten Bürger verweisen lassen.[944]

(3) Fortdauer des Unterhalts über zwei Jahre

Nach § 31 FGB konnte der Unterhalt, sofern der Unterhaltsberechtigte sich keinen eigenen Erwerb schaffen konnte und die Zahlungen dem Unterhaltsverpflichteten zumutbar waren, auch über die Dauer von zwei Jahren hinaus angeordnet werden. Hinsichtlich des Tatbestandmerkmals „keinen eigenen Erwerb schaffen" war wiederum vor Gericht der konkrete Nachweis zu erbringen, dass beispielsweise keine dem Gesundheitszustand entsprechende Arbeit gefunden werden konnte oder die Arbeit nicht mit der Betreuungssituation vereinbar war.[945] Die Zumutbarkeit war als besonderes Tatbestandsmerkmal zu verstehen, sodass neben den grundsätzlichen Voraussetzungen der Unterhaltsbedürftigkeit und der Leistungsfähigkeit, noch weitere, die Zumutbarkeit begründende, Umstände vorliegen mussten. Das OG erklärte in dem ersten Urteil zum § 31 FGB die folgenden Konstellationen als denkbare Voraussetzungen:

> Wenn eine sich „im Rentenalter befindliche Ehefrau in langjähriger Ehe den Haushalt allein oder überwiegend versorgt und die Kinder betreut [hatte oder wenn] sie ihren Ehegatten in dessen beruflicher Tätigkeit maßgeblich unterstützte und aus diesen oder ähnlichen Gründen keine berufliche Tätigkeit ausgeübt und keine Rentenberechtigung erworben

[943] OG Urt. vom 11. Juni 1970 – 1 ZzF 7/70, NJ 1970, 625.
[944] OG, Urt. vom 25. Mai 1967 – 1 ZzF 7/67, NJ 1967, 612 f.
[945] *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 31, Rn. 1.1.

> [hatte]. Solche Umstände können auch vorliegen, wenn eine Frau infolge längerer erheblicher Belastung in der beruflichen Tätigkeit und im Haushalt und bei der Versorgung und Erziehung der Kinder oder aus anderen in der Ehe liegenden Umständen ihre Arbeitsfähigkeit gänzlich oder erheblich eingebüßt hat.“[946]

Der Anwendungsbereich des geschlechtsneutral ausgestalteten § 31 FGB war damit dem Grunde nach explizit für die langjährige Hausfrau und Mutter eröffnet. Dabei sollte es sich nach der Konzeption der DDR-Führung jedoch um ein auslaufendes Ehemodell handeln, sodass langfristig die potentiellen Anwendungsfälle gänzlich verschwinden sollten.

Dass Praxis und Theorie an dieser Stelle nicht übereinstimmten, zeigen einige Eingaben von älteren Frauen, die empfanden, dass es nach einer langjährigen Ehe dem Mann zu einfach gemacht werde, sich einer jüngeren Frau zuzuwenden. Während die einen an der Ehe grundsätzlich festhalten wollten, spielte für andere vor allem die weggebrochene materielle Versorgung eine entscheidende Rolle.[947]

Obwohl an die Verpflichtung des geschiedenen Ehegatten über die Dauer von zwei Jahren hinaus Unterhalt zu leisten, höhere Anforderungen als an die Zahlung des Überbrückungsgeldes zu stellen waren, sollte mit einer Unterhaltsverpflichtung nach § 31 FGB keine grundsätzliche betragsmäßige Begrenzung des Unterhalts einhergehen. Bei wirtschaftlich soliden Verhältnissen des geschiedenen Ehemannes, langer Ehedauer und der ausgebliebenen Möglichkeit der geschiedenen Ehefrau sich einen eigenen Erwerb zu schaffen, sollte sie besser stehen als es Zahlungen auf Niveau des Existenzminimums ermöglichten und in gewissen Maßen an der wirtschaftlichen Stellung des geschiedenen Mannes teilhaben.[948]

Unversöhnlich zeigte sich die Anwendung des Unterhaltsrechts jedoch gegenüber Personen, die nicht im Einklang mit der sozialistischen Lebens-

[946] OG, Urt. vom 25. Mai 1967 – 1 ZzF 7/67, NJ 1967, 612, 613.
[947] BA Berlin, DA/5/4251, Band 1, Kanzlei des Staatsrates, Informationen zum Familienrecht, Überblick über die hauptsächlichsten Fragen aus Eingaben, ca. Ende 1964, 3.
[948] OG, Urt. Vom 20. August 1974 – 1 ZzF 13/74, NJ 1975, 25 ff.; OG, Urt. Vom 20. August 1974 – 1 ZzF 13674, NJ 1975, 26 f.

weise standen. Nachdem der Frau zunächst Unterhalt für zwei Jahre zugesprochen worden war, hatte sie eine Anordnung der Verlängerung beantragt. Ursächlich für die erste Unterhaltsgewährung war die Alkoholabhängigkeit der Frau gewesen, die eine unmittelbare Eingliederung in den Arbeitsprozess „wenig sinnvoll“ hatte erscheinen lassen. Das OG hob nun nicht nur die Anordnung der Verlängerung auf, sondern konstatierte, dass der Frau nicht einmal pauschal für die Zeit von zwei Jahren der Unterhalt hätte gewährt werden dürfen. Es hätte vielmehr nur ein Unterhaltsanspruch für den exakten Zeitraum, den es optimaler Weise gedauert hätte, sich umgehend einem Entzug zu unterziehen und dann ohne Verzögerung eine berufliche Tätigkeit aufzunehmen und auszuüben, zugesprochen werden dürfen. So sollte vermieden werden, dass „die Unterhaltszahlungen des Klägers auf eine Finanzierung des Alkoholkonsums der Verklagten“ hinausliefen. Es wäre dem Mann nicht zumutbar, „wegen der nicht ausreichenden Bereitschaft der Verklagten zur medizinischen Behandlung und Arbeitsaufnahme“ weitergehende Unterhaltsverpflichtungen zu erfüllen.[949]

(4) Entwicklung des Unterhaltsanspruches der geschiedenen Mutter seit den 1970ern

Der oben besprochenen Fall der geschiedenen jungen Mutter[950] markierte den Anfang einer Entwicklung in der Rechtsprechung, bei der sich ab Anfang der 1970er Jahre der harte Kurs des OG bezüglich des nachehelichen Unterhalts insbesondere gegenüber Müttern junger Kinder ein wenig aufzuweichen begann.[951] Ausgehend von einzelnen Urteilen des OG und Beiträgen in der Literatur, widmete sich schließlich auch die 14. Plenartagung des Obersten Gerichts im März 1975 dem Thema des nachehelichen Unterhalts für die geschiedene Ehefrau. Die zugrunde gelegte Zielbestimmung des

[949] OG, Urt. vom 15. Oktober 1985 – 3 OFK 22/85, NJ 1986, 37.
[950] Siehe Fn. 942.
[951] Ein weiteres Beispiel aus der Zeit findet sich bei OG, Urt. vom 26. Februar 1970 – 1 ZzF 1/70, NJ 1970, 337 f. In dem Fall war die Frau zwar während der Ehe erkrankt, aber nicht ursächlich durch das Verhalten des Mannes. Aus der Ehe war ein Kind hervorgegangen. Nach Ablauf von zwei Jahren nach Scheidung war die Frau als arbeitsunfähig festgestellt worden. Der Mann hatte wieder geheiratet, aber nur Stiefkinder und ein gutes Einkommen und wurde schließlich zur Zahlung von Unterhalt an die geschiedene Frau ohne zeitlich Begrenzung verurteilt.

nachehelichen Unterhalts war klar umrissen: Dieser sollte „die Verwirklichung bestimmter, sich aus der Gleichberechtigung der Frau ergebender Rechte und Bedingungen sichern“ helfen, insbesondere die volle Berufstätigkeit der Frau unterstützen, aber auch das Auftreten besonderer Härten mildern (in der Reihenfolge). Die drei exklusiven Gründe für die Gewährung von Unterhalt blieben die Erziehung von Kindern, die Vorbereitung auf eine Berufstätigkeit sowie Alter oder Krankheit. Dabei wurde auch das Phänomen der immer weiter rückläufigen Unterhaltszahlungen innerhalb der Familie thematisiert. Die sehr positive Deutung lautete, dass Unterhaltszahlungen schlichtweg nicht mehr nötig seien, da in der DDR Vollbeschäftigung herrsche und die Stellung der Frau in Beruf und Gesellschaft gesichert sei[952] und dies den Charakter des Familienrechts grundlegend verändert habe. Tatsächlich besaßen im Jahr 1973 etwas mehr als 80 % aller Frauen während eines Scheidungsverfahrens ein eigenes Einkommen, das größer war als 250 Mark monatlich und 66 % der Frauen waren während der Ehe durchgängig erwerbstätig gewesen.[953] Demgegenüber stand allerdings die eher negative Realität, dass Frauen zwar in mehr als 90 % der Fälle das Erziehungsrecht zugesprochen wurde, diese aber in nur ca. 10 % der Scheidungen für sich selbst Unterhalt geltend machten, obwohl sie anspruchsberechtigt waren.[954] Bis zum Ende der 1980er Jahre sank diese Zahl sogar auf 3 %.[955] Die hohe Belastung durch das Erziehungsrecht für die Kinder und die Berufstätigkeit in Kombination mit nicht üppigen finanziellen Mitteln wirkte

[952] Nur bei wenigen Maßnahmen wurde explizit das Verhältnis von staatlicher Förderung zu Unterhaltsansprüchen thematisiert. Ausnahmen bilden die Mütterunterstützung (siehe Fn. 1220) oder die Neuberechnung der Renten, Zweite VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung, vom 10. Mai 1972, GBl. DDR II 1972, 306. Letztere wirkte sich zum Teil rentenerhöhend auf Invalidenrenten geschiedener Frauen aus. Allerdings sollte dies nicht dazu führen, dass Unterhaltstitel wegfielen, da dann keine tatsächliche Verbesserung eingetreten wäre. Höchstens konnten Unterhaltstitel angepasst werden, *Thoms,* Lösung familienrechtlicher Probleme, NJ 1973, 9, 10.

[953] *Präsidium des Obersten Gerichts,* Fragen des Unterhalts der Frau, NJ 1975, 292, 292 f.; *Grandke/Gysi*, et al., Zur Wirksamkeit des Familienrechts II, NJ 1976, 476, 478; *Grandke,* Familienrecht, 1995, 205; *Großekathöfer,* Die Stellung der Frau, 2003, 161 f. Im Jahr 1972 lag das durchschnittliche monatliche Arbeitseinkommen eines vollbeschäftigten Arbeiters oder Angestellten bei 820 Mark, *Staatliche Zentralverwaltung für Statistik* (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch der DDR 1973, 1973, 73.

[954] Ursachen dafür sind sicher auch in dem propagierten Rollenbild der über alle Maßen selbstständigen Frau zu sehen, siehe Fn. 1318.

[955] *Grandke/Ramm,* Zur Rolle der Familie, 1995, 25.

sich dabei nicht nur nachteilig auf die Mütter, sondern auch auf die bei ihnen lebenden Kinder aus. Diese „unvertretbare Zurückhaltung“ wurde von den OG-Richtern adressiert; die unteren Instanzen sollten dieser Unkenntnis beziehungsweise falschen Bescheidenheit insbesondere im Interesse der Kinder entgegenwirken und in stärkerem Maße die Frauen bei der Stellung von sachbezogenen Anträgen unterstützen. Ein weiterer Befund war, dass falls Unterhalt beantragt und gewährt wurde, dieser oft zeitlich zu kurz ausfiel, da unentgeltliche Fortbildungsmaßnahmen nicht hinreichend Berücksichtigung fanden. Im Übrigen wurde der Leistungsfähigkeit des Mannes ungleich mehr Beachtung geschenkt als der Bedürftigkeit der Frau. So wurde kritisch angedeutet, dass die Tendenz der Gerichte bestand, die Einkünfte des Mannes klein zu rechnen und die Frauen auf einen sehr bescheidenen Maßstab der Befriedigung ihrer angemessenen Bedürfnisse zu verweisen. Insgesamt hatte sich als Unterhalt 30 % – 40 % des Nettoeinkommens des Mannes etabliert. Hatte die Frau durch ihr Verhalten die Ehescheidung maßgeblich herbeigeführt, wirkte sich das zumeist mindernd auf ihren Anspruch aus, hatte sie auf eine Karriere zu Gunsten der Familie verzichtet, fiel der Unterhaltsanspruch zumeist höher aus. Begünstigend konnte sich auch auswirken, wenn die Aufgabe der Berufstätigkeit während der Ehe auf eine gemeinsame Vereinbarung der Ehegatten zurückging. Als besonders relevant sah das OG an, den Unterhalt bei Ergreifen einer Teilzeitbeschäftigung nicht sofort zu kürzen, da als Anreiz zur Erwerbstätigkeit die teilzeiterwerbstätige Frau materiell besser gestellt sein sollte als die Frau, die ausschließlich von Unterhaltsleistungen lebte.[956] Wiederholt wurde von den Richtern die vorherrschende rigorose Unterhaltspraxis als „Engherzigkeit“ und „einseitige Auslegung der Grundsätze des Familienrechts“ angeprangert. Die unteren Instanzen wurden gemahnt, insbesondere bei Fällen, in denen die Scheidung durch das Verhalten der Männer herbeigeführt worden war, die hohe

[956] *Präsidium des Obersten Gerichts,* Zur Aufgabe der Gerichte im Eheverfahren, NJ 1973, 37, 41; *Präsidium des Obersten Gerichts,* Fragen des Unterhalts der Frau, NJ 1975, 292, 293 f., 395; *Strasberg,* Zur Pflicht der Gerichte, NJ 1975, 296, 297 f.; *Thoms,* Bericht über die 14. Plenartagung, NJ 1975, 300, 300 ff.; *Großekathöfer,* Die Stellung der Frau, 2003, 162 ff.

Belastung der Frauen bei der Erziehung der Kinder und Führung des Haushaltes mehr in den Scheidungsurteilen zu honorieren.[957] Dabei ist allerdings nicht zu vergessen, dass diese Unterhaltspraxis auf einige Leitentscheidungen des OG zurückging.[958]

Auch in den 1970ern und 1980ern war der nacheheliche Unterhalt immer noch „praktisch nur für die Frau bedeutsam. Notwendigkeit und Anwendung dieser Regelungen [waren] engstens mit der spezifischen Stellung der Frau und Mutter in Familie und Gesellschaft im Sozialismus verknüpft". Jedoch hätte die „sozialistische Gesellschaft […] zur Förderung der Frau und Mutter und zur Sicherung ihrer beruflichen Entwicklung vielfältige Maßnahmen geschaffen". Auf Basis dieser Annahme hatte sich die Bewertung der aktiven Förderungswürdigkeit der Frau durch die Literatur geändert. Es sei nunmehr „Sache der Frau […], die von der Gesellschaft gegebenen Möglichkeiten zur Selbstständigkeit und beruflichen Entwicklung zu nutzen" und vom Mann könne nur erwartet werden, dass er für einen begrenzten Zeitraum seinen Pflichten nach Beendigung der Ehe nachkomme.[959] Der Kurs des OG blieb dennoch versöhnlich; in einem seiner letzten Urteile zum nachehelichen Unterhalt wurde die Förderung der Qualifizierungsmaßnahmen von Müttern junger Kinder noch wesentlich ausgebaut. Bis dahin galt, dass die Unterhaltsunterstützung der Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit dienen sollte. In dem kassierten Urteil war der geschiedenen Ehefrau jedoch ein Unterhaltszuschuss bewilligt worden, weil sie nach der Scheidung ein Studium aufgenommen hatte, obwohl sie während der Ehe nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung (aufgrund der Betreuung eines Kindes) in Teilzeit tätig gewesen war. Von betrieblicher Seite hätte diese Tätigkeit jederzeit auf eine Vollzeitstelle ausgeweitet werden können. Durch das Urteil

[957] *Thoms,* Lösung familienrechtlicher Probleme, NJ 1973, 9, 12; *Thoms,* Bericht über die 14. Plenartagung, NJ 1975, 300, 301.
[958] Siehe C. III. 3. f. Realität der Unterhaltszahlungen; *Großekathöfer,* Die Stellung der Frau, 2003, 119.
[959] *Grandke/Gysi*, et al., Die Wirksamkeit der Bestimmungen des FGB II, NJ 1977, 263, 264 f.

wurde nun – wie durch die Literatur moniert – ohne ausreichende Begründung der Unterhaltsanspruch von dem berufsbegründenden Erwerb einer Qualifikation auf eine qualitativ höherwertige Weiterbildung ausgedehnt.[960]

4. Lebensgemeinschaften und „unvollständige“ Familien

Durch die öffentlichen Diskussionen und schriftlichen Eingaben an das Ministerium der Justiz im Rahmen der Erörterungen des Entwurfes 65 hatte sich gezeigt, dass es sich bei den „nichtehelichen Lebensgemeinschaften“ in der DDR der 1960er Jahre nur selten um junge Paare handelte. Vielmehr bestanden die Mehrzahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften aus Rentnern, die nicht heirateten, um eventuelle Rentenansprüche oder Unterhaltstitel zu erhalten. Ausgehend von diesem Befund hatte man sich mehrheitlich dafür ausgesprochen keine gesetzliche Regelung dieser Partnerschaften vorzunehmen. Die nichteheliche Lebensgemeinschaft junger Erwachsener war hingegen ein Phänomen, das sich signifikant erst Ende der 1960er Jahre entwickelte. Es betraf junge Leute, die weitestgehend in der DDR sozialisiert worden waren und in einer der größeren Städte wohnten.[961]

Bereits die nichteheliche Lebensgemeinschaft junger Paare entsprach nicht dem Ehe-orientierten Leitbild der DDR-Führung; die Ehe war „eine der tragenden Säulen des Leitbildes des FGB“, habe „ihren Hauptsinn in der Familiengründung“ und wurde als die „geeignete Form des Zusammenlebens von Mann und Frau angesehen“.[962] Überdies sei das „Eherecht […] ein unverzichtbares Führungsinstrument des Staates“ und das Sich-Entziehen dieses staatlichen Einflusses war nicht erwünscht. Dementsprechend wurde die nichteheliche Lebensgemeinschaft als Ausdruck von Unverantwortlichkeit

[960] *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 29, Rn. 2.1., 2.1.3.2.; OG Urt. vom 6. April 1989 – OFK 5/89, NJ 1989, 336; *Lingelbach,* Zum Unterhaltsanspruch, NJ 1990, 163.
[961] BA Berlin, DP/1/23009, Band 2, Ministerium der Justiz, Auswertungen der öffentlichen Aussprachen und Eingaben zum Entwurf des Familiengesetzbuchs, § 9 – Lebensgemeinschaft, ca. Mitte 1965, 1 f.; *Grandke/Gysi*, et al., Wirksamkeit und Entwicklung, NJ 1976, 544, 545; *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 79 f.
[962] *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 79 f.

charakterisiert und als der sozialistischen Moral entgegenstehend abgelehnt.[963] Folgerichtig war auch ausgeschlossen worden, für die rechtlich unverbindliche Lebensgemeinschaft von Mann und Frau die Regelungen über den Familienunterhalt gemäß § 12 FGB anzuwenden.[964] Die nichteheliche Paargemeinschaft war zwar ein zunehmendes Phänomen, das in der DDR aber statistisch schwer zu erfassen und soziologisch weitestgehend ununtersucht blieb.[965] Im Übrigen bildete sie eine untergeordnete Erscheinung; die vorherrschende Familienform blieb die vollständige Kernfamilie, bestehend aus verheirateten Eltern samt Kinder.[966]

Sobald aus der nichtehelichen Lebensgemeinschaft nichteheliche Eltern wurden, wurde angedeutet, dass der Grund für den Verzicht auf die Eheschließung in den sozialpolitischen Sonderleistungen für alleinstehende Mütter lag; so hatten junge Mütter beispielsweise Sorge nach einer Eheschließung ihren Anspruch auf einen Kindergartenplatz zu verlieren oder waren bis zum Jahr 1986 von der Mütterunterstützung ausgeschlossen.[967] Tatsächlich scheint es sich bei den statistisch alleinstehenden Müttern jedoch, zumindest in den 1970ern, in dem überwiegenden Teil der Fälle auch um Alleinerziehende gehandelt zu haben. Der DDR-Staat verzichtete auch bei der Mutter, die in einer nichtehelichen Paarbeziehung lebte, bewusst auf die rechtliche Angleichung zur verheirateten Mutter, obwohl die Umstände, die eine alleinstehende Mutter besonders unterstützungswürdig machten, nicht vorlagen, da der Schutz der Ehe und die besondere Unterstützung der ledigen Mutter schwerer wögen.[968] Eine weitere Besonderheit war, dass kein

[963] *Grandke/Gysi*, et al., Wirksamkeit und Entwicklung, NJ 1976, 544, 545.
[964] *Seifert,* Aufwendungen für die Familie, NJ 1981, 306, 307; *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 231.
[965] *Gysi,* Lebensgemeinschaften, GH 1984, 64, 64 f. Offizielle Zahlen in der DDR in den 1980ern gehen davon aus, dass ca. 10 % der Unverheirateten in einer Lebensgemeinschaft lebten; tatsächlich werden es wohl eher ca. 30 % gewesen sein, *Gysi/Meyer,* Leitbild: berufstätige Mutter, 1993, 147 f.
[966] *Gysi (Hrsg.),* Familienleben in der DDR, 1989, 256 ff.
[967] Siehe D. II. 1. c. Staatliche Kinderbetreuung und D. II. 2. b. Mütterunterstützung und Freistellung .
[968] BA Berlin, DP/1/23009, Band 2, Ministerium der Justiz, Auswertungen der öffentlichen Aussprachen und Eingaben zum Entwurf des Familiengesetzbuchs, § 9 – Lebensgemeinschaft, ca. Mitte 1965, 1 f.; *Grandke/Gysi*, et al., Wirksamkeit und Entwicklung, NJ 1976, 544, 545; *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 79 f.

Unterhaltsanspruch der unverheirateten Mutter gegen den Vater ihres Kindes bestand. Zum „Schutz der Würde der Frau“ sollte sie nicht auf „Versorgungsansprüche gegenüber dem Vater des Kindes verwiesen“ werden. Für diese Konstellation galten entweder die allgemeinen zivilrechtlichen Normen oder die ledige Mutter erfuhr – als besonderer Ausdruck der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse – Unterstützung durch staatliche Maßnahmen.[969] Dabei wurden die Leistungen für alle Mütter, unabhängig von ihrem Familienstand, schrittweise ab den 1970ern angeglichen.[970] Der Kommentar zum FGB verwendet auch noch im Jahr 1973 im einleitenden Abschnitt zur außerehelichen Geburt, also Konstellationen, in denen bei der Geburt eines Kindes die Eltern nicht miteinander verheiratet waren, den Begriff der „nicht vollständigen Familie“. Hintergrund blieb das sozialpolitisch transportierte Bild, dass wenn die Eltern nicht verheiratet waren, sie auch nicht zusammen lebten.[971]

Obwohl der Begriff „nicht vollständige Familie“ und Äußerungen zu ihrer Lebenswirklichkeit in erster Linie auf die Konstellation von Paaren und Eltern außerhalb einer Eheschließung gemünzt waren, setzte sich die seit dem Entwurf 1954 begonnene rechtliche Angleichung zwischen geschiedenen und von vornherein unverheirateten Eltern fort; demnach waren die Regelungen der außerehelichen Geburt in vielerlei Hinsicht auf eine geschiedene Mutter übertragbar, die allein mit den Kindern oder unverheiratet mit einem neuen Partner zusammenlebt.[972] Unabhängig davon, ob die Ehe nie bestanden hatte oder durch Scheidung aufgelöst wurde, galt in der DDR, dass sofern keine Ehe zwischen den Eltern eines Kindes bestand, nur ein Elternteil das Erziehungsrecht inne hatte.[973] Ausgehend vom diesem zentralen Regelungsansatz behandelte das FGB grundsätzlich beide „Gruppe[n] der unvollständigen Familie“ weitestgehend gleich.[974] Die vorliegende Arbeit folgt im

[969] *Seifert,* Aufwendungen für die Familie, NJ 1981, 306, 307; *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 231.
[970] Siehe D. II. Familienförderung.
[971] *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 54, Rn. 1.
[972] Ende der 1980er Jahre lebten ca. 10 % aller Kinder alleine mit ihrer Mutter zusammen. Nur ca. 1 % aller Kinder lebten alleine mit dem Vater, *Gysi/Meyer,* Leitbild: berufstätige Mutter, 1993, 146.
[973] *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 165 ff.
[974] *Grandke,* Zum Referentenentwurf, NJ 1967, 259, 260.

Aufbau diesem Ansatz. Indem das Verhältnis der Eltern zueinander und die Eltern-Kind-Beziehungen in einer Familie mit geschiedenen Eltern sowie mit einem außerhalb der Ehe geborenen Kind grundsätzlich zusammen behandelt werden, lassen sich die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Situationen anschaulicher herausarbeiten.

a. Zwischen Progressivismus und Vorurteilen

Die Regelungen zur „unvollständigen Familie“ sollten wie alle Rechtsgebiete des FGB die Familienpolitik der DDR unterstützen. Den Konstellationen der nachehelichen und nichtehelichen Eltern-Kind-Beziehung war dabei die Intention gemein, die Entstigmatisierung des alleinerziehenden Elternteils – in der Regel der Mutter – weiter voranzutreiben. Für ledige Frauen sollte dies insbesondere heißen, trotz der Mutterschaft materielle Sicherheit zu erfahren, selbstbewusst zu leben und sich beruflich zu entwickeln.[975] Um die gesellschaftliche Gleichstellung der Kinder, deren Eltern verheiratet waren und derer, die es nicht waren, zu unterstreichen, wurde im FGB begrifflich aus dem „nichtehelichen Kind“ des Entwurfes 1954 ein „Kind, dessen Eltern bei seiner Geburt nicht miteinander verheiratet sind“, § 46 Abs. 1 Satz 1 FGB[976] beziehungsweise „ein Kind, das außerhalb der Ehe geboren wurde“, § 9 EG-FGB. Dabei wurde bewusst auf ein explizites Kapitel zur Regelung der Rechtsstellung des Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, verzichtet, um seiner Diskriminierung weiter entgegenzutreten.[977] Nach der

[975] *Grandke,* Unehelichengesetz, NJ 1968, 340, 341.

[976] § 46 FGB
(1) Sind die Eltern des Kindes bei seiner Geburt nicht miteinander verheiratet, hat die Mutter das Erziehungsrecht allein. Die Sicherung der materiellen und kulturellen Lebensbedürfnisse des Kindes erfolgt im Rahmen der Aufwendungen der Familie der Mutter (§ 12) und durch Unterhaltszahlung des Vaters entsprechend seinen Kräften, seinem Einkommen und seinen sonstigen Mitteln. Im Übrigen finden die §§ 19, 20 Abs. 1 und die §§ 21 und 22 Anwendung.
(2) Stirbt die Mutter oder verliert sie das Erziehungsrecht, kann dieses durch das Organ der Jugendhilfe dem Vater, den Großeltern oder einem Großelternteil übertragen werden. Das Erziehungsrecht kann diesen Personen auch dann übertragen werden, wenn die Mutter ihre Einwilligung zur Annahme an Kindes statt gegeben hat.

[977] *Grandke,* Zum Referentenentwurf, NJ 1967, 259, 260, bezeichnete es als Aufgabe des Gesetzgebers, „die bestmöglichen Wege zur Unterstützung von Mutter und Kind und zur Beseitigung jeder nicht unabdingbaren Belastung zu suchen“; *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 54, Rn. 2.1.

Gesetzessystematik des FGB galt das außerhalb der Ehe geborene Kind so als selbstverständlich verwandt mit seinem Vater.[978] Diese Bemühungen fanden sich auch in dem zentralen Artikel für Frauen und Familie der Verfassung, Art. 38 Verf. 1968[979], wieder. Die „Nichtehelichkeit" wurde als Kategorie nicht mehr erwähnt, um die völlige Gleichstellung aller Kinder und deren Eltern unabhängig von den Lebensverhältnissen zu unterstreichen. Stattdessen nahm die Verfassung das Gebot auf, alleinerziehende Mütter und Väter besonders zu unterstützen.[980] Sofern ein Bedarf für eigenständige Sonderregelungen in dem FGB gesehen wurde, wurden diese ins allgemeine Kapitel zu Eltern und Kindern eingefügt.[981] In Ermangelung der Kategorie der „Nichtehelichkeit" war dem FGB auch das Prinzip der Ehelichkeitserklärung gemäß § 1723 BGB[982] fremd, die mit der Geltungsdauer des BGB

[978] Siehe § 79 Satz. 1 FGB, der nicht nach ehelichen oder außerehelichen Verhältnissen differenziert: Personen, deren eine von der anderen abstammt (Kinder, Eltern, Großeltern usw.), sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen (beispielsweise Geschwister), sind in der Seitenlinie verwandt.

[979] Art. 38 Verf. 1968
(1) Ehe, Familie und Mutterschaft stehen unter dem besonderen Schutz des Staates. Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Ehe und Familie.
(2) Dieses Recht wird durch die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Ehe und Familie, durch die gesellschaftliche und staatliche Unterstützung der Bürger bei der Festigung und Entwicklung ihrer Ehe und Familie gewährleistet. Kinderreichen Familien, alleinstehenden Müttern und Vätern gilt die Fürsorge und Unterstützung des sozialistischen Staates durch besondere Maßnahmen.
(3) Mutter und Kind genießen den besonderen Schutz des sozialistischen Staates. Schwangerschaftsurlaub, spezielle medizinische Betreuung, materielle und finanzielle Unterstützung bei Geburten und Kindergeld werden gewährt.
(4) Es ist das Recht und die vornehmste Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen, zu staatsbewußten Bürgern zu erziehen. Die Eltern haben Anspruch auf ein enges und vertrauensvolles Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen und staatlichen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen.

[980] *Grandke,* Der Verzicht auf die Nichtehelichkeit, 1991, 22; *Lampert,* Leitbild und Maßnahmen, 1981, 70; *Grandke/Orth,* Probleme der Familie, GH 1974, 3, 8.

[981] *Ansorg,* Weitere Probleme, NJ 1965, 246, 248; *Schrodt,* Das Erbrecht, NJ 1966, 299, 300.

[982] § 1723 BGB lautete in seiner Fassung vom 1. Januar 1962 bis 1. Juli 1970: „Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters vom Vormundschaftsgericht für ehelich erklärt werden." Die Norm hatte in der BRD in veränderter Form bis zum 1. Juli 1998 bestand.

in der DDR auch noch Anwendung gefunden hatte.[983] Der DDR gelang es so tatsächlich, die Diskriminierung der geschiedenen oder unverheirateten Mutter weitestgehend abzuschaffen; alleinstehende Mütter lebten ökonomisch abgesichert und unabhängig von einem Partner. Trotz des Leitbilds der Ehe hatte der Familienstand keinen primären Einfluss auf die soziale Stellung und unabhängig von der Familienkonstellation erfuhren Mütter spätestens seit den 1970ern keine Art von Stigmatisierung mehr.[984] Nichtsdestotrotz waren die tatsächlich alleinstehenden Mütter auch in der DDR hohen psychischen Stress durch die Doppelbelastung von Familie und Beruf ausgesetzt. Bei ihnen bündelten sich die Vereinbarkeitsprobleme mit denen auch andere Frauen zu kämpfen hatten; hinzu kam trotz staatlicher Unterstützung eine materielle Schlechterstellung und teilweise weniger bedürfnisgerechte Wohnsituation im Vergleich zu Paaren mit Kindern oder alleinstehenden kinderlosen Personen.[985]

Ungeachtet der progressiven Regelungsansätze hinsichtlich der unverheirateten Mutter war das Bild der nichtehelichen Familie Mitte der 1960er Jahre noch mit Vorurteilen behaftet: In einer Rückschau zur Entwicklung der Prinzipien des Familienrechts 20 Jahre nach Verabschiedung des FGB wurde darauf hingewiesen, dass im Jahr 1965 das „Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Eltern eines Kindes Ausdruck von […] tiefgreifenden Konflikten“ gewesen sei und ein Zusammenwirken der Eltern im Interesse des Kindes dementsprechend unvorstellbar war. Der Autor der Rückschau nahm an, dass Mitte der 1980er Jahre ein differenzierteres Bild auf die Familie angebracht sei, sah dies aber als Aufgabe zukünftiger sozialwissenschaftlicher Forschung.[986] Diese Forschung hat in der Breite nie stattgefunden, sodass die statistische Datenlage zur nichtehelichen Familie dünn ist. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass ab Anfang der 1980er Jahre mehr als 30 % der Kinder von unverheirateten Müttern auf die Welt gebracht wurden. Eine

---

983 *Ministerium der Justiz der Regierung der DDR,* Anmerkungen zum BGB, 1956, 349; *Grandke,* Der Verzicht auf die Nichtehelichkeit, 1991, 21.
984 *Kuhrig,* Familie und Entwicklung, GH 1980, 14, 16; *Ecklein,* Die sich verändernde Rolle, GH 1984, 18, 19; *Bialas,* Alleinstehende Frauen, GH 1986, 47, 49.
985 *Pinther,* Junge Frauen, GH 1988, 36, 41 f.; *Bialas,* Alleinstehende Frauen, GH 1986, 47, 52 f.
986 *Eberhardt,* Gedanken, NJ 1986, 137, 139; *Gysi,* Lebensgemeinschaften, GH 1984, 64, 64 f.

der wenigen empirischen Untersuchungen, die stattgefunden hat, kam zu dem Ergebnis, dass im Jahr 1987 zwischen einem Viertel und einem Drittel der 18- bis 40-Jährigen ehelos mit einem Partner zusammen lebten und die meisten dieser Gemeinschaften Kinder hatten. *Grandke* berichtet aus ihrer Forschungszeit an der HU, dass nach einer unveröffentlichten Studie ungefähr zu dieser Zeit 80 % aller Eltern außerhalb der Ehe geborener Kinder zum Zeitpunkt der Geburt der Kinder zusammenlebten; sich dementsprechend nur 20 % der vermeintlich ledigen Mütter tatsächlich nicht in einer Paarbeziehung befanden.[987] Dennoch hieß es in der letzten Auflage des Lehrbuchs zum Familienrecht aus dem Jahr 1981 noch:

> „Das FGB geht davon aus, daß die Ausübung des Erziehungsrechts durch beide Elternteile nur dann in vollem Interesse des Kindes erfolgen kann, wenn die Eltern verheiratet sind […]. Aus dem großen Wert der Erziehung der Kinder durch beide Eltern und aus der objektiv gegebenen Abhängigkeit der Erziehungsbedingungen von den Beziehungen zwischen den Eltern resultiert eine große Verantwortung der Bürger […]. Aus diesen Erwägungen gestaltet des FGB das Leitbild der auf der Ehe beruhenden Familie und knüpft das gemeinsame Recht und die gemeinsame Verantwortung von Mutter und Vater für die Erziehung der Kinder an die Existenz der Ehe.“[988]

b. Erziehungsrecht und persönlicher Umgang

Die Festlegung, welcher Elternteil die alltägliche Pflege und Versorgung des Kindes übernimmt, war in der Eltern-Kind-Beziehung von zentraler rechtlicher und tatsächlicher Bedeutung. In der DDR wurde damit im Umkehrschluss auch bestimmt, welcher Elternteil rechtlich kaum Verantwortung für

---

[987] *Winkler (Hrsg.),* Frauenreport '90, 1990, 112 ; *Grandke,* Der Verzicht auf die Nichtehelichkeit, 1991, 24; *Grandke,* Familienrecht, 1995, 181; *Cromm,* Familienbildung, 1998, 536; *Pinther,* Junge Frauen, GH 1988, 36, 39 f.; *Gysi (Hrsg.),* Familienleben in der DDR, 1989, 47; *Gysi/Meyer,* Leitbild: berufstätige Mutter, 1993, 144.

[988] *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 165 ff. Dies steht im Kontrast zu der Aussage Mitte der 1980er, dass niemand gezwungen werde, eine Ehe zu schließen, *Grandke,* Familienförderung, 1986, 13. Weiter heißt es dort, die Ehe sei aber „der Kern einer vollständigen Familie“ und habe als Ausdruck von dauerhaftem Verantwortungsbewusstsein den größten Wert.

das Kind hatte. Die Frage nach der Verteilung des Erziehungs- und Umgangsrechts wird im Folgenden zunächst für die geschiedenen und sodann für die unverheirateten Eltern behandelt und dient der Herausarbeitung der unterschiedlichen elterlichen Rollenbilder.

(1) Geschiedene Eltern

Im Zuge des Scheidungsurteils musste einem Elternteil das alleinige Erziehungsrecht übertragen werden, §§ 25, 45 Abs. 3 FGB.[989] Dies wurde damit begründet, dass der Wunsch, die Ehe zu scheiden, auf tiefgreifende Konflikte zwischen den Eltern schließen lasse, die auch nicht zum Wohl der gemeinsamen Kinder überwunden werden konnten.[990] Dieser Prämisse folgend würde ein gemeinsames Erziehungsrecht nach Beendigung der Ehe

---

[989] § 25 FGB
(1) Im Scheidungsurteil entscheidet das Gericht, welchem der Ehegatten das elterliche Erziehungsrecht für die minderjährigen Kinder übertragen wird. Maßgeblich für die Entscheidung ist die Sicherung der weiteren Erziehung und Entwicklung der Kinder. Das Gericht setzt ferner die Höhe des Unterhalts fest, den der nichterziehungsberechtigte Elternteil für die Kinder zu zahlen hat. Dabei ist davon auszugehen, daß der Erziehungsberechtigte seinen Beitrag zur Deckung der Bedürfnisse des Kindes ganz oder teilweise durch die Betreuung und Erziehung leistet. Für den Unterhalt gelten die Bestimmungen der §§ 19 bis 22 entsprechend.
(2) Für die Entscheidung über das Erziehungsrecht und den Unterhalt unterbreiten die Eltern dem Gericht Vorschläge. Das Gericht hat Feststellungen über den erzieherischen Einfluß der Eltern, das Verhältnis der Kinder zu ihnen, die Umstände der Ehescheidung und die Lebensverhältnisse der Eltern zu treffen. Haben die Eltern keine übereinstimmenden Vorschläge zum Erziehungsrecht unterbreitet oder hält das Gericht im Zusammenhang mit der Entscheidung über das Erziehungsrecht hierzu weitere Feststellungen für erforderlich, so fordert es das Organ der Jugendhilfe zur Stellungnahme auf. Diese Stellungnahme ist mit einem Vorschlag zur Übertragung des Erziehungsrechts zu verbinden.
(3) Das Organ der Jugendhilfe kann auch ohne Aufforderung durch das Gericht entsprechende Vorschläge machen oder einen Antrag auf Entziehung des Erziehungsrechts gemäß § 26 Abs. 1 stellen.
§ 45 Abs. 3 FGB
Wird die Ehe der Eltern geschieden oder für nichtig erklärt, entscheidet das Gericht, welchem der Ehegatten das Erziehungsrecht zu übertragen ist (§ 25). Stirbt danach der Erziehungsberechtigte oder verliert er das Erziehungsrecht, kann das Organ der Jugendhilfe dieses dem anderen Elternteil übertragen.

[990] „Nicht selten ist die Scheidung einer Ehe das Ergebnis eines nicht verantwortungsvollen, wenn nicht gar leichtfertigen Verhaltens gegenüber den Kindern. Wurde die Ehe geschieden und hat der betreffende Elternteil nicht das Erziehungsrecht erhalten, dann wird er aus seinen Pflichten zur Erziehung der Kinder entlassen. Nicht pflichtgemäßes Verhalten führte also zur Beseitigung von Pflichten." *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht

nur dazu führen, dass die Lebensverhältnisse der Kinder weiter durch die Konflikte der Eltern bestimmt würden.[991] Dem anderen Elternteil blieb die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kind, § 27 Abs. 1 Satz 1 FGB.

(a) Verteilung des Erziehungsrechts und der Vorrang der Mutter

Auffällig bei den §§ 25, 45 Abs. 3 FGB, welche die Verteilung des Erziehungsrechts regelten, war zunächst, dass diese geschlechtsneutral ausgestaltet waren; es sollte einem der Ehegatten das elterliche Erziehungsrecht übertragen werden. Zur Begründung hieß es: „Aus dem Wesen des Erziehungsrechts als gemeinsames Recht bei bestehender Ehe folgt, daß es bei seiner Übertragung im Fall der Eheauflösung keine Bevorzugung des einen oder anderen Elternteils geben kann". Maßstab für die Übertragung des Erziehungsrechts sollte allein die Sicherung der weiteren Erziehung und die Entwicklung des Kindes sein.[992] § 25 Abs. 2 FGB sah vor, dass die Eltern dem Gericht Vorschläge zur Verteilung des Erziehungsrechts unterbreiten sollten. Das Gericht war an diese Vorschläge jedoch nicht gebunden.

Um die Sicherung der weiteren Erziehung zu gewährleisten, sollten vom Gericht in jeder Entscheidung zur Verteilung des Erziehungsrechts der erzieherische Einfluss der Eltern, ihre Lebensverhältnisse, das Verhältnis der Kinder zu den Eltern und die Umstände der Ehescheidung berücksichtigt werden. Um diesen Kriterien gerecht zu werden, wurden unterschiedliche Prüfungspunkte entwickelt, die jedoch nie einzeln, sondern immer in ihrer Gesamtschau zu einem Urteil über die Verteilung des Erziehungsrechts führen sollten. Einen Zwischenstand der Entwicklung bildet die OG Richtlinie Nr. 25 zu Erziehungsrechtsentscheidungen (RL Nr. 25) aus dem Jahr 1968 ab, welche die gerichtliche Praxis zusammenfasste und ergänzte.[993] Die folgenden Erläuterungen hinsichtlich der Prüfungspunkte bezüglich der Verteilung des

---

Lehrbuch, 1981, 226 f. (unverändert seit der ersten Auflage *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1972, 336).

[991] *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 45, Rn. 2.1.

[992] *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 25, Rn. 2.1.

[993] Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zu Erziehungsrechtsentscheidungen, Richtlinie Nr. 25, vom 25. September 1968, NJ 1968, 651 ff. Die Ergänzungen bezogen sich insbesondere darauf, dass die Eltern zwar angehalten waren, einen gemeinsamen Vorschlag zum Sorgerecht zu unterbreiten, das Gericht aber auch an diesen Vorschlag nicht gebunden war, sondern nach oben genannten Kriterien die Entscheidung im Sinne

Erziehungsrechts sind von besonderem Interesse, da es sich um die Prüfung einer vermeintlich neutralen Regelung handelte, sodass erwartet werden könnte, dass schlicht der „besser geeignete“ Elternteil das Erziehungsrecht erhielt. Abweichungen von dieser Neutralität lassen Rückschlüsse auf den ideellen Wert der Vater- und Mutterrolle zu. Die Kriterien für die Bestimmung des „besser geeigneten“ Elternteils sind überdies ein Einfallstor für die sozialistischen Moralanschauungen und mithin eine Möglichkeit die Einstellung beispielsweise zur Ehe oder zur Erwerbstätigkeit zu thematisieren.

Zunächst spielte die Einstellung der Eltern zur Ehe (im Gesetz mit den „Umständen der Ehescheidung“ umschrieben) eine wichtige Rolle. Dieses Tatbestandsmerkmal entsprach dem Wunsch der Bevölkerung bei der Übertragung des Erziehungsrechts zu berücksichtigen, welcher Elternteil maßgeblich die Verantwortung für die Scheidung der Ehe trug.[994] Unmittelbar konnte sich ein Einfluss ergeben, wenn das ehewidrige Verhalten zu einer Vernachlässigung des Kindes geführt hatte. Aber auch eine mittelbare Berücksichtigung sollte möglich sein. Diese Meinung stütze sich argumentativ auf den offiziellen Erziehungsauftrag der Eltern nach § 42 Abs. 3 Satz 2 FGB; dieser beinhaltete, die Kinder auf ein verantwortungsvolles Verhalten zur Ehe und zur Familie vorzubereiten. Sofern ein Elternteil sich in der Ehe eines pflichtwidrigen Verhaltens schuldig gemacht hatte,[995] wäre die Vorbildrolle in der Erziehung nicht mehr glaubhaft gewährleistet und das Erziehungsrecht sollte nicht diesem Elternteil übertragen werden. Im Ergebnis würde so auch der in öffentlichen Diskussionen vermehrt verbalisierten Forderungen, schuldhaftes Verhalten stärker bei der Ehescheidung zu berücksichtigen, entgegengekommen.[996] Darüber hinaus wurde die Einstellung der Eltern zur

---

des Kindeswohl fällen sollte, Abschnitt A II. Nr. 4 – 6, Richtlinie Nr. 25, NJ 1968, 652. Außerdem wurde die Mitwirkung der Jugendhilfe obligatorisch, Abschnitt A I. Nr. 3. Ausführlich zur RL Nr. 25, *Grandke,* Die Entwicklung des Familienrechts, 2008, 140 ff.

[994] BA Berlin, DP/1/1927, Band 2, Ministerium der Justiz, Auswertungen der öffentlichen Aussprachen und Eingaben zum Entwurf des Familiengesetzbuchs, § 25 – Entscheidung über das Erziehungsrecht, ca. Mitte 1965, 1 f. Später in Abschnitt A III. Nr. 10 RL Nr. 25.

[995] Als ehepflichtwidriges Verhalten zählten insbesondere Tätlichkeiten, leichtfertige Beziehungen zu anderen Personen oder mangelnde Rücksicht auf gegenseitige Interessen, Stadtgericht von Groß-Berlin, Urt. vom 9. März 1966 – 3 BF 128a 65, NJ 1966, 317, 318.

[996] Für die mittelbare Berücksichtigung sprach sich insbesondere *Eberhardt,* Zu einigen Ergebnissen, NJ 1966, 8, 10, und *Eberhardt,* Zur gerichtlichen Entscheidung, NJ 1966, 551, 552, aus. *Rohde,* Die gerichtliche Entscheidung, NJ 1966, 465, 466 f., wollte die

Arbeit als höchst relevant eingestuft. Als positives Vorbild und somit geeignet zur Erziehung galt, wer einer eigenen beruflichen Tätigkeit nachging und mit stetem Interesse versuchte, sich weiter zu qualifizieren. Dieses Kriterium hätte, wenn es konsequent verfolgt worden wäre, zu signifikant schlechteren Chancen der Mutter geführt das Erziehungsrecht zu erhalten. Daher betonten die Gerichte an dieser Stelle die grundsätzliche Gleichwertigkeit von Hausarbeit und außerhäuslicher Berufsarbeit der Frau; es sollte ihr nicht zum Nachteil ausgelegt werden, wenn sie nach der Geburt ihre Berufstätigkeit zu Gunsten der Kindererziehung aufgegeben hatte. Überdies konnte es geboten sein, in psychologischen Gutachten zu ermitteln, wie die bisherige Erziehungsarbeit das Kind geprägt hatte, ob es sich zu einem Elternteil mehr hingezogen fühlte oder bei der Trennung von einem Elternteil besonders leiden würde.[997]

Unabhängig davon, ob die zuständigen Richter einen erheblichen Aufwand betrieben, um das geeignete Elternteil zu ermitteln, die einzelnen Kriterien intensiv prüften und dafür sowohl die örtlichen Referate Jugendhilfe als auch andere Zeugen wie beispielsweise Erzieherinnen oder Verwandte zum perspektivischen Kindeswohl befragten oder ob sie einfach dem Vorschlag der Eltern zur Verteilung des Erziehungsrechts folgten, galt de facto ein klarer Vorrang der Mutter. Ausnahmen von dieser inoffiziellen, gesetzlich nicht fixierten Regel kamen nur in Fällen vor, bei denen auf übereinstimmenden Antrag hin die Geschwister zwischen den Eltern aufgeteilt worden waren, der ausdrückliche Wunsch des Kindes bestand, beim Vater zu bleiben oder in Extremfällen, wenn die Mutter schlichtweg unfähig war, sich um das Kind zu kümmern, beispielsweise aufgrund einer vorliegenden Geisteskrankheit. Auffällig in den Scheidungsverfahren war auch, dass unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe zwischen den Eltern angelegt wurden: So war insbesondere das berufliche Engagement des Vaters ein Indiz dafür, dass er sich wenig um seine Kinder werde kümmern können, während es bei der Mutter

Umstände der Ehescheidung mittelbar nur sekundär, bei gleicher Eignung beider Eltern berücksichtigen.

[997] *Eberhardt,* Zu einigen Ergebnissen, NJ 1966, 8, 10; Stadtgericht von Groß-Berlin, Urt. vom 9. März 1966 – 3 BF 128a 65, NJ 1966, 317, 318. Später in Abschnitt A III. RL Nr. 25.

als Ausdruck einer sozialistischen Lebenseinstellung galt, die den Kindern zu Gute kommen werde.[998]

Schon kurze Zeit nach Inkrafttreten des FGB waren der Vorrang der Mutter bei der Verteilung des Erziehungsrechts einerseits und der Umstand, dass die Gerichte in dem weit überwiegenden Teil der Scheidungsverfahren einfach den Vorschläge der Eltern zu folgen schienen anderseits, derart auffällig, dass es die Aufmerksamkeit der Literatur und des OG erregte. Bereits im Jahr 1968 strengte das Oberste Gericht daher eine Untersuchung zu Fragen des Erziehungsrechts an, um eine statistische Datenlage zu ermitteln. Dafür begleitete es sechs Wochen lang das Kreisgericht in Erfurt – welches als für die DDR repräsentativ eingestuft wurde – in seiner Entscheidungsfindung und analysierte die Urteile. Dabei kam heraus, dass in knapp 95 % der Fälle übereinstimmende Vorschläge zur Verteilung des Erziehungsrechts vorlagen, denen zu 100 % entsprochen wurde. Das OG monierte, dass zu selten durch eine intensive Sachverhaltsaufklärung und Zeugenbefragung die tatsächliche Eltern-Kind-Beziehung ermittelt werde. Die Mutter bekam in 91 % und der Vater in 11 % der Fälle das Erziehungsrecht.[999] Das OG stellte daraufhin die Vermutung auf, dass sich die Rechtsprechung nach wie vor von der stereotypen Annahme „die Kinder gehören zur Mutter“ leiten ließe und sah sich durch floskelartige und oberflächliche Urteilsbegründungen bestätigt. Es galt gewissermaßen ein durch die Kreisgerichte und Organe der Jugendhilfe praktiziertes Vorrangsrecht der Mutter, dass nur durch ihre aktiv dargelegte fehlende Eignung zur Erziehung entkräftet werden konnte.[1000]

Die sich aus der Untersuchung ergebende Ermahnung an die Kreisgerichte, ergebnisoffene und gründlichere Sachverhaltsermittlungen zur Verteilung des Erziehungsrechts vorzunehmen, wurde bereits Anfang 1970 durch ein OG-Urteil wieder relativiert. In diesem Urteil differenzierte das OG den § 25

---

[998] BA Berlin, DP/1/22978, Band 3, Ministerium der Justiz, Untersuchung zu einigen Fragen der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Familienrechts, in den Bezirken Dresden und Neubrandenburg, ca. Anfang 1967, 21r ff., 24 f.; *Reinwarth,* Die Verantwortung der Gerichte, NJ 1968, 656, 657 f.; *Grandke,* Zur Leitung der Rechtsprechung, NJ 1990, 200, 202 f.

[999] Diese Zahlen erklären sich dadurch, dass es sich bei 1/3 der Fälle, in denen auch dem Vater das Sorgerecht übertragen wurde, um eine Geschwistertrennung handelte.

[1000] BA Berlin, DP/1/2516, Oberstes Gericht, Bericht über die Untersuchung zu Fragen des Erziehungsrechts in Erfurt, 27. Mai 1968, 4 f., 7 f.

FGB weiter aus; so betonte es zunächst, dass grundsätzlich während der Ehe beide Eltern gleichermaßen für die Erziehung der Kinder verantwortlich waren. Eine individuelle Aufgabenteilung in der Familie sei zwar möglich, dann müsse es aber auch bei der Scheidung berücksichtigt werden, wer sich überwiegend um die Kinder gekümmert hatte. Konkret war dem Vater in erster und zweiter Instanz das Erziehungsrecht zugesprochen worden, weil die Erziehungsarbeit der Mutter „als nicht hinreichend" eingeordnet worden war und das Kind häufig bei der Großmutter mütterlicherseits gewesen war. Das OG stellte nun fest, dass die Mutter zwar einigen Freizeitbeschäftigungen während der Ehe nachgegangen war, der Vater sich aber praktisch gar nicht um das Kind gekümmert und dies auch als eine „grundsätzliche Aufgabe der Frau" betrachtet hatte. Sein Erziehungsrecht hatte fast ausschließlich die Großmutter väterlicherseits ausgeübt. Aus der Einstellung des Vaters und seiner geringen Beteilung an der Erziehung ließe sich aber erkennen, dass die Mutter besser geeignet sei, das Erziehungsrecht auszuüben.[1001] Damit stellte das OG klar, dass eine einseitige oder überwiegende, traditionell geprägte Aufgabenverteilung in der Familie, bei der die Mutter die Hauptverantwortung für Pflege und Erziehung der Kinder übernommen hatte, im Scheidungsverfahren in der Regel dazu führte, dass der Vater das Erziehungsrecht verlor.[1002] Diese Auffassung bestätigte das OG in einem Urteil aus dem Jahr 1973, in dem es bestimmte, dass es eine Art Vorrangrecht des Elternteils gab, der auch bisher überwiegend die Pflege und Erziehung der Kinder übernommen hatte. In dem „gegenwärtigen gesellschaftlichen Entwicklungsstand" wäre die Aufgabenteilung innerhalb der Familie noch „von der traditionellen Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau" geprägt, sodass vermehrt Frauen das Erziehungsrecht zugesprochen wurde.[1003]

Trotz wiederkehrender floskelhafter Hinweise, dass das Gesetz in Form des § 25 FGB die Eltern ohne Unterscheid gleich behandele und „keinem Elternteil ein besonderes Vorrecht auf die Übertragung des Erziehungsrechts bei der Ehescheidung" zustehe oder der positiven Feststellung, dass auch Väter

[1001] OG, Urt. vom 22. Januar 1970 – 1 ZzF 30/69, NJ 1970, 336 f.
[1002] Dieser Umstand wurde durchaus von jungen Vätern wahrgenommen und sie versuchten in Eingaben gegen die Festlegung des Sorgerechts vorzugehen – zumeist ohne Erfolg, BA Berlin, DA/5/4251 (Fn. 947), 4.
[1003] OG, Urt. vom 6. März 1973 – 1 ZzF 2/73, NJ 1973, 298 ff.

sich zunehmend in der Betreuung ihrer Kleinkinder engagierten, blieb es bis zum Ende der DDR bei dem deutlichen Vorrang der Mutter.[1004]

Während der Entwurf 1965 noch in § 48 Abs. 2 vorgesehen hatte, dass dem nicht erziehungsberechtigten Elternteil ein Klagerecht auf Abänderung der Entscheidung zum Erziehungsrecht zustehen sollte, war dieses aus § 48 Abs. 2 FGB verschwunden. Klageberechtigt sollte fortan nur das Organ der Jugendhilfe sein. Dadurch sollte dem nicht erziehungsberechtigten Elternteil die Möglichkeit genommen werden „erhebliche Beunruhigung in der Familie des Erziehungsberechtigten“ auszulösen. Ihm sollte nicht „die Befugnis eingeräumt werden, allein nach seinem Ermessen das Verhalten oder die Lebensverhältnisse des anderen Elternteils und des Kindes ständig unter gerichtliche Kontrolle zu stellen.“[1005]

(b) Persönlicher Umgang

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Entwurf 1965 und dem FGB lag in der Regelung des persönlichen Umgangs des nicht erziehungsberechtigten Elternteils. § 27 Abs. 1 Entwurf 1965 hatte in einer sehr weichen Formulierung vorgesehen, dass die Eltern sich über den persönlichen Umgang des nicht mehr erziehungsberechtigten Elternteils mit dem Kinde verständigen sollten und ihn so regeln, dass es der Entwicklung des Kindes förderlich wäre. Die Scheidung sollte also zum Ausschluss eines der Elternteile vom Erziehungsrecht führen und der persönliche Umgang vom Einverständnis des Erziehungsberechtigten abhängen. § 27 Abs. 2 Entwurf 1965 bestimmte zwar, dass das Organ der Jugendhilfe ausnahmsweise auch ohne das Einverständnis den Umgang gestatten konnte; ein Antragsrecht des nicht erziehungsberechtigen Elternteils bestand jedoch nicht.[1006] Diese Regelung war in der Diskussion äußerst umstritten gewesen. Zum Teil war – sowohl von den Fachleuten des Referats Jugendhilfe als auch von Vätern selbst – der komplette Ausschluss des nicht erziehungsberechtigten Elternteils gefordert

[1004] OG, Urt. vom 6. März 1973 – 1 ZzF 2/73, NJ 1973, 298 ff.; *Grandke/Orth*, et al., Zur Wirksamkeit des Erziehungsrechts, NJ 1979, 345, 346 f.
[1005] BA Berlin, DP/1/22978 (Fn. 810), 277.
[1006] *Walther/Funke,* Probleme der Familienerziehung 1965, 241, 244 f.

worden, da gar kein Umgangsrecht der Entwicklung des Kindes am förderlichsten sei. Nur so werde es nicht zwischen Eltern, Meinungen und Erziehungsstilen hin und her gerissen. Die Gegenmeinung kritisierte hingegen den Umstand, dass nach der Scheidung die Beziehung zwischen dem Kind und dem umgangsberechtigten Elternteil nur von der Bereitschaft und dem guten Willen des Erziehungsberechtigten abhingen. Dabei würde einerseits das Interesse des nicht erziehungsberechtigten Elternteils, ein Teil des Lebens seines Kindes zu sein und anderseits das Interesse des Kindes, zu beiden Elternteilen Kontakt zu halten, zu wenig Berücksichtigung finden.[1007]

§ 27 FGB[1008] in der schließlich verabschiedeten Form sah eine „Befugnis" des nicht erziehungsberechtigten Elternteils zum persönlichen Umgang mit dem Kind vor. Das Wort Befugnis war dabei mit Bedacht gewählt worden und sollte zum Ausdruck bringen, dass es sich um weniger als ein Recht handelte. Zur Durchsetzung dieser Umgangsbefugnis bestanden zwar keine gerichtlich einklagbaren Zwangsmittel, allerdings konnte zur Unterstützung

[1007] BA Berlin, DP/1/1989, Band 1, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung: Gesetzgebung, Eingaben zum nachehelichen Sorge- und Umgangsrecht, ab 11. März 1963, 35 ff.; BA Berlin, DP/1/23009, Band 2, Ministerium der Justiz, Auswertungen der öffentlichen Aussprachen und Eingaben zum Entwurf des Familiengesetzbuchs, § 27 – Persönlicher Umgang, ca. Mitte 1965, 1 f.; *Benjamin,* Das Familiengesetzbuch, NJ 1966, 1, 5. Diese Debatte erlosch auch nach Verabschiedung des FGB nicht. Während die Abteilung Jugendhilfe des Ministeriums für Volksbildung stets betone, dass im Interesse des Kindes möglich sein müsse, bereits bei Scheidung das Umgangsrecht vollständig zu versagen, sahen hingegen das MdJ und OG in dem Umgangsrecht eine Befugnis des Erziehungsberechtigten, die nur dann nicht auszuüben sei, wenn sie im Einzelfall dem Kindeswohl entgegenstände, BA Berlin, DP/1/2516, Ministerium der Justiz, Vermerk über die 2. Besprechung zu einigen Fragen des Erziehungsrechts bei der Abteilung Jungendhilfe des Ministeriums für Volksbildung, 13. April 1967, 115.

[1008] § 27 FGB
(1) Nach der Scheidung behält der nichterziehungsberechtigte Elternteil die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kind. Es ist Sache der Eltern, sich über die Art und Weise des Umgangs zu einigen und ihn so zu regeln, daß die Erziehung und Entwicklung des Kindes gefördert wird. Auf diese Einigung soll in geeigneten Fällen bereits im Scheidungsverfahren hingewirkt werden.
(2) Das Organ der Jugendhilfe hat die Eltern auf Antrag zu unterstützen, eine Einigung über den Umgang herbeizuführen. Es kann die Befugnis zum Umgang für bestimmte oder unbestimmte Zeit ausschließen, wenn durch die Ausübung der Befugnis die Erziehung des Kindes gestört oder seine Entwicklung gefährdet wird.

ein Antrag bei der Jugendhilfe gestellt werden.[1009] Spiegelbildlich zur fehlenden Einklagbarkeit des Umgangsrechts war keine gesetzliche Pflicht des nicht erziehungsberechtigten Elternteils zum Umgang festgelegt worden. Entfernte sich der Nichterziehungsberechtigte zusehends von den Kindern, sei es aus eigenen Interessen oder weil sich beispielsweise ein Stiefelternteil sukzessive in die Familie einfügte, zog auch dies keine rechtlichen Konsequenzen nach sich.[1010] Vielmehr scheint dieser Effekt nicht unerwünscht gewesen zu sein, da sich so die Elternteile auf die potentiellen neuen Familien konzentrierten.

Im Scheidungsverfahren vor Gericht wurden die Regelungen zur Umgangsbefugnis eher nachrangig behandelt und waren praktisch nie Gegenstand einer streitigen Auseinandersetzung. Ersuchte ein Vater nach der Scheidung die Hilfe des Referats Jugendhilfe, musste er feststellen, dass § 27 FGB äußerst einseitig umgesetzt wurde. Es herrsche bei der Jugendhilfe die klare Meinung vor, dass es „nach der Scheidung besser [sei], wenn der Vater für die Familie tot ist".[1011] Dementsprechend fand sich kaum die Bereitschaft, Väter bei der zwangsweisen Durchsetzung des Umgangsrecht zu unterstützen und die Erziehungsberechtigten hatten weitestgehend die vollstände Verfügungsmacht.[1012]

Überraschender Weise blieb ein nach dieser Umsetzung der Umgangsbefugnis zu erwartender Proteststurm aus. Im Juni 1967 stellte das Ministerium der Justiz fest, dass in den letzten 15 Monaten seit Inkrafttreten des Familiengesetzbuches insgesamt nur 21 Eingaben zum Umgangsrecht nach § 27 FGB eingegangen waren. Die Hälfte der Eingaben wurden von Vätern erhoben. Inhaltlich wurde schwerpunktmäßig eine weitere Einschränkung des Umgangsrechts gefordert (zumeist, aber nicht nur von den Müttern) oder es

---

[1009] *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 27, Rn. 3.1.; *Grandke,* Familienrecht, 1995, 179; *Grandke,* Die Entwicklung des Familienrechts, 2008, 116. Die geschiedenen Eltern waren aufgefordert auf einer sachlichen Grundlage die Belange des Kindes in den Mittelpunkt zu stellen und das Umgangsrecht einsichtig im Sinne der sozialistischen Moral auszugestalten, *Lieber/Rohde,* Zur Umgangsbefugnis, NJ 1973, 438, 439. Dies scheint ein überaus optimistischer Ansatz.
[1010] *Grandke/Orth*, et al., Zur Wirksamkeit des Erziehungsrechts, NJ 1979, 345, 347.
[1011] BA Berlin, DP/1/2516 (Fn. 1000), 12.
[1012] BA Berlin, DP/1/2516 (Fn. 1000), 12 f.; *Rohde,* Einflußnahme des Gerichts, NJ 1968, 662, 663.

handelte sich um eine einzelfallbezogene Verfahrenskritik (in der Regel von den Vätern). Letztere monierten, dass es für den nicht erziehungsberechtigten Elternteil schwierig sei, seine Befugnisse zu realisieren und verbanden dies zumeist mit einer deutlichen Missbilligung an der Arbeit der Organe der Jugendhilfe. Insgesamt wurde die Zahl der Eingaben jedoch als „geringer als erwartet“ bewertet und so blieben auch Handlungsaufforderungen an die Jugendhilfe oder die Gerichte aus.[1013]

Zwar gab es vereinzelt die Meinung, dass ein Umgang mit beiden Elternteilen für die Entwicklung des Kindes zumeist einen positiven Einfluss hätte und dadurch auch der erziehungsberechtigte Elternteil eine gewisse Unterstützung und Entlastung erfahren könne; so ermahnte beispielsweise die Richterin am Obersten Gericht *Rohde* bereits im Jahr 1968 in einem Aufsatz die unteren Instanzen, in Fragen des Umgangs vor Gericht vermittelnd aufzutreten und den Parteien dabei zu helfen, gute Regelungen zu finden, die gleichermaßen die Interessen des Kindes und die unterschiedlichen Rechte der Eltern in Ausgleich brächten.[1014] Allerdings war dies ein singuläres Phänomen. Das OG in seiner Gesamtheit konnte sich offiziell jedoch nur zu der halbherzigen Aussage durchringen, dass die unteren Instanzen „in geeigneten Fällen auf die Ausgestaltung der Umgangsbefugnisse durch eine Regelung hinwirken“ sollten, allerdings war zugleich bei Entscheidungsreife des Verfahrens auf weitere Bemühungen zur Umgangsregelung zu verzichten, wenn dies „zu nicht vertretbaren Verzögerungen“ führen würde.[1015]

Das Umgangsrecht blieb während des Bestehens der DDR ein vernachlässigtes Rechtsgebiet. Immerhin war seit der ersten Auflage im Familienrechtslehrbuch festgelegt worden, dass es sich bei der Umgangsbefugnis um ein „Recht neuer Art“ handele, auf dessen Verletzung die „Gesellschaft mit allem Nachdruck reagieren“ müsse und dass „der Erziehungsberechtigte […] nach § 27 verpflichtet [ist], den Umgang zu ermöglichen“.[1016] Zwar gab

[1013] BA Berlin, DP/1/2518, Ministerium der Justiz, Vermerk über die 1966/67 eingegangenen Eingaben zu § 27, Juni 1967, 18 f.
[1014] *Rohde,* Einflußnahme des Gerichts, NJ 1968, 662, 663.
[1015] *Präsidium des Obersten Gerichts,* Zur Aufgabe der Gerichte im Eheverfahren, NJ 1973, 37, 40.
[1016] *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 285. Dennoch wurde die Verantwortung des Nichterziehungsberechtigten als „außerordentlich reduziert" eingestuft;

es ab Ende der 1970er Jahre auch in der Literatur – insbesondere geäußert von *Grandke* – Zweifel daran, ob mit der Scheidung zwingend das alleinige Erziehungsrecht eines Elternteils einhergehen müsse oder ob es nicht Ziel aller Beteiligten sein sollte, die Trennung unter Achtung der Mutter-Kind- und der Vater-Kind-Beziehungen zu vollziehen. Eine wirkliche Diskussion der Idee eines gemeinsamen Erziehungsrechts fand jedoch nicht statt, da man befürchtete, die „Mutter könnte sich Versuchen der Kontrolle oder Beaufsichtigung durch den anderen Elternteil ausgesetzt sehen".[1017]

(2) Nicht miteinander verheiratete Eltern

Ausgehend von dem Familienmodell der „unvollständigen" Familie bei außerhalb der Ehe geborener Kinder regelte § 46 Abs. 1 Satz 1 FGB, dass die Mutter das alleinige Erziehungsrecht innehatte, da das Kind „in der Regel in der Familie seiner Mutter" lebe, dort erzogen werde „und mit dem Vater und dessen Familie im allgemeinen keinen Umgang" habe. Dem Vater oblag gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 FGB eine Unterhaltspflicht.[1018] Bestand hatte auch noch die Regelung des § 17 MKSchG, demnach die Mutter das Organ der Jugendhilfe als Beistand hinzuziehen konnte, um so eine Hilfe bei der Durchsetzung ihrer und der Rechte des Kindes zur Seite zu haben.[1019]

§ 46 Abs. 1 FGB verwies nicht auf den § 27 FGB – demnach bestand systematisch kein Umgangsrecht des Vaters mit seinem außerhalb der Ehe geborenen Kind. Das Ministerium der Justiz erkannte den fehlenden Verweis als eine Regelungslücke an; allerdings müsse diese durch den Gesetzgeber geschlossen und könne nicht durch die Gerichte überwunden werden. Die Regelung wurde dahingehend begründet, dass das Umgangsrecht nur bereits bestehende Verbindungen erhalten sollte. Es sollte jedoch keine neuen

---

sie beschränke sich „auf die Zahlung des Unterhaltsbeitrages und – sofern Umgang mit dem Kind besteht – darauf, diesen zur Förderung der Erziehung wahrzunehmen, ebd., 280 (unverändert seit der ersten Auflage *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1972, 419).

[1017] *Grandke/Orth*, et al., Zur Wirksamkeit des Erziehungsrechts, NJ 1979, 345, 347; *Grandke,* Zur Anwendung des Ehescheidungsrechts, NJ 1987, 56-58, 57; *Grandke,* Die Entwicklung des Familienrechts, 2008, 116 f.

[1018] *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 46, Rn. 1.

[1019] *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 167.

Kontakte herstellen, da es dann für das Kind pädagogisch und gesellschaftlich besser sei, nur in einem Lebenskreis aufzuwachsen.[1020] Damit ergab sich nochmals eine deutlich Schlechterstellung des Vater eines nichtehelichen Kindes im Vergleich zu dem bereits schlecht gestellten umgangsberechtigten Elternteil nach Ehescheidung.[1021] Als eine Stärkung der Rechte des Vaters wurde die Regelung betrachtet, dass eine Übertragung des Erziehungsrechts auf ihn erfolgen konnte, wenn die Mutter verstarb oder wenn sie das Kind zur Adoption frei gab, § 46 Abs. 2 FGB. Obwohl damit der Verlust des Erziehungsrechts auf Seiten der Mutter einherging, gab es für sie die Möglichkeit, sich eine Art Umgangsrecht vorzubehalten. Bei Übereinstimmung zwischen den Eltern konnte vereinbart werden, dass dem Vater zwar alle rechtlichen Befugnisse und Pflichten hinsichtlich des Kindes zustanden, die Mutter aber die Stellung eines nicht erziehungsberechtigten Elternteils nach Scheidung einnahm. Umgekehrt bestand diese Möglichkeit nicht.[1022]

Sofern die Eltern nach der Geburt des Kindes die Ehe schlossen, hatten sie von diesem Zeitpunkt an ein gemeinsames Erziehungsrecht, § 54 Abs. 4 FGB.[1023] Wurde ein Kind 302 Tage nach Ehescheidung geboren, galt der ehemalige Ehemann als Vater, § 54 Abs. 5 FGB. Allerdings hatte auch in dieser Konstellation die Mutter das alleinige Erziehungsrecht inne. Umstritten war hingegen die Stellung des Vaters: Überwiegend wurde vertreten, dass ihm als geschiedenem Vater ein Umgangsrecht zustand. Allerdings wurde die Norm auch dahingehend ausgelegt, dass die Kinder einen außerhalb der Ehe geborenen Status hätten, mit der Konsequenz einer rechtlichen Schlechterstellung des Vaters.[1024] Das OG äußerte sich zu der Frage nicht explizit, bezeichnete in einem Urteil aber ein Kind, das innerhalb des 302-

[1020] BA Berlin, DP/1/2518, Ministerium der Justiz, Eingabe an das Oberste Gericht, 17. April 1969, 4 ff., Ministerium für Volksbildung, Thesen zur Anwendung des § 27 FGB, 16. Dezember 1971, 26 r.

[1021] Wiederum wurde als maßgeblich das Argument angeführt, dass eine uneinheitliche Erziehung des Kindes vermieden werden müsse, da diese „sehr häufig zu Fehlentwicklungen der Kinder“ führe, *Walther/Funke,* Probleme der Familienerziehung 1965, 241, 244; *Benjamin,* Das Familiengesetzbuch, NJ 1966, 1, 6.

[1022] *Benjamin,* Das Familiengesetzbuch, NJ 1966, 1, 5; *Reinwarth,* Zwei bedeutsame Richtlinien, NJ 1967, 233; *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 46, Rn. 4.

[1023] *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 47, Rn. 5.

[1024] *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 46, Rn. 2; *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 168 f., Fn. 71.

Tages-Zeitraum geboren worden war „als außerhalb der Ehe geboren"; die Privilegierung des § 20 Abs. 2 FGB,[1025] nachdem bei bestehender Ehe der Unterhalt nur für ein Jahr rückwirkend geltend gemacht werden könne, greife *nicht*, vielmehr stände diesem Kind in vollem Umfang Unterhalt zu.[1026] Im Umkehrschluss hatte das Kind damit den Rechtsstatus außerhalb der Ehe geboren zu sein und der Vater folglich kein Umgangsrecht.

(3) Die Idee vom gemeinsamen Erziehungsrecht

Unbeeindruckt von dem Umstand, dass dem Vater eines nichtehelichen Kindes gar kein Umgangsrecht zustand und um das Umgangsrecht des geschiedenen Vaters rege Diskussionen bestanden, stellte ein Autorenkollektiv in einem Artikel zur Wirksamkeit des Erziehungsrechts im Jahr 1979 pauschal fest, dass auch Eltern, die nicht das Erziehungsrecht inne hatten, verpflichtet sein, Kontakt zu ihren Kindern zu halten. Eine aktive Teilhabe der Nichterziehungsberechtigten im Leben des Kindes wurde als äußerst positiv bewertet. Ebenfalls betont wurde, dass die Verfassung beiden Elternteilen Recht und Pflicht zur Erziehung übertrug und daher Mutter und Vater unabhängig vom Bestehen einer Ehe sich um eine gemeinsame Erziehung bemühen sollten. Vorsichtig nahmen die Autoren sodann den Vorschlag in ihre Betrachtungen auf, ob es nicht denkbar sei,

> dass „das Gesetz in dieser oder jener Weise das Verantwortungsbewusstsein eines nicht erziehungsberechtigten Elternteils für die Entwicklung der Kinder fördert und die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Kind und diesem Elternteil nicht so absolut mit der Ehe verknüpft, wie das jetzt der Fall ist".[1027]

Ähnlich vorsichtig (und vermutlich aus der gleichen Feder) findet sich in einer Fußnote zum Erziehungsrecht der Mutter im Lehrbuch zum Familienrecht der Gedanke, ob die häufig tatsächlich positive und stabile Beziehung zwischen unverheirateten Eltern nicht auch mit Hilfe des Rechts zu unterstützen sei und den Vätern so eine über die „Zahlvaterschaft" hinausgehende rechtliche gesicherte Position durch eine Einbeziehung in das Erziehungsrecht

[1025] Siehe D. I. 4. d. (1) (c) Gesetzliche Privilegierungen für alleinerziehende Elternteile.
[1026] OG, Urt. vom 16. Dezember 1975 – 1 ZzF 30/75, NJ 1976, 246 f.
[1027] *Grandke/Orth*, et al., Zur Wirksamkeit des Erziehungsrechts, NJ 1979, 345, 346.

einzuräumen.[1028] Diese differenzierten und kritischen Gedanken, waren sie noch so vorsichtig formuliert, stellten im Kern einen Bruch von dem Leitbild der Ehe mit Kindern dar; ihre Umsetzung hätte den Weg für alternative Familienmodelle in der DDR geöffnet. Allerdings war dies von der SED-Führung weder intendiert noch gewünscht. Ohne dass den Beiträgen ausdrücklich widersprochen wurde, wurden sie schlichtweg ignoriert und stellten eine Ausnahme im Literaturkanon dar.

Anlässlich der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes im Jahr 1990 arbeitete *Eberhardt* einige Unterschiede zwischen den Bestimmungen der Konvention und den Regelungen des FGB heraus. Dabei fiel ihm insbesondere auf, dass die Konvention das Ziel statuierte, dass möglichst beide Eltern für die Erziehung des Kindes zuständig sein sollten. Seine Vorschläge zur Konvention-konformen Änderung des Familienrechts der DDR lauteten daraufhin, dass nach einer Ehescheidung ein gemeinsames Erziehungsrecht möglich sein sollte, wenn bei der Ehescheidung alle Modalitäten der gemeinsamen Erziehung festgelegt wurden und bei späteren Meinungsverschiedenheiten eine Anrufung des Gerichts zur Auflösung der gemeinsamen Erziehung möglich wäre. Für außerhalb der Ehe geborene Kinder sollte ein gemeinsames Erziehungsrecht hingegen nur möglich sein, wenn die Eltern in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammenlebten. Allerdings sollte ein gemeinsames Erziehungsrecht in beiden Fällen die Ausnahme bilden. Hinsichtlich des Umgangsrechts plädierte *Eberhardt* dafür, häufiger die Perspektive des Kindes einzunehmen und dessen Interesse an einem Kontakt zu beiden Eltern zu fördern, was auch aus pädagogischer Sicht begrüßt wurde.[1029]

[1028] *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 167, Fn. 67 (die Fußnote findet sich seit der zweiten Auflage im Lehrbuch, *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1976, 233, Fn. 62).
[1029] *Eberhardt,* Gedanken zur Konvention über die Rechte des Kindes, NJ 1990, 59, 60 f.; *Pittack,* Nachteilige Folgen der Trennung, NJ 1990, 253.

c. Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Kind, dessen Eltern nie verheiratet gewesen waren und dem Kind, dessen Eltern sich hatten scheiden lassen, war, dass bei dem außerhalb der Ehe geborenen Kind zunächst der Vater festgestellt werden musste.

Mit dem Inkrafttreten des FGB wurde die RL Nr. 6 zur Feststellung der Vaterschaft aufgehoben. Regelungen zur Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft fanden sich fortan in den §§ 54 ff. FGB.[1030] Um auf dem praktisch relevanten und gleichermaßen komplexen Gebiet der Vaterschaftsfeststellung eine einheitliche Rechtsprechung zu gewährleisten, wurde das OG bereits im Frühjahr 1967 tätig und erließ die Richtlinie zur Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft (RL Nr. 23)[1031] als Anleitung für die unteren Instanzen.[1032] Die RL Nr. 23 änderte dabei an den materiellrechtlichen Grundsätzen und Wertungen des FGB zu diesem Thema nichts, sondern stellte mehr eine verfahrensrechtliche Richtlinie dar, die sich mit der Beweisführung vor Gericht und der Einbeziehung von Gutachten auseinandersetzte.

Die Regelungen im FGB waren unter der Prämisse entstanden, dass auch der unverheiratete Vater grundsätzlich zumindest die finanzielle Verantwortung für sein Kind übernehmen wollte. Diese Annahme basierte auf der statistischen Erhebung, dass im Jahr 1963 gut 88 % aller Väter von Kindern, die außerhalb der Ehe geboren wurden, die Vaterschaft freiwillig vor den Organen der Jugendhilfe anerkannt hatte. Dementsprechend war die Feststellung der Vaterschaft durch Anerkenntnis systematisch im FGB als gesetzlicher Normalfall vor der gerichtlichen Feststellung durch Klage geregelt, § 54 Abs. 1 FGB.[1033] Nach § 55 Abs. 1 FGB[1034] konnte die Anerkennung der

---

[1030] § 54 Abs. 1 FGB – Grundsätze
Ist die Mutter eines Kindes nicht verheiratet oder wurde im Falle der Anfechtung der Vaterschaft rechtskräftig festgestellt, daß ihr Ehemann nicht der Vater des Kindes ist (§ 61), so wird der Vater durch Anerkennung der Vaterschaft oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt. […]

[1031] Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zur Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft, Richtlinie Nr. 23 vom 22. März 1967, NJ 1967, 237 ff.

[1032] *Hillebrand,* Die familienrechtlichen Richtlinien, 2003, 90, 157.

[1033] *Ansorg,* Weitere Probleme, NJ 1965, 246.

[1034] § 55 FGB – Die Feststellung der Vaterschaft durch Anerkennung

Vaterschaft nur mit Zustimmung der Mutter erfolgen und hatte vor allem die Funktion, die Unterhaltszahlungen des Vaters für sein Kind sicherzustellen, § 55 Abs. 2, Abs. 3 FGB. Beide Rechtsakte sollten daher in der Regel zusammen vorgenommen werden. Das Gesetz wollte mit dem Zustimmungserfordernis sicherstellen, dass keine Vaterschaft begründet wurde, „die von der Mutter abgelehnt wird [und] die Würde der Frau achten, die zweifellos verletzt würde, wäre die Anerkennung ohne ihre Mitwirkung oder gar gegen ihren Willen möglich“. So gebiete es auch das Prinzip der Gleichberechtigung, dass eine Anerkennung der Vaterschaft gegen den Willen der Mutter nicht möglich war. Dies führte zu einer starken rechtlichen Stellung der Mutter, da sie die alleinige Entscheidungsgewalt darüber hatte, ob ein Mann als Vater ihres Kindes anerkannt wurde oder nicht. Die Elternschaft sollte, „auch wenn eine Ehe nicht existiert, auf dem gemeinsamen Bekenntnis beider Eltern“ beruhen.[1035] Evident weniger Bedeutung hatte dabei allerdings das Bekenntnis und der Wille zur Elternschaft des Vaters. Das FGB kannte dementsprechend kein Recht des Mannes auf Feststellung der Vaterschaft. Für Mütter, die sich nicht um die Feststellung der Vaterschaft bemühten, galt in der Regel, dass sie in ökonomisch gesicherten Verhältnissen lebten.[1036]

Sofern der Vater des Kindes nicht freiwillig die Vaterschaft anerkannte, konnte auf Klage der Mutter oder des volljährigen Kindes die gerichtliche

(1) Die Vaterschaft wird durch die nach der Geburt des Kindes mit Zustimmung der Mutter erklärte Anerkennung des Vaters festgestellt. […]
(2) Der Vater soll sich entsprechend seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind (§ 46) zugleich mit der Vaterschaftsanerkennung in vollstreckbarer Form zu bestimmten monatlichen Unterhaltszahlungen verpflichten. Die Höhe des festgelegten Betrages kann auf Klage der Mutter, des Vormunds oder des Vaters des Kindes vom Gericht auf ihre Angemessenheit hin überprüft und geändert werden.
(3) Die Anerkennung der Vaterschaft, die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung und die Zustimmungserklärungen sind zu beurkunden. Die Beurkundung erfolgt durch das Organ der Jugendhilfe oder das Staatliche Notariat. […]

[1035] *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 204 f.; *Krüger,* Gedanken zu Ausgestaltung, NJ 1965, 380, 382.

[1036] *Grandke,* Der Verzicht auf die Nichtehelichkeit, 1991, 20. Schwach ausgestaltet waren auch die Rechte des Kindes in Bezug auf die Vaterschaftsfeststellung, *Grandke,* Die Entwicklung des Familienrechts, 2008, 119. So konnte ein volljähriges Kind lediglich binnen eines Jahres die Klage auf Feststellung der Vaterschaft erheben, § 56 FGB.

Feststellung der Vaterschaft erfolgen, § 56 FGB[1037]. Im FGB nicht mehr vorgesehen war die Einrede des Mehrverkehrs. Als Begründung für die Abschaffung der Einrede wurde vor allem ihre evidente Nachteiligkeit für das Kind angeführt; in zweiter Linie sollten so aber auch die Interessen der Mutter besser gesichert werden.[1038] Im Jahr 1959 ging man im Ministerium der Justiz schon davon aus, dass es „keineswegs typisch [sei], daß die Mutter während der gesetzlichen Empfängniszeit mit mehreren Männern geschlechtlich verkehrt" hatte.[1039] § 54 Abs. 2 FGB[1040] sah jedoch vor, dass der verklagte Mann nicht als Vater festgestellt werden sollte, wenn der Verkehr nicht zur Vaterschaft geführt haben konnte oder die Vaterschaft eines anderen Mannes wahrscheinlicher war. Die bloße Behauptung des potentiellen Kindesvaters vor Gericht, dass die Mutter mit mehreren Männern verkehrt habe, reichte jedoch nicht aus, um weitere Männer ins Verfahren einzubeziehen. Zunächst war substantiiert darzulegen, dass der Verklagte nicht Vater des Kindes war; dafür konnten unter Umständen auch naturwissenschaftliche Gutachten eingeholt sowie medizinisch-biologische Untersuchungen angestellt werden. Möglich war es auch, die Mutter oder andere Männer als Zeugen zu vernehmen. Begründete diese Beweisaufnahme dann, dass die Vaterschaft eines anderen Mannes wahrscheinlicher war, konnte dieser ins Verfahren einbezogen werden. Nur sofern am Ende dieses Verfahrens unter Einbeziehung zweier potentieller Väter ihre Vaterschaft gleich wahrscheinlich war, sollte der ursprünglich verklagte Mann als Vater festgestellt werden, §§ 28 und 29 FVerfO; bei unterschiedlichen Graden der Wahrscheinlichkeit

---

[1037] § 56 FGB
(1) Die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft erfolgt auf Klage der Mutter oder des Vormundes des minderjährigen Kindes. Ist das Kind volljährig, kann es selbst klagen.
(2) Die Klage des volljährigen Kindes ist nur binnen Jahresfrist zulässig. […]
(3) Das Gericht hat von Amts wegen alle für die Feststellung der Vaterschaft notwendigen Maßnahmen zu treffen.

[1038] RL Nr. 23, Abschnitt A, NJ 1967, 237, siehe Fn. 1031.

[1039] BA Berlin, DP/1/23013 (Fn. 803), 82.

[1040] § 54 Abs. 2 FGB – Grundsätze
Als Vater kann festgestellt werden, wer mit der Mutter innerhalb der Empfängniszeit geschlechtlich verkehrt hat. Das gilt nicht, wenn der Verkehr nicht zur Empfängnis geführt haben kann oder die Vaterschaft eines anderen Mannes wahrscheinlicher ist, ist die Vaterschaft eines anderen Mannes wahrscheinlicher, kann dieser als Vater festgestellt werden.

sollte der wahrscheinlichere Vater verurteilt werden. Der Fokus des Verfahrens sollte damit deutlich auf der Feststellung der Vaterschaft liegen sowie der Fixierung väterlichen Pflichten und nicht auf dem Beweis, dass die Mutter mit mehreren Männer verkehrt hatte.[1041] Eine umfassende Beweisaufnahme sollte jedoch auch den Vater selbst überzeugen, um so eine positive Einstellung zum Kind hervorzurufen und die Zahlungsdisziplin zu fördern.[1042] Dadurch, dass am Ende des Verfahren immer ein Mann als Vater festgestellt wurde, wurde den Männern faktisch mehr Verantwortung für außerhalb der Ehe geborene Kinder auferlegt. Zumindest finanziell sollte so jedes Kind eine Absicherung durch zwei Eltern erfahren.

Die Anfechtung der Vaterschaft war in den §§ 61 ff. FGB geregelt. Anfechtungsberechtigt waren dabei der (ehemalige) Ehemann der Mutter, die Mutter des Kindes sowie die Staatsanwaltschaft, § 61 Abs. 1 FGB. Die Anfechtung der Vaterschaft war zwar möglich, wurde jedoch als im Widerspruch zur sozialistischen Norm stehend gesehen. Zum Wesen der Ehe gehöre die eheliche Treue, sodass davon ausgegangen wurde, dass die Eheleute auch die Eltern der in der Ehe geborenen Kinder waren.[1043] Im Familienrechtslehrbuch wurde deutlich zwischen der vermuteten Motivlage von Vater oder Mutter differenziert; so erhebe der vermeintliche Vater des Kindes die Anfechtungsklage meist, um unterhalts- und erbrechtlichen Konsequenzen zu entgehen. Das schützenswerte Interesse der Mutter läge hingegen darin, eventuelle neue Familienbindungen zu festigen.[1044]

d. Vermögensverhältnisse in „unvollständigen“ Familien

Auch in „unvollständigen“ Familien waren dem Grunde nach beide Elternteile unterhaltspflichtig; der nicht erziehungsberechtigte Elternteil hatte in der Re-

[1041] *Ansorg,* Weitere Probleme, NJ 1965, 246, 247; *Benjamin,* Das Familiengesetzbuch, NJ 1966, 1, 6; *Reinwarth,* Zwei bedeutsame Richtlinien, NJ 1967, 233, 234; BG Dresden, Urt. vom 23. Juni 1966 – 2 BF 130/65, NJ 1967, 616.
[1042] *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 54, Rn. 3.1.
[1043] *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 215
[1044] *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 217 f. (unverändert seit der ersten Auflage *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1972, 323); *Klose,* Das Verblassen eines Makels, 2013, 169 ff.

gel an das Kind Barunterhalt zu leisten. Bei Schwierigkeiten mit der Durchsetzungen des Unterhaltstitels gegen den Schuldner standen dem erziehungsberechtigten Elternteil gewisse gesetzliche Privilegierungen sowie weitere staatliche Unterstützungen zu. Hinzu kamen Sonderregelungen hinsichtlich des Erbrechts des außerhalb der Ehe geborenen Kindes.

(1) Unterhalt

Auch für Kinder von Eltern, die nicht (mehr) verheiratet waren, galt grundsätzlich, dass beide Elternteile für den Unterhalt zu sorgen hatten, § 43 FGB. Im Scheidungsfall war geschlechtsneutral geregelt, dass der nicht erziehungsberechtigte Elternteil, § 25 Abs. 1 FGB und im Fall eines Kindes, dessen Eltern bei der Geburt nicht verheiratet waren, der Vater, § 46 Abs. 1 FGB, monetären Unterhalt an die Erziehungsberechtigte zu leisten hatten. Bei Erlass des FGB erfolgte die genaue Berechnung des Unterhalts noch anhand der OG RL Nr. 18 zum Unterhalt;[1045] im Jahr 1986 wurde diese dann von einer überarbeiteten Unterhaltsrichtline des OG (UnterhaltsRL) abgelöst.[1046] Die UnterhaltsRL nahm auch Stellung zur prinzipiellen Bedeutung des Unterhalts.

(a) Geschiedene Eltern

Grundsätzlich hatte jeder Elternteil entsprechend der eigenen Leistungsfähigkeit für den Unterhalt des Kindes zu sorgen. Im Falle der Trennung bedeute dies, dass der Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebte, vermehrt durch Betreuungs- und Naturalunterhalt der Unterhaltspflicht nachkam und der Teil, der nicht das Erziehungsrecht inne hatte, den Barunterhalt leistete, § 17 Satz 2 FGB[1047] in Verbindung mit § 19 Abs. 1 FGB[1048]. Die materiellen

---

[1045] Siehe Fn. 668.

[1046] Richtline des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Bemessung des Unterhalts für Kinder – Unterhaltsrichtlinie – vom 16. Januar 1986, GBl. DDR I, 41. Siehe dazu *Hillebrand,* Die familienrechtlichen Richtlinien, 2003, 231 ff.

[1047] Siehe Fn. 837.

[1048] § 19 FGB
(1) Befindet sich ein Kind im Haushalt nur eines Elternteils, hat der andere den auf ihn entfallenden Anteil zur Deckung der Bedürfnisse des Kindes als Unterhalt zu gewähren. Zur Durchsetzung seines Unterhaltsanspruchs wird das Kind von dem Elternteil vertreten, bei dem es lebt.

Lebensverhältnisse der unterhaltsberechtigten Kinder sollten dabei weitestgehend den Lebensbedingungen bei gemeinsamer Haushaltsführung entsprechen.[1049] Explizit festgehalten wurde in Nr. 1.2. in Verbindung mit Nr. 4.3. UnterhaltsRL die Pflicht des Unterhaltsschuldners die vollen beruflichen Fähigkeiten und Möglichkeiten auszuschöpfen und für den Unterhaltsbeitrag zu nutzen; allerdings nur solange es durch die berufliche Belastung nicht zu einer Beeinträchtigung von Gesundheit oder anderen Lebensumständen kam. Eine Berücksichtigung des Einkommens des erziehungsberechtigten Elternteils kam nur bei erheblich eingeschränkten Leistungsvermögen des Unterhaltsverpflichteten in Betracht, Nr. 1.3. UnterhaltsRL.[1050]

Die Frage, inwieweit sich eine Wiederverheiratung auf die Unterhaltspflichten gegenüber Kindern aus einer früheren Beziehung auswirkte,[1051] wurde eindeutig zugunsten der unterhaltsbedürftigen Kinder entschieden.[1052] Da es sich bei der Sicherstellung der materiellen Bedürfnisse von Kindern um eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe handele, seien auch an die Leistungsfähigkeit beider Eltern grundsätzlich hohe Anforderungen zu stellen. Im Trennungsfall war der unterhaltspflichtige Elternteil demnach verpflichtet, seine Arbeitskraft voll zur Erfüllung des Unterhaltsanspruches einzusetzen. Eine eventuelle Vereinbarung bei erneuter Eheschließung, dass einer der Ehegatten keiner Berufstätigkeit nachgehen sollte, dürfe sich in keinem Fall zu Ungunsten des Kindes aus der vorherigen Ehe auswirken. Vielmehr gelte, dass Ehegatten mit dem gemeinschaftlichen Vermögen für gegenseitige

(2) Befindet sich ein Kind weder im Haushalt der Eltern noch eines Elternteils; haben beide Eltern Unterhalt zu leisten. Die Gesamthöhe des Unterhalts bestimmt sich nach den Verhältnissen beider Ehegatten.

[1049] „Der erziehungsberechtigte Teil leistet seinen Unterhaltsbeitrag im allgemeinen durch Pflege, Betreuung und Erziehung der Kinder.“ *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 19, Rn. 3.2.; *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 234. Später findet sich die Regelung in Nr. 1.1. UnterhaltsRL.

[1050] Dieser Grundsatz war zunächst in einem OG-Urteil aus dem Jahre 1959 entwickelt und später in der RL Nr. 18 aufgenommen worden, siehe Fn. 674 und 675.

[1051] Siehe C. III. 3. c. Unterhalt bei Wiederverheiratung des Unterhaltsverpflichteten.

[1052] BA Berlin, DA/5/4251 (Fn. 947), 3; siehe auch Nr. 3 UnterhaltsRL.

persönliche Verbindlichkeiten hafteten, § 16 Abs. 1 FGB,[1053] also im Zweifelsfall der neue Ehepartner zur Erfüllung alter Unterhaltspflichten beitragen müsse.

> Es sei „in diesem Falle allein der Entscheidung beider Ehegatten überlassen, ob einer von ihnen nach der Eheschließung seine Berufstätigkeit aufgibt, jedoch dürfen dadurch die Rechte der Kinder nicht geschmälert werden".[1054]

Als Lehrbuchbeispielsfall wurde die Frau angeführt, die in zweiter Ehe ihren Beitrag zum Familienaufwand allein durch die Arbeit im Haushalt erfüllte und deren Kinder aus erster Ehe nicht bei ihr wohnten. Die Unterhaltsverpflichtungen gegenüber den Kindern aus erster Ehe müssten dann durch das Einkommen des Ehepartners aus zweiter Ehe mitgetragen werden.[1055] Der tatsächlich häufigere Fall betraf die umgekehrte Situation, in der sich auch der unterhaltspflichtige Mann grundsätzlich nicht seiner Leistungspflichten entziehen konnte mit der Begründung, er müsse Unterhalt für die zweite, nicht berufstätige Ehefrau leisten. Etwas anderes konnte nur gelten, wenn die zweite Ehefrau aus berechtigten Gründen – etwa zur Pflege eigener Kinder oder aufgrund einer Erkrankung – nicht erwerbstätig war. Jedoch war dann die Unterhaltspflicht grundsätzlich nur herabzusetzten und wenigstens eine stundenweise Erwerbstätigkeit zu prüfen.[1056] Die so potentiell erheblichen

---

[1053] § 16 FGB
(1) Für während der Ehe entstandene persönliche Verbindlichkeiten und für Unterhaltsverpflichtungen eines Ehegatten haftet nach seinem persönlichen Vermögen auch das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen. […]
(3) Bei Inanspruchnahme des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens für persönliche Verbindlichkeiten oder Unterhaltsverpflichtungen eines Ehegatten kann jeder Ehegatte die vorzeitige Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft verlangen, wenn es zum Schutz der Interessen eines Ehegatten oder minderjähriger Kinder erforderlich ist (§ 41).

[1054] *Eberhardt,* Die Bestimmung über den Unterhalt, NJ 1965, 250, 252; *Göldner,* Antwort auf einige Fragen, NJ 1966, 468, 469; *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 19, Rn. 3.1.2.

[1055] *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 12, Rn. 3.2.; *Seifert,* Aufwendungen für die Familie, NJ 1981, 306, 307.

[1056] „Ist der Ehegatte des Unterhaltsverpflichteten nicht berufstätig, ohne daß dafür anzuerkennende Gründe vorliegen, kann die Unterhaltsverpflichtung gegenüber unterhaltsberechtigten Kindern außerhalb der jetzigen Familie nicht verringert werden." OG, Urt. vom 10. August 1982 – 3 OFK 23/82, NJ 1982, 560; OG, Urt. vom 15. Juni 1982 – 3 OFK 17/82, NJ 1982, 560 f.; OG, Urt. vom 1. März 1983 – 3 OFK 4/83, NJ 1983, 421.

finanziellen Lasten für die zweite Ehegemeinschaft werden langfristig nur durch eine Berufstätigkeit beider Ehepartner zu bewältigen gewesen sein.

Verringerte ein alleinstehender nicht erziehungsberechtigter Elternteil ohne nachvollziehbaren und dringlichen Grund die Erwerbstätigkeit und damit die Einkünfte, war der Unterhalt anhand des potentiell erzielbaren Verdienstes zu berechnen.[1057]

Sollte bei der gerichtlichen Entscheidung über die Verteilung des Erziehungsrechts beiden Eltern das Erziehungsrecht entzogen worden sein, dann entband sie dies jedoch nicht von ihrer Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind, § 51 Abs. 2 FGB. Die Höhe des jeweiligen Unterhalts bestimmte sich individuell nach der Leistungsfähigkeit jedes Elternteils.[1058]

(b) Bei Geburt nicht verheiratete Eltern

Hinsichtlich des Unterhalts eines Kindes, dessen Eltern bei Geburt nicht miteinander verheiratetet waren, wurde auf die allgemeinen Vorschriften zum Kindesunterhalt während der Ehe und bei Trennung beziehungsweise Scheidung der Ehegatten verwiesen, § 46 Abs. 1 FGB, um die volle materielle Gleichstellung mit Kindern geschiedener Eltern zu erreichen.[1059]

Während für den nachehelichen Unterhalt deutlich ausgesprochen wurde, dass das Gesetz nicht zulassen dürfe, dass mit der Entlassung eines Elternteils aus der Erziehungspflicht auch eine Entlassung aus der Versorgungspflicht einhergehe,[1060] galt dies nicht für die Kinder, deren Eltern bei Geburt nicht verheiratet gewesen waren, da in diesen Fällen gar keine Bindung zwischen Vater und Kind vorgesehen war. Die Unterhaltszahlungen sollten vielmehr einen Nachteilsausgleich für Kinder, die nur bei ihrer Mutter aufwuchsen, darstellen. Mit einem gewissen Fatalismus wurde dabei konstatiert, dass der Lebensstandard von Kindern, deren Eltern nicht zusammenlebten,

---

[1057] *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 235. So auch später in Nr. 2.4 UnterhaltsRL festgehalten.
[1058] *Göldner,* Antwort auf einige Fragen, NJ 1966, 468, 470
[1059] *Eberhardt,* Die Bestimmung über den Unterhalt, NJ 1965, 250, 252.
[1060] Gemäß *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 226 f., sei die „selbstverständliche Erfüllung der Unterhaltspflicht“ eine Voraussetzung für die Bindung zwischen Kind und nicht erziehungsberechtigten Elternteil.

eben nur annähernd dem einer vollständigen Familie entsprechen könne. Darüber hinaus sollten Unterhaltsverpflichtungen „das Verantwortungsbewußtsein des Mannes bei der Gestaltung intimer Beziehungen zur Frau im Allgemeinen und gegenüber dem Kind, dem er das Leben gegeben hat, stärken“. An diese Konzeption schloss sich die Erläuterung an, dass keine rechtlichen Regelung über das Vater-Kind-Verhältnis bei nicht verheirateten Vätern aufgestellt wurde, weil „sie nur schwerlich mit rechtlichen Mitteln zu beeinflussen“ sei.[1061] In Anbetracht des massiven Einflusses, den das DDR-Familienrecht in anderen Bereichen hatte, scheint dieses Argument kaum zu tragen. Einen Anspruch der Mutter gegen den Vater des außerhalb der Ehe geborenen Kindes kannte das FGB nicht.[1062]

Neben den unverheirateten Eltern waren die Großeltern mütterlicher- und väterlicherseits verpflichtet, im Notfall auch ihren außerhalb einer Ehe geborenen Enkeln Unterhalt zu leisten, § 81 Abs. 2 FGB. Dem Prinzip der Gegenseitigkeit folgend, waren damit aber dem Grundsatz nach auch Kinder, deren Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet waren, ihren beiden Elternteilen und auch den Großeltern auf beiden Seiten im Falle der Bedürftigkeit zum Unterhalt verpflichtet.[1063]

(c) Gesetzliche Privilegierungen für alleinerziehende Elternteile

Das FGB kannte einige gesetzlichen Normen, die vermögenswirksam dem alleinerziehenden Elternteil eine gewisse Privilegierung einräumen sollten. Dies betrafen insbesondere den Unterhalt und die Ehewohnung beziehungsweise den Hausrat.

Hinsichtlich des Unterhalts war vor Erlass des FGB in einigen Eingaben von alleinerziehenden (geschiedenen oder unverheirateten) Müttern das Problem unplanbarer wiederkehrender finanzieller Notlagen beschrieben worden, die sich durch die vorrübergehende Erkrankung der Kinder bedingte. In den Wochen, die eine Mutter zu Hause war, um das an Masern oder Wind-

[1061] *Grandke/Gysi*, et al., Die Wirksamkeit der Bestimmungen des FGB I, NJ 1977, 196, 200; *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 227.
[1062] *Grandke/Ramm,* Zur Rolle der Familie, 1995, 26.
[1063] *Eberhardt,* Die Bestimmung über den Unterhalt, NJ 1965, 250, 253.

pocken erkrankte Kind zu pflegen, konnte sie keiner Erwerbtätigkeit nachgehen und die Lohnausfälle wurden nur unzureichend durch Krankengelder ersetzt. Die Mütter forderten daher für diese Zeit einen erhöhten Unterhalt durch den Kindesvater.[1064] Dem entsprach der Gesetzgeber in der Privilegierung des § 22 Abs. 1 Satz 2 FGB.[1065] Nach der geschlechtsneutral ausgestalteten Norm konnte dem alleinerziehenden Elternteil für die Zeit der intensiven häuslichen Pflege – aufgrund einer Erkrankung des Kindes oder einer vergleichbaren Lage – durch eine einstweilige Anordnung mehr Unterhalt zugesprochen werden. Allerdings konnte nicht der volle Lohnausfall ersetzt werden, da es sich dem Grunde nach um den Unterhaltsanspruch des Kindes handelte.[1066] Die Norm des § 22 Abs. 1 FGB brachte jedoch nicht die gewünschte Abhilfe und wurde (zum Teil wohl auch aus Unkenntnis) nur äußerst selten angewandt. Es blieb bei einer grundsätzlichen Unzufriedenheit bezüglich der Regelungen des Kindesunterhalts und viele Frauen äußerten sich dahingehend, dass das nacheheliche Unterhaltsrecht den erziehungsberechtigten Elternteil benachteilige. Zum einen würden sie den Naturalunterhalt für das Kind übernehmen; zum anderen würden ihre finanziellen Ausgaben den Unterhaltssatz des unterhaltsverpflichteten Vaters noch bei weitem übersteigen.[1067] Als Reaktion auf die Probleme kam es DDR-typisch

[1064] BA Berlin, DP/1/22980, Band 2, Ministerium der Justiz, Hinweise für die Gesetzgebung aus Eingaben der Bevölkerung, ca. Anfang 1964, 2 ff.; BA Berlin, DP/1/1927, Band 2, Ministerium der Justiz, Auswertungen der öffentlichen Aussprachen und Eingaben zum Entwurf des Familiengesetzbuchs, § 25 – Entscheidung über Unterhalt, ca. Mitte 1965, 1 f.

[1065] § 22 Abs. 1 Satz 2 FGB
[…] Bedürfen Kinder bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres bei Erkrankung der Pflege durch den erziehungsberechtigten Elternteil, ist eine Erhöhung des Unterhalts auch für kurze Zeitabschnitte zulässig. […]

[1066] BA Berlin, DP/1/22978 (Fn. 810), 275r; *Benjamin,* Das Familiengesetzbuch, NJ 1966, 1, 6; *Eberhardt,* Zu einigen Ergebnissen, NJ 1966, 8, 11; *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 22, Rn. 2.3.

[1067] BA Berlin, DA/5/4251 (Fn. 947), 3 f.; *Grandke/Gysi*, et al., Die Wirksamkeit der Bestimmungen des FGB I, NJ 1977, 196, 201 f.

nicht zu einer Anpassung oder konsequenteren Durchsetzung der Unterhaltsbeiträge der Väter,[1068] sondern die Sozialleistungen wurden angepasst und das staatliche Krankengeld erhöht.[1069]

Die zweite unterhaltsrechtliche Privilegierung war insbesondere für die unverheiratete Mutter (beziehungsweise gesetzlich neutral: für den erziehungsberechtigten Elternteil)[1070] relevant und betraf die rückwirkende Geltendmachung von Unterhalt. Statt der Frist von einem Jahr galt für Unterhaltsansprüche vielmehr die Verjährungsfrist von vier Jahren, § 46 Abs. 1 Satz 3 FGB in Verbindung mit § 20 Abs. 2 FGB, § 108 FGB. Damit sollte gewährleistet werden, dass auch langwierigere Vaterschaftsfeststellungsverfahren die Durchsetzbarkeit eines Unterhaltstitels nicht gefährdeten.[1071]

Bei Scheidungsverfahren wurde auch über die Verteilung der Wohnung und des Hausrats entschieden. Nach § 34 FGB, der regelte, wem nach der Scheidung die Ehewohnung zuzusprechen war, galt es insbesondere, die Interessen alleinerziehender Elternteile und ihrer Kinder zu berücksichtigen. So wurde fast automatisch dem Ehegatten, der das Erziehungsrecht bekam, auch die Ehewohnung zugesprochen, sofern er und die Kinder sich dort tatsächlich überwiegend aufhielten. Dies bedeutete bei dem chronischen Wohnungsmangel in der DDR eine tatsächliche Erleichterung.[1072] Ebenso sollte bei der Verteilung des gemeinsamen Vermögens und Eigentums gemäß § 39 Abs. 2 FGB dem Ehegatten, bei dem nach Beendigung der Ehe die unterhaltsberechtigten Kinder lebten, in der Regel ein größerer Anteil bis hin zum gesamten gemeinsamen Vermögen und Eigentum (insbesondere die gemeinsame Wohnungseinrichtung) zugesprochen werden.[1073]

[1068] Zu dieser Problematik siehe ausführlich das folgende Unterkapitel D. I. 4. d. (1) (d) Die Durchsetzung von Unterhaltstiteln.
[1069] *Thoms,* Lösung familienrechtlicher Probleme, NJ 1973, 9, 11.
[1070] § 22 Abs. 1 Satz 2 FGB war zwar geschlechtsneutral ausgestaltet, im Falle des Kindes, dessen Eltern nicht verheiratet sind, wurde allerdings einhellig nur vom Anwendungsfall der unterhaltsberechtigten Mutter ausgegangen.
[1071] *Eberhardt,* Die Bestimmung über den Unterhalt, NJ 1965, 250, 252; *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 20, Rn. 4.3.
[1072] *Krüger,* Entscheidung über die Ehewohnung, NJ 1976, 43, 44 f.; *Mielich,* Die Rechtsprechung zur Ehewohnung, NJ 1989, 20.
[1073] *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 39, Rn. 2.2.1.; *Göldner,* Aufwendungen für die Familie, NJ 1965, 238, 240.

(d) Die Durchsetzung von Unterhaltstiteln

Die Unterhaltspflicht wurde im Familienrechtslehrbuch als eine innerfamiliäre Fürsorgepflicht und eine Bürgerpflicht, mit dem Erwerbseinkommen nicht nur sich selbst zu versorgen, sondern auch die Gemeinschaft zu unterstützen, charakterisiert. Mit blumigen Worten wurde die erzieherische Bedeutung von Unterhaltsleistungen, der Familie als „Bindeglied zwischen Individuum und Gesellschaft" sowie als „Inhalt eines sinnerfüllten menschlichen Lebens" beschrieben und die fehlende Bereitschaft, Unterhalt zu leisten, als „grundlegende Mängel in der Haltung zum Menschen und zur Verantwortung überhaupt" abgeurteilt.[1074] Das Thema der konkreten Durchsetzung von Unterhaltstiteln war der DDR-Literatur allerdings äußerst unlieb, bedeutete es doch ein Versagen der sozialistischen Moral. Dementsprechend findet sich in Beiträgen zu diesem Thema auch überproportional häufig das Wort „Verantwortung", jedoch kaum Hinweise auf praktische Durchsetzungsmöglichkeiten. Es müsse vielmehr an die freiwillige, verantwortungsvolle und selbstständige Erfüllung der Unterhaltspflicht des einzelnen Bürgers beispielsweise durch Rechtspropaganda und das Arbeitskollektiv appelliert werden.[1075]

Die interne Dokumentation des Ministeriums der Justiz, die Eingaben von Müttern, die sich hilfesuchend an das Referat Jugendhilfe oder das Ministerium gewandt hatten, sowie eine Vielzahl tatsächlicher Vollstreckungsverfahren zeigen jedoch, dass auch in der DDR reale Durchsetzungsschwierigkeiten bei Unterhaltstiteln minderjähriger Kinder bestanden, mithin die Zahlungsmoral zumeist der Väter nicht immer gut ausgeprägt war. Insgesamt ist davon auszugehen, dass Mitte der 1970er Jahre 12 – 13 % der Unterhaltsschuldner ernsthafte Probleme bereiteten.[1076]

[1074] *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 224.
[1075] *Grandke/Gysi*, et al., Die Wirksamkeit der Bestimmungen des FGB II, NJ 1977, 263, 266 f.
[1076] BA Berlin, DP/1/2516, Ministerium der Justiz, Vermerk über die 2. Besprechung zu einigen Fragen des Erziehungsrechts bei der Abteilung Jungendhilfe des Ministeriums für Volksbildung, 13. April 1967, 114; BA Berlin, DP/1/22978, Band 3, Ministerium der Justiz, Untersuchung zu einigen Fragen der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Familienrechts, in den Bezirken Dresden und Neubrandenburg, ca. Anfang 1967, 26; *Thaetner,* Die Zwangsvollstreckung, 2003, 183.

DDR-typisch sollten sich die Unterhaltsberechtigten vorrangig an Konflikt- oder Schiedskommissionen im Arbeits- oder Wohnbereich des Unterhaltsschuldners wenden. Aussprachen mit säumigen Schuldnern unter Hinzuziehung Dritter sollten „eine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegen […] elementare Pflichtverstöße“ schaffen.[1077] Nachrangig bestand die Möglichkeit der Anstrengung eines gerichtlichen Verfahrens zur Durchsetzung von Unterhaltstiteln; § 2 Abs. 2 ZPO[1078] übertrug dabei die Verantwortung für die Vollstreckung von Unterhaltstiteln auf die Gerichte.[1079] In § 85 Abs. 1 ZPO[1080] wurde zunächst erneut das Bild des Unterhaltsschuldners skizziert, der freiwillig, vollständig und pünktlich seine Verpflichtungen erfüllte. § 85 Abs. 2 ZPO nahm sodann auch die Betriebe in die Verantwortung für eine pflichtgemäße Unterhaltszahlung zu sorgen. Neben dieser deklaratorischen Norm stellte die ZPO aber auch tatsächliche Durchsetzungsinstrumente zur Verfügung, wie beispielsweise die Pfändung der Arbeitslohnansprüche, § 96 Abs. 3 ZPO in Verbindung mit § 97 ZPO.

[1077] *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 250 f. Zu dem Verfahren vor den Konfliktkommissionen siehe *Wuttke,* Konfliktvermeidung und Streitbeilegung, 2007, 100 ff. und C. III. 5. b. Akteure.

[1078] Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen (Zivilprozeßordnung), vom 19. Juni 1975, GBl. DDR I 1975, 553, in der Fassung des Gesetzes über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (GGG), vom 25. März 1982, GBl. DDR I 1982, 269.

[1079] Zum Vollstreckungsrecht nach der alten ZPO vor 1975 *Thaetner,* Die Zwangsvollstreckung, 2003, 141 ff. Die Gerichte konnten dabei auf die Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen zurückgreifen, etwa zur Ermittlung des Wohnortes oder Arbeitsplatzes; § 2 Verordnung zur Vereinfachung des gerichtliches Verfahrens in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen, vom 31. Januar 1973, GBl. DDR I 1973, 117.

[1080] § 85 ZPO
(1) Die zur Erfüllung eines vollstreckbaren Anspruchs Verpflichteten haben alle Anstrengungen zu unternehmen, um die ihnen obliegenden Verpflichtungen pünktlich und vollständig zu erfüllen. Dabei haben sie entsprechend den Grundsätzen der sozialistischen Moral mit dem Berechtigten zusammenzuwirken.
(2) Erhalten Betriebe davon Kenntnis, daß bei ihnen beschäftigte Werktätige vollstreckbare Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllen, haben sie auf die pünktliche und vollständige Erfüllung Einfluß zu nehmen. Dabei sollen die Betriebe die Hilfe der Kollektive der Werktätigen, insbesondere der Mitglieder der Konfliktkommissionen und der Schöffen, in Anspruch nehmen. […]

Die Pfändung des Arbeitseinkommens säumiger Unterhaltsschuldner war dabei ein Instrument mit langer Vorgeschichte. Seit Erlass der ersten Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen[1081] im Jahr 1955 stelle die Arbeitseinkommenspfändung die mit Abstand häufigste Vollstreckungsmethode wegen einer Geldforderung dar; allerdings auch eine der problematischsten. Zahlreiche Eingaben von Frauen an das Ministerium der Justiz dokumentieren den langen und mühsamen Weg von dem ersten Unterhaltstitel über Pfändungsbeschlüsse, Arbeitgebern die Unterhaltsschuldner decken bis hin zu untätigen Staatsanwälten. Der Vollstreckung in das Arbeitseinkommen der Unterhaltsschuldner standen dabei nicht selten ganz tatsächliche Probleme entgegen: Die Schuldner hatten bei Gericht zu ihrer Arbeitssituation falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder sie waren durch häufige Arbeitsplatzwechsel, bei denen die Betriebe nicht im ausreichenden Maße der Informationspflicht gegenüber den Gerichten nachkamen, schlicht nicht immer auffindbar.[1082]

Die Probleme der Vollstreckungen in Arbeitseinkommen waren dabei nicht unbekannt. Allerdings beließ es selbst ein Richter des Obersten Gerichts weitestgehend bei Ermahnungen.

> So solle „das Verhalten von Bürgern, die sich ihrer Unterhaltspflicht gegenüber leichtfertig verhalten, oder sich ihr bewußt entziehen, verstärkt gesellschaftliche Kritik auslösen […] und dem Unterhaltsberechtigten eine tatkräftigere Unterstützung bei der Durchsetzung von Zahlungsverpflichtungen zuteilwerden“.[1083]

Die unteren Instanzen sowie die gesellschaftlichen Kräfte – wie insbesondere die Arbeitskollektive – wurden zwar angehalten, „den Erziehungsberechtigten wirkungsvoller als bisher“ zu unterstützen und sorgfältiger die Vermögensverhältnisse der unterhaltsverpflichteten Väter aufzustellen. Aller-

[1081] Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen, vom 9 Juni 1955, GBl. DDR I 1955, 429.
[1082] BA Berlin, DP/1/22980, Band 2, Ministerium der Justiz, Eingaben zur Pfändung von Unterhaltstiteln, zwischen dem 14. und 29. Oktober 1964, 43 ff.; *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 250 f.; *Thaetner,* Die Zwangsvollstreckung, 2003, 155 f.
[1083] *Thoms,* Lösung familienrechtlicher Probleme, NJ 1973, 9, 11.

dings seien der Unterstützung der Mütter „durch die Gerichte Grenzen gesetzt“ und man müsse das Problem vielmehr gesamtgesellschaftlich angehen.[1084]

Diesen Missständen sollte die ZPO 1975 abhelfen: Zum einem sah § 101 Abs. 1 ZPO vor, dass die Betriebe die Unterhaltszahlungen direkt vom Lohn einbehalten sollten. Zum anderen oblag bei dem Betriebswechsel eines Unterhaltsschuldners dem neuen Betrieb eine Prüfpflicht, ob vollstreckbare Unterhaltstitel vorlagen, § 110 Abs. 1 ZPO. Kam der Betrieb dieser Verpflichtung nicht nach und war deswegen der Unterhaltstitel für einen Monat nicht durchsetzbar, machte sich der Betrieb schadensersatzpflichtig und hatte anstelle des Schuldners zu leisten, § 111 ZPO. Um zu verdeutlichen, „mit welchem Nachdruck der Staat für die Einhaltung der Gesetzlichkeit bei der Durchsetzung elementarer familienrechtlicher Ansprüche eintritt“, konnte die Klage nach § 111 ZPO nicht nur vom Unterhaltsgläubiger, sondern auch vom Staatsanwalt erhoben werden.[1085]

Dass diese Maßnahmen nicht von außerordentlichem Erfolg gekrönt waren, zeigt die große Bedeutung eines unveröffentlichten Beschlusses des Ministerrats vom 16. Mai 1974 über die staatliche Vorauszahlung von Unterhalt an minderjährige Kinder, die am 01. Juli 1974 in Kraft trat.[1086] Nach dieser Richtlinie war es für den alleinerziehenden Elternteil (meist die Mutter) möglich, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil (in der Regel der Vater) der Zahlungsverpflichtungen nicht nachkam, eine staatliche Unterhaltsvorauszahlung zu erhalten.[1087] Nach § 21 Abs. 2 FGB ging dann der Unterhaltsanspruch auf den Staat über, sodass dieser und nicht die alleinerziehenden Elternteile sich um die Vollstreckung bemühen musste. Die staatlichen Vorauszahlungen wurden dabei in ca. 80 % der problematischen Vollstreckungsfälle gewährt, mit steigender Tendenz: Die Empfängerzahl stieg im

[1084] *Thoms,* Lösung familienrechtlicher Probleme, NJ 1973, 9, 11 f.; *Strasberg,* Der Beitrag der Gerichte, NJ 1973, 42, 45; OG, Urt. vom 17. September 1974 – 1 ZzF 19/74, NJ 1975, 28 f.

[1085] *Knorr/Jost,* Zur Durchsetzung von Zahlungsansprüchen, NJ 1980, 517, 517 f.; *Thaetner,* Die Zwangsvollstreckung, 2003, 156 ff.

[1086] Mitteilung des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik 1974 Nr. 11, 51 – Vertrauliche Dienstsache 13/74, zitiert nach *Eberhardt,* Erfahrungen der DDR, 1995, 139.

[1087] Ausführlich zu dem Beschluss *Eberhardt,* Erfahrungen der DDR, 1995, 142 ff.

Jahr 1974 von etwas weniger als 15.000 Empfängern auf etwas weniger als 35.000 im Jahr 1986. Bei einer durchschnittlichen Unterhaltsvorauszahlung von 65 Mark pro Kind pro Monat ergibt sich somit ein erhebliches finanzielles Leistungsvolumen und eine erhebliche Verbesserung für Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern.[1088] Erst im Jahr 1988 wurde diese Praxis offiziell gesetzlich in der Unterhaltssicherungsverordnug (USVO)[1089] fixiert.[1090] §§ 2 - 5 USVO normierten zunächst umfangreiche Informationspflichten von Unterhaltsgläubiger und -schuldner und stellten damit zunächst auf die gewissenhafte freiwillige Leistung ab. In vielen Fällen war der Kontakt zwischen den Eltern jedoch gänzlich abgebrochen, sodass eine Durchsetzung der Unterhaltsansprüche erschwert war. § 3 USVO trug diesem Problem Rechnung, indem er eine staatliche Auskunftspflicht einführte, die es dem Unterhaltsberechtigten ermöglichte, die notwendigen Informationen über die Einkommensverhältnisse des Unterhaltsschuldners in einem sogenannten Informationsverfahren einzuholen. So konnten das Kreisgericht oder das Referat Jugendhilfe dann die Arbeitsstelle des Unterhaltsschuldners zu Auskünften verpflichten.[1091] In §§ 6 ff.[1092] USVO wurden sodann die Voraussetzungen und der Umfang der staatlichen Unterhaltsvorauszahlung geregelt. Das Verfahren war dabei niederschwellig gehalten: Zur Beantragung

---

[1088] *Thaetner,* Die Zwangsvollstreckung, 2003, 183, 185 ff.; *Wittenbeck,* Unterhaltssicherungsverordnung, NJ 1988, 308, 309. *Eberhardt,* Erfahrungen der DDR, 1995, 145 f., führt auch aus, dass sich durchschnittlich weniger als 14 % der Ausgaben des DDR-Staates durch Rückzahlung der Unterhaltsschuldner finanzierten ließen.

[1089] Verordnung über die Sicherung von Unterhaltsansprüchen – Unterhaltssicherungsverordnung – (USVO), vom 19. Mai 1988, GBl. DDR I 1988, 129.

[1090] Ausführlich zu der USVO *Eberhardt,* Erfahrungen der DDR, 1995, 154 ff.

[1091] *Wittenbeck,* Unterhaltssicherungsverordnung, NJ 1988, 308, 308 f.; *Eberhardt,* Zur Anwendung der Unterhaltssicherungsverordnung, NJ 1988, 422-425, 459-463, 423 f.

[1092] § 6 Unterhaltssicherungsverordnung – Voraussetzungen der staatlichen Unterhaltsvorauszahlungen
(1) Staatliche Unterhaltsvorauszahlung wird als Unterstützung an den Erziehungsberechtigten eines noch nicht volljährigen Staatsbürgers der Deutschen Demokratischen Republik mit Wohnsitz im Inland, nachfolgend Unterhaltsgläubiger genannt, gewährt, wenn eine vollstreckbar Urkunde oder eine für vollstreckbar erklärte gerichtliche Entscheidung eines anderen Staates (nachfolgend Vollstreckungstitel genannt) vorliegt und die Vollstreckung des laufenden Unterhalts aus dem Unterhaltstitel ganz oder teilweise erfolglos ist, eine Vollstreckung nicht durchgeführt werden kann […].
(2) Staatliche Unterhaltsvorauszahlung wird bis zur Höhe des im Vollstreckungstitel festgelegten laufenden monatlichen Unterhalts gewährt, höchstens in Höhe der Halbweisenmindestrente der Sozialversicherung. […]

der Unterhaltsvorauszahlung bedurfte es einer Bestätigung durch das Kreisgericht, dass keine regelmäßigen Unterhaltszahlungen erfolgten und eines Antrages an das zuständige Sozialwesen der Stadt oder Gemeinde. Mit der Zahlung der Unterhaltsunterstützung trat die Gesellschaft beziehungsweise der Staat an die Stelle des säumigen Unterhaltsschuldners. Unabhängig von dem eigenen Einkommen erfuhr der erziehungsberechtigte Elternteil so finanzielle Sicherheit.[1093] War die Pflicht zur Unterhaltszahlung wegen fehlender Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners weggefallen, konnte eine staatliche Beihilfe beantragt werden, die nicht höher sein konnte, als der Kinderzuschlag zur Rente der Sozialversicherung, § 15 USVO (im Jahr 1988 waren dies 45 Mark). Die Beihilfe entstammte dem Gedanken, dass in der DDR jedem Bürger ein Arbeitsplatz garantiert wurde; der komplette Ausfall eines Unterhaltsverpflichteten war demnach auf eine dauerhafte Erkrankung zurückzuführen. In diesem Fall sollte jedoch wiederum der alleinstehende Erziehungsberechtigte nicht allein die materiellen Bedürfnisse eines Kindes erfüllen müssen, sondern auf Hilfe durch den Staat zurückgreifen können.[1094]

Im Spiegel der soeben erfolgten Ausführungen verdient die Einleitung zu den Unterhaltsbeziehungen nach dem FGB im Familienrechtslehrbuch an dieser Stelle noch besondere Aufmerksamkeit: So wird bereits nach wenigen Absätzen die Verantwortung der Gesellschaft für die Sicherstellung der materiellen Lebensgrundlage von Familien thematisiert. Das nicht zuletzt durch das Parteiprogramm der SED vorgestellte Ziel lautete dabei, die materiellen Leistungen und Aufwendungen von Familien für Kinder möglichst umfassend durch die Gesellschaft zu tragen. Obgleich ausdrücklich betont wurde, dass die (finanzielle) Verantwortung des / der Einzelnen für die Familie nicht geschmälert werden sollte,[1095] ist dennoch erkennbar, dass ein deutlicher Wandel von der konsequenten Durchsetzung individueller Unterhaltsansprüche hin zu einer gesamtgesellschaftlichen Lastentragung stattgefunden hat. Das Ausfallrisiko des Vaters wird auf den Staat und damit die Gesellschaft

[1093] *Wittenbeck,* Unterhaltssicherungsverordnung, NJ 1988, 308, 309; *Grandke,* Die Entwicklung des Familienrechts, 2008, 171.
[1094] *Wittenbeck,* Unterhaltssicherungsverordnung, NJ 1988, 308, 309 f.; *Eberhardt,* Zur Anwendung der Unterhaltssicherungsverordnung, NJ 1988, 422-425, 459-463, 462.
[1095] *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 223 ff.

übertragen. Zwar mangelt es nicht an Appellen an das Verantwortungsbewusstsein der Unterhaltsschuldner, jedoch ist bemerkenswert, dass in diesem Fall „unsozialistisches“ Verhalten weitestgehend unsanktioniert blieb. Aus Sicht der Mütter wird die staatliche Vorauszahlung von Unterhalt eine enorme Vereinfachung und Entlastung bedeutet haben; der unverheiratete Vater wurde so seiner letzten Funktion in der Familie enthoben.

(2) Erbrecht des außerhalb der Ehe geborenen Kindes

In den öffentlichen Debatten vor Erlass des FGB war deutlich geworden, dass ein Erbrecht des außerhalb der Ehe geborenen Kindes weit überwiegend dem Gerechtigkeitsempfinden der Bevölkerung entsprach. Wissenschaftliche Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz erachteten jedoch eine völlige Gleichstellung mit den Kindern verheirateter Eltern als nicht möglich, da das Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet waren, in der Regel nicht in häuslicher Gemeinschaft mit seinem Vater lebe.[1096] Während für die Mutter und ihre Familie also die allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften galten, wurde für den Vater und seine Familie im Einführungsgesetz zum FGB eine Sonderregelung geschaffen. § 9 EGFGB bestimmte, dass das außerhalb der Ehe geborene Kind, solange es minderjährig war (unabhängig von der Unterhaltsbedürftigkeit), wie ein während der Ehe geborenes Kind erbte. Das Erbrecht eines volljährigen Kindes bestand hingegen nur bei Unterhaltsbedürftigkeit des Kindes, wenn es bis zur Volljährigkeit Teil des Lebenskreises des Vaters gewesen war beziehungsweise der Vater das Erziehungsrecht innegehabt hatte oder keine anderen Abkömmlinge existierten.[1097] Auch für den Fall, dass der Vater des außerhalb der Ehe geborenen Kindes

[1096] Verfechter des Erbrechtes des nichtehelichen Kindes hatten angeführt, dass es keinen wirklichen Unterschied zwischen einem außerhalb der Ehe geborenen Kind und einem Kind geschiedener Eltern gebe. Tatsächlich wären beide im Zeitpunkt des Todes des Vaters in der Familie der Mutter sozialisiert und der Familie des Vaters gegenüber fremd, BA Berlin, DA/5/4251, Band 1, Kanzlei des Staatsrates, Abteilung Staats- und Rechtsfragen, Bericht über den Stand der Gesetzgebungsarbeiten am Familiengesetzbuch, 21. Mai 1964, 8.

[1097] *Hauschild/Schmidt,* Die Bedeutung des Einführungsgesetzes, NJ 1966, 12, 13; *Schrodt,* Das Erbrecht, NJ 1966, 299, 301 f.

das Erziehungsrecht für das Kind gehabt hatte, fand jedoch keine Beschränkung des Erbrechts des volljährigen Kindes gegenüber der Familie der Mutter statt.

Eine vollständige Gleichstellung innerhalb und außerhalb der Ehe geborener Kinder erfolgte durch das Zivilgesetzbuch (ZGB)[1098] der DDR im Jahre 1976. In § 365 ZGB, der das Erbrecht von Kindern und Ehegatten regelte, hieß es schlicht „die Kinder des Erblassers“. Mangels einer Ausdifferenzierung erbten so auch die außerhalb einer Ehe geborenen Kinder des Vaters.[1099]

e. Stieffamilien

Im Gegenteil zu der nichtehelichen Familie wurde im FGB die Stieffamilie rechtlich expliziert bedacht, also Konstellationen, in denen ein Elternteil mit Kind(ern) und einem neuen *Ehe*partner zusammenlebte. Grundsätzlich hatte der nicht mit dem Kind verwandte Ehepartner zwar keine rechtlichen Befugnisse, sollte sich aber dem Kind gegenüber verantwortlich fühlen und die Erziehungsarbeit unterstützen, § 47 Abs. 1 und 2 FGB. Diese Regelung entsprang der Vorstellung des Gesetzgebers, dass der erziehungsberechtigte Elternteil durch den Stiefelternteil Unterstützung und Entlastung erfahren sollte und die Kinder eine neue vertrauensvolle, enge und verantwortungsvolle Beziehung aufbauen könnten. Solange die beide geschiedenen Elternteile noch am Leben waren, sollte der Stiefelternteil nicht das Erziehungsrecht übertragen bekommen, um der Stellung des nichterziehungsberechtigten Elternteils gerecht zu werden.[1100]

Im Falle des Todes des erziehungsberechtigten Elternteils kamen gemäß den Regelungen des FGB zwei Optionen für die Übertragung des Erziehungsrechts in Betracht. Nach § 45 Abs. 3 FGB konnte das Erziehungsrecht dem nach einer Scheidung nichterziehungsberechtigten Elternteil übertragen werden. Diese Übertragung unterlag jedoch einer erneuten Prüfung durch das zuständige Organ der Jugendhilfe, das die Eignung und das Wohl

[1098] Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik, vom 19. Juni 1975, GBl. DDR I 1975, 465.
[1099] *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 203, Fn. 143.
[1100] *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 47, Rn. 2.

des Kindes zu beurteilen hatte. Alternativ bestand nach § 47 Abs. 3 FGB die Möglichkeit, das Erziehungsrecht auf einen Stiefelternteil zu übertragen. Grundsätzlich war hierfür die Zustimmung des nichterziehungsberechtigten Elternteils erforderlich. Verweigerte dieser jedoch seine Zustimmung, so konnte das Organ der Jugendhilfe, sofern es die Übertragung des Erziehungsrechts auf den Stiefelternteil im Interesse des Kindeswohls für geeignet hielt, eine Klage zur gerichtlichen Entscheidung anstrengen. Das Gericht konnte die Zustimmung des nichterziehungsberechtigten Elternteils ersetzen, wenn es zu der Überzeugung gelangte, dass das Kindeswohl durch ein Verbleiben des Kindes im bisherigen familiären und sozialen Umfeld besser gewährleistet würde. Dies galt insbesondere dann, wenn der nichterziehungsberechtigte Elternteil bislang Gleichgültigkeit gegenüber dem Kind und dessen Entwicklung gezeigt hatte.[1101] Diese Regelungen verdeutlichen die rechtlich stark eingeschränkte Position des nichterziehungsberechtigten Elternteils, der nur bedingt in Entscheidungsprozesse einbezogen wurde und dessen Zustimmung in bestimmten Fällen durch gerichtliche Anordnung ersetzt werden konnte.

5. Prägende Entwicklungen unter dem FGB

Formal auffällig bei der Verabschiedung des FGB war zunächst, dass in der Literatur deutlich weniger Diskussionen publiziert wurden, als es noch beim Entwurf 1954 der Fall gewesen war. Bei der textlichen Ausgestaltung galt es „als Vorzug und Merkmal sozialistischen Rechts, wenn es knapp gehalten, einfach geregelt, das Grundsätzliche hervorgehoben und der Konflikt nicht dominierend ausgestaltet ist.“[1102]

Die Ehebestimmung im FGB setzte sich aus drei konstituierenden Merkmalen zusammen: Es handelte sich um ein Institut auf Lebenszeit, das der (beruflichen) Entwicklung der Ehegatten dienen und Ursprung einer Familie sein sollte.[1103] Regelungen zur Eheschließung, wie das Verlöbnis, das Ehealter

[1101] BA Berlin, DA/5/4251 (Fn. 825), 17; *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 162; *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 47, Rn. 3.1. ff.
[1102] *Grandke,* Zur Leitung der Rechtsprechung, NJ 1990, 200, 201.
[1103] *Lampert,* Leitbild und Maßnahmen, 1981, 66, fasst das Familienleitbild dementsprechend als eine gefestigte Paarbeziehung mit Kindern in der jedes Familienmitglied jedes

oder der Familienname, sollten eine starke Familiengemeinschaft unterstreichen und wurden im Hinblick auf ihr Potential hinsichtlich der langfristigen Ehestabilisierung ausgestaltet. Gleichberechtigung in der Ehe wurde vor allem als die ökonomische Selbstständigkeit beider Ehegatten aufgefasst und galt in diesem Sinne als verwirklicht. Prinzipiell einher ging damit auch der Anspruch an die Eheleute, alle Entscheidungen gemeinsam zu treffen, die Aufwendungen für die Familie gemeinsam zu tragen und den Haushalt gemeinsam zu führen;[1104] diesen programmatischen Ausführungen zum Trotz ging auch das FGB von einer primären Zuständigkeit der Frau für häusliche Aufgaben aus.[1105]

In der Debatte um den Güterstand führten sowohl die Befürworter der Gütertrennung als auch die der Vermögensgemeinschaft als Argument die Förderung der Frauenerwerbstätigkeit an (es sei wichtig, individuell Vermögen

andere Familienmitglied bei der Entwicklung der „Sozialistischen Persönlichkeit“ unterstützt, zusammen.

[1104] In ihrer Einleitung bestimmt *Grandke,* Familienförderung, 1986, 8 f., den Wert der Familiengemeinschaft unter Geltung des FGB wie folgt: „Bestimmte Funktionen der Familie, die früher sehr wesentlich waren, treten zurück. Für die Frau ist die Familie nicht mehr der einzige Bereich sinnerfüllten Lebens, nicht mehr Versorgungsinstitution und notwendig für gesellschaftliche Anerkennung; sie kann auch außerhalb der Familie ihre Fähigkeiten und Talente entfalten […]. Der Mann braucht die Familie nicht mehr als sein unumschränktes Herrschaftsgebiet, das ihm Ventil oder Ausgleich für seine rechtlose, ausgebeutete Lage in der Gesellschaft […] ist. Gleichzeitig jedoch […] gewinnen die harmonischen familiären Beziehungen sehr stark an Wert, weil das wachsende Bedürfnis des Menschen […] nach einem ausgefüllten Leben in der Familie auf eine eigene, nicht ersetzbare Weise gefördert und befriedigt wird.“

[1105] Siehe § 10 FGB, Fn. 824.

anzulegen[1106] und einen Beitrag zur Familie zu leisten).[1107] Mit der Entscheidung für die Vermögensgemeinschaft wurde im Ergebnis nach außen hin der Wert der stabileren Familiengemeinschaft betont.

Das gemeinsame Erziehungsrecht der verheirateten Eltern war gleichermaßen als Pflicht gegenüber der Gesellschaft ausgestaltet und wurde zu einer staatlich geförderten gesamtgesellschaftlichen Aufgabe erklärt. Die Eltern sollten eine Vorbildrolle einnehmen, um die Kinder zu „sozialistischen Persönlichkeiten“ zu erziehen, die ihrerseits irgendwann im sozialistischen Sinne gleichberechtigte Ehen führen sollten. Auch wenn Väter immer mehr Zeit mit ihren Kindern verbrachten, blieb die Kindererziehung eine weibliche Domäne.

Hinsichtlich des Ehescheidungsrechts wurde grundsätzlich an der sozialistischen Version des Zerrüttungsprinzips festgehalten; allerdings wurde die Konzeption, es könne Ehen, die für die Eheleute sinnlos, aber für die Gesellschaft sinnvoll seien, aufgegeben. Das nacheheliche Unterhaltsrecht ging von einer Beendigung aller Beziehungen zwischen den Ehepartnern aus. Sofern Unterhalt geleistet wurde, war er auf die Übergangszeit von zwei Jahren zu beschränken und sollte dem Erwerb beruflicher Qualifikationen dienen. Seit den 1970ern wurde in der OG-Rechtsprechung mehr die Doppelbelastung geschiedener Mütter durch Beruf und Erziehung thematisiert und die Entwicklung, die stets auf die Erhaltung der Arbeitsfreude des Unterhaltsschuldners bedacht war, ausgebremst. Allerdings geschah dies unter einem nach wie vor restriktiven Unterhaltsrecht.

[1106] Paradoxerweise trugen die familienrechtspolitischen Maßnahmen der DDR, die vorrangig auf die rechtliche und wirtschaftliche Gleichstellung der Ehepartner sowie die Förderung der Frauenerwerbstätigkeit abzielten, in manchen Konstellationen dazu bei, klassische bürgerliche Vorstellungen von Ehe und Familie zu stabilisieren. Insbesondere die Betonung individueller Vermögensbildung und wirtschaftlicher Unabhängigkeit innerhalb der Ehe führte dazu, dass das sozialistische Recht in diesem Bereich Elemente übernahm, die im bürgerlichen Familienmodell bereits fest verankert waren. Diese Ambivalenz zeigt sich nicht nur im Güterrecht, sondern auch im Erbrecht, worauf bereits *Lingelbach*, Zum Erbrecht im ZGB, 1995, 160, 169, hingewiesen hat.

[1107] BA Berlin, DA/5/4251, Band 1, Kanzlei des Staatsrates, Abteilung Staats- und Rechtsfragen, Stellungnahme zum Entwurf des Familiengesetzbuches, 6. Oktober 1964, 5.

Die Kinder aus einer geschiedenen Ehe blieben im weit überwiegenden Teil der Fälle bei der Mutter, der dann das alleinige Erziehungsrecht übertragen wurde. Diese Konstellation glich der einer unverheirateten Mutter, die ebenfalls immer das alleinige Erziehungsrecht innehatte. Während dem geschiedenen Vater zumindest eine (nicht einklagbare) Befugnis auf persönlichen Umgang eingeräumt wurde, hatte der Vater des außerhalb der Ehe geborenen Kindes gar keine persönlichen Rechte in Bezug auf das Kind. Bereits die Anerkennung der Vaterschaft eines außerhalb der Ehe geborenen Kindes hing von der Einwilligung der Mutter ab. Gleichzeitig nahmen die Möglichkeiten der Väter sich vor Gericht einer Vaterschaftsfeststellungsklage zu entziehen, ab. Dem Vater oblag in beiden Konstellationen eine Unterhaltspflicht für das Kind. Während die geschiedene Mutter zumindest theoretisch einen Unterhaltstitel erlangen konnte, war dies für die unverheiratete Mutter ausgeschlossen. Letztere wurde insbesondere auf staatliche Unterstützung verwiesen. Bei Problemen mit der Durchsetzung der Unterhaltstitel für die Kinder hatten wiederum die Väter keine Sanktionen zu befürchten; stattdessen sicherte ab dem Jahr 1974 der Staat das Ausfallrisiko ab.

Die erfolgreiche Entstigmatisierung unverheirateter Mütter und ihre besondere gesetzliche Förderung führten ab Ende der 1960er Jahre zu einem Anstieg nichtehelicher Lebensgemeinschaften mit jungen Kindern.[1108] Diese Entwicklung stand im Spannungsverhältnis zum Ehe-orientierten Familienleitbild der DDR. Es erwies sich jedoch als schwierig, einerseits die Diskriminierung von Nichtehelichkeit aufzuheben und andererseits die Ehe weiterhin als zentrale Grundlage der Familie zu propagieren. Für Männer war die Ehe der einzige rechtliche Rahmen, der eine verbindliche Zuordnung als Vater zu ihren Kindern garantierte. Da die Eheschließung jedoch nur wenige familienrechtliche Vorteile mit sich brachte, erscheint es auf den ersten Blick erstaunlich, dass die Ehe dennoch das Leitbild der Familienpolitik blieb. Der Ursprung dieses Leitbildes liegt vermutlich weniger in einer strikt rechtsdogmatischen Herangehensweise, sondern vielmehr in traditionell-konservativen Vorstellungen, die insbesondere von den männlichen Entscheidungsträgern in den relevanten Positionen vertreten wurden.

[1108] *Grandke/Orth*, et al., Zur Wirksamkeit des Erziehungsrechts, NJ 1979, 345, 346.

Ab den 1970ern verlagerte sich der Schwerpunkt im Recht der Familie vom Kerngebiet des Familienrechts mehr auf die Förderung der Familie in angrenzenden Rechtsgebieten. Der Fokus in familienrechtlichen Publikationen lag vermehrt auf den soziologischen Implikationen des Rechts;[1109] beides bildet den thematischen Schwerpunkt des folgenden Abschnitts dieser Arbeit.

Ab den 1980ern waren Artikel, die sich im Schwerpunkt mit dem Recht des FGB auseinandersetzten, häufig Rückschauen zur Genese des Familienrechts in der DDR. Hierbei wurde in Abgrenzung zu den „imperialistischen Staaten" zumeist eine Lobeshymne auf das System der DDR angestimmt.[1110]

II. Familienförderung

Gemäß dem Ministerium der Justiz war die primäre Aufgabe des Familiengesetzbuches, die Familien in der DDR im Sinne der Familienpolitik zu unterstützen und zu fördern.[1111]

> Das Ziel der Familienpolitik wiederum war, die „auf der Ehe beruhende Mehrkindfamilie, die Anteil hat an der Entfaltung ihrer Mitglieder zu sozialistischen Persönlichkeiten bei gleichzeitiger Festigung und Weiterentwicklung der beruflichen und gesellschaftlichen Tätigkeit der Frau" zu unterstützen.[1112]

Dementsprechend statuierte § 1 FGB[1113] an prominenter Stelle den besonderen staatlichen Schutz von Ehe und Familie und zugleich ihre besondere

[1109] Siehe *Grandke,* Festigung der Gleichberechtigung, NJ 1972, 313, 315; *Kuhrig,* Förderung der Gleichberechtigung, NJ 1972, 467, 468; *Verfassungs- und Rechtsausschuss der Volkskammer,* Zur Wirksamkeit des Familien- und des Zivilrechts, NJ 1971, 192, 192 ff.; *Präsidium des Obersten Gerichts,* Ursachen und Tendenzen der Ehescheidung, NJ 1971, 197, 197 ff.
[1110] Beispielhaft statt vieler: *Kuhrig,* Im Kampf um die Verwirklichung, NJ 1985, 194; *Grandke,* Die Ehe als Rechtsverhältnis, NJ 1985, 356.
[1111] *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, Präambel, Fn. 2. Dafür charakteristisch war auch die Normenstruktur, die weniger zur Lösung von Konflikten dientet, als mehr Zielstellungen für das Zusammenleben formulierte.
[1112] *Grandke/Orth,* Probleme der Familie, GH 1974, 3, 3 f.
[1113] § 1 FGB

Förderungswürdigkeit. Der im Vergleich zum Entwurf 1965 um einen Abs. 2 ergänzte § 1 FGB formulierte dabei – gewissermaßen als Gegenleistung für die explizite Familienförderung – die Erwartung an alle Bürger, sich verantwortungsvoll zu Ehe und Familie zu verhalten.[1114]

Als große sozialpolitische Blöcke der Familienförderung waren ab Anfang der 1970er Jahre im Wesentlichen drei Themenbereiche zu identifizieren: 1. Familien sollten eine grundlegende materielle Sicherheit erfahren (insbesondere durch die ökonomischen Unabhängigkeit der Frau), 2. sollte bevölkerungspolitisch auf eine Mehr-Kind-Familie hingewirkt werden (Geburtensteigerung) sowie 3. die Bürger sollten durch gesellschaftlichen Einflüsse zu einer sozialistischen Einstellung zur Ehe und zur Familie erzogen werden (Ehestabilisierung). Thematisch waren diese Punkte nicht trennscharf voneinander abzugrenzen: So wurde das Hinwirken auf eine kontinuierliche Berufstätigkeit der Frau in Vollzeit sowohl als ehestabilisierend sowie als Sicherung der materiellen Existenz betrachtet. Das Thema der materiellen Sicherheit war eng mit der Geburtenförderung verknüpft. Diese setzte eine klare Regelung der Kinderbetreuung voraus, da sie maßgeblich darüber entschied, ob Frauen Zugang zum Arbeitsmarkt erhielten. Der Zugang zum Arbeitsmarkt wiederum beeinflusste die ökonomische Unabhängigkeit der Frauen, die eine zentrale Voraussetzung für eine stabile Familienplanung darstellte. Diese Zusammenhänge illustrieren den komplexen Kreislauf wechselseitiger Abhängigkeiten, in dem alle Faktoren untrennbar miteinan-

(1) Der sozialistische Staat schützt und fördert Ehe und Familie. Staat und Gesellschaft nehmen durch vielfältige Maßnahmen darauf Einfluß, daß die mit der Geburt, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Familie verbundenen Leistungen anerkannt und gewürdigt werden. Staat und Gesellschaft tragen zur Festigung der Beziehungen zwischen Mann und Frau und zwischen Eltern und Kindern sowie zur Entwicklung der Familie bei. Die Bürger haben ein Recht auf staatlichen Schutz ihrer Ehe und Familie, auf Achtung der ehelichen und familiären Bindungen.
(2) Die sozialistische Gesellschaft erwartet von allen Bürgern ein verantwortungsvolles Verhalten zur Ehe und Familie.

[1114] Von vornherein intendiert war, diesen Grundsatz durch weitere Gesetze und Verordnungen zu konkretisieren, *Benjamin,* Die gesellschaftlichen Grundlagen, NJ 1965, 225, 229.

der verknüpft waren. Über allem schwebte die zentrale Frage, wie die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Mutterschaft am effizientesten gewährleistet werden konnte.

Der auffällige Zuschnitt der Familienförderung auf primär frauenpolitische Themen wurde bereits von zeitgenössischen DDR-Autorinnen adressiert.

> Dabei wurde ganz klar bestimmt, dass „Frauenförderung […] ihrem Wesen nach weitestgehend zugleich Familienförderung [sei], weil der Grund für die Frauenförderung und der Inhalt der Maßnahmen maßgeblich von den Aufgaben der Frau als Mutter und damit von den Interessen der Familie bestimmt“ würden.[1115]

Obwohl nicht ausdrücklich erwähnt, wurde in Art. 38 Verf. 1968[1116] die Einheit von Frauen- und Familienförderung „hineingelesen“. Dies umfasste sowohl die Forderung nach einer konsequenten Weiterentwicklung der beruflichen Stellung der Frau als auch eine verstärkte gesellschaftliche Einflussnahme zur Förderung der Gleichberechtigung innerhalb der Paarbeziehung.[1117]

Im Parteiprogramm der SED war festgelegt worden, dass in materieller Hinsicht die finanziellen Leistungen und Aufwendungen von Familien für Kinder möglichst umfassend durch die Gesellschaft getragen werden sollten. Diesem Grundsatz sollte zum einen durch das Prinzip der Vollbeschäftigung entsprochen werden, in der es jedem Bürger möglich sein sollte einen den Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz zu finden. Zum anderen verabschiedete die Volkskammer bis zum Ende der DDR einen überaus breiten

---

[1115] Zitat nach *Grandke/Gysi*, et al., Zur Wirksamkeit des Familienrechts I, NJ 1976, 349, 351, 353. In chronologischer Reihenfolge zur Sozialpolitik der Familienförderung: *Grandke/Gysi,* Die Familien- und Bevölkerungsentwicklung, StuR 1973, 55, 56; *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 1, Rn. 2; *Gysi/Schreiter,* Die Förderung der Familie, Beilage NJ 9/1979, I, III; *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 37 f.; *Lampert,* Leitbild und Maßnahmen, 1981, 67 f.; *Kuhr,* Volksvertretung und Gesetzlichkeit, NJ 1982, 108, 108 ff.

[1116] Siehe Fn. 979.

[1117] *Grandke,* Gleichberechtigung und Persönlichkeitsentwicklung, NJ 1975, 499, 501; *Grandke,* Rechtsfragen, GH 1976, 5, 14.

Kanon an Verordnungen, die Familien materielle Vergünstigungen verhießen.[1118]

Strukturell orientierte sich dieser Teil der Arbeit an den drei zentralen sozialpolitischen Anliegen der Familienförderung: Frauenerwerbstätigkeit, Geburtensteigerung und Ehestabilität. Die wesentlichen Rechtsgrundlagen bilden das Arbeitsgesetzbuch aus dem Jahr 1977 (AGB)[1119] sowie die Vielzahl von verschiedenen Verordnungen.[1120]

Dabei sind die Themen absolut untrennbar miteinander verwoben und jede Maßnahme ließe sich dem Grunde nach fast jedem sozialpolitischen Anliegen zuordnen. Die Thematisierung in dem einen oder anderen Kapitel dieser Arbeit erfolgt nach der Intention des Gesetzgebers und – soweit erkennbar – nach dem Schwerpunkt der gesetzlichen Regelung beziehungsweise der Rolle der Fraun in welcher sie primär adressiert wird, um so die verschiedenen Perspektiven möglichst breit abbilden zu können.

1. Die Förderung der Frau und Mutter in ihrer Rolle als Arbeiterin

Über die Entwicklung von drei arbeitsrechtlichen Kodifikationen hinweg[1121] blieb für die Grundsätze des Arbeitsrechts der Rekurs auf den Marxismus-Leninismus prägend. Einen besonderen Einfluss behielt die öffentlich intensiv propagierte Prämisse, dass der Erwerbsarbeit maßgebliche Relevanz für die Persönlichkeitsentwicklung der Arbeiter im Allgemeinen und der Frau im Besonderen zukomme. So hieß es auch anlässlich eines Spiegels des DDR-Arbeitsrechts zum internationalen Jahr der Frau:

> „Je vollständiger die Frauen in der Arbeitsprozeß integriert sind […], desto größer sind die Voraussetzungen dafür, gleichberechtigt an der

[1118] *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 223 ff.
[1119] Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (Fn. 777).
[1120] Nach einer Veröffentlichung des Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik galten im Jahr 1988 – neben dem FGB und dem AGB – rund 50 Verordnungen, Anordnungen oder Richtlinien, die sich thematisch der Frauen- und Familienförderung zuordnen ließen, *Adomeit,* Förderung der Frau, 1988, 4 ff.
[1121] Gesetz der Arbeit, vom 19. April 1950 (siehe Fn. 313), Gesetzbuch der Arbeit, vom 12. April 1961 (siehe Fn. 718) und Arbeitsgesetzbuch, vom 16. Juni 1977 (siehe Fn. 1119).

> Gestaltung aller Bereiche des Lebens teilzunehmen. […] Wachsende Sachkunde, hohe Qualifikation und umfangreiche Verantwortung im Rahmen der Erfüllung der Arbeitsaufgabe […] haben einen unmittelbaren Einfluß auf die Stellung der Frau in Ehe und Familie".[1122]

Neben dieser stark ideologisch geprägten Begründung der Frauenerwerbstätigkeit[1123] gab es auch einen sehr reellen, hoch motivierenden Faktor zur Durchsetzung des Leitbildes der Berufstätigkeit beider Ehegatten: der materielle Existenzdruck.[1124] Bei Erlass des FGB im Jahr 1965 ließ sich noch eine statistisch signifikante Korrelationen zwischen der Frauenerwerbstätigkeit und dem Einkommen des Ehemannes ausmachen: Je höher *sein* Einkommen, desto unwahrscheinlicher war es, dass *sie* überhaupt einen Beruf ausübte.[1125] Seit den 1970ern sorgte jedoch die Kombination aus staatlich vorgegebenen Löhnen und Preisen im Handel dafür, dass die Armutsgrenze für eine vierköpfige Familie in der DDR bei 1.450,00 Mark lag. Das Durchschnittseinkommen in den volkseigenen Betrieben betrug jedoch 1.280,00 Mark brutto und war damit bewusst so konzipiert, dass ein Gehalt allein nicht gut zum Leben reichte. Eine Familie bedurfte also in der Regel zwei Einkommen, um einen hinreichenden Lebensstandard zu sichern.[1126]

Die Kombination aus Ideologie, Propaganda und materiellen Erwägungen veränderte tatsächlich das Bewusstsein in der Bevölkerung dahingehend, dass die Erwerbstätigkeit von Männern *und* Frauen in steigendem Maße als Selbstverständlichkeit angesehen wurde.[1127] Diese Einstellung ließ sich sta-

---

[1122] *Thiel,* Gleichberechtigung der Frau im Arbeitsprozeß, NJ 1975, 559, 559 f. Bei *Gysi/Schreiter,* Die Förderung der Familie, Beilage NJ 9/1979, I, II, heißt es dazu „Die Gründe für die besondere Dringlichkeit der Einbeziehung der Frau in den gesellschaftlichen Arbeitsprozeß sind in der Bedeutung der Berufsarbeit für ihre eigene Entwicklung, die der Gesellschaft und der Familie zu sehen."

[1123] Siehe C. IV. 3. a. Die Frauenoffensive in der Politik seit Anfang der 1960er.

[1124] *Middendorf,* Recht auf Arbeit, 2000, 298 f.

[1125] BA Berlin, DP/1/1445, Band 1, Ministerrat der DDR, Ministerium der Justiz, Zu einigen Fragen der Familie in der DDR, 04. Februar 1965, 23 f.

[1126] *Middendorf,* Recht auf Arbeit, 2000, 301 f.

[1127] BA Berlin, DY/30/31605, Politbüro, Abteilung Frauen, Entwurf der Vorlage an das Sekretariat des ZK der SED, Zu einigen Problemen der Frauen, 10. November 1969, 199; BA Berlin, DY/30/8276, Zentralinstitut für Berufsbildung der DDR, Die berufliche Qualifizierung der werktätigen Frauen, 15. November 1982, 2; *Gysi/Schreiter,* Die Förderung der Familie, Beilage NJ 9/1979, I, III.

tistisch auch nachvollziehen; so zeichnete sich die DDR durch einen konstant steigenden Grad der Frauenerwerbstätigkeit aus. Betrug im Jahr 1955 der Anteil der weiblichen Erwerbstätigen (ausgenommen Auszubildende oder Studierende) an der weiblichen Bevölkerung noch 52,5 %, waren es im Jahr 1970 bereits 73,2 %.[1128] Mit der immer weiter steigenden Frauenerwerbstätigkeit verschob sich der Fokus von der grundsätzlichen Gewinnung der Frauen für die Erwerbsarbeit zunehmend auf das Qualifizierungsniveau der Arbeiterinnen. Ausgeprägter noch als bei dem grundsätzlichen Zugang zur Erwerbstätigkeit wurde das Kernproblem der Qualifizierung von Frauen in der Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Fortbildungen gesehen. Dieser Themenkomplex war bereits während der öffentlichen Debatten zum Familiengesetzbuch ein stetiges Thema gewesen und vor allem Frauen hatten vom Gesetzgeber gefordert besondere Maßnahmen zur Vereinbarung von Mutterschaft und Fortbildung im Beruf zu ergreifen.[1129]

a. Regelungen zur Angleichung des Qualifizierungsniveaus

Die Förderung der Frau, insbesondere ihre berufliche Qualifizierung, wurde durch Art. 20 Abs. 2 Verf. 1968[1130] zur gesellschaftlichen und staatlichen Aufgabe erhoben.[1131] Dieser Verfassungsauftrag fand seinen Niederschlag in den Grundsätzen des sozialistischen Arbeitsrechts, wie § 3 AGB verdeutlicht:

> Der sozialistische Staat sollte gewährleisten, dass Frauen „ihrer gleichberechtigten Stellung in der Arbeit und in der beruflichen Entwicklung

[1128] *Winkler (Hrsg.),* Frauenreport '90, 1990, 63.
[1129] BA Berlin, DA/5/4251, Band 1, Arbeitsgruppe FGB-Entwurf, Information über den Verlauf der öffentlichen Diskussionen des Entwurfs des Familiengesetzbuches, 22. Mai 1965, 3; *Gericke,* Sozialökonomische Probleme, GH 1977, 3, 14, 17; *Röth,* Zur Vereinbarkeit, GH 1989, 37, 44 f.
[1130] Siehe Fn. 815.
[1131] *Schubert,* Die Frau in der DDR, 1980, 68; *Deurer,* Das Arbeits- und Sozialschutzrecht, 2000, 212.

immer besser gerecht zu werden und ihre berufliche Tätigkeit noch erfolgreicher mit ihren Aufgaben als Mutter und in der Familie zu vereinbaren“ vermochten.[1132]

Besonderes Augenmerk galt den werktätigen Müttern, da sie „erfahrungsgemäß wegen ihrer häuslichen Belastung größte Schwierigkeiten zu überwinden und manch kompliziertes Problem zu lösen [haben], um das angestrebte Qualifizierungsziel zu erreichen.“ Die Regelungen des AGB sollten ihnen helfen, „den für sie damit verbundenen höheren Anforderungen neben ihrer beruflichen Tätigkeit und der Lösung ihrer Aufgaben als Mutter und in der Familie besser gerecht zu werden“.[1133] § 148 Abs. 1 AGB statuierte die besondere Förderung von Frauen bei der Aus- und Weiterbildung, insbesondere die Fortbildung von Produktionsarbeiterinnen zu Facharbeiterinnen und die Befähigung von Frauen zur Ausübung leitender Funktionen. § 241 Abs. 1 und 2 ABG bestimmte die besondere Förderung von Müttern minderjähriger Kinder und die Durchführung von Fortbildungen während der Arbeitszeit. „Frauenlehrgänge“ während der Arbeitszeit bei vollem Lohnausgleich erwiesen sich als wichtiges Instrument zur systematischen Verringerung des Rückstands im Qualifizierungsniveau.[1134]

[1132] Tatsächlich wurde von Frauen als Hauptgrund für die Ablehnung einer Qualifizierungsmaßnahme häufig die Sorge einer Überbelastung oder die Kinderbetreuung genannt, *Andres/Nötzold,* Soziologische Aspekte der Aus- und Weiterbildung, GH 1972, 21, 32. Dazu auch *Obertreis,* Familienpolitik in der DDR, 1986, 182.

[1133] *Hovenbitzer,* Besondere Rechte der werktätigen Frau, 1989, 6; *Thiel,* Die arbeitsrechtliche Ausgestaltung der Gleichberechtigung, NJ 1978, 249, 250. Die Sprachwahl des Kommentars von *Hovenbitzer* (Frauen haben „manch kompliziertes Problem zu lösen“ und der Betriebsleiter habe „gründlich zu überlegen“ wie den Müttern geholfen werden könne) wirkt dabei äußerst kindlich; für Frauen als Adressatinnen muss ein bevormundender Eindruck entstanden sein. In jedem Fall lässt sich aus der Wortwahl kein Beitrag für eine gleichberechtigte Debatte auf Augenhöhe finden.

[1134] *Hieblinger,* Wege und Methoden der Qualifizierung, GH 1967, 37, 40 f.; *Thiel,* Die arbeitsrechtliche Ausgestaltung der Gleichberechtigung, NJ 1978, 249, 252; *Deurer,* Das Arbeits- und Sozialschutzrecht, 2000, 213. Vor dem AGB war die Freistellung von der Arbeit für vollbeschäftigte Frauen mit Kind für eine Weiterbildung in § 4 Anordnung über die Förderung von vollbeschäftigten werktätigen Frauen für die Ausbildung zur Produktionsfacharbeiterinnen, vom 12. Dezember 1972, GBl. DDR II, 860, festgelegt worden; siehe zu der AO *Gropp,* Zum Inhalt der Sozialpolitik, GH 1977, 34, 38 f.

Weiterhin wurde an dem Konzept der Frauenförderungspläne festgehalten,[1135] deren gesetzliche Verankerung zunächst in § 127 GBA 61 und später in § 30 Abs. 1 bis 3 AGB erfolgte. Die Richtlinie des Ministerrats der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB zur Gestaltung der Frauenförderungspläne im Perspektivplanzeitraum 1971 – 1975[1136] stellte ebenfalls die Weiterbildung und den Einsatz von Frauen in leitenden Tätigkeiten in den Mittelpunkt. Die Aufnahme „kontrollfähiger Maßnahmen" in die Pläne, d.h. die konkrete und namentlich festgelegte Zuordnung von Frauen zu Maßnahmen und Stellen, sollte die Umsetzung gewährleisten.

Die spezifischen Fördermaßnahmen fanden auch in der Justiz Anwendung. Juristinnen verfügten als einziger akademischer Berufszweig über eine explizite Interessenvertretung, die Interessenvertretung der Juristinnen (IdJ), die sich für einen besseren Zugang zu höheren Positionen und eine vereinfachte Vereinbarkeit von Mutterschaft und Beruf einsetzte. Trotz dieser Bemühungen und gleicher Qualifikationen blieben die Aufstiegschancen von Frauen in der Justiz begrenzt. Bis Ende der 1980er Jahre waren etwa die Hälfte der Richterstellen an Kreis- und Bezirksgerichten mit Frauen besetzt, doch ihr Anteil an höheren Positionen, wie Direktorinnen oder Oberrichterinnen, lag lediglich bei etwa 15 %.[1137]

Eine Reihe von Fördermaßnahmen richtete sich an Mütter im Studium beziehungsweise in der Ausbildung.[1138] Gemäß § 3 der Anordnung zur Förderung von Studentinnen mit Kind[1139] sollte für Studentinnen (beziehungsweise Studentenehepaare) mit Kind bevorzugt Wohnraum und Betreuungsmöglichkeiten bereitgestellt werden. § 4 statuierte, dass die Geburtenförderung

[1135] Zu den Frauenförderungsplänen siehe Fn. 731.
[1136] Richtlinie des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Gestaltung der Frauenförderungspläne im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975, vom 17. Juni 1970, GBl. DDR II 1970, 436.
[1137] *Röwekamp,* Quantität als Erfolgsgeschichte?, djbZ 2012, 13, 15 f.
[1138] Einführend dazu: *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Berufsausbildung, 1982, 90 ff.; *Grandke,* Familienförderung, 1986, 46 ff., Fn. 46.
[1139] Anordnung zur Förderung von Studentinnen mit Kind und werdenden Müttern, die sich im Studium befinden, an den Hoch- und Fachschulen, vom 10. Mai 1972, GBl. DDR II 1972, 320.

und der planmäßige Studienabschluss gesellschaftlich (gleichrangige) Anliegen seien. In der Anordnung über die finanzielle Unterstützung von Studentinnen mit Kind (AO über die finanzielle Unterstützung von Studentinnen)[1140] aus dem Jahr 1972 wurde festgelegt, dass Studentinnen mit Kind pauschal einen monatlichen Zuschuss von 50 Mark erhielten (§ 2 Abs. 1). Diese geschlechtsspezifische Norm wurde 1981 durch § 3 Abs. 2 Nr. d) Stipendienverordnung[1141] ersetzt, der Studenten mit Erziehungspflichten zusätzlich zum Grundstipendium von 200 Mark pro Kind 60 Mark monatlich gewährte. Alleinstehende studierende Mütter oder studierende Mütter, deren Ehepartner ebenfalls studierten und die ihr Studium nach der Geburt des Kindes fortsetzten, obwohl keine Kinderkrippenplatz verfügbar war, erhielten ab 1972 eine monatliche Unterstützung zwischen 125 und 175 Mark pro Kind (§ 3 Abs. 1, § 4 AO über die finanzielle Unterstützung von Studentinnen).[1142]

Ein Bericht zur Entwicklung und Förderung der Frauen in den Justizorganen der DDR aus dem Jahr 1975 hob den hohen Anteil von Jurastudentinnen (40 % – 70 % je nach Fakultät) und berufstätigen Juristinnen (37 % aller Staatsanwälte, Richter und Notare) hervor. Mehr als zwei Drittel dieser Frauen waren Ehefrauen und Mütter. Diese Zahlen wurden als Beleg dafür interpretiert, dass „Frauen im Justizapparat […] ihre berufliche Tätigkeit und Entwicklung mit der Ehe und Mutterschaft harmonisch zu vereinbaren“ vermögen. Die Darstellung wurde mit der Erfolgsgeschichte einer Arbeitertochter, die zur Staatsanwältin aufstieg, illustriert. Obwohl nur etwas mehr als 10 % der Frauen leitende Funktionen innehatten, wurden Probleme der Qualifizierung oder Vereinbarkeit als prinzipiell gelöst betrachtet.[1143]

Deklaratorisch wurde die Förderung der lernenden Mutter als eine besondere Form der Familienförderung dargestellt, da die Qualifizierung der Frau es ihr ermögliche, „ihre Partnerbeziehungen bewußter zu gestalten“ und

---

[1140] Anordnung über die finanzielle Unterstützung von Studentinnen mit Kind an den Hoch- und Fachschulen, vom 10. Mai 1972, GBl. DDR II 1972, 321.
[1141] Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik – Stipendienverordnung –, vom 11. Juni 1981, GBl. DDR I 1981, 229.
[1142] Diese Regelungen galten gemäß § 4 – 7 der Anordnung über die Förderung und finanzielle Unterstützung von Müttern, die sich im Lehrverhältnis befinden, vom 19. Juni 1972, GBl. DDR II 1972, 420, entsprechend für Mütter in einem Lehrverhältnis.
[1143] *Maser/Scholz,* Entwicklung und Förderung der Frauen, NJ 1975, 562, 563 ff.

„ihre Erziehungsaufgaben als Mütter […] besser erfüllen“ zu können.[1144] Obwohl diese Aussagen keine faktenbasierte Untermauerung fanden, illustrieren sie das Rollenbild der allseits gebildeten, beruflich und gesellschaftlich aktiven Frau, die zugleich (und deswegen) eine gute Ehefrau und Mutter war.

Ein bemerkenswerter Effekt auf die Wahrnehmung von Geschlechterrollen und deren Auswirkungen auf einen Berufszweig zeigte sich in der juristischen Praxis: Mit der zunehmenden Feminisierung der Justiz sank das Sozialprestige dieses Berufs. Frauen waren überproportional häufig in als „mütterlich“ wahrgenommenen Rechtsgebieten wie Familien- und Jugendstrafrecht oder Vormundschaftswesen tätig. Diese berufliche Segregation verdeutlichte fortbestehende Rollenerwartungen, die Frauen primär auf soziale und fürsorgliche Tätigkeiten festlegten.[1145]

Für Studentinnen und Mütter im Lehrverhältnis bestand ab Mitte 1976 die Möglichkeit, sich nach der Geburt des zweiten Kindes für ein Jahr bezahlt von dem Studium bzw. der Ausbildung freistellen zu lassen (analog zur Mutterunterstützung durch die VO über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft[1146]).[1147] 1984 wurde für studierende Mütter die Möglichkeit eingeführt, sich nach der Geburt des dritten Kindes bis zu 18 Monate zur häuslichen Pflege vom Studium freistellen zu lassen. Dieser Anspruch war nicht übertragbar.[1148]

Ab 1970 konnten Frauen, die sich „beim Aufbau der sozialistischen Gesellschaft bewährt haben und die durch die Versorgung der im Haushalt leben-

[1144] *Grandke,* Familienförderung, 1986, 45.
[1145] *Röwekamp*, Quantität als Erfolgsgeschichte?, djbZ 2012, 13, 15 f.
[1146] Verordnung über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft, vom 27. Mai 1976, GBl. DDR I 1976, 269.
[1147] Anordnung über die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft für Studentinnen, Aspirantinnen sowie Mütter im Lehrverhältnis, vom 14. Juli 1976, GBl. DDR I 1976, 369.
[1148] § 1 Verordnung über die Verbesserung von Leistungen nach der Geburt des dritten und jedes weiteren Kindes und für verheiratete werktätige Mütter mit drei und mehr Kindern bei Pflege erkrankter Kinder, vom 24. Mai 1984, GBl. DDR I 1984, 193.

den Kinder besondere familiäre Pflichten tragen“, ein auf ihre Lebensverhältnisse angepasstes Sonderstudium[1149] aufnehmen, § 1 SonderstudiumAO.[1150] Zielgruppe dieser Anordnung waren Mütter mit Berufserfahrung und guten Leistungen, die im Direkt-, Abend- oder Fernstudium für eine leitende Position weitergebildet werden sollten, § 3 Abs. 4 SonderstudiumAO. Im Falle des Abend- oder Fernstudiums konnten die Frauen für 100 Arbeitstage im Jahr bezahlt von ihren beruflichen Pflichten freigestellt werden, § 6 Abs. 1 SonderstudiumAO; im Falle des Direktstudiums erhielten sie ein Stipendium in Höhe von 80 % ihres Nettolohns.

b. Schutzvorschriften im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt

Das AGB enthielt eine Reihe von Schutzvorschriften für Frauen und Mütter;[1151] so zum Beispiel zum besonderen Kündigungsschutz von Müttern, §§ 58 b), 59 Abs. 2 AGB. Diese Normen sahen vor, dass Schwangeren, stillenden Müttern sowie Müttern mit Kindern bis zu einem Jahr, Müttern während der Zeit der Freistellung nach dem Wochenurlaub und alleinstehenden Werktätigen mit Kindern bis zu 3 Jahren nicht fristgemäß gekündigt werden durfte. Nicht explizit im AGB geregelt war hingegen die Frage, ob der Abschluss des Arbeitsvertrags aufgrund einer Schwangerschaft verweigert werden durfte. Zur Beantwortung dieser Frage wurde Art. 24 Abs. 1 Verf. 1968 herangezogen. In dem Artikel war das grundsätzliche Recht jedes Bürgers der DDR auf Arbeit normiert sowie der Grundsatz von gleichem Lohn bei gleicher Arbeitsleistung für Männer und Frauen.[1152] Aus dem allgemeinen verfassungsrechtlich garantierten Recht auf Arbeit wurde abgeleitet,

---

[1149] Ausführlicher zum Frauensonderstudium *Speigner,* Bildung, 1979, 210.
[1150] Anordnung zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen, vom 15. Mai 1970, GBl. DDR II 1970, 407, in der Fassung der Anordnung Nr. 4, vom 1. Juli 1981, GBl. DDR I 1981, 299.
[1151] Die Regelungen zum besonderen Schutz der werktätigen Frauen wurden konkretisiert in der Anordnung zum Arbeitsschutz für Frauen und Jugendliche, vom 9. August 1973, GBl. DDR I 1973, 65. Sie dazu *Neupert/Rudloff,* Gesundheits- und Arbeitsschutz, 1983, 56 f.
[1152] Ausführlich zum Recht auf Arbeit nach der Verfassung 1968 *Middendorf,* Recht auf Arbeit, 2000, 102 ff.

dass es kein Recht eines Betriebsleiters gäbe, den Abschluss eines Arbeitsvertrag aufgrund einer Schwangerschaft zu verweigern. Im Kommentar dazu heißt es: „Es würde den Grundsätzen unseres sozialistischen Rechts zutiefst wiedersprechen, wolle man einer Frau […] das Recht auf Arbeit verweigern, weil sie ein Kind erwartet." Allerdings wäre der Abschluss eines Arbeitsvertrages in diesem Fall strenger nach arbeitsschutzrechtlichen Normen zu prüfen.[1153] Dies war in Einklang mit § 210 Abs. 2 AGB, der anordnete, dass zum Schutz der Gesundheit die Arbeitsbedingungen entsprechend der physischen und physiologischen Besonderheiten der Frau ausgestaltet werden und schwere körperliche Arbeit unterbleiben sollte.

Im Jahr 1972 wurde durch die Verordnung über die Erhöhung der staatlichen Geburtenhilfe und die Verlängerung des Wochenurlaubs[1154] für erwerbstätige Frauen der Wochenurlaub auf 6 Wochen vor und 12 Wochen nach der Entbindung verlängert, § 4 Abs. 1, unter Bezug eines Schwangerschafts- beziehungsweise Wochengeldes, § 5.[1155] Seit dem Jahr 1975 fanden sich die Regelungen zum Schwangerschafts- und Wochengeld sowie zum Schwangerschafts- und Wochenurlaub inhaltlich unverändert in §§ 40 und 41 Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (SVO 75)[1156]. Bereits im Mai 1976 wurde der Wochenurlaub erneut verlängert; durch §§ 1 und 2 VO über die Verlängerung des Wochenurlaubs[1157] erhielten Frauen fortan Schwangerschaftsurlaub von 6 Wochen vor der Geburt und Wochenurlaub von 20 Wochen nach der Geburt unter vollem Bezug des Schwangerschafts- und Wochengeldes. § 244 Abs. 1 AGB behielt diese

[1153] *Hovenbitzer,* Besondere Rechte der werktätigen Frau, 1989, 8 f.
[1154] Verordnung über die Erhöhung der staatlichen Geburtenhilfe und die Verlängerung des Wochenurlaubs, vom 10. Mai 1972, GBl. DDR II 1972, 314. Durch die Regelungen zum Schwangerschafts- und Wochenurlaub wurde die Regelung des § 10 MKSchG außer Kraft gesetzt.
[1155] § 5 der VO über die Erhöhung der staatlichen Geburtenhilfe verwies auf § 1 Fünfte Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung, vom 10. Mai 1972, GBl. DDR II 1972, 307, der den Nettodurchschnittsverdienst zur Berechnungsgrundlage des Wochengeldes machte.
[1156] Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (SVO 75), vom 14. November 1974, GBl. DDR I 1974, 531. Beispielsweise für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften galt die inhaltlich übereinstimmende Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, vom 16. Januar 1975, GBl. DDR I 1975, 141.
[1157] Siehe Fn. 1146.

Regelungen unverändert bei.[1158] Seit 1977 fand sich die dazu korrespondierende Regelung bezüglich der Vergütung während des Schwangerschafts- und Wochenurlaubes in § 44 Abs. 1 SVO,[1159] der bestimmte, dass werktätige Frauen während der Zeit mit ihrem durchschnittlichen Nettoverdienst entlohnt wurden. Ziel all dieser Regelungen war, durch die Erhöhung des Freizeitfonds der Mutter der Persönlichkeitsentwicklung von Frau und Kindern mehr Raum zu gegeben bei gleichzeitiger Absicherung der ökonomischen Basis der Familie.[1160] Werktätige Männer konnten einen dem Anspruch auf Wochenurlaub gleichgestellten Anspruch auf entlohnte Freistellung von der Arbeit (nur) im Falle des Todes der Mutter geltend machen, § 45 Abs. 1 SVO analog.[1161]

Zum Gesundheitsschutz von Kind und Mutter waren stillenden Müttern, gemäß § 249 AGB, täglich zwei vergütete Stillpausen von je 45 Minuten zu gewähren. Insbesondere sofern kein betrieblicher Kindergarten vorhanden war, konnten die Stillpausen auch zusammenhängend zu Beginn oder Ende der täglichen Arbeitszeit genommen werden. So konnte sich die Arbeitszeit der Mütter täglich bis zu 1,5 Stunden verkürzen.[1162]

c. Staatliche Kinderbetreuung – Conditio sine qua non

In den Debatten und Zuschriften in Zusammenhang mit den öffentlichen Diskussionen hinsichtlich des FGB-Entwurfes war vielfach die Forderung erhoben worden, die Angebote der staatlichen Kinderbetreuung auszuweiten. Das Fehlen von Betreuungsmöglichkeiten wurde dabei als ein wesentliches Hindernis für die Realisierung der Gleichberechtigung der Frau (also insbesondere ihrer Erwerbstätigkeit) gesehen. Im Jahr 1963 wurde nicht mal die Hälfte aller Kinder berufstätiger Mütter in staatlichen Einrichtungen betreut; die andere Hälfte wurde durch Verwandte (zumeist die Großmütter) versorgt. Die Kinderbetreuung durch andere Privatpersonen wurde zwar aufgrund der

[1158] Siehe Fn. 1157.
[1159] Verordnung zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (SVO), vom 17. November 1977, GBl. DDR I 1977, 229.
[1160] *Gysi/Schreiter,* Die Förderung der Familie, Beilage NJ 9/1979, I, III.
[1161] *Ministerium der Justiz der Regierung der DDR,* Anmerkungen zum BGB, 1956, 32.
[1162] *Hovenbitzer,* Besondere Rechte der werktätigen Frau, 1989, 55 f.

fehlenden „pädagogisch-medizinischen Anleitung und Kontrolle“ weniger gerne gesehen als die Krippen oder Kindergärten, allerdings wurde sie positiver bewertet als ein längerfristiger Ausstieg der Mutter aus der Berufstätigkeit.[1163] In den Großstädten war auch im Jahr 1969 noch ein erheblicher Mangel an Kindergartenplätzen festzustellen; ein schneller Ausbau scheiterte an den hohen Bau- und Personalkosten. Im Vorschulalter waren zwar bereits 62 % der Kinder in Kindergärten, bei Kleinkindern im Alter von 1 bis 3 Jahren fanden jedoch nur 20 % einen Krippenplatz. Schüler der 1. – 4. Klasse gingen zu 53 % nach dem Unterricht noch in den Schulhort. Diese Zahlen stellten im Jahr 1969 eine volle Auslastungen der Kapazitäten staatlicher Einrichtungen dar; tatsächlich hätten sich deutlich mehr Frauen Betreuungsmöglichkeiten in größerem Umfang für ihre Kinder gewünscht.[1164] Die Konnexität zwischen Betreuungsplätzen für Kinder und der Erwerbstätigkeit der Mutter zeigt, dass auch in der DDR die Auffassung vorherrschend gewesen war, die Kindererziehung läge hauptsächlich im Aufgabenbereich der Frau.[1165] Deutlich wird aber auch, dass die Möglichkeit der staatlichen Kinderbetreuung primär als Voraussetzung der Berufstätigkeit der Frau und ihrer persönlichen Entwicklung intendiert gewesen war. Erst nachrangig kam

[1163] *Marko/Stolpe/Peissker,* Kinderbetreuung durch Bürger, NJ 1989, 491.

[1164] Bezeichnender Weise adressierten dieses Problem fast ausschließlich weibliche Teilnehmerinnen, BA Berlin, DA/5/4251, Band 1, Arbeitsgruppe FGB-Entwurf, Information über den Verlauf der öffentlichen Diskussionen des Entwurfs des Familiengesetzbuches, 22. Mai 1965, 3; BA Berlin, DP/1/1445, Band 1, Ministerrat der DDR, Ministerium der Justiz, Zu einigen Fragen der Familie in der DDR, 04. Februar 1965, 24; BA Berlin, DP/1/23009, Band 2, Ministerium der Justiz, Zu einigen Fragen der Familie in der DDR, § 1 – Stellungnahe zum Gesetz im allgemeinen [sic], 4. Februar 1965, 6a ff., 11; BA Berlin, DY/30/31605, Politbüro, Protokoll über die Sitzung der Frauenkommission, 21. Januar 1969, 27 f., 29 f.; *N. N.,* Zum bisherigen Verlauf, NJ 1965, 414, 415; *Benjamin,* Das Familiengesetzbuch, NJ 1966, 1, 3.

[1165] An dieser Wahrnehmung änderte sich auch bis Ende der 1980er Jahre nicht viel. Konnte etwa ein Kind aufgrund gesundheitlicher oder anderer persönlicher Gründe nicht in einer staatlichen Einrichtung betreut werden, war es in der Regel die Mutter, die deshalb ihre Berufstätigkeit unterbrach, *N. N.,* Zum bisherigen Verlauf, NJ 1965, 414, 415; *Benjamin,* Das Familiengesetzbuch, NJ 1966, 1, 3.

das Bestreben zum Tragen, durch das Zusammenwirken von Krippen, Kindergärten oder Schule und Eltern einen Einfluss auf die sozialistische Erziehung der Kinder zu sichern.[1166]

Der Ausbau der Kinderbetreuung und die Vergabepraxis für die umkämpften Krippen- und Kindergartenplätze waren in verschiedenen Gesetzen verankert: Gemäß des MKSchG[1167] konnte die alleinstehende arbeitende Mutter beanspruchen, dass ihr Kind bevorzugt in Kinderkrippen oder Kindertagesstätten aufgenommen wurde, § 3 Abs. 3 MKSchG. Außerdem sollte der Ausbau der Kinderkrippen und -tagesstätten weiter vorangetrieben werden, § 5 MKSchG. Mitte der 1960er Jahre regelten die §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 Bildungsgesetz,[1168] dass grundsätzlich die Kinder von berufstätigen Müttern bevorzugt einen Betreuungsplatz erhalten sollten. Etwa 10 Jahre später sah § 12 Abs. 2 der VO über Kindereinrichtungen[1169] eine klare Priorisierung vor, in welche Rangfolge Kinder in die staatlichen Betreuungseinrichtungen aufgenommen werden sollten, wenn die Kapazitäten nicht zur Aufnahme aller Kinder reichten: Zunächst sollten Kinder berufstätiger, studierender oder schichtarbeitender Mütter aufgenommen werden, dann die Kinder alleinstehender Elternteile und schließlich Kinder aus kinderreichen Familien (mit 4 Kindern oder mehr). § 233 Abs. 1 AGB sah vor, dass die Betriebe bei der Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern mitwirken sollten, um Werktätige bei der Unterbringung ihrer Kinder zu unterstützen. Nach § 234 AGB sollten auch für die Ferien Betreuungsmöglichkeiten von den Betrieben geschaffen werden.[1170] Ab Mitte der 1970er Jahre waren für Krippen und Kindergärten Öffnungszeiten zwischen 6:00 Uhr und 19:00 Uhr gesetzlich vorgesehen, um so auch für Eltern im Schichtdienst

[1166] *Naumann/Baumgartl,* Die Erziehung der Kinder, GH 1974, 12, 26 f., 32; *Eberhardt,* Gedanken, NJ 1986, 137, 139; *Grandke,* Familienförderung, 1986, 63; *Zwiener,* Geschichte und Zukunft der Krippenerziehung, 1991, 107 ff. *Walther,* Die Frau in der Familienerziehung, GH 1975, 3, 10, schreib dazu: „Wer die Gleichberechtigung der Frau will, muß auch die gesellschaftliche Erziehung der Kinder wollen“.
Zum Grundsatz der Kindererziehung durch Eltern, Staat und Gesellschaft siehe D. I. 2. „Ein bedeutender gesellschaftlicher Prozess“ – .
[1167] In der geltenden Fassung vom 12. April 1961, GBl. DDR I 1961, 49.
[1168] Siehe Fn. 876.
[1169] Verordnung über Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung, vom 22. April 1976, GBl. DDR I 1976, 201.
[1170] *Lampert,* Leitbild und Maßnahmen, 1981, 83 f.

das Angebot nutzbar zu machen. Die Kinderbetreuung war kostenlos für die Eltern und nur für die Mahlzeiten musste ein geringer Beitrag erbracht werden, der Geringverdienern oder kinderreichen Familien erlassen werden konnte.[1171]

d. Teilzeit – Der unliebsame Kompromiss

§ 160 Abs. 4 Satz 2 AGB bestimmte, dass Frauen, die auf Grund besonderer familiärer Verpflichtungen vorübergehend verhindert waren ganztägig zu arbeiten, entsprechend den betrieblichen Bedingungen für den erforderlichen Zeitraum die Möglichkeit einzuräumen war, ihr Recht auf Arbeit durch eine Teilzeitbeschäftigung wahrzunehmen.[1172] Das Gesetz sah die Teilzeitbeschäftigung ansonsten nur für Invaliden und Rentner vor.

Von den Frauen wurden die Möglichkeit zur Teilbeschäftigung begrüßt und während der öffentlichen Debatten wurden regelmäßig fehlende Halbtagsstellen bemängelt.[1173] Im Jahr 1965 arbeiteten – bemessen an den weiblichen Erwerbstätigen insgesamt – 25,7 % der erwerbstätigen Frauen verkürzt (davon hatten wiederum 75 % Kinder unter 14 Jahren). Die Teilzeitquote stieg sodann kontinuierlich an – im Jahr 1970 lag sie bei 31,8 % – und erreichte ihren Höchststand mit 32,6 % im Jahr 1975.[1174] Der DDR-Führung blieb die Teilzeitbeschäftigung jedoch ein kontinuierlicher Dorn im Auge.[1175]

[1171] §§ 6 Abs. 2, 9 Verordnung über Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung (Fn. 1169).

[1172] Die Norm hob den § 3 Abs. 4 GBA 61 auf, siehe Fn. 719. Zur Halbtagsarbeit unter Geltung des GBA 61, siehe Fn. 750.

[1173] BA Berlin, DP/1/1927, Band 2, Ministerium der Justiz, Auswertungen der öffentlichen Aussprachen und Eingaben zum Entwurf des Familiengesetzbuchs, § 2 – Die Gleichberechtigung von Mann und Frau, ca. Mitte 1965, 1 ff. Zu ähnlichen Einschätzungen gelangt *Chartschew,* Die Lage der Frau, GH 1970, 4, 26 f., der feststellt, dass „ein Teil der Männer mit der Berufstätigkeit der Frau nur als Notbehelf einverstanden ist oder sich dagegen wendet“ und dies mehr sei als historisch bedingte, noch zu überkommende Vorstellungen. Weiter heißt es „die Berufstätigkeit der Frau stelle bei nicht ausreichender Entwicklung der gesellschaftlichen Dienstleistungen und ungenügender Hilfe des Mannes bei der Hausarbeit die Familie vor Probleme“.

[1174] BA Berlin, DP/1/1445, Band 1, Ministerrat der DDR, Ministerium der Justiz, Zu einigen Fragen der Familie in der DDR, 04. Februar 1965, 23 f.; *Hovenbitzer,* Besondere Rechte der werktätigen Frau, 1989, 14; *Winkler (Hrsg.),* Frauenreport '90, 1990, 83.

[1175] Eine Sonderstellung nahmen Schichtarbeiterinnen ein; da die Einrichtungen der Vorschulerziehung erst um 6:00 Uhr öffneten, mussten Mütter im Schichtsystem zum Teil

Anfang der 1970er Jahre zeigte sich in einer Studie, dass die Motivlage für die Teilzeitbeschäftigung im Wesentlichen von zwei Faktoren geprägt war: An erster Stelle stand der Wunsch der Frauen, familiäre und berufliche Aufgaben besser vereinen zu können. An zweiter Stelle kam bereits der Wunsch des Mannes nach einer verkürzten Arbeitszeit, damit die Ehefrau mehr Zeit für den Haushalt habe. Das Familieneinkommen oder fehlende Betreuungsmöglichkeiten spielten eine untergeordnete Rolle.[1176] Dementsprechend wurde im Rahmen einer Strategie zu Verringerung der Teilzeitbeschäftigung zwischen objektiven und ideologischen Gründen für eine Teilzeittätigkeit unterschieden, die propagandistisch unterschiedlich angegangen wurden. Ein objektiver Grund lag beispielsweise bei der Versorgung von kleinen Kindern vor. In diesem Fall wurde die Teilzeit als ein hinzunehmendes vorrübergehendes Phänomen eingestuft und das Ziel formuliert, noch mehr Krippenplätze zu schaffen, um auch sehr junge Kinder bereits außerhäuslich betreuen zu können. Außerdem sollten die Frauen mit zunehmendem Alter der Kinder durch die Betriebe ermutigt werden, wieder eine Vollzeitstelle zu besetzten. Als ideologisch wurde die Teilzeittätigkeit kinderloser Frauen eingestuft, die lediglich für das Umsorgen der Ehemänner und des Haushaltes verkürzt arbeiteten. Auf diese Frauen und Paare sollte mit „geduldiger Überzeugungsarbeit“ und „klärenden Gesprächen“ eingewirkt werden, damit ihnen die volle Bedeutung und Wichtigkeit der vollen Berufstätigkeit „für die Persönlichkeitsentwicklung und Entwicklung der Gesellschaft“ bewusst werde. Denn erst mit der Vollbeschäftigung entfalte sich der positive Einfluss der Arbeit auf die Entwicklung einer sozialistischen Persönlichkeit allseits

---

verkürzt arbeiten, da sie nicht pünktlich zum Schichtbeginn um 6:00 Uhr erscheinen konnten. In diesen Fällen waren die Betriebsleiter aufgefordert flexible Lösungen zu finden, *Hovenbitzer,* Besondere Rechte der werktätigen Frau, 1989, 14.

[1176] *Adamowitsch,* Untersuchung zur Teilzeitarbeit, GH 1970, 19, 21 f.; *Dunskus/Johne*, et al., Zur Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, 1979, 117 ff.
Diese Dynamik war auch in der Justiz sichtbar, wo der Zeitaufwand für Hausarbeit und Kinderbetreuung einen wesentlichen Faktor darstellte. Eine Untersuchung ergab, dass verheiratete oder alleinstehende Mütter nahezu die gleiche wöchentliche Stundenzahl für Haushalt und Betreuung aufbringen mussten, da sie oft wenig Unterstützung durch ihre Partner erhielten. Solche Belastungen führten dazu, dass sich 36,8 % der Frauen eine Teilzeittätigkeit wünschten, um die Doppelbelastung aus Beruf und Familie zu bewältigen, *Baumgart/Redlich/Weise,* Die Lebens-, Arbeits- und Entwicklungsbedingungen, NJ 1967, 591, 592 f.

wirksam.[1177] Es galt, dass die Teilzeitarbeit nur dann eine „akzeptable Form der Berufstätigkeit [war], wenn sie für die Frau die einzige Alternative zur Nichtberufstätigkeit [darstellte]. In allen anderen Fällen [überwögen] die Nachteile der Teilzeitarbeit die Vorteile."[1178]

§ 251 AGB[1179] bestimmte, dass die für vollbeschäftigte werktätige Mütter geltenden Bestimmungen über die Dauer der Arbeitszeit und des Erholungsurlaubs auch für vollbeschäftigte alleinstehende Väter Anwendung fänden. Da für die meisten Sonderurlaube explizite Regelungen zur Übertragbarkeit des Anspruches vorhanden waren, blieb als Anwendungsbereich des § 251 AGB praktisch nur die Teilzeittätigkeit. Die Möglichkeit verkürzt zu arbeiten, war für Männer nur gegeben, wenn sie alleinstehende Väter waren und dann auch nur, wenn es die Betreuung des Kindes erforderte. Der Anspruch ging demnach nicht analog auf den alleinerziehenden Vater über; stattdessen musste eine Einzelfallentscheidung durch den Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung beantragt werden. Zur Begründung dieser Ungleichbehandlung hieß es, dass die Vergünstigungen für die werktätigen Mütter Ausnahmecharakter hätten und

> „nur diejenigen Väter in den Genuß der Vergünstigungen [kommen sollten], die tatsächlich so wie eine vollbeschäftigte Mutter alle sich aus dem Arbeitsleben und aus der Betreuung der Kinder und der Versorgung des Haushalts ergebenden Aufgaben allein lösen müssen."[1180]

Damit wurde deutlich gemacht, dass man jede werktätige Mutter im Grunde als allein für die Belange der Familie verantwortlich betrachtete, da eine Unterstützung durch den Vater nicht als selbstverständlich angesehen wurde.

[1177] BA Berlin, DP/1/1445, Band 1, Ministerrat der DDR, Ministerium der Justiz, Zu einigen Fragen der Familie in der DDR, 04. Februar 1965, 23 f.; *Kuhrig,* Förderung der Gleichberechtigung, NJ 1972, 467, 468; *Thiel,* Die arbeitsrechtliche Ausgestaltung der Gleichberechtigung, NJ 1978, 249, 251; *Lampert,* Leitbild und Maßnahmen, 1981, 73.

[1178] *Dunskus/Johne*, et al., Zur Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, 1979, 113.

[1179] § 251 AGB – Vergünstigungen für alleinstehende Väter.
Die für vollbeschäftigte werktätige Mütter geltenden Bestimmungen über die Dauer der Arbeitszeit und des Erholungsurlaubs finden auch für vollbeschäftigte alleinstehende Väter Anwendung, wenn es die Betreuung des Kindes bzw. der Kinder erfordert: Die Entscheidung trifft der Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichem Gewerkschaftsleitung.

[1180] *Hovenbitzer,* Besondere Rechte der werktätigen Frau, 1989, 60 f.

e. Die Pflege erkrankter Kinder

Grundsätzlich geschlechtlich neutral waren die Normen zur Pflege eines erkrankten Kindes formuliert; so konnten sich *Werktätige* nach § 186 Abs. 1 AGB zur Pflege des Kindes freistellen lassen und nach § 234 Abs. 1 AGB sollte der Betrieb den Kindern seiner *Werktätigen* eine erholsame Feriengestaltung beispielsweise in Betriebsferienlagern ermöglichen. Die Regelung des § 186 AGB wurde allerdings so ausgelegt, dass grundsätzlich nur der Erziehungsberechtigte gemäß § 47 FGB einen Anspruch auf Freistellung hatte. Damit war im Falle von unverheirateten oder geschiedenen Müttern wiederum nur die Frau anspruchsberechtigt und nur verheiratete oder alleinerziehende Väter konnten sich nach § 186 Abs. 1 AGB freistellen lassen. Die Freistellung zur Pflege eines erkrankten Kindes war grundsätzlich eine unbezahlte Fehlzeit; etwas anderes galt für alleinstehende Werktätige, § 186 Abs. 2 und 3 AGB.[1181] Ab dem Jahr 1984 erhielten explizit verheiratete, sozialpflichtversicherte Mütter mit drei oder mehr Kindern einen finanziellen Ausgleich für die Freistellung zur Pflege ihrer erkrankten Kinder. Nur in begründeten Ausnahmefällen – wie zum Beispiel wegen der beruflichen Tätigkeit oder Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme – konnte die bezahlte Freistellung auch von den Ehemännern oder Großmüttern in Anspruch genommen werden. Spezifisch ausgeschlossen blieben der unverheiratete Lebenspartner oder auch der Großvater.[1182]

[1181] *Grandke,* Die Förderung der Familie 1/1983, I, 3; *Hovenbitzer,* Besondere Rechte der werktätigen Frau, 1989, 20 ff.
Als Alleinstehend galten dabei neben ledigen, verwitweten oder geschiedenen Werktätigen auch Ehegatten von Lehrlingen oder Frauen, deren Ehemänner den Grundwehrdienst leisteten, § 41 Abs. 1 SVO.

[1182] §§ 4, 5 Verordnung über die Verbesserung von Leistungen nach der Geburt des dritten und jedes weiteren Kindes und für verheiratete werktätige Mütter mit drei und mehr Kindern bei Pflege erkrankter Kinder (Fn. 1148). Durch §§ 7, 11 der Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern, vom 24. April 1986, GBl. DDR I 1986, 241, wurde der Anspruch auf Mütter von zwei oder mehr Kindern und in begründeten Fällen deren Ehegatten oder die Großeltern ausgedehnt.

Geschlechtsneutral ausgestaltet war auch § 2 der 5. VO über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung,[1183] der die Hilfen und Unterstützungen für alleinstehende werktätige Elternteile, die erkrankte Kinder pflegten, regelte. Ab dem dritten Tag der Freistellung zur Pflege des erkrankten Kindes wurde eine Unterstützung in Höhe des eigenen Krankengeldes gezahlt.[1184] Diese Regelung wurde durch § 36 Abs. 1 SVO 75 dahingehend ergänzt, dass für die ersten zwei Tage der häuslichen Pflege neben dem betrieblichen Lohnausgleich eine Unterstützung in Höhe von 50 % des täglichen Durchschnittverdienstes gezahlt wurde. Zur Begründung hieß es, dass es bei alleinstehenden Elternteilen Aufgabe der Gesellschaft sei, die ökonomischen Belastungen zu teilen und trotz alleiniger Ausübung der Erziehungs- und Betreuungspflichten eine Berufstätigkeit zu ermöglichen. Nur durch diese Faktoren könne auch die Persönlichkeitsentwicklung alleinerziehender Elternteile gewährleistet sowie die Bedingungen für eine freie und gleichberechtigte Entscheidung zur Eingehung und Auflösung von Paarbeziehungen garantiert werden.[1185]

Die Regelungen zur Pflege eines akut erkrankten Kindes waren ähnlich zu den Vorschriften zur Pflege eines akut erkrankten „schwerstgeschädigten" Kindes. Auch in diesem Fall war die werktätige Mutter berechtigt, sich bezahlt freistellen zu lassen und der Anspruch konnte anstelle der Mutter auch auf den Ehegatten oder die Großmutter übertragen werden, § 4 Abs. 1 und 4 VO über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern.[1186] Sonstige Ansprüche auf eine Arbeitszeitverkürzung oder Sonderurlaub gemäß den §§ 2 und 3 VO über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern, waren grundsätzlich von der vollbeschäftigten oder der werktätigen Mutter geltend zu machen. Sie konnten gemäß § 5 VO über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern ansonsten nur von dem *alleinstehenden Va-*

[1183] Siehe Fn. 1155.
[1184] *Kuhrig,* Förderung der Gleichberechtigung, NJ 1972, 467, 469.
[1185] *Grandke,* Familienförderung, 1986, 56 f.
[1186] Verordnung über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern, vom 24. April 1986, GBl. DDR I 1986, 243.

ter geltend gemacht werden, allerdings in dem Fall ohne eine Einzelfallentscheidung im Betrieb abzuwarten, wie sie zum Beispiel bei einer gewünschten Teilzeittätigkeit des alleinstehenden Vaters nötig war.[1187]

2. Die Förderung der Frau und Arbeiterin in ihrer Rolle als Mutter

Der Ministerrat der DDR beschäftigte sich ab 1970 intensiver mit dem Problem der sinkenden Geburtenrate. Obwohl seit dem Jahr 1963 die Zahl der pro tausend Einwohner geborenen Kinder konsequent gesunken war (von 306 Kindern im Jahr 1963 auf 242 Kinder in 1969), war 1969 das erste Jahr nach dem Krieg, in dem die Zahl der Gestorbenen die Zahl der Geborenen überstieg. Diese demografische Entwicklung wurde in Hinblick auf die zu erwartenden Auswirkungen auf das Arbeitskräftepotential oder soziale Leistungen wie die Rente mit großer Beunruhigung gesehen.[1188]

Die staatliche Zentralverwaltung für Statistik stellte dem Ministerrat daraufhin eine Studie vor, in der die hauptsächlichen Einflussfaktoren auf die Geburtenhäufigkeit in der DDR analysiert wurden. Der vergleichsweise aggressiv verfasste Report warf der DDR-Regierung vor, bisher unzureichende oder gar keine Maßnahmen auf dem Gebiet der Geburtenförderung ergriffen zu haben. Es bestehe zwar das Leitbild der 2- oder 3-Kind-Familie, dieses werde aber zu wenig gefördert und auch medial nicht propagiert. Hinzu kämen tatsächliche Erschwernisse für Familien mit einem Kinderwunsch wie der Wohnungsmangel in Großstädten und fehlende Betreuungsmöglichkeiten. Frauen neigten mehr und mehr dazu sehr jung ihr erstes Kind zu bekommen (1969 waren 40 % der Erstgebärenden unter 20 Jahren alt), es aber dann bei diesem einen Kind zu belassen. Häufig bestand kein Wunsch nach einem zweiten Kind, da die jungen Mütter bereits eine starke Mehrbelastung im Haushalt erlebten sowie keine erneute Unterbrechung der Berufstätigkeit

---

[1187] *Hovenbitzer,* Besondere Rechte der werktätigen Frau, 1989, 60 f.
[1188] BA Berlin, DP/1/1445, Band 1, Ministerrat der DDR, Ministerium der Justiz, Zu einigen Fragen der Familie in der DDR, 04. Februar 1965, 23 f.; BA Berlin, DP/1/2520, Ministerrat der DDR, Informationen über den Rückgang der Geborenen in der DDR, 16. November 1970, 30 ff.; *Reimann,* Zum Einfluß der Fruchtbarkeit, GH 1971, 35, 36; *Gropp,* Zum Inhalt der Sozialpolitik, GH 1977, 34, 34 ff.

und die damit verbundenen gravierenden Einschränkungen in ihrer Qualifikation oder gesellschaftlichen Tätigkeit hinnehmen wollten. Außerdem bestand eine statistisch signifikante Korrelation zwischen der Kinderzahl und der Berufstätigkeit der Frau: Berufstätige Frauen hatten im Durchschnitt weniger Kinder, beziehungsweise Mütter vieler Kinder waren seltener berufstätig. Ebenso war die finanzielle Lage von Eltern deutlich schlechter als von kinderlosen Paaren und die staatliche Unterstützung nicht mehr zeitgemäß; während 1960 der 600 Mark hohe einmalige Zuschuss bei der Geburt des zweiten Kindes 80 % des durchschnittlichen Monatseinkommens eines Haushaltes ausgemacht hatte, waren das 1969 nur noch 65 %.[1189]

Die intensive Propaganda der Geburtenförderung ab den 1970ern[1190] stellte die DDR dabei vor ein ideologisches Problem: Einerseits hatte man gut 20 Jahre lang (erfolgreich) versucht, Frauen in der Gesellschaft nicht primär als Mütter, sondern als Arbeiterinnen zu inszenieren. Anderseits musste man nun vor allem Frauen erreichen, um die Geburtenrate zu steigern, wollte dabei aber nicht in überwundene Leitbilder zurückfallen. Als Ausdruck dieses Dilemmas fanden sich einerseits Aussagen wie: Familien mit drei Kindern oder mehr dienten der „bestmöglichen Ausschöpfung des persönlichkeitsbildenden Werts der Familienbeziehungen für Partner und Kinder".[1191] Anderseits wurden umständliche Formulierungen gebraucht, wie: Die Orientierung an der „Rolle der Frau im Prozeß der Reproduktion des menschlichen Lebens [habe] stärker an Gewicht gewonnen, weil das den gesellschaftlichen

[1189] BA Berlin, DP/1/2520, Ministerrat der DDR, Informationen über den Rückgang der Geborenen in der DDR, 16. November 1970, 30 ff.; BA Berlin, DP/1/2520, Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, Vorläufige Analyse der hauptsächlichen Einflussfaktoren auf die Entwicklung der Geburtenhäufigkeit in der DDR, 15. Dezember 1970, 77 ff.; BA Berlin, DP/1/2520, Ministerrat der DDR, Bevölkerungsentwicklung in der DDR, 19. November 1970, 39 ff.
Weitere Analysen zur demographischen Entwicklung in der DDR finden sich bei: BA Berlin, DP/1/1445, Band 1, Ministerrat der DDR, Ministerium der Justiz, Zu einigen Fragen der Familie in der DDR, 04. Februar 1965, 23 f.; *Müller,* Demographische Aspekte, GH 1973, 13, 20; *Hempel,* Soziologische Aspekte eines Leitbilds, GH 1976, 42, 44.

[1190] Zu Veränderungen in der Sozialpolitik und von Parteitagen der SED *Obertreis,* Familienpolitik in der DDR, 1986, 287 ff.

[1191] *Grandke,* Familienförderung, 1986, 51 f.; *Gropp,* Zum Inhalt der Sozialpolitik, GH 1977, 34, 34 ff. Eine Auflistung weiterer Regelungen zur Unterstützung kinderreicher Familien findet sich, ebd., 39 f., 57.

und persönlichen Bedürfnissen und den gewachsenen Möglichkeiten“ stärker entspräche. Häufig wiederholt wurde in diesem Zusammenhang auch die plakative Feststellung, dass „die an die Mutter adressierten Maßnahmen der Familienförderung […] in keiner Weise die gemeinsame Verantwortung von Mann und Frau […] für die Belange des Haushaltes und der Familie“ verminderten.[1192]

a. Familienplanung – Das Recht der Frau?

Dieses Spannungsfeld zwischen der Betonung der weiblichen Erwerbstätigkeit und der Notwendigkeit einer verstärkten Geburtenförderung wird besonders deutlich in der Debatte um die Familienplanung und das Recht der Frau auf Schwangerschaftsunterbrechung. Schon in den öffentlichen Debatten und Eingaben vor Erlass des FGB war die Schwangerschaftsunterbrechung ein wichtiges Thema gewesen. In mehr als 90 % der Beiträge zu diesem Themenbereich war gefordert worden, in dem FGB ein liberaleres Recht der Schwangerschaftsunterbrechung zu implementieren[1193] und der Frau die letztendliche Entscheidungshoheit über den Eingriff zu überlassen. Nur so könne eine wirkliche Gleichberechtigung der Frau hergestellt, ihre Gesundheit erhalten und übereilten Eheschließungen vorgebeugt werden. Zumindest sollte der Staat sich jedoch um allgemein zugängliche wirksame Antikonzeptionsmittel kümmern, da Kinder immer noch eine materielle Benachteiligung mit sich brächten und die Verhinderung ungeplanter Schwangerschaften zu einer Entlastung der Frauen, ihrer konsequenten Ausbildung und zur Verhinderung von Arbeitsausfällen im Betrieb beitragen würden. Mit der zunehmenden Etablierung der außerhäuslichen Berufstätigkeit der Frau wurde konstatiert, dass sich insbesondere im Leben von Müttern Wertigkeiten verschöben und die Mutterschaft nicht mehr *die*, sondern nur *eine* (wesentliche) Seite eines sinnerfüllten Lebens darstellte.[1194]

[1192] *Grandke,* Die Förderung der Familie 1/1983, I, 3.
[1193] Siehe Fn. 346, zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs nach dem bis 1972 geltenden MKSchG.
[1194] BA Berlin, DP/1/1927, Band 2, Ministerium der Justiz, Auswertungen der öffentlichen Aussprachen und Eingaben zum Entwurf des Familiengesetzbuchs, § 9 Familienplanung – Schwangerschaftsunterbrechung, ca. Mitte 1965, 1; BA Berlin, DP/1/23009, Band 2, Ministerium der Justiz, Auswertungen der öffentlichen Aussprachen und Eingaben zum

Explizit unter der Überschrift der Einheit von Frauen- und Familienförderung kam die Volkskammer der DDR diesen Forderungen zum Weltfrauentag des Jahres 1972 nach und erließ das Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft.[1195] Das Gesetz wurde als Ausdruck der Bestrebungen der SED die Haltung der Ehegatten zur bewussten, das hieß planmäßig gewählten Elternschaft zu fördern und die Frauen bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen, propagiert. Darüber hinaus sollte es einen Beitrag zur „Vervollkommnung der Gleichberechtigung der Frau, die vom biologischen Zufall unabhängig" ihr Leben gestalten konnte, darstellen.[1196] In der Präambel hieß es dazu „die Gleichberechtigung der Frau in Ausbildung und Beruf, Ehe und Familie erfordere, daß die Frau über die Schwangerschaft und deren Austragung selbst entscheiden kann". Das Gesetz vom 9. März sah in § 1 Abs. 2 eine Fristenlösung vor, nach der die Frau innerhalb der ersten 12 Wochen nach Beginn der Schwangerschaft diese ohne Angabe von Gründen unterbrechen konnte. Auf soziale Indikationen wurde bewusst verzichtet, da mit diesen in der Regel auch eine moralische Wertung einherging, die vermieden werden sollte.[1197] Die Schwangerschaftsunterbrechung war nach § 4 Abs. 1 Gesetz vom 9. März versicherungsrechtlich dem Erkrankungsfall gleichgestellt und erfolgte kostenlos. Damit wurde zum einen adressiert, dass das Verbot des Schwangerschaftsabbruches, wie es seit Erlass des MKSchG Bestand gehabt hatte,[1198] auch eine Frage des Gesundheitsschutzes der Frauen war, die in Notsituationen nicht selten zu illegalen

---

Entwurf des Familiengesetzbuchs, § 9 Familienplanung – Schwangerschaftsunterbrechung, ca. Mitte 1965, 2 f.; *Grandke/Orth*, et al., Zur Wirksamkeit des Erziehungsrechts, NJ 1979, 345, 346. Die „Abschaffung vom biologischen Zufall" sollte dabei auch die Aufhebung letzter Überreste von einer Klassenabhängigkeit sein, da für herrschende Klassen seit jeher ungewollte Schwangerschaften zu verhindern waren, *Cromm,* Familienbildung, 1998, 368.

[1195] Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft, vom 9. März 1972, GBl. DDR I 1972, 89. In der Literatur setzte sich keine Abkürzung für das Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft durch, sondern es wurde auf „das Gesetz vom 9. März" rekurriert oder falls der Zusammenhang eindeutig war, nur von „dem Gesetz" gesprochen, siehe *Grandke,* Festigung der Gleichberechtigung, NJ 1972, 313, 314 ff.

[1196] *Grandke,* Festigung der Gleichberechtigung, NJ 1972, 313, 314; *Grandke/Gysi*, et al., Zur Wirksamkeit des Familienrechts I, NJ 1976, 349, 352.

[1197] *Grandke,* Festigung der Gleichberechtigung, NJ 1972, 313, 315.

[1198] Durch das Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 wurde der § 11 MKSchG aufgehoben.

und zumeist gefährlichen Abtreibungsmethoden gegriffen hatten. Zum anderen sollte den Frauen so die „Wahrnehmung der Entscheidungsfreiheit unbeeinflußt von ihren materiellen Lebensbedingungen“ ermöglicht werden.[1199] Überdies wurde festgelegt, dass nach § 4 Abs. 2 Gesetz vom 9. März Verhütungsmittel unentgeltlich abzugegeben waren.[1200]

Der Kommentar zum Familiengesetzbuch stellte an einigen Stellen Bezüge zu dem Gesetz vom 9. März her. Zunächst wurde der Komplex der Schwangerschaftsverhütung und -unterbrechung als eine Ausformung des Prinzips der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau, wie sie § 2 FGB festlegte, eingeordnet. Die Gleichberechtigung gebiete die Beseitigung aller Abhängigkeitsverhältnisse der Frau vom Mann und somit eine in allen Bereichen freie und selbstbestimmte Lebensgestaltung. Überdies sah die Auslegung des § 3 FGB in dem FGB-Kommentar zur Entwicklungsmöglichkeit aller Familienmitglieder vor, dass die Entfaltung einzelner Familienmitglieder nicht auf Kosten anderer erfolgen sollte; insbesondere Mütter sollten nicht durch die Pflege und Erziehung vieler Kinder eingeschränkt werden. Als Förderung ihrer Selbstständigkeit sollte es Frauen möglich sein, mittels Verhütung Zeitpunkt und Zahl der Geburten selbst festzulegen.[1201] Obwohl das Gesetz vom 9. März 1972 in § 1 Abs. 2 allein ein „Recht der Schwangeren“ statuierte und die Unterbrechung ohne Zustimmung des Mannes erfolgen konnte, sollte die Entscheidung gemäß den Grundsätzen des § 9 FGB von den Eltern gemeinsam getroffen werden. Dadurch, dass die Frau im Außenverhältnis jedoch eigenverantwortlich, selbstständig und vom Mann unabhängig auftreten konnte, hatte sie im Bereich des Schwangerschaftsabbruchs gewissermaßen ein Letztentscheidungsrecht.[1202] Bezugnehmend auf Rolle des Mannes forderte *Grandke* in ihrer Besprechung des Gesetzes, das Prinzip einer ak-

[1199] *Schubert,* Die Frau in der DDR, 1980, 112.
[1200] Hervorzuheben ist dabei die begriffliche Deklaration; statt „Antibabypille“ hieß es „Wunschkindpille“, *Cromm,* Familienbildung, 1998, 369.
[1201] *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 3, Rn. 1.
[1202] *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 2; *Grandke,* Festigung der Gleichberechtigung, NJ 1972, 313, 315 f.; *Grandke/Gysi*, et al., Wirksamkeit und Entwicklung, NJ 1976, 544, 546; *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 99 (unverändert seit der ersten Auflage *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1972, 147); *Grandke,* Familienförderung, 1986, 39 f., 43.

tiven Vaterschaft zur Entlastung der Frau weiter zu stärken. Überdies appellierte sie an die potentiellen Väter, dass die Regelungen zur Schwangerschaftsunterbrechung sie nicht von ihrer Verantwortung für das Wohl der Frau und Familie entbinden würde.[1203]

Die Möglichkeiten der Familienplanung dienten explizit *nicht* dem Zweck die Berufstätigkeit der Frau zu sichern; vielmehr sollten sie trotz des politisch intendierten Bevölkerungszuwachses verhindern, dass individuelle Entwicklungsmöglichkeiten der Frau keinen hinreichenden Raum fanden. In Zusammenhang mit der sinkenden Geburtenziffer in der DDR wurde dem Gesetz vom 9. März 1972 zwar ein gewisser Einfluss zugesprochen, allerdings führte das nie ernsthaft zu einer Debatte über die Aufhebung des Gesetzes. Vielmehr sollte jede Schwangerschaftsunterbrechungen Anlass für die sozialistische Gesellschaft sein, Diskussionen darüber zu führen, wie die Interessen von Mutter und Kind stärker berücksichtig werden könnten und die Gesamtsituation der Familie besser auf ihre Bedürfnisse ausgerichtet werden könnte.[1204]

b. Mütterunterstützung und Freistellung von der Arbeit

Neben der Familienplanung spielte die finanzielle Absicherung und die Möglichkeit der Freistellung von der Arbeit eine entscheidende Rolle für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der DDR. Im Jahr 1972 wurde durch § 3 5. VO über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung[1205] eine neue Art der Leistungen, die sogenannte Mütterunterstützung eingeführt. Damit wurden alleinstehende werktätige Mütter, die vorübergehend ihre Berufstätigkeit unterbrechen mussten, weil sie auf die Bereitstellung eines Krippenplatzes warteten, in Höhe des Krankengeldes entschädigt, mindestens

[1203] *Grandke,* Festigung der Gleichberechtigung, NJ 1972, 313, 317 f.; *Grandke,* Familienförderung, 1986, 15 f.
[1204] *Schubert,* Die Frau in der DDR, 1980, 115; *Proske,* 10 Jahre Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft, GH 1983, 49, 50 ff.
[1205] Siehe Fn. 1155.

jedoch mit 250 Mark pro Monat.[1206] Die Mütterunterstützung wurde im Jahr 1975 inhaltlich unverändert in § 37 SVO 75[1207] aufgenommen.

Eine wesentliche Änderung und Erweiterung erfuhr das Konzept der Mütterunterstützung bereits vier Jahre nach der Einführung durch die VO über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft[1208]. § 3 der VO sah vor, dass Mütter für das zweite und jedes weitere geborene Kind bis zum Ende des ersten Lebensjahres des zuletzt geborenen Kindes eine bezahlte Freistellung von der Arbeit beanspruchen konnten, wenn sie das Kind in häuslicher Pflege selbst betreuen wollten. Demnach war es nun keine Voraussetzung mehr, dass die Mutter alleinstehend war oder dass kein Betreuungsplatz gefunden werden konnte; vielmehr oblag es der Entscheidung der Mutter, ob sie für ein Jahr zu Hause bleiben wollte (sogenanntes „Mütterjahr“ oder „Babyjahr“). Die Mütterunterstützung wurde in Höhe des Krankengeldes gezahlt und betrug monatlich mindestens 300 Mark. Aus Sicht der DDR-Führung hatte sich dadurch prinzipiell auch das Problem erledigt, dass es zu wenig Betreuungsmöglichkeiten für Kleinstkinder gab.[1209] Diese Einschätzung impliziert überdeutlich, dass tatsächlich die Karrieren von Frauen der Mutterschaft nachgeordnet waren. Ein kurzer Kommentar im Familienrechtslehrbuch zeigt aber auch, dass die Mütterunterstützung Frauen unabhängig von einer Unterhaltsgewährung durch den Ehemann machen sollte. So würde im Falle des Getrenntlebens von Ehegatten die Förderung berufstätiger Mütter dazu führen, dass die Unterhaltsforderungen weiter zurückgingen.[1210] Die staatliche Förderung wurde dem individuellen Unterhaltsanspruch vorgezogen.

Mit § 246 Abs. 1 AGB aus dem Jahr 1977 wurde die – durch die SVO 75[1211] bereits erweiterte – Freistellung der Mutter nach der Geburt noch weiter ausgebaut. Demnach konnten sich Mütter bis zum Ende des 1. Lebensjahres

---

[1206] *Grandke/Gysi*, et al., Zur Wirksamkeit des Familienrechts I, NJ 1976, 349, 352. Die Höhe des Krankengeldes gemäß § 26 SVO staffelte sich nach der Anzahl der Kinder und betrug mindestens 70 % und höchstens 90 % des Nettodurchschnittsverdienstes.
[1207] Siehe Fn. 1156.
[1208] Siehe Fn. 1146.
[1209] *Grandke,* Familienförderung, 1986, 74.
[1210] *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1976, 336.
[1211] Siehe Fn. 1207.

des Kindes freistellen lassen; sofern es nicht möglich war, einen Krippenplatz zu bekommen, sogar bis zum Ende des 3. Lebensjahrs.[1212] Die Freistellung wurde finanziell weiterhin von der Mütterunterstützung gemäß § 181 c) ABG begleitet, die durch die SVO[1213] konkretisiert wurde. Demnach erhielten gemäß § 46 SVO seit November 1977 werktätige Mütter für das zweite und jedes weitere geborene Kind bis zum Ende des ersten Lebensjahres des zuletzt geborenen Kindes oder alleinstehende werktätige Mütter, für deren Kind kein Krippenplatz zur Verfügung gestellt werden konnte, mindestens 250 Mark monatlich, § 47 Abs. 2 SVO. Die Höhe der Mütterunterstützung orientierte sich grundsätzlich an der Höhe des Krankengeldes ab der 7. Kalenderwoche, § 47 Abs. 2 SVO, welches mindestens 70 % und je nach Anzahl der Kinder höchstens 90 % des Netto-Durchschnittverdienstes betrug, § 26 SVO.

Die Freistellung von der Arbeit konnte dabei auch von anderen Werktätigen in Anspruch genommen werden, wenn sie anstelle der Mutter die Erziehung und Betreuung des Kindes übernahmen, § 246 Abs. 3 AGB, sodass sich der Kindesvater oder die Großmutter der Kinderbetreuung widmen konnten.[1214] Allerdings erhielten diese Personengruppen nicht die finanzielle Mütterunterstützung, sodass das Recht auf Freistellung deutlich entwertet wurde.

Im Jahr 1984 wurde dieser Anspruch ab dem dritten Kind modifiziert: Fortan konnten sich sozialpflichtversicherte Mütter bis zu 18 Monate nach Geburt des Kindes zur häuslichen Pflege des Kindes bezahlt von der Arbeit freistellen lassen. Der Anspruch war nicht auf andere Personen übertragbar.[1215]

Dies änderte sich im Jahr 1986. Ab diesem Zeitpunkt richtet sich die Mütterunterstützung nach der VO über die weitere Verbesserung der Arbeits- und

---

[1212] Sofern für das Kind ab dem 1. Lebensjahr ein Krippenplatz vorhanden war und auch keine sonstigen sozialen Indikationen oder Unzumutbarkeiten (wie etwa eine Behinderung des Kindes oder eine Wegzeit zum Krippenplatzen von 3 Stunden oder mehr) vorlagen, konnte der Wunsch der Mutter, das Kind zu Hause zu pflegen, zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen, *Krenzien,* Rechte der werktätigen Mutter, NJ 1985, 379.
[1213] Siehe Fn. 1159.
[1214] *Thiel,* Die arbeitsrechtliche Ausgestaltung der Gleichberechtigung, NJ 1978, 249, 252.
[1215] § 1 Verordnung über die Verbesserung von Leistungen nach der Geburt des dritten und jedes weiteren Kindes und für verheiratete werktätige Mütter mit drei und mehr Kindern bei Pflege erkrankter Kinder (Fn. 1148).

Lebensbedingungen der Familien mit Kindern.[1216] Gemäß § 1 VO über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten auf alle werktätigen Mütter ab der Geburt des ersten Kindes erweitert; nach § 4 der VO veränderte sich die Höhe der Unterstützung im Vergleich zu der SVO nicht. Nach § 11 der VO konnten nun erstmals auch in begründeten Einzelfällen exklusiv der Ehegatte oder die Großmutter die bezahlte Freistellung anstelle der Mutter in Anspruch nehmen. Ein begründeter Fall lag etwa in der beruflichen Tätigkeit der Mutter oder ihrer Fortbildung.[1217] Damit war die Zuständigkeit für Neugeborene zwar noch eindeutig der Mutter zugeschrieben, jedoch war es zumindest theoretisch möglich, dass der Vater des Kindes sich bezahlt zur Pflege freistellen lassen konnte.[1218]

§ 247 Abs. 1 Satz 1 ABG sah vor, dass während der Freistellung die Frauen ein Recht auf soziale Betreuung durch den Betrieb hatten; diese Betreuung umfasste eine Vielzahl von Angeboten: Die Betriebszugehörigkeit konnte den Frauen und ihren Familien ermöglichten Urlaubsplätze zu erhalten oder an Kinderfreizeiten teilzunehmen, überdies waren die bevorzugte Versorgung mit Haushaltsgeräten, ein verbesserter zahnärztlicher Schutz und Vergünstigungen im alltäglichen Leben wie handwerkliche Dienstleistungen, Fahrkarten für den Nahverkehr oder die Teilnahme am Betriebsmittagessen möglich. Außerdem sollte der Betrieb gemäß § 247 Abs. 1 Satz 2 ABG die Voraussetzungen schaffen, damit die Frauen die Zeit der Freistellung zur Aus- und Weiterbildung nutzen können. In dem Kommentar wurde betont, dass die Betriebe jedoch nicht die Teilnahme an einer Fortbildung einfordern könnten und die Betreuung ihres Kindes die primäre Aufgabe der Mutter in der Zeit der Freistellung sei.[1219] Nach Ablauf der Freistellung war der Betrieb

[1216] Siehe Fn. 1182.
[1217] *Ministerium der Justiz der Regierung der DDR,* Anmerkungen zum BGB, 1956, 36 f.
[1218] Hinsichtlich der Betreuung eines neugeborenen Kindes gingen Ende der 1980er Jahre zwar BRD und DDR von der primären Zuständigkeit der Mutter aus; allerdings konnte in der BRD der Vater mit Zustimmung der Mutter ohne Involvierung des Arbeitsgebers die Elternzeit übernehmen, sodass ein Abweichen vom klassischen Rollenbild möglich war, auch wenn davon kaum Gebrauch gemacht wurde, *Lohmann,* Mutterschaft, Familie und Berufstätigkeit, 2019, 132.
[1219] *Krenzien,* Rechte der werktätigen Mutter, NJ 1985, 379, 380; *Hovenbitzer,* Besondere Rechte der werktätigen Frau, 1989, 43 ff.

verpflichtet, die Frau entsprechend den Vereinbarungen im Arbeitsvertrag weiter zu beschäftigen, § 247 Abs. 2 AGB.

Zu dem Verhältnis von Unterhalt und Mütterunterstützung legte das OG 1980 fest, dass die Gewährung der Mütterunterstützung nicht grundsätzlich die Zahlung von nachehelichem Unterhalt ausschließen könne. Die Mütterunterstützung könne als Leistung der Sozialpolitik nur die grundsätzliche materielle Sicherstellung von Müttern leisten und keinen vollen Ausgleich für ein Arbeitseinkommen schaffen, sodass noch eine Angleichung der materiellen Verhältnisse der Eltern durch Unterhaltszahlungen für einen begrenzten Zeitraum geboten sein könne.[1220]

c. Förderung der Mehrkindfamilien

In den öffentlichen Diskussionen war deutlich geworden, dass sich viele Teilnehmer eine bessere monetäre Förderung insbesondere der kinderreichen Familien wünschten. Kinderreiche Familien – darunter wurden Eltern oder Alleinerziehende mit drei oder mehr Kindern gefasst – hatten im Jahr 1963 ein durchschnittliches monatliches Pro-Kopf-Einkommen von 169 Mark. Damit lag ihr materieller Lebensstandard deutlich unter dem eines Paares ohne Kinder (Pro-Kopf-Einkommen von 360 Mark monatlich) oder Eltern mit einem Kind (Pro-Kopf-Einkommen von 274 Mark monatlich). Gefordert wurden eine Angleichung des Kindergeldes, eine angepasste Lohn- und Einkommenssteuer oder Zusatzurlaub für die Eltern.[1221]

Mit der VO über die Erhöhung der staatlichen Geburtenhilfe[1222] aus dem Jahr 1972 wurden die seit 1958 gemäß § 2 Abs. 1 MKSchG[1223] geltenden Beihil-

[1220] OG Urt. vom 19. Februar 1980 – 3 OFK 1/80, NJ 1980, 378.; *Großekathöfer,* Die Stellung der Frau, 2003, 166 ff.
[1221] BA Berlin, DP/1/1445, Band 1, Ministerrat der DDR, Ministerium der Justiz, Zu einigen Fragen der Familie in der DDR, 04. Februar 1965, 21; DA/5/4251, Band 1, Arbeitsgruppe FGB-Entwurf, Information über den Verlauf der öffentlichen Diskussionen des Entwurfs des Familiengesetzbuches, 22. Mai 1965, 3. Ausführlich zur Einkommenslage der Familien, mit einem Vergleich der Einkommensstrukturen von Familien in der BRD *Lampert,* Priorität für die Familie, 1996, 90 ff.
[1222] Siehe Fn. 1154.
[1223] Siehe Fn. 343.

fesätze zur Geburt angepasst. Fortan erhielten Frauen (unabhängig von ihrem beruflichen Status oder ihrem Familienstand) mit der Geburt eine einmalige Beihilfe von bis zu 1000 Mark, sofern die Mutter regelmäßig in der Schwangerschaftsberatung vorstellig geworden war, § 1 VO über die Erhöhung der staatlichen Geburtenbeihilfe. Erwerbstätige Frauen konnten sich dabei für den Besuch der Schwangerenberatung entgeltlich von der Arbeit freistellen lassen.[1224] Außerdem wurde für alle Mütter zu deren Haushalten drei oder mehr Kinder[1225] unter 16 Jahren gehörten, im Jahr 1972 eine 40-Stunden-Arbeitswoche[1226] eingeführt und ab 1978 der Jahresurlaub erhöht.[1227] Zur Begründung hieß es, dass jede Hilfe für die Frau und Mutter dazu beitrage, dass „sie mit größerer Energie und Freude an ihre beruflichen Aufgaben" herangehe und so im Endeffekt die bessere Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und familiären Aufgaben geschaffen würden.[1228] Die Erweiterung des „Freizeitfonds der berufstätigen Mütter mit mehreren Kindern" wäre auch geboten, „um die Übereinstimmung von gesellschaftlichen Anforderungen an die Frau einerseits und ihre Pflichten als Mutter anderseits besser als bisher zu erreichen".[1229] Obwohl damit explizit

[1224] Zur Geburtenbeihilfe und der Schwangerenberatung siehe auch *Hovenbitzer,* Besondere Rechte der werktätigen Frau, 1989, 55 f.

[1225] Falls die Mütter im Schichtsystem arbeiteten, galt die Regelung bereits bei 2 oder mehr Kindern unter 16 Jahren im Haushalt.

[1226] Verordnung über die Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche und die Erhöhung des Mindesturlaubs für vollbeschäftigte werktätige Mütter mit mehreren Kindern, vom 10. Mai 1972, GBl. DDR II 1972, 313. Die Regelarbeitszeit betrug 43 ¾ Stunden für Angestellte außerhalb des Schichtsystems und 42 Stunden für Schichtarbeiterinnen, *Hovenbitzer,* Besondere Rechte der werktätigen Frau, 1989, 12 f. Ab 1976 galt die 40-Stunden-Arbeitswoche grundsätzlich für alle Mütter mit 2 oder mehr zum Haushalt gehörenden Kindern unter 16 Jahren, siehe Verordnung über die weitere schrittweise Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche, vom 29. Juli 1976, GBl. DDR I 1976, 385.

[1227] Durch die Verordnung über den Erholungsurlaub, vom 28. September 1978, GBl. DDR I 1978, 365; 2. Verordnung, vom 18. Dezember 1980, GBl. DDR I, 365, bekamen vollbeschäftigte Mütter (keine Väter), die im Mehrschichtsystem arbeiteten und zu deren Haushalt mindestens zwei oder mehr Kinder unter 16 gehörten oder die ein „schwestgeschädigtes" Kind zu pflegen hatten, zwischen 2 und 5 zusätzliche Urlaubstage. Ausführlich zu den Urlaubsregelungen *Hovenbitzer,* Besondere Rechte der werktätigen Frau, 1989, 49 f.

[1228] *Hovenbitzer,* Besondere Rechte der werktätigen Frau, 1989, 13; *Kuhrig,* Einige aktuelle Probleme, GH 1973, 55, 58 f.

[1229] *Gropp,* Zum Inhalt der Sozialpolitik, GH 1977, 34, 37. Eine Studie zur 40-Stunden-Arbeitswoche zeigte, dass Frauen in den 40 Stunden das Arbeitspensum der ehemals 43,75 Stunden erledigten und die gewonnen Stunde vor allem für Kinder und Hausarbeit

Frauen adressiert wurden, bemühten sich einzelne Autorinnen herauszustellen, dass dies keine gesunkene Verantwortung der Männer für die Familie bedeutete. Es galt nach wie vor das Leitbild nach § 10 FGB, nach dem die Erziehung der Kinder und die Arbeiten im Haushalt zwischen Mann und Frau arbeitsteilig erledigt werden sollten. Die geschlechterspezifische Privilegierung der Frau wurde durch eine „real vorhandenen Mehrbelastung der Mütter“ gerechtfertigt.[1230]

Außerdem stand Frauen, die fünf Kinder oder mehr geboren hatten, unabhängig von dem Zeitraum in dem sie versicherungspflichtig beschäftigt gewesen waren, eine Art Grundrente in Höhe von 200 Mark pro Monat zu.[1231]

Seit dem Jahr 1967 bekamen Familien mit vier oder mehr Kindern ein staatliches Kindergeld[1232] ab dem vierten Kind. Im selben Jahr wurde ein spezielles Krankengeld für Arbeiter und Angestellte mit 2 oder mehr Kindern[1233] sowie die bevorzugte Vermittlung und Bezuschussung von Wohnraum für Familien mit vier oder mehr Kindern[1234] beschlossen.[1235] Das Kindergeld

---

eingesetzt wurden, *Peemüller,* Der Einfluß der 40-Stunden-Arbeitswoche, GH 1979, 37, 47, 51 f.

[1230] *Kuhrig,* Förderung der Gleichberechtigung, NJ 1972, 467, 468 f.; *Grandke,* Familienförderung, 1986, 50 f.

[1231] *Thoms,* Lösung familienrechtlicher Probleme, NJ 1973, 9, 10. Bei der Berechnung der Altersrente von Frauen wurden vielfältig Zeiten mit keinem oder verringertem eigenem Erwerb in Zusammenhang mit der Mutterschaft positiv berücksichtigt. Ausführlich dazu *Lampert,* Leitbild und Maßnahmen, 1981, 80 ff. Allerdings kannte die DDR nicht das Institut des Versorgungsausgleichs, *Grandke/Ramm,* Zur Rolle der Familie, 1995, 24.

[1232] Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern, vom 3. Mai 1967, GBl. DDR II 1967, 248.

[1233] Arbeiter und Angestellte mit 2 oder mehr Kindern erhielten bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Erkrankung nach der 6. Krankheitswoche, wenn der gesetzliche Anspruch auf Lohnausgleich auslief, ein Krankengeld; Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte mit 2 und mehr Kindern, vom 3. Mai 1967, GBl. DDR II 1967, 248.

[1234] Verordnung zur Verbesserung der Lebenslage von Familien mit 4 und mehr Kindern durch Bereitstellung geeigneten Wohnraums und Gewährung von Mietzuschüssen und anderen Zuwendungen, vom 3. Mai 1967, GBl. DDR II 1967, 249.

[1235] Die besondere Betreuung kinderreicher Familien und Koordinierung lokaler Förderungsmöglichkeiten war in § 67 Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR, vom 12. Juli 1973, GBl. DDR I 1973, 313, geregelt. Folgeverordnungen regelten auch weiterreichende Maßnahmen zum Eingriff in das Erziehungsrecht bei einer Kindeswohlgefährdung, *Gropp,* Zum Inhalt der Sozialpolitik, GH 1977, 34, 39 f., 42 f. Die vorrangige Versorgung mit Wohnraum sowie die Möglichkeit von Mietzuschüssen wurde

wurde sodann im Jahr 1976 maßgeblich ausgedehnt. Mit der VO über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes[1236] erwarben geschlechtsneutral alle Bürger der DDR, zu deren Haushalt Kinder gehörten, ein Recht auf Kindergeld, § 1 VO über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes. Anspruchsberechtigt war ein Erwachsener pro Haushalt bereits ab dem ersten Kind, allerdings steigerte sich das Kindergeld ab dem dritten Kind, §§ 3, 5 der VO über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes[1237]. Damit sollten insbesondere die Mehrkindfamilien finanziell entlastet und eine Angleichung des Lebensstandards von Familien verschiedener Größe erreicht werden.[1238] Im Jahr 1987 wurde das Kindergeld letztmalig durch die Verordnung über staatliches Kindergeld[1239] erheblich erhöht.[1240] Kinderreiche Familien mit vier oder mehr Kindern und alleinstehenden Mütter oder Väter mit mindestens drei Kindern sollten überdies bevorzugt mit günstigem und modernem Wohnraum versorgt werden, § 10 VO über die Gewährung eines

zusammen mit einer bevorzugten Aufnahme in Kindereinrichtungen erneut in der Verordnung über die besondere Unterstützung für Ehen mit drei Kindern, vom 24. Mai 1984, GBl. DDR I 1984, 195, festgehalten. Überdies bestand nach der VO beim örtlichen Rat ein gesonderter Fond, aus dem Mittel zum Erwerb von Kinderkleidung, zur Teilnahme der Kinder an Freizeitaktivitäten oder zur Mittagsverpflegung gewährt werden konnten.

[1236] Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern, vom 4. Dezember 1975, GBl. DDR I 1976, 52.

[1237] § 3 VO über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes – Höhe des staatlichen Kindergeldes

Das staatliche Kinderheld beträgt entsprechend der Anzahl der dem Haushalt angehörenden wirtschaftlich noch nicht selbstständigen Kinder für

das 1. Kind	monatlich 20 Mark
das 2. Kind	monatlich 20 Mark
das 3. Kind	monatlich 50 Mark
das 4. Kind	monatlich 60 Mark
das 5. und jedes weitere Kind	monatlich 70 Mark

[1238] *Gropp,* Zum Inhalt der Sozialpolitik, GH 1977, 34, 40 f., 45.

[1239] Verordnung über staatliches Kindergeld, vom 12. März 1987, GBl. DDR I 1987, 43.

[1240] § 2 Abs. 1 Verordnung über staatliches Kindergeld – Höhe des staatlichen Kindergeldes

Das staatliche Kindergeld beträgt für

– das 1. Kind	monatlich 50 Mark
– das 2. Kind	monatlich 100 Mark
– das 3. und jedes weitere Kind	monatlich 150 Mark. […]

staatlichen Kindergeldes, sowie bei geringem Einkommen einmalige Beihilfen beantragen können, § 12 VO über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes.

3. Die Förderung der Arbeiterin in ihrer Rolle als Ehe- und Hausfrau

Eine besondere Stellung in den Debatten und Zuschriften um die Diskussion mit der Öffentlichkeit über den FGB-Entwurf nahm das Thema der Arbeitsverteilung im Haushalt ein. Insbesondere junge Frauen nahmen dabei immer kritischer den Umstand wahr, dass sie zwar genau wie ihr Partner einer außerhäuslichen Erwerbstätigkeit nachgingen, sie aber dennoch den Großteil der häuslichen Arbeiten verrichteten. Die offizielle Losung der DDR-Führung zur Vereinbarkeit klang auch Mitte der 1960er Jahre noch wie unmittelbar *Bebels* „Die Frau und der Sozialismus" entnommen: Die Gesellschaft müsse „einen Teil der Erziehung und Betreuung der Kinder [übernehmen] und durch Dienstleistungen, Warenangebote und Arbeitszeitverkürzung den Zeitfonds der Familie entlasten".[1241] Die Realität Mitte der 1960er Jahre war eine andere: Nicht nur Krippen- und Kindergartenplätze waren in unzureichenden Ausmaß vorhanden,[1242] auch fehlendes Schulessen oder ein Mangel an Wäschereien führten zu Zusatzbelastungen der Frauen nach formalem Dienstschluss. Die zeitintensive häusliche Arbeit wurde zum Teil für den Geburtenrückgang sowie den Anstieg der staatlich unliebsamen Teilzeitarbeit verantwortlich gemacht;[1243] außerdem führe sie zu einem höheren Krankenstand der Frauen im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen.[1244]

Seit Mitte der 1960er Jahre beschäftigte die SED zusätzlich das Phänomen der zunehmenden Ehescheidungen, das eng mit der Überlastung der Frau und ihrer zeitgleichen Emanzipation verbunden war. Zwar war die Ehescheidungsquote in der DDR im Vergleich zur BRD immer hoch gewesen, aber

---

[1241] *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 100.
[1242] Siehe D. II. 1. c. Staatliche Kinderbetreuung.
[1243] Siehe D. II. 1. d. Teilzeit.
[1244] *N. N.,* Zum bisherigen Verlauf, NJ 1965, 414, 415; *Benjamin,* Das Familiengesetzbuch, NJ 1966, 1, 3; BA Berlin, DY/30/31605, Politbüro, Abteilung Frauen, Entwurf der Vorlage an das Sekretariat des ZK der SED, Zu einigen Problemen der Frauen, 10. November 1969, 205 ff.

bis zum Jahr 1964 hatte sie sich ungefähr auf dem Niveau von 15 % eingependelt. Die (negative) Trendwende begann im Jahr 1966 eingeleitet mit einer Ehescheidungsquote von 16,4 %.[1245]

a. Das Scheitern der Gesellschaft im Kleinen – Bemühungen zur Ehestabilisierung

Gemäß der staatlich propagierten Rechts- und Moralauffassungen in der DDR waren Konflikte grundsätzlich und Ehescheidungen insbesondere als „unsozialistisch" einzustufen. Demnach bedeutete jedes Scheidungsurteil, dass die Gesellschaft (in Form der Eheleute und des Umfelds) ein Stück weit gescheitert war. Ursächlich für die hohen Scheidungszahlen war nach dieser Logik für die SED-Führung, dass die Gesellschaft in der DDR noch nicht „sozialistisch genug" war, mithin, dass es an einer fundierten staatlichen Lenkung fehlte und daher eine „ausreichende gesamtgesellschaftliche Einflußnahme auf die Familie" nicht gewährleistet werden könne. Um diesen Einfluss besser zu realisieren, sollte methodisch im Vergleich zu den vorangegangenen Jahrzehnten insbesondere ein wissenschaftlicher Fokus auf den soziologischen Implikationen des Rechts liegen. Ziel war es das ungewünschte Phänomen der steigenden Ehescheidungsquote systematisch zu erfassen, um dann gezielt die Gerichte und die neu gegründeten Ehe- und Familienberatungsstellen ein positives Leitbild von Ehe und Familie zeichnen sowie erzieherisch ehestabilisierend auf den Einzelnen einwirken zu lassen. Außerdem war das Thema der Ehestabilisierung ab Ende der 1960er Jahre omnipräsent in Literatur, Politik und Medien. Das sozialistische Recht sollte nicht nur Lösungen für den Konfliktfall geben, sondern auch eine Anleitung zum „richtigen" Leben mit einem lebenslangen Ehepartner darstellen.[1246]

[1245] *Klose,* Ehescheidung und Ehescheidungsrecht, 1996, 119 f., 287 ff.

[1246] *Verfassungs- und Rechtsausschuss der Volkskammer,* Zur Wirksamkeit des Familien- und des Zivilrechts, NJ 1971, 192, 192 ff.; *Präsidium des Obersten Gerichts,* Ursachen und Tendenzen der Ehescheidung, NJ 1971, 197, 197 ff.; *Strasberg,* Die Aufgaben der Gerichte, NJ 1970, 445, 445 ff.; *Strasberg,* Der Beitrag der Gerichte, NJ 1973, 42, 43 f.

(1) Gesellschaftliche Hintergründe der Scheidungsbereitschaft

Nach dem Selbstverständnis der Familienpolitik der DDR waren Maßnahmen zur Ehestabilisierung Teil der Familienförderung. Um diese Maßnahmen zielgerichtet zum Einsatz zu bringen, wurden zunächst die gesellschaftlichen Hintergründe der hohen Scheidungsbereitschaft erforscht. Eine intensive Ursachenforschung ergab, dass sich die Gründe für eine Ehescheidung nach dem FGB inhaltlich nicht wesentlich von den Scheidungsursachen unter Geltung der EheVO 1955 unterschieden;[1247] allerdings veränderte sich die Gewichtung der Gründe deutlich. Statistisch signifikant war zunächst, dass sich der Trend der von Frauen eingereichten Scheidungsklagen weiterhin fortsetzte. Seit Anfang der 1960er Jahre wurden mehr als die Hälfte der Ehescheidungsverfahren auf Betreiben von Frauen geführt; im Zeitpunkt des Erlasses des FGB gingen in der DDR bereits rund 60 % aller Scheidungsklagen von Frauen aus.[1248] Eine Differenzierung ergab sich jedoch unter Einbeziehung der Ehedauer: Umso kürzer die Ehedauer war, desto wahrscheinlicher war es, dass die Frau die Scheidung begehrte. Bei einer Ehedauer von 19 Jahren und länger reichte zumeist der Mann die Scheidungsklage ein. Wesentlichen Einfluss auf die Scheidungsbereitschaft der Frauen schien dabei auch die eigene Berufstätigkeit zu haben; Ehefrauen mit eigenem Einkommen waren eher bereit, die Ehescheidung einzureichen als Erwerbslose. Diese Beobachtung stellte die DDR-Führung vor ein ideologisches Begründungsproblem, da die offiziell propagierte Meinung lautete, dass die Frauenerwerbstätigkeit einen grundsätzlichen Beitrag zur Festigung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Familie leiste. Das seit der Scheidungsursachen-Forschung zur EheVO 1955 ausgebaute Erklärungsmuster verlagerte sich daher darauf, dass die Einbeziehung der Frauen in den Produktionsprozess – insbesondere bei in der DDR sozialisierten Frauen – wesentlich die weibliche Emanzipation vorangebracht habe. In der DDR müssten Ehen nicht mehr aus Gründen der materiellen Sicherstellung

[1247] Siehe C. III. 2. c. Ursachen für Scheidungsbegehren.
[1248] Die Zahl stieg kontinuierlich an, lag 1975 bereits bei 65,5 % und erreichte 1989 ihren Höchststand mit 69 % weiblichen Klageerhebenden, *Winkler (Hrsg.),* Frauenreport '90, 1990, 111.

aufrechterhalten werden; vielmehr hätten die Frauen ihre gleichberechtigte und wirtschaftlich unabhängige Stellung in der Gesellschaft eingenommen. Diese Erklärung war zwar propagandistisch etwas zu positiv verklärt, jedoch inhaltlich nicht unzutreffend. Allerdings leitete sie den Blick von dem Ehe- und Familienleben weg, in dem sich Frauen zusehends einer Überlastung mit den gesellschaftlichen und familiären Anforderungen ausgesetzt sahen und einer Konzentration von Vereinbarkeitsproblemen, die sich in der Ehe (mit Kindern) ergaben. Gänzlich ausgespart wurde die Verantwortung des Mannes für den Haushalt sowie die Kinderbetreuung und der Umstand, dass Frauen immer weniger bereit waren sich mit dem mangelnden Einsatz ihrer Ehemänner abzufinden. In der Literatur wird das Verhalten der Frauen mit Formulierungen wie „Frauen stellten im Allgemeinen höhere Ansprüche an eine Partnerschaft als Männer“ kommentiert und so letztendlich ihre Einstellung zur Ehe noch kritisch hinterfragt.[1249] Aus heutiger Sicht und nach Einschätzung der Autorin ergibt sich eher das Bild, dass die Frauen mit der gleichen Erwartung an die Ehe und Ehemänner traten, die der Staat und die Gesellschaft ihrerseits an die Frauen richteten und damit eine zutiefst paritätische Einstellung zur Ehe hatten. Der Doppelstandard, mit dem die Einstellung zur Ehe gesellschaftlich bewertet wurde, zeigt sich auch in einer Erhebung des Ministeriums der Justiz zur Scheidungspraxis von Gerichten. In dieser war auffällig gewesen, dass die Richterschaft gemeinhin höhere Anforderungen an das Verhalten von Ehefrauen als an Ehemänner stellte, wenn geprüft wurde, ob die Ehe noch zu erhalten war. Während zum Beispiel die Affäre der Frau für den Mann als „unzumutbar“ bewertet wurde und ein schnelles Scheidungsverfahren garantierte, führte ein Seitensprung des

[1249] BA Berlin, DA/5/4251, Band 1, Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium der Justiz, Begründung des Entwurfs des Familiengesetzbuches, 2. September 1964, 3; *Eberhardt/Weise,* Entwicklungstendenzen und Faktoren der Ehelösungen, NJ 1968, 76, 77, 83; *Grandke/Rieger,* Zu den Aufgaben der Gerichte, NJ 1970, 67, 68; *Halgasch/Lungwitz,* Entwicklung und Faktoren der Ehescheidung, NJ 1974, 72, 76; *Winkler (Hrsg.),* Frauenreport '90, 1990, 110; *Klose,* Ehescheidung und Ehescheidungsrecht, 1996, 136 f.

Mannes in der Regel dazu, dass an die Frau appelliert wurde, ihm zu verzeihen und ausführlich erörtert wurde, ob die Ehe nicht doch noch zu retten sei.[1250]

Die Untreue blieb dabei der häufigste genannte Scheidungsgrund, zusammen mit dem übermäßigen Alkoholgenuss des Mannes oder allgemein der übereilten Eheschließung.[1251] Der letzten Kategorie gebührt eine besondere Aufmerksamkeit, da sie von der DDR-Führung insbesondere als Anlass genommen wurde, bereits vor der Eheschließung auf die potentiellen Eheleute einzuwirken und auch während der Ehe durch die gesellschaftlichen Kräfte auf die sozialistische Einstellung zur Ehe hinzuwirken.[1252] In Zahlen betraf die „übereilten Eheschließung“ vor allem junge Frauen: Im Jahr 1989 hatte in 50 % aller Ehescheidungen die Frau noch nicht ihr 30stes Lebensjahr vollendet, 20 % waren sogar jünger als 25 Jahre. 65 % der Ehen, die vor dem 30sten Lebensjahr der Frau geschieden wurden, hatten weniger als drei Jahre gehalten. Für Männer verschob sich die Scheidungsanfälligkeit statistisch um ca. vier Jahre nach oben. Inhaltlich sammelten sich in dieser Kategorie Fälle, in denen Paare geheiratet hatten, um nach der Berufsausbildung ein selbstständiges Leben führen zu können (geheiratet wurde dann oft, um eine gemeinsame Wohnung zu beziehen), bei denen es aber noch an einer „sozialen Reife“, Kompromissbereitschaft und Konfliktlösungskompetenz mangelte.[1253]

[1250] BA Berlin, DP/1/22978, Band 3, Ministerium der Justiz, Untersuchung zu einigen Fragen der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Familienrechts, in den Bezirken Dresden und Neubrandenburg, ca. Anfang 1967, 20r f.

[1251] *Pinther,* Zur Entwicklung von Ehekonflikten, GH 1979, 27, 32 ff.

[1252] Ausführlich zu diesen Bemühungen siehe der nachfolgende Abschnitt D. II. 3. a. (3) Schwindende Bedeutung der „Gesellschaftlichen Kräfte“.

[1253] Erhebungen zur Ehe und den Scheidungsgründen wurden regelmäßig durchgeführt, Auswertungen finden sich bei: *Halgasch/Lungwitz,* Entwicklung und Faktoren der Ehescheidung, NJ 1974, 72, 73 f.; *Winkler (Hrsg.),* Frauenreport '90, 1990, 110; *Klose,* Ehescheidung und Ehescheidungsrecht, 1996, 138 ff., 293. Auch in dem Lehrbuch war diesem Thema ein eigenes Kapitel gewidmet *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 264 ff. (inhaltlich weitestgehend unverändert seit der ersten Auflage *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1972, 391 ff.).

Rückläufig war die übereilte Eheschließung aufgrund einer Schwangerschaft. Maßnahmen wie die Mütterunterstützung oder eine bevorzugte Aufnahme in die Kinderbetreuung führten hingegen zu einer Zunahme der ledigen Mütter.[1254]

(2) Ehe- und Familienberatungsstellen

Ein zentrales Anliegen der Familienpolitik der DDR war die gleichberechtigte Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau, die als Basis für eine stabile Partnerschaft betrachtet wurde. Doch die damit einhergehenden Herausforderungen führten häufig zu Ehekonflikten, denen durch die Einrichtung von Ehe- und Familienberatungsstellen entgegengewirkt werden sollte.[1255] Durch § 4 Abs. 2 FGB[1256] wurde bestimmt, dass das Beratungsangebot für die Bürger in der DDR in familiären Angelegenheiten deutlich ausgebaut und das Verfahren der „Rechtsauskunft“[1257] standardisiert werden sollte; es wurden die sogenannten Ehe- und Familienberatungsstellen eingeführt.[1258] In der ersten Durchführungsbestimmung zum FGB Anfang 1966 (1. DB FGB)[1259] wurden die Aufgaben und die Zusammensetzung der Ehe- und Familienberatungsstellen konkretisiert: Es handelte sich gemäß §§ 5 und 6 1. DB FGB um eine kostenlose und vertrauliche Beratung, die gemäß § 1 Abs. 2 1. DB FGB das Ziel hatte, die Bürger vor ernsten Schäden und Konflikten zu bewahren. Die Beratungsstellen sollten in der Lage sein ethische, recht-

---

[1254] *Grandke/Rieger,* Zu den Aufgaben der Gerichte, NJ 1970, 67, 68; *Klose,* Ehescheidung und Ehescheidungsrecht, 1996, 135.

[1255] *Gysi/Schreiter*, Die Förderung der Familie, Beilage NJ 9/1979, I, II; *Grandke*, Die Förderung der Familie 1/1983, I, 2.

[1256] § 4 Abs. 2 FGB
Durch die staatlichen Organe sind in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen Ehe- und Familienberatungsstellen einzurichten, in denen lebenserfahrene, sachkundige Bürger denen Rat und Hilfe gewähren, die vor einer Eheschließung stehen oder sich sonst in Familienangelegenheiten an sie wenden. Die Mitarbeiter der Ehe- und Familienberatungsstellen sind zur vertraulichen Behandlung der ihnen vorgetragenen Anliegen verpflichtet.

[1257] Siehe den Abschnitt zur Einführung der gesellschaftlichen Kräfte unter Geltung der EheVO 1955 C. II. 5. b. Akteure.

[1258] Nr. 16 OG Beschluss 65 (siehe Fn. 708) hatte bereits die Bildung von Eheberatungsstellen zur vordringlichsten Aufgabe erklärt.

[1259] Erste Durchführungsbestimmung zum Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik, vom 17. Februar 1966, GBl. DDR II 1966, 180.

liche, pädagogische und medizinische Aspekte der von den Bürgern herangetragenen Probleme zu erörtern und dementsprechend mit Ärzten, Juristen und Pädagogen besetzt werden, § 3 Abs. 1 und 2 1. DB FGB.[1260]

Die Beratungsstellen nahmen im Januar 1966 ihre Arbeit auf, allerdings variierte das Angebot erheblich. Während in Stadtbezirksgerichten Berlins monatlich nur eine Sprechstunde à vier Stunden stattfand, boten andere Stellen wöchentlich Beratungen an. Inhaltlich konzentrierten sich die Gespräche häufig auf das sexuelle Zusammenleben, die Erhaltung der Ehe und belastende äußere Bedingungen wie Wohnverhältnisse. Letztere konnten nach einer Beratung als offizielle Eingaben aufgenommen werden.[1261]

Dennoch war die anfängliche Resonanz verhalten: Bis Ende 1966 verzeichneten die Berliner Beratungsstellen durchschnittlich nur vier Besucher pro Monat.[1262] Im Jahr 1969 waren bereits in 85 % der Stadt- und Landkreise Familienberatungsstellen gebildet worden. Das Netz der Betreuung wurde als sehr eng angesehen und aufgrund teilweise eher bevölkerungsarmer Kreise eine Abdeckung von 100 % nicht als notwendig erachtet. Tatsächlich hatten wegen mangelnder Inanspruchnahme einige Stellen ihre Beratung bereits wieder eingestellt.[1263] Essentiell für häufig frequentierte Beratungsstellen war ein ausgewogenes Verhältnis von Juristen, Ärzten, Psychologen

[1260] Mit diesen Bestimmungen wurde eine Institution geschaffen, deren Aufrechterhaltung und Supervision mit einem Aufwand betrieben wurden, der kaum zu überschätzen ist. Seit der Schaffung der Ehe- und Familienberatungsstellen Ende der 1960er Jahre füllten die Propagierung und die Auswertung der Arbeit der Stellen die Akten des Ministeriums der Justiz und die Fachzeitschriften in erheblichen Ausmaß. Die folgenden Ausführungen gewähren nur einen kleinen Einblick in dieses Phänomen.

[1261] BA Berlin, DP/1/1756, Stadtgericht von Groß-Berlin, Berichterstattung über die bestehenden Ehe- und Familienberatungsstellen, 29. April 1966 und 6. September 1966; *Hugot,* Erfahrungen aus der Ehe- und Familienberatung, NJ 1966, 17, 18 f.; *Schubert,* Die Frau in der DDR, 1980, 108 ff.

[1262] BA Berlin, DP/1/1756, Ministerium der Justiz, Sammlung von Briefen an das Ministerium, Meldungen zur Bildung von Ehe- und Familienberatungsstellen, 12. Oktober 1966 – 29. Dezember 1966; *N. N.,* Zum bisherigen Verlauf, NJ 1965, 414, 415; *Grandke/Gysi*, et al., Zur Wirksamkeit des Familienrechts II, NJ 1976, 476, 476 f.

[1263] Obwohl bei der sichtlichen Anbahnung eines ehelichen Konflikts die Organe der Jugendhilfe oder die Arbeitskollektive angehalten waren den Eheleuten den Besuch einer Beratungsstelle zu empfehlen, kam es nie zu einer zwangsweisen gerichtlichen Verordnung eines Beratungsstellenbesuchs.

und Pädagogen, während eine rein rechtliche Eheberatungen weniger gut besucht war.[1264]

In einer breit angelegten Untersuchung durch die rechtswissenschaftliche Forschung an der Humboldt-Universität stellten sich 1970 als inhaltliche Hauptfragen in der Ehe- und Familienberatung allgemeine Probleme in den Beziehungen der Ehepartner dar. Viele Konflikte entstünden aus der Missachtung der gleichberechtigten Stellung der Frau, insbesondere fehle Verständnis und Unterstützung der Männer dafür, dass die Frauen sich beruflich qualifizieren wollten und es mangele an der Bereitschaft bei der Haushaltsführung mitzuwirken.[1265]

Ende der 1980er Jahre wurde deutlich, dass der Standort der Beratungsstellen ihren Erfolg maßgeblich beeinflusste. Während sie in städtischen Gebieten erfolgreich genutzt wurden – wie etwa in Magdeburg, das jährlich rund 500 Ratsuchende verzeichnete –, blieben sie auf dem Land kaum frequentiert. In Städten führte die Anonymität dazu, dass die Beratungsstellen sowohl von Frauen als auch von Männern – insbesondere der Altersgruppe zwischen 35 und 45 Jahren – aufgesucht wurden. Hier wurde ein wachsendes Verantwortungsbewusstsein beider Partner für das Gelingen der Ehe beobachtet. Dabei traten juristische Themen in den Hintergrund, während Sexual- und Ehetherapien durch Psychologen, Pädagogen und Ärzte zunehmend an Bedeutung gewannen.[1266] Trotz einer hohen Akzeptanz insbesondere im städtischen Milieu stellte sich keine messbare ehestabilisierende Wirkung der Ehe- und Familienberatungsstellen ein. Im Gegenteil: In einer Gesellschaft, in der vermeintlich eine Übereinstimmung zwischen Individual- und Gemeinschaftsinteressen bestehen sollte, wurde ein Beratungskonzept, das auf Individualität und Anonymität beruhte, erfolgreich. Die Bürger der DDR hatten ihre Ehebelange somit nachhaltig zur Privatsache erklärt.

[1264] BA Berlin, DP/1/1757, Ministerium der Justiz, Bericht über die Tätigkeit der Ehe- und Familienberatungsstellen im Bezirk Schwerin,16. September 1968, 78 f., 82 ff.; *Wiedemeyer,* Psychologische Aspekte, NJ 1974, 363, 363 ff.

[1265] *Sommer,* Arbeitsergebnisse und Wirksamkeit, NJ 1970, 459, 459 ff. Einigen Praxisanalysen stellt *Wuttke,* Konfliktvermeidung und Streitbeilegung, 2007, 128 ff., vor.

[1266] *Lässig,* Aufgaben und Möglichkeiten der Ehe- und Familienberatung, NJ 1988, 291; *Reiher,* Zur Wirksamkeit der Ehe- und Familienberatung, NJ 1988, 427.

Neben der Aktivierung der Ehe- und Familienberatungsstellen sollten auch die Organe der Volksbildung, wie die Volkshochschulen, oder die Organe des Gesundheitswesens noch mehr zur Ehestabilisierung beitragen. So wurden teilweise an den örtlichen Volkshochschulen sogenannte „Eheschulen" für junge Erwachsene ab ca. 17-Jahren eingerichtet. Das Lehrprogramm umfasste inhaltlich neben der Rolle der Familie in der sozialistischen Gesellschaft auch Fragen der Haushaltsführung, Gleichberechtigung und Arbeitsteilung. Es ging also einerseits um die Vermittlung theoretischer Ansätze für eine sozialistisch-ethische Einstellung zur Ehe und anderseits um konkrete Fertigkeiten und Kenntnisse in der Haushaltsführung, die als „Bedingung einer künftig ausgewogenen Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau […] und damit der effektiven Realisierung des § 10 FGB" angesehen werden. Aber auch Kurse, in denen Eltern lernen sollten, wie sie ihre Kinder auf eine „gute" Ehe vorbereiten oder eine verstärkte Alkoholiker-Fürsorge, die Störungen in der Ehe durch Alkoholmissbrauch minimieren sollten, wurden angeboten.[1267] Anders als die Ehe- und Familienberatungsstellen scheint sich dieses Konzept jedoch nicht durchgesetzt zu haben.

(3) Schwindende Bedeutung der „Gesellschaftlichen Kräfte"

Mit der Einrichtung der Ehe- und Familienberatungsstellen verlor die Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte bei der Regelung von Familienkonflikten an Bedeutung, sie wurde jedoch weiterhin praktiziert. Ob der konstant steigenden Scheidungszahlen sah die DDR-Führung in den gesellschaftlichen Kräften bis zum Ende der DDR insbesondere ein Mittel zur Erhaltung von Ehen, sodass der Fokus auf den Ehescheidungsverfahren lag; grundsätzlich sollte die Einbeziehung der Gesellschaft jedoch bei allen familiären Belangen berücksichtigt werden. Ideologisch fußte die Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte auf dem propagierten „Familientyp von historisch neuer Qualität", bei dem unter anderen die Grundinteressen jedes einzelnen mit denen der Gesellschaft übereinstimmten. Das Kollektiv sollte immer auch für das Gedeihen des Individuums einstehen, um die allgemeine Entwick-

[1267] *Gysi/Schreiter,* Die Förderung der Familie, Beilage NJ 9/1979, I, II; *Menz,* Erfahrungen aus der Zusammenarbeit, NJ 1972, 476, 477 f.; *Herrmann,* Eheschulen zur Vorbereitung, NJ 1973, 49, 49; *Grandke,* Die Förderung der Familie 1/1983, I, 2.

lung sozialistischer Persönlichkeiten und die Stabilität der ehelichen Gemeinschaft zu fördern. Zu der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte hatten die Bürger der DDR bereits vor Erlass der FGB Erfahrungen gesammelt,[1268] sodass dieses Konzept ausgiebig bei den öffentlichen Aussprachen diskutiert werden konnte. Insgesamt waren die Meinungsäußerungen überwiegend positiv und es wurde eine grundsätzliche Verantwortung der Gesellschaft für Ehe und Familie bejaht. Nur gut 15 % der Beiträge – davon überwiegend Frauen – lehnten die Einwirkungen durch Dritte aufgrund des privaten Charakters der Ehe ab.[1269]

Rechtlich fand die Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte ihre Grundlage in der Familienverfahrensordnung (FVerfO);[1270] diese legte fest, dass in Ehescheidungsverfahren stets zu prüfen sei, ob die Einbeziehung gesellschaftlicher Kollektive notwendig und zweckmäßig war, um die Wirksamkeit des Verfahrens zu erhöhen, § 2 Abs. 4 FVerfO. Durch einen Verweis in § 25 Abs. 1 FVerfO war der § 2 Abs. 4 FVerfO auch in allen sonstigen Familiensachen anzuwenden. Ideologisch kam den Gerichten in Familienverfahren primär die Funktion zu, erzieherisch auf die Parteien einzuwirken (und nicht Recht zu sprechen). Die gesellschaftlichen Kräfte – hervorzuheben war die Rolle des Arbeitskollektivs – sollten den Ehegatten und Familien den Wert und die Verantwortung für ihre Beziehungen bewusst machen. Die Familie und das Arbeitskollektiv seien dabei „als Grundkollektive für die Herausbildung der sozialistischen Lebensweise [...] durch ein enges Wechselverhältnis miteinander verbunden." Beiden Kollektiven wurde eine persönlichkeitsbildende Wirkung zugeschrieben; ohne dass konkrete Maßnahmen festgelegt werden müssten, könnten die Arbeitskollektive familienfördernd wirken, wenn sich jeder einzelne der Verantwortung für jeden anderen bewusst sei.

[1268] Siehe C. III. 5. Die Öffnung der Familie für das Kollektiv – „Gesellschaftliche Kräfte".
[1269] *N. N.,* Zum bisherigen Verlauf, NJ 1965, 414, 415; *Krüger,* Gedanken zu Ausgestaltung, NJ 1965, 380, 380 f.; *Grandke,* Gedanken zur erzieherischen Funktion, NJ 1970, 451; BA Berlin, DP/1/23009, Band 2, Ministerium der Justiz, Auswertungen der öffentlichen Aussprachen und Eingaben zum Entwurf des Familiengesetzbuchs, Allgemeine Bemerkungen, ca. Mitte 1965, 2 f. Allerdings wird die Statistik zu den Meinungsäußerungen nicht nach öffentlichen Äußerungen und Briefeinsendungen differenziert, sodass unklar ist, ob die Meinungsäußerung in der Öffentlichkeit von einem gewissen öffentlichen Druck geprägt waren.
[1270] Siehe Fn. 775.

Ins gerichtliche Verfahren einbezogen werden konnten aber auch Kollektive wie die Hausgemeinschaften oder die Sportvereine.[1271]

(a) Im Ehescheidungsverfahren

Wichtigster Anknüpfungspunkt für die Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte zur Erhaltung der Ehe blieb scheinbar paradoxerweise die Initiative der Gerichte zur Aussöhnung der Parteien während eines Ehescheidungsverfahren. Nach § 12 Abs. 1 ff. FVerfO sollte das Gericht mit den Parteien im Rahmen der Aussöhnungsverhandlung alle Möglichkeiten zur Überwindung des entstandenen Konflikts prüfen. Den Richtern kam hierbei eine wesentliche erzieherische Rolle zu; gegebenenfalls unter Hinzuziehung der gesellschaftlichen Kräfte sollte eine intensive Ursachenforschung hinsichtlich des Ursprungs der Ehekonflikte betrieben und zusammen mit den Ehegatten Wege gefunden werden, um die Ehe zu erhalten. Diesem Ansatz lag die Annahme zugrunde, dass Scheidungsklagen – insbesondere von Frauen – häufig überhaupt nur deshalb erhoben wurden, um eine gerichtliche Klärung der Konflikte zu erreichen. Sofern nach Ansicht des Gerichts begründete Aussicht auf Aussöhnung der Parteien bestand, § 15 Abs. 1 FVerfO, konnte des Scheidungsverfahren ausgesetzt werden. Auch in diesem Stadium konnten die gesellschaftlichen Kräfte angehalten werden, die Aussöhnung der Konfliktparteien zu fördern, wobei die Aussetzung grundsätzlich in der Praxis eine untergeordnete Rolle spielte.[1272] Entsprechend der enormen Bedeutung, die der Aussöhnungsverhandlung für einen erzieherischen Einfluss des Gerichts zugemessen wurde, war sie auch Kern der Neufassung des Beschlusses des Plenums des OG über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen[1273] aus dem Jahr 1970. Der Beschluss gab

[1271] *Krüger,* Das gerichtliche Verfahren, NJ 1966, 132, 133; *Strasberg,* Die Aufgaben der Gerichte, NJ 1970, 445, 446; *Grandke,* Gedanken zur erzieherischen Funktion, NJ 1970, 451, 452; *Grandke,* Familienförderung, 1986, 59 ff., 96 ff.

[1272] *Strasberg,* Die Aufgaben der Gerichte, NJ 1970, 445, 445 ff.; *Strasberg,* Der Beitrag der Gerichte, NJ 1973, 42, 43 f.; *Hugot,* Zur Wirksamkeit der Aussetzung, NJ 1973, 47, 48; *Barleben,* Höhere Effektivität der Aussetzung, NJ 1973, 84, 84; *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 24, Rn. 3.6.; *Wuttke,* Konfliktvermeidung und Streitbeilegung, 2007, 72.

[1273] Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen, Beschluß vom 24. Juni 1970 – I Pl. B 1/70, Beilage NJ

den unteren Instanzen eine Anleitung zur Durchführung der Aussöhnungsverhandlung an die Hand, mit einem Fokus auf der Schlichtung von Ehekonflikten und der Erwägung unkonventioneller Methoden wie das Verlegen der Aussöhnungsverhandlung in den Betrieb eines der Ehepartner.[1274]

Unter Geltung der ZPO[1275] änderte sich diese Herangehensweise nicht wesentlich. Wichtigster Anwendungsfall der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte blieb die Aussetzung des Ehescheidungsverfahrens gemäß § 49 ZPO. Um „Ehe und Familie zu schützen und den Ehegatten zu helfen, eine von sozialistischen Wertmaßstäben geprägte Lebensweise […] zu entwickeln“, wurden bei Aussicht auf Aussöhnung die Scheidungsverfahren unterbrochen und die gesellschaftlichen Kräfte einbezogen. Ab Mitte der 1970er Jahre wurden dabei neben den Arbeitskollektiven häufiger (und mit größerem Erfolg) die Ehe- und Familienberatungsstellen sowie medizinische Stellen oder andere staatliche Organe der kommunalen Ebene einbezogen. Die Einbeziehung von Ärzten konnten insbesondere bei übermäßigem Alkoholgenuss oder Nervenleiden erwogen werden und die Städte und Gemeinden zum Beispiel durch die Bereitstellung von Wohnungen oder Kindergartenplätzen helfen.[1276]

Bei Revisionen von Ehescheidungsverfahren Anfang der 1970er Jahre durch das Ministerium der Justiz oder das Oberste Gericht wurde durchweg bemängelt, dass Richter tendenziell zu selten die gesellschaftlichen Kräfte in das Verfahren einbezogen und auch die Arbeitskollektive sich noch zu

---

3/1970. Siehe dazu *Grandke,* Die Entwicklung des Familienrechts, 2008, 156 f. Zur Vorläuferregelung siehe Fn. 708.

[1274] *Obertreis,* Familienpolitik in der DDR, 1986, 275 f.; *Wuttke,* Konfliktvermeidung und Streitbeilegung, 2007, 52 ff.

[1275] § 49 Abs. 1 Zivilprozeßordnung
Das Ehescheidungsverfahren kann einmal für höchstens 1 Jahr ausgesetzt werden, wenn begründete Aussicht auf Überwindung des Konflikts und Aussöhnung der Ehegatten besteht. Der Beschluß über die Aussetzung des Verfahrens hat Empfehlungen an die Ehegatten über die weitere Gestaltung der ehelichen Verhältnisse zu enthalten. In geeigneten Fällen sind Hinweise an Kollektive der Werktätigen, an gesellschaftliche Organisationen oder an staatliche Organe zur Unterstützung der Ehegatten zu geben.

[1276] *Pieper,* Erfahrungen mit der Aussetzung, NJ 1976, 516, 517 f.; *Grandke,* Familienförderung, 1986, 83 ff. Zur besonderen Bedeutung der kommunalen Einrichtungen bei der Familienförderung siehe § 3 Abs. 4 Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik, vom 4. Juli 1985, GBl. DDR I 1985, 225.

sehr aus den Angelegenheiten der Ehegatten heraushielten. Es sei jedoch die Aufgabe der Richter und jedes Einzelnen, erzieherisch auf Eheleute einzuwirken. Dabei wurden immer wieder die guten Erfolge und die ehestabilisierende Wirkung der Schlichtungsbemühung durch beispielsweise die Vertreter der Betriebe angeführt.[1277] Diese Erfolge waren allerdings in der Regel nicht von langfristiger Natur. So ließ sich für Ehescheidungsverfahren feststellen, dass selbst wenn die Verfahren ausgesetzt oder Scheidungsklagen zurückgenommen wurden, dieser eheehrhaltende Effekt nur kurzfristig vorhielt. Zwischen 80 – 90 % aller Scheidungsklagen wurden binnen kurzer Zeit erneut erhoben. Überdies sank nicht nur die Bereitschaft der Paare, vor Gericht gesellschaftliche Kräfte in das Verfahren einzubeziehen, auch die Kollektive waren immer seltener bereit, bei Ehestreitigkeiten helfend einzugreifen. Nach einer Studie des Ministeriums der Justiz aus dem Jahre 1978 blieben die erste persönliche Anlaufstelle für Paare in einem Ehekonflikt Verwandte (42 %) und an zweiter Stelle kamen bereits die Eheberatungsstellen (18 %). Nur 4 % der Befragten wollten die Arbeitskollektive involvieren, da die Ehe entgegen aller Bemühungen der DDR-Führung als Privatsache angesehen wurde.[1278] Faktisch verlor so auch die Aussöhnungsverhandlung an Bedeutung; die Zeit, die ihr vor Gericht eingeräumte wurde, verkürzte sich zusehends und immer seltener wurden gesellschaftliche Kräfte noch einbezogen.[1279]

(b) Bei Fragen des Erziehungsrechts und des Unterhalts

Die abnehmende Bedeutung der gesellschaftlichen Kräfte in Ehescheidungsverfahren reflektiert eine breitere gesellschaftliche Entwicklung, in der das Spannungsfeld zwischen kollektiver Verantwortung und individueller Privatsphäre neu justiert wurde. Diese Dynamik wirkte sich auch auf andere

[1277] BA Berlin, DP/1/22978, Band 3, Ministerium der Justiz, Untersuchung zu einigen Fragen der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Familienrechts, in den Bezirken Dresden und Neubrandenburg, ca. Anfang 1967, 16r, 20r.; *Strasberg,* Die Aufgaben der Gerichte, NJ 1970, 445, 446; *Plenen der Bezirksgerichte,* Über die erzieherische Tätigkeit, NJ 1970, 330, 331 ff.; *Präsidium des Obersten Gerichts,* Ursachen und Tendenzen der Ehescheidung, NJ 1971, 197, 199 f.

[1278] *Präsidium des Obersten Gerichts,* Ursachen und Tendenzen der Ehescheidung, NJ 1971, 197, 199; *Wuttke,* Konfliktvermeidung und Streitbeilegung, 2007, 55 f., 58; *Schröter,* Ostdeutsche Ehen, 2018, 69.

[1279] *Wuttke,* Konfliktvermeidung und Streitbeilegung, 2007, 65.

rechtliche und soziale Bereiche wie das Erziehungsrecht und den Unterhalt aus. Während die kollektiven Akteure in Scheidungsverfahren zunehmend an Einfluss verloren, blieb ihre Einbindung in diesen Bereichen zentral, um familiäre Pflichten und soziale Verantwortung in Einklang zu bringen. Insbesondere bei Fragen des Erziehungsrechts und des Unterhalts wurde angestrebt, die gesellschaftlichen Kräfte nicht nur in gerichtliche Verfahren einzubinden, sondern auch außerhalb des Gerichtsrahmens aktiv werden zu lassen. Das verantwortungsvolle Agieren der Arbeitskollektive in dem Eltern-Kind-Verhältnis sollte bereits vor der gerichtlichen Verhandlung einsetzen. Bei beginnenden Ehekonflikten war das Kollektiv angehalten, die Ehepartner an ihre Pflichten gegenüber der Familie und der Gesellschaft zu erinnern. Sollte es dennoch zum Trennungsfall kommen, konnte vor Gericht das Arbeitskollektiv oder die Hausgemeinschaft, aber auch Lehrer oder Erzieher zur Verteilung des Sorgerechts angehört werden. Ohne konkrete Umsetzungsbestrebungen kursierte auch die Vorstellung, dass in den Betrieben die Elternteile, die sich um eine gemeinsame Erziehung der Kinder bemühten, gefördert und ihre Leistungen besonders honoriert werden sollten. Insbesondere bei Vätern sei es wünschenswert, dass diese ein stärkeres Engagement bei der Kindererziehung zeigten; demnach bestanden Überlegungen, nicht nur die Arbeitsleistungen des Ehemannes und Vaters sondern auch sein Beitrag zu gleichberechtigten Familienbeziehungen zu honorieren. Allerdings scheinen diese Ansätze nicht über das Stadium der Idee hinausgewachsen zu sein.[1280] Dem Kollektiv sollte auch die verantwortungsvolle Aufgabe zukommen, die Pflichtverletzungen säumiger Unterhaltsschuldner zum Gegenstand der Auseinandersetzung im Betrieb zu machen und so auf eine verantwortungsvolle und ordnungsgemäße Leistung von Unterhaltszahlungen jedes einzelnen hinzuwirken. Hinsichtlich des säumigen Unterhaltsschuldners bestand außerdem das Narrativ vom „Arbeitsbummler“, der ohnehin grundsätzliche eine mangelhafte Arbeitsdisziplin an den Tag legte. Die positive „Einwirkung gesellschaftlicher Kräfte auf das Verantwortungsbewußtseins des Arbeitsbummelanten“ sei daher eine doppelte

[1280] *Kuhrig,* Förderung der Gleichberechtigung, NJ 1972, 467, 471; *Ministerium der Justiz,* FGB Kommentar, 1973, § 25, Rn. 2.2.3.; *Präsidium des Obersten Gerichts,* Zur Aufgabe der Gerichte im Eheverfahren, NJ 1973, 37, 41; *Großekathöfer,* Die Stellung der Frau, 2003, 168.

Pflicht gegen die Gesellschaft: Sie diene der individuellen Familie und dem Betrieb.[1281]

Ähnlich wie bei der Aussöhnungsverhandlung in Eheangelegenheiten hielt die DDR-Führung vehement an der (marxistischen) Vorstellung fest, dass das Arbeitskollektiv als ein gesellschaftliches Korrektiv in dem Verhältnis zwischen Kindern und Eltern dienen und positiven Einfluss auf die Familienerziehung nehmen könnte. Studien zeigten jedoch, dass die Erziehungstätigkeit der Eltern nicht als eine gesellschaftliche Pflicht aufgefasst und in den Betrieben auch als alleinige Aufgabe der Eltern behandelt wurde.[1282] Auch in diesem Fall wurde die Privatsphäre der Individuen höher bewertet als der gesellschaftliche Erziehungsauftrag. Anders verhält es sich nur zum Teil bei den Unterhaltsschuldnern, die jedoch auch weitestgehend unbehelligt von ihren Betrieben blieben.[1283]

(4) Kredite zur Förderung junger Ehen

Mit der KreditVO[1284] aus dem Jahr 1972 wurde ein weiteres politisches Instrument zur Förderung von Ehen und Familien in der DDR implementiert. Die zinslosen Darlehen, bekannt als „Ehekredite“,[1285] zielten darauf ab, jungen Paaren den finanziellen Einstieg in die Ehe und die Familiengründung zu erleichtern. Sie wurden bei der erstmaligen Eheschließung gewährt, sofern beide Ehepartner das 26. Lebensjahr nicht überschritten hatten und das gemeinsame monatliche Bruttoeinkommen unter 1.400 Mark lag. Die Kredite konnten ein Volumen von bis zu 5.000 Mark erreichen und mussten zur Wohnraumbeschaffung oder Wohnungsausstattung genutzt werden. Eine

---

[1281] *Thoms,* Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte, NJ 1968, 206, 206 f.; *Grandke/Gysi*, et al., Die Wirksamkeit der Bestimmungen des FGB II, NJ 1977, 263, 266 f.; *Grandke/Orth*, et al., Zur Wirksamkeit des Erziehungsrechts, NJ 1979, 345, 347; *Großekathöfer,* Die Stellung der Frau, 2003, 169 f.

[1282] *Clauß,* Untersuchung zum Wechselverhältnis von Arbeitskollektiv und Familie, GH 1965, 58, 60, 65 f.

[1283] Siehe D. I. 4. d. (1) (d) Die Durchsetzung von Unterhaltstiteln.

[1284] Verordnung über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute, vom 10. Mai 1972, GBl. DDR II 1972, 316.

[1285] Mit der Förderung der Eheschließung und Geburten innerhalb der Ehe, bei Berufstätigkeit beider Ehegatten, hatten die Ehekredite in der DDR eine andere Funktion als die Ehestandsdarlehen im NS. Letztere sollten zwar auch die Geburtenraten steigern, hatten aber vor allem den intendierten Effekt, Ehefrauen vom Arbeitsmarkt zu verdrängen, *Humann,* "Arbeitsschlacht", 2011, 118 ff.

Besonderheit stellte § 5 KreditVO[1286] dar, der einen teilweisen beziehungsweise völligen Erlass der Rückzahlung des Kredites mit der Geburt von Kindern in der Ehe vorsah, umgangssprachlich das „Abkindern“ des Kredites genannt.[1287]

Bewusst verzichtet wurde dabei zunächst auf die Möglichkeit der materiellen Unterstützung einer zweiten Eheschließung. Es sollte keine staatliche „materielle Stimulierung“ der Scheidungsfreudigkeit geschehen.[1288] Dieses Konzept wurde aber bereits mit der 2. Kreditverordnung 1981[1289] aufgegeben; fortan konnte der Kredit auch für eine Zweitehe beantragt werden, wenn bisher keiner der Ehepartner einen Ehekredit in Anspruch genommen hatte. Zur Begründung hieß es, dass auch so noch der Zweck der Kreditverordnung die Ehe als Grundlage der Familie zu fördern, erfüllt wurde. Überdies entfielen die Einkommensbegrenzungen und der Personenkreis gemäß § 1 KreditVO wurde dahingehend erweitert, dass ein Ehepaar auch dann antragsberechtigt war, wenn nur einer der Ehepartner zur Gruppe der jungen Eheleute gehörte.[1290] Mit der 3. Kreditverordnung[1291] wurde die Tilgungsfrist für

[1286] § 5 Kreditverordnung – Gewährung eines Krediterlasses
(1) Von den zurückzuzahlenden zinslosen Krediten gemäß § 2, § 3 und § 4 werden erlassen:
bei der Geburt des 1. Kindes 1.000 Mark
bei der Geburt des 2. Kindes 1.500 Mark
bei der Geburt des 3. Kindes 2.500 Mark.
(2) Sofern die Restsumme des Kredits bei der Geburt eines 3. Kindes niedriger ist als die festgelegte Erlaßsumme, wird der Differenzbetrag zurückerstattet. Das gilt auch, wenn der Kredit bereits getilgt ist.
(3) Der Erlaß erfolgt […] höchstens bis zum Ablauf von 8 Jahren nach Beginn der Kreditaufnahme […].
[1287] *Grandke/Gysi*, et al., Zur Wirksamkeit des Familienrechts I, NJ 1976, 349, 353; *Friedrich-Ebert-Stiftung,* Die Familiengesetzgebung der DDR, 1982, 45.
[1288] *Kuhrig,* Förderung der Gleichberechtigung, NJ 1972, 467, 470.
[1289] Zweite Verordnung zur Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute, vom 21. Juli 1981, GBl. DDR I 1981, 297.
[1290] *Grandke,* Die Förderung der Familie 1/1983, I, 2.
[1291] Dritte Verordnung über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute, vom 24. Mai 1984, GBl. DDR. I 1984, 196.

den Ehekredit auf 8 Jahre verlängert. Seit dem Jahr 1986 betrug das Kreditvolumen schließlich 7.000 Mark bei einer Tilgungszeit von 11 Jahren und es war eine Antragsstellung bis zum 30. Lebensjahr möglich.[1292]

Mit der Kreditverordnung, die explizit junge Ehen und Kinder, die in diesen Ehen geboren wurden, monetär entlastete, sollten offensichtlich Anreize zur Geburtensteigerung gesetzt werden. Die DDR-Führung wollte sich jedoch auch dem Vorwurf erwehren, dass „die Förderung der jungen Ehe gewissermaßen durch die Maßnahmen zur Unterstützung alleinstehender Eltern unterwandert werde“. Der unterschwellige Vorwurf lautete, dass zum Teil bewusst auf die Eheschließung verzichtet wurde, um in den Genuss von Förderungen für alleinstehende Mütter trotz bestehender Lebenskameradschaft zu kommen. Die Kreditverordnung privilegierte nun deutlich die Ehe und sollte das Leitbild von Ehe und Familie festigen.[1293] Der Ehekredit erfreute sich in der DDR starker Beliebtheit; von Verabschiedung der VO bis zum Jahr 1980 wurden bereits rund 635.000 Kredite mit einem Volumen von 3,5 Milliarden Mark ausgezahlt. Bis zum Ende des Jahres 1988 waren es mehr als 1,3 Millionen Kredite mit einem Volumen von 9,3 Milliarden Mark. Fast ein Viertel der erheblichen Kreditsumme war durch das Abkindern erlassen worden.[1294]

b. Gleichberechtigung in der Ehe

In den einleitenden Paragrafen zum 12. Kapitel des AGB (§§ 240 – 251 AGB), das explizit den besonderen Rechten der werktätigen Frau und Mutter gewidmet war, wurde zunächst sinngemäß der verfassungsrechtliche Grundsatz aus Art. 20 Abs. 2 Verf. 1968 wiederholt, die Frau in ihrer beruflichen Qualifizierung besonders zu unterstützen. Sodann wurde konkretisiert, dass insbesondere für werktätige Frauen mit Kindern immer bessere Möglichkeiten zu schaffen seien, „ihre berufliche Tätigkeit und Entwicklung mit ihren Aufgaben als Mutter und in der Familie zu vereinbaren“. In Gesetz und

[1292] §§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Verordnung über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute, vom 24. April 1986, GBl. DDR I 1986, 244.
[1293] *Grandke,* Familienförderung, 1986, 37 f.
[1294] *Jung,* Zu den Ergebnissen und Aufgaben, NJ 1980, 486, 487; *Schwartz,* Emanzipation zur sozialen Nützlichkeit, 2005, 70.

Kommentar wurden dabei deutlich die Pflichten der Gesellschaft und des Betriebes hervorgehoben. Außerdem wurde thematisiert, dass der Eintritt der Frau in den Arbeitsprozess „eine tiefgreifende Veränderung im Tagesrhythmus wie auch in der praktischen Lösung familiärer Probleme“ mit sich bringe. Sie sei daher angehalten, sich vor ihrem Arbeitseintritt über die „Möglichkeiten der sozialen und kulturellen Betreuung“ durch den Betrieb und andere gesellschaftliche Einrichtungen zu informieren. Eine auffällige Leerstelle blieb dabei die Rolle des Vaters. Möglichkeiten der Unterstützung durch den Mann – wie das Hinwirken auf eine paritätische Aufteilung der Hausarbeit – waren nicht mal angedacht.[1295] Sofern Erwartungen an den Mann formuliert wurden, erfuhren diese sogleich eine Relativierung. Im Lehrbuch zum Familienrecht wurde beispielsweise bei der Erläuterung von § 10 Abs. 2 FGB betont, dass bei der Aufnahme einer außerhäuslichen Tätigkeit durch einen Ehegatten (= die Frau) eine „kameradschaftliche Rücksichtnahme und Hilfe“ des anderen Ehegatten (= des Mannes) vorauszusetzen sei. Doch fast im selben Atemzug wurde darauf hingewiesen, dass, falls eine Neuorganisation des Familienlebens und der Haushaltsarbeit ausbliebe, die Gesellschaft – und nicht der Ehemann – für die Entwicklungsmöglichkeiten der Frau einzustehen habe.[1296]

(1) Das Fortbestehen des Hausarbeitstages

Für die Analyse der Verteilung der Hausarbeit und das gesetzlich transportierte Rollenbild in der Familie steht symbolisch die häufig rezipierte und umkämpfte Maßnahme des Hausarbeitstages. Der seit § 34 VO WRW 1952[1297] unveränderte Hausarbeitstag erfuhr mit der VO über die 5-Tage-Arbeitswoche aus dem Jahr 1965[1298] eine inhaltliche Veränderung. Gemäß § 15 der VO über die 5-Tage-Arbeitswoche erhielten nun vollbeschäftigte werktätige Frauen monatlich einen Hausarbeitstag, wenn entweder Kinder bis 18 Jahren oder pflegebedürftige Familienangehörige zum eigenen Haushalt gehör-

[1295] *Hovenbitzer,* Besondere Rechte der werktätigen Frau, 1989, 5 ff.
[1296] *Autorenkollektiv (Hrsg.)*, Familienrecht Lehrbuch, 1981, 101 (unverändert seit der ersten Auflage, *Autorenkollektiv (Hrsg.)*, Familienrecht Lehrbuch, 1972, 150).
[1297] Siehe Fn. 348.
[1298] Verordnung über die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit, vom 22. Dezember 1965, GBl. DDR II 1965, 897.

ten. Im Unterschied zum § 34 VO WRW 1952 waren damit Frauen nicht allein deshalb berechtigt einen Hausarbeitstag zu nehmen, weil sie mit einem ebenfalls voll erwerbstätigen Mann verheiratet waren.

Dieser Veränderung ging eine intensive und emotionale Debatte in der Bevölkerung, Wissenschaft und Politik voraus; so war der Hausarbeitstag auch häufiger Gegenstand der öffentlichen Aussprachen und Eingaben zu dem Entwurf 1965 gewesen. Insbesondere die alleinstehenden Frauen hatten sich vehement für einen Haushaltstag eingesetzt. Junge Männer, aber auch Frauen, die eine volle Arbeitsteilung vertraten, hatten Forderungen nach einer konsequenten Verwirklichung der Gleichberechtigung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts gestellt und damit verbunden eine dem Hausarbeitstag ähnliche Regelung für sich reklamiert. Neben einer grundsätzlichen Übertragbarkeit des Haushaltstages war ausdrücklich gefordert worden, bei Krankheit von Frau und Kindern oder wenn die Frau ihren Haushaltstag wegen Qualifizierungsmaßnahmen nicht wahrnehmen konnte, diesen auf den Mann zu übertragen. Die Motivlage der Männer hing dabei wesentlich an ihrer Lebenssituation: Während alleinstehende Väter oder Ehemänner pflegebedürftiger Frauen vor allem um eine zeitliche Entlastung aufgrund ihrer schwierigen häuslichen Situation baten, forderten Junggesellen aus dem Prinzip der Gleichberechtigung heraus eine Gleichstellung mit den Frauen. Der Gleichstellungsaspekt wurde auch in der wissenschaftlichen Literatur wiederholt hervorgehoben. Daneben entwickelte sich die Meinung, dass wegen vielfältiger anderer Erleichterungen im Alltags- und Arbeitsleben der Hausarbeitstag für Ehefrauen ohne Kinder überhaupt nicht mehr nötig sei. Letzterer Ansicht schlossen sich schließlich auch das Politbüro und der FDGB-Vorstand an – wohl nicht zuletzt aus der Erwägung heraus, dass sich bei der Erwerbstätigenquote der verheirateten Frauen ohne Kind ein hinreichender Anstieg verzeichnen ließ.[1299]

[1299] BA Berlin, DP/1/23009, Band 2, Ministerium der Justiz, Auswertungen der öffentlichen Aussprachen und Eingaben zum Entwurf des Familiengesetzbuchs, § 10 – Eheliche Gemeinschaft und Gleichberechtigung, ca. Mitte 1965, 1 f.; BA Berlin, DA/5/4251, Band 1, Arbeitsgruppe FGB-Entwurf, Information über den Verlauf der öffentlichen Diskussionen des Entwurfs des Familiengesetzbuches, 22. Mai 1965, 4; *Sachse,* Der Hausarbeitstag, 2002, 113 f., 217 ff. Ausführlich zu der Situation der Väter und Männer ebd., 226 ff., 235 f.

Etwas überraschend war nach Inkrafttreten der VO über die 5-Tage-Arbeitswoche sofort § 15 ins Zentrum der öffentlichen Debatte gerückt und dafür die allgemeine Arbeitszeitverkürzung durch die Einführung der Fünftagewoche völlig außen vorgelassen worden.[1300] Die kinderlosen Ehepaare (Frauen und ihre Männer in gleichem Maße) waren empört über den Entzug ihres Privilegs. Die SED-Führung reagierte darauf schließlich im Jahr 1967 mit einer Modifizierung des § 15 der VO über die 5-Tage-Arbeitswoche, die den verengten Kreis der Hausarbeitstagberechtigten wieder etwas aufweichte. Gemäß § 8 Abs. 1 der VO über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche[1301] waren zwar prinzipiell immer noch nur vollbeschäftigte werktätige Frauen, zu deren Haushalt entweder Kinder oder pflegebedürftige Haushaltsangehörige gehörten, anspruchsberechtigt. Allerdings bestimmte Abs. 2, dass in den Betriebsverträgen festgelegt werden konnte, dass vollbeschäftigten verheirateten werktätigen Frauen mit eigenem Haushalt ohne Kinder ein Hausarbeitstag gewährt werden konnte. Betriebsintern sollte der Tag nur gewährt werden, sofern die Erfüllung des Produktionsplans gesichert war. Durch eine in der Regel großzügige Interpretation der Plankennziffern durch die Betriebsleitung war so im Jahr 1967 der Hausarbeitstag auch für die kinderlose Ehefrau faktisch wiederhergestellt worden.[1302]

Spätestens ab diesem Zeitpunkt war an eine Abschaffung des Hausarbeitstags nicht mehr zu denken; vielmehr wurde der Tag als ein „untrennbarer Bestandteil der allgemeinen Förderung der werktätigen Frauen“ betrachtet.[1303] In diesem Sinne war die einzige Richtung vorwärts und in den 1970ern sollten zuerst durch Einzelvereinbarungen alleinstehende Väter

[1300] *Sachse,* Der Hausarbeitstag, 2002, 115 ff. Nach *Sachse* hat die regelmäßige Praxis des Hausarbeitstages der Frauen wesentlich dazu beigetragen, überhaupt die Fünftagewoche in der DDR einzuführen, ebd., 261 ff.
[1301] Verordnung über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen, vom 3. Mai 1967, GBl. DDR II 1967, 237.
[1302] *Sachse,* Der Hausarbeitstag, 2002, 115 ff.
[1303] BG Suhl, Urt. vom 24. Juni 1976, BAB 18/76, NJ 1976, 663, 664.

und schließlich auch alleinstehende Frauen in den Genuß des Hausarbeitstages kommen.[1304]

Dieser status quo wurde schließlich auch in das AGB übernommen und sollte bis zum Ende der DDR Bestand haben. § 185 Abs. 1 AGB[1305] regelte, dass vollbeschäftigte werktätige Frauen mit einem eigenen Haushalt den zusätzlichen freien bezahlten Tag im Monat erhielten, wenn sie verheiratet waren oder minderjährige Kinder oder pflegebedürftige Angehörige im Haushalt betreuten oder das 40. Lebensjahr vollendet hatten. In der Begründung des AGB wurde der Hausarbeitstag dennoch als eine Vergünstigung charakterisiert, die sich speziell an die vollbeschäftigte verheiratete Frau wandte und ihr helfen sollte „den umfangreichen beruflichen und familiären Verpflichtungen besser gerecht zu werden". § 185 Abs. 4 AGB[1306] hielt schließlich offiziell fest, dass auch Männer einen Hausarbeitstag beanspruchen konnten, wenn es sich um alleinstehende vollbeschäftigte Väter minderjähriger Kinder oder vollbeschäftigte Männer mit pflegebedürftigen Frauen handelte. Im Gegensatz zu dem Hausarbeitstag der Frauen war die Norm jedoch als Ausnahme konzipiert und der Tag konnte nur mit Zustimmung des Betriebsleiters und

---

[1304] *Sachse,* Der Hausarbeitstag, 2002, 119, beschreibt, dass alleinstehenden Väter seit 1972 durch einen unveröffentlichten Ministerratbeschluss die Möglichkeit eröffnet wurde, Einzelvereinbarungen mit den Betrieben abzuschließen.
Kurz vor Verabschiedung des AGB gewährte § 4 der Verordnung über die Einführung eines Zusatzurlaubs für Schichtarbeiter, die Erweiterung des Anspruchs auf einen Hausarbeitstag und auf Mindesturlaub, vom 30. September 1976, GBl. DDR I 197, 37, bereits allen alleinstehenden Frauen über 40 einen Hausarbeitstag.

[1305] § 185 Abs. 1 AGB
Vollbeschäftigte werktätige Frauen mit eigenem Haushalt erhalten monatlich einen Hausarbeitstag, wenn
sie verheiratet sind,
Kinder bis zu 18 Jahren zum Haushalt gehören,
pflegebedürftige Familienangehörige zum Haushält gehören und die Pflegebedürftigkeit ärztlich bescheinigt ist,
sie das 40. Lebensjahr vollendet haben.

[1306] § 185 Abs. 4 AGB
Der Hausarbeitstag wird auch
vollbeschäftigten alleinstehenden Vätern mit Kindern bis zu 18 Jahren, wenn es die Betreuung des Kindes bzw. der Kinder erfordert,
vollbeschäftigten. Männern bei ärztlich bescheinigter Pflegebedürftigkeit der Ehefrau, wenn es die Erfüllung der Aufgaben im Haushalt erfordert, gewährt.
Die Entscheidung trifft der Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

der Gewerkschaftsleitung genommen werden. Es gab nach wie vor keine Möglichkeit, den Tag auf verheiratete Männer zu übertragen, damit diese ihn für Haushalt und Familie verwandten. Einmal mehr wurde so die grundsätzliche Überzeugung des SED-Staates, Frauen trugen für den häuslichen Bereich die primäre Verantwortung, zementiert. Ausgeschlossen vom Hausarbeitstag blieben auch Paare, die ohne Kinder in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebten oder alleinstehende Frauen unter 40.[1307]

(2) Anteile an der Hausarbeit

Bereits vor dem Erlass des FGB war die Aufteilung der alltäglichen Hausarbeit zwischen den Ehegatten in der Öffentlichkeit thematisiert und statistisch erfasst worden. Obwohl Umfragen und Diskussionsbeiträge zeigten, dass junge Männer sich durchaus für eine gerechte Teilung der Arbeiten im Haushalt aussprachen, erledigten Frauen den weitaus größeren Teil der Hausarbeit. Im Jahr 1963 entfiel von den durchschnittlich 6,5 Stunden Hausarbeit und Einkäufen pro Tag nur eine Stunde auf die Männer.[1308]

Nach Erlass des FGB waren die §§ 10 und 12 FGB, die eine gemeinsame Haushaltsführung und die Aufwendungen für die Familie in der ehelichen Gemeinschaft behandelten, sowie die Frage nach der Gleichwertigkeit von Haus- und Erwerbsarbeit praktisch kein Thema mehr in der Öffentlichkeit oder Rechtsprechung gewesen.[1309] Der wissenschaftliche Beirat "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft"[1310] thematisierte hingegen bereits in der Gründungssitzung des Jahres 1965 die gegenwärtige Entwicklung von Frauen und Männern. Dabei kam er zu der Einschätzung, dass in der DDR insofern noch ein traditionelles Rollenbild vorherrschte, als dass Haushalt und Kinder eindeutig als Pflichten der Frau klassifiziert wurden. Für den Beirat bestand der Eindruck,

---

[1307] *Hovenbitzer,* Besondere Rechte der werktätigen Frau, 1989, 16 ff.; *Deurer,* Das Arbeits- und Sozialschutzrecht, 2000, 215 f.
[1308] BA Berlin, DP/1/1445, Band 1, Ministerrat der DDR, Ministerium der Justiz, Zu einigen Fragen der Familie in der DDR, 04. Februar 1965, 25 f.; *Wenzel,* 1975 – Internationales Jahr der Frau, StuR 1975, 946, 950 f.
[1309] Siehe D. I. 1. c. Gleichberechtigung in der ehelichen Gemeinschaft und d. Die doppelte Berufstätigkeit – Aufwendungen für die Familie.
[1310] Zur Erläuterung siehe Fn. 14, 15.

> „als bestünde das Ziel nicht darin, bestimmte Pflichten zwischen Mann, Frau und Kindern zu teilen und viele Arbeiten überhaupt aus dem Haushalt zu verbannen, sondern darin die Frau in die Lage zu versetzen, berufstätig, qualifiziert und Mutter, Erzieher, Hausfrau und Ehefrau mit dem alten Pflichtenkreis, selbstverständlich auf anspruchsvollem Niveau, zu sein".[1311]

Völlig vernachlässigt werde die enorme häusliche Belastung der Frauen, der Beitrag und die Rolle des Mannes im Haushalt sowie die Frage, ob eine *Eltern*förderung nicht zweckmäßiger sei als eine *Frauen*förderung.[1312] Nachfolgend zu dieser sehr klaren Analyse finden sich allerdings immer wieder Artikel, zumeist von Einzelautoren, die zwar die Anerkennung und Durchsetzung der Rolle des Vaters bei der Erziehung der Kinder anpreisen, gleichzeitig aber als Lösung der großen zeitlichen Belastung durch häusliche Arbeiten die Vorstellung von der Rationalisierung und Industrialisierung der Hauswirtschaft aufrechterhielten. Der Fokus dieser Artikel lag auf dem Ausbau der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und technischen Neuerungen und lenkte damit von der Idee einer wirklich paritätischen Partnerschaft ab.[1313] Eine Studie für das Jahr 1970 weist erstmals auf die volkswirtschaftliche Dimension der Hausarbeitsstunden hin: Ausgehend von einem wöchentlichen Aufwand für den Haushalt von 37,1 Stunden für die Frauen und 6,1 Stunden für den Mann, ergäben sich 11,5 Milliarden Stunden Hausarbeit der Frauen jährlich; dies entspräche der Arbeitszeit von 5 Millionen Vollzeitarbeitskräften und übersteige somit „wesentlich die Zahl der berufstätigen

---

[1311] *Forschungsgruppe des Wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft",* Analyse, GH 1965, 10, 24.

[1312] *Forschungsgruppe des Wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft",* Analyse, GH 1965, 10, 23 ff. So auch: *Kuhrig,* Einige aktuelle Probleme, GH 1973, 55, 61 f.; *Grandke/Orth,* Probleme der Familie, GH 1974, 3, 9; *Walther,* Die Frau in der Familienerziehung, GH 1975, 3, 11; *Grandke,* Rechtsfragen, GH 1976, 5, 18; *Gericke,* Sozialökonomische Probleme, GH 1977, 3, 28 f. *Wenzel,* 1975 – Internationales Jahr der Frau, StuR 1975, 946, 954, beschreibt passend dazu, dass wenn getrennt befragt, der überwiegende Teil der Männer eine gleichberechtigte Pflichtenaufteilung im Haushalt bejahten, während die Frauen dies einhellig verneinten. So auch *Reißig,* Partnerwunsch- und Partnerbild, GH 1979, 15, 19.

[1313] *Forschungsgruppe des Wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft",* Thesen, GH 1966, 3, 8; *Bischoff,* Zur effektiven zeitlichen Belastung, GH 1966, 19, 19 f., 34 f.; *Gericke,* Die Bedeutung des Einsatzes technischer Haushaltsgeräte, GH 1966, 36, 37 ff., 46; *Höder,* Entwicklung hauswirtschaftlicher Dienstleistungen, GH 1970, 44, 46 f.

Frauen in allen anderen Bereichen der Volkswirtschaft“. Die Zeit fehle den Frauen insbesondere zur Ausübung von Führungspositionen, zur Qualifikation oder Erholung.[1314]

Im Kontrast zu der Forschungsausrichtung des wissenschaftliche Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" steht ein veröffentlichter Beitrag einer Gruppe führender Familienrechtler 10 Jahre nach Inkrafttreten des FGB, in dem die Wirksamkeit der Normen des FGB und der Gleichberechtigung in der Ehe behandelt wird. Die Juristen kamen zu der Einschätzung, dass der § 12 FGB Ausdruck einer völligen rechtlichen Gleichwertigkeit von Erwerbsarbeit und Hausarbeit sei – und das Thema an sich damit abschließend und erschöpfend rechtlich geregelt sei. Sie gestanden jedoch ein, dass praktisch in der DDR zum Teil noch „ein gewisses Festhalten an der alten Arbeitsteilung in der Familie“ herrsche; so würden Männer mehr Geld verdienen und Frauen in größerem Maße Einsatz bei der Hausarbeit zeigen.[1315] Diese Feststellung ist an sich bereits höchst fragwürdig, da sie die investierte Zeit als solche außenvorlässt; tatsächlich verdienten Frauen auch in den 1970er und 1980er bei gleicher Arbeitszeit im Durchschnitt weniger als ihre Männer und sie investierten darüber hinaus im Schnitt vier Mal so viel Zeit in die Hausarbeit.[1316] Äußerst zweifelhaft scheint jedoch die angeschlossene Rechtfertigung, dass der Mann grundsätzlich in höherem Umfang beruflich beansprucht werde und die Hausarbeit auch Freizeit- und Entspannungselemente für die Frau bergen könne. So wären die Freuden des Familienlebens häufig geeignet, über die ungleiche Arbeitsverteilung hinwegzutrösten und

[1314] *Albrecht,* 15 Milliarden Stunden für Hausarbeit, GH 1972, 3, 4. Eine weitere Besonderheit der Frauen in der DDR lag darin, dass wie sonst im internationalen Vergleich üblich, die investierte Zeit für die Hausarbeit *nicht* wesentlich mit Zunahme der Stunden außerhäuslicher Erwerbsarbeit sank, ebd., 7, 12.

[1315] *Grandke/Gysi*, et al., Die Wirksamkeit der Bestimmungen des FGB I, NJ 1977, 196, 198.

[1316] Die größte Annäherung im Zeitaufwand von Frauen und Männern – wenn auch keine tatsächlich paritätische Verteilung – zeigte sich in der Betreuung der Kinder nach der Erwerbsarbeit, insbesondere bei Aufgaben wie dem Abholen aus der Krippe, dem Besuch von Elternabenden oder dem gemeinsamen Spielen, *Winkler (Hrsg.),* Frauenreport '90, 1990, 88 ff., 127 ff. Statistische Daten zur Verteilung der Hausarbeit zitieren und werten aus *Klose,* Ehescheidung und Ehescheidungsrecht, 1996, 119 f. und *Kaminsky,* Frauen in der DDR, 2020, 121 f.

zukünftig gäbe es bestimmt weitere gesellschaftliche beziehungsweise technische Erleichterungen für die Versorgung des Haushalts.[1317] Die zitierten Familienrechtler schlossen sich damit dem seit den 1970ern propagandistisch geförderten Narrativ in der DDR an, dass die Gleichberechtigung in der DDR grundsätzlich verwirklicht sei und die moderne Frau alles schaffen könne, wenn sie willensstark und gut organisiert sei. Überlastungserscheinungen in einem Staat, der vermeintlich alles Mögliche zur Unterstützung der Frau leiste, lägen in der persönlichen Verantwortung.[1318] Diese Einschätzung trug maßgeblich zur Marginalisierung der Doppel- und Dreifachbelastung vieler Frauen in der DDR bei.[1319] Der einzig wahrlich von paritätischen Überlegungen getragene Gedanke im Aufsatz zur Wirksamkeit der Normen des FGB kommt bei der Betrachtung der Arbeitsanteile im Haushalt bei Jugendlichen auf. Der Umstand, dass jugendliche Mädchen deutlich mehr zum Haushalt beitrugen als gleichaltrige Jungen wird als ein Indiz für die Schwäche der momentanen Familienbeziehungen aufgeführt.[1320]

Diese „momentanen" Verhältnisse änderten sich bis zum Ende der DDR weder im Hinblick auf Jungen und Mädchen noch hinsichtlich der Anteile an der Hausarbeit, die die einzelnen Ehepartner verrichteten. Seit Ende der 1970er Jahre wurde zumindest in Zeitschriften und Fernsehen hin und wieder der

---

[1317] *Grandke/Gysi*, et al., Die Wirksamkeit der Bestimmungen des FGB I, NJ 1977, 196, 198.

[1318] *Kaminsky,* Frauen in der DDR, 2020, 105, 119 ff.; *Kuhrig,* Die soziale Gruppe, GH 1984, 29, 29 f. In dieses Narrativ reiht sich eine Aussage des Politbüros zu einer Diskussion der alltäglichen Schwierigkeiten der modernen Frau ein, in der etwas bevormundend gelobt wird, dass die Frauen „mit hohem Verantwortungsbewußtsein bemüht [sind] ihre Aufgaben bei der Erziehung ihrer Kinder zu bewältigen und das Leben in der Familie schön und harmonisch zu gestalten" und es den Anschein hat, als gäbe es gar keine Männer, die diese Aufgaben auch wahrnehmen könnten, BA Berlin, DY/30/31605 (Fn. 1127), 200, 208 f.

[1319] *Dölling,* Marximus und die Frauenfrage, GH 1990, 30, 35, zeigt in einer Studie, dass die Hausarbeit als solche aus der öffentlichen Wahrnehmung verdrängt wurde. Das Phänomen der Doppelbelastung der Frauen in der DDR wird in der heutigen – vor allem soziologischen – Forschung als unbestritten und offensichtlich gegeben angenommenen. Siehe dazu unter anderen: *Gysi/Meyer,* Leitbild: berufstätige Mutter, 1993, 140 ff.; *Klose,* Ehescheidung und Ehescheidungsrecht, 1996, 121 ff.; *Kaminsky,* Frauen in der DDR, 2020, 100 ff.

[1320] *Grandke/Gysi*, et al., Die Wirksamkeit der Bestimmungen des FGB I, NJ 1977, 196, 198.

im Haushalt aktive Mann dargestellt,[1321] faktische Auswirkungen hatte dies allerdings nicht und die verschiedenen Anteile an der Hausarbeit blieben ein Dauerthema. Die Soziologin *Nickel* prangert in einem der letzten in der DDR veröffentlichten Aufsätze an, dass es trotz formal gleichen sozialen Bedingungen in der DDR für Jungen und Mädchen beziehungsweise Frauen und Männer an einem tatsächlichen gesellschaftlichen Konzept zur Aufhebung traditioneller Geschlechterverhältnisse fehle. Vielmehr fände man sich trotz veränderter gesellschaftlicher Bedingungen in einer automatisch geschlechtertypischen Arbeitsteilung.[1322] Bemerkenswert ist dabei jedoch auch, dass die Gleichberechtigung auf anderen Gebieten der §§ 9 und 10 FGB durchaus praktiziert wurde. Beispielsweise wurden größere finanzielle Ausgaben gemeinsam geplant, Haushaltsgegenstände prinzipiell gemeinsam angeschafft und auch – genau wie das Familieneinkommen – als gemeinsames Eigentum betrachtet. Fühlten sich Frauen nach eigenen Angaben beim Beginn der Ehe noch etwas unsicherer in der Planung der finanziellen Mittel, waren sie nach nur vier Ehejahren selbstbewusster und sicherer im Umgang mit den Finanzen als ihre Ehemänner.[1323]

(3) Gleichheit durch Ungleichheit?

Den bisher vorgestellten Maßnahmen zur Förderung der Frauenerwerbstätigkeit war im Wesentlich gemein, dass sie eine rechtliche Ungleichheit zwischen Männern und Frauen herstellten, indem die Frauen gesetzlich privilegiert wurden. Diese paradoxe Situation war auch der Literatur in der DDR nicht entgangen. Mit Verweis auf ein Zitat von Lenin, dass die „Gleichheit vor dem Gesetz noch nicht die Gleichheit im Leben sei“, wurde argumentiert, dass mit einer gewissen ungleichen Förderungen eine tatsächliche Gleichheit kreiert werde. Diese besondere Förderung der Frau sei trotz ihrer grundsätzlichen rechtlichen Gleichstellung nötig, da der gesamtgesellschaftliche

[1321] *Ecklein,* Die sich verändernde Rolle, GH 1984, 18, 24 f.; *Dölling,* Marximus und die Frauenfrage, GH 1990, 30, 35; *Obertreis,* Familienpolitik in der DDR, 1986, 269.
[1322] *Nickel,* Die geschlechterspezifische Arbeitsteilung, GH 1989, 3, 10 f.
[1323] *Pinther,* Partnerschaft, GH 1986, 54, 55, 58 f.; *Ulrich,* Bedingungen und Wirkungen, GH 1986, 60, 61 ff.

Entwicklungsstand aufgrund der physischen und psychischen Besonderheiten der Frau,[1324] der kapitalistischen Vergangenheit sowie der besonderen gesellschaftliche Aufgabe der Mutterschaft noch nicht in vollem Maße dem geforderten Stand der Gleichberechtigung entspräche.[1325] In dem staatlichen Lehrbuch zum Familienrecht war man bei diesem Themenkomplex darum bemüht zu betonen, dass diese besonderen Maßnahmen zur Förderung der Frau in keiner Weise bedeuteten sollten, dass damit die gemeinsame Verantwortung der Ehegatten für die Aufgaben der Familie beseitigt wurde; vielmehr gingen sie nur von der Praxis des Familienlebens aus. Die Vereinbarkeit von Hausarbeit und Erwerbsarbeit durch eine kameradschaftliche Arbeitsteilung zu gewährleisten, obliege nicht primär der Frau, sondern „der Familie, das heißt natürlich vornehmlich der Frau und dem Mann".[1326]

Insbesondere *Grandke* wies auf einen möglichen weiteren negativen Effekt der Sonderregelungen hin. Bereits Mitte der 1970er Jahre gab sie zu bedenken, dass weitere explizite Maßnahmen der Frauenförderung dazu beitragen könnten, die hergebrachte Rollenverteilung in Haushalt und Familie zu verfestigen. Wolle man qualifizierte, vollerwerbstätige Frauen, die auch noch die Rolle der Mutter einnahmen, müsse man die Männer in der Erfüllung häuslicher Aufgaben bestärken und breiter auf eine Familienförderung abstellen. Auch in der „Rechtspropaganda" müsse vermehrt auf das Leitbild der gleichberechtigen Partnerschaft im Familienglück abgestellt werden.[1327] Die ungleiche Behandlung von Frauen und Männern, insbesondere durch die gezielten Maßnahmen zur Unterstützung der werktätigen Mutter, entsprächen den „erreichten gesellschaftlichen Möglichkeiten", in denen die Frau den größeren Anteil bei der Sorge um die familiären Belange übernehme. Ganz vorsichtig wird so angedeutet, dass wenn der Mann und Vater

[1324] Worin genau insbesondere die psychischen Besonderheiten lägen, wurde nicht ausgeführt.
[1325] *Hovenbitzer,* Besondere Rechte der werktätigen Frau, 1989, 6; *Thiel,* Die arbeitsrechtliche Ausgestaltung der Gleichberechtigung, NJ 1978, 249, 250; *Thiel,* Gleichberechtigung der Frau im Arbeitsprozeß, NJ 1975, 559, 561; *Grandke,* Rechtsfragen, GH 1976, 5, 8 f.
[1326] *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 101 (unverändert seit der ersten Auflage *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1972, 150 f.).
[1327] *Grandke,* Gleichberechtigung und Persönlichkeitsentwicklung, NJ 1975, 499, 500 ff.

vollends und gleichverantwortlich seine Rolle im Haushalt und bei der Kindererziehung ausfülle und sich weniger „nur“ als Versorger der Familie sehe, ungleiche Regelungen obsolet werden würden. Den größten Wert für die Familie habe schließlich die bestmögliche Arbeitsteilung.[1328] Diese Anregungen verhallten jedoch ohne eine Reaktion der DDR-Führung.

4. Auswirkungen der Familienförderung

Statistisch gesehen hatte die Förderung der berufstätigen Frau zum Ende der DDR hin einige „Erfolge“ aufzuweisen. Der Grad der Frauenerwerbstätigkeit betrug im Jahr 1989 78,1 % und die Teilzeitarbeit nahm seit 1975 stetig ab bis sie im Jahr 1989 ungefähr auf dem Niveau des Jahres 1965 bei 25 % lag.1329 Obwohl das Rechtssystem der DDR keinen einklagbaren individuellen Rechtsanspruch auf einen Kindergarten- oder Krippenplatz kannte, erreichte die DDR im internationalen Vergleich einen äußerst hohen Betreuungsschlüssel. Bis Ende des Jahres 1978 wurde bei Kindern in Alter von bis zu 3 Jahren ein Versorgungsgrad von über 60 % erreicht. Bis zu ihrem Schuleintritt hatten mehr als 90 % aller Kinder einen Kindergarten besucht und in der Schule besuchten bis zur vierten Klasse 75 % den Schulhort.[1330] Im Jahr 1989 lag der Betreuungsgrad in Kinderkrippen bei 80 % und in Kindergärten sogar bei über 95 % – fast allen Eltern, die das wünschten, konnte ein Betreuungsangebot gemacht werden.[1331] Dies spiegelte sich auch in der Arbeitseinstellung und dem Bewusstsein junger Erwachsener wider: So ging die überwiegende Anzahl junger Frauen davon aus, dass wenn sie für die Geburt eines Kindes ihre Berufstätigkeit unterbrechen musste, dies nur zeitweilig geschehen und möglichst schnell ein Wiedereinstieg erfolgen sollte.[1332]

[1328] *Grandke/Gysi*, et al., Wirksamkeit und Entwicklung, NJ 1976, 544, 546 f.
[1329] *Winkler (Hrsg.),* Frauenreport '90, 1990, 63; *Middendorf,* Recht auf Arbeit, 2000, 311.
[1330] *Gysi/Schreiter,* Die Förderung der Familie, Beilage NJ 9/1979, I, III.
[1331] *Winkler (Hrsg.),* Frauenreport '90, 1990, 142 f.; *Grandke/Ramm,* Zur Rolle der Familie, 1995, 19.
[1332] *Bertram,* Die Berufstätigkeit , GH 1968, 34, 35. Anders verhielt es sich mit der Einstellung von jungen Männern, die deutlich häufiger als ihre Altersgenossinnen die Vorstellung hatten, dass bei mehreren Kindern die Frau irgendwann ihre Berufstätigkeit grundsätzlich aufgeben würde.

Ein differenzierter Blick ist indes auf das Qualifizierungsniveau von Frauen und Männern angebracht. In tatsächlicher Hinsicht hatten Frauen zum Teil das Problem, dass Qualifizierungsmaßnahmen während der Arbeitszeit von den männlichen Kollegen nicht durchweg positiv aufgenommen und als eine Bevorzugung der Frauen angesehen wurden. Trotz dieser Widerstände auf die insbesondere Frauen mit Kindern trafen, hatte die Qualifizierung der erwachsenen Frauen ohne Ausbildung seit Anfang der 1960er Jahre an Fahrt aufgenommen und lief grundsätzlich positiv. So hatten sich der Facharbeiterinnenanteil von 15 % im Jahr 1961 auf 23 % im Jahr 1968 erhöht. Bis zum Jahr 1970 waren 40 % der Abschlüsse von Facharbeiterinnen in der Erwachsenenbildung erworben worden und Anfang der 1980er Jahre hatten 74,1 % der Frauen eine Facharbeiter- oder weitergehende Ausbildung. Spiegelbildlich sank der Anteil der Arbeiterinnen ohne Abschluss konsequent von 49,0 % im Jahr 1971 auf 24,0 % im Jahr 1980 und schließlich 14,7 % im Jahr 1988. Im Jahr 1968 fanden 97 % aller Schulabgängerinnen eine Lehrstelle und im Zeitraum von 1961 bis 1968 stieg der Anteil der Studentinnen von 29,9 % auf 41,7 %. Seit den 1980ern betrug die Quote der Studentinnen an den Universitäten ungefähr 50 %. Für junge Frauen löste sich überdies die Frage ihrer Qualifizierung durch das Aufwachsen im sozialistischen Bildungssystem ein Stück weit von alleine: Im Jahr 1982 war festzustellen, dass bis zum Alter von 40 Jahren Männer und Frauen ein annähernd gleiches Bildungsniveau erreicht hatten.[1333] Eine gute Ausbildung bedeutete, dass Frauen langfristig einer Erwerbsarbeit nachgingen: So waren 59,4 % der Frauen ohne Bildungsabschluss, aber 84,8 % der Frauen mit einem Hochschulabschluss berufstätig.[1334] Trotz dieses vermeintlich gleichen

[1333] BA Berlin, DY/30/31605, Politbüro, Abteilung Frauen, Entwurf der Vorlage an das Sekretariat des ZK der SED, Zu einigen Problemen der Frauen, 10. November 1969, 202 ff., 205; BA Berlin, DY/30/8276, Zentralinstitut für Berufsbildung der DDR, Die berufliche Qualifizierung der werktätigen Frauen, 15. November 1982, 2 ff., 5 f.; BA Berlin, DY/34/12654, Wissenschaftlicher Rat „Die Frau in der Sozialistischen Gesellschaft", Protokoll über die 4. Tagung am 12. November 1982, 10. Dezember 1982, 5; *Grandke,* Die Förderung der Familie 1/1983, I, 3; *Hieblinger,* Wege und Methoden der Qualifizierung, GH 1967, 37, 43; *Dahrendorf,* Gesellschaft und Demokratie, 1975, 39; *Tappendorf,* Gleichberechtigung, GH 1971, 39, 39; *Bertram,* Aus- und Weiterbildung in Ostdeutschland, 1993, 193, 196 f.

[1334] BA Berlin, DP/1/1445, Band 1, Ministerrat der DDR, Ministerium der Justiz, Zu einigen Fragen der Familie in der DDR, 04. Februar 1965, 23 f.

Starts in das Berufsleben differenzierte sich während der Erwerbstätigkeit das Qualifikationsniveau (wieder) weiter aus. Je älter die verglichenen Gruppen waren, desto eher ließen sich Unterschiede zwischen Männern und Frauen feststellen. Durchweg in allen Alterskohorten nahmen insbesondere Mütter in geringerem Umfang an Fortbildungsmaßnahmen teil.[1335]

Eine Ursache dafür ließ sich in den Maßnahmen finden, die eigentlich zur Förderung der Vereinbarkeit von Mutterschaft und Beruf erlassen worden waren, wie zum Beispiel die 40-Stunden-Woche, die Stillpausen, der Hausarbeitstag oder die gesetzlichen Fehlzeiten zur Betreuung eines erkrankten Kindes. Nahm eine Frau alle diese Maßnahmen in Anspruch, konnte dies in dem einzelnen Betrieb zu einer erheblichen Fehlzeit führen. Diese potentielle Fehlzeit konnte bedeuten, dass Mütter durch die Betriebsleitung von vornherein für Qualifizierungsmaßnahmen oder Führungspositionen nicht in Betracht gezogen wurden. Ohne eine vertiefte Diskussion hieß es im Kommentar zum AGB,

> dass „solche Denk- und Verhaltensweisen […] nicht geduldet werden [könnten]. Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und ihre Frauenkommissionen sollten verstärkt darauf Einfluß nehmen, daß die Rechte der werktätigen Mutter gewahrt und ihrer beruflichen Tätigkeit und Entwicklung keine Hindernisse entgegengestellt werden".[1336]

In einer der letzten Ausgaben der Grünen Hefte fasst die Soziologin *Röth* in den Thesen zu ihrer Dissertation in einer sehr klaren Analyse die Probleme und Folgen der frauenorientierten Familienpolitik der SED zusammen:

> „Das Bemühen, berufstätige Mütter zu fördern, indem ihnen Sonderräume geschaffen werden, kann sich leicht für sie ins Gegenteil verkehren. Die für den Betrieb allein bei […] weiblichen Werktätigen damit ver-

---

[1335] BA Berlin, DY/30/8276, Zentralinstitut für Berufsbildung der DDR, Die berufliche Qualifizierung der werktätigen Frauen, 15. November 1982, 2 ff., 5 f.; BA Berlin, DY/34/12654, Wissenschaftlicher Rat „Die Frau in der Sozialistischen Gesellschaft", Protokoll über die 4. Tagung am 12. November 1982, 10. Dezember 1982, 5; BA Berlin, DY/30/31605, Politbüro, Abteilung Frauen, Entwurf der Vorlage an das Sekretariat des ZK der SED, Zu einigen Problemen der Frauen, 10. November 1969, 202 ff., 205; *Naumann/Baumgartl,* Die Erziehung der Kinder, GH 1974, 12, 16.

[1336] *Hovenbitzer,* Besondere Rechte der werktätigen Frau, 1989, 20 f.

> bundenen zusätzlichen finanziellen, organisatorischen etc. Aufwendungen würden vor dem Hintergrund für ihn verbindlicher ökonomischer Kalküle die gegenwärtige Bevorzugung von Männern noch weiter verstärken. […] Ohne eine gleichzeitige Gestaltung infrastruktureller, betrieblicher, familiärer und ideeller Rahmenbedingungen werden Bemühungen um eine Förderung der Frauen im Beruf auf halben Wege steckenbleiben (oder es kommt zu Beeinträchtigungen im familialen Reproduktionsbereich).“[1337]

Überdeutlich ließ sich nachvollziehen, dass bei der Einstellung mittelmäßig geeignete Männer begabten Frauen (und Müttern) vorgezogen wurden.[1338]

In einem Rückblick bestätigte die in der DDR aufgewachsene Soziologin *Bertram*, dass die vermeintlichen Fördermaßnahmen seit den 1980ern verstärkt dazu führten, dass bereits Mädchen zu bestimmten Berufsfeldern gedrängt wurden und häufiger „zweitrangige Arbeitsplätze“ einnahmen, in denen sich Fehlzeiten einfacher kompensieren ließen.[1339]

Langfristig führte dies dazu, dass auch in jungen Familien die Berufstätigkeit und Karriere des Mannes über die der Frau gestellt wurde – beispielsweise fand *sie* nach einem aufgrund *seines* Arbeitsplatzwechsels erfolgtem Umzug keine *ihren* Qualifikationen entsprechenden Stelle. Um nicht die Berufstätigkeit längerfristig zu unterbrechen, wurden trotz eines steigenden Bildungsgrads immer mehr Frauen unter ihrer eigentlichen Qualifikation eingestellt.[1340]

Diese Tendenzen bildeten sich überdeutlich in der Verteilung der Geschlechter auf die Lohnstufen ab. Bis zur letzten statistischen Erhebung diesbezüglich im Jahr 1988 waren Frauen überdurchschnittlich häufig in Erwerbsver-

---

[1337] *Röth,* Zur Vereinbarkeit, GH 1989, 37, 46 f.
[1338] *Röth,* Zur Vereinbarkeit, GH 1989, 37, 52.
[1339] *Bertram,* Aus- und Weiterbildung in Ostdeutschland, 1993, 197.
[1340] BA Berlin, DY/30/8276, Zentralinstitut für Berufsbildung der DDR, Die berufliche Qualifizierung der werktätigen Frauen, 15. November 1982, 2 ff., 5 f.; BA Berlin, DY/34/12654, Wissenschaftlicher Rat „Die Frau in der Sozialistischen Gesellschaft“, Protokoll über die 4. Tagung am 12. November 1982, 10. Dezember 1982, 5; BA Berlin, DY/30/31605, Politbüro, Abteilung Frauen, Entwurf der Vorlage an das Sekretariat des ZK der SED, Zu einigen Problemen der Frauen, 10. November 1969, 202 ff., 205; *Naumann/Baumgartl,* Die Erziehung der Kinder, GH 1974, 12, 16.

hältnissen, die unterdurchschnittlich bezahlt wurden, repräsentiert sowie unterdurchschnittlich in Leitungsfunktionen vertreten und damit seltener in den oberen Lohngruppen zu finden. Der Anteil von Frauen in den Lohnstufen von monatlich 400 bis 900 Mark betrug knapp 70 %, während nur 28 % in den Lohnstufen 1000 bis 1700 Mark oder mehr beschäftigt waren. Von den Gehältern über 1700 Mark monatlich wurden nur 15 % an weibliche Arbeiterinnen ausgezahlt. Frauen und Männer mit gleichen Qualifikationen waren im Durchschnitt dennoch in unterschiedlichen Lohngruppen eingestuft (der Unterscheid betrug fast eine ganze Stufe). Waren Männer und Frauen in vergleichbaren Positionen angestellt, bestand dennoch ein Unterschied in der Entlohnung. Aufgrund von Überstunden oder Sonderzuschlägen erhielten Frauen im Schnitt nur 83,2 % des Durchschnittslohns ihrer männlichen Kollegen. Unabhängig von sozialstrukturellen Variablen lag das Nettoeinkommen von Müttern im Durchschnitt 200 – 250 Mark unter dem von Vätern.[1341] Dadurch entwickelte sich mental ein gewisser Teufelskreis: *Aufgrund* der häufig geringeren Qualifikation und damit verbundenen schlechteren Entlohnung beziehungsweise des Umstandes, dass Arbeitsplatz und Lohn häufig nicht mit der Qualifikation korrespondierten, *hatte* die weibliche Beschäftigung in der Familie einen geringeren Stellenwert und das Einkommen der Frau wurde tendenziell nur als „Zusatzeinkommen“ angesehen.[1342] *Weil* die Frau weniger verdiente und keiner Karriere nachging, war sie es auch in der Regel, die zur Pflege der Kinder in Teilzeit arbeite, bei Erkrankung der Kinder

[1341] *Winkler (Hrsg.),* Frauenreport '90, 1990, 87 ff.; *Röth,* Zur Vereinbarkeit, GH 1989, 37, 53. Dabei ließen sich auch in der DDR geschlechtsspezifische Ausprägungen in der Berufswahl feststellen. Frauen arbeiteten häufiger in der Leichtindustrie, im Dienstleistungs- und Bildungswesen, im medizinischen oder kulturellen Bereich. Männer waren hingegen häufiger in der Schwerindustrie, im Bauwesen und in technischen oder militärischen Berufen zu finden, *Nickel,* Geschlechtersozialisation in der Familie, GH 1986, 38, 41. Zu dem Bemühen der SED Frauen für technische Berufe zu begeistern *Obertreis,* Familienpolitik in der DDR, 1986, 176 ff. Weitere Studien zu den strukturellen Unterschieden in Qualifikation und Berufsausübung sowie zum Einkommensgefälle zwischen Männern und Frauen in der DDR hat *Ferchland,* Von der Endzeit- zur Umbruchsituation, 2005, 121 ff., aufbereitet.

[1342] BA Berlin, DA/5/4251, Band 1, Arbeitsgruppe FGB-Entwurf, Information über den Verlauf der öffentlichen Diskussionen des Entwurfs des Familiengesetzbuches, 22. Mai 1965, 3; *Gericke,* Sozialökonomische Probleme, GH 1977, 3, 14, 17; *Röth,* Zur Vereinbarkeit, GH 1989, 37, 44 f.

zu Hause blieb oder ihre Qualifikation hinter die des Mannes stellte. Während für Frauen die Mutterschaft statistisch erhebliche Auswirkungen auf ihr Qualifikationsniveau, ihre unmittelbare Anstellung und die Chancen in einer höheren Qualifikationsstufe eine Tätigkeit zu finden hatte, zog die Vaterschaft für Männer keinerlei messbare berufliche Auswirkungen nach sich.[1343]

Röth konstatierte, dass es nicht reiche, nur Frauen zu fördern, sondern es müsse „die Erweiterung der Möglichkeiten des Mannes, sich in der Familie zu engagieren – und zwar gesellschaftlich anerkannt, u. a. durch Ausdehnung des Geltungsbereichs bestimmter Maßnahmen für berufstätige Mütter auch auf Väter“ stattfinden. Letztendlich bedurfte es also der Förderung der Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und *Eltern*schaft.[1344]

Die kurzsichtige, mit erheblichen Nachteilen für die Karriere der Frau behaftete Förderung von Berufstätigkeit und *Mutter*schaft führte auch nicht zu dem gewünschten Ergebnis eines stabilen Reproduktionsniveaus. Ab den 1980ern sank die Geburtenentwicklung zusehends und eine Frau brachte im Durchschnitt weniger als zwei Kinder zur Welt, im Jahr 1989 waren es sogar nur noch 1,52 Kinder pro Frau.[1345]

Ähnliche Effekte traten bei der Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Hausarbeit zutage. Die Doppel- und Dreifachbelastung der Frau in ihrer Rolle als Erwerbstätige, Mutter und Haushaltsführende wurde nahezu unhinterfragt als ein unveränderliches, übergeordnetes Prinzip akzeptiert. Der Versuch, durch gezielte gesetzliche Fördermaßnahmen eine Kompensation herbeizuführen, führte paradoxerweise zur Verfestigung traditioneller Rollenbilder. Während die Familienpolitik beispielsweise bei der Förderung der weiblichen Erwerbstätigkeit nicht zögerte, ihre Zielsetzungen durch rechtliche Vorgaben zu forcieren, wurde die Problematik der Doppelbelastung von Frauen durch Hausarbeit und Beruf oftmals indirekt und unzureichend adressiert, indem Maßnahmen eher symptomatisch als strukturell angelegt wurden. Statt durch geschlechtsneutral formulierte Verordnungstexte gezielt Anreize für

[1343] *Röth,* Zur Vereinbarkeit, GH 1989, 37, 44 f.
[1344] *Röth,* Zur Vereinbarkeit, GH 1989, 37, 47 f.
[1345] *Winkler (Hrsg.),* Frauenreport '90, 1990, 25; *Kaminsky,* Frauen in der DDR, 2020, 175.

Männer und Väter zu schaffen, sich stärker in Familie, Haushalt und Kindererziehung einzubringen, wurden verstärkt Sonderregelungen für Frauen und Mütter erlassen. Diese Regelungen wurden damit begründet, dass *solange* Frauen die Hauptbelastung trugen, sie auch gezielt entlastet werden müssten. *Sobald* ihre besondere Belastung erheblich reduziert sei, könne die Familienförderung in gleicher Weise an beide Elternteile gerichtet werden.[1346]

Diese Belastungssituation hatte unmittelbaren Einfluss auf die Ehescheidungsquote; so waren immer mehr Frauen nicht damit einverstanden, trotz ihrer Erwerbstätigkeit zu Hause in einer traditionellen Rollenverteilung zu leben und erhoben die Scheidungsklage. Die Zahl der Ehescheidungen stieg konstant weiter an und im Jahr 1977 lag die Ehescheidungsquote bereits bei 25 %. Mit dem Jahr 1981 bis zum Ende des Bestehens der DDR lag die Quote stabil bei 30 %.[1347]

Auch die Ehe- und Familienberatungsstellen konnten an diesem Trend nichts ändern. Bezüglich der eheerhaltenden gesellschaftlichen Kräfte setzte sich auch in der DDR letzten Endes die Ansicht durch, dass die Möglichkeiten, zum Beispiel der Arbeitskollektive in einem Konfliktfall positiv auf die Eheparteien einzuwirken, begrenzt waren. Daher konzentrierte man sich auf die „objektiven Faktoren […] in Bezug auf die Entwicklung der Ehe“ und versuchte diese so ehefreundlich wie möglich zu gestalten. Dies umschloss die ideologische Einstellung zur Ehe positiv zu beeinflussen, Ehegatten im gleichen Maße Möglichkeiten zur Persönlichkeitsentwicklung zu gewährleisten und potentielle praktische Konfliktfelder wie die ökonomische Absicherung der Ehegatten in ihrer Bedeutung zu minimieren.[1348]

[1346] *Grandke,* Familienförderung, 1986, 76 f.
[1347] *Klose,* Ehescheidung und Ehescheidungsrecht, 1996, 119 f., 289.
[1348] *Autorenkollektiv (Hrsg.),* Familienrecht Lehrbuch, 1981, 267.

E. Ausblick und Fazit

Die letzte wesentliche Veränderung des FGB in der DDR erfolgte im Lichte des Mauerfalls durch das erste Familienrechtsänderungsgesetz (1. FamRÄndG).[1349] Dabei handelt es sich jedoch nicht unbedingt um den Abschluss einer originär in der DDR angestrebten Reformbewegung. Obwohl in der kurzen Zeit zwischen Mauerfall und Wiedervereinigung einige kritische Auseinandersetzungen mit dem Familienrecht der DDR stattfanden,[1350] stellte das 1. FamRÄndG vielmehr den Versuch dar, bei der erwarteten Verflechtung der Familienrechtsmaterie von DDR und BRD das FGB von ideologischen Aussagen zu befreien, um möglichst viele der DDR-Regelungen zu erhalten.[1351] In Anbetracht der schließlich erfolgten Überleitung des Familienrechts der BRD auf das Beitrittsgebiet der DDR stellte sich dieser Versuch als weitestgehend vergebens dar.[1352]

Allerdings handelte es sich bei dem 1. FamRÄndG nicht nur um eine um sozialistisches Gedankengut bereinigte Fassung des FGB. Bemerkenswert waren insbesondere die Regelungen, die das elterliche Erziehungsrecht betrafen. So sah der § 25 FGB n. F. vor, dass nach einer Ehescheidung beide Eltern das Erziehungsrecht inne haben konnten. § 27 FGB n. F. stärkte die

---

[1349] Gesetz zur Änderung des Familiengesetzbuches der DDR (1. Familienrechtsänderungsgesetz), vom 20. Juli 1990, GBl. DDR I 1990, 1038.

[1350] In Rückblicken auf das Recht der Familie der DDR nach dem Mauerfall beziehungsweise der Wiedervereinigung relativierten sich erwartbarer Weise die übermäßig positiven Darstellungen, die in den 1980ern die Literatur der DDR dominiert hatten (siehe Fn. 1110). Allerdings nahmen die *Familienrechtler* der DDR auch keine Verdammung des sozialistischen Familienrechts vor, vielmehr differenzierte sich das Bild aus. Beispielsweise *Gysi,* Familien, NJ 1990, 332, sah die starke Fixierung auf das Leitbild der auf einer Ehe beruhenden 2- oder 3-Kind-Familie als nicht mehr zeitgemäß und dem Lebensalltag entsprechend an. Stattdessen forderte sie, dass das Recht mehr die Lebensrealität der Alleinerziehenden oder der nichtehelichen Lebensgemeinschaften abbilden sowie die soziale Vaterschaft stärker würdigen sollte.

[1351] *Eberhardt,* Die Novellierung, 1991, 150; *Grandke,* Die Entwicklung des Familienrechts, 2008, 188 f. Zu allgemeinen und familienrechtsspezifischen Überlegungen hinsichtlich einer Rechtsangleichung siehe die Überlegungen der Arbeitsgruppe „Rechts- und Justizreform“ im *Ministerium der Justiz der DDR,* Zur Durchführung, Beilage NJ 6/1990, I, III ff., IX.

[1352] Nach der Wiedervereinigung galten für einen Übergangszeitraum im Familienrecht unterschiedliche Regelungen hinsichtlich des gesetzlichen Güterrechts und der nachehelichen Unterhaltstitel, *Eberhardt,* Zur Weitergeltung, 1991, 155 ff.

Rechte des umgangsberechtigten Elternteils sowie des Kindes nach Scheidung Kontakt zu beiden Eltern zu halten. Bei der außerehelichen Geburt konnte das Erziehungsrecht allein auf den unverheirateten Vater übertagen werden, wenn beide Eltern dies beantragten, § 46 Abs. 4 Satz 3 FGB n. F. Außerdem konnten die Eltern das Erziehungsrecht gemeinsam ausüben, wenn ein gemeinsamer Antrag von den Eltern gestellt wurde, § 46 Abs. 4 Satz 1 FGB n. F. und das Kind erhielt ein eigenes Recht, eine persönliche Beziehung zu beiden Elternteilen zu unterhalten, § 46 Abs. 2 FGB n. F.[1353]

Die schließlich erfolgte Übernahme des Familienrechts des BGB traf in der wissenschaftlichen Literatur nicht auf ungeteilte Begeisterung. Detaillierte Vergleiche zwischen der Rechtslage in der DDR und der BRD vor der Wiedervereinigung auf den Gebieten des Familienrechts und der Familienförderung[1354] oder des Arbeitsrechts[1355] stellten durchaus die Vorzüge des Rechts der Familie in der DDR dar. Diese kritischen Betrachtungen kumulierten in dem Fünften Familienbericht aus dem Jahr 1994, in dessen Sachverständigenkommission unter anderen *Grandke* Mitglied gewesen war.[1356]

Während die Zwischenfazite[1357] die normative Genese der transportieren Rollenbilder im Recht der Familie der DDR zusammengefasst haben, soll an dieser Stelle eine abschließende Auseinandersetzung mit den zu Anfang aufgestellten Thesen erfolgen.

Hinsichtlich der ersten These bezüglich der Kontinuitäten ist bemerkenswert, welche grundlegenden Bestimmungen in dem MKSchG aus dem Jahr 1950 bereits erlassen und gesellschaftlichen Bereiche problematisiert wurden. Es

---

[1353] *Eberhardt,* Die Novellierung, 1991, 152 ff.; *Grandke,* Der Verzicht auf die Nichtehelichkeit, 1991, 24 f.; *Schmidtke,* Nichteheliche Väter, 2015, 124 f.; *Schmitt,* Das Sorgerecht nichtverheirateter Väter, 2016, 57 f.

[1354] *Grandke,* Übersicht, 1995, 36 ff.; *Peuckert,* Familienformen, 2012, 5 ff.

[1355] *Weber,* Die Rechte der Frauen im Arbeitsrecht, NJ 1990, 280; *Lohmann,* Mutterschaft, Familie und Berufstätigkeit, 2019, 130 ff.

[1356] Familien und Familienpolitik im geeinten Deutschland, Zukunft des Humanvermögens – Fünfter Familienbericht – Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, Drucksache 12/7560.

[1357] Siehe B. V. Zwischenfazit, C. I. 6. Prägende Entwicklungen bis 1954, C. V. Prägende Entwicklungen von 1954 bis 1965, D. I. 5. Prägende Entwicklungen unter dem FGB und D. II. 4. Auswirkungen der Familienförderung.

sollte die Frau in ihrer Rolle als Arbeiterin im Produktionsprozess genauso unterstützt werden wie ihre Rolle als Mutter (Präambel). Den Schlüssel zur Frauenerwerbstätigkeit bildete die Kinderbetreuung und die staatliche Unterstützung insbesondere der Mutter (§§ 5 ff. und 27 MKSchG). Mann und Frau waren rechtlich gleich gestellt und unverheiratete Mütter sollten entstigmatisiert werden (§§ 13 – 17 MKSchG). In arbeitsrechtlicher Hinsicht war die Frauenqualifikation besonders zu fördern (§ 21 MKSchG; so auch schon in § 32 GdA 1950). All diese Themen blieben bis zum Ende der DDR aktuell und Maßstab des Entwicklungsstandes. Insofern waren die prägenden Entwicklungsziele bereits in den ersten Jahren vorgegeben und hinsichtlich der Frauenerwerbstätigkeit, der formalen Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie der Kinderbetreuung wurden diese auch als weitestgehend verwirklicht angesehen. Auf ungeplante Parallelentwicklungen, die von dem Familienleitbild der Ehe-basierten Mehrkindfamilie abwichen, wie den Anstieg der nichtehelichen Lebensgemeinschaften, reagierte die DDR-Führung wenig dynamisch zum Beispiel mit der Ehekreditverordnung. Eine Anpassung des Leitbildes erfolgte nicht. Gleichzeitig war der Kanon der behandelten Lebensbereiche geschlossen und wurde auch nicht erweitert. Zwar änderte sich der Schwerpunkt (von der Gewinnung der Frau für die Erwerbstätigkeit Anfang der 1950er Jahre über die Angleichung des Qualifizierungsniveaus in den 1960ern hin zur Ehestabilisierung und Geburtenförderung ab den 1970ern), jedoch wurden grundsätzlich neue Themenbereiche wie die gelebte soziale Vaterschaft familienpolitisch und rechtlich – trotz vorhandener soziologischer Forschung – nicht erfasst.

Die zweite These nahm an, dass mit dem Erstarken der Rechtsstellung der Frau und Mutter zusehends der Rolle des Vaters eine verringerte Bedeutung zukam. Diese Annahme ist uneingeschränkt zu bejahen. Die Frau und Mutter war ökonomisch selbstständig, mit einer rechtlich beinahe absoluten Zuständigkeit für die Belange der Kindererziehung und des Haushalts sowie später durch das Gesetz vom 9. März 1972 der Familienplanung überhaupt. Die an sie gestellten gesellschaftlichen Anforderungen waren erheblich, jedoch war ihr sozialer Status weitestgehend unabhängig von einer Beziehung zu einem Mann. Verheiratete Männer und Väter verloren zusehends ihre Position des pater familias und selbst Domänen wie die Finanzen der Familie wurden von den Frauen gemanagt. Während sich zwar ansatzweise die

Rolle des engagierten Vaters etablieren konnte, blieb der Hausmann eine Ausnahmeerscheinung. Sobald ein Mann nicht mit der Mutter seiner Kinder verheiratet war, hatte er rechtlich keine Möglichkeiten eine Beziehung zu seinen Kindern zu unterhalten (§ 27 Abs. 1 Satz 1 und § 46 Abs. 1 FGB). Gleichzeitig blieben trotz des vollständig etablierten Modells der Erwerbstätigkeit beider Eheleute berufliche Karrieren den Männern vorbehalten. Sie verbrachten mehr Zeit mit ihrer Erwerbstätigkeit, waren auch in der Freizeit politisch aktiver und insgesamt beruflich nach jedem Maßstab erfolgreicher. Statistisch lebten Frauen und Männer in der DDR in Hinblick auf berufliche und familiäre Belange in keinem Punkt geleichberechtigt.

Im Übrigen erstreckte sich auch die formale rechtliche Gleichstellung nicht oder erst spät auf die Belange der Familienförderung. Die Entlastung der Frau sollte in der Regel durch die Hilfe der Gesellschaft erfolgen (wie es bei der verstaatlichten Kinderbetreuung oder dem Hausarbeitstag der Fall war). Besonders pikant ist, dass es in der DDR eine ausgeprägte soziologische Forschung gab, die zwar nicht komplett einhellig, aber immer wieder pointiert auf die negativen Folgen einer Frauen-zentrierten Familienpolitik hingewiesen hat. Obwohl diese Forschungen eine Familienförderung forderte und auch darlegte, dass eine stärke rechtliche Verantwortung von Ehemännern und Vätern für Familie und Kinder geboten war, blieb es entsprechend der dritten These bei einer gesellschaftlichen Entlastung der Frau, statt einer Lastenaufteilung in der Familie. Für diesen komplett blinden Fleck in der Familienrechtspolitik, insbesondere bezüglich der Rolle des Ehemanns und Vaters, wurde keine explizite Erklärung gefunden. Da das Problem aber durchaus bereits von zeitgenössischen Autor*innen identifiziert und benannt wurde und der SED-Staat mehrfach bewiesen hat, dass sofern eine Steuerungswirkung gewollt war, diese auch effektiv umgesetzt wurde, ist davon auszugehen, dass schlichtweg keine Lösung gesucht wurde. Der erreichte Zustand von familiär voll involvierten Frauen einerseits und Männern, die sich leichter aus dem familiären Kontext lösen ließen, anderseits, schien dem von der SED-Führung intendierten Entwicklungsstand zu entsprechen.

Ebenso wenig lässt sich mit Blick auf die vierte These nachweisen, dass bewusst der Vater und Ehemann in der Familie durch den Staat ersetzt werden sollte oder, dass ein Synallagma zwischen der Erwerbstätigkeit der Frau

und ihrer erweiterten Rechte in Hinblick auf die Kinder und die Familie bestand. Jedoch hatten Frauen de facto mit dem Fortschreiten ihrer Rechtsangleichung an die Männer mehr Rechte sowie eine stärkere Rechtsstellung beispielsweise gegenüber den Kindern und Hilfe bei hauswirtschaftlichen Aufgaben wie der Kinderbetreuung oder Haushaltsführung kamen vom Staat. Absolut kurios und ein Stück weit exemplarisch ist in diesem Zusammenhang die Praxis des Kindesunterhalts nach Scheidung. Ein Vater konnte sich scheinbar ohne allzu große Schwierigkeiten von den Unterhaltsleistungen entziehen; die finanziellen Einbußen wurden dann wiederum durch die Praxis der staatlichen Vorauszahlung von Unterhalt an minderjährige Kinder von der Gemeinschaft getragen. Gleichzeitig war in der DDR die finanzielle Verantwortung des Vaters eines nichtehelichen Kindes früh etabliert und im Verlauf weiter ausgebaut worden.

Die familienrechtliche Entwicklung der DDR offenbart bei genauer Betrachtung eine bemerkenswerte Mischung aus Fortschritt und Kontinuität. Die formal-juristische Gleichstellung von Mann und Frau sowie die umfassende Förderung der Frauenerwerbstätigkeit prägten einen neuen Gesellschaftstypus und hatten tiefgreifende Auswirkungen auf die soziale Ordnung. Gleichzeitig trat in der familienpolitischen Praxis eine deutliche Diskrepanz zwischen theoretischem Anspruch und praktischer Umsetzung zutage. Frauen wurden durch eine Vielzahl staatlicher Maßnahmen dazu befähigt, aktiv am Erwerbsleben teilzunehmen, während traditionelle Rollenmuster in Familie und Haushalt weitgehend unverändert blieben. Die Belastungen durch Doppel- und Dreifachrollen wurden primär durch gesellschaftliche Institutionen abgefedert, ohne dass die Verantwortung innerhalb der Familie gleichberechtigt verteilt wurde. Besonders prägnant ist die marginalisierte Rolle des Vaters in der DDR. Die soziale und rechtliche Verantwortung der Männer für Haushalt und Kinder wurde kaum thematisiert und blieb weitgehend unberührt.

Diese familienpolitischen Entwicklungen beleuchten nicht nur die spezifischen Herausforderungen, denen sich die sozialistisch geprägte Familienpolitik der DDR gegenübersah, sondern bieten auch Anknüpfungspunkte für aktuelle gesellschaftliche Diskurse innerhalb unserer heutigen sozialen Marktwirtschaft. In einer Zeit, in der Fragen nach der Vereinbarkeit von Fa-

milie und Beruf sowie der gerechten Verteilung familiärer Verantwortung weiterhin virulent sind, erscheint die DDR-Familienpolitik als ambivalentes Modell. Einerseits demonstriert sie, dass gezielte staatliche Interventionen erhebliche Fortschritte in der Gleichstellung bewirken können. Andererseits verdeutlicht sie die Grenzen solcher Maßnahmen, wenn grundlegende Rollenmuster nicht aufgebrochen werden.

Der Blick auf die familienrechtlichen und gesellschaftspolitischen Entwicklungen der DDR macht eine Auseinandersetzung mit zentralen Fragen notwendig: Warum stellten Väter ihre reduzierte Rolle selten infrage, [1358] während Frauen ihre immense Belastung weitgehend akzeptierten? Ebenso lässt sich nicht abschließend beantworten, warum die SED-Führung kaum Bestrebungen zeigte, geschlechtsspezifische Rollenkonzepte grundlegend zu hinterfragen. Hinsichtlich der starken Belastung der Frau sieht *Grandke* retrospektiv die Durchsetzung des Gleichberechtigungsgrundsatzes als „im Recht der DDR und in der Politik sehr konsequent aufgegriffen und umgesetzt. Die Frauen haben dieses Recht und diese Politik selbst gefordert und deshalb auch angenommen.“[1359] Diese Einschätzung bietet eine mögliche Erklärung, wirft jedoch mehr Fragen auf, als sie beantwortet. Diese Fragen bleiben nicht auf die DDR beschränkt, sondern sind auch heute noch relevant.[1360]

Die Analyse des Familienrechts der DDR zeigt auf eindrucksvolle Weise, wie tief gesellschaftliche Strukturen und politische Ideologien in die Gestaltung von Geschlechterrollen und familiären Verantwortlichkeiten eingreifen können. *Wollstonecraft* beschrieb einst das Ziel, rechtliche Gleichberechtigung mit der Anerkennung geschlechtsspezifischer Unterschiede in Einklang zu bringen – eine Herausforderung, der die DDR mit einer bemerkenswerten Überkorrektur begegnete, die ambivalente Folgen hatte. Die familienpolitischen Sonderrechte für Frauen boten diesen einerseits eine ökonomische

[1358] Siehe Fn. 1013.
[1359] *Grandke,* Familienrecht, 1995, 177.
[1360] So bringen im Jahr 2018 „Frauen zwischen 25 und 44 Jahren im Vergleich zu gleichaltrigen Männern täglich 4,3 Stunden mehr Zeit für Sorgetätigkeiten auf.“ *Simon*, Er muss zupacken, 2018, https://www.sueddeutsche.de/leben/gleichberechtigung-er-muss-zupacken-sie-loslassen-1.4217159 (aufgerufen am 28.11.2024).

Unabhängigkeit und stärkten zweifellos ihr emanzipatorisches Selbstbewusstsein. Gleichzeitig aber trugen diese Regelungen, insbesondere im Bereich des Arbeitsrechts, paradoxerweise mit zur Einschränkung beruflicher Aufstiegsmöglichkeiten bei. Was als Befreiung gedacht war, wurde zum Hindernis – ein scheinbares Privileg, das letztlich die beruflichen Chancen von Frauen systematisch begrenzte. Diese Doppelrolle der staatlichen Familienpolitik wirft die zentrale Frage auf, wie Gleichstellung tatsächlich erreicht werden kann: Ist es sinnvoll, Unterschiede zu betonen, oder sollte vielmehr angestrebt werden, sie auf ein Minimum zu reduzieren? Und wie oft verbirgt sich hinter der vermeintlich notwendigen Anerkennung geschlechtsspezifischer Unterschiede in der Gesetzgebung lediglich eine hartnäckige gesellschaftliche Tradition? Solche Fragen verdeutlichen, dass das Streben nach Gleichberechtigung nicht nur rechtliche Lösungen erfordert, sondern auch einen kritischen Blick auf die ideologischen und gesellschaftlichen Grundlagen, die diese Lösungen tragen.

In einer Zeit, in der sich Rollenbilder immer weiter ausdifferenzieren und Gleichstellungspolitik mit neuen Herausforderungen konfrontiert ist, bleibt die familienrechtliche Entwicklung der DDR eine wichtige Referenz. Sie führt vor Augen, welche Erfolge gezielte staatliche Interventionen erzielen können, aber auch, wo ihre Grenzen liegen. Hervorhebenswert und zugleich trivial erscheint die Einsicht, dass echte Gleichstellung ohne eine gleichberechtigte Verteilung von Verantwortung zwischen den Geschlechtern nicht zu erreichen ist. Die DDR zeigt, wie Fortschritte angestoßen werden können – aber auch, wie leicht sie ins Stocken geraten, wenn sie nicht von einem grundlegenden Wandel in der Verteilung familiärer und beruflicher Lasten begleitet werden. In diesem Sinne ist die Analyse der DDR-Familienpolitik nicht nur eine historische Reflexion, sondern auch ein aktueller Appell: Gleichstellung darf nicht an der Oberfläche von Gesetzen enden, sondern muss tief in die gesellschaftliche Realität hineinwirken.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Monographien, Aufsätze und Sammelbände

Adamowitsch, Brigitte, Erste Ergebnisse aus der Untersuchung zur Teilzeitarbeit von Frauen, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1970, 19–25.

Adomeit, Ursula, Förderung der Frau in der Deutschen Demokratischen Republik, Gesetzesdokumentation, Berlin, 1988.

Albrecht, Annelies, 15 Milliarden Stunden für Hausarbeit in der DDR, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1972, 3–20.

Andermann, Meike, Der ideologisch motivierte Entzug des elterlichen Sorgerechts im "Dritten Reich" und in der Deutschen Demokratischen Republik, Münster, 2003.

Andersch, Rudolf, Neue Formen der gerichtlichen Tätigkeit in Zivil- und Familiensachen IV, Neue Justiz 1960, 494 f.

Andres, Wolfgang / Nötzold, Anneliese, Soziologische Aspekte der Aus- und Weiterbildung von Frauen und ihres Einsatzes in Leitungsfunktionen, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1972, 21–44.

Ansorg, Linda, Das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern, Neue Justiz 1954, 370–372.

–, Einige Bemerkungen zum Unterhaltsanspruch der getrennt lebenden Ehefrau, Neue Justiz 1954, 305 f.

–, Kritische Bemerkung zur Regelung des Unterhalts der Ehegatten, Neue Justiz 1954, 537.

–, Urteilsanmerkung, zu KrG Erfurt (Stadtbez. Mitte), Urt. vom 1. Februar 1956 - 3 Em Ra 82/55, Neue Justiz 1956, 224.

–, Die Erarbeitung des neuen Familienrechts, Ein Beispiel für die Gesetzgebungspraxis der Deutschen Demokratischen Republik, Staat und Recht 1959, 736–743.

–, Friedrich Jansen, Leitfaden des Familienrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Neue Justiz 1959, 711 f.

–, Familiengesetzgebung im Zeichen der klerikal-militaristischen Entwicklung, Neue Justiz 1962, 152–156.

–, Weitere Probleme der Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern, Neue Justiz 1965, 246–249.

–, Zur Erforschung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen für Ehekonflikte, Neue Justiz 1965, 319–322.

Artzt, Werner, Das eheliche Güterrecht, Neue Justiz 1954, 363–366.

–, Die elterliche Sorge, Wissenschaftliche Zeitschrift der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften "Walter Ulbricht" 1954/55, 16–27.

–, Urteilsanmerkung, zu KrG Leipzig (Stadtbez. 9), Urt. vom 23. April 1954 - 9 C 198/53, Neue Justiz 1955, 289 f.

–, Die Rechtsprechung des Obersten Gerichts in Zivilsachen, Zum Erscheinen des 3. Bandes der Entscheidungssammlung, Neue Justiz 1956, 710–714.

–, Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten während der Ehe und nach deren Auflösung, Neue Justiz 1957, 298–302.

–, Zur Gestaltung des ehelichen Güterrechts in der DDR, Neue Justiz 1958, 159–161.

Autorenkollektiv (Hrsg.), Unser neues Gesetzbuch der Arbeit, Beiträge von einem Autorenkollektiv, Berlin, 1961.

– (Hrsg.), Familienrecht: Lehrbuch, Berlin, 1972.

– (Hrsg.), Familienrecht: Lehrbuch, 2. Aufl., Berlin, 1976.

– (Hrsg.), Familienrecht: Lehrbuch, 3. Aufl., Berlin, 1981.

– (Hrsg.), Berufsausbildung, Aus- und Weiterbildung, Erläuterungen zum 6. und 7. Kapitel des Arbeitsgesetzbuches der DDR, 4. Aufl., Berlin, 1982.

Barleben, Ernst, Höhere Effektivität der Aussetzung des Eheverfahrens durch differenzierte Einbindung gesellschaftlicher Kräfte, Neue Justiz 1973, 84.

Bauer, Karin, Clara Zetkin und die proletarische Frauenbewegung, 2. Aufl., Berlin, 1984.

Baumgart, Rudolf / Redlich, Barbara / Weise, Wolfgang, Die Lebens-, Arbeits- und Entwicklungsbedingungen der Frauen in der Justiz, Neue Justiz 1967, 591–593.

Baumgartner, Gabriele / Hebig, Dieter, Biographisches Handbuch der SBZ/DDR, 1945 – 1990, München, 1996.

Bebel, August, Die Frau und der Sozialismus, 62. Aufl., Berlin, 1973.

Beer, Ursula, Theorien geschlechtlicher Arbeitsteilung, Frankfurt am Main, 1984.

Benjamin, Hilde, Volksrichter, Träger einer demokratischen Justiz, in: Fechner, Max (Hrsg.), Beiträge zur Demokratisierung der Justiz, Berlin, 1948, 163–190.

–, Die Ehe als Versorgungsanstalt, Neue Justiz 1949, 209 f.

–, Über die elterliche Gewalt, Beitrag zur Diskussion des neuen Familienrechts, Neue Justiz 1949, 81–83.

–, Vorschläge zum neuen deutschen Familienrecht, Berlin, 1949.

–, Unsere Justiz, Ein wirksames Instrument bei der Durchführung des neuen Kurses, Neue Justiz 1953, 477–480.

–, Einige Bemerkungen zum Entwurf eines Familiengesetzbuches, Neue Justiz 1954, 349-357.

–, Zum Abschluß der allgemeinen Diskussion über den Familiengesetzentwurf, Neue Justiz 1954, 724 f.

–, Das Grundgesetz der Familie im Sozialismus, in: Kanzlei des Staatsrates der DDR (Hrsg.), Ein glückliches Familienleben - Anliegen des Familiengesetzbuches der DDR, Familiengesetzbuch der DDR und Einführungsgesetz zum Familiengesetzbuch der DDR sowie Auszüge aus der Begründung und der Diskussion zum Familiengesetzbuch in der 17. Sitzung der Volkskammer der DDR vom 20. Dezember 1965 und der 22. Sitzung des Staatsrates der DDR vom 26. November 1965, Berlin, 1965, 13–35.

–, Die gesellschaftlichen Grundlagen und der Charakter des FGB-Entwurfs, Neue Justiz 1965, 225–230.

–, Das Familiengesetzbuch - Grundgesetz der Familie, Aus der Begründung des Familiengesetzbuchs der DDR durch den Minister der Justiz, Dr. Hilde Benjamin, in der 17. Sitzung der Volkskammer am 20. Dezember 1965, Neue Justiz 1966, 1–8.

Bennemann, Kerstin, Das neue Beistandschaftsgesetz vom 1.7.1998, Mainz, 2000.

Bertram, Barbara, "Nicht zurück an den Kochtopf" - Aus- und Weiterbildung in Ostdeutschland, in: Helwig, Gisela / Nickel, Hildegard Maria (Hrsg.), Frauen in Deutschland, 1945 – 1992, Bonn, 1993, 191–214.

Bertram, Bärbel, Die Berufstätigkeit der Ehefrau und Mutter im Urteil Jugendlicher, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1968, 34–37.

Beyer, Karl-Heinz, Zur künftigen Regelung des persönlichen Umgangs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kinde I, Neue Justiz 1964, 48 f.

Bezirksgericht Leipzig, Zur Einbeziehung gesellschaftlicher Kollektive in die Ehe- und Unterhaltsrechtsprechung, Thesen des Bezirksgerichts Leipzig für die Plenartagung am 26. Februar 1964, Neue Justiz 1964, 410–413.

Bezirksgericht Magdeburg, Erhaltung junger Ehen durch stärkere gesellschaftliche Wirksamkeit, Neue Justiz 1965, 85 f.

Bialas, Christiane, Alleinstehende Frauen in der DDR - eine soziologische Studie mit einleitender historischer Betrachtung, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1986, 47–56.

Bischoff, Werner, Zur effektiven zeitlichen Belastung der privaten Haushalte der DDR durch Hausarbeit, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1966, 19–35.

Blomeyer, Arwed, Die Entwicklung des Zivilrechts in der Sowjetischen Besatzungszone, in: Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen (Hrsg.), Die Justiz in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, Bonn, Berlin, 1959, 145–200.

Borkmann, Gerhard / Daute, Rolf, Zur künftigen Regelung des persönlichen Umgangs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kinde I, Neue Justiz 1964, 267–269.

Bretfeld, Ernst Gerhard, Zur Frage des Unterhalts nach erfolgter Scheidung, Neue Justiz 1956, 498.

Brümmer, Gisela, Die Entwicklung des elterlichen Sorge- und Erziehungsrechts in der DDR, Köln, 1980.

Brunner, Georg, Einführung in das Recht der DDR, München, 1975.

Buchanic, Erna / Kludssuweit, Bernhard / Buschendorf, Gerhart, Die Grundsätze des Politbüro-Kommuniqués "Die Frauen - der Frieden und der Sozialismus" auch in der Rechtsprechung durchsetzen!, Neue Justiz 1962, 116–118.

Budde, Gunilla-Friederike, Frauen der Intelligenz, Akademikerinnen in der DDR 1945 bis 1975, Göttingen, 2003.

Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen (Hrsg.), Arbeiten, arbeiten, arbeiten!: die "neuen Rechte" der Frau in der Sowjetzone, zum sowjetzonalen Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27.9.1950, 1950.

– (Hrsg.), Die Justiz in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, Bonn, Berlin, 1959.

Busch, Friedrich W., Familienerziehung in der sozialistischen Pädagogik der DDR, Düsseldorf, 1972.

Büttner, Horst, Die Rolle des Arbeitsrechts bei der Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, Neue Justiz 1954, 628–632.

Chartschew, A. G., Die Lage der Frau und die Familie in der modernen Gesellschaft, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1970, 4–28.

Clauß, Manfred, Untersuchung zum Wechselverhältnis von Arbeitskollektiv und Familie und seine Bedeutung für die Erziehung der Kinder zur gesellschaftlichen Verantwortung, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1965, 58–67.

Cromm, Jürgen, Familienbildung in Deutschland, Soziodemographische Prozesse, Theorie, Recht und Politik unter besonderer Berücksichtigung der DDR, Opladen, 1998.

Dahrendorf, Ralf, Gesellschaft und Demokratie in Deutschland, 4. Aufl., München, 1975.

Daute, Rolf, Gesichtspunkte für die Berechnung der Höhe des Unterhalts für Kinder I, Neue Justiz 1964, 401–403.

Deurer, Gilbert, Das Arbeits- und Sozialschutzrecht der DDR: ein Beitrag für die Zukunft?, 2000.

Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.), Juristinnen in der DDR, Berlin,

Diabaté, Sabine / Ruckdeschel, Kerstin / Schneider, Norbert F., Leitbilder als "missing link" der Familienforschung: Eine Einführung, in: Schneider, Norbert F. / Diabaté, Sabine / Ruckdeschel, Kerstin (Hrsg.), Familienleitbilder in Deutschland, Kulturelle Vorstellungen zu Partnerschaft, Elternschaft und Familienleben, Opladen/Berlin/Toronto, 2015, 11–17.

Dillhöfer, Gerhard, Das Verfahren in Ehesachen, Neue Justiz 1956, 107–110.

Dittmann, Irmgard, Zur künftigen Regelung des persönlichen Umgangs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kinde II, Neue Justiz 1964, 49.

Dölling, Irene, Marximus und die Frauenfrage in der DDR, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1990, 30–43.

–, Gespaltenes Bewusstsein – Frauen- und Männerbilder in der DDR, in: Helwig, Gisela / Nickel, Hildegard Maria (Hrsg.), Frauen in Deutschland, 1945 – 1992, Bonn, 1993, 23–52.

Douma, Eva, Die Entwicklung des Familiengesetzbuches der DDR 1945 – 1966: Frauen- und Familienpolitik im Spannungsfeld zwischen theoretischer Grundlage und realexistenter wirtschaftlicher Situation, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Germanistische Abteilung 111, 1994, 592–620.

Drews, Werner / Krauss, Erich, Das eheliche Güterrecht, Wissenschaftliche Zeitschrift der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften "Walter Ulbricht" 1954/55, 28–33.

Dunskus, Petra / Johne, Renate / Kuhrig, Herta / Sauerzapf, Rudolf / Speigner, Wulfram / Weichert, Brigitte / Welskopf, Barbara, Zur Verwirklichung des Rechts auf Arbeit für die Frauen, in: Kuhrig, Herta / Speigner, Wulfram

(Hrsg.), Wie emanzipiert sind die Frauen in der DDR?, Beruf, Bildung, Familie, Köln, 1979, 86–182.

Eberhardt, Karl-Heinz, Die Bestimmung über den Unterhalt, Neue Justiz 1965, 250–253.

–, Zu einigen Ergebnissen der Diskussion über den FGB-Entwurf, Neue Justiz 1966, 8–11.

–, Zur gerichtlichen Entscheidung über das Erziehungsrecht, Neue Justiz 1966, 551 f.

–, Gedanken zum 20. Jahrestag des FGB, Neue Justiz 1986, 137–139.

–, Zur Anwendung der Unterhaltssicherungsverordnung, Neue Justiz 1988, 422-425, 459-463.

–, Gedanken zur Konvention über die Rechte des Kindes unter familienrechtlichen Gesichtspunkten, Neue Justiz 1990, 59–62.

–, Die Novellierung des Familiengesetzbuches der DDR, in: Schwab, Dieter (Hrsg.), Familienrecht und deutsche Einigung, Dokumente und Erläuterungen, Bielefeld, 1991, 149–154.

–, Zur Weitergeltung von Bestimmungen des Familiengesetzbuches, in: Schwab, Dieter (Hrsg.), Familienrecht und deutsche Einigung, Dokumente und Erläuterungen, Bielefeld, 1991, 155–161.

–, Die Bedeutung der Volksratverfassung vom 7. Oktober 1949 für die Entwicklung des Familienrechts der DDR, in: Ramm, Thilo (Hrsg.), Zur Familienrechtspolitik nach der Wiedervereinigung, Köln, 1995, 183–223.

–, Erfahrungen der DDR zur staatlichen Unterhaltsvorauszahlung, in: Ramm, Thilo (Hrsg.), Zur Familienrechtspolitik nach der Wiedervereinigung, Köln, 1995, 139–158.

Eberhardt, Karl-Heinz / Daute, Rolf / Duft, Heinz, Antworten auf erste Fragen zur Anwendung des Familiengesetzbuchs, Neue Justiz 1966, 289–292.

Eberhardt, Karl-Heinz / Weise, Wolfgang, Entwicklungstendenzen und Faktoren der Ehelösungen, Neue Justiz 1968, 76–85.

Ecklein, Joan, Die sich verändernde Rolle der Männer in der Deutschen Demokratischen Republik, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1984, 18–33.

Eggers-Lorenz, Ottegebe, Die Feststellung der nichtehelichen Vaterschaft, Neue Justiz 1954, 437–474.

–, Über die Feststellung der nichtehelichen Vaterschaft, Neue Justiz 1954, 566 f.

–, Zur Frage des Widerspruchs nach § 48 EheG bei leichtfertigem Verhalten zur Ehe, Neue Justiz 1954, 135–137.

Eichholz, Werner, Zur Regelung des persönlichen Umgangs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kinde II, Neue Justiz 1965, 81 f.

Eisenkrätzer, Lisa, Bis dass der Staat euch scheidet: Die Rechtsentwicklung des Zerrüttungsprinzips im deutsch-deutschen Vergleich, in: Löhnig, Martin (Hrsg.), Scheidung ohne Schuld?, Genese und Auswirkungen der Eherechtsreform 1977, Tübingen, 2019, 115–139.

Engels, Friedrich, Der Ursprung der Familie, des Privatheigentums und des Staats, Im Anschluß an Lewis H. Morgan's Forschungen, in: Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED (Hrsg.), Karl Marx, Friedrich Engels, Werke, Berlin, 1961 – 1990.

Etzold, Raphaela, Gleichberechtigung in erster Instanz, Deutsche Scheidungsurteile der 1950er Jahre im Ost-/West-Vergleich, Tübingen, 2019.

Feiler, Gustav, Zur rechtlichen Stellung des nichtehelichen Kindes, Neue Justiz 1957, 303 f.

Ferchland, Rainer, Von der Endzeit- zur Umbruchsituation, Gender-Aspekte 1987/88 und 1990 in der DDR, in: Rosa-Luxemburg-Stiftung (Hrsg.), Patriarchat im Sozialismus?, Nachträgliche Entdeckungen in Forschungsergebnissen aus der DDR, Berlin, 2005, 120–184.

Fiedler, Helene, Zur Sozialpolitik in der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung 1945 bis 1949, Dokumente und Materialien, 1984.

Fincke, Horst, Einige Fragen der neuen Ehe-Verordnung II, Neue Justiz 1956, 89 f.

–, Zur Sachaufklärung in Unterhaltsprozessen, Neue Justiz 1957, 209–211.

Fischer-Langosch, Petra, Die Entstehungsgeschichte des Familiengesetzbuches der DDR von 1965, Frankfurt am Main, New York, 2007.

Forschungsgruppe des Wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft", Analyse des Standes der wissenschaftlichen Arbeit zum Problem "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft", INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1965, 10–49.

–, Thesen "Einige Probleme der weiteren Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau unter den Bedingungen des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in der technischen Revolution in der DDR", INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1966, 3–25.

Frenzel, Rudi, Ursachen und begünstigende Bedingungen der Erziehungspflichtverletzung, Neue Justiz 1964, 110-115, 141-144.

Friedrich, Thomas, Das Verfassungslos der DDR - die verfassungslose DDR, Aspekte der Verfassungsentwicklung und der individuellen (Grund-)Rechtsposition in der DDR, in: Dilcher, Gerhard (Hrsg.), Rechtserfahrung DDR, Sozialistische Modernisierung oder Entrechtlichung der Gesellschaft?, Berlin, 1997.

Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), Die Familiengesetzgebung der DDR, Bonn, 1982.

–, Freie Deutsche Jugend und Pionierorganisation Ernst Thälmann in der DDR, 2. Aufl., Bonn, 1984.

–, Frauen in der DDR: Auf dem Weg zur Gleichberechtigung?, 2. Aufl., Bonn, 1987.

Fröhbrodt, Käte, Die Aufgaben des Staatsanwalts auf dem Gebiet des Zivilrechts, Neue Justiz 1953, 745 f.

Gängel, Andreas, Das Oberste Gericht der DDR, Leitungsorgan der Rechtsprechung - Entwicklungsstationen, in: Rottleuthner, Hubert (Hrsg.), Steuerung der Justiz in der DDR: Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, Köln, 1994, 253–286.

Gans, Peter, Die Berufstätigkeit der Mutter und das Leistungsverhalten der Kinder, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1966, 22–35.

Ganske, Julie, Urteilsanmerkung, zu KrG Naumburg, Urt. vom 9. Juli 1954 - 3 C 367/53, Neue Justiz 1955, 290.

Gerhard, Ute, Frauenbewegung und Feminismus, Eine Geschichte seit 1789, München, 2009.

Gericke, Hans-Jürgen, Die Bedeutung des Einsatzes technischer Haushaltsgeräte für die Rationalisierung der privaten Hauswirtschaften, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1966, 36–49.

–, Sozialökonomische Probleme der Arbeitsteilung zwischen Männern und Frauen, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1977, 3–30.

Gerlach, Irene, Familie und staatliches Handeln, Ideologie und politische Praxis in Deutschland, Opladen, 1996.

Gibas, Monika, "Die Frau, der Friede und der Sozialismus", Erziehungspropaganda oder Emanzipationskampagne?, in: Diesener, Gerald / Gries, Rainer (Hrsg.), Propaganda in Deutschland: zur Geschichte der politischen Massenbeeinflussung im 20. Jahrhundert, Darmstadt, 1996, 158–176.

Glowacz, Horst, Neue Formen der gerichtlichen Tätigkeit in Zivil- und Familiensachen I, Neue Justiz 1960, 493.

Göldner, Elfriede, Die Stellung und das Recht des nichtehelichen Kindes, Neue Justiz 1954, 373–375.

–, Urteilsanmerkung, zu KrG Borna, Beschl. vom 18. Januar 1956 - 2 Ra 230/55, Neue Justiz 1956, 545–555.

–, Urteilsanmerkung, zu OG, Urt. vom 13. März 1961 - 1 ZzF 5/61, Neue Justiz 1961, 650 f.

–, Der Unterhaltsanspruch des getrennt lebenden Ehegatten, Neue Justiz 1963, 180–182.

–, Aufwendungen für die Familie und vermögensrechtliche Beziehungen zwischen Ehegatten, Neue Justiz 1965, 238–241.

–, Die gesellschaftliche Kraft zur Erhaltung der Familiengemeinschaft einsetzten!, Neue Justiz 1965, 315–319.

–, Antwort auf einige Fragen zur Anwendung unterhaltsrechtlicher Bestimmungen, Neue Justiz 1966, 468–470.

–, Familienaufwand und Unterhalt, Neue Justiz 1968, 175 f.

Görner, Gerhard, Die erzieherische Rolle der Gerichte bei der Behandlung von Zivilsachen und Familiensachen, Neue Justiz 1953, 271–278.

Görner, Kurt, Lehren aus den Seminaren zur Erläuterung des Familiengesetzentwurfs, Neue Justiz 1954, 414 f.

Graf, Heinz, Wirkung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik auf die Rechtsstellung des nicht ehelichen Kindes und seiner Eltern, 1950, 14 f.

Grandke, Anita, Urteilsanmerkung, zu KrG Pößneck, Urt. vom 23. November 1954 - 2 C 229/54, Neue Justiz 1956, 318 f.

–, Urteilsanmerkung, zu BG Cottbus, Urt. vom 3. Juli 1957 - 3 S 66/57, Neue Justiz 1957, 744 f.

–, Zum Ausgleichsanspruch der Frau, Staat und Recht 1957, 277–291.

–, Die ökonomische und politische Unterdrückung der Frau mit Hilfe des Familienrechts, Neue Justiz 1961, 169–173.

–, Zum Referentenentwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder (Unehelichengesetz), Neue Justiz 1967, 259–264.

–, Zum Regierungsentwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder (Unehelichengesetz), Neue Justiz 1968, 340–344.

–, Gedanken zur erzieherischen Funktion des Gerichts in Ehesachen, Neue Justiz 1970, 451 f.

–, Festigung der Gleichberechtigung und Förderung bewußter Elternschaft, Zum Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft, Neue Justiz 1972, 313–319.

–, Gleichberechtigung und Persönlichkeitsentwicklung von Mann und Frau, Neue Justiz 1975, 499–503.

–, Rechtsfragen der Stellung und Förderung der Frau in der DDR, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1976, 5–19.

–, Die Förderung der Familie als verfassungsmäßig verankerte staatliche und gesellschaftliche Aufgabe, Beilage zu Neue Justiz 1/1983, I–IV.

–, Die Ehe als Rechtsverhältnis, Neue Justiz 1985, 356–359.

–, Familienförderung als gesellschaftliche und staatliche Aufgabe, 2. Aufl., 1986.

–, Zur Anwendung des Ehescheidungsrechts, Neue Justiz 1987, 56-58.

–, Zur Leitung der Rechtsprechung durch das Oberste Gericht, Neue Justiz 1990, 200–203.

–, Der Verzicht auf die Nichtehelichkeit als rechtliche Kategorie im Recht der ehemaligen DDR -Konzeption, Regelung, Erfahrungen und die Veränderungen durch den Einigungsvertrag, in: Coester, Michael / Zubke, Friedhelm (Hrsg.), Das nichteheliche Kind und seine Eltern, Rechtliche und sozialwissenschaftliche Aspekte; Göttinger Ringvorlesung, Wintersemester 1990/91, Neuwied, 1991, 13–30.

–, 5. Kapitel, Familienrecht, in: Heuer, Uwe-Jens (Hrsg.), Die Rechtsordnung der DDR, Anspruch und Wirklichkeit, Baden-Baden, 1995, 173–209.

–, Übersicht über besonders wichtige familienpolitische Leistungen in Deutschland, in: Ramm, Thilo (Hrsg.), Zur Familienrechtspolitik nach der Wiedervereinigung, Köln, 1995, 35–42.

–, Die Entwicklung des Familienrechts in der DDR, Berlin, 2008.

Grandke, Anita / Gysi, Jutta, Die Familien- und Bevölkerungsentwicklung als Sache der ganzen Gesellschaft, Staat und Recht 1973, 55–68.

Grandke, Anita / Gysi, Jutta / Orth, Klauspeter / Rieger, Wolfgang, Wirksamkeit und Entwicklung der Grundsätze des FGB und der Bestimmungen über die eheliche Gemeinschaft, Neue Justiz 1976, 544–547.

–, Zur Wirksamkeit des Familienrechts I, Neue Justiz 1976, 349–354.

–, Zur Wirksamkeit des Familienrechts II, Neue Justiz 1976, 476–482.

Grandke, Anita / Gysi, Jutta / Orth, Klauspeter / Rieger, Wolfgang / Schreiter, Thomas, Die Wirksamkeit der Bestimmungen des FGB über Familienaufwand und Unterhalt I, Neue Justiz 1977, 196–203.

–, Die Wirksamkeit der Bestimmungen des FGB über Familienaufwand und Unterhalt II, Neue Justiz 1977, 263–268.

Grandke, Anita / Kuhrig, Herta / Weise, Wolfgang, Zur Situation und zur Entwicklung der Familien in der DDR, Neue Justiz 1965, 231–235.

–, Die öffentliche Meinung in der Deutschen Demokratischen Republik zur Entwicklung der Familie und des Familienrechts und ihr Einfluss auf den Inhalt des neuen Familiengesetzbuches, in: Hirsch, Ernst E. / Rehbinder, Manfred (Hrsg.), Studien und Materialien zur Rechtssoziologie, Opladen, Köln, 1967, 310–322.

Grandke, Anita / Orth, Klauspeter, Probleme der Familie in der DDR und die Entwicklung der Familienpolitik, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1974, 3–13.

Grandke, Anita / Orth, Klauspeter / Rieger, Wolfgang, Wirksamkeit des Ehescheidungsrechts, Neue Justiz 1980, 399–403.

Grandke, Anita / Orth, Klauspeter / Rieger, Wolfgang / Stolpe, Ilona, Zur Wirksamkeit des Erziehungsrechts des FGB, Neue Justiz 1979, 345–349.

Grandke, Anita / Ramm, Renate, Zur Rolle der Familie in der Gesellschaft, in: Ramm, Thilo (Hrsg.), Zur Familienrechtspolitik nach der Wiedervereinigung, Köln, 1995, 1–33.

Grandke, Anita / Rieger, Wolfgang, Zu den Aufgaben der Gerichte im Eheverfahren, Neue Justiz 1970, 67–73.

Gröner, Gerhard, Die erzieherische Rolle der Gerichte bei der Behandlung von Zivilsachen und Familiensachen, Neue Justiz 1953, 271–278.

Gropp, Ingeburg, Zum Inhalt der Sozialpolitik der SED für kinderreiche Familien und ihre rechtliche Ausgestaltung, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1977, 34–59.

Großekathöfer, David, "Es ist ja jetzt Gleichberechtigung", Die Stellung der Frau im nachehelichen Unterhaltsrecht der DDR, Köln, 2003.

Grotewohl, Otto, Die Begründung des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau, in: Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau, Berlin, 1953.

–, Begründung des Gesetzes "Zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und der Angestellten", Rede in der Volkskammer, 19. April 1950, in: Marx-Engels-Lenin-Stalin-Institut beim ZK der SED (Hrsg.), Im Kampf um die einige Deutsche Demokratische Republik: Reden und Aufsätze, Auswahl aus den Jahren 1945 – 1953, Band II 1950 und 1951, 1954, 27–47.

Grube, Gerda, Erste Erfahrungen aus der Diskussion mit den Werktätigen, Neue Justiz 1954, 442–444.

Gutschmidt, Gerhard, Anrechnung der Ausgleichssumme und des sonstigen Vermögens der Ehefrau auf ihren Unterhalt, Neue Justiz 1956, 693 f.

Gysi, Jutta, Lebensgemeinschaften in der DDR, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1984, 64–72.

– (Hrsg.), Familienleben in der DDR, Zum Alltag von Familien mit Kindern, Berlin, 1989.

–, Familien im sozio-demographischen Wandel - Konsequenzen für Familienrecht und -politik -, Neue Justiz 1990, 332–335.

Gysi, Jutta / Meyer, Dagmar, Leitbild: berufstätige Mutter - DDR-Frauen in Familie, Partnerschaft und Ehe, in: Helwig, Gisela / Nickel, Hildegard Maria (Hrsg.), Frauen in Deutschland, 1945 – 1992, Bonn, 1993, 139–165.

Gysi, Jutta / Schreiter, Thomas, Die Förderung der Familie sowie junger Ehen und die Unterstützung kinderreicher Familien, Anliegen unserer Sozialpoliik und Aufgabe des sozialistischen Rechts, Beilage zu Neue Justiz 9/1979, I–IV.

Haferkamp, Hans-Peter, Das Bürgerliche Gesetzbuch während des Nationalsozialismus und in der DDR, Mögliche Aspekte und Grenzen eines Vergleichs; Vortrag, gehalten vor der Kölner Juristischen Gesellschaft am 24. Juni 2004, Köln, 2005.

Hage, Marion, Betriebliche Konflikthandhabung in der DDR und der Bundesrepublik, Qualitative Analyse und rechtspolitische Perspektiven, Hamburg, 2001.

Halgasch, Richard / Lungwitz, Kurt, Entwicklung und Faktoren der Ehescheidung, Neue Justiz 1974, 72–76.

Händler, Horst, Zur künftigen Regelung des persönlichen Umgangs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kinde III, Neue Justiz 1964, 50 f.

Handsche, N. N., Zu einigen Fragen der Beziehungen zwischen Eltern und Kindern, Neue Justiz 1954, 501 f.

Harnisch, Marga, Erfahrungen aus der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in die Familienrechtsprechung, Neue Justiz 1964, 396–399.

Harrland, Harri, Die Regelung des Unterhalts nach der Ehescheidung, Beitrag I, Neue Justiz 1954, 560–564.

Harrland, Harri / Hiller, Rudolf, Familienrechtliche Konflikte im Spiegel der Gerichtsstatistik, Neue Justiz 1962, 619–626.

Hattenhauer, Hans, Über Volksrichterkarrieren, Vorgelegt in der Sitzung am 29. April 1995, Göttingen, 1995.

Haug, Frigga, Der im Gehen erkundete Weg, Marxismus-Feminismus, Berlin, 2015.

Hauschild, Helmut / Schmidt, Helmut, Die Bedeutung des Einführungsgesetzes zum Familiengesetzbuch, Neue Justiz 1966, 12–14.

Hauser, Karl, Die politisch-moralische Erziehung in der Familie unter besonderer Berücksichtigung des Anteils von Mutter und Vater, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1973, 61–66.

Häusler, Gerhard, Zur Funktion des sozialistischen Rechtsanwalts im Eheverfahren, Neue Justiz 1960, 464–468.

–, Zur Erziehungsfunktion der Eherechtsprechung, Neue Justiz 1963, 677–683.

Häusler, Gerhard / Ködel, Hugo / Rehm, Egon, Bemerkungen zum Eheverfahren, Neue Justiz 1957, 14–17.

Heiland, Johannes, Die Ehescheidung, Neue Justiz 1954, 596–598.

–, Bemerkungen zum Antrag auf Unterhaltszahlung im Eheverfahren, Neue Justiz 1957, 215 f.

Heinrich, Wilhelm, Die Rechtsprechung der Instanzgerichte zur Eheverordnung, Neue Justiz 1956, 264–266.

–, Nochmals: Bereicherungsansprüche gegen Kinder wegen zu Unrecht empfangener Unterhaltsbeiträge?, Neue Justiz 1961, 708–711.

–, Kritische Bemerkungen zu einigen familienrechtlichen Auffassungen des Bezirksgerichts Gera, Neue Justiz 1962, 492 f.

Heinrich, Wilhelm / Göldner, Elfriede, Die Rechtsprechung der Instanzgerichte zur Eheverordnung, Neue Justiz 1956, 522–526.

–, Die Rechtsprechung der Instanzgerichte zur Eheverordnung, Neue Justiz 1957, 11–13.

–, Einige Fragen der Rechtsstellung des nichtehelichen Kindes und der Ehelichkeitsanfechtung, Neue Justiz 1962, 142–144.

Heinrich, Wilhelm / Göldner, Elfriede / Schilde, Horst, Die Rechtsprechung der Instanzgerichte in Ehesachen, Neue Justiz 1957, 304–306.

–, Die Rechtsprechung der Instanzgerichte in Familiensachen, Neue Justiz 1961, 776-779, 815-819, 851-853.

Heinrich, Wilhelm / Klar, Herbert, Die Rechtsprechung des Obersten Gerichts auf dem Gebiet des Familienrechts, Neue Justiz 7, 1953, 537–542.

Hejhal, Gottfried, Zu einigen Problemen der Eigentums- und Vermögensbeziehungen der Ehegatten, Neue Justiz 1966, 292–295.

Hempel, Ursula, Soziologische Aspekte eines Leitbilds der sozialistischen Familie, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1976, 42–50.

Herrmann, Joachim, Einführung in Engels Schrift "Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats", Berlin, 1984.

Herrmann, Robert, Eheschulen zur Vorbereitung junger Menschen auf Ehe und Familie, Neue Justiz 1973, 49.

Hetzar, Horst, Zur Frage der Abänderung eines vor Inkrafttreten der EheVO erlassenen Unterhaltsurteils zugunsten des unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehegatten, Neue Justiz 1959, 745 f.

Heut, Michael, Familienleitbilder, Die sozialethische Dimension des Leitbildes für die Institution Familie, Hamburg, 2004.

Hieblinger, Inge, Wege und Methoden der Qualifizierung von Frauen mit Kindern, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1967, 37–44.

Hillebrand, Christina, Die familienrechtlichen Richtlinien des Obersten Gerichts der DDR, Hamburg, 2003.

Hintze, Karl, Bemerkungen zur Rechtsprechung in Zivilsachen, Neue Justiz 1954, 198–201.

Hinz, Moritz, Mutter- und Vaterbilder im Familienrecht des BGB 1900-2010, Frankfurt am Main, 2014.

Hirschenberger, Doris-Dorothee, Ehegüterrecht, Unterhaltsrecht und Familienförderung nach dem Recht der Bundesrepublik sowie nach dem Recht der ehemaligen DDR, Aachen, 1997.

Hockerts, Hans Günter, Grundlinien und soziale Folgen der Sozialpolitik in der DDR, in: Kaelble, Hartmut / Kocka, Jürgen / Zwahr, Hartmut (Hrsg.), Sozialgeschichte der DDR, Stuttgart, 1994, 519–546.

Höder, Werner, Entwicklung hauswirtschaftlicher Dienstleistungen und Reparaturen - Voraussetzung zur Entlastung der Frauen von kraft- und zeitraubender Hausarbeit, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1970, 44–51.

Hovenbitzer, Ilse, Besondere Rechte der werktätigen Frau und Mutter, Erläuterungen zum 12. Kapitel des Arbeitsgesetzbuches der DDR, 2. Aufl., Berlin, 1989.

Hugot, Heinz, Erfahrungen aus der Ehe- und Familienberatung, Neue Justiz 1966, 17–19.

–, Zur Wirksamkeit der Aussetzung von Eheverfahren, Neue Justiz 1973, 47 f.

Humann, Detlev, "Arbeitsschlacht", Arbeitsbeschaffung und Propaganda in der NS-Zeit 1933 – 1939, Göttingen, 2011.

Jansen, Friedrich, Über die Bedeutung des Entwurfs eines Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik, Wissenschaftliche Zeitschrift der

Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften "Walter Ulbricht" 1954/55, 1–15.

–, Leitfaden des Familienrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, 1958.

–, Der Entwurf des Familiengesetzbuches der DDR, Ein wichtiger Beitrag zur Ausarbeitung des Gesamtsystems des sozialistischen Rechts, Staat und Recht 1965, 857–870.

Jung, Hertha, Demokratischer Frauenbund Deutschlands zu den Ergebnissen und Aufgaben der sozialistischen Familienpolitik, Neue Justiz 1980, 486–489.

Kaminsky, Anna, Frauen in der DDR, Erfurt, 2014.

Kaminsky, Anna, Frauen in der DDR, 3. Aufl., Berlin, 2020.

Kellner, Horst, Grundsätze und Maßstäbe für die Unterhaltsfestsetzung, Neue Justiz 1964, 405–409.

Kern, Käthe, Erläuterungen zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950, Berlin, 1950.

Kienzle, Dorothea C., Das Prinzip der Gleichberechtigung von Mann und Frau im deutschen Familienrecht, Eine Untersuchung zu seiner Entwicklung und Durchsetzung von 1945 bis in die Gegenwart, Hamburg, 2017.

Kiessling, Elfriede / Riedel, Josef / Schott, Rudolf, Zur Regelung des persönlichen Umgangs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kinde I, Neue Justiz 1965, 80 f.

Kleinert, Hubert, Das geteilte Deutschland, Die Geschichte 1945 – 1990, Wiesbaden, 2019.

Klose, Bernhard, Ehescheidung und Ehescheidungsrecht in der DDR - ein ostdeutscher Sonderweg?, Baden-Baden, 1996.

Klose, Bernhard, Das Verblassen eines Makels, Das Nichtehelichenrecht der DDR als Teil der gesamtdeutschen Entwicklung, Frankfurt am Main, 2013.

Knauf, Verena, Die Zivilentscheidungen des Obersten Gerichts der DDR von 1950 – 1958, Veröffentlichungspraxis und Begründungskultur, Berlin, 2007.

Knorr, Hilda / Jost, Siegfried, Zur Durchsetzung von Zahlungsansprüchen aus vollstreckbaren Entscheidungen, Neue Justiz 1980, 517 f.

König, Cosima, Die Frau im Recht des Nationalsozialismus, Eine Analyse ihrer familien-, erb- und arbeitsrechtlichen Stellung, Frankfurt am Main, 1988.

Krause, Arno, Zur künftigen Regelung des persönlichen Umgangs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kinde II, Neue Justiz 1964, 269.

Krause, Christina, Familiale Sozialisation von Jungen und Mädchen in Ostdeutschland, in: Krüger, Heinz-Hermann (Hrsg.), Aufwachsen Hüben und

Drüben, Deutsch-Deutsche Kindheit und Jugend vor und nach der Vereinigung, Wiesbaden, 1991, 89–104.

Krecker, Margot / Niebsch, Gerda / Günther, Walter, Gesellschaftliche Kindereinrichtungen - eine Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Mutterschaft, in: Kuhrig, Herta / Speigner, Wulfram (Hrsg.), Wie emanzipiert sind die Frauen in der DDR?, Beruf, Bildung, Familie, Köln, 1979, 254–308.

Krenzien, Walter, Rechte der werktätigen Mutter im Betrieb, Neue Justiz 1985, 379 f.

Krüger, Gerhard, Gedanken zu Ausgestaltung des Familienverfahrensrechts, Neue Justiz 1965, 380–384.

–, Das gerichtliche Verfahren in Familiensachen, Neue Justiz 1966, 132–136.

Krüger, Hannelore, Entscheidung über die Ehewohnung im Scheidungsverfahren, Neue Justiz 1976, 43–45.

Kuhr, Peter, Volksvertretung und Gesetzlichkeit, Familienförderung im Territorium, Neue Justiz 1982, 108–110.

Kuhrig, Herta, Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau - Förderung von Ehe und Familie, Neue Justiz 1972, 467–471.

–, Einige aktuelle Probleme der Berufstätigkeit der Frau, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1973, 55–64.

–, Familie und Entwicklung der sozialistischen Lebensweise, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1980, 14–21.

–, Familie, berufstätige Frau und sozialistische Lebensweise, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1980, 21–39.

–, Die soziale Gruppe der berufstätigen Frauen, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1984, 29–62.

–, Im Kampf um die Verwirklichung der Gleichberechtigung, Versuch einer ersten Bilanz der Frauendekade, Neue Justiz 1985, 194–197.

Kuhrig, Herta / Speigner, Wulfram, Gleichberechtigung der Frau – Aufgaben und ihre Realisierung in der DDR, in: Kuhrig, Herta / Speigner, Wulfram (Hrsg.), Wie emanzipiert sind die Frauen in der DDR?, Beruf, Bildung, Familie, Köln, 1979, 11–85.

Kunz, Frithjof, Das Recht auf Arbeit, Eine demokratische Lebensforderung des werktätigen deutschen Volkes, Berlin, 1955.

Kutschke, Alfred, Mehr Beachtung der Richtlinie des Obersten Gerichts über die Voraussetzungen und Beweiswert des erbbiologischen Gutachtens, Neue Justiz 1956, 538.

Lampert, Heinz, Leitbild und Maßnahmen der Familienpolitik in der DDR, in: Schweitzer, Rosemarie von (Hrsg.), Leitbilder für Familie und Familienpolitik, Festgabe für Helga Schmucker zum 80. Geburtstag, Berlin, 1981, 63–88.

–, Priorität für die Familie, Plädoyer für eine rationale Familienpolitik, Berlin, 1996.

Langhans, Siegfried, Die Gütertrennung ist der gesetzliche Güterstand, Neue Justiz 1950, 399.

Lässig, Ruth, Aufgaben und Möglichkeiten der Ehe- und Familienberatung, Neue Justiz 1988, 291.

Latka, Helmut, Urteilsanmerkung, zu OG, Urt. vom 3. Dezember 1964 - 1 ZzF 29/64, Neue Justiz 1965, 90–92.

–, Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten, Neue Justiz 1978, 519–522.

Lieber, Christa / Rohde, Ursula, Zur Umgangsbefugnis des Nichterziehungsberechtigten mit dem Kind nach der Ehescheidung, Neue Justiz 1973, 438–440.

Lingelbach, Gerhard, Zum Erbrecht im ZGB, in: Eckert, Jörn / Hattenhauer, Hans (Hrsg.), Das Zivilgesetzbuch der DDR vom 19. Juni 1975, Rechtswissenschaftliches Kolloquium an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam, Goldbach, 1995, 160–173.

Lingelbach, Petra, Zum Unterhaltsanspruch der geschiedenen Frau, Neue Justiz 1990, 163 f.

Lohmann, Ulrich, Mutterschaft, Familie und Berufstätigkeit der Frau in der DDR und der Bundesrepublik Deutschland, in: Lohmann, Ulrich (Hrsg.), Gesundheit und Soziales (Public Health), Beiträge zur Grundlagendiskussion 1974 – 2009, Wiesbaden, 2019, 129–140.

Lungwitz, Kurt, Die Stabilität frühzeitig geschlossener Ehen im Spiegel der Statistik, Neue Justiz 1965, 66–69.

Magnus, Ulrich, Jüngste Entwicklungen im Scheidungsrecht Englands, der Schweiz und der DDR - Noch Bedeutsam für die Deutsche Reform?, Zeitschrift Für Rechtspolitik 1975, 56–62.

Mannschatz, Eberhard, Zur pädagogischen Fragestellung bei der Ehescheidung und Sorgerechtsregelung, Neue Justiz 1964, 43–45.

Marko, Achim / Stolpe, Ilona / Peissker, Katrin, Kinderbetreuung durch Bürger als persönliche Dienstleistung, Neue Justiz 1989, 491–493.

Marquardt, Horst, Urteilsanmerkung, zu BG Karl-Marx-Stadt, Bschl. vom 9. Februar 1957 - 5 d SRa 227/56,, Neue Justiz 1957, 320.

Marx, Karl, Das Kapital, Kritik der politischen Ökonomie, in: Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED (Hrsg.), Karl Marx, Friedrich Engels, Werke, Berlin, 1961 – 1990.

–, Marx an Ludwig Kugelmann, in: Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED (Hrsg.), Karl Marx, Friedrich Engels, Werke, Berlin, 1961 – 1990.

–, Ökonomisch-philosophische Manuskripte aus dem Jahre 1844, in: Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED (Hrsg.), Karl Marx, Friedrich Engels, Werke, Berlin, 1961 – 1990.

–, Vorrede zum „Manifest der Kommunistischen Partei" (englische Ausgabe von 1888), in: Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED (Hrsg.), Karl Marx, Friedrich Engels, Werke, Berlin, 1961 – 1990.

–, Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie, in: Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED (Hrsg.), Karl Marx, Friedrich Engels, Werke, Berlin, 1961 – 1990.

–, Zur Kritik der Politischen Ökonomie, in: Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED (Hrsg.), Karl Marx, Friedrich Engels, Werke, Berlin, 1961 – 1990.

Marx, Karl / Engels, Friedrich, Ansprache der Zentralbehörde an den Bund vom März 1850, in: Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED (Hrsg.), Karl Marx, Friedrich Engels, Werke, Berlin, 1961 – 1990.

–, Die deutsche Ideologie, in: Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED (Hrsg.), Karl Marx, Friedrich Engels, Werke, Berlin, 1961 – 1990.

Maser, Willi / Scholz, Erhard, Entwicklung und Förderung der Frauen in den Justizorganen der DDR, Neue Justiz 1975, 562–565.

Mathes, Regina, Volksrichter - Schöffen - Kollektive, Zur Laienmitwirkung an der staatlichen Strafrechtspflege der SBZ/DDR, Frankfurt am Main, 1999.

Meder, Stephan, Grundprobleme und Geschichte der Zugewinngemeinschaft, Wandel der Rollenleitbilder und fortschreitende Individualisierung im Güterrecht, Halle an der Saale, 2010.

Mehnert, Sabine Uta, Entwicklungen im gesetzlichen Güterrecht und im Ehegattenunterhaltsrecht unter dem Aspekt der Gleichberechtigung der Geschlechter, Ein Vergleich der rechtsgeschichtlichen Entwicklung in den beiden deutschen Staaten bis zum Jahre 1965, Berlin, 2002.

Melsheimer, Ernst / Nathan, Hans / Weiss, Wolfgang, Neue Rechtsprinzipien als Ausdruck der neuen demokratischen Ordnung, in: Fechner, Max (Hrsg.), Beiträge zur Demokratisierung der Justiz, Berlin, 1948, 95-149.

Menz, Helmut, Erfahrungen aus der Zusammenarbeit eines Kreisgerichts mit den örtlichen Staatsorganen bei der Verwirklichung sozialistischer Familienpolitik, Neue Justiz 1972, 476–478.

Menzel, Kathrin, Zur Geschichte des Hausarbeitstages und seine Stellung im System der Frauenförderung, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1987, 37–45.

Merfeld, Mechthild, Die Emanzipation der Frau in der sozialistischen Theorie und Praxis, Reinbek bei Hamburg, 1972.

–, August Bebel: Die Frau und der Sozialismus, Kritik der patriarchalischen Kleinfamilie und der bürgerlichen Sexualmoral, in: Drewitz, Ingeborg (Hrsg.), Die deutsche Frauenbewegung, Die soziale Rolle der Frau im 19. Jahrhundert und die Emanzipationsbewegung in Deutschland, Bonn, 1983, 47–51.

Merkel, Ina, Leitbilder und Lebensweisen von Frauen in der DDR, in: Kaelble, Hartmut / Kocka, Jürgen / Zwahr, Hartmut (Hrsg.), Sozialgeschichte der DDR, Stuttgart, 1994, 359–382.

Merkel, Ina / Tippach-Schneider, Simone, … und Du, Frau an der Werkbank, Die DDR in den 50er Jahren, Berlin, 1990.

Middendorf, Stefan, Recht auf Arbeit in der DDR, Von den theoretischen Grundlagen bis zu den Berufsverboten für Ausreisewillige, Berlin, 2000.

Mielich, Charlotte, Die Rechtsprechung zur Ehewohnung bei Ehescheidung, Neue Justiz 1989, 20–23.

Ministerium der Justiz, Das Familienrecht der DDR Kommentar, 4. Aufl., Berlin, 1973.

Ministerium der Justiz der DDR, Zur Durchführung einer auf die Rechtsangleichung beider deutscher Staaten gerichteten Rechts- und Justizreform, Beilage zu Neue Justiz 6/1990, I–XVI.

Ministerium der Justiz der Regierung der DDR, Bürgerliches Gesetzbuch nebst wichtigen Nebengesetzen, Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister, 2. Aufl., 1956.

–, Zum Verfahren in Ehesachen, Fragen und Antworten, Neue Justiz 1956, 279–281.

Müller, Klaus, Demographische Aspekte der Berufstätigkeit der Frau, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1973, 13–37.

Müller, Susanne, Zur Verwirklichung der Gleichberechtigung des nichtehelichen Kindes in der Deutschen Demokratischen Republik, Wissenschaftliche Zeitschrift der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften "Walter Ulbricht" 1954/55, 41–45.

Müller-Enbergs, Helmut, Wer war wer in der DDR?, Ein biographisches Lexikon, 2. Aufl., Berlin, 2001.

N. N., Zum bisherigen Verlauf der Diskussion über den FGB-Entwurf, Neue Justiz 1965, 414–416.

Nachtwey, Oliver, Arbeit, Lohnarbeit und Industriearbeit, in: Artus, Ingrid / Krause, Alexandra / Nachtwey, Oliver / Notz, Gisela / Reitz, Tilman / Vellay, Claudius / Weyand, Jan (Hrsg.), Marx für SozialwissenschaftlerInnen, Eine Einführung, Wiesbaden, 2014, 109–133.

Nathan, Hans, Urteilsanmerkung, zu LG Dresden, Urt. vom 28. Oktober 1948 - 7R 173/48, Neue Justiz 1949, 171–173.

–, Zur Neugestaltung des Familienrechts, Neue Justiz 1949, 102–105.

–, Urteilsanmerkung, zu OG, Urt. vom 1. Dezember 1950 - 1 Zz 43/50, Neue Justiz 1951, 186 f.

–, Urteilsanmerkung, zu LG Dresden, Urt. vom 29. April 1952 - 58a S 402/51, Neue Justiz 1952, 555 f.

–, Das Familienrecht als Faktor der Erziehung zur Demokratie, Zum Entwurf des Familiengesetzbuches, Staat und Recht 1954, 567–588.

–, Die "Abfindung" des nichtehelichen Kindes, Neue Justiz 1954, 499–501.

–, Die Regelung des Unterhalts nach der Ehescheidung, Beitrag III, Neue Justiz 1954, 560–564.

–, Eheschließung, persönliche Rechte und Pflichten der Ehegatten, Beendigung der Ehe, Neue Justiz 1954, 358–362.

–, Über die Feststellung der nichtehelichen Vaterschaft II, Neue Justiz 1954, 567 f.

–, Der Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Kindes, Neue Justiz 1957, 170–176.

–, Der Unterhaltsvergleich und der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau nach dem Tode des Mannes, Neue Justiz 1957, 200–202.

–, Gedanken zum sozialistischen Güterrecht, in: VEB Deutschen Zentralverlag (Hrsg.), Staat und Recht im Lichte des Großen Oktober, Festschrift zum 40. Jahrestag der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution, Berlin, 1957, 282–335.

–, Das eheliche Güterrecht nach dem letzten Entwurf zum Familiengesetzbuch, Neue Justiz 1958, 529–534.

–, Der Unterhaltsvergleich im Eheverfahren II, Neue Justiz 1958, 702.

–, Die Entwicklung der rechtswissenschaftlichen Lehre und Forschung in der Deutschen Demokratischen Republik, Neue Justiz 1959, 678–681.

–, Urteilsanmerkung, zu BG Frankfurt (Oder), Urt. vom 22. Januar 1959 - BF 133/58, Neue Justiz 1960, 380.

–, Familienrecht und Moral in der sozialistischen Gesellschaft, Neue Justiz 1961, 626–631.

–, Der Unterhaltsanspruch der verlassenen Ehefrau, Neue Justiz 1962, 735–742.

–, Die Entscheidung über die Sorge für ein noch nicht geborenes Kind, Neue Justiz 1962, 493–495.

Naumann, Frohwald / Baumgartl, Walter, Die Erziehung der Kinder berufstätiger Mütter in Familie und Hort, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1974, 12–49.

Neumann, Hans, Unter welchen Voraussetzungen steht der unschuldig geschiedenen Ehefrau ein Unterhaltsanspruch gegen den früheren Ehemann zu?, Neue Justiz 1953, 555.

Neupert, Harry / Rudloff, Manfred, Gesundheits- und Arbeitsschutz, Erläuterungen zum 10. Kapitel des Arbeitsgesetzbuches der DDR, 4. Aufl., Berlin, 1983.

Neye, Walther, Zum Erbrechts- und Pflichtteilsverlust des Ehegatten bei zerrütteter Ehe, Neue Justiz 1959, 313 f.

Nickel, Hildegard Maria, Geschlechtersozialisation in der Familie und als eine Funktion gesellschaftlicher Arbeitsteilung - Ein erziehungssoziologischer Erklärungsansatz für die Herausbildung weiblicher und männlicher sozialer Identität, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1986, 38–46.

–, Die geschlechterspezifische Arbeitsteilung in ihrer Bedeutung für die Sozialisation von Jungen und Mädchen - Fragen zur Geschlechtersozialisation in der DDR, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1989, 3–16.

–, Frauenfragen zum Marxismus: Marx, Engels und die feministische Debatte um Arbeit, in: Gerhardt, Volker (Hrsg.), Marxismus: Versuch einer Bilanz, Magdeburg, 2001, 541–564.

Niethammer, Fritz, Urteilsanmerkung, zu Stadtgericht Berlin, Urt. vom 12. Mai 1953 - 2 S 84/53, Neue Justiz 1953, 567 f.

–, Zu den Fragen des Unterhaltsrechts, Wissenschaftliche Zeitschrift der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften "Walter Ulbricht" 1954/55, 34–40.

–, Zwei unterhaltsrechtliche Probleme, Neue Justiz 1954, 598 f.

–, Bereicherungsansprüche gegen Kinder wegen zu Unrecht empfangener Unterhaltsbeiträge?, Neue Justiz 1961, 91–93.

Notz, Gisela, Zur feministischen Kritik des marxistischen Arbeitsbegriffs, in: Artus, Ingrid / Krause, Alexandra / Nachtwey, Oliver / Notz, Gisela / Reitz, Tilman /

Vellay, Claudius / Weyand, Jan (Hrsg.), Marx für SozialwissenschaftlerInnen, Eine Einführung, Wiesbaden, 2014, 161–179.

Nowak, Jörg, Geschlechterpolitik und Klassenherrschaft, Eine Integration marxistischer und feministischer Staatstheorien, Münster, 2009.

Obertreis, Gesine, Familienpolitik in der DDR 1945 – 1980, Opladen, 1986.

Orth, Klauspeter, 6. Internationale Familienrechtskonferenz der sozialistischen Länder, Neue Justiz 1984, 27 f.

Ostmann, Helmut, Die Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung, Neue Justiz 1955, 725.

–, Ein Beitrag der Wissenschaft zum neuen Familienrecht, Neue Justiz 1955, 41–47.

Peemüller, Gerlinde, Der Einfluß der 40-Stunden-Arbeitswoche für vollbeschäftigte Mütter auf die Frauenbeschäftigung - dargelegt an einer soziologischen Untersuchung in den Leitungs- und Verwaltungsbereich eines Kombinates, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1979, 37–58.

Petev, Valentin, Kritik der marxistisch-sozialistischen Rechts- und Staatsphilosophie, Berlin, 1989.

Peuckert, Rüdiger, Familienformen im sozialen Wandel, 8. Aufl., Wiesbaden, 2012.

Pieper, Trautlinde, Erfahrungen mit der Aussetzung des Ehescheidungsverfahrens zum Zwecke der Aussöhnung der Ehegatten, Neue Justiz 1976, 516–518.

Pinther, Arnold, Zur Entwicklung von Ehekonflikten in jungen Ehen und zu ihrem Einfluß auf die Ehestabilität, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1979, 27–45.

–, Partnerschaft in Ehe und Familie, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1986, 54–59.

–, Junge Frauen in der Ehe und in der Lebensgemeinschaft, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1988, 36–45.

Pittack, Barbara, Nachteilige Folgen der Trennung in den Eltern-Kind-Beziehungen, Neue Justiz 1990, 253 f.

Plenen der Bezirksgerichte, Über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte in Ehesachen, Neue Justiz 1970, 330–336.

Plenum des Obersten Gerichts, Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts über die Voraussetzungen der Ehescheidung nach § 8 Eheverordnung vom 24. November 1955, Neue Justiz 1957, 441–449.

–, Beratung des Plenums des Obersten Gerichts über bedeutsame familienrechtliche Probleme, Neue Justiz 1965, 312-315.

Polak, Karl, Marxismus und Staatslehre, in: Fechner, Max (Hrsg.), Beiträge zur Demokratisierung der Justiz, Berlin, 1948, 19–58.

–, Rechtsstaat und Demokratie, in: Fechner, Max (Hrsg.), Beiträge zur Demokratisierung der Justiz, Berlin, 1948, 59–80.

Politbüro des Zentralkomitees, Die Frauen – der Frieden und der Sozialismus, Kommuniqué des Politbüros des Zentralkomitees, in: Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (Hrsg.), Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands: Beschlüsse und Erklärungen des Zentralkomitees sowie seines Politbüros und seines Sekretariats, Berlin, 1962, Band 8, 504–509.

Poller, Gerhard, Ein Kreisgericht zieht Schlußfolgerungen aus der Rechtsprechung in Ehesachen, Neue Justiz 1958, 809 f.

Posch, Martin, 60 Jahre »Neue Justiz«, Neue Justiz 2006, 145–150.

Präsidium des Obersten Gerichts, Ursachen und Tendenzen der Ehescheidung sowie Schlußfolgerungen für die Durchsetzung der sozialistischen Familienpolitik, Neue Justiz 1971, 197–201.

–, Zur Aufgabe der Gerichte im Eheverfahren, die Interessen minderjähriger Kinder zu wahren, Materialien der 5. Plenartagung des Obersten Gerichts am 13. Dezember 1972, Neue Justiz 1973, 37–42.

–, Fragen des Unterhalts der Frau im Zusammenhang mit der Auflösung der Ehe, Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 14. Plenartagung am 2. März 1975, Neue Justiz 1975, 292–296.

Proske, Rainer, 10 Jahre Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft in der DDR, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1983, 49–63.

Prüfer, Edgar, Unterhalt nach Scheidung der Ehe, Neue Justiz 1956, 722 f.

Ramm, Thilo, Das nationalsozialistische Familien- und Jugendrecht, Heidelberg, 1984.

Ranke, Hans, Der Entwurf des neuen Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik, Ein Dokument der demokratischen Gesetzlichkeit, Staat und Recht 1954, 733–742.

Rauschning, Dietrich (Hrsg.), Rechtsstellung Deutschlands, Völkerrechtliche Verträge und andere rechtsgestaltende Akte, Nördlingen, 1985.

Reiher, Heinz, Zur Wirksamkeit der Ehe- und Familienberatung, Neue Justiz 1988, 427.

Reimann, Georg, Zum Einfluß der Fruchtbarkeit auf die Bevölkerungsreproduktion, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1971, 35–49.

Reinwarth, Hans, Zwei bedeutsame Richtlinien des Obersten Gerichts auf dem Gebiet des Familienrechts, Neue Justiz 1967, 233–237.

–, Die Verantwortung der Gerichte für die Entscheidung über das elterliche Erziehungsrecht, Neue Justiz 1968, 656–660.

Reißig, Monika, Partnerwunsch- und Partnerbild junger Arbeiter, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1979, 15–26.

Reitz, Tilman, Politik und Ideologie, in: Artus, Ingrid / Krause, Alexandra / Nachtwey, Oliver / Notz, Gisela / Reitz, Tilman / Vellay, Claudius / Weyand, Jan (Hrsg.), Marx für SozialwissenschaftlerInnen, Eine Einführung, Wiesbaden, 2014, 83–107.

Riescher, Gisela, „Das Private ist politisch“: Die politische Theorie und das Öffentliche und das Private, Freiburger FrauenStudien Zeitschrift für Interdisziplinäre Frauenforschung 2003, 59–77.

Rohde, Ursula, Der Unterhaltsbeitrag des sorgeberechtigten Elternteils, Neue Justiz 1965, 75 f.

–, Die Familiengemeinschaft in der sozialistischen Gesellschaf, Neue Justiz 1965, 235–238.

–, Die gerichtliche Entscheidung über das elterliche Erziehungsrecht, Neue Justiz 1966, 465–468.

–, Einflußnahme des Gerichts auf die Einigung der Eltern über die Umgangsbefugnis des Nichterziehungsberechtigten, Neue Justiz 1968, 662 f.

–, Die Rechtsprechung in Verfahren zur Eigentumsverteilung nach Ehescheidung, Neue Justiz 1988, 92–96.

Rohde, Ursula / Latka, Helmut, Methode zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit im Zivil- und Familienrecht, Neue Justiz 1964, 199–202.

Rohlfien, Olga / Schmidt, Peter, Beispiele gesellschaftlicher Erziehung auf dem Gebiet des Zivil- und Familienrechts, Neue Justiz 1959, 743 f.

Rosenthal, Walther, Die Justiz in der Sowjetzone, Aufgaben, Methoden und Aufbau, Bonn, Berlin, 1962.

Roth, Alfons, Wirkung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik auf das Familienrecht, Neue Justiz 1949, 245 f.

Röth, Uta, Zur Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Mutterschaft, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1989, 37–56.

Rotter, Barbara, Über die gesellschaftliche Mitwirkung in Ehesachen, Neue Justiz 1963, 684–686.

Rottleuthner, Hubert, Zur Steuerung der Justiz in der DDR, in: Rottleuthner, Hubert (Hrsg.), Steuerung der Justiz in der DDR: Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, Köln, 1994, 9–66.

Röwekamp, Marion, Juristinnen in den verschiedenen Professionen, in: Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.), Juristinnen in der DDR, Berlin, 27–42.

–, Benjamin, Hilde, in: Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.), Juristinnen, Lexikon zu Leben und Werk, Baden-Baden, 2005, 28-33.

–, Quantität als Erfolgsgeschichte? Frauen in der Justiz der DDR, Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes 15, 2012, 13–17.

Sachse, Carola, Der Hausarbeitstag, Gerechtigkeit und Gleichberechtigung in Ost und West 1939 – 1994, Göttingen, 2002.

Scharnhorst, Erna, Mutter und Vater als Erzieher in der Familie, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1980, 14–20.

Schaum, Gustav / Schlegel, Roger / Böhm, Walter, Erläuterungen zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten, 3. Aufl., Berlin, 1956.

Schlegel, Roger, Leitfaden des Arbeitsrechts, 5. Aufl., Berlin, 1959.

Schlicht, Götz, Das Familien- und Familienverfahrensrecht der DDR, Tübingen, 1970.

Schmidt, Jan-Robert, Von der Scheidungsschuld zum Kindeswohl?, Die Bedeutung der Eherechtsreform von 1977 für die Sorgerechtszuteilung nach Trennung und Scheidung, in: Löhnig, Martin (Hrsg.), Scheidung ohne Schuld?, Genese und Auswirkungen der Eherechtsreform 1977, Tübingen, 2019, 175–192.

Schmidt, Manfred, Die Hilfe des Kollektives bei der Klärung von Familienrechtsstreitigkeiten, Neue Justiz 1961, 197 f.

Schmidt, Wolfgang, Gesichtspunkte für die Berechnung der Höhe des Unterhalts für Kinder II, Neue Justiz 1964, 403–405.

Schmidtke, Katrin, Nichteheliche Väter - von der Unterhaltspflicht zum Sorge- und Umgangsrecht?, Eine rechtshistorische Untersuchung zur Entwicklung elterlicher Verantwortung im Vater-Kind-Verhältnis, Baden-Baden, 2015.

Schmitt, Stefanie, Das Sorgerecht nichtverheirateter Väter, Baden-Baden, 2016.

Schneider, Ute, Hausväteridylle oder sozialistische Utopie?, Die Familie im Recht der DDR, Köln, 2004.

–, Das Familienrecht als Instrument der Gesellschaftsgestaltung in der DDR, in: Becker, Michael (Hrsg.), Politik und Recht, Wiesbaden, 2006, 601–620.

Scholze, Siegfried / Arendt, Hans-Jürgen, Zur Rolle der Frau in der Geschichte der DDR, Vom antifaschistisch-demokratischen Neuaufbau bis zur Gestaltung derentwickelten sozialistischen Gesellschaft (1945 bis 1981): eine Chronik, Leipzig, 1987.

Schreier, Gerhard, Auswirkungen des Gesetzes über die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung auf Unterhaltsforderungen, Neue Justiz 1957, 152 f.

Schrodt, Walter, Das Erbrecht des außerhalb der Ehe geborenen Kindes, Neue Justiz 1966, 299–303.

Schröter, Anja, Ostdeutsche Ehen vor Gericht, Universität Potsdam, 2018.

Schröter, Ursula, Die DDR-Frauenorganisation im Rückblick, in: Rosa-Luxemburg-Stiftung (Hrsg.), Patriarchat im Sozialismus?, Nachträgliche Entdeckungen in Forschungsergebnissen aus der DDR, Berlin, 2005, 11–63.

Schröter, Ursula / Ullrich, Renate, Patriarchat im Sozialismus?, Nachträgliche Entdeckungen in Forschungsergebnissen aus der DDR, Berlin, 2005.

Schröter, Ursula / Ullrich, Renate / Ferchland, Rainer, Patriarchat in der DDR, Nachträgliche Entdeckungen in DFD-Dokumenten, DEFA-Dokumentarfilmen und soziologischen Befragungen, Berlin, 2009.

Schubert, Friedel, Die Frau in der DDR, Ideologie und konzeptionelle Ausgestaltung ihrer Stellung in Beruf und Familie, Opladen, 1980.

Schultes, Karl, Der Aufbau der Länderverfassungen in der sowjetischen Besatzungszone, Anhang Wortlaut der Länderverfassungen, Berlin, 1948.

Schumann, Eva, Wirkungen der Ehe im Allgemeinen, §§ 1353 – 1362, in: Schmoeckel, Mathias / Rückert, Joachim / Zimmermann, Reinhard (Hrsg.), Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Tübingen, 2018, 485–579.

Schumann, Kurt, Das Kassationsverfahren, Ein Mittel zur Durchführung des neuen Kurses, Neue Justiz 1953, 733–736.

Schwartz, Michael, Emanzipation zur sozialen Nützlichkeit, Bedingungen und Grenzen von Frauenpolitik in der DDR, in: Hoffmann, Dierk / Schwartz, Michael (Hrsg.), Sozialstaatlichkeit in der DDR, Sozialpolitische Entwicklungen im Spannungsfeld von Diktatur und Gesellschaft 1945/49-1989, München, 2005, 47-88.

Seifert, Heinz, Förderung der Frauen, Eine ständige Aufgabe in der Kaderarbeit, Neue Justiz 1956, 202–204.

Seifert, Wolfgang, Grundsätze und Maßstäbe für die Festsetzung der Höhe des Unterhalts minderjähriger Kinder I, Neue Justiz 1965, 70–72.

–, Störungen in den materiellen Beziehungen der Ehegatten und die Auseinandersetzung über das Vermögen bei der Ehescheidung, Neue Justiz 1965, 384–387.

–, Aufwendungen für die Familie im FGB, Neue Justiz 1981, 306–308.

Simitis, Spiros, Die Entwicklung des Familienrechts in der SBZ, in: Albert-Ludwigs-Universität Freiburg / Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät (Hrsg.), Die Lage des Rechts in Mitteldeutschland, Ringvorlesung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg/Br., Sommersemester 1964, Karlsruhe, 1965, 53–78.

Sommer, Erika, Arbeitsergebnisse und Wirksamkeit der Ehe- und Familienberatungsstellen, Neue Justiz 1970, 459–461.

Sossenheimer, Robert, Das neue Ehegesetz vom 20. Februar 1946, Gesetz Nr. 16 der Alliierten Kontrollbehörde, Kontrollrat, Mit kurzen Bemerkungen und einer vergleichenden Zusammenstellung der alten und neuen Vorschriften, Frankfurt am Main, 1946.

Speigner, Wulfram, Bildung für die Frauen und Mädchen, in: Kuhrig, Herta / Speigner, Wulfram (Hrsg.), Wie emanzipiert sind die Frauen in der DDR?, Beruf, Bildung, Familie, Köln, 1979, 183–228.

Staatliche Zentralverwaltung für Statistik (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch der Deutschen Demokratischen Republik 1955, Berlin, 1956.

Staatliche Zentralverwaltung für Statistik (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch der Deutschen Demokratischen Republik 1973, Berlin, 1973.

Stiebitz, Karen, Heinz Such (1910 – 1976), Ein Jurist zwischen bürgerlicher Rechtsdogmatik und sozialistischer Rechtsgewinnung, Köln/Weimar/Wien, 1999.

Strasberg, Werner, Die Aufgaben der Gerichte zur Erhaltung und Festigung von Ehe und Familie, Neue Justiz 1970, 445–449.

–, Der Beitrag der Gerichte zur Entwicklung sozialistischer Familienbeziehungen, Neue Justiz 1973, 42–45.

–, Zur Pflicht der Gerichte, die Interessen unterhaltsberechtigter Frauen im Ehescheidungsverfahren zu wahren, Neue Justiz 1975, 296–299.

–, Entstehung des gemeinschaftlichen Eigentums der Ehegatten und seine Verteilung bei Beendigung der Ehe, Neue Justiz 1983, 483–485.

Strauß, Rainer, Kinderschutzklauseln zur Begrenzung der Zerrüttungsscheidung im Rechtskreis der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen DDR, Berlin, 1997.

Such, Heinz, Die Regelung des Unterhalts nach der Ehescheidung, Beitrag II, Neue Justiz 1954, 560–564.

–, Die Unterhaltsverpflichtung, Neue Justiz 1954, 367–370.

–, Gesichtspunkte für die Berechnung der Höhe des Unterhalts, Neue Justiz 1955, 276-279, 294-297.

Tappendorf, Lilo, Gleichberechtigung der Frau auf fester Basis, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1971, 39–45.

Thaetner, Thomas, Die Zwangsvollstreckung in der DDR, Berlin, 2003.

Thiel, Wera, Gleichberechtigung der Frau im Arbeitsprozeß und Aufgaben des Arbeitsrechts, Neue Justiz 1975, 559–562.

–, Die arbeitsrechtliche Ausgestaltung der Gleichberechtigung der Frau im Arbeitsprozeß, Neue Justiz 1978, 249–252.

Thiem, Christian, Die Länderkammer der Deutschen Demokratischen Republik (1949 – 1958), Eine verfassungsgeschichtliche Darstellung von der Entstehung bis zur Auflösung, Berlin, 2011.

Thoms, Franz, Die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte im Unterhaltsverfahren, Neue Justiz 1965, 324–327.

–, Die Sicherung des angemessenen Lebensbedarfs der Unterhaltsberechtigten und der Unterhaltsverpflichteten, Neue Justiz 1965, 74 f.

–, Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte in Verfahren wegen Familienaufwands und Unterhalts, Neue Justiz 1968, 206 f.

–, Lösung familienrechtlicher Probleme bei der Verwirklichung der sozialpolitischen Maßnahmen, Neue Justiz 1973, 9–13.

–, Bericht über die 14. Plenartagung des Obersten Gerichts, Neue Justiz 1975, 300–303.

Trappe, Heike, Emanzipation oder Zwang?, Frauen in der DDR zwischen Beruf, Familie und Sozialpolitik, Berlin, 1995.

Uebeler, Günter / Schramm, Sabine, Besonderheiten der Gestaltung von Eigentumsbeziehungen der Ehegatten bei Getrenntleben, Neue Justiz 1988, 232 f.

Ulbricht, Walter, Das Familiengesetzbuch - Teil des großen Gesetzeswerk des neuen Deutschland, in: Kanzlei des Staatsrates der DDR (Hrsg.), Ein glückliches Familienleben - Anliegen des Familiengesetzbuches der DDR, Familiengesetzbuch der DDR und Einführungsgesetz zum Familiengesetzbuch der DDR sowie Auszüge aus der Begründung und der Diskussion zum Familiengesetzbuch in der 17. Sitzung der Volkskammer der DDR vom 20. Dezember 1965 und der 22. Sitzung des Staatsrates der DDR vom 26. November 1965, Berlin, 1965, 7–12.

Ullrich, Renate, Entdeckungen zur Frauenforschung in der DDR, Die Hochschule: Journal für Wissenschaft und Bildung 2007, 148–161.

Ulrich, Gisela, Bedingungen und Wirkungen von Geschlechterunterschieden im Freizeitbereich, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1986, 60–64.

Vaupel, Heike, Die Familienrechtsreform in den fünfziger Jahren im Zeichen widerstreitender Weltanschauungen, Baden-Baden, 1999.

Vellay, Claudius, Dialektik und historischer Materialismus, in: Artus, Ingrid / Krause, Alexandra / Nachtwey, Oliver / Notz, Gisela / Reitz, Tilman / Vellay, Claudius / Weyand, Jan (Hrsg.), Marx für SozialwissenschaftlerInnen, Eine Einführung, Wiesbaden, 2014, 29–50.

Verfassungs- und Rechtsausschuss der Volkskammer, Zur Wirksamkeit des Familien- und des Zivilrechts bei der Herausbildung sozialistischer Verhaltensweisen, Neue Justiz 1971, 192–197.

Voss, Hans, Das Erbrecht des nichtehelichen Kindes in beiden Teilen Deutschlands, Eine vergleichende Gegenüberstellung, Baden-Baden, 1974.

Wächtler, Herbert, Die elterliche Sorge nach dem Entwurf des Familiengesetzbuchs, Neue Justiz 1958, 408–410.

Wagner, Michael, Scheidung in Ost- und Westdeutschland, Zum Verhältnis von Ehestabilität und Sozialstruktur seit den 30er Jahren, Frankfurt am Main, New York, 1997.

Walther, Rosemarie, Die Frau in der Familienerziehung, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1975, 3–33.

Walther, Rosemarie / Funke, Heinz, Probleme der Familienerziehung und ihre Widerspiegelung im FGB-Entwurf, Neue Justiz 1965, 241–246.

Wassermeyer, Peter, Die Entwicklung des Kindschaftsrechts in Mitteldeutschland, Frankfurt am Main, 1965.

Weber, Ingrid, Die Rechte der Frauen im Arbeitsrecht der Bundesrepublik Deutschland - rechtsvergleichende Betrachtungen, Neue Justiz 1990, 280–282.

Wenzel, Rita, 1975 – Internationales Jahr der Frau, Zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau in Ehe und Familie, Staat und Recht 1975, 946–956.

Weyand, Jan, Klasse, Klassenkampf, Geschichte, in: Artus, Ingrid / Krause, Alexandra / Nachtwey, Oliver / Notz, Gisela / Reitz, Tilman / Vellay, Claudius / Weyand, Jan (Hrsg.), Marx für SozialwissenschaftlerInnen, Eine Einführung, Wiesbaden, 2014, 51–81.

Wiedemeyer, Monika, Psychologische Aspekte in der Tätigkeit der Ehe- und Familienberatungsstellen, Neue Justiz 1974, 363–365.

Wilhelms-Breunig, Paula Charlotte, Erziehungskonzepte der Krippeneinrichtungen der DDR, Eine vergleichende Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses von Selbständigkeit und pädagogischer Anleitung, Oldenburg, 2013.

Wilke, Manfred / Voigt, Tobias, "Neuer Kurs" und 17. Juni, Die zweite Staatsgründung der DDR 1953, in: Hegedüs, András B. / Wilke, Manfred (Hrsg.), Satelliten nach Stalins Tod, Der "Neue Kurs": 17. Juni 1953 in der DDR, ungarische Revolution 1956, Berlin, 2000, 24–135.

Will, Rosemarie, Juristinnen in der DDR, in: Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.), Juristinnen in der DDR, Berlin, 11–26.

Winkler, Gunnar, Bevölkerungspolitik und Lebensweise, INFORMATIONEN des wissenschaftlichen Beirats "Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft" 1980, 6–13.

– (Hrsg.), Frauenreport '90, 2. Aufl., Berlin, 1990.

Wittenbeck, Siegfried, Unterhaltssicherungsverordnung - ein weiterer Schritt zur Erhöhung der Rechtssicherheit, Neue Justiz 1988, 308–310.

Wittich-Lucas, Ilse, Für eine Beteiligung des nichtehelichen Vaters an den Kosten der Erstlingsausstattung, Neue Justiz 1955, 283.

Woborill, Wenzel, Die Verhinderung der Gleichberechtigung in der westdeutschen Familienrechtsprechung, Neue Justiz 1956, 533–536, 572-574.

Wolff, Alfred, Die Gleichberechtigung der in der Justiz tätigen Frauen, Neue Justiz 1964, 140 f.

Wolff, Friedrich, Ehescheidung und Schuld, Neue Justiz 1965, 416–419.

Wolfram, Margarete, Zur weiteren Arbeit am Entwurf eines Familiengesetzbuches, Neue Justiz 1962, 568–573.

Wuttke, Jens, Konfliktvermeidung und Streitbeilegung in Familienrechtssachen in der DDR, Augsburg, 2007.

Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (Hrsg.), Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands: Beschlüsse und Erklärungen des Zentralkomitees sowie seines Politbüros und seines Sekretariats, Berlin, 1962, Band 8.

Zetkin, Clara, Was die Frauen Karl Marx verdanken (März 1903), in: Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED (Hrsg.), Clara Zetkin, Ausgewählte Reden und Schriften, Bd. 1: Auswahl aus den Jahren 1889 bis 1917, Berlin, 1957, 218–225.

Zieger, Gottfried, Die Entwicklung des Familienrechts in der DDR mit Berlin (Ost), in: Zieger, Gottfried (Hrsg.), Das Familienrecht in beiden deutschen Staaten, Rechtsentwicklung, Rechtsvergleich, Kollisionsprobleme, Symposium, 9. – 10. Oktober 1980, Köln, 1983, 41-67.

Zwiener, Karl, Geschichte und Zukunft der Krippenerziehung in Ostdeutschland, in: Krüger, Heinz-Hermann (Hrsg.), Aufwachsen Hüben und Drüben, Deutsch-Deutsche Kindheit und Jugend vor und nach der Vereinigung, Wiesbaden, 1991, 107–116.

–, Kinderkrippen in der DDR, Einflüsse von Familie und Krippe auf Entwicklung und Gesundheit bei Krippenkindern, Eine Untersuchung aus 200 Kinderkrippen der DDR (1988), Weinheim, 1994.

Verzeichnis der verwendeten Archivalien

BA Berlin, DA/1/978, Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, 21. Vollsitzung, 27. September 1950, Spalten 10–35.

BA Berlin, DA/1/4605, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung Recht und Statistik, Analyse der Ergebnisse der Repräsentativumfrage zur Gestaltung der vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten, 16. April 1964, Akte nicht paginiert.

BA Berlin, DA/5/4251, Band 1, Kanzlei des Staatsrates, Abteilung Staats- und Rechtsfragen, Bericht über den Stand der Gesetzgebungsarbeiten am Familiengesetzbuch, 21. Mai 1964, Akte nicht paginiert.

BA Berlin, DA/5/4251, Band 1, Arbeitsgruppe FGB-Entwurf, Information über den Verlauf der öffentlichen Diskussionen des Entwurfs des Familiengesetzbuches, 22. Mai 1965, Akte nicht paginiert.

BA Berlin, DA/5/4251, Band 1, Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium der Justiz, Begründung des Entwurfs des Familiengesetzbuches, 2. September 1964, Akte nicht paginiert.

BA Berlin, DA/5/4251, Band 1, Kanzlei des Staatsrates, Abteilung Staats- und Rechtsfragen, Stellungnahme zum Entwurf des Familiengesetzbuches, 6. Oktober 1964, Akte nicht paginiert.

BA Berlin, DA/5/4251, Band 1, Kanzlei des Staatsrates, Informationen zum Familienrecht, Überblick über die hauptsächlichsten Fragen aus Eingaben, undatiert ca. Ende 1964, Akte nicht paginiert.

BA Berlin, DP/1/1234, Protokoll der 50. Sitzung des Kollegiums des Ministeriums der Justiz, 21. Mai 1954, 122–127.

BA Berlin, DP/1/1234, Protokoll der 59. Sitzung des Kollegiums des Ministeriums der Justiz, 8. Oktober 1954, 188–192.

BA Berlin, DP/1/1445, Band 1, Ministerrat der DDR, Ministerium der Justiz, Zu einigen Fragen der Familie in der DDR, 04. Februar 1965, 13–33.

BA Berlin, DP/1/1756, Ministerium der Justiz, Sammlung von Briefen an das Ministerium, Meldungen zur Bildung von Ehe- und Familienberatungsstellen, 12. Oktober 1966 – 29. Dezember 1966, Akte nicht paginiert.

BA Berlin, DP/1/1756, Ministerium der Justiz, Stadtgericht von Groß-Berlin, Stand in Bildung der Ehe- und Familienberatungsstellen, 29. April 1966 – 7. Februar 1969, Akte nicht paginiert.

BA Berlin, DP/1/1757, Ministerium der Justiz, Bericht über die Tätigkeit der Ehe- und Familienberatungsstellen im Bezirk Schwerin,16. September 1968, 78–81.

BA Berlin, DP/1/1757, Ministerium der Justiz, Bericht über den Stand der Bildung und Tätigkeit der Ehe- und Familienberatungsstellen, 21. Mai 1969, 82–94.

BA Berlin, DP/1/1927, Band 2, Ministerium der Justiz, Sammlung von Dokumenten, Auswertungen der öffentlichen Aussprachen und Eingaben zum Entwurf des Familiengesetzbuchs, undatiert, ca. Mitte 1965, Akte nicht paginiert.

BA Berlin, DP/1/1989, Band 1, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung: Gesetzgebung, Bericht über den wesentlichen Inhalt der am 25. Juli 1956 beim Obersten Gericht stattgefundenen Arbeitsbesprechung, 26. Juli 1956, 1–5.

BA Berlin, DP/1/1989, Band 1, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung: Gesetzgebung, Eingaben zum nachehelichen Sorge- und Umgangsrecht, ab 11. März 1963, 35–42.

BA Berlin, DP/1/1989, Band 2, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung: Gesetzgebung, Sammlung von Dokumenten zu wissenschaftlichen Gutachten zur Vaterschaftsfeststellung, 2. November 1955 – 12. Mai 1959, 1–142.

BA Berlin, DP/1/2072, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung: Gesetzgebung, Sammlung von Dokumenten zum Kindschaftsrecht und Eingaben zur Vaterschaftsfeststellung, 22. Juni 1953 – 19. Juli 1967, 4–70.

BA Berlin, DP/1/2516, Oberstes Gericht, Bericht über die Untersuchung zu Fragen des Erziehungsrechts in Erfurt, 27. Mai 1968, 5–20.

BA Berlin, DP/1/2516, Eingabe ans Ministerium der Justiz, Rechtsstelle: Auskunft, 19. März 1958, 21–22.

BA Berlin, DP/1/2516, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung: Gesetzgebung, Dokumente zur ehelichen Abstammung, 26. August 1959 – 23. Oktober 1959, 24–33.

BA Berlin, DP/1/2516, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung: Gesetzgebung, Materialien über die Realisierung des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau, 12. September 1960, 38–48.

BA Berlin, DP/1/2516 Ministerium der Justiz, Hauptabteilung: Gesetzgebung, Vermerke zum Sorgerecht, 5. November 1960 – 16. April 1963, 104–113.

BA Berlin, DP/1/2516, Ministerium der Justiz, Vermerk über die 2. Besprechung zu einigen Fragen des Erziehungsrechts bei der Abteilung Jungendhilfe des Ministeriums für Volksbildung, 13. April 1967, 114–116.

BA Berlin, DP/1/2518, Ministerium der Justiz, Sammlung von Unterlagen zum Umgang mit dem Kind nach der Scheidung, 8. April 1969 – 27. November 1971, 1–28.

BA Berlin, DP/1/2520, Ministerrat der DDR, Informationen über den Rückgang der Geborenen in der DDR, 16. November 1970, 28–37.

BA Berlin, DP/1/2520, Ministerrat der DDR, Bevölkerungsentwicklung in der DDR, 19. November 1970, 38–45.

BA Berlin, DP/1/2520, Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, Vorläufige Analyse der hauptsächlichen Einflussfaktoren auf die Entwicklung der Geburtenhäufigkeit in der DDR, 15. Dezember 1970, 69–83.

BA Berlin, DP/1/6633, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung: Gesetzgebung, Entwurf für ein Gesetz zur Neuordnung des Familienrechts, mit Begründungen, unveröffentlichter Entwurf von 1950, 1–79.

BA Berlin, DP/1/6633, Bericht über die Ergebnisse der Diskussion zum Entwurf des Familiengesetzbuches auf der Arbeitstagung im Ministerium der Justiz, 19. Oktober 1954, 149–166.

BA Berlin, DP/1/7893, Band 2, Stenografische Niederschrift, Gesetzgebungskommission der DDR, 1. Dezember 1952, 205–294.

BA Berlin, DP/1/7894, Band 1, Ausschuss Recht und Rechtspflege des Deutschen Volksrats, 12. Sitzung, 24. Juni 1949, 224–274.

BA Berlin, DP/1/7894, Band 2, Ausschuss Recht und Rechtspflege des Deutschen Volksrats, 8. Sitzung, 7. Januar 1949, 342–411.

BA Berlin, DP/1/9065, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung: Gesetzgebung, Materialien zur Arbeitstagung, Erster Entwurf für die Überarbeitung des FGB, 23. März 1962, Akte nicht paginiert.

BA Berlin, DP/1/9065, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung: Gesetzgebung, Protokoll der Sitzung der FGB-Grundkommission vom 5. Juni 1962, 8. Juni 1962, Akte nicht paginiert.

BA Berlin, DP/1/9066, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung: Gesetzgebung, Statistische Informationen über die Entwicklungen in Zivil- und Familienrechtssachen, 13. April 1962, Akte nicht paginiert.

BA Berlin, DP/1/9067, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung: Gesetzgebung, Protokoll der 5. Tagung der FGB-Grundkommission am 26. Mai 1964, 28. Mai 1964, Akte nicht paginiert.

BA Berlin, DP/1/22874, Band 2, Zentrale Kommission zur Leitung und Koordinierung der FGB-Diskussion, Anleitung zur Durchführung der öffentlichen Diskussion über den Entwurf des Familiengesetzbuches, 07. April 1965, Akte nicht paginiert.

BA Berlin, DP/1/22978, Band 2, Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium der Justiz, Begründung der Änderungen des Entwurfs des Familiengesetzbuches, undatiert, ca. Ende 1965, 273–279.

BA Berlin, DP/1/22978, Band 3, Ministerium der Justiz, Untersuchung zu einigen Fragen der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Familienrechts, in den Bezirken Dresden und Neubrandenburg, undatiert, ca. Anfang 1967, 8–30.

BA Berlin, DP/1/22980, Band 2, Ministerium der Justiz, Hinweise für die Gesetzgebung aus Eingaben der Bevölkerung, undatiert ca. Anfang 1964, 2–4.

BA Berlin, DP/1/22980, Band 2, Ministerium der Justiz, Eingabe zum Umgangs- und Unterhaltsrecht nach Ehescheidung, 11. Oktober 1963 – 6. März 1964, 28–47.

BA Berlin, DP/1/22982, Ministerium der Justiz, Sammlung von Dokumenten zu den Diskussionen zum Familiengesetzbuch, 20. Mai 1965 – 1. Juli 1965, 1–202.

BA Berlin, DP/1/22987, Band 1, Ministerium der Justiz, Arbeitsgruppe FGB, Bericht der Arbeitsgruppe zur Überprüfung der bereits vorliegenden Vorschläge zum FGB-Entwurf, 12. Juni 1965, 29–40.

BA Berlin, DP/1/22988, Band 2, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung: Gesetzgebung, Dokumente zu Stützpunktberatungen zum FGB, 10. Mai 1965 – 12. Mai 1965, 249–268.

BA Berlin, DP/1/23009, Band 2, Ministerium der Justiz, Zu einigen Fragen der Familie in der DDR, Sammlung von Statistiken und Meinungsäußerungen zur Familie in der DDR, 4. Februar 1965, Akte nicht paginiert.

BA Berlin, DP/1/23009, Band 2, Ministerium der Justiz, Sammlung von Dokumenten, Auswertungen der öffentlichen Aussprachen und Eingaben zum Entwurf des Familiengesetzbuchs, undatiert, ca. Mitte 1965, Akte nicht paginiert.

BA Berlin, DP/1/23010, Ministerrat der DDR, Ministerium der Justiz, Referat Statistik, Repräsentativerhebung zur Unterhaltszahlung des Mannes an die geschiedene Ehefrau, 23. Oktober 1964, 131–142.

BA Berlin, DP/1/23013, Ministerium der Justiz, Hauptabteilung: Gesetzgebung, Materialien zum FGB-Entwurf vom 7. April 1959, 6. Mai 1959 – 25. Mai 1959, 5–83.

BA Berlin, DQ/2/1800, Korrespondenz zwischen Bundesvorstand Freier Deutscher Gewerkschaftsbund und Ministerium für Arbeit, 30. Mai 1952 – 10. September 1953, 5–20, 210–213.

BA Berlin, DQ/2/1800, Freier Deutscher Gewerkschaftsbund, Frauensekretariat, Protokoll und Materialen der Arbeitstagung, 4. Februar 1959, 1–58.

BA Berlin, DY/30/8276, Zentralinstitut für Berufsbildung der DDR, Die berufliche Qualifizierung der werktätigen Frauen, 15. November 1982, Akte nicht paginiert.

BA Berlin, DY/30/31605, Politbüro, Protokoll über die Sitzung der Frauenkommission, 21. Januar 1969, 1–34.

BA Berlin, DY/30/31605, Politbüro, Abteilung Frauen, Entwurf der Vorlage an das Sekretariat des ZK der SED, Zu einigen Problemen der Frauen, 10. November 1969 191–216.

BA Berlin, DY/34/12654, Wissenschaftlicher Rat „Die Frau in der Sozialistischen Gesellschaft“, Protokoll über die 4. Tagung am 12. November 1982, 10. Dezember 1982, 1–27.

BA Berlin, DY/34/17204, Freier Deutscher Gewerkschaftsbund, Teilbericht für die Abteilung Arbeitsrecht zum Bericht der Gewerkschaften an den Staatsrat der DDR über die Verwirklichung des Gesetzbuches der Arbeit, 7. September 1963, 21–25.

BA Berlin, DY/34/17204, Freier Deutscher Gewerkschaftsbund, Bericht der Gewerkschaften über die Verwirklichung des Gesetzbuches der Arbeit, 27. November 1962, 41–45.

BA Berlin, DY/34/17204, Freier Deutscher Gewerkschaftsbund, Dokumente zur Halbtags- und Teiltagsarbeit, 28. August 1957 – 9. Juli 1958, 56–61.

Online Quellen

Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Frauenförderungsplan, in: Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache, 1965–2018, https://www.dwds.de/wb/Frauenf%C3%B6rderungsplan (aufgerufen am 28.11.2024).

Bouillot, Corinne, Auferstanden aus Ruinen, Die Frauenbewegung in der DDR, 08.09.2008, https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/frauenbewegung/35279/auferstanden-aus-ruinen/?p=all (aufgerufen am 28.11.2024).

Böttcher, Sabine, Nachholende Modernisierung im Westen: Der Wandel der Geschlechterrolle und des Familienbildes, 15.10.2020, https://www.bpb.de/themen/deutsche-einheit/lange-wege-der-deutschen-einheit/316321/nachholende-modernisierung-im-westen-der-wandel-der-geschlechterrolle-und-des-familienbildes/#node-content-title-4 (aufgerufen am 28.11.2024).

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Care-Arbeit, 10.02.2022, https://www.bpb.de/themen/familie/care-arbeit/ (aufgerufen am 28.11.2024).

Heydemann, Günther, Gesellschaft und Alltag in der DDR, 04.04.2002, https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/9766/gesellschaft-und-alltag-in-der-ddr/?p=all (aufgerufen am 28.11.2024).

Lehrstuhl für Neuere und Neueste Geschichte, Historisches Seminar der Universität Leipzig (Hrsg.), Karl Polak, in: Professorenkatalog der Universität Leipzig, 2006-2009, https://research.uni-leipzig.de/catalogus-professorum-lipsiensium/leipzig/Polak_682 (aufgerufen am 28.11.2024).

Osipova, Sanita, Sowjetisches Ehe- und Familienrecht von den Ersten Dekreten 1917 bis zum letzten Gesetzbuch 1968: vom Standpunkt der Lettischen Sozialistischen Sowjetrepublik, in: PRÁVNĚHISTORICKÉ STUDIE 2019 (49/1), 119–139, https://karolinum.cz/data/clanek/6967/PHS_49_1_0119.pdf/ (aufgerufen am 28.11.2024).

Schubert, Klaus/Martina Klein, Das Politiklexikon, 7. Aufl., Bonn, 2020, https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/18433/volkseigener-betrieb-veb/ (aufgerufen am 28.11.2024).

Simon, Violetta, Er muss zupacken, sie loslassen, 22.11.2018, https://www.sueddeutsche.de/leben/gleichberechtigung-er-muss-zupacken-sie-loslassen-1.4217159 (aufgerufen am 28.11.2024).

Personenverzeichnis

	Biografische Angaben in Fn.
Ansorg, Linda	433
Artzt, Werner	421
Benjamin, Hilde	254
Grandke, Anita	21
Grotewohl, Otto	149
Nathan, Hans	170
Niethammer, Fritz	404
Polak, Karl	51
Such, Heinz	402

Verzeichnis der zitierten Gesetzte Richtlinien und Beschlüsse in chronologischer Reihenfolge

	Fußnote
Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938, RGBl. I 1938, 807.	277
Gesetz Nr. 16 der Alliierten Kontrollbehörde, vom 20. Februar 1946.	278
Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, vom 7. Oktober 1949, GBl. DDR I 1949, 5.	139
Gesetzes über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik, vom 8. Dezember 1949, GBl. DDR Nr. 16, 111.	167
Gesetz der Arbeit zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten, vom 19. April 1950, GBl. DDR I 1950, 349.	313
Gesetz über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters, vom 17. Mai 1950, GBl. DDR 1950, 437.	548
Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (MKSchG), vom 27. September 1950, GBl. DDR I 1950, 1037.	146
Durchführungsbestimmung zum § 10 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau, vom 3. November 1950, GBl. DDR I 1950, 1139.	332
Durchführungsbestimmung zu den §§ 2 und 3 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau, vom 20. Januar 1951, GBl. DDR I 1951, 37.	345
Durchführungsbestimmung zum § 27 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau, vom 31. Januar 1951, GBl. DDR I 1951, 118.	331
Verordnung zum Schutz der Arbeitskraft, vom 25. Oktober 1951, GBl. DDR I 1951, 957.	333

Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten, vom 20. Mai 1952, GBl. DDR I 1952, 377.	336
Verordnung über die Neugliederung der Gerichte vom 28. August 1952, GBl. DDR 1952, 791.	167
Verordnung über die Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und der Horte, vom 18. September 1952, DDR GBl. 1952, 888.	456
Gerichtsverfassungsgesetz vom 2. Oktober 1952, GBl. DDR I 1952, 983.	162
Verordnung über die Bildung von Kommissionen zur Beseitigung von Arbeitsstreitfällen (Konfliktkommissionen) in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und in den Verwaltungen, vom 30. April 1953, GBl. DDR I, 1953, 695.	692
Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen, vom 9 Juni 1955, GBl. DDR I 1955, 429.	1081
Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über Voraussetzungen und Beweiswert des erbbiologischen Gutachtens – Richtlinie Nr. 6 (R Pl 1/55) – vom 29. Juni 1955, GBl. DDR II 1955, 264.	500
Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung, vom 24. November 1955, DDR GBl. I 1955, 849.	538
Anordnung über materielle Hilfe für alleinstehende werktätige Mütter bei Erkrankung ihrer Kinder, vom 19. Januar 1956, GBl. DDR I 1956, 120.	340
Anordnung zur Anpassung der Vorschriften über das Verfahren in Ehesachen an die Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung, vom 7. Februar 1956, DDR GBl. I 1956, 145.	539
Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts über die Voraussetzungen der Ehescheidung nach § 8 Eheverordnung vom 24. November 1955, Richtlinie Nr. 9 vom 1. Juli 1957 – RPl. 2/57, NJ 1957, 441.	540
Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts über die Anwendung der Eheverfahrensordnung vom 7. Februar 1956, Richtlinie Nr. 10 vom 1. Juli 1957 – RPl. 3/57, NJ 1957, 445.	541
Änderungsgesetz zum MKSchG, vom 28. Mai 1958, GBl. DDR I 1958, 416.	146
Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik, vom 12. April 1961, GBl. DDR I 1961, 27.	718

Änderungsgesetz zum MKSchG, vom 12. April 1961, GBl. DDR I 1961, 49.	1167
Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub, vom 29. Juni 1961, GBl. DDR II 1961, 263.	355
Beschluß über die Aufgaben der Staatsorgane zur Förderung der Frauen und Mädchen in Durchführung des Kommuniqués des Politbüros des ZK der SED vom 23. Dezember 1961, vom 19. April 1962, GBl. DDR II 1962, 295.	733
Beschluß zur Unterstützung der berufstätigen Mütter bei der Unterbringung ihrer Kinder in Kindereinrichtungen, vom 22. September 1962, GBl. DDR II 1962, 685.	725
Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts vom 22. Mai 1963 über die Neufassung der Richtlinie Nr. 6 vom 29. Juni 1955 – I – PlR 1/63, GBl. DDR II 1963, 349.	504
Verordnung über die Verlängerung des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs, vom 5. September 1963, GBl. DDR II 1963, 636.	738
Gesetz über die Teilnahme der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik am Kampf um den umfassenden Aufbau des Sozialismus und die allseitige Förderung ihrer Initiative bei der Leitung der Volkswirtschaft und des Staates, in Beruf und Schule, bei Kultur und Sport (Jugendgesetz der DDR), vom 04. Mai 1964, GBl. DDR I 1964, 75.	875
Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem, vom 25. Februar 1965, GBl. DDR I 1965, 83.	726
Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts minderjähriger Kinder, Richtlinie Nr. 18 vom 14. April 1965 – I Pl.R -1- 12/65, NJ 1965, 305.	668
Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen, Beschluß vom 15. April 1965 – I Pl. B 1/65, NJ 1965, 309.	708
Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik, vom 20. Dezember 1965, GBl. DDR I 1966, 1.	775
Einführungsgesetz zum Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (EGFGB), vom 20. Dezember 1965, GBl. DDR I 1966, 19.	775
Verordnung über die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit, vom 22. Dezember 1965, GBl. DDR II 1965, 897.	1298

Verordnung zur Anpassung der Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Familiensachen an das Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (Familienverfahrensordnung (FVerfO)), vom 17. Februar 1966, GBl. DDR II 1966, 171.	775
Erste Durchführungsbestimmung zum Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik, vom 17. Februar 1966, GBl. DDR II 1966, 180.	1259
Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zur Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft, Richtlinie Nr. 23 vom 22. März 1967, NJ 1967, 237 ff.	1031
Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe, Richtlinie Nr. 24 vom 22. März 1967, NJ 1967, 240.	857
Verordnung über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen, vom 3. Mai 1967, GBl. DDR II 1967, 237.	1301
Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern, vom 3. Mai 1967, GBl. DDR II 1967, 248.	1232
Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte mit 2 und mehr Kindern, vom 3. Mai 1967, GBl. DDR II 1967, 248.	1233
Verordnung zur Verbesserung der Lebenslage von Familien mit 4 und mehr Kindern durch Bereitstellung geeigneten Wohnraums und Gewährung von Mietzuschüssen und anderen Zuwendungen, vom 3. Mai 1967, GBl. DDR II 1967, 249.	1234
Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zu Erziehungsrechtsentscheidungen, Richtlinie Nr. 25, vom 25. September 1968, NJ 1968, 651.	993
Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, vom 9. April 1968, GBl. DDR I 1968, 199.	776
Anordnung zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen, vom 15. Mai 1970, GBl. DDR II 1970, 407.	1150

Richtlinie des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Gestaltung der Frauenförderungspläne im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975, vom 17. Juni 1970, GBl. DDR II 1970, 436.	1136
Neufassung des Beschlußes des Plenums des Obersten Gerichts über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen, Beschluß vom 24. Juni 1970 – I Pl. B 1/70, Beilage NJ 3/1970.	1273
Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft, vom 9. März 1972, GBl. DDR I 1972, 89.	1195
Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung, vom 10. Mai 1972, GBl. DDR II 1972, 306.	952
Fünfte Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung, vom 10. Mai 1972, GBl. DDR II 1972, 307.	1155
Verordnung über die Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche und die Erhöhung des Mindesturlaubs für vollbeschäftigte werktätige Mütter mit mehreren Kindern, vom 10. Mai 1972, GBl. DDR II 1972, 313.	1226
Verordnung über die Erhöhung der staatlichen Geburtenhilfe und die Verlängerung des Wochenurlaubs, vom 10. Mai 1972, GBl. DDR II 1972, 314.	1154
Verordnung über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute, vom 10. Mai 1972, GBl. DDR II 1972, 316.	1284
Anordnung zur Förderung von Studentinnen mit Kind und werdenden Müttern, die sich im Studium befinden, an den Hoch- und Fachschulen, vom 10. Mai 1972, GBl. DDR II 1972, 320.	1139
Anordnung über die finanzielle Unterstützung von Studentinnen mit Kind an den Hoch- und Fachschulen, vom 10. Mai 1972, GBl. DDR II 1972, 321.	1140
Anordnung über die Förderung und finanzielle Unterstützung von Müttern, die sich im Lehrverhältnis befinden, vom 19. Juni 1972, GBl. DDR II 1972, 420.	1142
Anordnung über die Förderung von vollbeschäftigten werktätigen Frauen für die Ausbildung zur Produktionsfacharbeiterinnen, vom 12. Dezember 1972, GBl. DDR II, 860.	1134

Verordnung zur Vereinfachung des gerichtliches Verfahrens in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen, vom 31. Januar 1973, GBl. DDR I 1973, 117.	1079
Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR, vom 12. Juli 1973, GBl. DDR I 1973, 313.	1235
Anordnung zum Arbeitsschutz für Frauen und Jugendliche, vom 9. August 1973, GBl. DDR I 1973, 65.	1151
Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, vom 7. Oktober 1974, GBl. DDR I 1974, 425.	776
Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, vom 14. November 1974, GBl. DDR I 1974, 531.	1156
Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, vom 16. Januar 1975, GBl. DDR I 1975, 141.	1156
Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik, vom 19. Juni 1975, GBl. DDR I 1975, 465.	1098
Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen (Zivilprozeßordnung), vom 19. Juni 1975, GBl. DDR I 1975, 553.	1078
Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern, vom 4. Dezember 1975, GBl. DDR I 1976, 52.	1236
Verordnung über Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung, vom 22. April 1976, GBl. DDR I 1976, 201.	1169
Verordnung über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft, vom 27. Mai 1976, GBl. DDR I 1976, 269.	1146
Anordnung über die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft für Studentinnen, Aspirantinnen sowie Mütter im Lehrverhältnis, vom 14. Juli 1976, GBl. DDR I 1976, 369.	1147
Verordnung über die weitere schrittweise Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche, vom 29. Juli 1976, GBl. DDR I 1976, 385.	1226
Verordnung über die Einführung eines Zusatzurlaubs für Schichtarbeiter, die Erweiterung des Anspruchs auf einen Hausarbeitstag und auf Mindesturlaub, vom 30. September 1976, GBl. DDR I 197, 37.	1304

Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik, vom 16. Juni 1977, GBl. DDR I 1977, 185.	777
Verordnung zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (SVO), vom 17. November 1977, GBl. DDR I 1977, 229.	1159
Verordnung über den Erholungsurlaub, vom 28. September 1978, GBl. DDR I 1978, 365.	1227
2. Verordnung über den Erholungsurlaub, vom 18. Dezember 1980, GBl. DDR I, 365.	1227
Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik – Stipendienverordnung –, vom 11. Juni 1981, GBl. DDR I 1981, 229.	1141
Anordnung Nr. 4 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen, vom 1. Juli 1981, GBl. DDR I 1981, 299.	1150
Zweite Verordnung zur Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute, vom 21. Juli 1981, GBl. DDR I 1981, 297.	1289
Gesetzes über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (GGG), vom 25. März 1982, GBl. DDR I 1982, 269.	1078
Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zur Rechtsprechung bei der Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft der Ehegatten nach Beendigung der Ehe, vom 27. Oktober 1983, GBl. DDR I 1983, 309.	858
Verordnung über die Verbesserung von Leistungen nach der Geburt des dritten und jedes weiteren Kindes und für verheiratete werktätige Mütter mit drei und mehr Kindern bei Pflege erkrankter Kinder, vom 24. Mai 1984, GBl. DDR I 1984, 193.	1148
Verordnung über die besondere Unterstützung für Ehen mit drei Kindern, vom 24. Mai 1984, GBl. DDR I 1984, 195.	1235
Dritte Verordnung über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute, vom 24. Mai 1984, GBl. DDR. I 1984, 196.	1291
Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik, vom 4. Juli 1985, GBl. DDR I 1985, 225.	1276

Richtline des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Bemessung des Unterhalts für Kinder – Unterhaltsrichtlinie – vom 16. Januar 1986, GBl. DDR I, 41.	1046
Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern, vom 24. April 1986, GBl. DDR I 1986, 241.	1182
Verordnung über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern, vom 24. April 1986, GBl. DDR I 1986, 243.	1186
Verordnung über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute, vom 24. April 1986, GBl. DDR I 1986, 244.	1292
Verordnung über staatliches Kindergeld, vom 12. März 1987, GBl. DDR I 1987, 43.	1239
Verordnung über die Sicherung von Unterhaltsansprüchen (Unterhaltssicherungsverordnung), vom 19. Mai 1988, GBl. DDR I 1988, 129.	1089
Verfahrensgesetz zur Änderung und Ergänzung des GVG, vom 5. Juli 1990, DDR GBl. I 1990, 634.	174
Gesetz zur Änderung des Familiengesetzbuches der DDR (1. Familienrechtsänderungsgesetz), vom 20. Juli 1990, GBl. DDR I 1990, 1038.	1349